This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 947 773

Digitized by Google

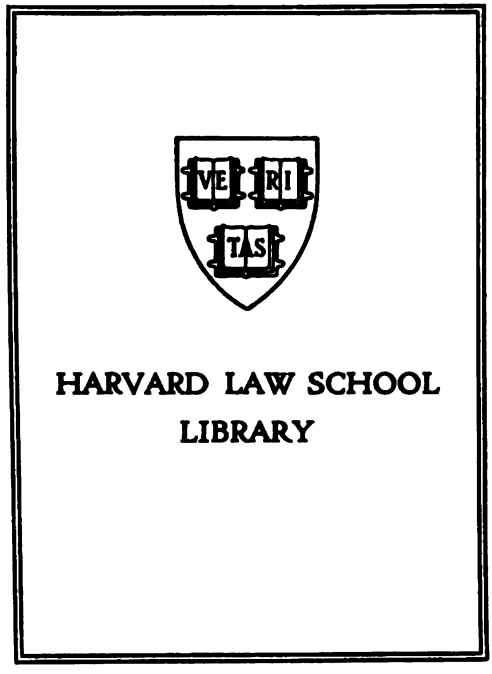

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2573
Ilnyslo
~~4730-6~~
(8
1587-8

Motive

zu dem

allgemeinen

österreichischen Berggesetze

vom 23. Mai 1854.

Aus ämtlichen Quellen

von

Carl von Scheuchenstuel,
k. k. Sektions-Chef.

Wien, 1855.
Wilhelm Braumüller,
k. k. Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Im Commissions-Verlage von

Wilhelm Braumüller's

k. k. Hof- und akademischer Buchhandlung in Wien

sind nachstehende Druckschriften

der **Montan-Section des k. k. hohen Finanzministeriums** erschienen:

Leitfaden

der Vorträge über Markscheidekunst

in Verbindung mit den

für den Markscheider wichtigsten Lehren aus der practischen Geometrie,

zum Gebrauche seiner Zuhörer verfaßt von

Johann Adriany,

k. k. Bergrath und vormaliger Professor an der k. k. Bergakademie zu Schemnitz.

Mit 8 Tafeln. 8. Preis 1 fl. C. M.

Anleitung zur Bergbaukunst

nach ihrer Theorie und Ausübung

nebst einer

Abhandlung von den Grundsätzen der Bergwerks-Cameralwissenschaft,

für die k. k. Schemnitzer Bergwerks-Akademie entworfen

von **Ch. T. Delius,**

w. k. k. Hofrathe ꝛc.

2 Bde. mit 18 Tafeln. 2. Auflage. 4. Preis 1 fl. 40 kr. C. M.

Practische Anleitung zur Bergbaukunde

für den Siebenbürger Bergmann, insbesondere für die Zöglinge der Nagyáger Bergschule entworfen

von **Johann Grimm,**

k. k. Provinzial-Markscheider in Siebenbürgen.

Mit 13 Kupfertafeln. 8. Preis 1 fl. 12 kr. C. M.

Lichtenfels.

Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke.

Folio. Preis 48 kr. Conv. Münze.

Digitized by Google

Motive

zu dem

allgemeinen

österreichischen Berggesetze

vom 23. Mai 1854.

Aus ämtlichen Quellen

von

Carl von Scheuchenstuel,
k. k. Sektions-Chef.

AUS
950.1
SCH.

Wien, 1855.

Wilhelm Braumüller,
k. k. Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Druck von M. Auer.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Weg, welcher in Oesterreich im Jahre 1849 eingeschlagen wurde, um über den ersten Entwurf eines neuen allgemeinen Berggesetzes nicht nur umfassende Beurtheilungen einzuholen, sondern auch die Bedürfnisse des österreichischen Berg- und Hüttenwesens in Beziehung auf eine Reform der veralteten Berggesetze des Reiches kennen zu lernen, fand allgemeine Anerkennung, und nicht nur Bergwerksbesitzer, Bergwerksbeamte, Fachmänner im engsten Sinne des Wortes, sondern auch Bergrechtsgelehrte, Juristen und Kameralisten fanden sich angeregt, über einen so wichtigen Zweig der vaterländischen Gesetzgebung ihre Ansichten, ihre Bedenken, ihre Wünsche auszusprechen. Diese — mitunter sehr umständlichen — Operate sind in der Folge mehrfachen Berathungen zum Grunde gelegt worden, wobei neuerliche Meinungsverschiedenheiten hervortraten, aus denen sich endlich das Berggesetz entwickelte, das mit der allerhöchsten Sanktion vom 23. Mai 1854 als allgemein geltendes Gesetz erschienen und mit 1. November 1854 in Wirksamkeit getreten ist.

Die Summe aller dieser Beurtheilungen, Ansichten und Widerlegungen bildete eine Reihe successiver Vorbereitungsarbeiten (Entwürfe) des Gesetzes, dieselben können daher mit Recht unter dem Begriffe „Motive zum allgemeinen österr. Berggesetze“ zusammengefaßt werden, insoferne man unter Motivirung eines Gesetzes im Gegensatze einer willkürlichen Verfügung, die Beurtheilung aller jener Ansichten versteht, welche für oder gegen die eingebrachten Gesetzvorschläge geltend gemacht wurden.

Eine solche Motivirung ergibt sich nicht, wenn man irgend eine gesetzliche Bestimmung nur aus einem einseitigen Standpunkte begründet, sondern wenn auch Meinungen und Ansichten besprochen werden, die abweichende, ja oft ganz entgegengesetzte Vorschriften zur Annahme empfehlen wollen, aus deren Würdigung und Wider-

Digitized by Google

legung die vollständigere Begründung des gefaßten Beschlusses, die Motivirung desselben, von selbst hervorgeht und zur richtigeren Verständniß des Gesetzes führt.

Aus diesem Standpunkte möge denn die vorliegende, schmucklose und anspruchslose Zusammenstellung der vorzüglichsten Gutachten, Meinungen und Entgegnungen, aus deren Berathung das Berggesetz hervorging, nachsichtig aufgenommen werden.

Die Absicht, welche derselben zum Grunde lag, ging dahin, eine gedrängte Uebersicht der Materialien, welche den verschiedenen Berggesetzentwürfen den Stoff lieferten, mit Verzichtleistung auf eine wissenschaftliche Systematik, zu liefern, und damit die allgemeine Ueberzeugung hervorzurufen, daß bei der Berathung des neuen Berggesetzes die bestehenden bergrechtlichen Institutionen, in so weit sie heute noch eine fruchtbringende Anwendung bewähren, festgehalten, bei Neuerungen aber nur die wahren — vorwiegenden — im allgemeinen öffentlichen (nationalwirthschaftlichen) Interesse gelegenen Bedürfnisse des österreichischen Berg- und Hüttenwesens berücksichtigt, mit den übrigen bürgerlichen, politischen und Finanzgesetzen in Einklang gebracht, und aus dem unverletzlichen Berghoheitsrechte des allerhöchsten Landesfürsten abgeleitet werden wollten.

Hat diese Ueberzeugung Wurzel gefaßt, und dem vaterländischen Gesetze jene Vorliebe und Achtung erworben, die erforderlich ist, um die todten Worte zum geistigen Leben zu wecken, dann werden die segenbringenden Wirkungen desselben auf das Gedeihen des österreichischen Bergwesens nicht ausbleiben, und Oesterreich wird in dem Segen seiner Berge ein neuerliches Denkmal der väterlichen Fürsorge und Weisheit Sr. k. k. apostol. Majestät Franz Joseph I. verehren.

Glückte es dieser Zusammenstellung zur Förderung des beabsichtigten Zieles beizutragen, und zur richtigeren Auffassung des Gesetzes einige Andeutungen zu geben, dann ist der Zweck derselben vollständig erreicht.

Wien, 31. Jänner 1855.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1

Allgemeine Bemerkungen zum neuen Berggesetze.

a) Den Bergbau betreffend:

§. I. Programm des Ministeriums 7
„ II. Theoretische Einleitung zum Berggesetze 8
„ III. Vorzüge der alten Bergordnungen 9
Beurtheilung derselben . . . . . —
Heutige Aufgabe der Staatsverwaltung . . . . . —
„ IV. Unzulänglichkeit einer bloßen Revision der alten Berggesetze 12
„ V. Ueber Organisation der Bergbehörden 13
„ VI. Ueber besondere Begünstigungen des Bergbaues 15
„ VII. Gründung einer montanistischen Hypothekenbank 17
„ VIII. Prinzipien für ein Berggesetz 17
Beurtheilung derselben. 19
Prüfung der staatswirthschaftlichen Bedeutung des kleinen Bergbaubetriebes 21
„ IX. Besorgniß der Monopolisirung durch große Bergwerksunternehmungen 26
„ X. Beschränkung des Gesetzes auf die äußeren Berührungen des Bergbaues und den Schutz des Grundbesitzes, mit Ausschluß jeder anderen behördlichen Bevormundung 28
„ XI. Ausdehnung des Berggesetzes auf das Berggerichtsverfahren, und die hierauf Bezug nehmenden politischen Gewerbs- und Finanzgesetze . 31
Bestellung von Gewerkenkammern 33
Begründung eines höheren Realkredites 34
Gründung eines Centralblattes und größerer Unterrichts-Anstalten . . 35
Strafrecht der Bergwerksbesitzer 37
Auszeichnung verdienter Bergleute. Bruderladwesen. Steuerbefreiung und Bergwerksabgaben 38
„ XII. Sicherstellung des Grundbesitzers für den Fall einer Bergwerksauflassung 39
„ XIII. Anträge auf erweiterte Reviersausschüsse 41
„ XIV. Vorschläge zu Uebergangsbestimmungen 43
„ XV. Besondere Wünsche aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche . 46
„ XVI. Wünsche für eine weitere Annäherung des Berggesetzes an die Maximilianische Bergordnung 47
Anträge hierüber . . . . . —
Würdigung derselben 49
„ XVII. Vorschläge zu erweiterten bergpolizeilichen Bestimmungen im Berggesetze 53
„ XVIII. Gegentheilige Ansichten und Anträge auf eine Beschränkung der bergpolizeilichen Vorschriften 59

Digitized by Google

Seite

b) Das Waldwesen betreffend.

§. XIX. Zusammenhang des landesfürstlichen Berg- und Forsthoheitsrechtes . . 60
Wichtigkeit der Holzbedeckung für den Bergbau 63
Vorsorge hiefür durch gesetzliche Servitute, Vorkaufsrechte 65
Vereinigung der Bergbau- und Forst-Oberaufsicht in einer und derselben Behörde 66

Besondere Bemerkungen zum neuen Berggesetze.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. bis §.
1— 2. Begriff des Berggesetzes 67
3— 4. Bergregal . . . . . 67—73
5— 6. Berechtigungen zum Bergbau . . . . . 74—75
7— 8. Fähigkeit zur Erwerbung derselben . . . . . 75—78
9—10. Allgemeines Bergmaß und Gewicht 84
11. Bildung der Bergreviere 85
12. Gleichstellung der Staatsbergwerke 86

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen:

13. Begriff des Schürfens 88
14. Bewilligung hiezu 97
15. Form der Schurfgesuche, Begriff des Schurfgebietes 101
16. Dauer der Schurfbewilligung 116
17—18. Von der Schürfung ausgenommene Plätze . . . . . 117—121
19—21. Rechte des Schürfers . . . . . 122—124
22—29. Begriff des Freischurfes . . . . . } 124—127
Schurfzeichen . . . . . }
Anmeldung bei dem Grundeigenthümer . . . . . }
Benehmen, wenn derselbe das Schürfen hindert . . . . . }
30—35. Unterirdische Schurfbaue (Hoffnungsschläge) . . . . . } 127—138
Ausschließlicher Umkreis des Freischurfes . . . . . }
Verrücken der Schurfzeichen . . . . . }
Gleichzeitiges Anmelden von Freischürfen . . . . . }
36—37. Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf . . . . . 138—145
38—39. Uebertragung der Schurfrechte 145
Schurfbücher 146

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen:

40. Zweck der Verleihung 147
41. Arten derselben 147

Digitized by Google

Zu §. bis §.		Seite
	a) Verleihung der Grubenmaße:	
42—43.	Begriff der Grubenmaße und Grubenfelder	147—152
44.	Bedingungen ihrer Verleihung	153
45—48.	Aufschlagspunkt	160—168
	Grundfläche des Grubenmaßes	
	Verleihbare Zahl von Grubenmaßen	
49—51.	Form und Inhalt der Verleihungsgesuche	168—177
	Lagerungskarte	
	Absonderung der Verleihungsgesuche	
52—53.	Vorrecht unter mehreren Bewerbern	177—183
54—63.	Freifahrung	183—199
	Bekanntmachung derselben	
	Beiziehung von Kunstverständigen	
	Entscheidung über die gepflogene Freifahrung	
	Ausfertigung der Verleihungsurkunde	
64—65.	Verpflockung der Grubenmaßen	199—204
66—70.	Erneuerung der Grenzen derselben	204—206
	Grenzbestimmungen in der Grube	
	Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeldvermessungen	
	Rechtswirkung der Verleihung und Vermessung gegenüber älterer Rechte im Felde	
	b) Verleihung der Ueberscharen:	
71.	Begriff derselben	206
72—75.	Verfahren bei Verleihung von Ueberscharen	207—211
	c) Verleihung der Tagmaßen:	
76—83.	Begriff derselben	211—214
	Form und Inhalt der Tagmaßen	
	Bedingung der Zulässigkeit ihrer Verleihung	
	Form und Inhalt der Verleihungsgesuche	
	Verfahren hierüber	
84.	Beschränkung der Tagmaßenrechte	214
	d) Konzession der Hilfsbaue:	
85—89.	Begriff derselben	215—223
	Verfahren über Gesuche um derlei Konzessionen	
	e) Konzessionen der Revierstollen:	
90—97.	Begriff der Revierstollen	123—129
	Grundbedingung dieser Konzession	
	Instruirung der Gesuche um dieselbe	
	Abhängigkeit ihrer Bewilligung von der Beistimmung der Reviersgewerken	
	Rechtsverhältniß zwischen diesem und dem Revierstöllner; besondere Begünstigungen des Letzteren	
	Bedingungen zur Wiederaufnahme aufgelassener Revierstollen	

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden:

Zu §. bis §.		Seite
98.	Allgemeine Verpflichtung hiezu	229
99.	Ausnahmen	233
100—103.	Zeitliche oder bleibende Grundüberlassung	236—244
	Verfahren hiebei	
104.	Markſteine und Vermessungspflöcke	244
105.	Ueberlassung der Tagwässer	244
106—107.	Ersatz der Bergschäden bei Neubauten:	
	a) innerhalb verliehener Grubenmaßen	247
	b) innerhalb verliehener Tagmaßen	
	Ueber das Verhältniß der Bergwerke zur Gemeinde	247—252

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerkseigenthume und den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten.

108—111.	Eintheilung der Bestimmungen hierüber	253—257
	Gegenstand des Bergwerkseigenthumes	
	Bücherliche Eintragung der Revierstollensrechte	
	der Grubenmaße, Ueberscharen und Hilfsstollen	
112—114.	Zusammenschlagung der Grubenmaße	257—260
	Verfahren hiebei	
115—116.	Zerstückung der Grubenmaße	260—261
117—122.	Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerkseigenthumes	261—264
	Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher	
	Zugehör der Bergwerke	
	Anzeige jeder Bergwerks-Uebertragung an einen neuen Besitzer	
123—127.	Mit der Bergwerksverleihung verbundene Rechte:	
	a) in Ansehung der vorbehaltenen Mineralien	264—267
	b) in Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien	
128—130.	c) in Hinsicht der Benützung der Grubenwässer	267—270
131—132.	d) in Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes	270—272
	Ueber die Servitut der Beholzung	272
	Ueber Concessionen der Hütten- und Hammerwerke	273—294
133.	Baubewilligung — Bauanzeigen	294—296

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften insbesonders:

134—169.	Miteigenthum an Bergwerken	297—320
	Grenzen der bücherlichen Theilbarkeit des Bergwerkseigenthums	
	Rechtsverhältnisse der Miteigenthümer	
	Gewerkschaften	

Digitized by Google

Zu §. bis §.		Seite
134—169.	Begriff und Rechtsverhältnisse derselben	297—320
	Kuxe	
	Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften	
	Wahl des Direktors und der Firma	
	Vollmacht des Direktors	
	Bekanntmachung derselben	
	Anzeige des Wohnortes oder eines Bevollmächtigten jedes Mitgewerken im Bezirke der Bergbehörde	
	Gewerkentage	
	Einladung zu denselben	
	Gegenstände der Berathung	
	Vorsitz	
	Stimmfähigkeit	
	Fassung der Beschlüsse	
	Führung des Protokolles	
	Einbringung der Zubußen durch den Direktor	
	a) mittelst Ausschreibung	
	b) durch gerichtliche Aufforderung	
	c) durch exekutive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken	
	Heimfagung der Antheile	
	Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften	
	Berücksichtigung der Hypothekargläubiger hiebei	

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und den Bergbaufristungen.

170—184.	Erfordernisse der Bauhafthaltung	321—343
	a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum	
	Strafgerichtliche Behandlung bei Unterlassung derselben	
	Vorgehen der Bergbehörde hiebei	
	b) Steter Betrieb:	
	1. In Freischürfen und Grubenmaßen	
	2. In Tagmaßen	
	3. In Hilfsbauen und Revierstollen	
	Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes:	
	1. In Freischürfen	
	2. In Grubenmaßen — Fristungen	
185—189.	Pflicht zur Anlage von Grubenkarten	343—353
	und zur Lieferung statistischer Betriebsnachweisungen	
	Gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergwerkes	
	Anzeige der hiezu Bevollmächtigten	

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich:

Zu §. bis §.		Seite
190—192.	Gegenseitige Hilfeleistung	353—357
	Bergbau-Dienstbarkeiten	
193—197.	Entstehung derselben: a) durch Vertrag	357—360
	b) durch Entscheidung der Bergbehörde	
	Bestimmung des Entgeldes	
	Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben . .	
	Wirkung rücksichtlich der Hypothekargläubiger	
198—199.	Zusammentreffen auf Durchschlägen	361—363

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

200—209	Dienstesordnung	364—374
	Dienstesaufkündung	
	Dienstesentlassung ohne Aufkündung	
	Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter	
	Dienstaustritt ohne Aufkündung	
	Pflicht des Bergwerksbesitzers zur Abrechnung mit dem Personale	
	Befreiung der Löhnungen vom Verbot und Exekution . .	
	Ausfertigung der Entlaßscheine	
	Verbot der Aufnahme ohne eines solchen	
	Mannschaftsbuch . . . . . :	

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen:

210—214.	Pflicht zur Errichtung von Bruderladen	375—389
	Pflicht zum Eintritte in dieselben	
	Bruderladenstatuten	
	Mittlerweilige Vorsorge für die Arbeiter bis zur Errichtung der Bruderlade	
	Ueber die Gewerkenkammern	389—392

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerksabgaben:

215—219.	Maßengebühr	392—400
	Bergwerksfrohne	

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei denselben.

220—234.	Pflicht der Oberaufsicht	401—412
	Regelmäßiger Umfang derselben	

Digitized by Google

Zu §. bis §.		Seite
220—234.	Vorgehen bei außerordentlichen Ereignissen	401—412
	Pflicht zur Anzeige derselben	
	Wirksamkeit der Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht	
	Bestellung der Bergbehörden	
	Verfahren derselben über Parteigesuche	
	Berechnung der Fristen	
	Wirksamkeit in Straffällen	
	Rekurs gegen Entscheidungen der Bergbehörden	
	Vollzug der Erkenntnisse	
	Geldstrafen	
	Kosten des Verfahrens	

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

235—250.	Allgemeine Bestimmungen	412—413
	Strafe des unbefugten Bergbaubetriebes	
	„ der unbefugten Mineralienverwendung	
	„ der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerkserwerbungen	
	„ der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten	
	„ der verabsäumten Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbau	
	„ der unterlassenen Arbeitsnachweisung bei Freischürfen	
	„ der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben	
	„ der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen	
	„ der verabsäumten Grubenkartenanlage oder Abgabe statistischer Rapporte	
	„ des verbotenen Baues auf Durchschlägen	
	„ der dienstordnungswidrigen Verwendung von Kindern	
	„ der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale	
	„ der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Abkehrschein	
	„ der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen	
	„ der Nichtbeachtung besonderer Vorschriften der Bergbehörden	

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen:

251—267.	Erlöschen der Schurfberechtigungen	413—433
	„ der Gruben- und Tagmaßenverleihung:	
	a) durch Entziehung derselben	
	Verfahren hiebei	
	Rechtsfolgen der Entziehung	

Digitized by Google

Zu §. bis §.		Seite
251—267.	b) durch Auflassung	413—433
	Verfahren bei bücherlicher Belastung . .	
	Vorsichten bei Löschung eines Bergwerksbesitzes in Beziehung auf öffentliche Sicherheit	
	Vorsichten rücksichtlich der Erhaltung der Betriebsbaten . .	

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Exekution und des Konkurses.

268—269.	In Fällen der Exekution: der Staatsschatz; die Arbeiterlöhne; die Bruderladforderungen; die Revier-Hilfstollens- oder Bergdienstbarkeits-Gebühren	433—434
	In Fällen des Konkurses	

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen:

270—286.	Behandlung der bestehenden besonderen Bergbauberechtigungen	434—44
	Errichtung der Revierstatuten	
	Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen	
	Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Konzessionen	
	Vermarkung älterer Gruben- und Tagmaßen	
	Anwendbarkeit dieses Berggesetzes auf ältere Bergbauberechtigungen	
	Rechte der Grundeigenthümer in Ansehung der früher nicht vorbehaltenen Mineralien	
	Rechte aus früheren Erbstollensverleihungen	

Digitized by Google

Einleitung.

Daß der Bergbau nur dort gedeihen, sich ausbreiten und seine vielverzweigten Früchte bringen könne, wo er unter dem ordnenden, leitenden und wachsamen Schutze des Gesetzes steht, haben unsere ältesten Vorfahren eingesehen, welche in jenen Zeiten, da die Gesetzgebung noch einen geringen Grad von Ausdehnung erreicht hatte, zur Regelung und Ordnung ihrer unterirdischen Rechts-, Besitz- und Benützungs-Verhältnisse zuerst verbindliche Einverständnisse unter sich trafen, aus denen sich allmälig ein Gewohnheitsrecht, endlich geschriebene Statuten, Ordnungen und Satzungen entwickelten, zu deren Handhabung aus dem Kreise vertrauter und bewanderter Bergleute eigene Schöppenstühle entstanden, von welchen Bergrecht gesprochen und genommen wurde.

Hiedurch, sowie durch das dem Oberflächenbewohner unbekannte und geheimnißvolle Wirken und Treiben der Bergleute in dem ewigen Dunkel ihrer Schächte, mußte jene abgesonderte Stellung des Bergwesens hervortreten, welche sich durch den ganz besonderen Körperschaftsverband und die mit eigenthümlichen Kunstausdrücken überfüllte Bergmannssprache bis in die neueste Zeit erhielt.

Das Bergwesen dürfte sich hierin vorzugsweise mit der Seeschiffahrt (dem Seewesen) vergleichen lassen.

Der Bergmann wie der Seefahrer bewegen sich in einem Elemente, das sie bald jenem Gesichtskreise entrückt, in welchem der fleißige Landmann seine Scholle bebaut, der kunstgeübte Handwerker und Gewerbsmann seine Werkstätten belebt, wohin der mächtige Arm der Staatsgewalt in der Vorzeit nicht reichte, wo sich Bergmann und Seefahrer selbst überlassen, selbst schützen, selbst helfen und selbst regieren mußten. Die Nothwendigkeit schuf bei beiden eine eigene Standesvereinigung, eine eigene Sprache, ein eigenes Recht; und diese Genesis des Berg- wie des Seerechts darf niemals ganz aus dem Auge verloren werden, wenn es sich

Digitized by Google

um die Beurtheilung, Beibehaltung oder Beseitigung ihrer Eigenthümlichkeiten handelt.

Bis zu diesem Zeitabschnitte könnte man das Bergwesen in rechtlicher Beziehung als eine im Naturzustande befindliche Beschäftigung bezeichnen.

Bald aber erkannten die Landesfürsten die wichtige Quelle, welche sich für Staatszwecke durch die Benützung der unterirdischen Mineralschätze, durch den Bergbau öffnete. Dieser Erkenntniß kam von Seite der Bergleute die Ueberzeugung entgegen, daß im weiteren Verlaufe der staatlichen Ausbildung ihre Selbsthilfe nicht mehr ausreiche, daß sie eines besonderen, eines kräftigeren Schutzes bedürfen, um ihren unterirdischen Besitz zu sichern, zu erweitern, fruchtbarer zu machen. Sie unterzogen sich daher der landesfürstlichen Gesetzgebung und Oberleitung, gegen Zugestehung umfangreicher Privilegien, wofür die Landesfürsten das Verfügungsrecht über gewisse Metalle und Mineralien, und im Geiste jener Zeit den Bergzehent von allen Bergwerksgefällen in Anspruch nahmen.

So entstanden im heutigen österreichischen Kaiserreiche während des 12., 13. bis 16. Jahrhunderts eine Reihe landesfürstlicher Bergordnungen und Satzungen, welche mit ihren nachgefolgten Erläuterungen, Erfindungen und Erweiterungen das Quellenstudium des österreichischen Bergrechtes bilden, auf die Verhältnisse jener Zeit und das alte bergmännische Gewohnheitsrecht die sorgsamste Rücksicht nahmen, und den Bergleuten Freiheiten zugestanden, die gegenüber des feudalen Druckes, welcher auf dem Landmanne und Bürger lastete, ganz außerordentlich erschienen; sich aber dadurch allerdings erklären lassen, daß die Bergbau-Erzeugnisse ein immer unentbehrlicheres, immer wachsendes Bedürfniß des Landesfürsten wurden, die noch immer geheimnißvolle Bergbaukunst aber ein ausschließliches Eigenthum der Bergleute war und blieb.

Diese Gesetze und Ordnungen hielten einen gewissen patriarchalischen Einfluß der aufgestellten landesfürstlichen Organe auf den — damals ausschließlich privatgewerkschaftlichen — Bergbau aufrecht, sie umfaßten alle Zweige des öffentlichen und des Privat-, des Civil- wie des Strafrechtes, des eigentlichen Berg- wie des Forst- und Kameral- oder Finanzwesens, und schufen auf diese Weise einen ganz ausgeschiedenen bergmännischen Rechtsstaat.

Mit dem Fortschritte der staatlichen Ausbildung, der Gesetzgebung und der Wissenschaft, mit dem immer höheren Standpunkte, auf welchen sich die Industrie, die Kunst, der Handel und die Gewerbe schwangen, war ein solcher Ausnahmszustand des Bergwesens nicht vereinbar, er mußte einer geläuterten, staatsorganischen Regelung desselben Platz ma-

Digitized by Google

chen; er war nicht mehr zulässig, aber auch nicht ferner nöthig. Nicht mehr zulässig, weil sich die humanen Rechtsbegriffe der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, das Bedürfniß einer möglichst einheitlichen, aber auch klaren und allgemein verständlichen Gesetzgebung immer deutlicher entwickelten; nicht mehr nöthig, weil die Wissenschaft lange schon den mystischen Schleier lüftete, welcher die Bergbaukunde dem Blicke Uneingeweihter verhüllte, ja, dem Bergmanne neue Wege des Fortschrittes bahnte, wozu es keiner Sonderstellung im Staate mehr bedurfte.

Der erleuchteten Regierung Kaiser Josef's II. war es vorbehalten, in Oesterreich die ersten Schranken zu brechen, welche die Bergwerksverfassung dieses Reiches eben so unnatürlich, als gemeinschädlich umgaben.

Die Freigebung des Verkehres, die Ausdehnung der allgemeinen bürgerlichen, politischen, der Straf- und Kameralgesetze auf das Berg- und Hüttenwesen waren die ersten Vorläufer eines neuen, rationellen Berggesetzes.

Wenn dieselben nicht durchaus die erwarteten Früchte trugen, so lag dieß wahrlich nicht in der Schuld des Gesetzgebers; allein ein anderer Umstand hatte höchst bedauerliche Folgen im Geleite, welche ihre Entstehung aus dieser Zeitperiode ableiten.

Die neuen, auf das Berg- und Hüttenwesen ausgedehnten gesetzlichen Bestimmungen, denen seit mehr als einem halben Jahrhunderte eine große Menge administrativer Vorschriften nachfolgten, bildeten allerdings fruchtbare Inseln in dem alterthümlichen Bette der bisherigen Berggesetze; allein es waren dieß eben nur Inseln, zwischen welchen sich die Bruchstücke der drei- und vierhundertjährigen Bergordnungen aus ihrem eigenen Zusammenhange gerissen, mit den neueren Gesetzen in keine Verbindung gebracht, systemlos, in einer größtentheils unverständlichen Sprache geschrieben, durchdrängten, und von Sonderinteressen, Eigennutz und Unkenntniß auf die beklagenswertheste Weise ausgebeutet und mißbraucht wurden.

Die vermittelnden, rathgebenden und leitenden Regierungsorgane, welche im altherkömmlichen, patriarchalischen Geiste die besseren Reste des zerrütteten Berginstitutes noch zur Geltung hätten bringen können, haben zu bestehen aufgehört, und mußten sogenannten Berggerichten weichen, welche sich mit ihrem Personale zumeist aus dem Stande der, nur für den administrativen Bergdienst vorgebildeten Staatsbeamten rekrutirten.

Digitized by Google

Die bedeutende Menge umfangreicher Bergbaue, welche in dieser Periode in die Regie der Staatsverwaltung übergingen, und von denen sich viele auf Grundlage großartiger Reservatserklärungen und des anerkannten Eigenthumsrechtes des Allerhöchsten Landesfürsten auf die Mineralschätze ausbreiteten, haben den Privatbergbau hie und da in den Hintergrund gedrängt, die landesfürstlichen Administrativ-Behörden aber — da, wo sie gleichzeitig das Berggericht verwalteten — die selbstständige Stellung des letzteren zweifelhaft gemacht.

Wenn aller dieser ungünstigen Verhältnisse ungeachtet der Bergbau in dieser Periode nicht zum Erliegen kam, ja sich theilweise selbst gehoben hat, so ist ganz gewiß die Ursache davon anderswo, als in dem Zustande der damaligen österreichischen Berggesetzgebung zu suchen; und wenn sich noch heute einzelne Stimmen erheben, welche diesem Zustande ihr Lob zollen, und denselben gegen die beabsichtigte Gesetzesreform vertheidigen, so dürfte nicht der noch geltende Rest der alten unverständlichen, sondern eben der Mangel klarer und deutlicher Gesetze, der Zweifel, was und wie viel von den ersteren noch gelte, wie diese Fragmente zu verstehen und anzuwenden seien, das Motiv dieser Argumentation bilden, wobei nur die Interessen Einzelner, nie aber jene der Gesammtheit eine dauernde Befriedigung finden können.

In den letzten zwei Decennien haben zwar die Berggerichte eine bessere Stellung eingenommen, und an öffentlichem Vertrauen gewonnen, weil sich viele befähigte Juristen dem Besuche der Bergakademie widmeten, und mit reelen bergmännischen und juridischen Kenntnissen ausgerüstet die berggerichtliche Laufbahn betraten; gerade in dieser Zeit hat sich jedoch das Bedürfniß nach einer, dem Standpunkte der bürgerlichen und politischen Gesetze mehr entsprechenden Bergordnung um so greller herausgestellt, je mehr man auf eine rechtliche, richtige und logische Anwendung der alten Berggesetze dringen wollte, und die Unzulänglichkeit derselben an allen Orten kennen lernte. Seit einem Jahrzehnte schon war ein allgemeines ungarisches, — ein allgemeines deutsches — und ein besonderes Steinkohlen-Bergbaugesetz in der Bearbeitung; allein die Schwierigkeiten, welche die einzelnen Landesverfassungen darboten, ließen keinen dieser Entwürfe zur Reife gelangen.

Unter diesen Verhältnissen kamen die Ereignisse des Jahres 1848, welche die Neubearbeitung aller jener Gesetze zur nächsten Nothwendigkeit machten, die bisher nur eine partielle Geltung in einzelnen Provinzen hatten, sich auf besondere Landesstatuten gründeten, und wechselseitig nicht im Zusammenhange standen.

Digitized by Google

Auch die Berggesetzgebung durfte hier nicht zurückbleiben, ohne in der Kette der neuen einheitlichen Reichsgesetze eine unverantwortliche Lücke zu lassen; durch die Trennung der Bergrechtspflege von den Bergbelehnungs- und Aufsichtsbehörden, durch die Reform des Gemeindewesens, der Jurisdiktionsnorm, der Gerichtsinstruktion, der Konkurs- und Grundbuchsordnung, des Strafverfahrens, der Handels- und Gewerbsgesetze u. s. w. wurden die bisher noch geltenden alten Bergwerksordnungen noch unhaltbarer, und es mußte in allen, das Bergwesen betreffenden Angelegenheiten eine unentwirrbare Unordnung einreißen, wenn die Gesetzgebung nicht rechtzeitig, ordnend und regelnd in das Mittel träte.

Die weit überwiegende Menge der Bergbau-Unternehmer hat dieses Bedürfniß anerkannt, und laut den Wunsch nach Abhilfe ausgesprochen; die nicht zu verkennende Wichtigkeit des österreichischen Bergwesens und der Einfluß, welchen dasselbe auf das öffentliche Wohl, das Volksleben, die Industrie, Landwirthschaft, Künste und Gewerbe ausübt, aber machten es der Staatsverwaltung zur Pflicht, Allerhöchst Sr. k. k. apostol. Majestät zum Schutze und zur Belebung des Bergwesens die angemessensten gesetzlichen Maßregeln allerunterthänigst vorzuschlagen.

So kam im Laufe des Jahres 1849 bei dem bestandenen Ministerium für Landeskultur und Bergwesen der Entwurf eines neuen Berggesetzes zu Stande, welcher möglichst verbreitet wurde, worüber über 200 meist umfangreiche Gutachten eingelaufen, und viele Beurtheilungen in den öffentlichen Blättern erschienen sind.

Die Würdigung aller dieser Gutachten und öffentlich ausgesprochenen Ansichten und die hierauf gegründeten Anträge zu Verbesserungen, Abänderungen oder Erweiterungen des ersten Berggesetz-Entwurfes wurden in einem revidirten Gesetzentwurfe zusammengefaßt, und waren der Gegenstand wiederholter, umsichtiger und gründlicher Berathungen, um mit möglichster Beachtung der vorzüglichsten Interessen ein den Forderungen des öffentlichen Wohles, den Institutionen der neuen Reichsgesetzgebung, den Grundsätzen der heutigen Staats- und Volkswirthschaft thunlichst entsprechendes Gesetz zu entwerfen.

Schon die oberflächliche Betrachtung der vielen, verschiedenartigen Berggesetze, welche bis nun in den einzelnen Kronländern gelten, worauf sich fast in jedem derselben abweichende Bergbau-Erwerbungs- und Benützungsverhältnisse ausgebildet haben, besondere Berechtigungen erworben, und in den privatrechtlichen Verkehr gezogen worden sind, lassen den näher Unterrichteten und billig Denkenden die Schwierigkeiten einer Aufstellung befriedigender, allgemeiner, einheitlicher Normen ermessen.

Digitized by Google

Als einer der Hauptzwecke des neuen Berggesetzes wurde neben der mit den übrigen Zweigen der österreichischen Gesetzgebung harmonirenden Feststellung der öffentlichen und privatrechtlichen Bergwesens-Angelegenheiten das Bestreben angesehen, dem Bergbaue größere Kapitalien zuzuführen, daher die Anlage und den möglichst freien, gegen jede Willkür geschützten Betrieb großartiger Unternehmungen zu begünstigen, das Berggesetz seiner mystischen Hülle mittelalterlicher Institutionen zu entkleiden, und in einer klaren, verständlichen, für alle Fälle möglichst anwendbaren Ausführung erscheinen zu lassen.

Dieses, verbunden mit der Sicherheit des Bergwerkseigenthumes und einer derartigen Ueberwachung desselben, daß die möglichste Dauer der Bergbaue angestrebt werde, waren der Leitstern des neuen Gesetzes.

Digitized by Google

A. Allgemeine Bemerkungen

zum neuen Berggesetze.

a. Den Bergbau betreffend.

§. 1.

Das Ministerial-Circulare vom 25. Dezember 1849 Z. 1451 stellte als Grundprinzip des neuen Berggesetzes folgende Sätze auf:

1. In staatsrechtlicher Beziehung das oberste Regalitätsrecht des allerhöchsten Landesfürsten auf gewisse, der Gesammtheit der Nation besonders wichtige Gegenstände des Mineralreiches, mit möglichst geringer Beschränkung der Privatrechte und thunlichst weiter Freigebung des Bergbaubetriebes aufrecht zu erhalten.

2. In dieser Richtung eine feste, geregelte, aber auch nur so weit gehende Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue einzuführen, daß einerseits die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gewahrt, der absichtlichen oder zufälligen Zerstörung dieser Nationalschätze vorgebeugt, andererseits aber den Bergbaubesitzern eine möglichst freie Bewegung in der Benützung des Bergwerkseigenthumes gesichert bleibe.

3. Die Grundsätze einer gesetzlichen, für den Bergbau unerläßlichen Expropriation, mit möglichster Wahrung der Grundeigenthums- und Hypothekarrechte, in Anwendung zu bringen. Und

4. die Verhältnisse des Bergbaubetriebes den Bestimmungen der allgemeinen civil- und strafrechtlichen, der politischen und finanziellen Gesetzgebung in allen Fällen unterzuordnen, wo die Eigenthümlichkeiten des ersteren nicht die Feststellung ausnahmsweiser Vorschriften durchaus rechtfertigen.

Gegen diese Grundsätze, welche dem Prinzipe einer humanen Staatsverwaltung entsprechend gefunden wurden, haben sich in den eingelaufenen Gutachten im Allgemeinen keine Meinungsverschiedenheiten ergeben, wohl aber sind einige allgemeine Wünsche ausgesprochen worden, welche bei der Gesetzesberathung einer besonderen Würdigung unterzogen wurden.

Digitized by Google

§. II.

Dem Berggesetze geht ein a. h. Kundmachungspatent voraus, welches sich nebst anderen Bestimmungen auch über den Eintritt der Wirksamkeit, das Maß und die Art der Rückwirkung des neuen Gesetzes, sowie über die außer Kraft tretenden älteren gesetzlichen Vorschriften ausspricht. Es wurde aber in dieser Beziehung mehrseitig noch der Wunsch geäußert, daß dem allgemeinen Gesetze überdieß eine theoretische Einleitung über die Begriffsentwicklung der Bergregalität und der Bergfreiheit (Freigebung des Bergbaubetriebes), über Berggerichtsordnung — Verfahren in streitigen und nicht streitigen Bergwerksangelegenheiten, nebst einer Erklärung der bergmännischen Kunstausdrücke, vorausgeschickt werden sollte.

Allein eine so umfassende Einleitung verträgt sich nicht mit jener Präzision und Bündigkeit, welche die Redaktion eines Gesetzes verlangt, und muß in den Kreis der Lehrbücher und Kommentare über das Berggesetz verwiesen werden, deren Aufgabe es ist, Begriffsentwicklungen zu geben, welche dem Geiste des Gesetzes entsprechen.

Die positiven Begriffe, welche das Gesetz mit einem bestimmten Ausdrucke verbunden wissen will, finden im Texte des Gesetzes ihren Platz; was aber die Bestimmungen über die Berggerichtsbarkeit und Gerichtszuständigkeit (Kompetenz), über die Berggerichtsordnung und das gerichtliche Verfahren betrifft, so fallen diese gänzlich in das Bereich der Justizgesetzgebung, bei welcher die Bergwesensangelegenheiten — insoferne dieselben rechtlicher Natur sind — bereits ihre vollständige Beachtung gefunden haben, und auch in Zukunft finden werden, von denen nur jene in den Kontext des Berggesetzes aufgenommen werden mußten, die einer ganz ausnahmsweisen Behandlung unterliegen, und sich nicht aus dem Zusammenhange mit den gesetzlichen Bestimmungen, über die Bergbau-Verleihung, Oberaufsicht und Disziplin, reißen lassen.

Was jedoch den Wunsch betrifft, eine Erklärung der in dem Gesetze vorkommenden bergmännischen Kunstwörter vorauszuschicken, so muß bemerkt werden, daß ja jede Kunst und jede Wissenschaft mehr oder weniger eigenthümliche Ausdrücke habe, welche sich nur auf die im Bereiche derselben vorkommenden besonderen Gegenstände und Handlungen beziehen, die aber in dieser Art das sprachliche Bürgerrecht erhalten haben, in alle Lehrbücher und wissenschaftliche Werke übergingen, und sohin auch in der Gesetzgebung und dem Kanzleistile Aufnahme fanden; daß demnach vorausgesetzt wurde, es werde Jedermann hinreichende Gelegenheit finden, sich über die besondere Bedeutung dieser Ausdrücke zu unterrichten. Von allen, welche sich in einer speziellen

Digitized by Google

Richtung dem öffentlichen Dienste widmen, muß jedoch gefordert werden, daß sie sich mit den besonderen Kunstausdrücken jener Gesetze vollkommen vertraut machen, deren Handhabung ihnen in irgend einer Beziehung obliegt, und wozu sowohl Lehrkanzeln an den öffentlichen Unterrichtsanstalten, als Lehrbücher und Kommentare die zureichendsten Hilfsmittel darbieten. Es ist zwar richtig, daß ein allgemein verbindliches Gesetz auch allgemein verständlich sein müsse; man darf aber hiebei nicht übersehen, daß das Gesetz auf diese Weise die Form eines Lehrbuches annehmen müßte, was bei den schwankenden Begriffen, welche nach dem jedesmaligen Stande der Wissenschaft Naturerscheinungen oder technischen Vorrichtungen beigelegt zu werden pflegen, nicht zweckmäßig erscheint, und durch die vorerwähnten Hilfsmittel von Zeit zu Zeit weit entsprechender ausgeführt werden kann.

§. III.

Mehrere Gutachten suchten die Ansicht zur Geltung zu bringen, „daß „die alten Bergordnungen zum Schutze und zum Wohle des Bergbaues auch „heute noch ausreichend seien, da dieselben als eine Schöpfung der Erfahrung „von Jahrhunderten eine eben so gründliche, als umfassende Behandlung der „bergmännischen Verhältnisse für sich haben, wodurch sie fast in jedem vor„kommenden Falle sich als zulänglich erweisen, insbesondere seien die Bestim„mungen über Markscheidsstreitigkeiten, Wiederaufnahme ertränkter Schächte „mit Erzvorkommen, Verheimlichen der Erzklüfte, Raubbau, Schmelzhüt„tenzinse, Kohlenmaß, Holz, Weiderecht, Pfennwerth u. dgl. im alten Berg„gesetze vollständig zu finden, und die seit Jahrhunderten in fortwährend zu„nehmender Blüthe stehenden Bergbaue vieler Kronländer geben den Beweis „von der Vorzüglichkeit der alten Berggesetze, die nur einer Revision, Aus„scheidung des Unhaltbaren und Anwendung der bürgerlichen und politischen „Gesetze auf dieselben bedürfen, um allen Anforderungen zu entsprechen. Ja, „ein allgemeines österreichisches Berggesetz sei nicht nur unpraktisch, sondern „auch unausführbar."

Diese Argumentation kann wohl nicht als eine haltbare zugegeben werden; denn wenn es auch richtig ist, daß einzelne Bergbaureviere seit Jahrhunderten in gesegneter Ausbeute stehen, so hat hieran die Berggesetzgebung nicht das einzige Verdienst, die vielen, in früherer weltberühmter Blüthe gestandenen Bergbaue, welche zu einer Zeit, wo die Bergordnungen Maximilians und Ferdinands in ihrer vollen Geltung standen und mit all' jener Sorgfalt gehandhabt wurden, die in dem Geiste derselben lagen, dennoch aber in fortschreitende Abnahme und endliche Auflassung verfielen, beweisen im Gegentheile, daß die alten Bergordnungen für sich allein nicht im Stande

Digitized by Google

waren, dem Bergbaue eine lange Existenz zu sichern, wenn eine solche nicht auf anderen Faktoren beruhte.

Wirft man ferner einen Blick in die heutigen Bergbauverhältnisse so vieler anderer Landestheile, wo der Bergbau unter dem Schutze von Landesstatuten und derselben alten Bergordnungen steht, sich aber doch auf einer sehr niederen Stufe der Ausbreitung und des rationellen Betriebes befindet, theilweise auch nur nach einem Systeme von Raubbau benützt wird, welches die unverantwortlichste Verwüstung der Lagerstätten zur Folge hat; berücksichtigt man endlich, daß die alten Bergordnungen den heute zur größten Wichtigkeit gelangten Flötz-Bergbau gar nicht kannten, daher auch keiner vorsorgenden Aufmerksamkeit würdigten: so kann man von dem staatswirthschaftlichen Werthe derselben in Beziehung auf die heutigen Verhältnisse des österreichischen Bergbaues unmöglich eine hohe Meinung gewinnen.

Erwägt man hier noch, daß dem Bergbaue in diesem alten Gesetze Privilegien zugestanden waren, die seit lange aufgehoben sind; daß ungeachtet dessen, altberühmte Bergbaue während des Bestandes derselben erlagen, während andere, trotz der Beschränkung dieser Begünstigungen, worin die Gewerken ihren Tod zu finden glaubten, sich nicht nur erhielten, sondern zur höheren Blüthe gelangten, und großartige neue Unternehmungen entstanden; so gelangt man abermals zu dem Resultate, daß andere Umstände und Verhältnisse die wirksamsten Potenzen gewesen sein mußten, unter deren Einflusse sich die Bergbaue hoben, und in deren Abgang sie in Abnahme und Verfall geriethen.

Ja, man muß mit Recht fragen, ob, wenn die Berggesetzgebung im Geiste der Zeit fortgeschritten wäre, über die Bergbaue eine gehörig geregelte Oberaufsicht von Seite des Staates ausgeübt, und dem Bergbaue jener Schutz und jene Sicherheit gewährt worden wäre, die der Anlage größerer Kapitalien hierauf günstig ist, die aufgelassenen wirklich dieses Schicksal gehabt, und ob die noch bestehenden nicht einen höheren Grad der Vollkommenheit erlangt haben würden, als dieses dermalen der Fall ist?

Bergbau- und Hüttenwerke sind Unternehmungen, welche zwar eine eigenthümliche Industrie umfassen, deren Gedeihen aber gleichwohl von den allgemeinen Grundbedingungen industrieller Rentabilität, nämlich günstigen inneren und äußeren örtlichen Verhältnissen, zureichenden Kapitalien und der erforderlichen Intelligenz, wesentlich abhängig bleibt.

Die Aufgabe der Staatsverwaltung ist es, ihrerseits das Möglichste beizutragen, um diese Elemente zu schaffen, zu schützen, zu erhalten; dieses geschieht:

a) durch die Verbreitung geognostischer Kenntnisse der Gebirgsverhältnisse;

Digitized by Google

b) durch Erleichterung des Verkehres mit den Materialien und Produkten auf Straßen, Kanälen, Eisenbahnen;

c) durch eine nicht im fiskalischen, sondern im staatswirthschaftlichen Interesse geleitete Forstwirthschaft;

d) durch zeitgemäße Zoll-, Handels- und Gewerbsgesetze, Schutz und Unterstützung des Handels und der Gewerbe;

e) durch ausreichenden Rechtsschutz, der alles umfaßt, was der Sicherheit der Personen, des Besitzes und des Eigenthumes, und der daraus fließenden Rechte betrifft;

f) durch geeignete gesetzliche Begünstigungen bei der Anlage, dem Fortbestande und der Erweiterung des Unternehmens;

g) durch eine gerechte und der Natur des Unternehmens entsprechende Besteuerung;

h) durch zweckmäßig organisirte, geleitete, und mit tüchtigen Männern besetzte Lehranstalten.

Außerdem hat aber die Staatsverwaltung noch die weitere Pflicht, für die möglichste Dauer der bergmännischen Industrie zu sorgen; denn ihre Urstoffe reproduziren sich nicht, sie bilden daher ein Nationalgut, welches im allgemeinen Staatsinteresse mit Vorsicht benützt werden muß, um für Gegenwart und Zukunft eine gesegnete Quelle der Staatswohlfahrt zu bleiben.

Mit Recht warnt Weiske in seiner Abhandlung über Bergbau und Bergregal vor der Unterordnung des Bergbaues zu einem gewöhnlichen Zweige der Industrie, indem er beisetzt:

„Diese will schnell reich werden, für die Gegenwart möglichst viel, mit „den wenigsten Kosten, auf dem kürzesten Wege ausbeuten, um sodann den „ergriffenen Industriezweig, wenn er den Zwecken der Betheiligten nicht mehr „entspricht, gänzlich fallen zu lassen."

Auf diesem Wege glaubt er: „würde der Bergbau zwar noch einmal, „in den meisten Fällen auf kurze Zeit seinen alten Glanz vielleicht erneuern „und einzelne reiche Leute machen, um dann für immer von den heimatlichen „Bergen zu verschwinden."

Auf der andern Seite kann jedoch nicht geläugnet werden, daß der Bergbau dort, wo er in den Händen kleiner, weder Kapital noch Intelligenz besitzender Gewerken sich befindet, niemals einen großartigen Aufschwung erlangen und wegen Mangel an Kraft und Kenntniß, der Gefahr des Erliegens und der Verwüstung der Lagerstätten noch mehr ausgesetzt sein werde.

Die Staatsverwaltung muß daher hier — wie überall — den gedeihlichsten Mittelweg einschlagen; die Verleihung und Ueberwachung der Bergbaue, unter bestimmten, klaren, bindenden und dennoch so elastischen gesetz-

Digitized by Google

lichen Normen handhaben, daß sie nur da über die Grenze der strengsten Nothwendigkeit geht, wo sie die Aufgabe hat, erhaltend einzuwirken.

Dort, wo Intelligenz und Kraft im Bergbaue auf eine solche Weise entwickelt werden, daß großartige, neue Aufschlüsse mit der Gewinnung der bereits geöffneten Naturschätze in einem entsprechenden, die Dauer der Unternehmung verbürgenden Verhältnisse stehen, soll dem Unternehmer die möglichst freie Bewegung gestattet; dort aber, wo eine unmäßige Gewinnsucht und ein nur auf die Gegenwart gerichteter Eigennutz oder Unkenntniß und Kraftlosigkeit die Mineralschätze nur unvollkommen, ohne Rücksicht auf weitere Aufschlüsse und den künftigen Fortbestand des Bergbaues räuberisch ausbeuten, mit Energie und Entschiedenheit eingeschritten werden, und wenn weder sachgemäße Rathschläge, noch Ermahnungen und Vorschriften, weder Drohungen noch Strafen ausreichen, um der Vergeudung dieser Nationalgüter ein Ziel zu setzen, muß die Staatsverwaltung den Bergbau in andere und solche Hände zu bringen suchen, in welchen dieses Staatsinteresse beruhigender gewährleistet ist.

Diese Prinzipien scheinen denn doch den Keim in sich zu tragen, auf die Förderung des Bergbaues im allgemeinen öffentlichen, wie im privatrechtlichen Interesse mit Erfolg einzuwirken, und in allen Ländern des österreichischen Kaiserreiches Anwendung zu leiden; sie waren demnach die Leitpunkte des Berggesetzes.

§. IV.

Man muß zwar den alten Bergordnungen gerecht sein und anerkennen, daß sie ähnliche Grundsätze mit Sachkenntniß und Vorsorge aufstellten, und wesentlich das Entstehen neuer Bergbaue förderten, indem sie den Bergmann in den früheren Jahrhunderten gegen die Allgewalt der Grundherren, gegen die unzureichenden und mangelhaften bürgerlichen und Strafgesetze in Schutz nahmen und ihm ausgebreitete Freiheiten einräumten; allein so wie sich die Prinzipien der Gesetzgebung, der Finanz- und politischen Verwaltung allmälig läuterten und einen höheren Standpunkt einnahmen, wurden jene immer wirkungs- und bedeutungsloser, und würden heute auf keine Weise, weder in den Geist, noch in den Zusammenhang der Gesetzesreformen in Oesterreich passen.

Wollte man auch in den Vorschlag eingehen, die alten, in den verschiedenen Kronländern noch geltenden Bergordnungen einer Revision zu unterziehen, und das auszuscheiden, was nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung entweder nicht mehr in das Bereich des Berggesetzes gehört, oder gänzlich unhaltbar geworden ist, so würde sich der Rest der wenigen noch bleibenden Artikel auf die Bergbauverleihung, das Grubenmaß, die Bauhafthaltung, die

Digitized by Google

Erbstollensverhältnisse beschränken, welche nichts desto weniger vollständig umstaltet werden müßten, um der neuen Gesetzgebung und den heutigen Zuständen zu entsprechen, und dennoch würde man nur verschiedenartige Landesstatute, nicht aber ein allgemeines Reichsgesetz erhalten, wie dieß die Einheit des großen Kaiserreiches verlangt; diese Statute wären aber sehr mangelhaft, da sie auf der Basis der alten Bergordnungen jener Grundprinzipien entbehren würden, auf denen allein ein allgemeines Reichsgesetz gebaut sein kann.

Angemessener schien es demnach, jene Eigenthümlichkeiten einzelner Länder oder Reviere, welche zur Erhaltung der bestehenden Bergbaue und zum Schutz der hierauf erworbenen Rechte eine Berücksichtigung verdienen, durch vermittelnde gesetzliche Bestimmungen zu wahren, und auf diese Weise eine rücksichtsvolle, keine Interessen verletzende Brücke zu bilden, welche die Institutionen früherer Jahrhunderte auf die Verhältnisse unserer Zeit zu übertragen vermag.

§. V.

In Beziehung auf die Organisation und Gliederung der Bergbehörden ist von mehreren Seiten angeregt worden, daß dießfalls umständliche und bleibende Bestimmungen in das Berggesetz aufgenommen werden sollen.

Die Organisation der Bergbehörden kann nur bezüglich des Prinzips einen Gegenstand des Berggesetzes bilden, insoferne es sich nämlich hier um die Bestimmung handelt, ob die Verwaltung der Bergbau-Verleihungs-, Oberaufsichts- und Disziplinar-Angelegenheiten mit der administrativen Leitung der Staatsbergwerke vereinigt bleiben könne, oder von derselben getrennt werden müsse; ob hiebei ein Instanzenzug überhaupt, und in welcher Weise zuzugestehen wäre; ob endlich die politischen Kreis- oder Landesregierungen hiebei einen vorwaltenden Einfluß zu nehmen haben, und in welcher Wechselwirkung die Bergbehörden zu den politischen und Gerichtsbehörden stehen sollen.

Für die Trennung der Bergaufsichtsbehörden von der Administration der Staatsbergwerke haben gewichtige Gründe entschieden.

Die Staatsbergwerke sind durch das Gesetz den Bestimmungen für die Privatbergbaue gleichgestellt, sie treten hiedurch aus der bis nun hie und da eingenommenen Stellung bevorzugter landesfürstlicher (Kammer-) Güter in den Kreis der vor dem Gesetze gleichgehaltenen Privat-Unternehmungen; sie müssen sich als Produzenten und Konsumenten, als fabrizirend und Handel treibend, jeder Konkurrenz mit den Privatbergwerken unterziehen, ihrerseits aber — gegenüber der Staatsverwaltung — auf Gewinn und Verlust abschließen.

Dadurch wird ein gewisser Wettstreit zwischen den Staats- und Privat-

Digitized by Google

werken unausweichlich, der jedoch vor dem Gesetze in keiner Richtung eine Bevorzugung zu Gunsten der ersteren finden darf, wenn sich der Private nicht mit Recht gekränkt und verletzt fühlen soll. Einer mit der unteren und oberen Bergwerks-Administration verbundenen und gleichzeitig das Berggesetz ausführenden und überwachenden Behörde würde es aber bei dem besten und redlichsten Willen oft unmöglich, dießfalls ganz unbefangen zu handeln und jene Mitte einzuhalten, wobei das ökonomische Interesse des Staatsgutes weder benachtheiligt, noch begünstigt würde. Es mag die Behörde dießfalls aber noch so gewissenhaft, umsichtig und glücklich durch die Mitte steuernd vorgehen, gegenüber der Oeffentlichkeit und der Privatwerksbesitzer wird immer ein Schatten des Mißtrauens auf sie fallen und das Vertrauen zu denselben kaum je vollkommen und ungetrübt sein.

Die gesetzliche Bestimmung, daß die Verwaltung der Bergbau-Verleihungs-, Oberaufsichts- und Disziplinar-Angelegenheiten, von der Administration der Staats-Berg- und Hüttenwerke in allen Kronländern vollständig getrennt werden und bleiben müsse, erschien hiernach ganz gerechtfertigt.

Was die Frage betrifft, welchen Einfluß die politischen Behörden auf die berglehensämtliche Verwaltung zu nehmen hätten, wurde nicht verkannt, daß die Verleihung allgemeiner, außer dem Bereiche der privatrechtlichen Okkupation stehender Nationalgüter, die Bergbauaufsicht, die Bergpolizei, das Verhältniß der Bergwerke zu den Gemeinden, die Leitung und Ueberwachung von Assoziationen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, das Expropriationsverfahren u. s. w. ihrer Wesenheit nach Angelegenheiten der politischen Staatsverwaltung seien; dagegen wurde aber auch erwogen, daß die Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes jener Behörde genau und gründlich bekannt sein sollen, welche die Oberaufsicht über denselben nach Vorschrift des Berggesetzes zu führen hat, daß hiezu besondere montanistische Fachkenntnisse erforderlich sind, welche sich die betreffenden Staatsbeamten nur durch zeitweise praktische Verwendung bei regelmäßig verwalteten Staatsbergbauen erwerben können, und daher anerkannt, daß die Bergwerks-Verleihung und Oberaufsicht, so wie dieß beim Seewesen, dem Handels- und Gewerbestande der Fall ist, in die Hände besonders hiezu vorgebildeter Behörden — hier also der Bergbehörden — gelegt, diese selbst aber jener obersten Centralbehörde untergeordnet werden müssen, der das Bergwesen im Allgemeinen untersteht (jetzt dem Finanz-Ministerium), die seit Jahrhunderten als oberster Berglehenshof und Oberaufsichts-Instanz des gesammten Bergwesens fungirte, bei der folglich alle Elemente vereinigt sind, welche zur entsprechenden Ausübung dieser Wirksamkeit erfordert werden.

In welcher Weise nichts destoweniger die politischen wie die Justizbehörden

Digitized by Google

zu ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Amtshandlungen in Bergwesensangelegenheiten berufen sind, bestimmt das Berggesetz von Fall zu Fall, setzt jedoch hiebei ein stetes Einvernehmen mit den Bergbehörden voraus.

Rücksichtlich der zweiten Instanzen im berglehensämtlichen Geschäftszuge ist die Nothwendigkeit derselben anerkannt, und die Aufstellung solcher Mittelsorgane im Berggesetze ausgesprochen worden; die positive Bestimmung derselben muß der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten bleiben, obschon vorläufig die Zweckmäßigkeit nicht in Abrede gestellt wurde, diese zweiten Berg-Instanzen unter Zugabe eines eigenen montanistischen Departements mit den politischen Landesbehörden zu vereinigen, weil ein großer Theil der den Bergbehörden zugewiesenen Geschäfte politischer Natur, und daher ein einverständliches Einschreiten der Berg- und politischen Behörden in sehr vielen Fällen unausweichlich nothwendig ist.

Gegenüber der öffentlichen Meinung erschien diese Maßregel im hohen Grade beruhigend; denn abgesehen davon, daß eine zweite Instanz im Kronlande selbst, bekannt und vertraut mit den Landesverhältnissen, dem Charakter, den Ansichten und Bedürfnissen der Bewohner, mehr Vertrauen genießt, einen wichtigen Einfluß auf die Aufrechterhaltung der Gesetze und die öffentliche Meinung hierüber auszuüben vermag, wird sie auch in den meisten Fällen bei der Entscheidung tiefer in den Gegenstand eindringen, die Verhältnisse aus einem höheren Standpunkte auffassen, und im weiteren Berufungsfalle dem Ministerium eine umsichtigere und begründetere Information geben können, als dieß die unteren Bergbehörden vermögen. Die Parteien aber werden in der obersten politischen Landesbehörde gewiß die unbefangenste Instanz erkennen und achten, sohin selten in die Nothwendigkeit kommen, den Weg der noch höheren Berufung anzutreten.

Bemerkt muß hier noch werden, daß bei Bestellung der Bergbehörden für das Konzepts-Personale die vorausgegangene Ablegung einer strengen Prüfung aus dem Berggesetze gefordert werden soll, und ohne eine hiebei bewährte genügende Befähigung für die Anwendung dieses Gesetzes, eine Anstellung nicht erfolgen dürfe.

Die Modalitäten, die Zeit und der Ort für diese Prüfungen, sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, sollen durch besondere Vorschriften festgestellt werden.

§. VI.

In mehreren Gutachten wurde das Bedauern ausgesprochen, daß in dem Berggesetze jener Begünstigungen gar nicht gedacht wird, welche als Reste der alten umfangreichen Bergwerks-Privilegien und Freiheiten bis nun noch anerkannt waren, nämlich:

Digitized by Google

a) des Rechtes zum Bezuge des nöthigen Sprengpulvers; und

b) des Rauchtabakes zu limitirten minderen Preisen;

c) des Rechtes der Bergleute, sich einer auszeichnenden Uniform zu bedienen;

d) daß es ferner wünschenswerth wäre, bei Staatsbergwerken die Arbeiter, welche daselbst ohnehin dem Staate dienen, vom Militärdienste zu befreien.

Die sub a und b angeführten Begünstigungen sind ein Ausfluß der administrativen Wirksamkeit, sie eignen sich nicht zu einem Gegenstande des Berggesetzes, weil die Staatsverwaltung sich keine derartigen bleibenden Verbindlichkeiten im Gesetze auferlegen kann, sich vielmehr die zeitweisen Modifikationen oder gänzliche Einziehung solcher Begünstigungen vorbehalten muß, wie dieß inzwischen in Beziehung auf das Sprengpulver allgemein, in Beziehung auf den Rauchtabak theilweise wirklich geschehen ist.

Die Beibehaltung des altehrwürdigen Bergmannskleides und die Uniformirung der Bergarbeiter nach demselben ist neuerlich wiederholt zugestanden worden; dagegen konnte die angesprochene Militärbefreiung für Bergarbeiter weder im Allgemeinen, noch in Beziehung der bei Staatsbergwerken Angestellten unterstützt werden. Im Allgemeinen nicht, weil die Wehrpflicht eine ausnahmslose für alle Staatsbürger ist, von welcher nur in einzelnen, ganz besonderen Fällen Befreiungen stattfinden dürfen, und weil die, nun gesetzliche kürzere Militär-Kapitulation dem Bergbaue von Jahr zu Jahr wieder rüstige und gelenkige Arbeiter zurückführen wird. Eine solche Ausnahme könnte aber auch für Bergarbeiter bei Staatsbergwerken nicht zugestanden werden, weil letztere mit den Privatbergbauen grundsätzlich auf einer Linie stehen, daher keine gesetzlichen Vorzüge vor diesen haben sollen. Weil ferner der Militärdienst ganz anderer Art ist, als jener bei Berg- und Hüttenwerken. Wenn auch letztere im Interesse des Staates betrieben werden, so ist der Dienst bei denselben doch auf Erwerb und Versorgung berechnet, und daher gesucht, kann folglich mit dem Militärdienste nicht in eine Reihe gestellt werden, wo der Mann, zur Wehre und zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen, seine Person nur gegen die Erhaltung derselben dem Staate widmen muß.

Uebrigens ist die, von den Vertheidigern dieses Wunsches versuchte Begründung, daß die Gemeinden gegen die Befreiung der Aerarial-Arbeiter in dem Falle nichts einwenden würden, wenn sie für die durch das Loos zum Militärdienst berufenen, aber bei den Staatsbergwerken belassenen Arbeiter keine Ersatzmänner zum Gemeinde-Kontingente abgeben dürften, eine illusorische; weil der Staat immerhin seine bestimmte Summe Wehrmänner benö-

Digitized by Google

thigt, und die für den Bergbau zurückgelassene Zahl aus der allgemeinen wehrpflichtigen Konkurrenz ersetzt, dieser also zu Gunsten eines einzelnen Standes eine größere Last aufgebürdet werden müßte, was sich nicht vertheidigen ließe.

Ueberdieß wird auch der Staatsbergbau nur gewinnen, wenn ihm von Zeit zu Zeit gediente, an Ordnung und Subordination gewohnte, durch militärische Uebungen gelenkiger gewordene Militärs zugeführt werden, was insbesondere von dem Aufsichtspersonale gilt, für welche Dienstposten nach den allerhöchsten Normalbestimmungen vorzugsweise ausgediente Militärs gewählt werden müssen.

§. VII.

Von mehreren Seiten kam der Wunsch in Anregung, das Berggesetz soll auf die Gründung einer montanistischen Hypotheken-Bank, oder die Verpflichtung der Nationalbank zu Unterstützungen für Bergbauzwecke einen Einfluß nehmen.

Ein solcher Einfluß wäre jedoch gewiß eine ganz ungeeignete Aufgabe für das Berggesetz, weil die Staatsverwaltung unmöglich gebieten kann, Institute zu gründen, deren Grundlage wechselseitiges Vertrauen ist. Solche Institute können nur das Ergebniß freiwilliger Uebereinkommen sein, und das Berggesetz wird hierauf die folgenreichste Einwirkung ausüben, wenn es darauf Rücksicht nimmt, daß nur wirklich lohnende Bergwerksunternehmungen zu Hypothekar-Objekten erwachsen, daß für deren möglichste Erhaltung gesorgt, und deren Verlust niemals ohne vorläufiger Einvernehmung und stets mit möglichster Sicherstellung der Satzgläubiger verfügt werde.

Einzelnen Gewerkenvereinen wird es immerhin zustehen, die Bildung allgemeinerer Kredit-Anstalten einer sorgsamen Berathung zu unterziehen, die geeigneten Anträge darüber vorzulegen, und auf diesem Wege einem Bedürfnisse abzuhelfen, welches sich nur über einzelne Ländertheile erstrecken, und wozu die geeignete Hilfe nur in den örtlichen Verhältnissen einzelner Bergdistrikte gefunden werden kann.

Für die Nationalbank ist das Bankstatut ein Gesetz, welches alle Geschäfte derselben ordnet; hier wäre eine Einflußnahme des Berggesetzes ebenso wirkungslos als völlig ungeeignet.

§. VIII.

Ein sehr umständliches Gutachten bezog sich nicht sowohl auf die Beurtheilung des Gesetzentwurfes, sondern stellte eigene Hauptprinzipien für das neue Berggesetz mit folgender Einleitung auf:

Digitized by Google

„Das wichtige Institut des seit undenklichen Zeiten vereinigten Berg-, „Hütten- und Münzwesens ist nicht vereinzelt zu betrachten, sondern in seinem „nothwendigen Zusammenhange und im Zusammenwirken mit dem gesammten „Staatsorganismus. — Es hat wohl seine Sonderstellung, und muß sie ha- „ben, aber diese darf nicht eine Ausschließung von den allgemeinen Regeln „des Gesammtgesetzes zur Folge haben, also weder eine unnöthige Bevorzu- „gung, noch eine schädliche Zurücksetzung begründen."

„Um das zu verhüten, ist ein auf seine Sonderstellung berechnetes Gesetz „erforderlich, ein Gesetz, welches nicht für dieses Institut allein giltig sein „soll, sondern welches überall, wo dieses Institut in ein anderes Rad der „Staatsmaschine eingreift, gleiche Geltung hat, und gleiches Recht sichert."

„Jene Rechte gelten zu lassen, welche dieses achtbare Institut seit Jahr- „hunderten ohne Nachtheil für die Rechte Anderer bereits erworben hat, ge- „hört wohl zur ersten Bedingung der künftigen Bergwerksverfassung. Ich „gehe also von der Ansicht aus, daß diese erworbenen Rechte nicht aufge- „hoben, sondern lediglich dort, wo sie nicht mehr passen, abgeändert wer- „den sollen."

„Diese erworbenen Rechte sind theils in den verschiedenen Bergordnun- „gen, theils in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze enthalten, theils aber „sind es auch Gewohnheitsrechte."

Aus diesen leitenden Prämissen werden von dem Erstatter des Gutach- tens nachstehende Folgerungen gezogen:

a) Die alten Bergordnungen haben den Bergwerks- und Hüttenbetrieb zum ungetheilten Eigenthum verliehen, und dem Staate darüber nur jene Rechte vorbehalten, welche aus der Landeshoheit fließen, und die mit dem Be- griffe der Bergregalität zusammenfallen, das Recht auf die Substanz aber dem Besitzer ohne Beschränkung gesichert, welches daher „außer aller Frage und unverletzlich ist." Kraft dieses Rechtes haben daher die Hüttenwerke als ein Zugehör des Bergwerkes behandelt zu werden.

b) Das Hüttenwesen hat den Zweck, das todte und nutzlose Mineral durch seine Manipulation in die Güterwelt einzuführen, ohne Rücksicht auf einen anderen Erlös, als der billigen Vergütung der Schmelz- und Ar- beitskosten.

c) Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Bergbehörde mit den Ge- werken ein umfassendes Einlösungssystem feststellen, nach welchem die Aerarial- oder Privat-Hüttenbesitzer verpflichtet sein sollen, die zur Verarbeitung über- nommenen Mineralien zu bezahlen.

d) Aus der Berghoheit fließt das Recht des Staates auf den Vorkauf des, bei den Berg- und Hüttenwerken erzeugten Goldes und Silbers.

Digitized by Google

e) Die Bergbehörde ist hiebei die Einlösungsbehörde.

f) Der Staat bezahlt den Berg- und Hüttenwerkseigenthümern den vollen Werth des eingelieferten Metalles, Gold in Gold-, Silber in Silbermünzen, nach Abschlag billiger Prägekosten.

g) Es wird ein allgemeiner Bergwerksfond gebildet, um dem Bergbaue die nöthigen Kapitalien zu sichern, und sonstige zum Aufblühen des Bergbaues erforderliche Ausgaben zu decken; die Bergbehörde verwaltet diesen Fond, dessen Höhe, Verwendung und engere Bestimmung mittelst Einvernehmen der Gewerken durch ein besonderes Gesetz geregelt wird.

h) Der Ueberschuß dieses Fondes über die bestimmte Höhe soll zur Unterstützung anderer Industrie- und Handelsinteressen gewidmet werden.

i) Der allgemeine Bergwerksfond soll aus jener Abgabe gebildet werden, welche bisher unter der Benennung „Bergfrohne" geleistet worden ist, in derselben Ausmaß fort zu entrichten sein, und „allgemeine Bergfonds-Gebühr" heißen.

k) Eine andere Besteuerung des Bergwerkes als die Maßensteuer soll es nicht geben.

l) Für das Berg-, Hütten- und Münzwesen sollen höhere und niedere Lehranstalten gebildet, aus dem Bergwerksfonde bestritten, und von dem Ministerium der Finanzen geleitet werden, welches über die Einrichtung derselben, nach Einvernehmen der Gewerken, ein besonderes Gesetz erlassen wird;

m) den Berg- und Hüttenwerken sollen für ihre Eigenthümer, Beamte und Arbeiter, aus der Berghoheit zugestanden werden:

1. Die Befreiung von der Wegmauth für Verfrachtung der Rohstoffe;
2. die Zollfreiheit für, vom Auslande zu beziehende Lebensmittel und Betriebsmaterialien;
3. die Befreiung von aller Gemeinde-Dienstbarkeit, und der Militär-Einquartierung in Friedenszeiten;
4. die Befreiung von der Militärpflicht, oder Gründung einer Loskaufskasse durch kleine jährliche Beiträge;
5. der Bezug des Limito-Rauchtabakes.

n) Die Berggerichte sollen zwar mit den allgemeinen Gerichtsbehörden vereinigt, aber in allen drei Instanzen mit Bergbau kundigen Gliedern besetzt werden."

Diese Anträge sind einer besonderen Würdigung bei den verschiedenen Gesetzesberathungen unterzogen worden.

Was die Ansichten über die Aufrechthaltung der alten Bergordnungen betrifft, so geschah ihrer bereits weiter vorne einige Erwähnung. Mögen auch die alten Bergordnungen für ihre Zeit die wichtigsten, die angemessensten

Digitized by Google

Prinzipien durchgeführt und gewiß dazu beigetragen haben, die Bergbauluſt damals zu erwecken und zu beleben, die Bergbaue zu ſchützen und zu heben, ſo waren auch die mittelalterlichen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ganz anderer Art, als jene in unſeren Tagen.

Die damaligen Zuſtände der Landleute, welche unter dem Drucke der Leibeigenſchaft und Hörigkeit ſeufzten, die ihnen gegenüberſtehende Macht der Grundherren, die Mangelhaftigkeit des Gerichtsweſens, waren Umſtände, unter denen ein Bergbaubetrieb niemals hätte gedeihen können, wenn ihm nicht exzeptionelle Begünſtigungen zu Guten gekommen wären.

Heute haben ſich die Verhältniſſe in Oeſterreich anders geſtaltet. Dem Landmanne ſind ſeine natürlichen ſtaatsbürgerlichen Rechte gewährleiſtet; die Künſte und Wiſſenſchaften ſind auf eine Stufe gehoben worden, auf welcher ſie dem Bergbaue mehr Hilfsmittel darzubieten vermögen, als es in früherer Zeit alle landesfürſtlichen Begünſtigungen zu thun im Stande waren; dem Verkehre ſind Erleichterungen zu Theil geworden, die man in der Vorzeit für fabelhaft gehalten; der Handel, die Gewerbe haben ſich auf eine nicht geahnte Weiſe emporgeſchwungen; welche Gründe ſoll es alſo geben, dem Bergbaue auch heute noch alle jene, ja noch mehr Vortheile geſetzlich zuzuſichern, als er vor Jahrhunderten unter dem allgemeinen Drucke des mittelalterlichen Feudalweſens genoß und benöthigte?

Wenn zu jener Zeit das blinde Finden bauwürdiger Mineralien belohnt werden mußte, um zum Suchen aufzumuntern, ſo weiſet dem Bergmanne heute die Wiſſenſchaft jenen Pfad, der ihn durch rationelle Vorarbeiten zu den unterirdiſchen Schätzen führt; ein geläuterter Unternehmungsgeiſt, ein durch Geſetze begünſtigtes und gehobenes Aſſoziationsſyſtem, mit Kapital und Intelligenz unterſtützt, eröffnen ihm die nöthigen Mittel, und ſo ſtehen in unſeren Tagen neue großartige Bergbau-Unternehmungen mit Grund zu erwarten, denen nur das Feld zu ihrer Ausbreitung geſichert, und der Rechtsſchutz gewährt zu werden braucht, um ſich auszubreiten und Früchte zu bringen, welche in Wahrheit das allgemeine Wohl fördern.

Ein Bergbau, der die Lebensfähigkeit nicht beſitzt, unter ſolchen allgemeinen günſtigen Konjunkturen zu gedeihen, wird in nationalwirthſchaftlicher Beziehung dem Staate keine Vortheile bringen; beſondere Begünſtigungen desſelben zur Erhaltung einer erkünſtelten Exiſtenz, mit Opfern für den Staatsſchatz und zum Nachtheile anderer Staatsbürger ließen ſich daher auf keine Weiſe rechtfertigen.

Wenn hier — und in mehreren anderen Gutachten — geltend gemacht werden wollte, daß vorzugsweiſe der kleine Betrieb der Eigenlöhner es ſei, dem die Bergbaue ihre Entſtehung und nachherige Blüthe zu danken haben;

Digitized by Google

daß dieser kleine Betrieb eine besondere Unterstützung und Berücksichtigung verdiene, weil er sonst nicht Wurzel fassen und gedeihen könne; daß derselbe vorzüglich auf dem Prinzipe des Finderrechtes und der Abmuthung beruhe, um den Wetteifer rege zu erhalten, und daher im Berggesetze vorzüglich beachtet werden müsse: so kann dieses nur im beschränkten Grade zugegeben werden.

Allerdings verdanken viele, später großartig gewordenen Bergbaue dem zufälligen Finden einzelner Bergleute, dem fleißigen Suchen und Aufschlagen armer Eigenlöhner ihre Entstehung; allein keines dieser Bergwerke ist durch den beschränkten Betrieb dieser armen Bergleute großartig geworden, denen es an Kraft und Mitteln hiezu fehlte, sondern dadurch, daß ihre Bergwerksbesitzungen allmälig in die Hände eines mächtigeren Unternehmers übergingen, der für ausgebreitete Aufschlüsse die angemessenen Vorauslagen herbeischaffen und für größere Betriebsanlagen, Kapitalien und Intelligenz einsetzen konnte.

Dieß lehrt uns die Geschichte fast aller älteren, später groß gewordenen Bergwerke, dieß liegt in der Natur der Sache, wie es noch der heutige Zustand aller Eigenlöhner-Zechen in Ungarn und Siebenbürgen beweiset, welche sich nur in den obersten Horizonten ausbreiten, beim Eintreten größerer Schwierigkeiten sogleich verlassen zu werden pflegen, die nebstbei einen Spielball unwürdiger Besitzverdrängungen und Uebervortheilungen darbieten, und zur Fundgrube von Streitigkeiten, Prozessen und gesetzwidrigen Prävarikationen werden, ohne irgendwie großartige Resultate zu erzielen, welche erst hervortreten, wenn sich größere Gewerkschaften mit ansehnlichen Fonds gebildet, oder einzelne mächtigere Unternehmer ein ausgedehnteres Feld erworben, und darauf geregelte Tiefbaue begonnen haben.

Nach dem heutigen Stande der geognostisch-bergmännischen Kenntnisse bedarf es aber dieser regellosen Sucharbeiten nicht, um gleich zu größeren Anlagen zu schreiten, indem wissenschaftlich geleitete Gebirgsdurchsuchungen eine richtigere Kenntniß der Lagerstätten, ihrer Zusammensetzungsverhältnisse und ihrer Erzführung gewähren, und Schürfungen, welche auf Grundlage dieser Voruntersuchungen unternommen werden, in kurzer Zeit und mit mehr Wahrscheinlichkeit die Anhaltspunkte zu neuen Bergbau-Unternehmungen geben.

Das Gesetz schützt daher solche Unternehmungen auch mit vollem Rechte, und kann einem ganz zufälligen Funde, dessen weiteres Verhalten überdieß noch in Frage steht, vor jenen mindestens kein Vorrecht zur Verleihung einräumen.

Bergleute, die sich nur mit dem empirischen, regellosen Suchen befassen, werden jetzt, wie früher, hie und da Funde nutzbarer Mineralniederlagen machen, und sich dieselben sichern können, wenn sie das Vermögen besitzen, dem

Digitized by Google

Grundeigenthümer eine angemessene Sicherstellung zu leisten, und die von dem Gesetze geforderten Aufschließungs-Arbeiten zu bewerkstelligen, in welchem Falle ihnen eine Schurfbewilligung und Freischurfs-Vormerkung vollkommenen Schutz gewährt; sie werden aber mehr Vortheil daraus ziehen und das allgemeine Beste wird besser gefördert werden, wenn solche Leute ihren Fund einem bereits bekannten, mit den nöthigen Erfordernissen ausgerüsteten Bergwerksbesitzer anbieten. Wenngleich unter diesen Umständen hie und da ein Fund durch längere Zeit unbenützt liegen bleiben wird, so ist er deßwegen doch für die Nachkommen nicht verloren, und es werden dafür durch systematisch und wissenschaftlich vorgenommene Schürfungen, unter der Aegide des gesetzlichen Schutzes nutzbare Lagerstätten aufgedeckt werden, die bei dem früheren Stande des Bergwesens noch lange auf einen zufälligen Finder hätten warten können, und die in den Händen eines erfahrenen und mit allen Hilfsmitteln versehenen Unternehmers bei weitem mehr Garantien eines fruchtbaren Resultates darbieten, als in dem Besitze eines unbemittelten Eigenlöhners.

Da nun das Grundprinzip der alten Bergordnungen, nämlich das Vorrecht des Finders, durch den Schutz der auf Grundlage der Wissenschaft vorgenommenen Schurfarbeiten unhaltbar geworden, so kann ein neues Berggesetz nicht mehr auf der Basis der alten Bergordnungen gebaut werden, es muß eine dem Geiste der neueren Gesetzgebung und des wissenschaftlichen Fortschrittes angemessene neue Grundlage erhalten, woraus auch nur neue Folgerungen abgeleitet werden können.

Eine Aufrechterhaltung der nach den alten Bergordnungen erworbenen Besitz- und Eigenthumsrechte liegt dagegen so sehr im Rechtsgefühle, daß dießfalls kein Zweifel obwalten kann; was jedoch die Art und Weise der Benützung dieses — immerhin nur unter dem Lehensbande, daher bedingt erworbenen Eigenthumes betrifft, so kann — insoferne es die öffentlichen Rücksichten und das allgemeine Beste erheischen — auf die dießfalls bestandenen politischen, polizeilichen und kameralistischen Zugeständnisse nicht weiter Rücksicht getragen, sondern es müssen die den heutigen öffentlichen Verhältnissen zusagenden Vorschriften beobachtet werden.

Hiernach werden sich die in dem Gutachten aufgestellten weiteren Grundsätze und Vorschläge ohne Schwierigkeit beurtheilen lassen.

ad a) Kann bei dem alten lehenmäßigen Besitze der Bergwerke sammt Zugehör und dem für selbes vorgezeichneten Kaduzitäts-Prinzipe von einem „außer aller Frage stehenden und unverletzlichen Rechte auf die Substanz des Bergwerkes" kaum gesprochen werden. Der Einfluß, welchen die landesfürstlichen Beamten auf den Bergbau zu nehmen angewiesen waren, läßt deutlich erkennen, daß die Bergwerks-Verleihungen, auch nach den Begriffen der da-

Digitized by Google

maligen Zeit, das Recht auf eine ausgedehnte Nutznießung, nicht aber jenes auf die absolute und rücksichtslose Verfügung über die Substanz der Bergbaue in sich begriffen haben.

ad b) und c) Das Verhältniß, in welchem der Hüttenbetrieb zum Bergbaubetriebe stehen soll, muß in allen Fällen, wo Hütte und Berg sich in einer Hand befinden, der Eigenthümer derselben bestimmen; aber auch in jenen Fällen, wo sich Berg und Hütte im getrennten Besitze befinden, kann sich das Gesetz über den Wechselverkehr zwischen beiden nur in sehr beschränkter Weise einlassen. Die geschiedenen und aufbereiteten Erze sind das Produkt des Bergbaues, mit welchem der Eigenthümer desselben frei verfügen kann; sie können auch ein Gegenstand des Verkehres werden; sie dienen dem Hüttenwerksbesitzer zu seinem unentbehrlichen Betriebsmateriale, das er sich auf jedem erlaubten Wege und im öffentlichen Verkehre zu verschaffen berechtigt ist; es kann daher zwischen fremden Bergbau- und Hüttenbesitzern nur im Wege des Verkehres, des Handels, des bürgerlichen Vertrages ihr Wechselverhältniß festgestellt werden, das Berggesetz aber darauf keinen Einfluß nehmen.

Daß es zur Erhaltung, zur Belebung und zur Ertragserhöhung der Bergbaue dienen werde, wenn dieses Wechselverhältniß ein demselben günstiges ist, unterliegt keinem Zweifel; allein hier beginnt gerade die Bedeutung der Bergreviere, welche, einmal gebildet, den Revieresgewerken Veranlassung geben wird, sich über die gemeinsamen Interessen ihrer Reviere zu berathen und zu vereinigen, ein dem Bergbaue förderliches Verständniß zwischen Berg- und Hüttenbesitzern anzubahnen, vielleicht den Ankauf oder die Errichtung gemeinschaftlicher Hütenwerke einzuleiten u. s. w. Die Gesetzgebung, wie die Bergbehörden können hier nur vermittelnd einwirken. Noch weniger kann von einer im Gesetze unbedingt vorgeschriebenen, zwangsweisen Einlösung der Erze bei fremden Hütten die Rede sein, welcher Eingriff in die Eigenthums- und Benützungsrechte des Hüttenwerksbesitzers sich, auf Grundlage des Privatrechtes, in keiner Weise rechtfertigen ließe. Aus demselben Grunde kann auch der Fortbestand der bis nun aufrecht erhaltenen Aerarial-Einlösungshütten nicht mehr gefordert werden.

Die Staats-Berg- und Hüttenwerke sollen nach diesem Gesetze denselben Bestimmungen wie jene der Privaten unterliegen, sie sollen mit diesen in die allgemeine industrielle Konkurrenz treten; es können ihnen daher nicht besondere Verpflichtungen zum Nachtheile ihres Haushaltes auferlegt werden. Eine derartige — unter gewissen Umständen — drückende Last wäre aber die Verpflichtung zur Einlösung privatgewerkschaftlicher Erzgefälle, weil eine solche, wenn sie dem Bergbaue zum Vortheile gereichen soll, der Hütte offenbar Nachtheil bringt, und einen Aufwand von Betriebsfond erheischt, der sich im glücklich-

Digitized by Google

sten Falle erst nach Jahren ohne Verzinsung wieder realisiren läßt, bei widerwärtigen Konjunkturen aber den Verlust an Kapital und Zinsen zur Folge haben kann. Im Geiste des Gesetzes liegt es daher, daß bei den Staats- wie bei den Privathütten nur ein freier Erzkauf im beiderseitigen Interesse und nach gegenseitigem Uebereinkommen einzutreten habe, die Erzeinlösung zur Unterstützung armer Bergwerksbesitzer aber dem gemeinsamen Zusammenwirken der Reviersgewerken überlassen bleiben müsse, welche sich hiezu höchstens temporäre Unterstützungen von Seite der Staatsverwaltung erbitten können, wobei die privatrechtlich betriebenen Staatshüttenwerke außer aller Mitwirkung zu bleiben, die Bergbehörden aber nur vermittelnd einzuschreiten hätten.

ad d), e), f) Was das Vorkaufsrecht des Staates auf das in den Bergwerken erzeugte Gold und Silber betrifft, so wurde allerdings mehrseitig geltend gemacht, daß das Bergwerksprodukt freies Eigenthum des Gewerken sei, der Handel und Verkehr mit demselben aber nicht weiter beschränkt werden könne, als es die, aus dem finanziellen Standpunkte zu beurtheilenden öffentlichen Rücksichten etwa nothwendig machen.

Im Allgemeinen könne nur die möglichst beste Verwerthung aller Bergwerksprodukte und die freieste Verkehrsbewegung mit denselben gewünscht werden. Auch Gold und Silber seien ebenso Bergwerksprodukte, wie Kupfer, Quecksilber, Eisen u. s. w., und sollten ebenso wie letztere von den Produzenten dorthin verkauft werden dürfen, wo sie ihnen am besten bezahlt werden; sowie der Staat seine dießfälligen Bedürfnisse dort bedecken wird, wo ihm das billigste Materiale im Handel zu Gebote steht. Es erscheint bei diesen Grundsätzen auch keine Gefahr für den Staat, weil das Gold und Silber als Waare keinen Preis irgendwo haben kann, der mit dem inneren Werthe der Gold- und Silbermünzen in einem auffallenden Mißverhältnisse stünde; in diesem Falle werde aber der Produzent seine Waare gewiß dort am liebsten verkaufen, wo er denselben Preis mit den mindesten Transports- und Verkehrskosten am schnellsten erhält, und dieß wären die inländischen Münzämter.

Unter diesen Verhältnissen würden von Seite der Gewerken die Verpflichtung zur Einlieferung, von Seite der Staatsverwaltung die Verbindlichkeit zur Einlösung von Gold und Silber und zur Zahlung in bestimmten Geldsorten aufhören, damit aber eine Menge Bedenklichkeiten behoben, und alle Beschwerden gegen die Einlösungssysteme beseitigt sein, weil es Jedermann freistünde, sein Produkt nach dem bestehenden Systeme abzugeben oder anders zu verwerthen, der Staat aber im eigenen Interesse die Einlösung so organisiren müßte, daß ihm der nöthige Metallbedarf stets gedeckt werde.

Da jedoch im Kaiserthume Oesterreich das Münzrecht als ein besonderes Regale anerkannt ist, welches im Namen des Allerhöchsten Landesfürsten aus-

Digitized by Google

geübt wird, so liegt es dem Finanz-Ministerium ob, alle jene Maßregeln zur Deckung des Staatsbedarfes an Gold und Silber von Zeit zu Zeit zu ergreifen, welche die jedesmaligen finanziellen Verhältnisse des Reiches als räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, und das Berggesetz kann sich hiebei nur in der Art betheiligen, daß es die genaue Beobachtung der dießfälligen Finanz-Vorschriften zur Verleihungsbedingung macht.

ad g), h), i) Der Fortbestand der Bergwerksfrohne (des Bergzehentes), mit Abgabe des zehnten Theiles vom Brutto-Ertrage, konnte eben so wenig, als die gesetzliche Widmung desselben zu einem Bergwerksfonde bevorwortet werden.

Ersteres nicht, weil die Unbilligkeit dieser Abgabe zu allgemein anerkannt ist, das Letztere nicht, weil die Initiative zur Gründung eines Hilfsfondes nicht von der Berggesetzgebung ausgehen, und diese den einzelnen Bergwerkseigenthümern keine Zwangspflicht zum Beitritte und zu Beiträgen für Privatzwecke auferlegen darf.

Ein solches Institut kann nur aus dem freien Entschlusse der Bergwerksbesitzer hervorgehen, welche zu diesem Zwecke die geeigneten Vorschläge machen, und den Beitritt der Gewerken vermitteln können. Durch das Verständniß der Gewerken eines ganzen oder mehrerer Kronländer könnte allerdings ein Institut gebildet werden, welches wesentlich zur Unterstützung des Bergwesens beizutragen vermöchte; die Statuten desselben müßten jedoch der Genehmigung des Ministeriums unterzogen werden, welches einem so folgenreichen Unternehmen gewiß jede mögliche Sorgfalt widmen würde. Weiter kann aber der Einfluß der Staatsverwaltung hiebei nicht gehen, und in keinem Falle ist es die Aufgabe des Berggesetzes, hier imperativ aufzutreten.

Noch weniger könnte den Bergbehörden die Verwaltung dieses Privatfondes aufgebürdet werden, weil sie als verleihende und beaufsichtigende Staatsorgane von jeder Verwaltung und jeder näheren Verbindung mit den Gewerken möglichst ferne bleiben sollen.

ad k) und m) Die hier ausgesprochenen Immunitäten für den Bergbau sind mit der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung aller Staatsbürger vor dem Gesetze in so grellem Widerspruche, daß sie auf keine Weise eine Unterstützung finden konnten, und der Titel der Berghoheit, worauf der Antragsteller die vorgeschlagenen Bestimmungen gründen will, kann nicht zum Schilde dienen, um zum Vortheile einer Klasse von Industriellen alle übrigen Staatsbürger desto mehr zu belasten.

Der Begriff der Berghoheit als eines geschichtlich und staatsrechtlich begründeten Allerhöchsten Regalitätsrechtes findet noch eine national-ökonomische Begründung darin, daß gewisse Naturschätze dem privatrechtlichen Grundbesitze

Digitized by Google

entzogen, und einer von diesem unabhängigen bedingten Benützung unter der Oberaufsicht des Staates unterworfen werden, weil es im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, daß „diese Naturschätze durch eine wirthschaftliche und „sorgfältige Gewinnung ganz in die Hände der Nation gelangen, und nicht „in sorgloser Zerstörung und Verwüstung zum größten Theile nutzlos und un„wiederbringlich verloren gehen," wie sich ein öffentliches Blatt trefflich ausdrückte.

Diesem allgemeinen Zwecke wird bereits ein großes Opfer durch die zwangsweise Grunderpropriation gebracht, weil ohne derselben der Bergbaubetrieb oft unmöglich sein würde; allein die Forderung, zu Gunsten des letzteren seine Besitzer fast aller Bürgerpflichten — neben einem erweiterten Rechtsgenusse — zu entheben, und diese auf die Schultern der ohnehin bebürdeten Mitbürger zu wälzen, könnte vor den Schranken der Oeffentlichkeit, des Rechtes und der Billigkeit nicht gerechtfertigt werden.

Allerdings ist der Bergbau eine Unternehmung von unsicherem Erfolge, mit Beschwerlichkeiten aller Art, und mit vielen Gefahren verbunden; allein dieses Schicksal theilt er mehr oder weniger mit der Seeschiffahrt, dem Handel, den Fabriken, und alle diese Beschwerden können erleichtert werden, wenn umsichtige Unternehmer mit Benützung aller Hilfsmittel, die Wissenschaft und Kunst gewähren, ihre Kapitalien, Kenntnisse und Erfahrungen dem Bergbaue zuwenden, was mehr und mehr geschehen wird, je vollkommener der Rechtsschutz, je zweckmäßiger der Einfluß der Regierung auf den Betrieb der Bergbaue geregelt ist, und je mehr sich das öffentliche Vertrauen dem Bergbaue zuwenden wird. Solche Unternehmer werden es niemals nöthig haben, sich von den allgemeinen Bürgerpflichten emanzipiren zu wollen.

Auf kleine Bergbau-Unternehmungen, welchen jede Obliegenheit schon empfindlich fällt, konnte im Berggesetze nicht Rücksicht genommen werden, weil sie für die Staatsökonomie von keinem besonderen Belange sind, und ihre Erhaltung auf Kosten der Allgemeinheit jeder Begründung entbehrt.

ad l) und n) Die hier ausgesprochenen Wünsche sind in Oesterreich mehr als in irgend einem anderen Staate bereits berücksichtigt, und ihrem Wesen nach kein Gegenstand des Berggesetzes.

§. IX.

Als allgemeine Bemerkungen über das Berggesetz überhaupt wurden noch in Anregung gebracht:

a) daß im Gesetze auf einen besonderen Schutz der schwächeren gegen die stärkeren Gewerken in der Art Rücksicht genommen werden sollte, daß die Bergbehörde verpflichtet wäre, in allen Fällen, wo schwächere Gewerken wegen

Digitized by Google

ausständiger Zubuße ihrer Antheile verluſtig gehen ſollten, auf deren Anrufen ſich die Betriebspläne über die Zubußbaue vorlegen zu laſſen, dieſelben zu prüfen, die Gewerken darüber zu hören, und dann über den Bau ſelbſt und die Höhe der Zubußen zu entſcheiden;

b) daß im Geſetze, namentlich gegen die bedrohlichen Monopoliſirungs-Tendenzen der Steinkohlen-Gewerken, aus Rückſicht für die allgemeine Wichtigkeit dieſes Brennſtoffes kräftigere Vorſichten vorgeſchrieben würden.

Die Steinkohlen-Gewerken wären nämlich zu verhalten, bei einer jährlich vorzunehmenden Generalbefahrung ihrer Bergbaue, die Betriebspläne für das nächſtfolgende Jahr dem Bergkommiſſär vorzulegen, welcher ſie an Ort und Stelle zu prüfen, und über deren Zuläſſigkeit zu entſcheiden hätte, damit dieſes für das gemeine Leben, wie für die Induſtrie zum Lebensbedürfniſſe gewordene Foſſil nicht der Gewinnſucht oder Unwiſſenheit, abſichtlichem oder durch Unkenntniß herbeigeführten Raubbau zum Opfer falle. Auch auf die Regulirung der Verkaufspreiſe ſollte von der Bergbehörde im Wege dieſer Generalbefahrungen Rückſicht genommen werden.

Bei näherer Würdigung dieſer Anträge wurde jedoch auf dieſelben aus folgenden Gründen nicht eingegangen.

Das Geſetz kann nur allgemeine Grundſätze aufſtellen, die für Arme wie für Reiche, für einen Bergbau-Unternehmer wie für den anderen gleiche Anwendung finden müſſen; beſondere Schutzmaßregeln für „ſchwächere Gewerken" laſſen ſich im Geſetze nicht aufſtellen, weil die Grenze zwiſchen einem ſchwachen und ſtarken Gewerken nicht leicht, nie ſcharf zu ziehen iſt, und für erſteren nicht wohl etwas anderes „recht" ſein kann, als für den letzteren.

Ebenſo bedenklich ſcheint es, gegen eine gewiſſe Klaſſe von Bergwerks-Unternehmern im Geſetze prinzipiell ein Mißtrauen auszuſprechen, und Maßregeln gegen den präſumirten Mißbrauch ihrer Bergwerksberechtigung vorzuzeichnen.

In dem ſechſten, ſiebenten und zwölften Hauptſtücke des Berggeſetzes und den darauf bezüglichen Abſätzen der Vollzugsvorſchriften liegen die Elemente, um den beiden vorſtehenden Anträgen auch ohne ſpezielle geſetzliche Beſtimmungen, mindeſtens annähernd zu genügen. Durch die Aufnahme umſtändlicher Vorſchriften über die Wahrung der gewerkſchaftlichen Intereſſen und Rechte wird den dießfälligen Wünſchen im höheren Grade entſprochen ſein; bei den periodiſchen Unterſuchungen der Bergbaue können die ſchwächeren Gewerken die Vermittlung des Bergkommiſſärs in Anſpruch nehmen, um ſich über die Zweckmäßigkeit irgend eines Baues und die dazu erforderlichen Zubußen beruhigende Kenntniß zu verſchaffen, und in Beziehung auf die Entrichtung der letzteren ein gütliches Einverſtändniß anzubahnen.

Digitized by Google

Hiebei findet aber auch die Bergbehörde Gelegenheit, auf den geregelten Betrieb der Steinkohlenbaue einzuwirken, und der besorgten Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit des Werkes durch Raubbau vorzubeugen.

Auf die Preisbestimmung der Steinkohlen kann die Bergbehörde nur indirekt, durch Aufmunterung zu verstärktem Betriebe, Verweigerung der Baufristen aus öffentlichen Rücksichten u. s. w., einen Einfluß ausüben.

§. X.

Als allgemeine Wünsche für das neue Berggesetz wurden ferner ausgesprochen:

a) Verhinderung von Betrug und Selbsttäuschung bei Bergbau-Unternehmungen;

b) Verhinderung muthwilliger und nutzloser Eingriffe und Beschädigungen des Privateigenthumes durch den Bergbau;

c) Schutz desselben, als einer industriellen Unternehmung, gegen äußere Anfeindungen;

d) Beseitigung des direkten bestimmenden Einflusses der Bergbehörden, auf den inneren technischen und spekulativ finanziellen Bergwerksbetrieb;

e) Ausschluß aller Willkür bei Beurtheilung des technisch ökonomischen Bergwerksbetriebes;

f) Aufhebung aller Bevormundung des Bergbau-Unternehmers von Seite der Bergbehörde;

g) Beschränkung des Gesetzes auf die Bestimmung der äußeren Berührungen des Bergbaues gegen Staat und Private, z. B. Sanität, Handel, Zoll u. s. w.

Die Einwirkung der Bergbehörden bei der Ueberwachung der Schurfarbeiten, bei der Verleihung und bei dem eigentlichen Bergwerksbetriebe ist wesentlich von der Art, daß den Betrügereien gewinnsüchtiger Kuxkränzler und Betriebsleiter vorgebeugt, den unerfahrenen Gewerken über die wahren Verhältnisse des Bergbaues Aufklärung, und allen Bergwerksgläubigern Gelegenheit geboten werden soll, sich rücksichtlich ihrer Sicherstellungsobjekte zu jeder Zeit volle und beruhigende Ueberzeugung bei der Bergbehörde zu erholen, weil nur hiedurch dem Bergbaue Kredit verschafft, derselbe in die Reihe solider, auf reelen Prinzipien ruhender Unternehmungen gestellt, und ihm so Unterstützung, Ausbreitung und Dauer gesichert werden kann, wodurch er eben zu einem volkswirthschaftlich wichtigen Industriezweige wird.

Jene Stimmen, welche sich hiergegen erheben, jede Bevormundung, jede Einsicht, jede Ueberwachung beseitigt wissen wollen, laden den Verdacht

Digitized by Google

auf sich, daß sie ihre Interessen bei dem bisherigen Systeme des Geheimnißvollen weit besser gefördert fanden, als dieß in Zukunft bei Handhabung des Berggesetzes möglich sein wird; sie sprechen nur aus dem Standpunkte des bisher Begünstigten. Jene zahlreiche Klasse von Irregeführten, welche im blinden Vertrauen und unkundigen Glauben muthwilliger Weise ihr Vermögen beim Bergbaue geopfert haben, ist in dieser Beziehung einer andern Ansicht, und wird in dem Rechtsschutze, welchen das neue Berggesetz gewährt, dießfalls Beruhigung finden.

Bezüglich der Beeinträchtigungen endlich, welchen der Bergbau von außen ausgesetzt sein soll, lassen sich prinzipielle Maßregeln nicht andeuten, weil dieselben sehr verschiedener Art sein können und der Wirkungskreis der Bergbehörden, als ein exzeptionell politischer, nur auf die enge Grenze der unbedingten Nothwendigkeit beschränkt bleibt. Immerhin aber wird der allgemeine Rechtsschutz in den meisten Fällen ausreichen, und bei besonderen Ereignissen eine Verständigung der Berg- und politischen Behörden dem Bedürfnisse umsomehr Genüge leisten, wenn sich dieselben, nach dem neuen Antrage, in der obersten politischen Landesbehörde als der zweiten Instanz wieder vereinigen.

Was die Punkte d, e, f betrifft, so hält zwar das Gesetz jede unnöthige Einmengung der Bergbehörde in den Bergwerksbetrieb und jede Willkür bei Beurtheilung desselben möglichst ferne; allein die vollständige Beseitigung jedes Einflusses und jeder, auch nur diskretioneller Beurtheilung der Bergbehörden rücksichtlich des Privat-Bergbaubetriebes wäre nicht zulässig, wenn anders die unter a, b, c ausgesprochenen Zwecke erreicht werden sollen.

Das Prinzip der Bevormundung der Privatbergbaue wurde bei der Berathung des Gesetzes als ein gänzlich unstatthaftes erkannt; allein mehrere Gutachten haben mit diesem Worte einen sehr weiten Begriff verbunden. Jede Untersuchung des Zustandes der Bergbaue, die Abforderung der Mappen zum Behufe der Zusammenstellung von Revierskarten, von statistischen Betriebsnachweisungen zur übersichtlichen Darstellung dieses nationalwirthschaftlichen Industriezweiges, jene Anweisungen, welche nur zur Abwendung von Raubbau und drohender Gefahren im Grubenbaue gegeben werden sollen, u. dgl. wurden schon Bevormundung des Bergbaues genannt, und deren gänzliche Beseitigung verlangt.

Wer mit etwas unbefangenem Urtheile die Bestimmungen des Berggesetzes so wie der hierüber erlassenen Vollzugsvorschriften prüft, und dieselben in dieser Beziehung mit den Vorschriften der alten Bergordnungen vergleicht, welche dem Bergmeister und Bergrichter die umständlichste Aufsicht über den Berg- und Hüttenbetrieb, die Rechnungsführung, die Ablöhnung, das Ver-

Digitized by Google

halten der Arbeiter und Aufseher u. s. w. auftragen, wird zur Ueberzeugung gelangen, um wie Vieles liberaler das neue Gesetz gehalten, um wie viel freier die Bewegung des Gewerken in allen seinen Betriebsanstalten gelassen ist.

Allein das Prinzip der Staatsregalität über die Bergbaue, das rationelle Interesse für die dauerhafte Erhaltung derselben kann nicht durchgeführt werden, wenn den Bergbehörden selbst dieser — gewiß unverfängliche — und nur in den Fällen der Noth eingeräumte imperative Einfluß auf die Privatbergbaue nicht vorbehalten würde. Gegen Mißbrauch dieser Rechte sind die Berufung an die oberste politische Landesbehörde als vollkommen unbefangene zweite Instanz und im weiteren Zuge an das Ministerium, und der Einfluß der beizuziehenden unbefangenen Kunstverständigen, so ausreichende Schutzmittel, daß einer Besorgniß für die hieraus entspringende Beeinträchtigung des Bergbaues, mit irgend einem Grunde nicht Raum gegeben werden kann.

Es sei erlaubt, zur Begründung dieser Ansicht auf die Bergwesensverhältnisse in Frankreich hinzuweisen.

Dort hat sich der Bergbau bis zum Jahre 1791 mit unbeschränkter Freiheit, ohne alle Rücksichtsnahme der Regierung bewegt, und kam, wie aus der sehr interessanten Abhandlung des k. k. Professors Dr. Wenzel im 11. Hefte der Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1849 hervorgeht, zu Ende des 18. Jahrhunderts seinem Erliegen nahe. Da wurde die Wichtigkeit des Bergwesens für das Gesammtinteresse des Staates in der Nationalversammlung aufgefaßt, und durch die meisterhaften Reden d'Epercys und Mirabeau's vom 20. und 21. März 1791 zur Geltung gebracht, von welcher Zeit an die Staatsverwaltung einen immer zunehmenden Einfluß auf den Betrieb der Bergwerke nahm, und wer das compte rendu des französischen Ministers des Bergwesens vom Jahre 1849 durchblickt, und die ausgedehnten, in das größte Detail gehenden Nachweisungen durchgeht, welche dieser Minister über die Betriebsresultate aller Bergbaue vorzeichnet, der wird mit voller Ueberzeugung gestehen müssen, daß die Einflußnahme, welche das österreichische Berggesetz für die Bergbehörde in Anspruch nimmt, weit unter jener steht, welche in einem Beschlusse des französischen Nationalkonventes vom J. 1791 seinen Ursprung hat, und durch das Ministerium der französischen Republik vom J. 1849 auf der breitesten Basis vorgezeichnet wurde.

Man bezieht sich so gerne auf die unbedingte Freiheit, mit welcher sich der Bergwerksbetrieb in England bewegt und ungeheuer groß geworden ist.

Allein man übersieht hiebei zwei wesentliche Momente, welche in England ganz anderer Natur sind, als in Oesterreich. In England ist der Bergbau nur in den Händen großer Geldmächte, es mögen dieß Individuen oder Gesellschaften sein; in England ist ein sehr großer Gutsbesitz in der Eigen-

Digitized by Google

schaft von Majoraten in der Regel. Die Bergwerks-Unternehmer können sich daher große Terrains durch Verträge auf ein Jahrhundert sichern, und thun dieß auch; wenden aber dann ihre volle Geldkraft an, um dieses Terrain während der Vertragszeit so vollständig als möglich auszubeuten.

In Oesterreich ist — verhältnißmäßig — weder das Eine noch das Andere der Fall; der kleinlich vertheilte Bergbaubetrieb bringt häufige Konflikte der Angrenzer mit sich, der kleine Grundbesitz würde einen größeren, ja oft jeden Bergwerksbetrieb zur Unmöglichkeit machen, daher muß hier die Staatsverwaltung regelnd und ordnend einschreiten.

Ungeachtet der gepriesenen englischen Bergbaufreiheit las man aber doch in der Wiener-Zeitung vom Jahre 1850 in einem Artikel: London 20. Juli 1850:

„In der gestrigen Oberhaussitzung wird die Bill über die Inspektion der Kohlengruben zum dritten Male verlesen und geht durch."

Das österreichische Berggesetz wird sich also gewiß auf dem rechten staatswirthschaftlichen Boden bewegen, wenn es den dießfalls aufgestellten Prinzipien treu bleibt, ohne sich dabei durch die unbegründeten Vorwürfe einer unverantwortlichen Bevormundung irre machen zu lassen.

ad g) Wenn dieser Antrag dahin gehen soll, daß sich das Berggesetz nur auf die äußeren Berührungen, in denen der Bergbau zum Staate und zu Privaten steht, zu beschränken habe, dann bedarf es eines solchen in der That nicht; denn die politischen, handelsgesetzlichen und finanziellen Regierungsmaßregeln würden von selbst auf die Bedachtnahme jener Berührungspunkte kommen, auf welchen sie mit den Interessen des Bergbaues kollidiren; allein nicht diese, sondern ein System staatswirthschaftlicher Prinzipien in ihrer Anwendung auf die Bergwesensverhältnisse begründen die Abfassung eines Gesetzes, welches die Natur dieser Urproduktion, ihren Zusammenhang und ihre Wechselwirkung mit allen anderen Zweigen des Volkslebens durchdringt, und hieraus jene Bestimmungen ableitet, die einer ausnahmsweisen gesetzlichen Behandlung benöthigen, um jene Früchte zu bringen, welche das Staatswohl von dem Bergbaubetriebe zu erwarten berechtigt ist.

§. XI.

Weitere Anträge bezogen sich darauf, daß nicht blos das materielle Bergrecht, sondern auch das Rechtsverfahren zum Gegenstande des Berggesetzes gemacht werde, wie dieß beim Wechselrechte der Fall sei; daß ferner alle besonderen Normen, welche zwar in andern Gesetzen, aber mit Beziehung auf die besonderen Verhältnisse des Bergwesens erlassen wurden, in das Berggesetz aufzunehmen seien, um einen vollständigen Komplex der Berggesetze und

Digitized by Google

Vorschriften zu erhalten; daß endlich die Bergbehörden auch zur Vornahme berggerichtlicher Amtshandlungen zu ermächtigen wären, um den Parteien die Rechtshilfe zu erleichtern.

Diese Anträge konnten nur eine theilweise Berücksichtigung finden.

Das berggerichtliche Verfahren gehört nur, insoferne es für das Bergwesen ein exzeptionelles ist, in das Berggesetz und erscheint in dieser Beziehung auch im Gesetze berücksichtigt. In allen übrigen Fällen haben die allgemeinen Gesetze in Bergwerksangelegenheiten volle Geltung, weßhalb sich in dem Berggesetze nur darauf berufen wird.

Die Sammlung der, in den verschiedenen Gesetzgebungszweigen vorkommenden, auf das Bergwesen Bezug nehmenden Vorschriften muß den Kommentaren überlassen bleiben, deren Aufgabe es sein wird, aus diesen Elementen ein systematisches Bergrecht zusammen zu stellen.

Die Ermächtigung der Bergbehörden zur Vornahme gerichtlicher Akte, um den Parteien die Rechtshilfe zu erleichtern, kann im Prinzipe nicht ausgesprochen werden, weil es der Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung widerspricht, und das Personale der Bergbehörden nicht immer die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben wird, derselben auch nicht benöthigt.

Indessen wird es — insbesondere in Fällen des nicht streitigen Verfahrens — Verhandlungen geben, wozu die Delegirung der Bergbehörde zulässig erscheinen dürfte; diese Zulässigkeit kann aber nur Fall für Fall, sei es über Ansuchen der Parteien, oder von Amtswegen, durch das kompetente Gericht beurtheilt und hiernach erst die spezielle Delegirung veranlaßt werden.

Insbesonders erstreckten sich noch die allgemeinen Berathungsanträge auf folgende Punkte:

1. Bestellung von Vertrauensbehörden aus Gewerken und Bergverständigen (Gewerkenkammern).

2. Eingreifende Maßregeln zur Begründung eines Hypothekar-Kredites auf Bergbaue, dagegen auch Zwangspflicht der Bergwerksbesitzer, ihren Abbau bei Bedarf des Publikums zu vergrößern.

3. Kündigung der Baufristung durch Dritte.

4. Anlage von minderen und höheren Bergschulen, getrennt für Flötz- und Gangbergbau.

5. Gründung eines Zentralblattes für Berggesetzgebung und Bergwissenschaft, als verbindliches Kundmachungsblatt.

6. Beschränkung des Rechtsweges auf die seltensten Fälle, und Bildung permanenter Schiedsgerichte für alle anderen.

7. Verpflichtung der Gewerken, nur befähigte Werksleiter anzustellen.

Digitized by Google

8. Gestattung eines polizeilichen Strafrechtes der Bergwerksbesitzer gegen ihre Arbeiter.

9. Beitragspflicht der Gewerken zu den Bruderladkassen.

10. Auszeichnung verdienter Bergleute durch Borden am Bergkleide und Beförderung zu Knappschaftsältesten u. dgl.

11. Befreiung des Bergbaues von allen anderen Abgaben, als der fixen und verhältnißmäßigen Ausbeutesteuer.

12. Bestimmung der Grundsätze für die Ausbeutesteuer bei Bergbauen, und wann selbe zu beginnen habe.

ad 1. Die Bildung gesetzlich konstituirter Gewerkenkammern zur Wahrung und Förderung der Interessen des gesammten Berg- und Hüttenwesens einzelner Kronländer oder bestimmter Distrikte derselben, die Zusammensetzung dieser Kammern aus dem Stande der höher gebildeten, erfahrenen und vertrauenswürdigen Berg- oder Hüttenwerksbesitzer, der intelligenteren Beamten derselben, oder anderen Sachverständigen, und die Feststellung eines bestimmten öffentlichen Wirkungskreises der Gewerkenkammern, sind allerdings Momente, welche auf die allgemeine Beförderung des Bergbaues den wichtigsten Einfluß ausüben, ein höchst schätzenswerthes Vermittlungsglied zwischen den Bergbehörden aller drei Instanzen und den Bergbautreibenden konstituiren, und der künftigen Berggesetzgebung die beachtungswertheften Stützpunkte darbieten könnten.

Sie kamen demnach wiederholt zur gründlichsten Berathung, und gingen in einer umständlichen Bearbeitung in mehrere Gesetzentwürfe über.

Da aber in dieser Beziehung noch viel zu wenig Erfahrungen vorliegen, um den praktischen Werth solcher Institute, und die zweckmäßigste Konstituirung derselben mit voller Beruhigung beurtheilen zu können; da ferner ein Gesetz von bleibender Geltung sich nicht damit befassen kann, mit neuen Institutionen vorerst zu experimentiren; da endlich in der Bildung der Bergreviere der Keim zu einer gesetzlich geleiteten Association der Bergwerksbesitzer im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt: so gewann die Ueberzeugung die Oberhand, daß sich bei dem Eintreten eines wahrhaft begründeten Bedürfnisses aus der Erfahrung anderer ähnlicher Institute, aus der Entwicklung der Bergreviere, aus den Wahrnehmungen über die Handhabung des neuen Berggesetzes und dessen Einfluß auf die freiere Gestaltung des Bergwesens, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, so wie die Form, Art und Weise solcher Institute mit mehr Ueberzeugung, als jetzt, werde ableiten lassen, wonach es erst an der Zeit sein wird, hiefür ein besonderes Gesetz zu bearbeiten und der allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Digitized by Google

Es wurde demnach bei dem vorliegenden Gesetze von der Aufnahme des Institutes der Gewerkenkammern Umgang genommen.

ad 2. Schon bei der Verleihung wurde die Bestimmung aufgenommen, daß nicht leichthin auf jedes unbedeutende oder als bloßer Findling vorkommende Gespür die Verleihung erfolge, sondern daß hiezu ein, auf einer ordentlichen Lagerstätte vorkommender, bergmännische Hoffnung gewährender Aufschluß gefordert werde. Die Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums in das Bergbuch; die sorgfältige Ueberwachung und Führung desselben durch die Gerichtsbehörden; die vom Staate ausgeübte und dahin zielende Oberaufsicht, daß die erworbene Bergbauberechtigung mit möglichster Rücksicht auf ihre Dauer und sowohl auf sichere, als bergwirthschaftliche Weise benützt werde; die Aufhebung der Kaduzität und die Verfügung, daß ein belastetes Bergwerkseigenthum niemals ohne Wissen und Willen der Gläubiger aufgelassen, oder im Versteigerungswege dem Bergwerkseigenthümer entzogen werden könne: sind Rücksichten, welche in ihrem Zusammenhange ganz geeignet erscheinen, die dem Bergbaue zugewendeten Kapitalien thunlichst sicher zu stellen und den Kredit desselben zu befestigen; andere Kreditsvorschriften zu geben, liegt nicht im Bereiche des Berggesetzes, sondern dafür ist durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Gerichts- und Konkursordnung, das Handels- und Wechselrecht, endlich die Grundbuchsordnung, die beruhigendste Vorsorge getroffen.

Die Feststellung einer Zwangspflicht aber, den Bergwerksbetrieb nach dem jeweiligen Bedarfe des Publikums ausdehnen oder forciren zu müssen, würde den Eigenthumsbegriff zu sehr beschränken, da hiebei der Bergwerkseigenthümer genöthigt werden könnte, gegen sein Interesse, vielleicht selbst zu seinem Nachtheile den Abbau zu beschleunigen und die Erzeugung zu vermehren. Sollte endlich zur Durchführung einer solchen Maßregel die Bergbehörde in die Wirthschaft und den ökonomischen Betrieb der Bergbaue einzugreifen berechtigt werden, so würde dieß jeden Falles zu weit führen, Gehässigkeiten mit sich bringen, und ein unverhältnißmäßig großes Personale in Anspruch nehmen.

In beiden Richtungen kann nicht durch das positive Gesetz, sondern nur von den Bergbehörden indirekt durch angemessene Belehrungen und dadurch eingewirkt werden, daß sie im Falle eines erhöhten Bedarfes gewisser Mineralien die Fristungen der Bergbaue verweigern, mit Strenge auf der Einhaltung der Verpflichtung zum ununterbrochenen Bergbaubetriebe bestehen, und bei den Werksbereisungen die entsprechenden Rathschläge über die Verbesserung der Manipulation ertheilen.

ad 3. Die Kündigung einer ertheilten Baufristung durch einen Dritten war nach den alten Bergordnungen eine Art der Abmuthung, verbunden mit dem

Digitized by Google

Zwange für den betroffenen Besitzer, einen Bergbau unter allen Umständen betreiben zu müssen, wenn dieser nicht ohne alle Ablösung in das freie Eigenthum des Kündigers übergehen soll. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das neue Gesetz widerspräche gänzlich dem Geiste desselben, welches eine Abmuthung oder Entziehung des Bergwerkseigenthums — ohne verschuldeter Pflichtverletzung und nur zu Gunsten eines Dritten — nicht kennt.

Die Bergbaufristung ist ein gesetzlich bewilligter Arbeitsstillstand, der während der Dauer der Bewilligung insoferne nicht aufgehoben werden kann, als der Bergwerkseigenthümer die Bedingung jeder Baufristung, Aufrechterhaltung und Sicherung der Grubengebäude erfüllt.

Vernachlässigt er diese Pflicht, so muß er zur Verantwortung und Strafe gezogen, und es kann selbst die Entäußerung des Bergwerkes verfügt; erfüllt er sie aber, so darf er vor Ablauf der Fristung zur Arbeit nicht gezwungen werden.

Werden Beschwerden darüber laut, oder gelangen Anzeigen zu der Bergbehörde, daß irgend eine ertheilte Bergbaufristung nicht im Geiste des Gesetzes erfolgte, oder ohne begründete Nothwendigkeit erbeten worden sei, so ist es Pflicht derselben, fernere Fristungen nicht ohne umständlicher Erhebung der Nothwendigkeit zu gestatten, weiter aber kann nicht eingegangen werden.

ad 4. Daß Bestimmungen über die Organisation der Bergschulen nicht in das Berggesetz gehören, darüber konnte bei den dießfälligen Berathungen kein Zweifel entstehen; dennoch gab dieser Antrag Gelegenheit, die Bildungsanstalten für Bergbeamte und Aufseher, wie sie dermalen in Oesterreich bestehen, näher in das Auge zu fassen.

Die Bergakademie in Schemnitz umfaßt in vier Jahrgängen die Vorbildung, so wie die eigentliche Fachbildung von Bergeleven; sie wird am meisten besucht, leidet jedoch an dem Mangel, daß die Vorbildung nicht genug umfassend und gründlich, die Fachbildung nicht mit der nothwendigen praktischen Tendenz erfolgt.

Die beiden Montan-Lehranstalten in Leoben und Přibram setzen die an polytechnischen Instituten erworbene Vorbildung der Eleven voraus, und verfolgen während der Fachbildung in zwei Jahrgängen eine vorwaltend praktische Richtung.

Aber auch diese ist in der Art verschieden, daß in Leoben vorzugsweise das Eisenwesen, der Salz- und Steinkohlenbergbau, in Přibram vorzugsweise das Metallwesen und der Steinkohlenbergbau bei den Vorträgen und Uebungen im Auge behalten wird.

Es ist jedoch allgemein als wünschenswerth erkannt worden, den österreichischen montanistischen Bildungsanstalten eine besondere Aufmerksamkeit

Digitized by Google

zuzuwenden, und dießfalls neue Anträge über eine durchgreifende Reorganisation dieses Unterrichtszweiges der allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Die niederen Bergschulen für Aufseher, Steiger, Huttleute ꝛc., welche in Přibram, Nagyagg, in Nagybanya, in Schemnitz bestehen, erfüllen ihre Aufgabe zur Genüge, ohne bedeutende Kosten in Anspruch zu nehmen.

Daß nach dem Erscheinen des neuen Berggesetzes dieses, und mit demselben das allgemeine und spezielle Bergrecht einen wichtigen Gegenstand nicht nur für Montan-, sondern ebenso für Justiz, politische und Kameralbeamte bilden werde, ist gewiß, daher sich das Bedürfniß von selbst herausstellen wird, für diesen Gegenstand an allen Universitäten und sonstigen höheren Lehranstalten eigene Lehrkanzeln zu gründen.

ad 5. Ebenso wenig, als die Lehranstalten, konnte wohl der Antrag zur Gründung eines Centralblattes für österreichisches Bergwesen zum Vorwurfe für das Berggesetz gemacht werden; es wurde jedoch wie bei den ersteren, so auch hier, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines solchen anerkannt, und da inzwischen unter der Redaktion des k. k. Bergrathes Freiherrn v. Hingenau ein solches Blatt erschienen ist, so konnte sich der Erwartung hingegeben werden, daß dasselbe, mit den neuesten authentischen Mittheilungen aller Ergebnisse im österreichischen Berg- und Hüttenwesen ausgestattet, bei dem bergmännischen Publikum eine zureichende Unterstützung finden, und von demselben fleißig benützt werde, da es nicht nur alles wissenswerthe Neue dieses Faches bringt, sondern auch wohlmeinende Wünsche und Aufforderungen zu neuen Versuchen enthält, welche die Fortschritte des österreichischen Berg- und Hüttenwesens fördern sollen.

Zum Central-Kundmachungsblatte für das Berg- und Hüttenwesen ließ sich dieses Blatt aber nicht erklären, weil im Finanzministerium dießfalls ein eigenes Verordnungsblatt erscheint, die Justiz- und politischen Verordnungen aber, welche auf das Bergwesen Bezug nehmen, ohnehin im Reichsgesetzblatte erscheinen.

ad 6. Der Grundsatz, daß jeder, der sich in seinem Rechte gekränkt erachtet, selbes vor dem zuständigen Gerichte suchen kann, darf so wenig als möglich beschränkt werden, und das Berggesetz hat von diesem Grundsatze nur in jenen seltenen Fällen eine Ausnahme zugelassen, wo es sich nicht um bereits erworbene Rechte, sondern nur um Ansprüche auf erst zu erwerbende Befugnisse oder um solche Bestimmungen handelt, für welche die technische Beurtheilung des Sachverhaltes und die öffentlichen Rücksichten des Bergbaues überhaupt die Entscheidungsquelle bilden.

Was insbesondere die vorgeschlagene Bildung permanenter Schiedsgerichte betrifft, so sind diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen völlig unzulässig; jedoch steht es den Parteien nach dem Gesetze frei, zur Ent-

Digitized by Google

scheidung einzelner Streitfälle, von Fall zu Fall sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

ad 7. Die Verpflichtung der Gewerken zur Anstellung befähigter Werksleiter ist eine zu schwankende Aufgabe für das Gesetz, weil die Beurtheilung der Befähigung schwierig ist. Nicht immer entscheiden hier Prüfungen und Zeugnisse; es gibt praktische Bergleute, denen nicht nur die höhere Bildung, sondern selbst die Gabe einer logischen, fließenden Mittheilung mangelt, und die dennoch einen Schatz bewährter Erfahrungen besitzen, mit deren Hilfe sie ausgezeichnete Dienste leisten, während studirte Redner im gleichen Falle wenig oder nicht befriedigen würden. Das Gesetz ging daher von der Ansicht aus, hier nur den Erfolg der Betriebsleitung als entscheidend anzuerkennen, und nur wo dieser gegen die Befähigung des Werksleiters spricht, diesem Mangel angemessen entgegenzuwirken.

ad 8. Diese Anträge widersprechen dem Prinzipe der Strafgesetze, welche jede Uebertretung derselben der Beurtheilung der öffentlichen Strafgerichte unterwerfen.

Eine konventionelle Strafe ist nur auf Grundlage darüber geschlossener Verträge zulässig, und wird zwischen Dienstgeber und Arbeitern durch die Dienstordnung geregelt, deren Handhabung in Widerspruchsfällen stets durch eine öffentliche Behörde gesichert werden muß.

ad 9. Die gesetzliche Verpflichtung der Gewerken, zur Gründung, Erhaltung und Erhöhung des Bruderladenfondes bestimmte Beiträge leisten zu müssen, wurde bei den Gesetzesberathungen von mehreren Seiten lebhaft unterstützt, und ging selbst in einige Gesetzesentwürfe über; allein es ermangelte endlich doch an maßgebenden Grundsätzen, dießfalls positive Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Vor allem erachtete man, daß die in dem Gesetze vorgezeichneten Verhandlungen über die Gründung von Bruderladen hinreichend Gelegenheit darbieten werden, und jene Bergwerksbesitzer, denen die Erhaltung von Zucht und Ordnung unter ihrem Personale, die Unterstützung hilfsbedürftiger, erkrankter, beschädigter oder altersschwacher Arbeiter am Herzen liegt, zu freiwilligen Beiträgen zu veranlassen, wie sie die zeitlichen Verhältnisse auf der einen und anderen Seite gestatten oder wünschenswerth machen. Im weiteren wurde anerkannt, daß der Bergwerksbesitzer, von dem eine solche Auslöhnung seiner Arbeiter vorausgesetzt wird, welche die Abgabe eines — wenn auch noch so kleinen — Theiles von ihrem Verdienste an die Bruderlade möglich macht, schon hiedurch die Gründung und Erhaltung der Bruderladen bewerkstelligt. Endlich konnte nicht übersehen werden, daß dem Bergwerksbesitzer, der bestimmte laufende Beiträge zu den Bruderladen zu leisten verpflichtet

Digitized by Google

wäre, auch eine verhältnißmäßige Einflußnahme bei den eigentlichen Bruderladen-Dispositionen eingeräumt werden müßte, was in manchen Fällen der Unabhängigkeit dieser Institute nachtheilig werden könnte.

Aus diesen Gründen wurde vorgezogen, die Leistungen der Werksbesitzer zu den Bruderladen ganz dem freien Uebereinkommen bei Berathung und Feststellung der Bruderladstatuten zu überlassen.

ad 10. Die Auszeichnung verdienter Bergleute wird gewiß sehr wohlthätige Folgen für den Bergbau haben; allein es mangelt an Anhaltspunkten, um im Berggesetze hiefür positive Normen aufzustellen.

Den Reviersgewerken aber wird es vorbehalten bleiben, in dieser Beziehung geeignete Bestimmungen höheren Ortes in Antrag zu bringen, oder Fall für Fall die entsprechendsten Vorschläge zu Auszeichnungen der Bergbehörde vorzulegen.

ad 11. Der Bergbau ist immerhin ein industrielles Unternehmen, zu dem das Objekt (die mineralischen Lagerstätten) vom Staate gegen gewisse Bedingungen verliehen wird, deren Besitzer aber übrigens wie jeder andere Staatsbürger der ihn berührenden direkten oder indirekten Besteuerung unterliegt. Eine Ausnahmsbegünstigung wäre hier nicht begründet, da der Bergbau das weit wichtigere Vorrecht der Expropriation genießt, durch weitere Steuerbefreiungen aber der Allgemeinheit des Staates zur Last fallen würde.

Bei den verschiedenen Gesetzesberathungen kam hier nur die Frage in Anregung, ob nicht die Verhältnisse des Bergbaues zur Gemeinde, in Beziehung auf die allgemeine Gemeinde-Konkurrenz, im Berggesetze einer besonderen Bestimmung unterzogen werden sollen, wie dieß bei den vorausgegangenen Gesetzesentwürfen versucht wurde. Allein da das Gemeindewesen, die Gemeindeordnungen und die Gemeinde-Konkurrenzen in Oesterreich eine positive gesetzliche Regelung noch nicht erhalten haben, so wurde im Berggesetze eine maßgebende Vorschrift über die Rechte und Pflichten der Bergwerksbesitzer in diesen Gemeindeangelegenheiten für unangemessen erachtet und vorgezogen, die gesetzlichen Normen über das Gemeindewesen abzuwarten, um sodann im Verordnungswege die erforderliche Anwendung derselben auf das Bergwesen zu regeln.

ad 12. Die Ausbeutesteuer, d. i. die landesfürstliche Bergwerksfrohne, ist in verschiedenen Staaten allerdings verschieden aufgefaßt, und in ihrer Anwendung verschieden behandelt worden. Auch in Oesterreich war dieß bisher der Fall, weil die Vorschriften der alten Bergordnungen über die Abgabe des zehnten Theiles aller zu Tage geförderten Bergwerksprodukte einerseits unverhältnißmäßig und drückend, andererseits dort praktisch unausführbar erkannt wurde, wo die Staatsverwaltung nicht in der Lage war, die von den Berg-

Digitized by Google

werksbesitzern gestürzte Naturalfrohne an Ort und Stelle mit Vortheil zu verwerthen. Ueber irgend eine Reluition dieser Naturalabgabe enthielten jedoch diese Bergordnungen keine bestimmten Normen, und die allgemeine Klausel, sich dießfalls mit den Frohnpflichtigen von Fall zu Fall zu vergleichen, führte zu Unzukömmlichkeiten, deren gesetzliche Behebung wünschenswerth sein mußte, da die dießfälligen verschiedenartigen — im Verordnungswege erschienenen — Frohnbemessungs-Vorschriften nur in einzelnen Kronländern Geltung hatten, eines prinzipiellen Grundnormals entbehrten, und häufig in willkürliche Ansätze ausarteten, welche weder konsequent festgehalten, noch gleichförmig in Anwendung gebracht wurden. Diese Art der Besteuerung hatte demnach weder genügende Erfolge für den Staatsschatz, noch gewährte sie den Besteuerten einen beruhigenden Anhaltspunkt für ihre Betriebsbilanzen.

Die Nothwendigkeit grundsätzlicher Normen über die Bergwerksfrohne war demnach anerkannt, nur theilten sich hierüber die Meinungen, ob dieselben die bisherige Bruttobesteuerung, oder eine Abgabe vom Reinertrage zum Anhalte nehmen sollten.

Die letztere Modalität fand viele Vertheidiger, es konnten aber auch die zahllosen Schwierigkeiten nicht übersehen werden, welche ihrer Durchführung im Wege stehen, und die am Ende zu dem alten Uebelstande der ausgedehntesten Nachgiebigkeit, oder einer willkürlichen Bemessung zurückführen würden.

Es wurde demnach die Bruttobesteuerung in der Art zur Grundlage gewählt, daß zwar ein bestimmter Theil der Bergwerksprodukte als Frohne abgegeben werden müsse, diese Abgabe jedoch durchaus in Geld nach dem jeweiligen Lokalpreise der Frohnprodukte zu leisten sei.

Welcher Theil der gewonnenen Produkte als Frohne abzugeben sei, darüber werden sich von Seite der Staatsverwaltung — wie bei jeder anderen Besteuerung — die periodischen Bestimmungen vorbehalten; hiebei wurde jedoch festgesetzt, daß die Ablösungsmodalität den jedesmaligen Betriebsverhältnissen der Bergbaue angemessen bestimmt werden soll.

Da hierüber besondere gesetzliche Normen im Verordnungswege erscheinen, und von Zeit zu Zeit diese Abgabe gleichförmig regeln werden, so schien es genügend, in dem Berggesetze nur den allgemeinen leitenden Grundsatz auszusprechen.

§. XII.

Unter den Gutachten zu dem Berggesetze berührten mehrere „das Verhält-
„niß zwischen Bergbau-Unternehmer und Grundbesitzer nach erfolgtem Ab-
„baue, früherem Auflassen des Betriebes, oder der gesetzlichen Entziehung des
„Grubenfeldes," und bemerkten, daß dießfalls im Berggesetze eine weitere Verfügung nicht vorkomme, während doch durch später — oft erst nach Jah-

Digitized by Google

ren — entstehende Tagbrüche, Nachtheile für den Grundbesitzer hervorkommen, für welche nur der alte Gewerke, nicht aber der neue Aufnehmer solcher Bergbaue haften müsse, und nur dort, wo vom Ersteren ein Ersatz nicht mehr einzubringen wäre, diesen der Staat zu leisten hätte, weil der Grundeigenthümer „den nicht voraussichtlichen Schaden im Interesse des Gemein„wohles erlitten, in welchem er den Grubenbetrieb auf seinem Grunde zulas„sen mußte."

Diese Bemerkung ist ganz richtig und gewiß beachtenswerth. Zwar kann über die Frage, ob es für einen Servituts-Berechtigten nach Aufhebung dieses Verhältnisses noch eine Verpflichtung gebe, für alle Zeiten die Folgen zu verantworten, welche aus der gesetzlichen Ausübung seines Rechtes entstehen können, nur nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche entschieden werden.

Um in dieser Beziehung aber eine Ansicht zu begründen, wird sich auf den §. 520 A. B. G. B. bezogen, wornach der Grundeigenthümer von dem Servituts-Berechtigten, — insoferne der Bergbau-Unternehmer auf fremdem Grund und Boden als solcher angesehen werden kann — bei einer sich äußernden Gefahr jeder Zeit die Sicherstellung der Substanz fordern kann, welche nach §. 1343 A. B. G. B. durch Bürgschaft oder Verpfändung zu leisten ist.

Der Grundeigenthümer findet nun in dem Berggesetze mehrere Anhaltspunkte, um dießfalls sein Eigenthum zu schützen:

a) Er kann bei der Expropriations-Verhandlung selbst sich für die Erhaltung seiner Grundoberfläche eine Sicherstellung, entweder im gütlichen oder im Rechtswege, bedingen.

b) Da die Bergbehörde verpflichtet ist, alle Bergbaue ihres Distriktes periodisch zu befahren, und hiebei für die Erhaltung der Sicherheit Sorge zu tragen, so steht es dem Grundeigenthümer jeder Zeit frei, wenn er dießfalls die Befürchtung eines Schadens für sein Eigenthum begründen kann, die Bergbehörde zur Amtshandlung aufzufordern, und wenn er aus den Erhebungen derselben nicht volle Beruhigung erhält, auf Sicherstellung nach §. 520 A. B. G. B. im gütlichen oder rechtlichen Wege zu dringen.

c) Muß jede Erlöschung einer Bergberechtigung nach diesem Berggesetze öffentlich bekannt gemacht und vor der Löschung des Bergwerkseigenthums die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nothwendige Verfügung — durch die Berg- und politische Behörde — getroffen werden. Hierdurch erhält der Grundeigenthümer auch im letzten Momente noch die Gelegenheit, auf die obenerwähnte Sicherstellung zu dringen.

d) Geht der entzogene Bergbau im Versteigerungswege an einen neuen Eigenthümer über, so versteht es sich ohnehin, daß dieses mit allen Lasten und

Digitized by Google

Rechten geschieht, daher die Haftungsverbindlichkeit auch bei dem neuen Eigenthümer fortdauert.

Auf diese Weise scheint die Sicherheit für den Grundeigenthümer zureichend gewährleistet zu sein.

§. XIII.

Ein Gutachten zu dem ersten Berggesetzentwurfe weiset auf die unbedingte Nothwendigkeit hin, Revierausschüsse zu bestellen, welche aus fünf Mitgliedern zu bestehen hätten, wovon mindestens zwei wissenschaftlich gebildet und von den Reviersgewerken angemessen besoldet sein sollen. Die übrigen Mitglieder hätten aus zwei Maßeninhabern und einem Bergbeamten zu bestehen.

Die Wahl dieses Ausschusses ginge in der Weise vor sich, daß die Gewerken der Revier zwei, die Beamten derselben zwei, sämmtliche Bergarbeiter eine Wahlstimme abgeben.

Die Bestimmung der Reviersausschüsse wäre:

a) die jährlich zu entwerfenden Betriebspläne jeder Grube zu prüfen und zu berichtigen, auf ihre Einhaltung zu sehen und ohne ihre Beistimmung keine Abweichung zu gestatten;

b) alle Grubenbaue der Reviere zu kontrolliren, wozu jeder Bau von einem Mitgliede des Revierausschusses mindestens alle vierzehn Tage befahren werden soll;

c) Betriebs- und Manipulations-Verbesserungen, gemeinschaftliche Betriebseinrichtungen und Aufbereitungswerke vorzuschlagen, mit Karten zu versinnlichen und deren Ausführung zu leiten;

d) für gemeinschaftlichen Verschleiß und Verwerthung der Produkte, Preisbestimmungen u. dgl. Sorge zu tragen; Dienstordnungen zu entwerfen;

e) die Wahlen zu den Gewerkenkammern (Bergmannskammern, wo auch Beamte und Arbeiter vertreten sein sollen) auszuschreiben und zu leiten;

f) die Verwaltung der Bruderladkassen, Rechnungsführung und Verwendung der Erträgnisse, Behandlung armer, erkrankter, dienstunfähiger Arbeiter zu besorgen. Ferner läge ihnen ob:

g) die Vormerkung der dienstsuchenden Beamten und Arbeiter, Vermittlung ihres Unterkommens, Prüfung der Beamten, Zurückweisung der nicht Befähigten, Dienst-Vertragsabschlüsse mit den Beamten und Arbeitern, ihre Ueberwachung, Beschützung, Bestrafung und Entlassung;

h) die Ueberwachung der Revier-Bergschulen, Vornahme der Prüfung, Aufnahme und Entlassung der Lehrer;

i) die Wahl der Kunstverständigen;

Digitized by Google

k) die Besorgung aller erforderlichen markscheiderischen Arbeiten für die Reviersgewerken;

l) die Schätzung der Grubenbaue und deren Kure (Antheile), Gebäude, Naturalien ꝛc. Endlich hätte dieser Ausschuß

m) alle sonstigen gemeinnützigen Anstalten und Geschäfte anzuregen, einzurichten und auszuführen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß sich die Gewerkenkammern, auch wenn sie gesetzlich eingeführt werden sollten, nur zu einer Landes-Bergmannskammer, mit Vertretung der Gewerken, Beamten und Arbeiter, zu konstituiren, daher die besser organisirten Reviersausschüsse an ihre Stelle zu treten hätten; daß die Interessen der kleinsten Gewerken hiedurch vertreten wären, und vielen Streitigkeiten und Prozessen vorgebeugt werden könnte; daß den Gewerken die eigenen Markscheidsarbeiten und viele Geschäfte erspart würden u. s. w.

Diese Anträge haben gewiß einen hohen praktischen Werth; allein wenn man in Erwägung zieht, daß das Berggesetz nicht allein für jene Kronländer bestimmt ist, wo sich größere Gruppen von Bergbau-Unternehmungen konzentrirt befinden, sondern für den ganzen Umfang des Reiches, in welchem eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel kaum ausführbar wäre; wenn man berücksichtigt, daß eine so detaillirte Betriebskontrolle, eine so umfassende Kuratel, eine mit Kosten verbundene technische Geschäftsführung von der Gesetzgebung nicht imperativ verfügt, sondern, insoferne sie wirklich im Interesse der Bergbaubeförderung liegt, nur angebahnt werden kann; so dürfte sich die Folgerung von selbst ergeben, daß sich die Bestimmungen des Berggesetzes hierauf nicht füglich erstrecken können, und es genüge, wenn dieses den Kreis unbestimmt läßt, innerhalb welchem sich die Bergreviere auszubilden haben. Wird dieser größer genommen, und befinden sich innerhalb desselben so ansehnliche Gruppen von Bergwerken, daß sich in denselben Reviersausschüsse in der Art ausbilden lassen, wie sie hier vorgeschlagen werden, so findet die Bergbehörde in ihrem Wirkungskreise hinreichende Anhaltspunkte, um deren Konstituirung zu vermitteln, welche immer die freie Vereinigung aller Reviersgewerken voraussetzt, da ein Zwang zur Anerkennung eines so einflußreichen Leitungs-Komité's nicht wohl eintreten kann.

Sollten sich die Bergwerksbesitzer zur Konstituirung eines solchen, gewiß sehr zweckmäßigen und folgenreichen Komité's verstanden haben, dann wird es keinem Anstande unterliegen, daß die Bergbehörde, in deren Distrikte eine solche Revier liegt, entweder im eigenen Wirkungskreise, oder im Wege der Ober-Bergbehörden, dem Reviers-Komité die Anerkennung seiner Berechtigung und ein Vertretungsrecht seiner ganzen Bergrevier gegen die Behörden erwirke. Nur auf diesem Wege ließe sich ein solches, allerdings wünschenswerthes Re-

Digitized by Google

viers-Komité in das Leben rufen und auf die Verbreitung eines Institutes hinwirken, dessen Einfluß auf die Entwicklung des Bergbaues von großer Bedeutung werden könnte.

§. XIV.

Für das neue Berggesetz hat ein Gutachten folgende Uebergangsbestimmungen vorgeschlagen:

a) daß in allen Fällen, für welche das Berggesetz keine besonderen Vorschriften enthält, auch die aus dem Bergbaubetriebe entspringenden Privatrechtsverhältnisse nach den allgemeinen bürgerlichen Rechtsvorschriften zu beurtheilen seien;

b) daß die nach den früheren Berggesetzen bereits erworbenen Rechte in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden, übrigens aber das neue Berggesetz auch auf schon bestehende Bergbau-Unternehmungen anzuwenden sei;

c) daß, insoferne für spezielle Angelegenheiten bestimmte Lokalvorschriften auf dem im Gesetze angedeuteten Wege erst zu Stande kommen müssen, die alten Bergordnungen bis dahin in allen jenen Vorfällen, worüber das neue Berggesetz nicht wirkliche Vorschriften enthält, bei ihrer rechtlichen Geltung bleiben;

d) daß bestimmt ausgesprochen werde, ob die Hüttenwerke rücksichtlich der Ertheilung der Konzessionen und der Verbücherung noch zur Kompetenz der Bergbehörden gehören, oder nicht; ob in letzterem Falle die Konzessionen künftig noch als Real- oder nach der Analogie der Fabriken und Gewerbe, nicht vielmehr als bloße Personalbefugnisse verliehen werden sollen; ob und in wie weit die bestehenden Hütten- und Hammerordnungen künftig noch in Kraft bleiben, und von welchen Behörden sie zu handhaben; endlich in wieferne bei dießfälligen Streitigkeiten die politischen oder Justizbehörden kompetent seien.

Diese Anträge wurden bei der Gesetzes-Revision mit aller Aufmerksamkeit berücksichtiget, und zur näheren Aufklärung und Verständigung über dieselben, nur noch einige besondere Verhältnisse in Anregung gebracht.

ad a) Der bestimmte Gesetzesausspruch, daß über alle Privatrechtsverhältnisse, welche sich aus der Erwerbung und Benützung des Bergwerkseigenthumes oder der Bergbauberechtigungen ergeben, in der Regel, und mit Aufhebung aller, in den bis nun noch rechtskräftig bestehenden Bergordnungen enthaltenen dießfälligen Bestimmungen, nur die bürgerlichen Rechtsvorschriften entscheiden, insoferne in diesem Berggesetze nicht ausdrücklich etwas anderes verordnet wird, ist um so mehr eine unbedingt nothwendige Maßregel, als über die Frage, in wie weit das A. B. G. B. die in den alten Bergordnungen vorkommenden Rechtsbestimmungen aufhebe, noch viele Zweifel obwalten, eine definitive gesetzliche Norm hierüber aber bis nun ermangelte.

Digitized by Google

Es hat sich zwar in dieser Beziehung eine gewisse Gerichtspraxis bei den alten Berggerichten ausgebildet, nach welcher man Rechtsfragen, die wegen ihrer eigenthümlichen Verbindung mit dem Wesen des Bergbaubetriebes eine besondere Beurtheilung zu erfordern schienen, nach den Vorschriften der Bergordnungen entschied, ungeachtet sie mit jener des A. B. G. B. nicht im Einklange standen; andere, welche die Nothwendigkeit einer solchen ausnahmsweisen Beurtheilung nicht unbedingt erkennen ließen, aber nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes beurtheilte, obschon die Bergordnungen ganz andere Normen vorzeichneten. Allein diese Praxis war eben nichts mehr, als eine arbiträre Anwendung der Gesetze, welche der prozessualen Polemik ein weites Feld öffnete, dem Richter aber keine Anhaltspunkte zu fest begründeten Entscheidungen gab.

Die nächste Folge hievon war glücklicher Weise die, daß sich die Parteien sehr scheuten, in Bergwerksangelegenheiten den Rechtsweg zu betreten und sich lieber dem diskretionären Gutachten des vermittelnden Bergrichters im Vergleichswege unterworfen.

Ein solches Auskunftsmittel kann aber auf dem Parquete der Gerechtigkeitspflege nicht als befriedigend angesehen oder empfohlen werden.

Aus diesen Gründen wurde der hier besprochene Antrag auch in das neue Berggesetz aufgenommen.

ad b) Bei der Anwendung dieses Antrages mußte mit einiger Vorsicht vorgegangen werden.

Was vorerst die nur zeitlichen und vorübergehenden Bergbauberechtigungen betrifft, z. B. Schurf- und Muthscheine, so konnten denselben, strenge genommen, die damit verbundenen Rechte nicht länger zugesichert werden, als bis zu dem Auslaufe ihres ursprünglichen, oder durch nachfolgende Verlängerungen bestimmten, noch laufenden Termines, weil sich die Wirksamkeit auf einen Zeitverlauf bedingter Berechtigungen dann nicht weiter erstrecken kann, wenn das Gesetz unwirksam wird, auf dessen Grundlage solche Befugnisse früher ertheilt wurden.

Da jedoch Schurfbaue und gemuthete Funde nicht so schnell verleihungsfähig gemacht werden können, so ist es billig, daß hiefür ein bestimmter, unüberschreitbarer und nicht verlängerungsfähiger Termin gesetzlich anberaumt werde, binnen welchem die Schurf- und Muthungsbaue nach Vorschrift des neuen Gesetzes gesichert werden müssen, widrigens sie von selbst in das Freie verfallen.

In Beziehung auf die bereits verliehenen Bergbaue haben die Bergwerkseigenthümer ohne Zweifel das Recht, zu verlangen, daß der Umfang ihrer rechtlich erworbenen Verleihung geschützt und ihnen erhalten werde.

Digitized by Google

ad c) Noch bedenklicher schien die Berufung auf die alten Bergordnungen als Subsidiarnorm zu sein.

Die alten Bergordnungen, zu einer Zeit gegeben, wo der Bergbau noch im geringen Umfange, meist von Eigenlöhnern und kleinen Besitzern betrieben wurde, mußten sich in viele Detailbestimmungen einlassen, welche bei den kleinen, einander berührenden und durchkreuzenden Grubenmaßen, über die Dimension der Stollen und Schächte, deren Versicherung, den Schutz der Feldesgrenzen, die Folgen der Durchschläge, die unbefugte Grubenbefahrung, das böswillige Versetzen der Gänge und Klüfte, die Verpflichtungen zum Mitbaue, das Feuerwarten, die Förderung, die Scheidung u. dgl., in denselben vorkommen.

Bei der Ausdehnung, welche der Bergbau in der neueren Zeit erhielt, und bei der großen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse, unter welchen derselbe im ganzen Umfange des Kaiserreiches betrieben wird, ist es sehr schwierig, alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln in gesetzliche Formen zu bringen; sie würden weder erschöpfend, noch allgemein anwendbar sein. Dieses ist aber auch bei den polizeilichen Bestimmungen der alten Bergordnungen der Fall. Kunst und Industrie, Erfahrung und Wissenschaft, haben in der Bergbaukunde eine früher nicht geahnte, viel weniger gekannte Anwendung gefunden; sie fordern aber auch die Staatsverwaltung zu einer neuen, den Fortschritten des Betriebes angemessenen Aufmerksamkeit auf.

War — wie bereits ad a bemerkt wurde — nun jetzt schon die Frage, was in rechtlicher Beziehung von den alten Bergordnungen noch Geltung habe, eine unentschiedene, so ist dieß noch mehr rücksichtlich der sogenannten bergpolizeilichen Bestimmungen der Fall, welche ein Konglomerat von betriebfördernden und sichernden, Personen und Eigenthum schützenden Vorschriften, und von Verwahrungen gegen böswillige, strafbare Handlungen in sich begreifen.

Eine Berufung dieser an sich undeutlichen, nicht mehr passenden und kaum verständlichen alten Bergordnungen zur neuerlichen Geltung müßte daher die bisherige Verwirrung noch vergrößern, und es wurde vorgezogen, nur über bestimmte, bei allen Bergbauen ausführbare und genau bezeichenbare Sicherheitsmaßregeln, gesetzliche Normen mit Strafsanktion aufzustellen, im Allgemeinen aber nur das Prinzip der bergpolizeilichen Oberaufsicht zu bezeichnen, und die Anwendung desselben der reiflich erwogenen Beurtheilung der Bergbehörde in so lange zu überlassen, bis die für einzelne Reviere passenden Detailvorschriften über etwa nothwendig werdende Schutzmaßregeln berathen und in Antrag gebracht sein werden; den alten Bergordnungen dagegen nur in einigen, im Berggesetze deutlich ausgedrückten Fällen, wie z. B.

Digitized by Google

bei den Durchschlägen auf Gangverleihungen, eine bestimmte Rechtskraft einzuräumen.

ad d) Rücksichtlich des bis nun montanistischen Hüttenwesens wurde die Frage über dessen künftige Behandlung bei der Konzessionsertheilung abgesondert in Erwägung gezogen; schon hier kann jedoch als Grundsatz ausgesprochen werden, daß alle bis nun erworbenen und in den Bergbüchern vorgetragenen montanistischen Hüttenwerkskonzessionen in denselben eingetragen bleiben können, weil sie auf Grundlage der gesetzlich bestandenen Berg-, Hütten- und Hammerordnungen als Realgerechtsame erworben und in dieser Eigenschaft vielfach als Hypothek bestellt wurden, diese wohlerworbenen Rechte daher nicht verletzt werden dürfen.

Was jedoch jene Hütten- und Werkskonzessionen betrifft, welche im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr der bergbehördlichen Verleihung unterliegen, ob dieselben nämlich in Zukunft als Realgewerbe oder Personalbefugnisse verliehen, ob auf sie die bisherigen Hütten- und Hammerordnungen noch ferner Anwendung leiden, welche Behörde die Aufsicht über selbe zu pflegen, und ob die Streitigkeiten und Uebertretungen bezüglich der Hüttenwerke vor den politischen oder Justizbehörden zu verhandeln und zu erledigen sein werden, darüber konnte das Berggesetz keine Normen geben, sondern es mußte sich im vorgeschlagenen Einführungspatente dießfalls auf die zuständige Gewerbsgesetzgebung berufen und den alten Satzungen bis dahin nur eine vorübergehende Geltung vorbehalten werden.

§. XV.

Die aus den lombardisch-venetianischen Kronländern und aus Dalmatien eingelaufenen Gutachten sprechen sich insgesammt dahin aus:

a) daß das Regolamento vom 9. August 1808 für die Bergwesensverhältnisse unzureichend, und für die Emporbringung des Bergbaues daselbst wirkungslos geblieben sei;

b) daß der vorliegende Berggesetz-Entwurf für die gedachten Kronländer ohne Anstand angewendet werden könne; ja daß dieses für wünschenswerth erachtet werde;

c) daß den dermalen berechtigten Bergwerksbesitzern eine angemessene Frist gegönnt werden soll, um ihre Berechtigung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu umlagern;

d) daß es wünschenswerth wäre, auch Farberden, Marmore, Sandsteine, welche in der Baukunst und in anderen Gewerben von besonderer Wichtigkeit sind, der Verleihung und Aufsicht der Bergbehörden zu unterwerfen;

e) daß in den italienischen Kronländern insbesondere die Wasserrechte

Digitized by Google

eine sehr einflußreiche Rolle spielen, welche vorzugsweise berücksichtigt werden sollen;

f) daß den Entdeckern neuer Bergwerke eine Prämie und das Vorrecht hierauf zugesichert werde.

Diese Aeußerungen gewährten die Beruhigung, daß die Anwendung des neuen Berggesetzes auch auf die lombardisch-venetianischen Kronländer keinem Anstande unterliegen werde; was jedoch die Anträge d und e betrifft, so gehören dieselben nicht in das Bereich des Berggesetzes, weil rücksichtlich der Farben, der Bausteine und der Wasserrechte die Ministerien des Innern und des Handels im gesetzlichen Wege die entsprechenden Vorschriften erlassen werden.

ad f) Die Ertheilung von Prämien für entdeckte Mineral-Lagerstätten kann nicht zur gesetzlichen Verfügung gemacht werden, weil dieß nur ein lokales, nicht aber ein allgemeines Interesse berührt und derlei Aufmunterungen mehr zum Vortheile des Kronlandes, als zu jenem des ganzen Reiches dienen.

Uebrigens wird es keinem Anstande unterliegen, daß der Erfinder sich seinen Fund vor allen andern sichern könne, wenn er die hierzu führenden gesetzlichen Wege einschlägt; ein besonderes Vorrecht aus dem Gesetze konnte ihm aber wegen der Schwierigkeit, den Beweis des ersten Fundes und die Identität desselben herzustellen, und anderer Konsequenzen wegen nicht zugestanden werden.

§. XVI.

Ein umständliches Gutachten bemerkte, daß das Berggesetz nicht erschöpfend genug sei, und über nachfolgende Punkte noch einer Ergänzung bedürfe:

a) Ueber den Umfang der Berghoheitsrechte, die Behandlung von Störungen derselben, die zu verleihenden Zugehöre des Bergbaues.

b) Ueber die Gerechtigkeiten der Erbstollen.

c) Ueber das Fortbestehen der bereits verliehenen ungarischen Längenmaßen und das Verbot, derlei, nur zu Streitigkeiten führende Maßen in Zukunft zu verleihen; sowie über die Bestellung von Markscheidern bei den Bergbehörden.

d) Ueber die Löcherung im Nachbarsbaue, Erhebung des Schadens, Bestrafung der Eindringenden oder Bestimmung der Fälle ihrer Zulässigkeit.

e) Ueber die Entscheidung durch Stimmenmehrheit bei gewerkschaftlichem Bergbaubetriebe; ob zwischen den Theilhabern die Erztheilung in natura gefordert werden könne.

Ob einzelnen Theilhabern ein besonderer Bau auf eigene Gefahr und Nutzen im Felde gestattet werden könne, und wie Streitigkeiten hierüber zu entscheiden seien?

Digitized by Google

Ob die ererbten Bergtheile frei verkauft, oder legirt, oder aufgelassen werden können?

Ob, und wann das Bergvermögen mit Beschlag belegt werden dürfe?

f) Wie Beamte, Diener und Arbeiter aufzunehmen und zu entlassen seien, und welche Pflichten ihnen obliegen?

g) Ueber das Löhnungsverhältniß in Geld und in loco des Bergbaues, mit der Bestimmung, daß die Antheile saumseliger Zubußgewerken verfallen und der Gesammtgewerkschaft zuzuschreiben seien.

Ob die Werks- und Provisorats-Schulden allein, oder auch Trank- und andere Schulden von dem Lohne der Arbeiter abgezogen werden dürfen?

Ob einem verschuldeten Arbeiter die Freizügigkeit zu gestatten wäre?

h) Ueber die Urbur (Frohne, Bergzehent), welche mit Rücksicht auf die Kosten des Betriebes nicht vom Brutto-Gefälle, sondern von der reinen Ausbeute und zwar an die Bergbehörde zu bezahlen sei, welche die Revision der Bergkosten leicht besorgen kann.

i) Ueber die Pflicht, alle Verträge in Bergwerks-Angelegenheiten zu protokolliren, jeden Rücktritt als ungiltig zu erklären, die nicht protokollirten gerichtlich auszuführen.

k) Schutz im Gesetze für das so wohlthätige Provisoratswesen, Beseitigung des Wuchers hiebei, und Revision der Approvisionirungs-Statuten durch die Bergbehörde.

l) Aemtliche Ueberwachung der Bruderladen; gesetzliche Bestimmung, daß Bruderlad-Darlehen den Arbeitern vom Verdienste sollen abgezogen werden können, was insbesondere bei den Provisorats- und Provisions-Bruderladen, welche allein das Bergvolk zusammenhalten und zu billigen Löhnen bewegen, von Wichtigkeit ist und deren Existenz bedingt.

Der Richter hätte hier nur dann zu entscheiden, wenn die Schuld auf diese Weise weder von dem Arbeiter, noch von dessen Bürgen eingebracht werden könnte.

Trankschulden sollen gar kein — andere Schulden der Arbeiter nur ein Klagerecht vor dem ordentlichen Richter begründen.

m) Bestimmungen der eigentlichen Bergpolizei, zur Handhabung der Pflichten aller Bergarbeiter und Aufseher, der Maßregeln zur Vermeidung von Unglücksfällen, Ungehorsam, Prävarikationen, des Strafrechtes der Gewerken und der Bergbehörden mit Entlassung oder Arrest.

n) Bestimmung und Begrenzung des Gerichtsstandes für die Gerichts- und Bergbehörden, Ueberlassung aller Voruntersuchungen an die Bergbehörden.

o) Bestimmung des Appellationszuges an die oberste Justizbehörde.

p) Genau bezeichneter Wirkungskreis für die Bergbehörden, bei Strafen

Digitized by Google

der polizeilichen Vergehen, Vorerhebung der gröberen Uebertretungen, Erkenntnisse über den Verlust des Bergvermögens, Aufsicht über Zubußzahlungen, Lohnsforderungen, Bruderlad- und Provisoratsschulden, über Beschädigungen und Unglücksfälle.

q) Nothwendigkeit, ein Bergbuch auch bei der Bergbehörde zu führen, um den Parteien die Kosten zu ersparen.

Der Antragsteller führt an, daß er bei diesen seinen Vorschlägen den Bestimmungen der Maximilianischen Bergordnung gefolgt sei, welche er in dem neuen Gesetzesentwurfe nicht gefunden habe.

Diese Angabe ist ganz richtig; denn der Berggesetz-Entwurf ist den Bestimmungen der alten Berggesetze nur insoferne gefolgt, als sie mit der Gesetzgebung der gegenwärtigen Zeit vereinbarlich sind.

ad a) Das Berghoheitsrecht im Sinne des neuen Berggesetzes ist nicht jener weite Begriff von Bergregalität oder Lehensherrlichkeit, welchen alle alten Bergordnungen, und darunter auch jene Kaiser Maximilians, aufstellen, indem sie alle Bergwerke, nebst jedem hiezu nöthigen Zugehöre, als unmittelbares Kammergut erklären.

Was das Berggesetz dießfalls als Grundprinzip aufgestellt hat, wird bei dem §. 3 dieses Gesetzes weiters besprochen werden.

Ein Eingriff in dieses Hoheitsrecht des Staates kann nur durch unbefugten Bergbaubetrieb stattfinden, welcher im Gesetze seine Strafbestimmung erhält. Die früher gehegte Besorgniß, daß sich Obrigkeiten und Herrschaftsbesitzer das Verleihungsrecht anmaßen könnten, entfällt jetzt durch die Aufhebung ihrer Vorrechte von selbst.

Eine besondere Verleihung des Zugehöres von Bergwerken findet in der Regel nicht Statt, weil jeder Bergbauberechtigte ohnehin aus der Verleihung das Recht zur Anlage aller jener Werksbestandtheile hat, welche zum Bergwerksbetriebe selbst, und bis zur Darstellung der Bergwerks-Rohprodukte, dem fruchtbringenden Ziele jedes Bergbaues, nothwendig sind, wozu ihm nur die Erwirkung der politischen Baubewilligung obliegt.

Andere, außer diesen Berechtigungen gelegene Werkstätten und Betriebsanstalten dürfen von dem Bergwerkseigenthümer nur mit Bewilligung der zuständigen Gewerbsverleihungsbehörde errichtet, und darüber können in dem Berggesetze, mit welchem derlei Gewerbs- und Fabriksunternehmungen in keinem Zusammenhange stehen, auch besondere Bestimmungen nicht gegeben werden.

ad b) Die alten Erbstollens-Gerechtigkeiten bleiben, als Ausfluß früher erworbener Bergbaurechte, auch nach Eintritt des neuen Berggesetzes in voller Wirksamkeit; nur müssen sie einer eigenen Prüfung und Liquidation der Rechte

Digitized by Google

unterzogen werden. Neue derlei Berechtigungen können nur auf Grundlage freiwilliger Uebereinkommen, durch landesfürstliche Konzessionen erworben werden, weil die Verleihung von Erbstollen im Sinne der alten Bergordnungen nach dem neuen Gesetze unstatthaft ist.

ad c) Wurde bereits angedeutet, daß nicht nur erworbene Grubenmaßen in ihrer vollen Berechtigung aufrecht zu erhalten sind, sondern es auch in geschlossenen Bergrevieren von den Anträgen der Reviersgewerken abhängen wird, welche Art der Maßenverleihung innerhalb derselben als die angemessenste erklärt und zur Richtschnur vorgeschrieben werden soll.

Die Bestellung der Markscheider ist bereits bei der provisorischen Organisirung der Berghauptmannschaften in Ausführung gekommen.

ad d) In Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen bei Durchschlägen (Löcherung) wird am geeigneten Orte dieser Motive über die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen die Erörterung erfolgen.

ad e) Ueber das Verhältniß der Theilhaber eines Bergwerkes unter sich kann nur der errichtete Vertrag, und außer diesem das A. B. G. B. maßgebend sein. Wo jedoch ein Vertrag nicht zum Grunde liegt oder die wechselseitigen Verhältnisse nicht unzweifelhaft ordnet, da werden jene Bestimmungen wirksam, welche das neue Berggesetz über das gewerkschaftliche Bergwerkseigenthum aufgenommen hat. Diese Vorschriften sind so erschöpfend, daß sie für alle vorkommenden Fälle eine bestimmte Norm enthalten.

Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit läßt dieses Gesetz nur bei gewöhnlichen Verwaltungsmaßregeln Platz greifen, in besonderen wichtigen Fällen wird vom Gesetze eine größere Majorität, ja selbst die Genehmigung der Bergbehörden vorgeschrieben, um der Minorität einen Schutz gegen etwaige Uebergriffe eigennütziger großer Theilnehmer zu gewähren.

Ob die Früchte aus dem Bergbaubetriebe in den zu Tag geförderten Mineralien, in den daraus erzeugten Rohprodukten, oder in dem reinen Geldüberschusse unter die Theilnehmer vertheilt werden sollen, haben die Verträge und Uebereinkommen zu bestimmen; in Ermanglung derselben bestimmt das Gesetz die letzte — als die natürlichste — Modalität.

Die Bewilligung eines besonderen Erzabbaues im Felde durch einen einzelnen Theilhaber widerspräche nicht nur den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern ließe sich auch aus dem Standpunkte des geregelten Bergbaubetriebes nicht rechtfertigen; ja selbst in dem Falle, als ein vollständiges Einverständniß der Theilhaber einem derselben die Befugniß zum theilweisen Abbaue auf seine alleinige Rechnung zugestehen sollte, wäre dieselbe nur insoferne zulässig, als dadurch weder ein Raubbau stattfände, noch die Sicherheit der Grube und der fernere geregelte Abbau in derselben beeinträchtigt würde.

Digitized by Google

Nach diesem Gesetze bilden Bergwerke ein unbewegliches Eigenthum, deren mittelbare Erwerbung den Bestimmungen des A. B. G. B. unterliegt; sie können daher überall und selbst in Ungarn frei verkauft, vererbt, verschenkt oder verpfändet werden.

Ob, wann und in wie weit auf das Bergvermögen Beschlag gelegt werden kann, bestimmt die allg. Konkurs- und Gerichts- (Exekutions-) Ordnung, daher sich bei der Gesetzes-Revision auch nur auf diese bezogen wurde.

ad f), g) und k) Die Aufnahme und Verpflichtung der Beamten und Arbeiter kann nur Gegenstand des Dienstvertrages sein; das dießfällige Verhältniß außer dem Falle eines Vertrages regelt aber das IX. Hauptstück des Berggesetzes. Spezielle Bestimmungen über Schichtenordnung, Verhalten bei der Arbeit, Hausdisziplin u. dgl. können der sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse wegen in das allgemeine Gesetz nicht aufgenommen werden, sondern bleiben den vorzulegenden Dienstordnungen überlassen.

In demselben Hauptstücke ist auch die Bestimmung über die Ablöhnung der Bergarbeiten u. dgl. enthalten, worüber die Entwicklung der Motive am geeigneten Orte folgen wird.

ad h) Die Bergfrohne (Urbura), welche im Geiste der alten Bergordnungen in einer Natural-Zehentabgabe an den Staat besteht, kann weder als eine gerechte, noch eine zweckmäßige Abgabe angesprochen werden.

Sie ist nicht gerecht, weil der zehnte Theil des Natural-Brutto-Ertrages der Bergwerke, selbst bei demselben Minerale, aber unter verschiedenartigen Umständen einen höchst verschiedenen Werth haben kann, diese Abgabe daher zu einer sehr ungleichen Belastung wird; sie ist nicht zweckmäßig, weil Unternehmer, welche durch künstliche Vorrichtungen einen sonst nicht lohnenden Bergbaubetrieb dennoch möglich machen könnten, hievon aus dem Grunde abgehalten werden, daß sie vielleicht ihren ganzen dadurch erzielten Gewinn dem Staate als Bergwerksfrohne abgeben müßten.

Aus diesen Gründen wurde bei der Gesetzesberathung mehrfach der Antrag gestellt, die Frohne nach dem Reinertrage in Geld zu erheben und die Ermittlung, sowie die Einhebung dieser Abgabe in den Händen der Bergbehörden zu belassen, da eine richtige Beurtheilung der Bergbauverhältnisse nur von ihnen erwartet werden kann; allein die Schwierigkeit, auf kurzem Wege den Reinertrag fortlaufend zu ermitteln, ohne den Bergwerksbesitzern eine große Last in der Rechnungslegung, den Behörden aber ein nicht gerne gesehenes Eindringen in die Bewirthschaftungsverhältnisse der Privatbergbaue aufzubürden, die Reihe von Unzukömmlichkeiten und Beschwerden, welchen dadurch Thür und Thor geöffnet würde, waren für den Beschluß maßgebend, die Frohne zwar nach der Brutto-Erzeugung, jedoch in herabgesetzten Prozenten, zu Geld

Digitized by Google

berechnet, und unter Würdigung der schwierigeren Betriebsverhältnisse festzusetzen.

ad i) Der Einfluß, welchen die Staatsverwaltung auf die zwischen den Staatsbürgern zu schließenden oder geschlossenen Verträge zu nehmen hat, kann nur richterlicher Natur sein, und es ist kein Grund vorhanden, für die in Bergwerksangelegenheiten zu schließenden Verträge andere als die gemeingesetzlichen Vorschriften zu geben, welche in der Regel auch mündlich abgeschlossene Verträge als rechtskräftig erklären und die Fälle des gesetzlichen Rücktrittes hiebei feststellen.

ad l) Das Bruderladwesen, wie es das Berggesetz und Vollzugsvorschriften zu demselben auffaßte, ist doppelter Art.

Es betrifft:

a) das allgemeine Bruderladwesen, welches größere Bezirke umfassen, dem Bergvolke mit größeren Kräften auch höhere Leistungen und Hilfen gewähren soll;

b) die bereits bestehenden und sich etwa noch bildenden Separatbruderladen für einzelne Bergbaue, oder Arbeiterskategorien, oder für besondere Zwecke.

Die ersteren haben von den Reviersausschüssen auszugehen und unterliegen der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung derselben, die letzteren werden nur von den Bergbehörden kontrollirt.

Beiden müssen umfassende Statuten zum Grunde liegen, welche zu ihrer Geltung die höhere Prüfung und Bestätigung erfordern; bei Beiden ist hiedurch Gelegenheit gegeben, alle lokalen Interessen möglichst zu berücksichtigen, und auf diese Weise besser für das Gedeihen derselben und das Beste der Knappschaft, wie der Bergbaue selbst zu sorgen, als dieß im Wege der allgemeinen Gesetzgebung möglich wäre.

Inwieferne den Bruderladen gegen die Rechnungsführer in Konkursfällen ein gesetzlicher Schutz gewährt werden kann, bestimmen die bürgerlichen Gesetze, für die Sicherstellung anderer Schuldforderung der Bruderladen müssen die Rechnungsführer und die zur Aufsicht bestellten Organe haften; auch wird es die Sache der Bergbehörden sein, in den Bruderladenstatuten die dießfälligen Haftungsverbindlichkeiten aufzunehmen.

Die Bestimmung, ob Trankschulden ein Klagerecht haben sollen, gehört nicht hieher, sie könnte aber in keinem Falle gegen den Wortlaut der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gegeben werden.

ad m) Inwieferne die Bergpolizei von den Bergbehörden ausgeübt werden kann, ist im Gesetze berücksichtigt; die Einräumung eines anderen Strafrechts, als desjenigen, welches in dem Begriffe einer geregelten Hausordnung

Digitized by Google

liegt, und das in den vorgeschriebenen Dienstordnungen umständlich normirt werden soll, kann den Bergwerksbesitzern nach dem Strafgesetze nicht zugestanden werden.

ad n) und q) Ebenso enthält das Berggesetz die Grenzbestimmung für den Wirkungskreis der Bergbehörden; jener der Berggerichte ist durch die allgemeine Gerichtsinstruktion und Jurisdiktionsnorm, und für jene Ausnahmsfälle, welche im Interesse des Bergwesens liegen, durch das Berggesetz geregelt und abgegrenzt.

Eine Bestimmung über theilweise Ueberweisungen richterlicher Amtshandlungen an die Bergbehörden widerspricht der selbstständigen Stellung der Gerichte, und konnte nicht unterstützt werden, aus welchem Grunde auch eine doppelte oder theilweise Führung der öffentlichen Bergbücher bei den Bergbehörden unzulässig wäre, da diese ausschließlich den Berggerichten untergeordnet ist, und eine solche Theilung nur zu zahllosen, das öffentliche Vertrauen untergrabenden Unordnungen Anlaß geben würde.

ad o) In Fällen der Bergwerksverleihung und Oberaufsicht kann eine Berufung nur an die höhere Instanz der Bergbehörde gehen, und da, wie bereits erörtert wurde, eine solche zweite Instanz bei den obersten politischen Landesbehörden errichtet werden soll, so wurde hiedurch dem hier gestellten Antrage vollkommen Genüge geleistet.

Der Appellationszug im Rechtsverfahren und in gerichtlichen Straffällen gehört nicht in das Berggesetz, sondern in das Bereich der Justizgesetzgebung.

ad p) Die in diesem Absatze gestellten Anträge gehören zum Theile in den Wirkungskreis der Berg- und der politischen Behörden, größtentheils jedoch in jenen der Gerichte. Alle aber sind von der Art, daß sie bei dem Entwurfe des Berggesetzes ihre volle Würdigung fanden, insoferne sie in das eigentliche Bereich des Berggesetzes fallen, oder, obschon politischer oder rechtlicher Natur, doch ausnahmsweise nur Bergwerksangelegenheiten betreffen.

§. XVII.

In Beziehung auf die Erweiterung des Berggesetzes, als Bergpolizei, machte ein Gutachten folgende Anträge:

a) Jede Grubendirektion soll verpflichtet sein, so oft die Sicherheit einer Grube, oder ihrer einzelnen Strecken in Gefahr geräth, die Anzeige an die Bergbehörde zu machen, welche mit Zuziehung technischer Autoritäten die Befahrung vorzunehmen und die entsprechend befundenen Maßregeln anzuordnen hätte. Sowohl die Unterlassung der Anzeige, als die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Maßregeln ziehe Verantwortlichkeit und Strafe nach sich,

Digitized by Google

und bei den jährlichen Grubenbefahrungen der Bergbehörden soll die Kontrole darüber ausgeübt werden.

b) Alle bei den Bergwerken eingebauten Maschinen sollen von der Bergbehörde technisch geprüft und ohne Approbation derselben nicht in Umtrieb gesetzt werden.

c) Jede Auflassung eines Stollens, Schachtes, Laufes oder sonstigen Strecke müsse vorerst der Bergbehörde angezeigt, und darf erst über die Untersuchung und Bewilligung dieser Behörde erfolgen, widrigens Strafen zu verhängen wären.

d) Jede Beschädigung der Arbeiter soll bei angemessener Strafe binnen 24 Stunden der Bergbehörde angezeigt werden, welche die Lokaluntersuchung vorzunehmen hätte, vor der an dem Zustande des Ortes, wo das Unglück stattfand, nichts verändert werden dürfte.

e) Wären die Reviersgewerken zu verpflichten, eigene Spitäler zu errichten und geprüfte Chirurgen dabei anzustellen, die im Dienste Verunglückten auf Kosten der betreffenden Berghandlung, andere erkrankte Arbeiter auf deren eigene oder auf Kosten der Bruderladen darin aufzunehmen.

f) Beschädigungen an Treibmaschinen und Seilen wären stets der Bergbehörde anzuzeigen, von dieser mit aller Strenge zu untersuchen und zu bestrafen.

g) Die Bergbehörde hätte rücksichtlich der Sprengarbeiten alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben und über deren Ausführung zu wachen.

h) Zu Grubenbeamten, Huttleuten und Aufsehern sollen nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich hinsichtlich ihrer Kenntnisse für den Dienst durch eine Prüfung vor der Bergbehörde als befähigt beweisen.

i) Die Strafbemessung für jede dieser Uebertretungen soll im Gesetze bestimmt ausgedrückt sein, um der Willkür der Behörden keinen Spielraum zu lassen.

Die sub a), b), c), d), e), f), g) in Antrag gebrachten polizeilichen Vorschriften wären nur ausführbar, wenn die Bergbehörde im Orte des Bergwerkes, oder in geringer Entfernung von demselben ihren Sitz hätte, weil im entgegengesetzten Falle durch die nothwendige Verzögerung des Einschreitens der Behörde das Uebel nur vergrößert, stets aber unverhältnißmäßig große Kosten in Anspruch genommen würden.

Insbesondere läßt sich dagegen anführen:

ad a) daß es bei dem Grubenbaue sehr oft an den Merkmalen gebricht, welche den Maßstab zur Beurtheilung *einer Gefahr* begründen sollen.

Häufig treten nicht blos Gefahren, sondern wirkliche Unglücksfälle durch Niedergänge und Brüche, durch schlagende Wetter, einbrechende Wässer,

Digitized by Google

Grubenbrände u. dgl. ein, ohne daß sich früher irgend eine gegründete Besorgniß wahrnehmen ließ, und oft scheint ein Ort höchst gefährlich zu sein, welches sich in der Folge standhaft bewährte.

Wollte man also diese beantragte Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, so müßte man sich in eine sehr weitläufige Casuistik einlassen, welche diesen Gegenstand doch niemals erschöpfen würde, oder es bliebe der Willkür ein großes Feld offen; in beiden Fällen aber könnten Uebertretungen sehr selten nach voller gesetzlicher Strenge geahndet und Vexationen von Seite der Behörden nicht immer verhindert, wohl aber sehr oft unnöthige Betriebsstörungen und selbst wirkliche Nachtheile im Bergbaubetriebe veranlaßt werden.

Das Gesetz legt der Bergbehörde im Allgemeinen die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß die Bergwerksbesitzer ihre Baue mit aller Vorsicht und Rücksicht auf die Sicherheit führen, wovon sie sich bei den periodischen Befahrungen überzeugen und im Falle einer bemerkten Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit jene Maßregeln vorzeichnen kann, welche zur Herstellung der Sicherheit nöthig erscheinen.

Glaubt der Bergwerksbesitzer durch diese Maßregel beeinträchtigt zu sein, so steht ihm die höhere Berufung offen, welche stets die erneuerte Untersuchung durch Kunstverständige, und sonach den vollen Schutz des Bergwerksbesitzers zur Folge haben wird.

Unterläßt der letztere ohne einer Berufung die Befolgung der erhaltenen Aufträge, und entsteht ein Unglück oder ein Schade daraus, oder kommt die Bergbehörde später in die Kenntniß dieser Vernachlässigung, so wird der Bergwerksbesitzer — nach der im Gesetze bereits gegebenen Ausmaß — strafbar, und im ersteren Falle auch ersatzpflichtig.

Zeigt sich endlich in irgend einer Bergrevier ein mehr oder weniger allgemein vorherrschender Uebelstand im Bergbaubetriebe, so wird die Bergbehörde im Wege der Reviersausschüsse und durch Spezialbelehrungen oder Vorschriften auf deren allmälige Beseitigung einwirken können, wobei der Willkür, Vexationen oder unrichtigen Ansichten durch höhere Berufungen besser vorgebeugt werden kann, als durch spezifische, aber ihrer Natur nach dehnbare Gesetze.

Im Falle eines wirklich eingetretenen unglücklichen Ereignisses ist das Einschreiten und die Amtshandlung der Berg- und politischen Behörde im Gesetze normirt, und es war nur noch die Bestimmung nöthig, wer zur Anzeige solcher Ereignisse an die Bergbehörde verpflichtet sei?

Im Allgemeinen ist jeder Staatsbürger berufen, Ereignisse, welche das öffentliche Interesse berühren, und ein Einschreiten der Regierungsorgane

Digitized by Google

erfordern, bei der kompetenten Behörde anzuzeigen, was denn auch bei außerordentlichen Bergwerksereignissen Jedermann freistehen muß.

Insbesondere aber sind es der leitende Werksbeamte oder Aufsichtsmann, der Repräsentant der Bergrevier und der Vorsteher jener Gemeinde, in welcher das betreffende Bergwerk liegt, welche die Pflicht haben, besondere Ereignisse bei dem Grubenbetriebe oder den Tagmanipulationen eines Bergwerkes sogleich zur Kenntniß der Bergbehörde zu bringen. In welchem Falle wegen Außerachtlassung dieser Pflicht eine wirkliche Verantwortung und Strafe eintrete, bestimmt das Berggesetz ausdrücklich.

Zur weiteren Verhinderung großer Unglücke wurde noch vorgezeichnet, daß bei derlei Gefahr drohenden, oder mit Unglücksfällen begleiteten Ereignissen nicht blos über Anrufen der Bergbehörde, sondern auch über jenes der politischen Behörde, des Gemeindevorstandes, des Repräsentanten der Bergrevier, endlich über jedes dießfällige Ersuchen der Werksleitung, jeder benachbarte Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, insoferne die Sicherheit der eigenen Baue dadurch nicht Gefahr läuft, alle verfügbaren Kräfte zur Hilfeleistung bei der, in Nöthen befindlichen Grube oder Manipulationsstätte zu überlassen.

Die Kosten dieser Hilfeleistung sind, insoferne nicht eigene Reviers- und Aushilfskassen für solche Fälle bestehen, nach den Umständen entweder auf die ganze Revier zu vertheilen, oder von dem Betroffenen einzubringen.

ad b) und c) Die hier angetragenen Vorschriften würden gegen sämmtliche Bergwerksbesitzer eine Bevormundung aussprechen, welche nicht im Geiste der heutigen Gesetzgebung liegt. Nur wo offenbare Unkenntniß, Nachlässigkeit oder böser Wille den Bergbaubetrieb auf eine, das allgemeine, öffentliche Interesse verletzende, oder die Sicherheit von Personen und Eigenthum bedrohende Weise verunstaltet, und die Bergbehörde durch ihre dienstliche Nachsicht, oder auf andere Art in die Kenntniß solcher Uebelstände kommt, wird sie zuerst belehrend und rathend, und erst wenn dieser Weg ohne Folgen bleibt, verordnend oder strafend einschreiten.

Außerdem muß die vollkommen freie Bewegung des Bergwerksbesitzers in der Bewirthschaftung und dem technischen Betriebe seiner Werke unverletzlich sein. Auch würde die Ausführung der beantragten Maßregeln eine zu große Zahl von Staatsorganen und einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand in Anspruch nehmen, welcher mit dem erzielten, immer zweifelhaften Erfolge gewiß in keinem Verhältnisse stände.

ad d) Nur wenn Beschädigungen der Arbeiter in Folge besonderer Ereignisse stattfinden, ist die Anzeige an die Bergbehörde und das Einschreiten derselben begründet, wollte man diese Maßregel auf jede, oft nur geringfügige und zufällige Verletzung der Bergarbeiter ausdehnen, so wäre diese mit sehr gro-

Digitized by Google

ßem Kostenaufwande verbunden, ohne einen besonderen Erfolg zu versprechen, weil bei dem Bergbaue zufällige Verletzungen der Arbeiter, ohne alles Verschulden, kaum zu vermeiden sind.

Bei eintretendem Verschulden bestimmen die bestehenden Strafgesetze, ob die That das strafgerichtliche Verfahren nach sich ziehe oder nicht, in welch' letzterem Falle in dem Berggesetze selbst, in den aufzustellenden Dienstordnungen, und durch spezielle Verordnungen, für die Strafbestimmung gesorgt werden muß.

Ganz unangemessen aber schien der Vortrag zu sein, bei Unglücksfällen an dem Zustande der Oertlichkeit, wo sich jene ereigneten, bis zur Ankunft der Untersuchungskommission nichts zu verändern, weil dadurch das Unglück nur vergrößert werden könnte.

ad e) Die Sorge für das persönliche Wohl der Bergarbeiter ist ganz gewiß eine vorzügliche Aufgabe aller Bergbehörden, allein dieß kann nur mittelbar geschehen. Unmittelbar obliegt dieselbe in erster Linie dem Bergwerksbesitzer, in zweiter den Reviersausschüssen, welche allen gemeinschaftlichen Interessen ihres Distriktes die vollste Aufmerksamkeit widmen müssen. In dem Wirkungskreise der letzteren wird es daher liegen, für Errichtung gemeinschaftlicher Spitäler und Anstellung geeigneter Aerzte zu sorgen; die Bergbehörde kann nur das dießfällige Bedürfniß anregen und zur Bedachtnahme auffordern, die Gesetzgebung aber findet hier keinen Wirkungskreis, weil es sich nicht um allgemeine, sondern um Separatinteressen handelt, welche nach den sehr abweichenden Eigenthümlichkeiten der einzelnen Reviere beurtheilt werden müssen.

Daß übrigens insolange, als für gemeinschaftliche Humanitätsanstalten nicht gesorgt ist, und weder Dienstverträge noch Dienstordnungen bestehen oder in denselben keine Humanitätsbestimmungen vorkommen, den einzelnen Bergwerksbesitzern die Pflicht obliegt, für die nothdürftige Pflege und Erhaltung ihrer Arbeiter, in Erkrankungs- und Unglücksfällen zu sorgen, kann keinem Zweifel unterliegen, indem diese Verpflichtung jeder Dienstgeber gegen sein Dienstpersonale überhaupt auf sich hat, insoferne für solche Fälle nicht durch Gemeindeanstalten gesorgt ist, an welche der Bergwerksbesitzer als Beitragender ebenfalls Anspruch machen kann.

ad f) und g) Die hier angeregten Beschädigungen und dagegen empfohlenen Vorsichtsmaßregeln fallen entweder in den Wirkungskreis der Strafbehörden, oder in jenen der häuslichen Aufsicht, und sind in ersterem Falle nach dem Strafgesetze, in letzterem nach den vorgeschriebenen Dienstordnungen zu behandeln.

Insolange diese nicht bestehen, wird in allen Fällen, wo sich besondere, in polizeilicher Beziehung nachtheilige oder Gefahr drohende Gewohnheiten

Digitized by Google

oder Handlungen einschleichen, auf deren Abstellung im Verordnungswege hingewirkt werden müssen.

Eine Frage bleibt jedoch hier noch zu erörtern übrig.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich bei dem Berg- und Hüttenbetriebe böswillige oder durch einen hohen Grad von Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit herbeigeführte Beschädigungen an Personen und Eigenthum ergeben, welche zwar prinzipiell unter gewisse, im Strafgesetze verpönte Handlungen subsumirt und sonach dem Strafverfahren zugeführt werden können und sollen, deren gesetzliche Beurtheilung aber, ihrer eigenthümlichen — aus dem Wesen des technischen Betriebes und der Art der Arbeit hervorgehenden — Wirkungen und Folgen wegen oft sehr schwierig wird.

Die Reviersausschüsse und die Bergbehörden werden zunächst in der Lage sein, derlei Thatumstände bemerken, erheben und rücksichtlich ihrer Strafbarkeit beurtheilen zu können.

Es schien daher im allgemeinen öffentlichen Interesse angezeigt zu sein, das Prinzip aufzustellen, daß die Bergbehörden verpflichtet seien, alle, durch unmittelbare Wahrnehmung oder durch Mittheilung der Reviersausschüsse in Erfahrung gebrachten Fälle, wo durch vorsätzliche, nachlässige oder unvorsichtige Handlungen bei dem Berg- und Hüttenbetriebe wirkliche Beschädigungen an Personen oder Eigenthum, oder eine hohe Gefahr derselben eingetreten ist, zur Kenntniß der Strafbehörde zu bringen und mit der nöthigen umständlichen Beschreibung und Erklärung der That die Ansicht über deren Beurtheilung als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen abzugeben.

Erkennt die Strafbehörde die Strafbarkeit der angezeigten That, so wird dieselbe hiernach das Amt handeln; sollte es sich hiebei aber zeigen, daß die Eigenthümlichkeit der Handlung oder Unterlassung eine Unterordnung unter die gesetzlich bestimmten Straffälle schwierig oder zweifelhaft mache, so bliebe es Sache dieser Staatsbehörde, die geeigneten Anträge auf Erlassung gesetzlicher Erläuterungen oder neuer Strafvorschriften für derlei Fälle zu stellen.

Allein auch diese Ansicht fand sich bei näherer Erörterung nicht in der Weise begründet, daß sie in dem Gesetzentwurfe hätte berücksichtigt werden können, weil die vorgeschriebene genaue Thatbestandserhebung im Strafverfahren ausreichende Gelegenheit darbietet, den Grad der Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung zu ermitteln, und die Bergbehörden bei der ihnen nach den Vollzugsvorschriften obliegenden dießfälligen Anzeigen besondere technische Umstände von selbst hervorheben werden.

ad h) Wurde bereits erörtert, daß das Gesetz in eine bestimmte Forderung, nur geprüfte Berg- und Hüttenbeamte, Huttleute und Aufseher bei dem Bergwerksbetriebe zuzulassen, nicht eingehen könne. Allein eine andere

Digitized by Google

Frage ist es, ob durch Zugabe eines praktischen Lehrers bei den montanistischen Lehranstalten nicht dafür gesorgt werden sollte, daß sich Hüttenleute und Aufseher, bis ordentliche Steigerschulen eingerichtet sein werden, daselbst ausbilden könnten, und ob die so eingerichteten montanistischen Lehranstalten nicht zu ermächtigen wären, mit Allen, welche sich freiwillig melden, praktische Prüfungen für den Dienst eines leitenden Berg- oder Hüttenbeamten, Huttmannes oder Aufsehers vorzunehmen, und ihnen hierüber Befähigungszeugnisse auszustellen.

Da es jedoch im Wirkungskreise der Reviersausschüsse liegen wird, hierüber die geeigneten Anträge zu stellen, so wurde hievon bei der Gesetzes-Revision Umgang genommen.

ad i) Strafbemessungen gegen bergpolizeiwidrige Handlungen und Unterlassungen sind Gegenstand des Strafgesetzes, jene gegen besondere Uebertretungen der Vorschriften des Berggesetzes aber in demselben genau vorgezeichnet, und in den Vollzugsvorschriften umständlich erörtert.

§. XVIII.

Im Gegensatze zu den unter §§. XVI und XVII angeführten Anträgen behauptet ein anderes Gutachten, das Berggesetz gehe in den polizeilichen Vorschriften schon zu weit, unterwerfe den Privatbergbau einer Aufsicht, welche schädlich und abschreckend sei, ja demoralisire die Behörden, welche einsehen, daß ihre Vorschriften unbeachtet bleiben, dadurch aber in eine gänzliche Unthätigkeit versinken.

Die Verbindlichkeiten, welche dem Bergbauenden auferlegt werden, gehen in das Kleinliche, fördern weder die Interessen des Staates, noch jene der Privaten, halten den ärmeren und weniger intelligenten Bergmann, von welchem die meisten Funde herrühren, vom Bergbaue ab und öffnen dem großen Monopolisten die Thüre.

Diese allgemeinen Angriffe können auch nur allgemein und mit Verweisung auf die bereits im Vorstehenden ausführlicher behandelten Punkte dahin beantwortet werden, daß eine kleinliche Bevormundung des Privatbergbaues dem Gesetze fremd sei; daß dort, wo der Betrieb in der Ordnung und gut geleitet wird, die freieste Bewegung der Gewerken im Prinzipe liege, da, wo im Betriebe Mangel an Kenntniß, Willen oder Kraft bemerkt werde, aber der rathende oder vermittelnde Einfluß der Bergbehörde nur von allgemeinem Vortheile sein könne.

Was den Schutz der kleinen Gewerken betrifft, muß wiederholt werden, daß Jedem gleiches Recht und gleicher Schutz im Gesetze ausgesprochen sei; daß es aber nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man die kleinen Gewerken jener Ver-

Digitized by Google

pflichtungen entheben wollte, welchen die Bergwerksbesitzer nachkommen müssen, um die oberste Staatsbehörde in die Lage zu setzen, den Gang und Stand des Bergwesens überblicken, die Mängel erfahren und die geeigneten Beförderungsmittel ergreifen zu können.

Die Besorgniß großer Bergbau-Monopole muß als ein gehaltloses Schreckbild erklärt werden, weil der Gesetzentwurf so viele Bestimmungen enthält, welche als Gegengewicht derlei Strebens dienen, daß dießfalls für das allgemeine Interesse keine Gefahr zu besorgen steht. Allerdings wird aber im Gesetze die Möglichkeit großartiger Bergbau-Unternehmungen angebahnt, weil von diesen allein umfangreiche, auf Dauer, Kunst und Wissenschaft gegründete Resultate erwartet werden können, die der kleinliche Bergbau armer Eigenlöhner nie zu liefern vermag.

---

b. Das Waldwesen betreffend.

§. XIX.

Der Umstand, daß die alten Bergordnungen alle Hoch- und Schwarzwälder als ein akzessorisches Regale der ausgesprochenen landesfürstlichen Hoheit über alle Bergwerke erklärten, die Ueberwachung dieser Waldungen den Bergbehörden zuwiesen und die Benützung derselben von berggerichtlichen Verleihungen abhängig machten; daß — obschon im Laufe der Zeit diese Grundsätze vielfache Abänderungen erlitten — das Prinzip der landesfürstlichen Regalität über alle jene Waldungen, deren privatrechtlicher Besitz nicht durch die Nachweisung eines rechtsgiltigen Titels dargethan werden kann, noch fortan geltend gemacht wurde; daß sich auf diesen staatsrechtlichen Vorbehalt die Existenz größerer Berg- und Hüttenwerke gründe: bot eine zureichende Veranlassung, das gänzliche Schweigen des Berggesetz-Entwurfes über das Forstregale und die Beholzungsrechte der Bergwerksbesitzer zu beanständen, und 17 Gutachten haben in dieser Beziehung mehr oder weniger motivirte Anträge gestellt, welche sich auf folgende Sätze zurückführen lassen:

1. In die Reihe der ersten Bedürfnisse des Staates, und insbesondere des Bergbaues, gehöre das Holz, ohne welchem beide nicht bestehen können, daher nicht nur die zum Bergbau bereits reservirten Forste, sondern auch jene der Städte, geistlichen Güter und Privat-Grundherren der Aufsicht der Staatsverwaltung unterzogen und die Bergwerksbesitzer in dem gesicherten Bezuge ihres nöthigen Grubenholzes geschützt werden sollten, welches die Gewerken jährlich fatiren, die Waldämter aber über vorgenommene Controlle der Fassionen

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die möglichst günstigsten Bezugs- und Bringungsverhältnisse anzuweisen hätten.

2. Wenn bezüglich des Holzbezuges der Bergbau-Unternehmer nicht ähnliche Verfügungen getroffen werden, wie selbe im IV. Hauptstücke des Berggesetzes über die Expropriation der Grundstücke und Wassergefälle vorkommen, so ist der Bergbau der Willkür des Waldbesitzers Preis gegeben, was die Rechte der bestehenden Bergbaue schwer verletzen, die Entstehung neuer aber gänzlich hindern würde, und welchem Uebelstande die bisherigen Berggesetze in Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen und Italien mit bestem Erfolge vorgebeugt haben.

3. Wenn für die Holzbedeckung der Bergwerke auch nicht mehr in jenem ausgedehnten Sinne gesorgt werden kann, wie dieß die alten Bergordnungen vorschreiben, so soll doch mindestens den Bergbauen im Hochgebirge das Vorkaufsrecht zum nöthigen Grubenholze aus den nächstgelegenen Waldungen und der Zwang der Waldbesitzer zur Ueberlassung des erforderlichen Holzes für den Bergbau zugestanden werden, weil es sonst in der Willkür der Waldbesitzer liegt, den Bergbau in irgend einer Gegend unmöglich zu machen.

4. Habe die Erfahrung bei einem sehr ausgedehnten Kupferbergbaue in Tirol nachgewiesen, daß durch den übermäßigen freien Holzhandel ein holzreiches Thal bereits so sehr entwaldet worden sei, daß die Hüttenwerke ihre Produktion, sowie ihr Arbeitspersonale bedeutend haben vermindern müssen und ihre Erzvorräthe ungeschmolzen blieben; würde dieses schutzlose Verhältniß noch ferner fortdauern und selbst im Gesetze unberücksichtigt gelassen, so ließe sich der Untergang des Bergbaues und die Verarmung ganzer Gemeinden vorherfagen.

5. Die sogenannten Reservatforste in Ungarn sollten der Widmung zu Bergwerksbedürfnissen belassen und unter die Verwaltung der Bergbehörden gestellt werden, weil die Bewirthschaftung derselben zu diesem Zwecke eine von der gewöhnlichen abweichende sei, und der Gewinn der Metalle, d. i. der fernere Bergbaubetrieb, von dieser Forstzutheilung abhänge.

Wenn aber den Gewerken Waldtheile auf Abstockung überlassen werden, so soll dadurch doch das Schürfen anderer Bergbau-Unternehmer in solchen Waldungen unbeirrt bleiben.

6. Das Berg- sowohl als das Hüttenwesen seien mit einem dritten Elemente — dem Forstwesen — so innig verbunden, daß erstere beide ohne Holz gar nicht gedacht werden können. Aus diesem Grunde seien dem Bergbaue in Nieder-Ungarn seit den ältesten Zeiten ausgedehnte Waldungen zur Benützung zugewiesen, in denselben große Holzschläger-, Köhler- und Fuhrmannskolonien angelegt worden, welche mit ihrer bedeutenden Bevölkerung der berggerichtli-

Digitized by Google

chen Jurisdiktion unterstanden und sich den allgemeinen Berg- und Hüttenbruderladen anschlossen.

Eine Trennung dieses Bandes und eine Freigebung dieser Waldungen würde die größten Störungen im Bergbaubetriebe und dem Gedeihen desselben herbeiführen.

7. Ein ganz eigenthümliches Verhältniß walte dießfalls bei den Bergbauen des Banates ob.

Im Jahre 1736 seien dieselben gegen den Frohnbezug und Freibau von 4 Holzkuren den Privatgewerken übergeben worden, die Maximilianische Bergordnung sichere ihnen den freien Genuß der, in ihrer Nähe gelegenen Waldungen unter Aufsicht der Behörden zu, und gestützt auf diese Zusicherungen seien kostspielige Bergbaue unternommen worden; es bestehe daher zwischen Staat und Gewerken ein Vertragsverhältniß, welches einseitig nicht aufgehoben werden könne.

Aber auch öffentliche Rücksichten sprächen für die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses; denn nur dadurch können die dortigen Bergbaue im Betriebe erhalten werden, eine Bevölkerung von mehr als 25,000 Seelen finde daselbst ihren Unterhalt, und da auch eine andere Verwendung jener Wälder nicht wohl zulässig erscheine, so würde mit einer Hemmung oder Beeinträchtigung des Bergbaubetriebes auch jede Benützung jener Waldungen aufhören, wogegen eine derartige Widmung der Waldungen zum Berg- und Hüttenwerksbetriebe, daß deren Bedarf vor Allem gegen einen mäßigen Zins gesichert erklärt würde, nicht nur bei Oravicza, Sazka, Moldava, sondern auch in den illirischen und walachischen Grenzbezirken, der Bergbau einen mächtigen Aufschwung zu erhalten verspreche.

8. Die Terrestralverhältnisse Oesterreichs seien nicht so günstig, als die Englands, Frankreichs, Belgiens ꝛc., namentlich fehle es in Oesterreich an geeignetem fossilen Brennstoffe, und somit sei immer noch das Holz der wesentlichste Hebel der montanistischen Industrie.

Aus diesem Grunde soll die hierauf basirte Verleihung der Hüttenkonzessionen, sowie die Aufsicht über die Waldungen — wie in den ältesten Zeiten — auch in Zukunft bei einer und zwar derjenigen Behörde vereinigt sein, welche die beiderseitigen Interessen genau zu würdigen versteht, und dieß sei die Bergbehörde, weil sonst durch übermäßige Vermehrung der Hüttenwerke der Waldstand immer mehr angegriffen, der Preis des Brennstoffes aber immer mehr erhöht würde, bis das Zugrundegehen der Industrie und der Forste das Ende dieser Katastrophe sein würde.

Eine genaue, strenge Waldaufsicht sei daher unbedingt nothwendig und diese nur von jener Behörde zu erwarten, welche die hiebei am meisten bethei-

Digitized by Google

ligten Interessen, d. i. jene des Berg- und Hüttenwesens vertritt, und welche an den Gewerkekammern den geeignetsten Haltpunkt zum Schutze dieser Interessen fände.

9. Auch das Regolamento vom Jahre 1808 schreibe für die italienischen Kronländer den Vorbehalt des Holzes für den Berg- und Hüttenbedarf vor, und verdiene im neuen Gesetze die volle Berücksichtigung.

Daß Holz ein wesentliches Bedürfniß für den Berg- und Hüttenbetrieb sei, unterliegt keinem Zweifel: allein aus diesem Umstande läßt sich noch keine genügende Begründung für eine gesetzliche Vorsorge zur Bedeckung der Bergbaue mit diesem Materiale ableiten, denn der Bergbau hat auch noch andere, ebenso unentbehrliche Materialbedürfnisse, und das Holz ist ebenso anderen Gewerbs- und Industrie-Unternehmungen unentbehrlich, ohne daß deßwegen ein besonderer Schutz der Gesetze in Anspruch genommen werden mußte.

In jener Zeit, welcher die alten Bergordnungen ihre Entstehung verdanken, war der größte Theil der höher gelegenen Waldflächen noch nicht in Privatbesitz übergegangen, daher die Landesfürsten aus dem Titel der obersten Landesherrlichkeit sich durch die unmittelbare Zueignung aller Hochwaldungen in den Besitz derselben setzten, daraus den Landesinsassen, welche keinen oder keinen genügenden Privatwaldbesitz hatten, den nöthigen Holzbezug unentgeldlich zusicherten, den Rest aber zum Bedarfe der Bergwerke widmeten, und diesen selbst eine Art Servitutsrecht auf die Holzüberschüsse der Privatwaldungen einräumten, die Aufsicht und Jurisdiktion über alle Waldungen endlich den Bergbehörden übertrugen.

Als sich im Laufe der Zeit die Begriffe von Bodenwerth und Bodenertrag mehr entwickelten, die Privatrechte mehr und mehr zur Geltung kamen, und die Bedeutung der Waldungen nicht blos in der einseitigen Richtung der Beförderung des Bergbaues, sondern in ihrer Beziehung auf die Nationalwirthschaft im Allgemeinen erkannt wurde, kamen die strengen Vorschriften der Bergordnung über die Waldsachen immer mehr außer Anwendung, die Waldaufsicht ging an die politischen Behörden über, und allmälig fand die Ueberzeugung Eingang, daß montanistische Unternehmungen, wenn sie innere Lebensfähigkeit haben, auch bestehen können, wenn sie sich ihre Bedürfnisse an Bau- und Brennstoff im freien Verkehrswege verschaffen müssen, daher besonderer, in die Eigenthumsrechte eingreifender Schutzgesetze nicht bedürfen.

Einen sehr entschiedenen Beleg dafür, daß derlei Zwangsvorschriften weder nothwendig, noch in nationalwirthschaftlicher Beziehung empfehlungswürdig seien, liefert die vormals bestandene sogenannte Kohlwidmung in Steiermark und in Kärnten, vermög welcher jedem Hütten- und Hammerwerke ein

Digitized by Google

gewisser Landesdistrikt zugewiesen (gewidmet) war, aus welchem alles Holz und die daraus erzeugten Holzkohlen nur einem bestimmten Hütten- oder Hammerwerke geliefert werden mußten.

Im Jahre 1783 wurde dieses Zwangsgesetz aufgehoben und ein allgemeiner Klageruf glaubte das Ende dieser Hütten- und Hammerwerke vor der Thüre. — Dem war aber nicht so.. Der freie Verkehr mit den Forstprodukten erweckte auf der einen Seite eine neue Betriebsamkeit, auf der anderen ein kluges Sparsamkeitssystem, und die Folge davon war keine andere, als daß — zwar die Holz- und Kohlenpreise allmälig stiegen — nichts desto weniger aber die Zahl der Eisenwerke von Jahr zu Jahr sich vergrößerte, die relative Erzeugung derselben immer mehr zunahm, und ungeachtet dessen ein Brennstoffmangel noch nicht eintrat, wohl aber der relative Bedarf durch Verbesserungen in der Manipulation, durch Sparsamkeit und besseren Haushalt bedeutend vermindert und mit derselben Brennstoffmenge das Doppelte erzeugt wurde.

Dieses Verkehrsverhältniß ging auch auf den Berg- und Hüttenbetrieb über; der freie Ankauf von Bau- und Brennholz für die Zwecke desselben wurde allgemein und von einem Zwange zur Ueberlassung dieser Materialien an irgend einen Berg- und Hüttenbesitzer war in jenen Kronländern nicht mehr die Rede, ohne daß sich von Seite derselben irgend eine Beschwerde darüber erhoben hätte.

Die Wahrheit ist unbestreitbar, daß nur der freie Verkehr den wahren Werth einer Sache bestimme, und daß die Nationalökonomie dort am besten gedeihe, wo der Produzent in der Verwerthung seiner Erzeugnisse, der Konsument in dem Bezuge seiner Bedürfnisse am wenigsten gehindert ist, weil sich nur dadurch der wahre Werth aller Verkehrsgegenstände entwickelt, und deren Erzeugung so lange schwankend bleibt, bis ihr Verkaufspreis jenen Standpunkt erreicht, welcher dem Erzeuger die landesübliche Bodenrente, oder einen angemessenen Arbeitsgewinn sichert. Die allgemeine Wohlfahrt gewinnt nichts, wenn ein Produzent zu Gunsten irgend eines Konsumenten sein Produkt unter dem wahren Werthe hingeben muß, um einer anderen Produktion ihre erkünstelte Existenz zu ermöglichen, weil dort verloren geht, was hier gewonnen wird, und die Bilanz in den meisten Fällen schwer zu ermitteln, die Rückwirkung auf den gedrückten Erzeuger endlich keine andere ist, als daß einer solchen Produktion keine Aufmerksamkeit geschenkt, sondern möglichst getrachtet wird, dieselbe durch eine andere minder belastete zu besetzen.

Dieses Verhältniß bestätigt die Erfahrung bei der Waldkultur vollkommen, indem insolange, als die Waldprodukte wegèn eines Verkehrszwanges nicht jenen Werth erhalten, der eine angemessene Bodenrente gewährt, der

Digitized by Google

Umstaltung des Waldbodens in eine lohnendere Kultur kaum eine Grenze gesetzt werden kann.

Wenn nun einerseits die Erhaltung der Waldungen, als eines für den Staat in vielfacher Beziehung unentbehrlichen Nationalgutes, der Grundzweck jeder Forstgesetzgebung ist, und zur Erreichung desselben allerdings Beschränkungen in der freien Benützung des Waldeigenthumes vorgezeichnet werden müssen so bleibt es auf der andern Seite die erste und vorzüglichste Aufgabe der Forstwirthschaft, dafür zu sorgen, daß der Wald auch seine angemessene Bodenrente abwerfe, weil ertragloſe Flächen kein Gewinn für die Nationalwirthschaft sein können.

Man wendet zwar ein, daß der Ertrag einer Fläche für die Nationalökonomie indirekt ein sehr hoher sein kann, obschon er direkt null ist. Allein diese Einwendung rechtfertigt den Eingriff in die Eigenthumsrechte nur dann, wenn öffentliche Interessen dieß unausweichlich fordern, nie aber zu Gunsten einzelner Privatunternehmungen.

Sowohl aus dem Standpunkte des Rechtes, als aus jenem der Nationalwirthschaft lassen sich demnach keine zureichenden Gründe ableiten, um dem Waldbesitzer im Gesetze die Verpflichtung aufzulegen, seine Waldprodukte ausschließlich oder vorzugsweise dem Bergbaue zu widmen; die Erfahrung bestätigt, daß die Bergbaue, wenn deren Besitzer nur den ortsüblichen Werth des Holzes zahlen wollen, dasselbe überall erhalten können, es konnte daher auch bei der Gesetzesrevision auf eine allgemeine Bestimmung, über Verpflichtungen zur Holzabgabe für Bergwerkszwecke, nicht eingegangen werden.

Anders stellt sich aber dieses Verhältniß dort, wo Berg- und Hüttenwerke auf Grundlage alter — in den Bergordnungen ausgesprochener — Waldverleihungen oder Beholzungsservitute entstanden, und sich durch den gesetzlichen Zeitverlauf im ersessenen, oder in irgend einem vertragsmäßigen Besitze dieser Rechte befinden.

Daß ein solcher Besitz geschützt werden müsse, liegt im Rechtsbegriffe überhaupt, und im Geiste und Wortlaute der bürgerlichen Gesetze. Demnach schien es — zur Beseitigung jedes dießfälligen Zweifels — räthlich, in dem Einführungspatente zu dem Berggesetze hievon Erwähnung zu machen und zu bestimmen, daß alle Besitz- und Nutzungsrechte auf ganze Waldungen, einzelne Waldtheile oder Forstservitute überhaupt, welche sich Berg- und Hüttenwerksbesitzer, entweder aus Verleihungen von kompetenten Behörden, aus Verträgen, oder aus einer, auf Grundlage der alten Bergordnungen, oder eines anderen rechtlichen Titels begonnenen und gesetzlich vollbrachten Ersitzung erworben haben, aufrecht erhalten werden müssen, daß jedoch den Berg- und Hüttenwerksbesitzern vorbehalten bleibe, alle jene Rechtsmittel zu ergreifen

Digitized by Google

und geltend zu machen, welche zur gesetzlichen Befestigung und Sicherstellung dieser Rechte nothwendig sind.

Dieselbe Erwähnung wurde auch bezüglich der Bergweiden bei hochgelegenen Bergbauen gemacht, weil sich auch diese oft auf langjährigen, aus den alten Bergordnungen abgeleiteten Besitz beziehen.

Neu entstehende Bergbaue werden sich die etwa nothwendigen Holz- und Weiderechte durch Verträge zu erwerben suchen, was im Geiste des neuen Berggesetzes aus dem Grunde um so eher zu erwarten steht, weil der ausgedehntere Bergbaubesitz, welcher nach diesem Gesetze für neue Bergbau-Unternehmungen in Aussicht gestellt ist, das Interesse größerer Kräfte anregen wird, denen die Sicherstellung aller Betriebsmittel nicht schwer fallen dürfte, da es jedem Grundbesitzer in der Regel daran liegt, seine Bodenprodukte bestens zu verwerthen, und seinen Grund und Boden zu höherem Ertrage zu bringen.

Sollte aber auch der — gewiß ganz außerordentliche — Fall eintreten, daß ein einzelner Wald- oder Weidebesitzer im Hochgebirge, jede selbst entgeldliche Abgabe an Holz, jeden Mitgenuß der Weide verweigern würde, so wäre dadurch der Bergbaubetrieb zwar erschwert, aber nicht unmöglich gemacht, weil sich das Holz auch von entfernteren Punkten, für die Weide aber irgend ein anderes Fütterungsmaterial beistellen läßt.

Durch Sparsamkeit und andere Surogate, durch ein kluges und versöhnliches Benehmen gegen den Grundbesitzer, wird der Bergbauberechtigte gewiß stets Mittel und Wege finden, seinen Bergbau aufrecht erhalten und betreiben zu können, wenn er anders zu bergmännischen Erfolgen berechtiget.

Ist dieß aber nicht der Fall, und erträgt er die größeren Kosten nicht, dann geht für den Staat, durch die einstweilige Sistirung bis zum Eintritte anderer Persönlichkeiten, kein Nachtheil hervor.

Immerhin ist diese Eventualität im Allgemeinen von minder schädlichem Einflusse, als die gesetzliche Servitut des Holzrechtes und Weidegenusses, durch deren Mißbrauch in nationalwirthschaftlicher Beziehung ein großer Schade angerichtet werden kann.

Digitized by Google

B. Besondere Bemerkungen.

Erstes Hauptstück.

Zum §. 1.

Da sich das Berggesetz nicht blos auf die Ertheilung von Bergbauberechtigungen, die Verleihung des Bergwerkseigenthumes und die Ueberwachung beider beschränkt, sondern in diesem Gesetze vielfach Privatrechtsverhältnisse der Bergbauenden unter sich, und gegen dritte Personen geregelt werden, so umfaßt der hier gegebene Begriff des Berggesetzes alle dießfälligen Bestimmungen, und fand in dieser Fassung eine zureichende Feststellung des Umfanges, welchen das vorliegende Gesetz in der Reihe der Reichsinstitutionen Oesterreichs aufzunehmen habe.

Diesen Begriff an die Spitze des Gesetzes zu stellen, erschien um so nothwendiger, als dasselbe einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung behandelt, der nicht in allen Theilen des Reiches von gleicher Bedeutung, daher nicht überall als bekannt voraus zu setzen ist.

Zum §. 2.

Bereits im §. XIV. der allgemeinen Bemerkungen wurde das Prinzip entwickelt, daß im Berggesetze nur solche staats- und privatrechtliche Bestimmungen gegeben werden sollen, welche aus den besonderen Verhältnissen des Bergwesens fließen, deßhalb in den allgemeinen bürgerlichen Straf-, politischen und Gewerbsgesetzen einen Platz nicht finden konnten, sondern ihre Grundlage in dem Ausflusse des a. h. Berghoheitsrechtes haben.

Folgerecht mußte demnach auch die bestimmte Erklärung in das Gesetz aufgenommen werden, daß in allen Fällen, für welche das Berggesetz aus obigen Gründen nicht besondere Normen vorzeichnet, nur die bezüglichen allgemeinen Gesetze in Anwendung zu treten haben.

Zum §. 3.

Ueber die Feststellung des Begriffes der Bergregalität haben sich in den vorgelegten Gutachten verschiedene Ansichten ausgesprochen, und zwar:

1. Das Recht der Oberaufsicht des Staates über gewisse Mineralien sei

Digitized by Google

nur ein Ausfluß des Regalitätsrechtes, und dieses könne ganz füglich durch die Verbindung mit dem aufgestellten Umfange des Berggesetzes vollständig definirt werden.

Die Annahme des Regalitätsprinzipes über alle Bergwerke widerspreche der neuen Ordnung der Dinge gar nicht, weil es sich aus allen alten Bergordnungen ableiten lasse, weil es als Titel zur Erhebung des, aus den Bergwerken fließenden Staatseinkommens unentbehrlich, und mit den zum Grunde gelegten volkswirthschaftlichen Rücksichten vollkommen verträglich erscheine.

Die Bestimmung allein, daß gewisse Mineralien kein Zugehör des Grundes und Bodens seien, genüge aus dem Grunde nicht, weil es überhaupt noch im Zweifel stehe, ob und bis zu welcher Tiefe die Mineralien überhaupt ein Zubehör der Bodenoberfläche bilden, die meisten richterlichen Entscheidungen vielmehr zur gegentheiligen Ansicht geführt haben.

Es bleibe demnach wünschenswerth, sich über die Trennung des unterirdischen vom Oberflächeneigenthume mit voller Bestimmtheit auszusprechen, weil nach dem bisherigen Stande der Rechtswissenschaft ersteres, da es mit der Oberfläche nicht gleichzeitig okkupirt wurde, gesetzlich auch nicht als Zugehör letzteren angesehen werden könne.

Hier wäre also der Platz, gesetzlich zu verfügen, daß alle, durch das Berggesetz nicht vorbehaltenen Mineralien als ein gesetzliches Zugehör des Oberflächeneigenthumes anzusehen und zu behandeln seien.

2. Wurde in Beziehung auf das Bergregalitätsrecht und die Bergbaufreiheit geltend gemacht, daß nach der Neugestaltung Oesterreichs mit dem Abwerfen jener Fesseln, welche aus dem Hörigkeits- oder oberherrlichen Verhältnisse auf dem Grundbesitze lasteten, auch alle, die Erwerbung und Benützung der Bergbaue beschränkenden Begriffe eine andere Richtung erhalten haben, daß „alles abgeschüttelt werden muß, was an die Abnormitäten der „Feudalität erinnere, dagegen die Bergbaufreiheit unangefochten und zwar in „der Art zu bestehen habe, daß nur das Finden von Mineralien die Erwer„bung des Bergbaurechtes begründe, der Einfluß der Bergbehörden hiebei „lediglich auf die amtliche Legalisirung des gemachten Fundes und „der Besitzergreifung beschränkt, der Begriff von Bergbauverleihung „aber ganz zu beseitigen sei, weil diese Erwerbungsart mit einer Erlangung „von Gewerbsbefugnissen gar nicht zu vergleichen wäre."

Diese Auffassung der Freigebung des Bergbaues wäre aber eine durchaus irrige und völlig hypothetische, der es an jeder haltbaren Grundlage gebricht.

Wollte man diese ganz unbegrenzte Freiheit bei der Besitzergreifung von Bergbauobjekten gesetzlich statuiren, so müßte eine andere prinzipielle Verfügung vorausgehen, welche derlei Bergbauobjekte als völlig freistehende und

Digitized by Google

von dem Besitze der Oberfläche unabhängige Sachen erklärte. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist aber nicht nur in Oesterreich niemals, sondern auch in keinem Staate der Welt je gegeben worden. Aller Orten wird der Oberflächenbesitzer als vollständiger Eigenthümer seines Grundes bis zum Mittelpunkte der Erde, sammt der über demselben schwebenden Luftschichte angesehen.

Das positive öffentliche und Privatrecht beschränkt jedoch dieses Eigenthumsrecht dort, wo überwiegende Rücksichten des allgemeinen Staatswohles diese Beschränkung gebieten, unterwirft aber, kraft des Rechtes und der Pflicht jeder Staatsverwaltung, die, das allgemeine Staatswohl betreffenden Angelegenheiten auch der öffentlichen Leitung und Aufsicht zu unterziehen, die Benützung solcher ausgeschiedenen Gegenstände besonderen gesetzlichen Bestimmungen, damit sie eben nur im Interesse des allgemeinen Staatswohles und zur Beförderung desselben erfolge.

So gestattet sie Jedermann die Erwerbung und Benützung der, dem Staate vorbehaltenen Mineralien, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Zuhaltung aller von der Staatsverwaltung hiebei vorgezeichneten Bedingungen.

Dieses Ziel konnte in der Vorzeit auf keine andere Weise, als durch den Vorbehalt der landesfürstlichen Bergwerkshoheit erreicht werden. Dieser Vorbehalt der Krone rechtfertigte sich als segenbringend für den Bergbau, er muß daher als ein historisches, tausendjähriges Hoheitsrecht geachtet und aufrecht erhalten bleiben.

Wollte man dieses Prinzip leugnen, so gäbe es keinen haltbaren Grund, das natürliche Eigenthumsrecht zu beschränken und Theile desselben zu expropriiren, und sie wieder zu einem Gegenstande der unbeschränkt freien Besitzergreifung und Benützung zu machen.

Gibt man es aber zu, so sind auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art der Erwerbung und Benützung dieser, zum allgemeinen Wohle aus dem Privatbesitze gezogenen Güter regeln und überwachen, gerechtfertigt, insoferne sie ihre Aufgabe — der wahren Förderung des öffentlichen Wohles — entsprechen.

Die alten Bergordnungen haben daher stets und schon in ihrem Eingange dieses Prinzip des Bergbauregales aufgestellt, indem sie dasselbe als ein Prärogativ der Krone erklärten, und dem hieraus abgeleiteten Lehensverbande unterzogen.

Dieses Prinzip aufzugeben, dazu liegen in der That auch heute noch keine zureichenden Beweggründe vor, da sich eben nur aus diesem Prinzipe, in Verbindung mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohles, jene wohlthätige Regelung der Bergbau-Okkupation und Bergbaubenützung begründen läßt,

Digitized by Google

ohne der ein fruchtbarer und Segen bringender, auf eine lange Dauer berechneter Bergbaubetrieb ein frommer Wunsch bliebe.

Daß diese Grundsätze in Oesterreich nunmehr in einer Weise zur Ausführung kommen, welche vorzugsweise die freiere Entwicklung des Bergbaues gestattet, und daß das allerhöchste Prärogativ der Krone über alle Mineralschätze des Reiches nur mit steter Berücksichtigung des allgemeinen öffentlichen Wohles in Anwendung gebracht wird, möge den Beweis liefern, wie sehr es in der landesväterlichen Absicht allerhöchst Sr. k. k. apostol. Majestät liege, die wahren und bleibenden Grundfesten des Reiches in jeder Richtung erstarken zu machen, und den Völkern Oesterreichs eine segenbringende Zukunft zu bereiten.

Das Ministerium des Bergwesens hat die Aufgabe, diese wichtigen Zweige der Urproduktion zu heben, zu beleben, zu veredeln, und wenn diesem Ministerium auch die Verwaltung der Staatsbergwerke zugewiesen ist, so dürfte die Ursache dieser Maßregel nur darin zu suchen sein, daß zu dieser obersten Leitung eben jene bergmännischen Organe benützt werden können, welche auch die Oberaufsicht über das gesammte Bergwesen im Reiche zu führen geeignet sind.

Die erste und vorzüglichste Aufgabe der Staatsbergwerke ist auch — weit weniger die fiskalischen, als — die höheren staatswirthschaftlichen Interessen zu fördern, dadurch die Industrie, die Land- und Forstwirthschaft, den Handel und die Gewerbe einer gesegneteren inneren Entwicklung entgegen zu führen, Wohlstand und Broderwerb in die entlegensten Gegenden des Reiches zu verbreiten, unbekannte oder tief gelegene Minerallagerstätten aufzuschließen und Bergwerksunternehmungen hervor zu rufen, wozu die Kräfte oder das Interesse der Privaten nicht ausreichen, sie aber dann der Privatindustrie zu überlassen, sobald sich geeignete Unternehmer hiezu finden.

Die Staatsbergwerke sollen überdieß in ihrem Betriebe den Privaten durch Versuche und durch Anwendung neuerer Fortschritte Gelegenheit zu nützlichen Verbesserungen darbieten, und die besonderen Bedürfnisse des Staates an Mineralprodukten decken.

Sie müssen übrigens diese ihre staatswirthschaftliche Aufgabe aus sich selbst lösen, und dürfen dem Staate keine Opfer kosten, was nur dann zu erreichen möglich wird, wenn die Erträgnisse reicherer Baue zur Bedeckung der Kosten neuer Unternehmungen und ärmerer Bergwerke verwendet werden.

Aus diesen Betrachtungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß das Bergwesen nur einen Zweig des allgemeinen großen Staatshaushaltes bilde, nur zum allgemeinen Staatswohle gefördert werde, daher zwar nicht innerhalb jener engen Grenze festgehalten werden könne, welche die Institutionen des

Digitized by Google

Mittelalters demselben angewiesen haben, aber auf jenen alten Grundlagen der landesfürstlichen Bergwerkshoheit ruhen müsse, um diese Richtung mit fester Hand verfolgen zu können.

Daß gewisse Mineralien, wegen der Art und Menge ihrer nutzbaren Bestandtheile, zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse, zur Entwicklung einer für das Volksleben besonders wichtigen Gewerbs-, Industrie- und Handelsthätigkeit dienen, und daher dem besonderen Verfügungsrechte des Staates vorbehalten werden können und sollen, darüber waltet kein Zweifel ob. Im Interesse des Staates aber liegt es nicht, diese Mineralien ausschließlich und allein für Rechnung des Staates zu gewinnen und zu benützen, sondern es sagt demselben vielmehr zu, diese Gewinnung und Benützung durch spezielle Bewilligungen zum Gegenstande einer eigenen Industrie seiner Staatsbürger zu machen, und sich nur mit der Ueberwachung derselben insoferne zu begnügen, damit diese Nationalgüter auf eine, die vollkommenste Benützung und möglichst lange Dauer der Bergwerke sichernde Weise gewonnen werden, in welchem Sinne das Wort „Bergbaufreiheit" zu verstehen ist.

Aus dieser Entwicklung geht hervor, daß die vom Staate vorbehaltenen Mineralien weder unbedingt freistehende Sachen, noch ausschließliche Objekte des Staatsvermögens seien, sondern, daß deren unmittelbare Erwerbung auf Grundlage der, vom Gesetze hiefür gegebenen Bestimmungen Jedermann freistehe, und daß sie nur insoferne Objekte des Staatsvermögens werden können, als sie von der Administration der Reichsbergwerke nach obigen Bestimmungen im gesetzlichen Wege erworben werden.

Die Ausdehnung der Bergwerkshoheit auf gewisse und bestimmte Mineralien ist eine rein positive Maßregel. Alle Glieder des Mineralreiches enthalten in größerer oder geringerer Menge mehr oder minder nutzbare Bestandtheile, und sind daher in verschiedenen Staaten in engerer oder weiterer Ausdehnung Gegenstand des Vorbehaltes oder der Verleihung vom Staate.

Die Erklärung, welche bestimmt bezeichnete Mineralien in einem Staate im allgemeinen Interesse desselben für so wichtig gehalten werden, daß die Staatsverwaltung sich die Verleihung und Ueberwachung derselben vorbehalte, und wie das Eigenthum aller anderen — vom Staate nicht vorbehaltenen — Mineralien erworben werde, ist daher folgerecht Gegenstand des Berggesetzes.

3. Rücksichtlich des Einflusses, welchen viele Mineralien auf das gemeine Leben, die Industrie, die Kunst und das Gewerbe ausüben, hat sich mehrseitig der Wunsch ausgesprochen, auch noch andere Mineralien, als Gyps, Schwerspath, alle Edelsteine, oder seltenere Gesteine, z. B. Jaspise, Achate, Opale, dann Kalksteine, Marmor, Dachschiefer, Schmirgel, feuerfeste Erden und Gesteine, Porzellanerde, Feuersteine, Gestellsteine, Farberden, Torf,

Digitized by Google

Salniter u. dgl., dem Bergregale und somit der Bergwerksverleihung zu unterwerfen. Allein die Ausdehnung, welche damit dem Berggesetze gegeben werden wollte, läßt sich nicht rechtfertigen.

Viele dieser Mineralien, z. B. Kalk, Quarz u. dgl., dienen zwar zu einem täglichen allgemeinen Verbrauche, sie kommen aber auch in der Natur großen Theiles so massenhaft vor, und fordern zur Gewinnung und Zubereitung so wenig technische und bergmännische Kenntnisse, daß eine Ausnahmsstellung für dieselben, ohne einer höchst ungerechten Beschränkung des Grundeigenthumes, nicht in Anspruch genommen werden könnte.

Andere haben nur eine spezielle untergeordnete Verwendung, oder sie bilden, wie Dachschiefer, Gyps, Porzellanerde, Asbest, Marmor u. s. w., einen besonderen, dem Bergwerksbetriebe völlig fremden Industriezweig, was auch bei allen Edelsteinen, bei lithographischen und bildnerischen Steinen der Fall ist.

Der Umfang der vorbehaltenen Mineralien wurde daher, mit möglichster Schonung des Oberflächeneigenthumes, auf jene Gegenstände des Mineralreiches beschränkt, deren besonderer Werth für das allgemeine Staatsinteresse außer Zweifel steht, und die in der Regel nur durch den Bergbaubetrieb zweckmäßig gewonnen werden können.

Der Salniter hat bereits gesetzlich aufgehört ein Monopols-Gegenstand zu sein.

In Beziehung auf die Metalle endlich muß bemerkt werden, daß diese zwar mehr oder weniger einen Bestandtheil der meisten Mineralien bilden, und dadurch die Grenze der Bergregalität über die Gebühr erweitert zu sein scheine; allein bei näherer Prüfung des Gesetzes findet man, daß nicht das Vorkommen eines metallischen Bestandtheiles, sondern die Benützung des Minerals auf die Ausbringung (technische Darstellung) dieses Bestandtheiles im Großen das entscheidende Kriterium bei Beurtheilung der im Gesetze aufgestellten Klassifikation dieser Reihe vorbehaltener Mineralien zu bilden habe.

Durch diese Erläuterung dürfte es klar werden, daß Mineralien, welche zwar Metalle, jedoch nicht in jener Menge oder Verbindung enthalten, welche eine bergmännische Aufbereitung und Zugutebringung derselben gestatten, auch nicht unter die vorbehaltenen gehören, und bei dem Abschnitte vom Verleihen wird dieses Hauptmerkmal der Verleihbarkeit auch festgehalten werden, wodurch an und für sich jeder Zweifel verschwinden muß.

Die von einigen Seiten gewünschte spezielle Aufführung aller vorbehaltenen Metallverbindungen wäre jedoch aus dem Grunde schwierig, weil gerade nach dem Stande der Wissenschaft ihr Kreis niemals als geschlossen betrachtet

Digitized by Google

werden kann, und es keines neuen Gesetzes bedürfen wird, wenn derlei Verbindungen, die jetzt noch keiner bergmännischen Zugutebringung unterliegen, durch die Fortschritte der Kunst, in dieser Beziehung, zu einem benützbaren Metallvorkommen werden sollten.

Zum §. 4.

Hier wurde von mehreren Seiten geltend gemacht, daß das Kochsalz als Monopols-Gegenstand nicht in die Reihe jener Mineralien gehöre, welche einen Gegenstand der Bergbaufreiheit bilden, daher in dem §. 3 hievon keine Erwähnung zu machen gewesen wäre.

Allein der §. 3 zählt jene Mineralien auf, welche aus der landesfürstlichen Berghoheit zum Bergregale einbezogen, das ist von dem Oberflächenbesitze an Grund und Boden ausgeschieden worden sind. Daß hiezu auch das Kochsalz gerechnet werden müsse, kann keinem Zweifel unterliegen, da keinem Grundbesitzer die Benützung des, auf seinem Grunde vorkommenden Kochsalzes gestattet ist. Das Gesetz will aber die Okkupation dieses Mineralvorkommens auch noch weiter beschränken, und kann es im Sinne des, im §. 5 aufgestellten Grundsatzes, wornach vorbehaltene Mineralien nur mit allerhöchster landesfürstlicher Bewilligung gewonnen und benützt werden dürfen.

Diese Bewilligung wird nun hier in Beziehung auf das Kochsalz dahin beschränkt, daß das Vorkommen des Kochsalzes in der Natur, es mag dieses als Steinsalz, als Haselgebirge (salzhältiger Thon), als Salzquelle (Soole), als Meerwasser u. s. w. auftreten, von Niemanden Anderm, als der hiezu berufenen Staatsbehörde im Namen des Staates und für denselben okkupirt werden dürfe.

Ob diese Beschränkung im allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesse gerechtfertigt sei, ob die Landwirthschaft, die Gewerbe, das Fabrikswesen und die Künste hiebei eine besondere Rücksichtsnahme verdienen, dieß sind Fragen, deren Beantwortung nicht in das Bereich der Berggesetzgebung, sondern der höheren Finanzgesetzgebung fallen.

Daß sie aber in Oesterreich von der letzteren in die reiflichste Ueberlegung gezogen, und jener Bedachtnahme zugeführt worden seien, welche sich immer mit einer richtigen Beförderung der materiellen Interessen, neben der möglichsten Wahrung des Staatseinkommens, vereinigen lassen, dieß beweisen die neuesten Finanzgesetze, welche besondere Salzgattungen zu billigeren Preisen für den Gebrauch der Landwirthschaft einführten, zu Fabriks- und Gewerbsbedürfnissen aber die Salzabgabe nach den mindesten, nämlich den eigenen Erzeugungskosten gestatten, wodurch jeder billigen Forderung des gemeinen Wohles gegen den Staat entsprochen wurde.

Digitized by Google

Zum §. 5.

Die Begründung dieses Paragraphes ist bereits in den allgemeinen Bemerkungen und den Motiven zu dem §. 3 erfolgt.

Insbesondere muß aber hier hervorgehoben werden, daß der Vorbehalt des Allerhöchsten Landesfürsten auf die im §. 3 näher bezeichneten Mineralien durch den §. 5 genauer bestimmt, und in jener Weise beschränkt werden wollte, welche im wohl verstandenen Interesse der öffentlichen Wohlfahrt des Staates gelegen ist.

Hiernach drückt sich dieses Gesetz dahin aus, daß vorbehaltene Mineralien nur unter Beobachtung der in demselben enthaltenen Vorschriften gewonnen werden dürfen, und hiezu insbesondere eine eigene Bewilligung erforderlich sei.

Da diese Bestimmung ausnahmslos gegeben ist, und der §. 12 ausdrücklich feststellt, daß auf die Bergwerksunternehmungen des Staates ebenfalls alle Vorschriften dieses Berggesetzes Anwendung leiden, so folgt daraus die Beschränkung des Begriffes vom Mineral-Vorbehalte dahin, daß Niemand — selbst die Verwaltungsbehörde der Reichsbergwerke nicht — ohne der im Gesetze vorgezeichneten Bewilligung sich die im §. 3 genannten Mineralien innerhalb des Kaiserstaates zueignen dürfe, eine solche gesetzwidrige Zueignung aber strafbar sei (§. 236).

Der weitere Inhalt dieses Paragraphes ist ein erklärender. Es schien nämlich nothwendig, unzweifelhaft auszudrücken, daß die Bewilligung zur Gewinnung vorbehaltener Mineralien in der Form bestimmt begrenzter Gebirgszumessungen zu erfolgen habe, welche insolange, als es sich nur um Vorarbeiten zum Aufschlusse abbauwürdiger Minerallagerstätten handelt, eine vorübergehende, durch den Erfolg bedingte Bergbauberechtigung darstellen, und Schurfgebiete heißen.

Sobald die Vorarbeiten jedoch zu dem Resultate geführt haben, daß Minerallagerstätten aufgeschlossen wurden, welche einen für die allgemeinen Interessen wichtigen, für den Unternehmer gewinnbringenden Bergbaubetrieb in wahrscheinliche Aussicht stellen, so erlangen die verliehenen Gebirgsräume einen reelen, in vielen Fällen hohen Werth; sie sind würdig, einen Gegenstand bleibender Okkupation und privatrechtlichen Verkehres zu bilden, sie werden dem unmittelbaren Erwerber daher als Bergwerksmaßen zur ausschließlichen Ausnützung zugemessen; sie stellen ein liegendes, unbewegliches Bergwerkseigenthum im Sinne des Berggesetzes dar, und sind in dieser Beziehung ein Gegenstand der öffentlichen Bücher.

Abgesehen davon, daß auf diese Weise die Bergwerksokkupation in ihren verschiedenen Stadien gesetzlich bestimmt werden wollte, lag es auch in der

Digitized by Google

Absicht, dem Bergwerkseigenthume jene Sicherheit zu gewähren, welche den Zufluß von Kapitalien für diesen so wichtigen Zweig der Urproduktion begünstigen sollte; — ein Ziel, dessen Erreichung der Bestimmungsgrund zahlreicher, in diesem Gesetze vorkommender Vorschriften war.

Zum §. 6.

Nachdem im vorstehenden Paragraphe die Bestimmung ausgesprochen wurde, daß jeder Bergbaubetrieb auf vorbehaltene Mineralien ohne landesfürstlicher Bewilligung unzulässig sei, mußte folgerecht festgesetzt werden, wer diese Bewilligung mit gesetzlicher Wirkung zu ertheilen, und die Ueberwachung jener Verpflichtungen zu besorgen habe, durch welche die erstere bedingt ist.

Die Unzulänglichkeit der alten Berggesetze, die mangelhafte Durchführung derselben, und die eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse der Vorzeit hatten zur Folge, daß sich mächtigere Grundbesitzer diese Vorrechte der landesfürstlichen Hoheit theils eigenmächtig zueigneten, theils im Wege sogenannter Vergleiche zu sichern Gelegenheit fanden. Da jedoch die obersten Hoheitsrechte des Allerhöchsten Landesfürsten außer dem Verkehre stehen, sonach von Privaten weder erworben noch ersessen werden können, jene Verleihung aber, aus welcher die ehemaligen Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien einen Theil der obersten Bergwerkshoheit auszuüben befugt waren, durch das Allerhöchste Patent vom 11. Juli 1850 aufgehoben wurde, so stand kein Hinderniß im Wege, in diesem Paragraphe allgemein festzustellen, daß die Verleihung und Ueberwachung der Bergwerke nur durch die öffentlichen (landesfürstlichen) Bergbehörden zu erfolgen habe.

Zum §. 7.

Gegen diesen Paragraph haben sich mehrere Bedenken erhoben, und zwar wurde geltend gemacht:

1. Daß in mehreren Kronländern den Israeliten, in einigen selbst den Griechen weder die Erwerbung, noch die Pachtung von Bergwerken, ja nicht einmal der Aufenthalt in Bergorten gestattet sei.

2. Daß die Zulassung von Fremden zum Bergwerksbetriebe in Oesterreich Mehreres gegen sich habe.

Einmal würde dadurch schon der Eintritt in den Gemeindeverband, daher die indirekte Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ausgesprochen, während das A. b. G. B. dießfalls ganz andere Bestimmungen enthält.

Dann seien die oft reizenden Eventualitäten des Bergbaues fremden Glücksrittern oder Agitatoren eine willkommene Gelegenheit, das Glück auf ein oder dem anderen Wege, aus einer oder der andern Absicht heraus zu fordern,

Digitized by Google

und im Falle des Gelingens wie des Mißlingens nicht ohne Rücklassung empfindlicher Wunden wieder zu verschwinden.

Der Fremde, durch das Interesse der bleibenden gesellschaftlichen Verbindung nicht angezogen, suche seine Vortheile, ohne irgend eine Rücksicht auf den Inländer zu verfolgen, und eine Menge von Prozessen bedrohe jenen Kreis, in welchem ein fremder Bergbau beginnt.

Der Bergbau sei vom Staate doch nur aus dem Grunde freigegeben, um den Nationalwohlstand zu heben; wenn jedoch z. B. unsere inländischen Kohlenschätze von Fremden ausgebeutet werden, um ihre ausländische Industrie zu heben, der inländischen aber ihren Brennstoffbedarf zu entziehen, so könne hiedurch doch dem Prinzipe der Freigebung des Bergbaues nicht entsprochen werden, und zwar um so weniger, als der Fremde nur den Raubbau, nicht den nachhaltigen Bergbaubetrieb verfolgen wird.

Der Grund, warum die alten Bergordnungen die Fremden nicht nur zuließen, sondern selbst anlockten, sei darin gelegen, daß durch ausländische Intelligenz und Kapitalien der inländische Metall-Bergbau gehoben, und durch die weitere Umstaltung der Erze eine neue und breite Gewerbsthätigkeit im Inlande entwickelt werde.

Bei den Kohlenbauen falle der letztere Grund von selbst weg, und der erstere sei bei dem heutigen Stande des österreichischen Bergbaues kein Motiv zur Zulassung der Fremden.

Es sollen daher nur österreichische Staatsbürger zum Bergbaubetriebe berechtigt sein.

3. Im entgegengesetzten Sinne wurde hervorgehoben, dieser Paragraph sei viel zu enge und offenbar am Wege des Rückschrittes gegeben, weil Ausländer und Arme vom Bergbaubetriebe ausgeschlossen wären, indem nur Inländer und vermögliche Leute unbewegliches Eigenthum erwerben können.

Nun sei aber der Bergbau vielfältig nur durch Ausländer und arme Eigenlöhner emporgekommen, daher das Prinzip der vollkommensten Freiheit bei der Bergwerkserwerbung festgehalten und der §. 7 ganz gestrichen, oder doch wenigstens statt *besitzen kann*, *besitzen darf*, gesagt werden sollte.

Dagegen wurde bemerkt, daß in jenen Kronländern, in welchen der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei, insoferne durch dieses den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht, auch das Berggesetz von diesem Grundprinzipe nicht Umgang nehmen, und sich keine Abweichung von demselben erlauben könne.

Gesetzesübertretungen finden sich gewiß bei Individuen jedes Religionsbekenntnisses, es ist aber keine Aufgabe der Berggesetzgebung, zu untersuchen, ob sie bei einigen Religionsgemeinden häufiger als bei anderen eintreten, und

Digitized by Google

worin der Grund hievon liege, sondern es muß den für die Wahrung der Gesetze und Sicherheit bestellten Behörden überlassen bleiben, auf gesetzlichem Wege für die Erfüllung dieser Aufgabe Sorge zu tragen.

In jenen Kronländern, wo dießfalls bei der Erwerbung liegender Güter Beschränkungen durch Gesetze auferlegt sind, haben sie — im Sinne der zum §. 2 aufgestellten Grundsätze — auch auf die Erwerbung von Bergbauberechtigungen Anwendung zu leiden.

Die Einwendungen, welche gegen die Zulassung von Fremden erhoben werden, schienen zu einer Abänderung des Entwurfes nicht geeignet.

Der Eintritt in den Gemeindeverband ist durch das Gemeindegesetz geregelt, und der Aufenthalt sowie der Erwerb liegender Güter ist den Fremden gestattet, ohne daß sie deßwegen auch Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige werden, wozu nur ein Gemeindebeschluß die Befähigung gibt.

Bedenkliche Individuen zu überwachen und unschädlich zu machen, ist Aufgabe der politischen Behörde; das Berggesetz kann hiebei keinen Einfluß ausüben.

Der Prozeßsucht kann ein deutliches Gesetz in den meisten Fällen vorbeugen und sie erschweren, nie aber unmöglich machen, weil auch das klarste Recht gegen absichtliche Verdrehungen und Angriffe ohne dem Schutze der Gerichte nicht ausreichet, dieser aber Jedermann und gegen Jeden im Gesetze verbürgt ist.

Die Verwendung der erzeugten oder durch den Bergbau gewonnenen Verkehrsgegenstände steht jedem Eigenthümer frei, daher auch inländische Bergwerksbesitzer ihre Erzeugnisse — insoferne die Zollgesetze nicht im Wege stehen — in das Ausland absetzen können; ein Ausschluß der Fremden vom Bergbaubetriebe, um die Ausfuhr des Brennstoffes zu hindern, ließe sich auf keine Weise rechtfertigen, wäre auch ganz zwecklos, da es viele andere Wege für Ausländer gibt, österreichische Produkte an sich zu bringen.

Zur Hintanhaltung vom Raubbaue und sonstigem gesetzwidrigen Bergbaubetriebe sind die Bergbehörden berufen, sie werden — wenn sie ihre Pflicht erfüllen — einen solchen Unfug weder bei Fremden noch Inländern dulden, und das Berggesetz gibt ihnen hinreichende Mittel an die Hand, die dießfälligen Vorschriften zur Geltung zu bringen.

Die Voraussetzung, daß nach dem Wortlaute des §. 7 Ausländer und Arme von der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes ausgeschlossen seien, ist ganz unrichtig, weil Ausländer eben sowohl als Arme berechtigt sind, liegende Güter in Oesterreich zu erwerben, wenn sie die rechtlichen Mittel hiezu besitzen und keine anderen gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, ein Geschenk oder eine Erbschaft aber eben sowohl den Aermsten wie den Reichsten zufallen kann.

Digitized by Google

Daß das Wort „kann" hier übrigens nur die Berechtigung, d. i. die rechtliche Fähigkeit, nicht aber die Möglichkeit der Erwerbung ausdrücken soll, dürfte Jedermann klar sein.

Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß in der österreichischen Militärgrenze, nach dem Allerhöchst genehmigten Grenzstatute, die Erwerbung liegender Güter mit besonderen weiteren Verpflichtungen verbunden sei, und die Frage, in wieferne letztere auch bei der Erwerbung eines Bergwerkes übernommen werden müssen, einer neuerlichen Allerhöchsten Entschließung entgegensieht, vor deren Erlaß das allgemeine Berggesetz in diesem Reichsgebiete nicht in Wirksamkeit treten kann (Art. I. des Kundmach.-Patentes).

Zum §. 8.

Ueber diesen Paragraph haben sich sehr viele Gutachten in verschiedener Weise ausgesprochen. Im Wesentlichen wurde angeführt:

1. Sollte die Handhabung dieses Paragraphes mit aller Strenge verlangt, simulirte Verträge sollen mit Dienstesentlassung, oder wenn sie erst nach dem Dienstesaustritte oder Tode bekannt würden, mit Geldstrafen bis 1000 fl., ja bis zum Betrage des daraus gezogenen Nutzens belegt werden.

Auch außer ihrem Bezirke sollen Beamte der Bergbehörden nicht, oder nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums Bergbau treiben dürfen, und es soll ihnen die Vertretung von Bergwerken oder derlei Antheilen, sowie die Annahme vom Mandatariatsgeschäften eben so strenge untersagt sein.

2. Die Ausdehnung dieses Paragraphes sei auch auf die Hüttenprobierer und selbst für Beamte des Berggerichtes nothwendig, jedoch scheine die Anwendung dieses Verbotes auf Ehegattinnen und Kinder zu strenge zu sein, und würde diese oft in große Vermögensverluste bringen, was weder die Vormundschafts- noch Curatelsbehörden zugeben könnten, und wodurch derlei Beamte in die peinlichste Lage kämen, entweder ihre Pflicht als Beamter oder als Familienvater zu verletzen. Es wurde daher folgende Textirung vorgeschlagen:

„Staatsbeamte, welche bei einer Bergverleihungs- und Aufsichtsbehörde „oder bei einem Erz einlösenden Hüttenwerke oder Probieramte als landesfürst„liche Beamte angestellt sind, dürfen in den Bezirken dieser Behörden keinen „Bergbau unternehmen und kein Bergwerkseigenthum besitzen. Fällt denselben ein solches Eigenthum zu, so müssen sie sich dessen binnen einem Jahre „von Zeit der Erwerbung entäußern, widrigens ihre Versetzung, oder wenn „sie sich einer solchen nicht unterziehen wollen, deren Entlassung einzutre„ten hat."

„Fällt der Ehegattin oder den noch unter väterlicher Gewalt stehenden „Kindern eines solchen Beamten ein Bergeigenthum in demselben Bezirke, in

Digitized by Google

„dem er angestellt ist, zu, so darf er sich weder in die Verwaltung desselben „einmischen, noch darf er rücksichtlich dieses Bergeigenthumes in vorkommenden „Fällen eine Amtshandlung vornehmen."

3. Sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß auch die Beamten des Ministeriums, mit einziger Ausnahme des Ministers, welcher einer eigenen Verantwortlichkeit unterliegt, von jedem Bergbaubetriebe im ganzen Reiche ausgeschlossen sein sollen, da man bei höher gestellten Beamten auch einen höheren Grad von Unbefangenheit voraussetzen müsse, und der Zwang für die unteren Bergbehörden, in Angelegenheiten ihrer Vorgesetzten, welche über die Zukunft der unteren Beamten entscheiden, eine vollständige Unparteilichkeit zu bewahren in manchen Fällen wankend machen könnte.

4. Wurde auf die Vorschriften der alten Bergordnungen hingewiesen, welche überhaupt allen Bergbeamten und Huttleuten den eigenen Bergbaubesitz und Betrieb verbieten, überdieß aber auch die Zeit bestimmen, binnen welcher sie nach ihrem Dienstaustritte weder selbst, noch als Beamte und Diener für Andere, Bergbaue anfangen oder leiten können, welche den Bergwerken ihrer alten Dienstherren nachtheilig wären.

Daher wird folgende Fassung beantragt:

„Die zwischen der Staatsverwaltung oder den Gewerken und ihrem „sämmtlichen Bergwerkspersonale bestehenden Dienstverträge und Dienstord„nungen sollen von den betreffenden Bergbehörden zum Schutze des Eigenthumes „strenge aufrecht erhalten werden, und welcher Beamte, mindere Diener oder „Bergarbeiter aus dem Dienste des Staates oder der Gewerken tritt, oder ent„lassen wird, soll derjenigen Grube, wobei er im Dienste war, nach Jahr „und Tag, von seinem Austritt gerechnet, keine nachtheilige Anzeige machen, „und sich weder selbst, noch im Einverständnisse mit einem Dritten, oder auf „den Namen seiner Gattin, auch nicht in der gesetzlichen Entfernung ansitzen „dürfen, widrigens das Resultat dieses Ansitzens zu Gunsten seines früheren „Dienstherrn verfallen sein soll."

Die Begründung hiefür liege in der Leichtigkeit, womit der Betriebsbeamte die Grubenverhältnisse dem Eigenthümer vielfach verheimlichen, und durch neues Ansitzen in der Nähe entweder selbst ausbeuten oder Anderen hiezu behilflich sein kann.

Weder der Dienstvertrag, noch andere Gesetze schützen vor derlei Niederträchtigkeiten, denen also nur durch das Berggesetz vorgebeugt werden könne.

5. Wird das Wort „Entlassung" am Schlusse des Paragraphes als zu hart beanständet, und „Enthebung vom Dienste" oder als noch empfehlender „normalmäßige Behandlung;" ferner anstatt „fällt denselben

Digitized by Google

ein solches Eigenthum zu," „Erwerben dieselben ein solches Eigenthum„ empfohlen.

In letzterer Beziehung wird für den terminum a quo bei Erbschaften der Beisatz als angemessen erachtet, daß bei der Erwerbung durch Erbschaft die Zustellung der Einantwortung, bei Legaten der Tag, an welchem der Legator in den Besitz des Legates gelangt, als jener anzusehen sei, von welchem das Entäußerungsjahr zu zählen wäre.

Im Weitern sei bestimmt auszudrücken, ob sich das Gesetz auch auf die Erwerbung von Bergwerksaktien beziehe? welches die Folge sei, wenn die bezeichneten Staatsbeamten durch Kauf Bergwerkseigenthum erwerben, ob nämlich das Geschäft selbst ungiltig sei, und wie oder wann diese Ungiltigkeit zur Verhandlung kommen soll. Endlich sei der Fall übergangen, wenn der Beamte schon vor seiner Anstellung, oder dessen Gattin schon vor der Ehe Bergwerkseigenthum besitzen.

6. Diese ganze Verfügung sei demoralisirend, und in manchen Gegenden wäre es gerade wünschenswerth, die Staatsbeamten bei dem Bergbaue durch Eigenthumserwerbung zu betheiligen, dort nämlich, wo sie die vorzüglichste Befähigung haben, durch gute Beispiele zum besseren Betriebe anzueifern, wobei es genügen würde, ihnen jede Amtshandlung dort zu untersagen, wo sie selbst betheiligt erscheinen.

Dem Staate stehen genugsame Mittel zur Hand, sich gegen Uebergriffe seiner Beamten zu schützen, während bei jedem redlichen Diener Vertrauen nur wieder Vertrauen erwecke, Beamte aber, denen diese Eigenschaft mangle, viele Wege finden, dieses Verbot zu umgehen.

Sollte demnach ein solches Verbot eintreten, so wäre es nur auf Berggerichtsbeamte zu beschränken.

Auch widerspreche es der Gleichberechtigung aller Staatsbürger, hier einer so großen Klasse derselben eine so wesentliche Berechtigung zu entziehen, und von vorneher einen Verdacht gegen sie im Gesetze auszusprechen, was durchaus nicht nothwendig wäre; denn die Oeffentlichkeit und die Gewerkenkammern sind Gegengewichte, welche jedem Mißbrauche der Amtsgewalt besser als Gesetze zu steuern vermögen. Es sei also durchaus nicht gerechtfertigt, die fähigsten Kräfte dem allgemeinen Bergbaubetriebe zu entziehen, wohl aber könnte und sollte gegen jeden Mißbrauch der Amtsgewalt mit rücksichtsloser Strenge verfahren werden.

Die Vorschriften der Gerichts- und Amts-Instruktionen zeichnen jene Fälle genugsam aus, wo ein befangener Beamter perhorreszirt werden könne, es sei also besser, daß derselbe als solcher öffentlich bekannt werde, als wenn er es unter verdecktem Namen doch ist, ohne der Rüge zugänglich zu sein.

Digitized by Google

7. Die Bestimmung über ein Bergbauverbot gehöre gar nicht in das Berggesetz, sondern in die Dienstpragmatik und Amtsinstruktion, weßhalb nur der §. 7 den Nachsatz erhalten soll:

„Ausnahmen von dieser Regel enthält die Dienstpragmatik und Amts-
„instruktion für Staatsbeamte des Bergwesens."

Für diese letzte Ansicht wurden insbesondere folgende Gründe geltend gemacht:

a) Wäre es nicht das Gesetz, welches einer Klasse von Staatsbürgern von vorneher eine Berechtigung entziehen würde, an der in der Regel Jedermann theilnehmen kann, sondern der Dienstvertrag, welcher durch die Vorschriften der Amtsinstruktion und durch die Annahme einer an diese Instruktion gebundenen Anstellung, als geschlossen betrachtet werden muß.

b) Würde es dann als eine natürliche Konsequenz erscheinen, daß auch Beamte der Reichsbergwerke nur im Wege der Dienstpragmatik und Amtsinstruktion, Privatbergbeamte nur im Wege der Dienstverträge, Aufseher und Arbeiter endlich nur im Wege der Dienstordnungen, und zwar überall, wo dieß im Interesse des Dienstes liegt, zu verpflichten wären, sich von jedem eigenen, mit dem Dienste nicht verträglichen Bergbaubetriebe fern zu halten.

c) Im Wege der Amtsinstruktion sei es thunlich, auf die verschiedenen Fälle, welche bei der Erwerbung eines Bergwerkseigenthumes eintreten können, und auf die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welche dabei zusammentreffen, und jene Behandlung des Beamten zu begründen, die seine persönliche Freiheit am wenigsten beschränkt und doch die möglichste Garantie gegen Mißbräuche darbietet.

Hiernach wurde an die Stelle des §. 8 nur eine Berufung auf die Amtsinstruktionen, Privatverträge und Dienstordnungen vorgeschlagen.

In Erwägung kam hier noch, ob derlei, den Staats- oder Privatbeamten verbotene Verträge zu den ungiltigen gerechnet werden sollen, in welchem Falle darüber mit Beziehung auf den §. 879 A. b. G. B. eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden müßte.

Nach der oben sub a und b aufgestellten Ansicht wäre die unmittelbare oder auf einem Vertrage beruhende mittelbare Erwerbung eines Bergwerkseigenthumes von Seite eines hiezu nicht berechtigten Beamten oder Arbeiters eine Verletzung des Dienstvertrages, sie hätte daher für den Vertragbrüchigen jene Folgen, welche im Vertrage selbst für solche Fälle vorgesehen sind. Ist hierüber in dem Dienstvertrage Nichts bestimmt, so treten die allgemeinen Vorschriften des A. b. G. B. über Verträge in Wirksamkeit.

Einen solchen Erwerbungsvertrag als unwirksam zu erklären, ließe sich jedoch kaum rechtfertigen, weil der Beamte — insoferne er sich sonst rechtlich

Digitized by Google

verbinden kann — auch das Recht hat, alle im Gesetze erlaubten Handlungen zu unternehmen, wenn er aber hiedurch eine privatrechtliche Verpflichtung verletzt, er nur dem Verletzten verantwortlich wird.

Nach diesen Erörterungen wurde die Aufnahme folgender Bestimmungen in die Instruktion für die Bergbehörden beantragt:

I. Den bei den Bergbehörden in erster, zweiter und dritter Instanz angestellten Staatsbeamten ist nicht gestattet, Berg- und Hüttenwerke, weder durch unmittelbare, noch durch mittelbare, auf einem Vertrage beruhende Erwerbung im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit an sich zu bringen, zu besitzen oder zu benützen, oder sich bei einem solchen Geschäfte in der Art zu betheiligen, daß ihnen aus dem Betriebe desselben Vortheile oder Nachtheile erwachsen können.

II. Erwerben sie solche Besitzungen durch Erbschaft oder Vermächtnisse, oder befanden sie sich schon vor dem Antritte dieses Staatsdienstes im rechtlichen Besitze von Berg- oder Hüttenwerken, so sind sie verpflichtet, sich derselben im Laufe eines Jahres von der Einantwortung der Erbschaft oder der Besitzantretung des Legates, im letzten Falle aber vor Ablegung des Diensteides in ihrer neuen Anstellung, wieder zu entäußern.

III. Auch den Ehegattinnen und den noch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern der in I. genannten Staatsbeamten ist verboten, Berg- und Hüttenwerke unmittelbar, oder im Wege des Vertrages mittelbar zu erwerben.

IV. Eine Uebertretung der in I., II. und III. enthaltenen Vorschriften zieht für den betreffenden Staatsbeamten (Ehegatten oder Vater) die Uebersetzung zu einer anderen, seinen Fähigkeiten angemessenen Dienstesstelle, und zwar ohne Rücksicht auf etwaige Verminderung der Bezüge, und ohne Anspruch auf eine Uebersiedlungs-Entschädigung, bis eine solche Uebersetzung ausführbar ist, aber die normalmäßige Quieszirung nach sich.

Weigert sich der Staatsbeamte, diese neue Stelle anzunehmen, so wird dessen Weigerung als eine freiwillige Dienstes-Resignation angesehen und behandelt.

V. Waren Ehegattinnen oder die noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder der in I. genannten Staatsbeamten schon vor dieser Anstellung ihres Gatten oder Vaters, oder die erstere schon vor ihrer Ehe im rechtlichen Besitze von Berg- oder Hüttenwerken, oder fielen ihnen solche später im Wege der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu, so ist es ihnen zwar gestattet, dieselben zu behalten, die betreffenden Staatsbeamten dürfen sich aber auf keine Weise in den Betrieb oder in irgend eine Vertretung dieser Werke einlassen, und keine Amtshandlung vornehmen, welche zu denselben in irgend einer Beziehung steht.

Digitized by Google

Entstehen dießfalls auf welch' immer einem Wege Zweifel über die volle Unbefangenheit des betreffenden Staatsbeamten, deren Grundlosigkeit derselbe im Disziplinarwege nicht vollständig darthun kann, so hat gegen ihn die sub IV angeordnete Behandlung einzutreten.

VI. Der Minister des Bergwesens unterliegt diesen Bestimmungen nicht, er kann aber, in besonders begründeten und ganz unbedenklichen Fällen auch die ihm untergeordneten Beamten der Bergbehörden von den vorstehenden Bestimmungen entheben, jedoch die Beamten einer Berghauptmannschaft nur in dem Falle, wenn alle Gewerkenkammern ihres Amtsbezirkes, die Beamten des bergbehördlichen Departements einer Statthalterei nur dann, wenn alle Gewerkenkammern des Kronlandes diese Enthebung als unbedenklich erklärt haben.

Bei den Beamten der bergbehördlichen Sektion des Ministeriums kann eine solche Enthebung nur von Allerhöchst Sr. Majestät bewilligt werden.

Diese Anträge werden noch weiter dadurch motivirt, daß der Staatsbeamte durch seinen Dienstesantritt nicht aufhöre, Staatsbürger zu sein und an allen Rechten eines solchen Theil zu nehmen. Eines der vorzüglichsten dieser Rechte aber sei jenes, zu allen mit der bürgerlichen Freiheit verträglichen Handlungen und zu dem Anspruche auf Unbescholtenheit, das den Staatsbeamten nicht von vorneher im Gesetze abgesprochen werden darf.

Die auf diese Weise gegen den §. 8 vorgebrachten Bedenken konnten jedoch bei tieferem Eindringen in jene Eigenthümlichkeiten, welche mit der Ausübung der Bergbau-Oberaufsicht nothwendig verbunden sind, nicht als so entscheidend anerkannt werden, daß eine Aenderung desselben gerechtfertigt erschienen wäre.

Es läßt sich ganz gut denken, daß ein redlicher, gewissenhafter Bergbeamter selbst ein Bergwerkseigenthum besitzen, und deßwegen dennoch seine Pflichten gegen den Staat vollkommen beruhigend erfüllen kann. — Allein für die öffentliche Verwaltung ist es nicht gleichgiltig, die Behörden einer, wenn auch unbegründeten Verdächtigung — einem Mißtrauen — einem Zweifel in ihre volle Unbefangenheit ausgesetzt zu sehen. Deßwegen, und nicht wegen eines schon bestehenden Mangels an Vertrauen zu den Beamten, liegt es im öffentlichen Interesse, bei der Aufnahme gewisser Beamten eine Verzichtleistung auf solche bürgerliche Rechte von ihnen zu verlangen, wodurch die Unbefangenheit und das öffentliche Vertrauen für die Behörden, bei welchen sie dienen, möglicher Weise gefährdet werden könnte.

Dieses ist aber eine Bestimmung des dienstlichen Verhältnisses, welche in das Gesetz aufgenommen werden muß, damit Jeder, der sich um eine Anstellung im Bereiche der Bergbehörden bewirbt, von vorneher die Bedingung kenne, unter welcher zum Schutze des öffentlichen Zutrauens seine Anstellung

Digitized by Google

erfolgt, und jeder Bergbautreibende wisse, daß die Beamten seiner vorgesetzten Bergbehörde dießfalls vollkommen unbefangen ihr Amt üben. Es steht den Beamten frei, unter diesen Bedingungen den Dienstvertrag zu schließen, oder auf einen Dienstposten zu verzichten, welcher gegenüber dem öffentlichen Vertrauen es zur unbedingten Nothwendigkeit macht, daß der Staatsbeamte bei einer Unternehmung auf keine Weise betheiligt sei, welche nur gegen gewisse Verpflichtungen gestattet, und deren Ueberwachung der Bergbehörde zur Pflicht gemacht wird.

In Beziehung auf die Beamten der Berggerichte ist in der Gerichtsinstruktion die genügende Vorsorge getroffen, um diesen Behörden das volle öffentliche Vertrauen zu sichern.

Was die Hüttenprobierer betrifft, so stellt dieses Gesetz den Grundsatz auf, daß jedes Einlösungsgeschäft nur nach den Grundsätzen eines Kaufes zu beurtheilen sei, und einem behördlichen Einflusse nicht unterliege.

Der Vorschlag, das Veräußerungsjahr bei ererbten Bergwerken von dem Zeitpunkte der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig zu machen, ist als eine illusorische Bestimmung zur Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet, weil dieses Eintragungsansuchen nicht als eine Zwangsverpflichtung auferlegt werden kann.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des §. 8 regeln die §§. 5 und 6 der Vollzugsvorschriften zum allgemeinen Berggesetze, wodurch die begründeteren Vorschläge, welche sich zur Aufnahme in das Gesetz selbst nicht eigneten, volle Beachtung fanden.

Die Bestimmungen, wie sich Bergbaubeamte, Aufseher und Arbeiter gegen ihre Dienstherren zu verhalten haben, um ihnen die vorkommenden Grubenverhältnisse immer wahrheitsgetreu zur Kenntniß zu bringen, Nichts davon zu verheimlichen oder unkenntlich zu machen, Nichts an Unberufene zu entdecken oder zu verrathen, endlich selbst nach ihrem Dienstesaustritte keine zum Nachtheile ihrer früheren Dienstherren gereichende Handlung zu unternehmen, gehören in das IX. Hauptstück des Gesetzes, wo von den Verhältnissen zwischen den Bergwerksbesitzern, ihren Beamten und Arbeitern die Rede ist.

Zu den §§. 9 und 10.

Bei den Berg- und Hüttenwerken des österreichischen Kaiserstaates sind die verschiedenartigsten Maße und Gewichte in Anwendung.

Dieser Uebelstand erschwert nicht nur die Zusammenstellung richtiger statistischer Daten, die Vergleichung und Beurtheilung der Karten und sonstigen Nachweisungen, sondern führt auch zu vielfachen Irrungen im Bereiche der

Digitized by Google

öffentlichen Verwaltung sowohl, als in jenem des Privatgeschäfts- und Handelsverkehres.

Die Einführung gleichförmiger Einheitsmaße stellte sich demnach als ein dringendes Bedürfniß beim Berg- und Hüttenwesen dar.

Zwar hätte es seine Schwierigkeiten, wenn alle altherkömmlichen Maße und Gewichte, an welche das Bergvolk seit Jahrhunderten gewöhnt ist, die nach allen Richtungen in den Ortsgebrauch übergegangen sind, worauf zahlreiche Rechte und Verbindlichkeiten sich gründen u. s. w., mit einem Schlage außer Wirksamkeit gesetzt werden wollten; allein es kann wenig Anständen unterliegen, in ämtlichen Eingaben, bei Verträgen u. dgl. das Verhältniß anzugeben, in welchem das angeführte Maß oder Gewicht zu dem gesetzlichen steht, wodurch nicht nur das Verständniß der angesetzten Größen, statistische Zusammenstellungen, Beurtheilungen vergleichender Uebersichten u. dgl. erleichtert wären, sondern endlich auch die allgemeine Anwendung des einheitlichen Reichsmaßes und Gewichtes angebahnt würde.

Diese Absicht will das Gesetz denn auch — ohne irgend einer störenden Zwangsmaßregel — erreichen, indem es allgemeine Einheitsmaße als gesetzliche erklärt, und deren Einführung anbahnt; vorläufig jedoch nur verordnet, dort wo andere (ortsübliche) Maße oder Gewichte in Verträgen, Eingaben an Behörden u. s. w. einbezogen vorkommen, deren Verhältniß zu den gesetzlichen Normalgrößen genau anzugeben.

Gegen diesen Vorschlag ist auch von keiner Seite eine Beanständung vorgekommen.

Zum §. 11.

Die Bedeutung der Bergreviere, und die Art ihrer Bildung, ist in dem §. 8 der Vollzugsvorschriften zum allgemeinen Berggesetze umständlich erörtert; hier genügt es, darauf hinzudeuten, daß derselbe Grund, welcher die Bildung politischer Gemeinden in jedem wohlgeordneten Staate zur Nothwendigkeit macht, auch für jene der Bergreviere spricht.

Nicht nur erleichtert diese Untertheilung der ohnehin sehr großen Amtsbezirke einer jeden Berghauptmannschaft die Uebersicht des bergmännischen Betriebes, die polizeiliche Ueberwachung und die öffentliche Verwaltung nach jeder Richtung ungemein, sondern es wird auch der Assoziationsgeist zur Wahrung und Beförderung gemeinsamer Interessen sehr geweckt; dieselben finden gegenüber der Staatsverwaltung in dem Institute der Bergreviere eine potenzirte Vertretung; diese erscheinen als moralische Körperschaften, und können für ihre Gesammtheit gemeinschaftliche Berechtigungen erwerben, wodurch der gemeinsame Bergbaubetrieb wesentlich gewinnt.

Schon dermalen bestehen in Oesterreich solche einzelne, mit besonderen

Digitized by Google

Holz-, Hütten-, Straßen- und anderen Berechtigungen ausgestattete Berggemeinden; die allgemeine Einführung derselben hat demnach einladende Exemplifikationen für sich, und steht nicht als ein hypothetisches Experiment da.

Es ist gegen diesen Antrag auch von keiner Seite ein Bedenken erhoben worden.

Zum §. 12.

Bei diesem Paragraphe wurde die Ansicht ausgesprochen:

„Der Staat soll nie in Konkurrenz mit Privatpersonen bei Industriezweigen jeder Art, wohin auch der Bergbau gehört, treten."

„Ein solches Verhältniß führe immer viele Uebelstände mit sich, welche die Entwicklung der Industrie hindern."

„Dem Staate stehen größere Kapitalien als den Privaten zu Gebote; ein Uebergewicht im Kapitale schließe aber den Minderwohlhabenden von gleichartigen Unternehmungen nicht nur aus, sondern verringere auch die Emsigkeit bei der Arbeit, und thue der Sparsamkeit bei der Ausführung Eintrag."

„Anerkannt sei es, daß ein gleich hohes Kapital bei einem Staatsindustrie-Unternehmen weniger trage, als bei einem Privat-Unternehmen."

„Der Staat soll Musterwerke zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtsanstalten und zur allgemeinen Belehrung fortführen, aber nicht auf neue ausgebreitete Erwerbungen sich einlassen."

„Will der Staat aus öffentlichen Rücksichten einem besonderen Zweige des Bergwesens seine Aufmerksamkeit zuwenden, so werde er dieß durch Unterstützung der Privaten, Prämien u. dgl. mit ungleich besserem Erfolge und wohlfeiler bewirken."

Dieser, auch in den öffentlichen Blättern schon vorgekommenen Ansicht kann, mindestens bezüglich des Bergwesens, nur mit einiger Einschränkung beigepflichtet werden.

Die Reichsbergwerke in Oesterreich sind größtentheils nur durch das Bedürfniß einer außerordentlichen Geld- und Kraftanwendung, zu einer Zeit, wo sich weder die Kapitalien, noch die Intelligenz der Privatspekulation diesem Betriebszweige zuwandte, in den Besitz des Staates gelangt, indem es ihren früheren Eigenthümern an beiden gebrach, um ihre Bergwerke vor dem Verfalle zu retten, und selbst bedeutende, von dem Staate geleistete Vorschüsse nicht im Stande waren, eine solche Katastrophe hintanzuhalten.

Der Staat mußte, um wichtige Bergwerke ihrem Untergange zu entreißen, um ihre Zukunft durch langjährige und kostbare Hoffnungs- und Untersuchungsbaue zu sichern, den Betrieb derselben in seine Hände nehmen, und

Digitized by Google

der Erfolg war in den weit überwiegendsten Fällen ein rechtfertigender, ja ein glänzender.

Nachdem nun große Summen auf die Erhebung dieser Bergwerke verwendet, und die Erfolge von der Art waren, daß ein Rückersatz derselben durch gesegnete Ausbeuten erwartet werden konnte, mußte der Staat diesen Weg fortsetzen; allein dadurch ermuthigt, nahm er auch Bergwerke wieder auf, die bereits ganz in Verfall gerathen waren, und breitete sich dort aus, wo es sich darum handelte, mit großartigen Mitteln Bergwerks-Unternehmungen auszuführen, denen in der Vorzeit kein Private gewachsen gewesen wäre, und die in staatswirthschaftlicher Beziehung für das Allgemeine, wie für einzelne große Länderstriche von den gesegnetsten Folgen waren. Unfruchtbare und wüste Thäler wurden bevölkert, unbevölkerte Gebiete erhielten neue Nahrungszweige, und so verbreitete sich der wichtige Einfluß der Staatsbergwerke auf das Volksleben allenthalben, wo solche in Betrieb kamen.

Daß nicht alle diese Unternehmungen von gleichem reichen Erfolge begleitet waren, kann Niemanden befremden, der den Bergbaubetrieb kennt; wo aber immer noch Hoffnung des Gelingens vorhanden, und die Verhältnisse der Bevölkerung von der Art waren, daß sich die Betriebsfortsetzung aus bergmännischen und politischen Rücksichten rechtfertigte, da wurden die Erträgnisse der reicheren Bergwerke auch zur Unterstützung der ärmeren fortan verwendet.

So bildete sich denn allmälig das Institut der Reichsbergwerke aus sich selbst zu einer Quelle des Volkshaushaltes, der Industrie, des Handels, zur allgemein nützlichen, Wohlstand verbreitenden Staatsunternehmung aus, und erhält sich in dieser Richtung, ohne dem Staate im Allgemeinen Opfer zu kosten.

Allein Bergwerke sind erschöpflich, und wollte das Institut der Reichsbergwerke sich nur mit den, im Betriebe stehenden Bergbauen begnügen, so würde es bald Rückschritte machen, und in sich selbst wieder zerfallen; um sich zu erhalten, muß es daher im gleichen Verhältnisse, wie die Abbaue fortschreiten, neue Aufschlüsse machen, und auf diesem Wege sich regeneriren, seine Dauer sichern. Es thut dieses aber mit stetem Rückblicke auf die öffentlichen Rücksichten, auf die Forderungen des öffentlichen Wohles, es öffnet jene Tiefen, deren Aufschluß für die Privatindustrie in zu weiter Ferne steht, es macht Anlagen, die im allgemeinen Staatsinteresse liegen, und deren Früchte in vielen Fällen erst die Nachkommen genießen werden; es kann und muß eben diese Bahn beharrlich wandeln, weil der Staat ein unsterblicher Körper ist, der nicht für den Augenblick allein, sondern vorzugsweise für die Zukunft zu sorgen hat.

Digitized by Google

Millionen liegen in den Anlagen, Einrichtungen und Vorräthen der Reichsbergwerke, und richtig ist es, daß dieselben den Finanzen keine hohen direkten Zinsen tragen; allein die Rückwirkung, welche sie auf die Belebung des allgemeinen Verkehres und Wohlstandes ausüben, bringt den Staatskassen Einflüsse, die jene der direkten Verzinsung des Betriebskapitales vielmal übersteigen.

Diese Millionen, welche den Fond der Reichsbergwerke bilden, ihre Rückwirkung auf den Wohlstand und die Finanzen, gingen aber verloren, wenn das Institut der Reichsbergwerke aufgegeben, oder in seiner gesicherten Existenz gefährdet werden wollte; alle jene großartigen Unternehmungen endlich, denen für die fernsten Zeiten reichliche Erfolge bevorstehen, würden erliegen.

Wer die Reichsbergwerke aus diesem Standpunkte kennt und beurtheilt, wird auch ihren Werth für den Staat würdigen.

Allerdings ist in der neuesten Zeit dießfalls bereits eine Wendung der Verhältnisse eingetreten, und je mehr das neue Berggesetz Wurzel fassen wird, desto mehr Vorliebe, Geld und Intelligenz wird diesen Unternehmungen wahrscheinlich von Privaten zugewendet werden. Die Vorsorge des Staates für den Selbstbetrieb der Bergbaue wird, wie in den vorausgegangenen Jahrhunderten, wieder in den Hintergrund treten, und bei gehöriger Handhabung des Berggesetzes wird dadurch das allgemeine Wohl auch für die Dauer gewinnen.

Unter dieser Voraussetzung kann und wird der Staat auch seine Bergbaue der Privatindustrie wieder abtreten, allein bis dieß auf eine beruhigende Weise geschehen kann, erfordert es immer die Vorsicht, den einmal betretenen Weg zu verfolgen.

Zweites Hauptstück.

Zum §. 13.

Mit dem hier aufgestellten Begriffe vom „Schürfen" wurde von der bisherigen Gepflogenheit abgewichen, wornach unter Schürfen nur das, mit bergrichterlicher Bewilligung unternommene bergmännische Aufsuchen mineralischer Lagerstätten verstanden wurde, während für die Aufschließung derselben bis zu ihrer Verleihbarkeit eine andere Art von Bergbauberechtigung, „die Muthung," erworben werden mußte, mit welcher bereits ein Vorrecht zur Maßenlagerung verbunden war.

Digitized by Google

Für diese getrennte Behandlung der bergmännischen Vorarbeiten zur Eröffnung wirklicher Bergbaue auf verleihbare Mineralien, lassen sich in den ältesten Bergordnungen keine zureichenden Unterstützungsgründe finden, sie bildete sich erst im Laufe der Zeit aus, wurde als ein Mittel gemeinschädlicher Feldsperren und unwürdiger Erwerbungsarten ausgebeutet, daher nur zu oft die Grundursache gehässiger Streitigkeiten und langwieriger Prozesse.

Bei näherer Erwägung der Verhältnisse zeigt es sich, daß zum Schutze ernstlich beabsichtigter Bergwerksunternehmungen nur zwei Stadien derselben unterschieden werden dürfen, nämlich, das erste mit allen jenen Vorbereitungsarbeiten, welche sich auf die bergmännische Aufsuchung bauwürdiger Mineral-lagerstätten und deren Aufschließung bis zu ihrer Verleihungsfähigkeit beziehen, hiebei aber jenes Schutzes genießen müssen, welcher ihrem Unternehmen den Genuß der Früchte dieser Arbeit sichert; das zweite, mit der eigentlichen bergmännischen Ausbeutung solcher Minerallagerstätten, welche durch ihren Ertrag und ihr Anhalten nach allen Richtungen ein unterirdisches Eigenthum von einem sicheren Werthe darstellen, und im Wege der landesfürstlichen Bergwerksverleihung unmittelbar erworben werden können.

Das ganze erste Stadium erachtete man, zur Erleichterung des Bergbau-Unternehmens überhaupt, zur Beseitigung nutzloser Zwischenverhandlungen und aller jener demoralisirenden Uebelstände, welche das bisherige Muthungsverfahren im Gefolge hatte, unter einem gesetzlichen Begriffe zusammenfassen, unter gemeinschaftliche gesetzliche Bestimmungen und Schutzvorschriften bringen, und sonach den alten Begriff des Schürfens (für das Suchen mineralischer Lagerstätten allein) aufgeben zu dürfen, um denselben dahin zu erweitern, daß er im Sinne dieses Gesetzes alle Vorarbeiten überhaupt umfasse, welche nothwendig sind, um mineralische Lagerstätten zu finden und dieselben insoweit aufzuschließen, bis sie mit Beruhigung als ein werthvolles Bergwerkseigenthum erklärt und als solches verliehen werden können.

Gegen die, auf diese Weise durchgeführte neue Auffassung des Schurfrechtes wurde aber eingewendet:

1. Es gebe keine Gründe, die hundertjährige Trennung des „Schürfens" von „Muthen" aufzuheben, indem den endlosen Muthungsverlängerungen auch auf andere Weise vorgebeugt werden könne, Abmuthungen zu selten vorkommen, die Beseitigung des Finderrechtes aber selbst den Vorschriften des A. b. G. B., §§. 398, 399 widerstreite, und die Führung des Beweises über das Vorrecht des Finders, Sache des letzteren, nicht des Gesetzes sei.

Daher soll sich die Definition des Schürfens auf das Suchen nach Mineralien beschränken.

Insbesondere aber könne dem Grundeigenthümer das Suchen auf

Digitized by Google

seinem Grunde nie verwehrt werden, daher er hiezu auch keiner Bewilligung bedarf.

Dagegen müsse das Gesetz bestimmen, auf welchen Grundstücken eine Schürfung unzulässig sei, nämlich, wo Gebäude, Kirchen, Fabriken ꝛc. stehen, 20 Klafter nächst denselben, in Hausgärten, Friedhöfen, auf Eisenbahnen, öffentlichen Straßen u. dgl. Bei Festungen, Zollegstätten ꝛc. müsse die Zulässigkeit der Schürfung von der Beistimmung der Militär- oder Finanzbehörde abhängig gemacht werden. Ebenso werde hier die Vorschrift vermißt, daß verlassene Schürfe auf Verlangen der Grundeigenthümer wieder zugeworfen und geebnet, die im Betriebe stehenden aber so versichert werden müssen, daß Gefahren für Menschen und Thiere beseitigt werden.

Schürfe, welche durch 14 Tage nicht wenigstens durch eine Schicht bearbeitet werden, sollen — wenn Witterung oder Elementarereignisse die Arbeit nicht hinderten — als verlassen betrachtet und von anderen Schürfern sogleich wieder in Arbeit genommen werden können.

Durch die hier beantragte Trennung des Suchens nach einem verleihbaren Minerale, von der Ausrichtung des gefundenen zur Belehnung, werden aber Vorschriften für das „Muthen" nothwendig, und zwar:

§.

„Die Muthung ist das Ansuchen um die Bewilligung, ein, im bergfreien „Felde liegendes, verleihbares aufgefundenes Mineral bebauen zu dürfen."

§.

„Eine Muthung kann nicht nur allein von einem berechtigten Schürfer, „sondern auch von Jedermann, der zufällig ein verleihbares Mineral gefunden, „angebracht werden."

§.

„Der erste Finder, wenn er innerhalb dreier Tage nach gemachtem „Funde die Muthung anbringt, wird ungeachtet allfälliger, auf denselben ge„machten Fund eingebrachter früherer Muthungen, als der erste Muther „betrachtet, doch hat er in einem summarischen Rechtsverfahren die Zeit des „Findens zu erweisen. Insolange kein Streit obwaltet, findet der Grundsatz „statt, der erste Muther ist der erste Finder. Prior tempore potior jure."

§.

„Jedes Muthungsgesuch hat zu enthalten:

„a) den Ort des Fundes mit Bezug auf seine Lage nach Richtung und „Entfernung von mindestens einem unverrückbaren, leicht erkennbaren Gegen„stande, mit Angabe des Grundeigenthumes, der Ortsgemeinde und des poli„tischen Bezirkes,

Digitized by Google

„b) die Angabe des Minerales, nebst einem Fundwahrzeichen,
„c) den Namen, Stand und Wohnort des Muthers."

§.

„Auf Mineralien, die an solchen Gründen gefunden werden, welche als „ausgenommen bezeichnet sind, darf keine Muthung angenommen werden, „wenn nicht die Bewilligung des Grundeigenthümers vorliegt."

§.

„Ueber eine giltig anerkannte Muthung wird von der Bergbehörde ein „Muthschein ausgefolgt, in welchem, mit genauer Beschreibung des Fundes, „dem Muther die Bewilligung ertheilt wird, innerhalb des Zeitraumes von „1 Jahr den Erzfund so zu bearbeiten, daß er innerhalb dieser Jahresfrist „die Verleihung ansuchen kann."

§.

„Die Bergbehörde ist ermächtigt, über eine begründete Angabe eine Ver„längerung von Jahr zu Jahr, bis höchstens 5 Jahren zu ertheilen. Wenn „der Termin für die Muthung abgelaufen ist, ohne daß innerhalb dieses Ter„mines eine Verlängerung angesucht worden wäre, so ist die Muthungsberech„tigung erloschen."

§.

„Jede Muthung muß von der Bergbehörde dem Bürgermeister der be„treffenden Ortsgemeinde allsogleich bekannt gegeben und von diesem öffentlich „kundgemacht werden, ebenso die Erlöschung."

§.

„Der berechtigte Muther ist verpflichtet, den Muthschein dem Grund„eigenthümer vorzuweisen, und falls er nicht auf Grundlage einer ordentlichen „Schurfbewilligung mit demselben bereits ein Uebereinkommen getroffen hat, „das Abfinden wegen der Entschädigung zu versuchen."

§.

„Findet kein gütliches Uebereinkommen statt, so haben die im §. enthal„tenen Vorschriften in Anwendung zu kommen."

§.

„Innerhalb der Entfernung von 112 Wr. Klafter, von einem gemuthe„ten Punkte, darf keine neue Muthung angenommen werden."

§.

„Ueber die beim Muthungsbaue gewonnenen Mineralien darf der Muther „nach Belieben verfügen, hat jedoch früher die Anzeige an die Bergbehörde „zu machen."

Digitized by Google

§.

„Der Muther hat die gemuthete Lagerstätte nach bergmännischen Grund-
„sätzen zu untersuchen, auszurichten und fortwährend im Betriebe zu erhalten."

§.

„Ueber die ertheilten Muthungen und deren Uebertragungen sind bei der
„Bergbehörde öffentliche Vormerkbücher (Muthungsbücher) zu führen. Jede
„Uebertragung einer Muthung ist bei der Bergbehörde und dem Grundeigen-
„thümer anzuzeigen."

2. Bei dem Schurfprinzipe sei zwischen den Unternehmungen auf Gänge und Lager und zwischen jenen auf Flötze zu unterscheiden.

Bei ersteren gelte die alte Erfahrung, daß fleißige und gewandte Bergleute hiebei glücklicher seien und besseren Erfolg nachweisen, als selbst wissenschaftlich gebildete Geologen; für solche Lagerstätten soll demnach das System der gleichzeitigen Schürfung auf demselben Terraine und der Belohnung des Finders durch Muthungsvorrechte beibehalten werden.

Bei Flötzbildungen werde jedoch das im II. Hauptstücke vorgezeichnete Verfahren als zweckmäßig erachtet.

3. Ein Schürfer werde nicht ohne vorausgegangene Durchforschung der Gebirge und ohne umsichtiger Terrainsbegehung, auf Gerathewohl an einem Punkte ansitzen.

Da solche Terrains-Vorunterſuchungen aber von den Grundbesitzern nicht geduldet werden könnten, so wäre es ein Bedürfniß, die Berechtigung hiezu im Gesetze festzustellen.

Ueber diese Bemerkungen wurde in Erwägung gezogen, es scheine die Ansicht zwar richtig zu sein, daß man auch bei dem Schürfen schon zwei Stadien wesentlich unterscheiden müsse, wovon das erste die geognostischen Begehungen jener Revier, in welcher man edle Lagerstätten vermuthet, und die damit verbundene Untersuchung der Gebirgsoberflächen; das zweite, die Aufschließung der Gebirgsschichten bis zur Erreichung einer hoffnungsvollen Lagerstätte und die Ausrichtung derselben bis zur Bauwürdigkeit, mittelst bergmännischer Arbeiten über, oder unter der Erdoberfläche in sich begreift, allein eine getrennte Behandlung dieser beiden Stadien der Vorunternehmungen zu Bergbauzwecken in dem Gesetze ist dadurch nicht geboten.

Der wissenschaftliche Bergmann wird sich in dem ersten Stadium mit der geognostischen Durchforschung der Lagerungsverhältnisse des Gebirges überhaupt, mit jener der untergeordneten Lagerstätten und mit der Kombination der gewonnenen Resultate zur Bestimmung jenes Punktes insbesondere beschäftigen, welcher nach der Lehre der Wissenschaft die gehoffte Mineral-

Digitized by Google

niederlage mit bergmännischer Arbeit auf dem kürzesten Wege aufzufinden erwarten läßt.

Der praktische Bergmann nimmt erfahrungsgemäße Kennzeichen an der Bodenoberfläche, die Durchsuchung des Taggerölles und Verfolgung der Mineralfindlinge bis zu ihrem wahrscheinlichen Ursprunge zu seinem Leitfaden. Er *sucht* im eigentlichen Sinne des Wortes.

Beide haben die Aufgabe, jenen Ort erst zu ermitteln, wo mit dem wahrscheinlichsten Erfolge *Schurfbaue* angelegt werden dürften. Man könnte dieses Unternehmen ein *Vorschürfen* nennen, wobei der Forscher allerdings genöthigt ist, nicht nur fremden Grund und Boden zu betreten, sondern auf den Grund und Boden durch Aufritzen, oft bis an das feste Gestein, durch kleine Handbohrungen, durch Abschlagen der Gesteine, Sammeln und Untersuchen des aufgeschwemmten Sandes oder Erdreiches, durch Ueberwerfen des Gerölles u. dgl. zu verletzen.

Alle diese Arbeiten sind aber mit so unbedeutender Beeinträchtigung des Grundeigenthümers verbunden, sie sind so vorübergehend und lassen in der Regel so wenig nachtheilige Spuren zurück, daß — gegenüber des damit verbundenen gemeinnützigen Zweckes — kaum ein humaner Grundbesitzer derlei Durchforschungen hindern wird.

Sollte aber auch in einzelnen Fällen Mißgunst oder Eigensinn ein solches ganz unverfängliches Betreten fremden Bodens hindern wollen, so macht es dem Unternehmer wenig Umstände, sich eine Schurfbewilligung zu lösen, womit er noch gar keine bestimmte Verbindlichkeit, wohl aber das Recht erhält, fremden Boden betreten zu dürfen, wenn er den hiedurch etwa angerichteten Schaden sogleich ersetzt.

Es wurde daher nicht für nöthig erachtet, für solche Begehungen — oder das Vorschürfen — noch besondere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Das eigentliche Schürfen begreift die Anlage und Ausführung jener bergmännischen Arbeiten in sich, welche dahin zielen, hoffnungsvolle, d. i. als erzführend bekannte Lagerstätten oder Kohlenflötze zu erreichen, und dieselben so lange zu verfolgen, aufzuschließen und aufzudecken, bis sie in einem bauwürdigen Adel anstehen, d. i. bei Erzen solche Arten derselben und in solcher Menge vorkommen, daß die Kosten des hierauf geführten Grubenbetriebes, ihrer Förderung zu Tage, ihre Aufbereitung und Schmelzung, oder Auslaugung durch den Werth der gewonnenen verkäuflichen Rohprodukte, bei Steinkohlen die Kosten des Grubenbetriebes und der Förderung zu Tage durch den Lokalpreis der Kohlen vollständig gedeckt sind, und sonach die bergmännische Gewinnung (der Abbau) einer solchen Lagerstätte nach ihrem Streichen und Verflächen, mit einem Ueberschusse der Einnahmen hiefür, gegen die nothwendigen Auslagen, gerechtfertigt erscheint.

Digitized by Google

Dieses ist das Ziel aller bergmännischen Unternehmungen, welche so lange bloße Hoffnungsbaue sind, bis sie dasselbe erreichen. Es können zwar Bergbaue, die zur Zeit der Verleihung ganz bauwürdig waren, später aber ihren Adel ganz oder theilweise verlieren, wieder zu bloßen Hoffnungsbauen herabsinken; allein die Erfahrung, daß eine Lagerstätte einen bauwürdigen Adel mit sich geführt habe, berechtigt zu der Hoffnung, daß ein solcher wieder vorkommen könne, daher die Bauwürdigkeit des Fundes ein nothwendiges Kriterium der Verleihung ist, indem ein bloßer Hoffnungsbau, also ein im Ertrage negatives Eigenthum, niemals ein Gegenstand der Hypothek, d. i. des öffentlichen Buches sein könnte.

Die obenerwähnten bergmännischen Arbeiten geschehen entweder vom Tage aus, auf Grundlage einer Vorschürfung, oder schon bekannter geognostischer oder bergmännischer Aufschlüsse; sie können aber auch bei einem bereits betriebenen Bergbaue in der Grube selbst erfolgen, wenn man die Fortsetzung bekannter Gänge, Lager oder Klüfte über die Feldesgrenze, das etwaige Vorkommen noch unbekannter derlei Lagerstätten im Hangenden oder Liegenden des Hauptbaues, oder die Fortsetzung einer verworfenen, übersetzten, oder scheinbar abgeschnittenen Lagerstätte erforschen und aufschließen will.

Die ersteren werden eigentliche Schurfbaue, die letzteren Hoffnungs- oder Ausrichtungsbaue genannt.

Beide Arten von Aufschließungsarbeiten sind aber durch den gesetzlich aufgestellten Begriff des Schürfens in denselben einbezogen, und bilden jenen Vorbereitungsabschnitt zu künftigen ausgebreiteten Bergwerks-Unternehmungen, welcher, unter der Voraussetzung einer bestimmten Leistung, gesetzlich gesicherte Vorrechte genießt.

Ein besonderes Finderrecht zuzugestehen, ist nach dem neuen Gesetze durchaus nicht nöthig; denn macht der berechtigte Schürfer in seinem Schurffelde einen Fund, so sichert ihm sein Schurfrecht ein Feld von ein oder zwei Grubenmaßen im Gesetze zu; macht ihn der Finder im freien Felde, so kann er für denselben durch Nachsuchung einer Schurfbewilligung und Anschlagen eines Schurfes dieses Vorrecht in Anspruch nehmen. Ist endlich in beiden Fällen der Fund von der Art, daß hierauf sogleich eine Verleihung stattfinden kann, so unterliegt das Ansuchen um eine solche zwar keinem Anstande, jedoch muß der Finder im freien Felde jeden Falles so vorsichtig sein, gleichzeitig die Schurfbewilligung darauf anzusuchen und den Schurf sogleich zu bearbeiten, weil nach dem Grundsatze, nur die Arbeit und nicht den Zufall zu schützen, ein Finder vor dem Schürfer kein Vorrecht haben darf, sein Fund daher ungeachtet des überreichten Verleihungsgesuches von einem berechtigten Schürfer eingefangen werden könnte, ein eigenmächtiger Aufschluß des Fundes durch

Digitized by Google

bergmännische Arbeiten aber insolange als unberechtigt angesehen und behandelt werden müßte, als er nicht durch eine Schurfbewilligung, oder durch die Verleihung zur Berechtigung gelangt.

Nur wenn der Eigenthümer selbst auf seinem Grunde einen gleich verleihbaren Fund zufällig machen sollte, wäre es denkbar, daß derselbe bis zur Verleihung ohne weiterem Schutze und Aufschlusse bleiben könnte, weil der Grundeigenthümer immer zuerst von der Ertheilung eines Schurfrechtes über seinen Grund Kenntniß erhält, daher in diesem Falle durch Nachsuchung einer Schurfbewilligung den Fund noch immer sichern kann.

Man wendet zwar ein, es sei doch nicht zu rechtfertigen, daß Jemand, der einen völlig verleihungswürdigen Fund gemacht hat, noch genöthigt sein sollte, zum Schutze desselben bis zur Verleihung eine Schurfbewilligung zu lösen. Allein, wenn man von dem alten Begriffe, daß Schürfen nur Suchen heiße, absieht, und das Schurfrecht vielmehr als die gesetzliche Sicherstellung eines gewählten Aufschließungs- und Anhaltspunktes für eine ernstlich beabsichtigte Bergbau-Unternehmung und die künftige Verleihung derselben betrachtet, was es in der That ist, so verschwindet der scheinbare Widerspruch, und es muß Jedem klar werden, daß ein Bergbaubetrieb, welcher keine gesetzliche Berechtigung hat, auch keinen gesetzlichen Schutz genießen kann, daß ferner das Ansuchen um die Verleihung noch keine solche Berechtigung gibt, und ein Verleihungswerber auf einen durch kein Schurfrecht gesicherten Fund zwar gesetzlich das Vorrecht der Maßenlagerung erhält, aber jedem benachbarten Schurfe eine Grubenmaß frei lassen muß, wodurch der unberechtigte Finder möglicher Weise in die Lage versetzt würde, ungeachtet seines Rechtes zur Maßenlagerung, dasselbe nicht ausüben zu können, weil kein freier Raum zur Maßenlagerung mehr vorhanden wäre.

Dieser Uebelstand ist aber in seinen Folgen weit geringer für das allgemeine öffentliche Interesse, als es die Gestattung eines gesetzlichen Vorrechtes für den Finder wäre.

Die Beurtheilung, ob ein Fund wirklich schon ein verleihungswürdiges Objekt sei, muß nämlich bis zur Freifahrung dem Verleihungswerber allein anheimgestellt bleiben, und es müßte demselben nur die amtliche Bestätigung hinausgegeben werden, daß er auf einen angeblichen Fund die Verleihung angesucht habe, um mit selber sein Vorrecht gegen Jedermann geltend machen zu können. Eine solche Bestätigung wäre aber in der That nichts anderes, als ein Muthschein nach alter Form; dieselben würden mit ihrem ganzen Gefolge von falschen Funden, werthlosen Spuren verleihbarer Mineralien, Voreilen bei der Anmeldung, Abmuthen u. dgl., welche den Herd der Demoralisirung im Bergwesen gebildet haben, wieder auftreten und die wohlthätige Absicht,

Digitized by Google

welche das neue Gesetz mit seinem Schurfinstitute verband, wäre völlig umgangen.

Es ist allerdings richtig, daß bei diesem Institute der zufällige Finder möglicherweise von seinem Funde gar keinen Vortheil ziehen kann; allein der Fund geht deßwegen für den Staat nicht verloren, sondern dieser Umstand beweiset gerade, daß derselbe bereits auf dem Wege der Arbeitsleistung in den rechtlichen Besitz eines Dritten kam, daher auch zu Tage gebracht und ausgebeutet werden wird; den zufälligen Finder treffen aber eben nur die Folgen des Zufalles — bei diesem, wie bei jedem anderen Funde — nämlich, daß die gefundenen Sachen bereits — oder noch im rechtlichen Besitze eines Dritten ist, dem sie der Finder sonach vollen Rechtes überlassen muß.

Rücksichtlich der in Antrag gebrachten Vorschrift über die Einebnung der Schürfe und rücksichtlich der Maßregeln zur Versicherung der Schurfbaue gegen Beschädigungsgefahren für Menschen und Thiere, kommen am geeigneten Orte die nöthigen Bestimmungen vor.

Was jedoch über die Trennung der Muthung von dem Schurfrechte angeführt ist, bedarf kaum einer Widerlegung; denn wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Schürfungen gründlicher beurtheilt werden, so findet man, daß dem berechtigten Schürfer umfassendere Rechte zugestanden sind, als sie dem Muther in den für denselben beantragten Bestimmungen vorbehalten werden wollen, dem nicht einmal ein Vorrecht zur Maßenlagerung eingeräumt ist. Ohne einem solchen hat aber die Muthung durchaus keinen Sinn; selbst bei Annahme eines solchen Vorrechtes erscheint diese Bestimmung als eine ganz zwecklose und unnöthige Wiederholung der Schurfverhandlung, welche dadurch noch unpraktischer, ja selbst verhaßt werden muß, weil der Beginn der Muthungserwerbung schon mit einem Rechtsverfahren bedroht wird.

Es dürfte nicht unangemessen sein, hier auf eine — im Bergrechtsfache rühmlich bekannte — ausländische Autorität, Herrn Julius Weiske hinzuweisen, welcher in seiner Abhandlung über den sächsischen Berggesetzentwurf („Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik," Dezemberheft 1849, S. 515) die Unhaltbarkeit der zwischen der Schurfbewilligung und Verleihung liegenden Muthungsberechtigung vollkommen begründet.

Ganz unrichtig ist die Definition der Muthung, und unbestimmt, weil die Grenze, bis zu welcher das Bebauen der Mineralien stattfinden darf, nicht gezogen ist; soll es aber keine solche geben, dann schwindet der Begriff der Verleihung und des Bergwerkseigenthumes. Die Bestimmung, daß eine Muthung nur auf 5 Jahre Geltung haben soll, ist keine solche Grenze, weil räuberische Bergleute während dieser Zeit das Feld möglichst verhauen, dann dem Verfalle Preis geben, und dieses Spiel an demselben oder einem andern Punkte

Digitized by Google

durch wiederholte Muthungen neuerdings beginnen könnten, ohne daß ihnen ein gesetzliches Hinderniß einer solchen Freibeuterei entgegenstünde. Wohin der Bergbau bei solchen Grundsätzen käme, ist jedoch nicht schwer voraus zu sehen. Hingegen schützt auch der Ausdruck: „nach bergmännischen Grundsätzen in Betrieb zu erhalten" nicht, denn da diese in keiner Gesetzesstelle des Gutachtens vorkommen, so kann jeder solche Bergbau-Unternehmer behaupten, dieß seien seine bergmännischen Grundsätze.

Die freie Verfügung über die bei den Schurf- (hier Muthungs-) bauen gewonnenen Mineralien kann aber aus dem Grunde nicht zugegeben werden, weil der Schürfer sonst alle Rechte eines Bergwerkseigenthümers genießen würde, ohne die damit verbundenen Lasten zu tragen, was eine große Ungerechtigkeit gegen die Letzteren wäre.

Auf diesen Verbesserungsvorschlag, welchem ein festes, durchgeführtes Prinzip mangelt, konnte daher hier nicht eingegangen werden.

Aber auch die beantragte Alternative, mindestens bei Schurfarbeiten auf Gänge und Lager dem Finder ein Vorrecht einzuräumen, ermangelt jeder zureichenden Begründung, da die neuere Wissenschaft, die Fortschritte der Industrie und der Bergbaukunde über das Bergwesen ein helleres Licht verbreitet haben, und der wissenschaftlich gebildete Bergmann unserer Zeit der Hilfe der Kunst, nicht aber jener des blinden Glückes zu vertrauen hat.

Zum §. 14.

Daß Jedermann, der eine Bergbau-Unternehmung mittelst Schürfung beginnen will, hiezu einer eigenen landesfürstlichen Bewilligung bedürfe, liegt nicht nur in dem Begriffe der entwickelten Bergregalität, sondern auch die Wahrung der öffentlichen Interessen und des Privateigenthums gebietet es, daß solche Unternehmungen nicht nach Willkür und zum oft unersetzlichen Nachtheile entstehen.

In Zweifel wurde jedoch gezogen, ob auch der Grundeigenthümer auf seinem Grunde einer Schurfbewilligung bedürfe, oder nicht vielmehr ein gesetzliches Vorrecht dazu habe.

Die für den Grundeigenthümer geltend gemachte Ausnahme bei Ertheilung der Schurfbewilligungen scheint aber weder nothwendig, noch überall ausführbar zu sein.

Nicht nothwendig, weil der Grundbesitzer durch die ihm angezeigten, über seinem Grunde erhaltenen Schurfbewilligungen vor allen anderen in die Kenntniß gelangt, daß daselbst geschürft werden will; er findet daher genug Zeit, sich ebenfalls eine Schurfbewilligung ertheilen zu lassen, auf Grundlage derselben an seinem Grunde so viele Schürfe zu werfen als er will, und damit

Digitized by Google

nicht blos die auf seine Eigenthumsgrenze beschränkten, sondern auch über dieselben reichenden Berechtigungen eines Schürfers zu erwerben.

Wenn übrigens der Zweck erreicht werden soll, weßwegen die vorbehaltenen Mineralien zur allgemeinen Benützung unter der Oberaufsicht des Staates freigegeben werden, so würde man demselben geradezu entgegen handeln, wenn man gleich bei den ersten hierauf abzielenden Arbeiten Prärogative, Vorrechte und Privilegien im Gesetze selbst statuiren wollte, während der Grundeigenthümer ohnedem die nächste und andauerndste Gelegenheit hat, seine Bodenverhältnisse kennen zu lernen, und selbe auch in jener Richtung zu benützen, welche im Interesse des öffentlichen Wohles einer neuen Zueignung unterliegt, und einem besonderen Gesetze untersteht.

Werden die vorbehaltenen Mineralien in diesem Sinne als — von dem Grundeigenthume unabhängige — zueignungsfähige Gegenstände angesehen und als solche im Gesetze erklärt, so fordert es die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, daß bei deren unmittelbarer Einwerbung alle gleich behandelt werden, und Niemand in einem gesetzlichen Vorzuge stehe. Hat der Staat sein unbestreitbares Vorzugsrecht auf alle vorbehaltenen Mineralien zum allgemeinen Wohle freigegeben, und die Reichsbergwerke jenen der Privaten im Gesetze vollkommen gleichgestellt, so findet man kein haltbares Motiv, den Grundbesitzer bei der Zueignung von Gegenständen zu begünstigen, die er noch nie okkupirt hat, nicht okkupiren konnte, und die seit Jahrhunderten von dem Gesetze einer ausschließlichen und besonderen Art von Erwerbung unterworfen waren.

Uebrigens wäre eine solche Begünstigung auch nicht ausführbar; denn wollte man ein Vorrecht der Grundbesitzer auf die Benützung der, unter seiner Bodenfläche vorkommenden Mineralien einräumen, so müßte dasselbe ohne Zweifel *jedem* Grundbesitzer zustehen. Wie würde es da mit dem Emporkommen des Bergbaues bei einem sehr getheilten Grundeigenthume aussehen, welches oft in schmalen Streifen kaum wenige Klafter Breite hat?

Selbst bei großem Grundbesitze würde dem Eigenthümer mit einem an der Grenze geführten Baue wenig geholfen sein, da er dieselbe nicht überschreiten dürfte, weil dem Nachbar das Vorrecht zum Baue auf seinem Grunde zustände.

Der Vorzug bei Ertheilung von Schurfbewilligungen würde einem größeren Grundbesitzer auch wenig nützen, da sie nicht ausschließend ertheilt werden, folglich mehrere das gleiche Schurfgebiet gleichzeitig zugetheilt erhalten können und dem Grundeigenthümer bis zum letzten Augenblicke nicht bekannt ist, wo ein Schürfer seinen Schurf ansetzen will, dieser aber erst einen gesetzlichen Schutz begründet.

Digitized by Google

Von einer Seite wurde hier ferner geltend gemacht, daß für den zufälligen Finder einer mineralischen Lagerstätte ein Vorrecht gegen sonstige Schürfer gesetzlich sichergestellt werden soll, indem die Begründung hiezu selbst in dem §. 381 des A. B. G. B. liege.

Allein auch dieser Vorschlag ist unhaltbar, denn der angezogene Paragraph des A. b. G. B. begründet zwar den Titel zur Erwerbung freistehender Sachen, allein der §. 382 A. B. G. B. beschränkt selbst bei freistehenden Sachen die Erwerbung auf die Beobachtung der dießfalls bestehenden politischen Gesetze, in welche Reihe auch das Berggesetz ohne Zweifel gehört.

Von einer unbedingten Freiheit zur Zueignung der vorbehaltenen Mineralien kann daher umsoweniger die Rede sein, als das Berggesetz die Art und Weise bestimmt, in welcher diese unmittelbare Erwerbung allein zulässig wird.

Die vorbehaltenen Mineralien sind Gegenstand der landesfürstlichen Bergregalität, und nur im sehr beschränkten Sinne freistehende Sachen, deren Zueignung ausschließlich an die Vorschriften des Berggesetzes gebunden und durch die Beobachtung derselben bedingt ist.

Das neue Berggesetz kennt weder einen Finder, noch ein Finderrecht, es kennt nur den berechtigten Schürfer und den rechtmäßigen Bergwerkseigenthümer, nur ein Schurf- und ein Berg-Eigenthumsrecht. Hat Jemand vorbehaltene Mineralien durch absichtliches Suchen oder zufällig gefunden, so mag er sich die Lagerstätte durch eine Schurfbewilligung und begonnene Schurfarbeit, oder durch die Verleihung sicherstellen, denn dieß ist die einzige rechtliche Art der Zueignung (unmittelbaren Erwerbung) vorbehaltener Mineralien, welche das Gesetz zuläßt. Verabsäumt er die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichten, so kann er keinen Schutz in Anspruch nehmen.

Ganz unzulässig ist daher für einen sogenannten Finder ein rechtlicher Vorbehalt durch eine bestimmte — von Niemanden als von ihm selbst kontrolirbare — Frist, da ein solcher Finder kein mehreres Recht auf das gefundene Mineral hat, als jeder Andere, und der Fund, das heißt die Entdeckung, wo irgend ein Mineral an seiner Lagerstätte vorkommt, für ihn allerdings eine Veranlassung sein kann, sich darauf ein Grubenfeld zu sichern, d. i. sich diese Minerallagerstätte zuzueignen; das gesetzliche Mittel dazu ist jedoch einzig und allein die Lösung einer Schurfbewilligung und die Anlage eines Schurfbaues.

Kommt ihm hiebei ein anderer Finder zuvor, so ist dieß nur seine Schuld, oder ein für ihn unglücklicher Zufall, welchen das Gesetz nicht zu vertreten hat.

Unter andern wurde auch die Ansicht vertheidigt, es verstehe sich von

Digitized by Google

selbst, daß nur Jener eine Schurfbewilligung benöthige, der für seine Schurfbaue auch schon bestimmte Vorrechte in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Hiedurch würde aber ausgesprochen, daß der Bergbaubetrieb Jedermann nach Belieben frei stehe, und der Unternehmer nur dann, wenn er sich besondere Rechte für dieselbe sichern will, die Staatsbehörde hievon in die Kenntniß zu setzen brauche.

Ein solcher Grundsatz widerspricht nicht nur dem bisher und seit Jahrhunderten aufgestellten, sondern auch dem heutigen Begriffe der landesfürstlichen Berghoheit; die ganze Lehre von vorbehaltenen Mineralien würde zur Illusion, ganze Gegenden könnten sich nur zum wechselseitigen Schutze beim Bergbaubetriebe verbinden, auf jenen des Staates aber verzichten, und wären somit im vollen Rechte. Welchen Sinn würde unter dieser Annahme das landesfürstliche Bergregalitätsrecht und die gesetzliche Bestimmung haben, daß unberechtigter Bergbaubetrieb verboten und strafbar sei?

Bereits in den allgemeinen Bemerkungen wurde der Grundsatz durchgeführt, daß die zum landesfürstlichen Bergregal gehörenden, vorbehaltenen und verleihbaren Mineralien nur aus Rücksicht des öffentlichen Wohles, weil deren nutzbare Bestandtheile eine ausgebreitete Industrie entwickeln, unentbehrliche Bedürfnisse des öffentlichen wie des gemeinsamen Lebens herbeischaffen, und eine neue wichtige Quelle der Volkswirthschaft bilden, von dem Allerhöchsten Landesfürsten unter gewissen Bedingungen der Industrie überlassen, einer besonderen Art von unmittelbarer Erwerbung, in ihrer Gewinnung und Benützung aber einer eigenen Beaufsichtigung unterzogen werden. Daß sich hieraus auch eigenthümliche privatrechtliche Verhältnisse entwickeln, welche zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, ist eine Folge des oben ausgesprochenen Grundprinzipes, aber nicht der Urgrund einer eigenen Berggesetzgebung. Auf Privatrechte kann Jedermann verzichten, und dadurch den Schutz der Gesetze für sich entbehrlich machen, Handlungen und Unterlassungen aber, die in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen, liegen nicht mehr in der Willkür des Einzelnen, er muß sie nach den gesetzlichen Vorschriften einrichten.

So sind Bergbau-Unternehmungen nicht deßwegen eigenen gesetzlichen Normen unterzogen worden, damit der Unternehmer dabei geschützt werde, sondern weil der Landesfürst die Bedingungen vorzuzeichnen das Recht hat, unter denen Er den Bergbau freigibt, und die hierauf gerichteten Unternehmungen ihrer national-ökonomischen Wichtigkeit wegen einer besonderen Ueberwachung von Seite des Staates zu unterwerfen für nöthig findet.

Auf den Schutz könnte der Unternehmer verzichten wenn er desselben nicht zu bedürfen glaubt, er darf aber nicht ohne Einflußnahme des Staates

Digitized by Google

Bergbau treiben, und der gesetzlichen Ueberwachung sich nicht entziehen, weil dieß das Gesetz vorschreibt.

Daraus geht hervor, daß keine Schürfung und keine Art von Bergbau-Unternehmung auf vorbehaltene Mineralien ohne vorauserlangter landesfürstlicher Bewilligung unternommen werden darf.

Zum §. 15.

Das Bestreben, beginnende Bergwerks-Unternehmungen möglichst zu erleichtern, denselben nicht Förmlichkeiten aufzubürden, die ohne den Zweck zu fördern, das Unternehmen nur belästigen, war die Ursache, aus welcher dem Bergbau-Unternehmer die möglichste Freiheit bei der Bestimmung jenes Gebietes gesetzlich eingeräumt wurde, innerhalb welchem er die Berechtigung zum Schürfen zu erhalten wünscht.

Es wurde zwar hiebei die Ansicht ausgesprochen, daß schon bei Ertheilung der Schurfbewilligungen mit größerer Vorsicht vorzugehen sei, und der vielen Mißbräuche wegen, welche mit Schurflizenzen zur Belästigung der Grundeigenthümer, zu Eingriffen in fremde Grubenrechte, zum Abbaue anderer als der vorbehaltenen Mineralien getrieben werden, der Bergbehörde die Macht eingeräumt werden soll, derlei Bewilligungen von der Berücksichtigung des möglichen Erfolges und der Rechte anderer Bergwerksunternehmer abhängig zu machen.

Allein bei dem aufgestellten Grundsatze, daß die Aufsuchung, Gewinnung und Benützung der vorbehaltenen Mineralien (mit Ausnahme des Salzes) Jedermann freistehe, würde es nicht wohl angehen, im Gesetze selbst die Ertheilung der Schurfbewilligungen von anderen Bedingungen abhängig zu machen, als sie eben nur in formeller Beziehung und mit Bedachtnahme der öffentlichen Rücksichten gestellt werden können.

Die vorläufige Beurtheilung des wahrscheinlichen Erfolges ließe sich der Bergbehörde nicht zur Pflicht machen, weil sonst jeder Schurfbewilligung schon eine örtliche Untersuchung vorausgehen müßte, wobei im noch unverritzten Gebirge auch nur nach geognostischen Kombinationen geurtheilt, ein entscheidendes Gutachten aber in den seltensten Fällen abgegeben werden könnte; abgesehen davon, daß dort, wo der Schürfer ein größeres Schurfgebiet zur Beschürfung bezeichnet, eine amtliche Vorerhebung der geognostischen Verhältnisse sehr viele Zeit erfordern, und eine solche Verpflichtung in vielen Fällen ein großes Amtspersonale in Anspruch nehmen würde.

Die Wahrung fremder Bergrechte von Amtswegen könnte einer Bergbehörde ebensowenig aufgebürdet werden, weil hiezu denn doch nur jeder Bergbauberechtigte selbst berufen sein kann.

Digitized by Google

Da endlich dem wirklichen Schürfen solche Verpflichtungen auferlegt werden, die einigen Fond voraussetzen, so dürfte die Besorgniß vor muthwilligen Schurfbauen beseitigt sein.

Daß übrigens eine Bergbehörde, welche ihre Stellung erkennt, sich stets angelegen sein lassen werde, Schürfer, deren Unternehmen sich von vorneher als erfolglos darstellt, zu belehren, vor Eingriffen in fremde Rechte zu warnen, und bei dem Verdachte einer unlauteren Absicht mit strengerer Aufmerksamkeit in das Auge zu fassen, versteht sich ohnehin.

Eine viel umfangreichere Betrachtung aber ruft die Frage hervor, ob nicht die Zuweisung ausschließlicher Schurfkreise vor jener von allgemeinen Schurfgebieten den Vorzug verdiene.

Es wurde hiebei geltend gemacht: die dermalige Schurffreiheit sichere jedem Schürfer den unbeschränkten Schurfbetrieb, nur das Finden begründe eine Priorität, um welches sich denn auch ein heftiger Kampf entspinne, in welchem häufig der Schwache dem Starken, der Unkundige dem Erfahrenen, der Unbefangene dem Listigen unterliege.

Dadurch erwachse für den Bergbau manch' empfindlicher Nachtheil, an den vorzugsweise die zu kleine Maßenzutheilung Schuld trage. Diesem Uebelstande könne durch die Zumessung ausschließlicher Schurfkreise begegnet werden; allein auch diese Maßregel wäre nicht ohne Beschränkung räthlich, weil eine gänzliche Feldessperre bekannter Flötzzüge durch diese Bestimmung begünstigt werden könnte, indem mittelst wenigen, im Betriebe erhaltenen Schurfbauen große Längenstrecken eingeschlossen würden.

Die ausschließliche Schurfberechtigung wäre daher einer heilsamen Beschränkung dadurch zu unterziehen, daß einem Schürfer kein größeres Feld als von 1000 □Klaftern, oder ein ausschließlicher Schurfkreis von 900 Klaftern. Durchmesser, keinem Schürfer aber mehr als Ein solcher Kreis bewilligt werden dürfte. Gegen Umgehungen dieser Vorschrift sollen die strengsten und empfindlichsten Strafen bestehen.

Zur weiteren Unterstützung dieses Antrages wurde vorgeschlagen, nicht so große, sondern nur Schurfkreise von 224 Klaftern im Halbmesser zuzumessen, und dafür folgende Anordnungen zu treffen:

§.

„Mehr als zwei Schurfkreise werden ein und demselben Schürfer in der „gleichen Gegend und Gemeinde nicht ertheilt."

§.

„Diese Schurfkreise können im freien Felde entweder einander berührend „verliehen werden, oder, wenn der Schurfwerber es vorziehen sollte, jeden

Digitized by Google

„Schurfbezirk einzeln lagern zu wollen, so muß der zweite Schurfkreis minde-
„stens um den ganzen Durchmesser von 448 Klaftern von der äußersten Grenze
„des ersten Schurfkreises entfernt bleiben. Dieses Minimum der Entfernung
„hat auch da zu gelten, wo die Feldgrenzen zweier oder mehrerer Gemeinden,
„oder verschiedener Gütergrenzen zusammenkommen."

§.

„Will ein und derselbe Schurfwerber mehr als zwei Schurfkreise verlie-
„hen erhalten, so steht es ihm frei, neue zwei Schurfkreise zu verlangen, doch
„dürfen ihm diese mit Beobachtung der Vorschriften in den vorhergehenden §§.
„nicht unter einer Entfernung von mindestens 1000 Klaftern von der Peri-
„pherie der ersten oder gleichzeitig bewilligten Schurfkreise verliehen werden."

§.

„Wenn nach Verlauf eines Vierteljahres vom Tage der Verleihung der
„ersten Schurfkreise an gerechnet, kein anderer Schürfer das zwischen den
„Schurfkreisen freigelassene Feld okkupirt haben sollte, so steht erst dann dem
„älteren Schürfer das Recht zu, zwei Schurfkreise in den freigelassenen Räu-
„men zu begehren."

§.

„Das Vorzugsrecht eines Schürfers auf das von ihm bezeichnete Grund-
„stück, oder auf den begehrten Kreis, gründet sich auf jene Zahl, welche die
„Schurfgesuche in dem Einreichungs-Protokolle enthielten."

§.

„Die frühere Zahl im Einreichungs-Protokolle begründet also auch das
„Vorzugsrecht mehrerer Schürfer auf ein und dasselbe Grundstück oder den-
„selben Kreis."

§.

„Schurfbewilligungen, welche nach den Bestimmungen des alten Berg-
„gesetzes im freien Felde verliehen und bis zum Erscheinen des neuen Ge-
„setzes aufrecht erhalten werden, genießen das Vorrecht gegen spätere Schurf-
„werber nach dem neuen Gesetze, wenn die älteren Schürfer 14 Tage nach
„der Publikation desselben ihre Schurfgesuche nach den Bestimmungen des
„neuen Gesetzes erneuern."

§.

„Da wo mehrere Schürfer nach dem alten Gesetze nahe an einander ein-
„geschlagen haben, hat nach Erscheinen des neuen Gesetzes der jüngere Schür-
„fer das Feld zu räumen, ohne daß es ihm benommen wäre, in der nach dem
„neuen Gesetze vorgeschriebenen Entfernung vom älteren Schürfer, eine neue

Digitized by Google

„Schurfbewilligung zu erwirken oder sein Terrain zu behaupten, falls der „ältere Schurfwerber die Bedingungen des vorhergehenden §. nicht erfül„len sollte."

§.

„Schürfer, welche nach dem alten Gesetze in Ueberscharen zwischen be„reits verliehenen Maßen schürfen, haben ihre Arbeiten nach Publikation des „neuen Gesetzes in den Ueberscharen einzustellen, und die Schurfbewilligungen „nach den Vorschriften des neuen Gesetzes im freien Felde nachzusuchen."

Diese Anträge sind auf folgende Weise motivirt worden:

a) Das Prinzip der Schurffreiheit unter dem Schutze der Arbeit sei verwerflich, denn der redliche Schürfer sei dadurch nicht geschützt, weil für ihn ein bestimmt begrenzter reservirter Raum nicht ausgeschieden würde, dieß allein aber den wahren Schutz gewähre, und nur durch ausschließliche Schurfkreise erzielt werde. Auch sei es ungerecht, die Schurfbewilligung nur auf bestimmt bezeichnete Grundstücke zu beschränken, da hierunter nicht wohl etwas anderes verstanden werden könne, als daß eine Schurfbewilligung sich nur auf ein bestimmtes Grundstück eines Besitzers beziehen könne; denn wollte man diese Beschränkung nicht annehmen, so könnte ein Schürfen die Flächenausdehnung eines ganzen Bergbezirkes umfassen.

Durch diese Beschränkung gehe aber die Gleichheit der Schürfer vor dem Gesetze verloren, indem der eine zufällig einen zwar hoffnungsvollen, aber kleinen, der andere einen ungeheuer großen Grundbesitz mit einer Schurfbewilligung einschließen könne, und da ersterer über seinen Schurfraum nicht hinaus kann, so müsse er zum Schutze seines kleinen Terrains mehrere andere Schurfbewilligungen lösen und sich in jeder derselben bedeutenden Leistungen unterziehen, was Geld- und Arbeitverschwendung sei.

b) Wenn sich um einen Schurf auf 224 Klafter Entfernung drei andere Schürfer im Kreise ansetzen und die Reservatskreise um ihre Schürfe ziehen, so bleibe dem ersten Schürfer fast nur ein Punkt übrig, er habe also für sein zuerst erworbenes Recht in der That keinen Schutz.

c) Sei es nicht gleichgiltig, ob von hundert Schürfern jeder einen Schurf, oder ein Schürfer hundert Schürfe betreibe, weil zur Beurtheilung der Leistung eines Schürfers dieselbe mit der im Raume und in der Zeit angewendeten Kraft verglichen werden müsse.

Wenn z. B. ein Schürfer ein Feld von vielen hundert Joch mit seiner Schurfbewilligung einfange, und dasselbe mit von 448 zu 448 Klaftern entfernten Schürfen okkupire, so schließe er jeden Dritten von dem Mitschürfen aus, und wenn er auch eine Leistung von 100 Bohrklaftern ausweise, so könne

Digitized by Google

hievon doch vielleicht nur ½ Klafter pr. Schurf entfallen, daher wirklich nur eine Feldsperre durchgeführt würde.

d) Werde auf diese Weise der redliche Schürfer zu unnützen Arbeiten genöthigt, der Monopolist begünstigt und der Keim zu neuen Streitigkeiten gelegt.

e) Sei die Konkurrenz im Bergbaubetriebe dem Emporkommen desselben mehr nachtheilig als förderlich, wie es der Steinkohlenbergbau im Lande ob der Enns bewähre, der so lange verkümmerte, bis er in feste Hände überging.

f) Sei die Ansicht ganz falsch, daß dieses neue Prinzip dem unmoralischen Voreilen im Felde ein Ende machen wolle; denn der Schürfer, welcher in Ausrichtung seines Fundes redlich und vorsichtig ist, während dessen Nachbar, auf die Zeitdauer bis zur Freifahrung rechnend, auch ohne Fund früher die Verleihung begehrt, bleibt doch immer der Uebervortheilte.

g) Der Schürfer verdiene immerhin mehr Schutz als der Bergwerksbesitzer. Letzterer weiß schon, was er vor sich hat, er bedarf lediglich der Mittel, das aufgeschlossene Mineral zu gewinnen. Dem Ersteren ist es noch unbekannt, ob er nicht Tausende vergeblich und ohne Aussicht auf Ersatz verwende, sein Unternehmen ist dem Glücke und Zufalle preisgegeben, und erfordere mehr als andere, Unternehmungsgeist und Ausdauer, er soll daher nicht in die Gefahr kommen, durch Feldnachbarn seiner Resultate beraubt zu werden.

Die Zumessung ausschließlicher Schurfkreise verdiene also den Vorzug und dürfte noch dahin zu modifiziren sein, daß dem Schürfer freigestellt würde, sich ein Feld zur Lagerung der auf einen Fund zulässigen größten Maßenzahl von der Bergbehörde ausmessen und verpflocken zu lassen; dieses hätte sodann sein ausschließliches Schurffeld zu bilden, in welches kein Feldnachbar, selbst wenn er früherer Finder wäre, seine Maßen zu strecken das Recht haben soll. Innerhalb dieses Feldes könnte der Schürfer seine Maß beliebig legen, außerhalb desselben nur, wenn freies Feld vorhanden ist.

Für diese Begünstigung hätte der Schürfer die Vermessungskosten zu bestreiten, für jedes reservirte Grubenmaß die doppelte oder dreifache Maßensteuer zu zahlen, und sich der strengen Kontrole seiner Leistungen im Felde zu unterziehen. Bei erwiesener Lauheit und Nachlässigkeit müßte das ausschließende erweiterte Recht erlöschen und der Schürfer sich mit dem gewöhnlichen Vorrechte begnügen.

Schlüßlich wird noch für die Bohrfunde eine besondere Vorsorge in Anspruch genommen, und wenn der Bohrschürfer die genaue Tiefe des Fundes, das Dach- und Sohlgestein getreulich angibt, ein Vorrecht zur Verleihung verlangt. Jedoch müßte der wirkliche Aufschluß des Bohrfundes sogleich in

Digitized by Google

Angriff genommen werden und das Vorrecht verloren gehen, wenn sich die Angaben bei dem Aufschlusse nicht als vollkommen richtig bewähren.

Gegen diese Ansichten wurde jedoch von einer anderen Seite remonstrirt und behauptet:

Der Schürfer nach dem neuen Gesetzentwurfe sei zu sehr begünstigt, er sperre ein zu großes Feld, denn mit einem Kreise von 224 Klaftern Halbmesser, wie ihn jeder Schurf erhalten soll, werden schon 157,552 □Klafter oder 12½ Grubenmaßen überdeckt; nimmt man das Quadrat von 448 Klaftern Seite, so umfasse dieß gar 200,704 □Klafter oder 16 Grubenmaßen.

Ein großartiges Unternehmen werde sich aber mit einem Schurfpunkte nicht befassen, sondern mehrere anlegen, und somit einen ausgedehnten Komplex einnehmen.

Bei Steinkohlen wird es in vielen Fällen vorkommen, daß ein solcher großer Komplex von Schurfbauen mindestens 20 ganz edle Grubenfelder enthalten werde. Nimmt man in jedem derselben ein Kohlenflötz von nur 6 Fuß Mächtigkeit an, so mache dieß 12,544 × 20 = 250,880 □Klafter und ebenso viele Kubikklafter Kohlen, oder 45.190,080 Kubikfuß, d. i. ein Kubikfuß zu 41 Pf. gerechnet, 22.217,932 Ztr., und der Zentner zu 30 kr. WW. angenommen, 11.108,966 fl. WW. oder 4.443,586 fl. CM.

Die großen Werthe des Nationalgutes, welche man auf diese Weise einem Bergbau-Unternehmer zuweise, rechtfertige sonach vor allem eine strenge Ueberwachung, wozu eigene Kommissäre aufgestellt werden sollen, welche die gesammten Schurfbaue fortlaufend begehen, und den thätigsten und entsprechendsten Betrieb derselben kontroliren sollen. Eine Maßregel, welche durch das Verhältniß der außerordentlichen Vortheile, die das neue Gesetz gegenüber der alten, nur zu einem Grubenfelde berechtigenden Muthungen gewährt, ganz gerechtfertigt erscheine, aber auch deßwegen nothwendig sei, weil die im Gesetze angeordnete Nachweisung der Leistung, sowie die Vorzeichnung derselben für die nächste Periode, als eine gänzlich illusorische Kontrole erklärt werden müssen.

Wer kann bei Schurfbauen im Kohlengebirge nur auf wenige Klafter im vornehinein alle Eventualitäten berechnen? — welcher Unterschied waltet hier zwischen den Arbeiten im schwimmenden Gebirge und jenen im Kohlensandsteine ob, wie läßt sich daher die vergangene Leistung richtig beurtheilen, die künftige richtig bemessen? Diese ganze Vorschrift werde zu einer lächerlichen Selbsttäuschung ausarten und einschlummern.

Wenn das Gesetz dem Schürfer aber so ausgedehnte Rechte zuweist, ein so bedeutendes Nationalgut im Interesse des öffentlichen Wohles zur Benützung überläßt, so kann es auch Garantien fordern, daß der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werde.

Digitized by Google

Bei Steinkohlen besteht dieser Zweck in der Bedeckung des Brennstoffbedarfes für den Haushalt und die Industrie zu den billigsten Preisen. Diese werden sich nicht gleichstellen, ob Kohlenflötze in der 20. oder 60. Seigerklafter getroffen wurden und zum Abbaue kommen sollen. Bei Letzteren werden die Beschwerlichkeit der Förderung, die Wassernoth, der Wettermangel ꝛc. die Gestehungskosten vielleicht doppelt so hoch stellen, als bei Ersteren, wie soll sich daher die Ungleichheit ausgleichen, damit ein richtiges Preismittel erzielt werde? — durch die Terrainszutheilung. Der Gewerke, welcher ein größeres Abbaufeld hat, wird dadurch schon billiger erzeugen, weil sich dessen Kohlenmenge vergrößert, die Regiekosten also sinken. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, für Schurfbaue von 20 Klaftern nur 2, bei 40 Klaftern 4, bei 60 Klaftern 6 Grubenfelder zu ertheilen. Für andere Mineralien dürften vier Grubenmaßen hinreichen, weil es doch nicht in der Absicht liegen könne, nur großartige Unternehmungen durch das Gesetz zu unterstützen, und es weit besser ist, wenn die Erfahrung die Zweckmäßigkeit einer solchen Erweiterung der Verleihung herausstellen sollte, diese, als im umgekehrten Falle, die Einschränkung des Gesetzes eintreten zu lassen.

Um endlich für die Nachhältigkeit der Kohlenbaue Sorge zu tragen und der Gegenwart nicht den Vortheil der oberen, der Zukunft aber die Beschwerden der tieferen Horizonte zu überlassen, sollen bei Kohlenfeldern die 6 Maßen stets so angelegt werden, daß nur die Breitflächen zweier angeschlossenen Felder nach dem Streichen, die Längenflächen aller 6 Felder aber nach dem Verflächen der Flötze genommen werden müssen.

Mit gehöriger Würdigung aller dieser Bedenken wurde jedoch bei dem, schon im ersten Gesetzentwurfe aufgestellten Prinzipe „dem Schutze der Arbeit" festgehalten, und man glaubte darin umsoweniger geirrt zu haben, als die Rücksichten des öffentlichen Wohles, auf welchem die Freigebung des Bergbaues beruht, und dem ein guter Theil des Eigenthumsrechtes zum Opfer gebracht wurde, nur darin ihre Rechtfertigung finden, daß die unterirdischen Mineralschätze thätigst aufgeschlossen, kunstgerecht abgebaut und zweckmäßig zu Gute gebracht werden. Dieß alles erfordert Arbeit, aber nur die Arbeit verdient Schutz.

Unrichtig ist es, daß die Vorrechte des Schurfes demselben gegen listige Nachbarschürfer kein zureichendes Feld sichere. Entweder ist die Schürfung in der Absicht begonnen, um ein großartiges Bergbau-Unternehmen darauf zu gründen, oder sie wird von einem Schürfer eingeleitet, dessen Kräfte nicht über den gewöhnlichen, im Kleinen betriebenen Bergbau reichen.

Im ersteren Falle wird es dem Unternehmer gewiß nicht an Kapital und Intelligenz fehlen, weil ohne diesen Potenzen eine derlei Unternehmung von

Digitized by Google

vorneher als eine mißglückte zu erklären ist. Sind diese beiden Faktoren vorhanden, so kann angenommen werden, daß sich der Unternehmer durch eine erschöpfende Vorschürfung über das Dasein, die Lage und Ausdehnung hoffnungsvoller Gebirgsarten überzeugt, und nicht damit begonnen haben werde, einen einzigen Schurf in seinem Schurfterraine anzuschlagen, sondern, daß er in angemessenen Abständen von etwa 400 Klaftern mehrere Schurfbaue schwunghaft betreiben lassen wird, was um so natürlicher ist, als sich so lange Hauptstrecken nicht mehr mit Vortheil ohne mehreren Hilfsbauen (Stollen oder Schächten) betreiben lassen.

Durch diese Schurfbaue kann sich der Unternehmer aber einen großen Maßenkomplex sichern und seine Fonds werden ihm den schwunghaften Betrieb aller gestatten.

Einem minder kräftigen Unternehmer bleiben aber schon auf *einen* Schurf 1 oder 2 Grubenmaße gesichert, also ebensoviel als dermalen mit einer Muthung; und da ihm nach den neuen Verbesserungsanträgen selbst die Wahl der Maßenlagerung bei einem Konflikte mit Nachbarsmuthern freistehen soll, so ist er für seine kleine Unternehmung hinreichend geschützt.

Der Besorgniß einer Begründung von Bergbau-Monopolen wird wohl nie ganz vorgebeugt werden können. Wir haben jetzt das System der unbeschränkten Schurffreiheit und der Muthung auf einzelne Maßen im Gesetze vorgezeichnet, dennoch sehen wir sehr vielfach, daß mächtigere Unternehmer Maßenkomplexe von 40, 60 bis 100 Feldmaßen ohne Anstand sich erwerben konnten. Weiter wird sich ein solcher auch nach dem neuen Gesetze kaum ausdehnen können, da die geforderte größere Arbeit, die Maßensteuer, endlich die schwierigere Behandlung der Grundeigenthümer, den zu großen Komplexen immer einen nicht ganz gleichgiltigen Damm entgegensetzen wird.

Dagegen lassen sich die ausschließlichen Schurfkreise auf keine Weise rechtfertigen. Denn eigentlich wird hiedurch nur der erklärte Wille, ein gewisses Feld für sich allein in Anspruch nehmen zu wollen, geschützt. Ein ausschließlicher Schürfer betrachtet sich als den Herrn seines Feldes, und hat keine Veranlassung, seine Thätigkeit mehr — als es gerade in seinem Sonderinteresse liegt — anzustrengen, die Nationalwirthschaft gewinnt durch solche Maßregeln wenig — oder nichts.

Der Schutz käme nur der unfruchtbaren Okkupation, nicht der fruchtbringenden Arbeit zu Guten.

Man könnte zwar sagen, es ließe sich auch der ausschließliche Schürfer zu gewissen Leistungen zwingen; allein dann ist mit den ausschließenden Kreisen kein Vortheil verbunden, denn leistet der Schürfer seine Arbeit, dann schützt das Gesetz sowohl den kleineren als den großen Unternehmer, und zwar auf

Digitized by Google

eine viel gerechtere Weise, weil der kleinere für sein einfaches oder doppeltes Grubenmaß nur mit einem Schurfbaue belegt ist, während der große, wenn er sich einen weiteren Maßenumfang sichern will, viele solche Baue schwunghaft betreiben, also viel arbeiten muß.

Die Größe der ausschließenden Schurfkreise wurde verschieden, und zwar quadratisch mit 300,000 □Klafter, in Kreisform mit 1000, 900 und 448 Klafter Durchmesser vorgeschlagen, in deren jedem aber 1 Schurfbau genügen, daher ein solcher in den gegebenen Fällen $23_{,0}$ — $62_{,7}$ — $56_{,8}$ — $12_{,5}$ Grubenmaßen bauhaft halten sollte, während nach dem neuen Gesetze sich zwar einem, mit gesetzlicher Arbeit betriebenen Schurfe auch kein neu Ansitzender auf weniger als 224 Klafter Entfernung nähern darf, ein solcher Schurf also scheinbar ebenfalls einen Kreis von 448 Klafter Durchmesser für sich reservirt hat; allein rund um seine Peripherie können mehrere Schürfer ihre Arbeiten beginnen, und wenn einer derselben früher die Verleihung anzusuchen vermag, als der erste Schürfer, so bleibt diesen nur die Wahl von ein oder zwei Grubenmaßen übrig; bei den ausschließlichen Schurfkreisen kann aber keine Feldeslagerung eines Zweiten in denselben stattfinden.

Der Schürfer nach dem neuen Gesetze muß also die 6-, 12-, 28-, 31fache Arbeit gegen jene der vorgeschlagenen ausschließlichen Schurfkreise leisten und sonach bewähren, daß nur die Arbeit geschützt sei.

Was endlich das besorgte Monopol bei dem neu beantragten Schurfsysteme betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, worüber gelegentlich der Berathung des Steinkohlengesetzes ganze Abhandlungen geschrieben, und die Belege geliefert wurden, daß sich bei dem Prinzipe der ausschließlichen Schurfkreise einer außerordentlichen Feldessperre auf keine Weise vorbeugen ließe, weil es unmöglich sei, zu verhindern, daß allmälig viele Schurfkreise in eine Hand gelangen. Selbst die dagegen vorgeschlagene fakultative Ertheilung solcher Schurfkreise ist keine Sicherstellung gegen Monopolsgelüste, abgesehen davon, daß derlei Akte der Willkür durchaus verwerflich sind.

Ausschließliche Schurfkreise erscheinen daher in keiner Beziehung jenen Grundsätzen der Nationalwirthschaft angemessen, auf denen das heutige humane Prinzip der Berghoheit und Bergbaufreiheit beruht.

Das neue Prinzip des Gesetzes läßt zwar eine mögliche Erwerbung großer Maßenkomplexe zu, allein es fordert dafür große Arbeitsleistungen, schneidet aber auch den vielen demoralisirenden Winkelzügen, auf denen dasselbe Resultat gesetzwidrig erreicht werden kann und vielfach erreicht worden ist, den Weg ab, überzeugt, daß der Uebermacht der Kapitale kein wirksamerer Damm entgegengesetzt werden kann, als dieselbe mindestens zu einem verhältnißmäßigen — der Nationalwohlfahrt nützlichen — Arbeitsaufwande zu zwingen.

Digitized by Google

Gegründet ist dagegen die Bemerkung, daß bei der in dem ersten Entwurfe gegebenen Bestimmung, in allen jenen Gegenden, wo das Grundeigenthum sehr getheilt ist, die Namhaftmachung der einzelnen Grundparzellen, auf denen geschürft werden will, viele Schwierigkeiten darbieten und dieses Unternehmen sehr verzögern, oder unverschuldet viele Nullitäten zur Folge haben würde, während andererseits in Gebieten von großem Grundbesitze und bei Anwendung größerer Vorbereitungserhebungen ganze Länder mit einer Schurfbewilligung eingeschlossen werden könnten, was immerhin die Ueberwachung und Kontrolle sehr erschweren würde.

Zur Behebung dieser Anstände wurde daher in dem vorliegenden Berggesetze dem Schurfwerber freigestellt, seine Schurffläche entweder durch Angabe der Grundparzellen, auf denen geschürft werden will, oder durch die Wahl einer Schurffläche mit beliebiger Begrenzung, oder durch die Namhaftmachung allgemein, unter bestimmten Lokalbenennungen bekannter Flächen, Thäler, Berggehänge u. dgl., in jedem Falle aber ganz unzweideutig zu bestimmen.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Zumessung von Schurfkreisen wäre ganz gewiß eine illusorische Maßregel, welche sich durch fremde Namensträger vollkommen umgehen ließe, sie konnte daher keine Berücksichtigung finden.

Was die beantragten Sicherstellungsvorschriften für ältere Schurf- und Muthungsbaue betrifft, so werden dieselben in dem Abschnitte von den Uebergangsbestimmungen behandelt.

Ueber die weiteren Motive zur Vertheidigung ausschließlicher Schurfkreise muß bemerkt werden, daß der redliche Schürfer gewiß auf keine Weise gerechter und besser geschützt werden könne, als durch die Sicherstellung seiner Arbeitsleistung, wobei dem berechtigten Schürfer unter allen Verhältnissen *eine* und bei Steinkohlen *zwei* Grubenmaßen vorbehalten bleiben müssen.

Unrichtig ist es, daß einem Schürfer durch drei ihn umgebende Schürfer jedes Feld geraubt werde, da nach diesem Gesetze jedem Schürfer ein Feld von 1 bis 2 Grubenmaßen frei bleiben muß.

Unrichtig, daß ein Schurfberechtigter, der 100 Schürfe betreibt, nur sehr wenig bei einem Schurfe leisten dürfe, um dem Gesetze zu genügen, daher er auf eine leichte Weise ein sehr großes Feld sperren könne. Jedem einzelnen Schurfbaue *muß* die Bergbehörde das volle Maß der, nach den örtlichen Verhältnissen erfüllbaren Leistungen von halb zu halb Jahr vorzeichnen, wenn der Schürfer selbst fahrlässig ist; für 100 Schürfe wird also das Hundertfache *eines* Schurfes geleistet werden müssen, und jede Bergbehörde würde pflichtwidrig handeln, wenn sie darauf nicht bestehen, und auf die Erfüllung dieser Aufgaben nicht mit voller gesetzlicher Strenge dringen wollte. Eine solche wird aber ein heilsamer Damm gegen übermäßige Terrains-Okkupationen sein.

Digitized by Google

Unrichtig ist es ferner, daß nur der redliche Schürfer — und zwar zu unnützen Arbeiten genöthigt — der Monopolist begünstigt sei. Das letztere wurde schon oben widerlegt, das erstere wäre aber nur dann der Fall, wenn eine Bergbehörde so beschränkte Ansichten hätte, dem Schürfer andere, als die zum nächsten und zum raisonmäßigsten Aufschlusse der edlen Lagerstätte abzielenden Arbeiten aufzutragen. Eine Besorgniß, die übrigens umsoweniger gegründet ist, als bei der Bestimmung der Arbeitsleistung auch zwei Kunstverständige beigezogen werden, das dießfällige Erkenntniß daher niemals ein Akt der bloßen Willkür, sondern das Resultat technischer Beurtheilungen sein wird.

Daß der Schürfer mehr Schutz verdiene, als der Bergwerksbesitzer, kann nur unter gewissen Voraussetzungen zugegeben werden.

Wie mehrmals gezeigt wurde, läßt sich die landesfürstliche Freigebung einer Reihe von vorbehaltenen Mineralien zu einer eigenen Art von Zueignung, unter der Oberaufsicht des Staates, nur aus öffentlichen, staats- und volkswirthschaftlichen Rücksichten rechtfertigen, welche sich insbesondere darauf gründen, daß eine Menge für den Verkehr, die Industrie, für allgemeine Staats- und für besondere Volksbedürfnisse geeignete Mineralien in ihren Lagerstätten aufgesucht, der bergmännischen Industrie zugänglich gemacht und zu den billigsten Preisen, in der möglichst besten Qualität auf den Markt gebracht werden.

Insoferne nun Schürfungen auf systematische, geognostisch und bergmännische Voruntersuchungen, auf richtige, wissenschaftlich begründete Schlußfolgerungen gestützt, mit dem gehörigen Kapitale, einer gewissen Intelligenz und Erfahrung gepaart unternommen werden, verdienen sie gewiß einen besonderen Schutz, denn sie führen zu neuen Entdeckungen in der unterirdischen Welt, zu neuen Aufschlüssen unbekannter Mineralschätze, bestimmt, das Nationalvermögen zu vermehren, die Nationalthätigkeit zu erhöhen, den Nationalbedürfnissen neue Stoffe zu liefern. Wenn auch der Erfolg immerhin unsicher, das Resultat ungewiß ist, da wir noch nicht jenen Standpunkt der Wissenschaft erreicht haben, der eine zweifellose Kenntniß unseres inneren Erdkörpers unter allen Kombinationen gewähren würde, so ist er doch durch die Wahrscheinlichkeitsgründe gerechtfertigt, auf denen ein solches Unternehmen beruht.

Allein viele — ja die meisten — solcher Schürfungen einzelner Bergleute werden auf gut Glück hin, oft jeder wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Resultates entbehrend, unternommen, oder auf eine Weise fortgesetzt, die von vorneher das Mißlingen erwarten läßt.

Derlei Unternehmungen sind nutzlose Verschwendung von Zeit, Arbeit und Geld, die Nationalwirthschaft erleidet durch sie die empfindlichsten Ver-

Digitized by Google

luste, sie können daher billiger Weise einen Schutz nicht in Anspruch nehmen, während Bergwerke, welche mit ausgebreiteten Grubenbauen anhaltende edle Lagerstätten aufgeschlossen haben, und in ihrer Fortsetzung auf dem kürzesten, wohlfeilsten und sichersten Wege neue Aufschlüsse machen können, hiebei gewiß jede Unterstützung verdienen, indem sie nicht nur eine sichere, sondern auch die einträglichste Quelle dieser Urproduktion sind.

Diese prinzipiellen Sätze dienten auch der Gesetzesrevision zum Anhalte, und gaben Veranlassung, dem Schürfer zwar ein großes Feld, d. i. einen Kreis von 448 Klaftern Durchmesser, mit einem Flächeninhalte für 12 Grubenmaßen, für seine ruhigen und ungestörten Schurfarbeiten zu sichern, ihn aber zugleich durch die Konkurrenz der Nebenschürfer zur angestrengten Arbeit zu nöthigen, weil ihm, wenn sein Nebenschürfer früher als er bauwürdige Lagerstätten eröffnet, von seinem Schurfkreise nur Raum für eine, oder bei Steinkohlen für zwei Grubenmaßen übrig gelassen werden kann.

Großartigere Unternehmungen können sich zwar durch Anlage mehrerer Schurfbaue gegen diese Eventualität mindestens in der Art sichern, daß ihre mittleren Schurfkreise keiner Beeinträchtigung ausgesetzt sind, sie müssen aber dafür auch mehrere Aufschließungsbaue mit Arbeit betreiben, weil ihnen dieses das Gesetz vorschreibt, und sie außerdem der Gefahr bloßgestellt sind, von Nachbarschürfern aus ihren äußeren Schurfkreisen nach und nach verdrängt zu werden.

Den Schürfern ein größeres Feld gegen gewisse jährliche Gebühren zu sichern, ist nach dem Prinzipe der Berghoheit nicht zulässig. Denn nicht um die unterirdischen Schätze zum Gegenstande einer unfruchtbaren Besteuerung zu machen, sondern um sie zum lebendigen Verkehre an das Tageslicht zu bringen, wurden sie der Freigebung unter der besonderen Obsorge des Staates unterzogen.

Die gewünschte Sicherung der Bohrlöcher durch bedingte vorbehaltene Feldesräume würde zu vielen Umgehungen des Gesetzes Veranlassung geben, die Verleihungen verzögern und unsicher machen, wenigstens oft durch viele Jahre ein großes Feld sperren.

Es ist allerdings richtig, daß sich der Unternehmer eines — oft mehrere 100 Fuß tiefen Bohrloches — mit einem Felde von 1 bis 2 Grubenmaßen nicht begnügen kann, weil ihm die Vorauslagen für einen so tiefen Schacht und die damit verbundenen Maschinen so viele Kosten verursachen, daß sich deren Verzinsung und Amortisirung aus dem Erträgnisse eines oder zweier Grubenmaßen in den seltensten Fällen denken lassen werde. Allein solche Unternehmungen gehören gewiß schon zu den großartigen, welche — wie bereits oben bemerkt wurde — Niemand beginnen wird, der sich nicht im voraus ein

Digitized by Google

angemessenes Feld durch Anlage mehrerer Schurfbaue, oder im Vertragswege mit benachbarten Schürfern und Bergwerksbesitzern gesichert hat. Ein solcher Unternehmer bedarf daher keines besonderen Schutzes mehr.

Kleine Bohrungen von oft kaum 50—100 Fuß veranlassen keine großen Vorauslagen, weder bei der Bohrung selbst, noch bei dem weiteren Aufschlusse. Für einen ausnahmsweisen Feldesvorbehalt zum Schutze derselben wären daher keine zureichenden Gründe vorhanden.

Die in der oben ausgeführten Darstellung der Bedenken, nicht nur gegen die ausschließlichen Schurfkreise, sondern auch gegen die in diesem Gesetze zum Schutze der Schürfer gemachten Zugeständnisse vorgebrachten Gründe für eine mehrere Beschränkung der Schurfberechtigung, sind nicht überzeugend.

Vor allem wird darauf hingewiesen, daß nach dem Systeme der gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen nicht von einer — etwa nur mentalen — Sperre des Feldes die Rede sein könne, sondern das Gesetz gerade nur den Aufschluß, und zwar den thätigen und kunstgemäßen Aufschluß desselben zur ausnahmslosen Bedingung mache, dieser Pflicht aber noch durch die Konkurrenz der Schürfer den Sporn gebe. Es fordert Arbeit und viel Arbeit, wenn der Schürfer sich ein Feld sichern will. Diese Arbeitspflicht wächst mit der Größe des bevorzugten Schurffeldes, sie ist daher gerecht und gegründet.

Der Einwurf, daß sich die Leistungen der vergangenen Zeit beim Betriebe der Schurfbaue nicht zum Maßstabe für die künftigen eignen, derlei Anordnungen daher illusorisch werden, kann nur für einzelne Fälle zugegeben werden. Bei den meisten Unternehmungen dieser Art wird von erfahrenen Kunstverständigen ein, der Wahrheit sich annähernder Bestimmungsgrund für die Feststellung der künftigen Leistungen gefunden werden können, und dann muß hier in die Wagschale gelegt werden, daß der Mehrzahl nach denn doch auf redliche und thätige Gewerken — nicht aber auf bloße Feldes-Usurpatoren gerechnet werden darf, ja daß ihr eigenes Interesse, bald zu einem Ertrag versprechenden Aufschlusse, und zur Erwerbung vom Bergwerkseigenthume zu gelangen, hiebei aber den Nebenschürfern zuvor zu kommen, selbst die Eigennützigen zur Thätigkeit treiben werde.

Es würde gewiß keinen angenehmen Eindruck machen, wenn im Gesetze schon von vorneher das Gegentheil, nämlich niedriger Eigennutz, Fahrlässigkeit vorausgesetzt, und dieß im Gesetze ausgesprochen würde. Sollten demnach einzelne solche Fälle vorkommen, so hindert die Bergbehörde nichts, derlei Unternehmer schärfer überwachen, ihre Leistungen strenger kontrolliren zu lassen; allein eine allgemeine gesetzliche Vorschrift dießfalls zu geben, dürfte denn doch nicht nöthig sein.

Noch weniger scheint der Vorschlag gerechtfertigt werden zu können,

Digitized by Google

einen Einfluß auf die Preisregulirung der Steinkohlen durch verschiedene Maßenzutheilungen für verschiedene Teufen im Gesetze zu nehmen. Einmal wäre der hier beantragte Maßstab nicht ausnahmslos richtig, indem in vielen Fällen die seicht liegenden Hangendflötze weit schwieriger und kostbarer abzubauen sind, als selbst tief liegende, in Dach und Sohle standhafte, meist festere und bessere, daher auch werthvollere Kohlenmittel, abgesehen davon, daß seichte Hangendflötze durch öftere Tagbrüche, durch kostbare Abräumarbeiten, selbst durch häufigere Kohlenbrände, manchmal in ihrem Abbaue weit mehr gehindert werden, als tief liegende, und schon aus diesem Grunde ein größeres Feld bedürfen, um ihr Arbeitspersonale fortwährend nützlich beschäftigen, und ihre präliminirte Produktion fördern zu können.

Dann muß berücksichtigt werden, daß eine solche Beschränkung ohne praktischen Werth wäre; denn der Unternehmer, dem es daran liegt, ein größeres Abbaufeld zu erlangen, wird dieses durch Verträge oder neue unmittelbare Erwerbungen von Bergwerkseigenthum denn doch auszuführen wissen.

Endlich würde man auf diese Weise vielfachen Umgehungen des Gesetzes, Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten die Thüre öffnen, welche doch möglichst beseitigt werden sollten.

Was die Begrenzung des Schurfgebietes für eine Schurfbewilligung betrifft, so wurde anfänglich die geographische Fläche einer Ortsgemeinde, dann jene eines politischen Bezirkes als Maximum hiefür angenommen, bei reiferer Ueberlegung fand man jedoch keinen zureichenden Grund, dießfalls eine positive Grenze zu setzen, da über dasselbe Schurfgebiet mehrere Schurfbewilligungen ausgefolgt werden können. Die einzige natürliche Grenze ist das Gebiet einer Berghauptmannschaft, weil sich über dasselbe hinaus ihre Amtswirksamkeit, also auch die Befugniß zur Ertheilung einer Schurfbewilligung nicht erstreckt.

Die Frage, ob Schurfgesuche nur schriftlich angebracht, oder auch mündlich zu Protokoll gegeben werden können, verdient eine nähere Beurtheilung.

Die richtige Angabe aller Umstände, welche das gewünschte Schurfgebiet auf eine unzweifelhafte Weise bezeichnen, ist für den Schürfer von großer Wichtigkeit, weil die Giltigkeit seiner Berechtigung davon abhängt, die Aufgabe selbst aber in manchen Fällen schwierig sein kann. Hat der Schurfwerber sein Gesuch schriftlich überreicht, so ist die Bergbehörde in ihrer Entscheidung durch die schriftliche Erklärung der Partei gedeckt; nimmt sie aber die mündlich gestellte Aeußerung derselben zu Protokoll, so ladet sie sich die Verantwortlichkeit auf, daß das geschriebene Begehren mit der Willensmeinung der Partei

Digitized by Google

vollkommen übereinstimme, und zweifelhafte Angaben genau nach den Ausdrücken derselben aufgenommen wurden.

Bei Fällen, wo die Partei des Lesens kundig ist, würde letzteres Bedenken zwar nicht von Belang sein, weil der etwa hinzugefügte Beisatz, „selbst gelesen und unterfertigt," das Niedergeschriebene als den eigenen Ausdruck des Gesuchstellers darstellt. Obschon auch hier möglicher Weise die Einwendung gemacht werden könnte, es sei der Partei ein Ausdruck unterlegt worden, der ihr selbst nicht angehöre, vielleicht auch nicht deutlich genug erschien, den sie aber im guten Vertrauen zu der Behörde unbeanständet ließ.

Insbesondere kann dieses Bedenken da öfter vorkommen, wo das Protokoll in einer minder ausgebildeten, dem Protokollsführer selbst minder geläufigen Sprache aufgenommen werden muß.

Noch bedenklicher ist der Fall, wenn die Partei selbst gar nicht lesen kann, daher dem Protokolle nach geschehener Vorlesung nur ihr Handzeichen beisetzt.

Ist die Behörde bei der Aufnahme auch noch so behutsam und vorsichtig vorgegangen, so bleibt ihr immer — wenn auch nicht die formelle — doch die moralische Verantwortlichkeit für die richtig aufgefaßte und wiedergegebene Willensmeinung der Partei, und wird der Inhalt eines solchen Protokolles in der Folge angefochten, so kann von Seite der Partei leicht ein Vorwurf oder ein Mißtrauen gegen die Behörde entstehen, welche deren Unbefangenheit beeinträchtigt.

Es ist zwar richtig, daß Parteien, welche weder lesen noch schreiben, oder doch letzteres nicht können, durch den Zwang zur Ueberreichung schriftlicher Gesuche einige Unkosten verursacht werden; allein mit Grund läßt sich voraussetzen, daß derjenige, welcher eine Bergbau-Unternehmung beginnt, auch mit jenen Geldmitteln versehen sein werde, welche ihm die Verausgabung der geringen Kosten für die Verfassung eines Schurfgesuches gestatten. Kann er selbst diese nicht bestreiten, dann wird er nicht im Stande sein, den Verpflichtungen nachzukommen, welche ihm als Bergbau-Unternehmer obliegen, und er wird besser thun, seine Entdeckung einem kräftigeren Unternehmer gegen Lohn anzuzeigen.

Ein anderer Umstand ist es aber, welcher der Verfassung schriftlicher Gesuche in vielen Fällen im Wege stehen kann, nämlich der, daß sich nicht überall Leute finden, welche zur richtigen Verfassung derselben die nöthigen Kenntnisse besitzen, was insbesondere bei Gesuchen in Bergbau-Angelegenheiten der Fall sein wird, öfters zu wiederholten Zurückweisungen der Gesuche Veranlassung gibt, und den Parteien außer den vergrößerten Kosten, wirkliche Rechtsnachtheile zuziehen kann. Dieser Umstand war hier entscheidend, und gab Veranlassung zu der gesetzlichen Vorschrift, daß im Falle des mündlichen Anbringens bei der

Digitized by Google

Bergbehörde über das Ansuchen des Schurfwerbers ein umständliches und die Willensmeinung desselben genau enthaltendes Protokoll aufzunehmen sei.

Ist der Schurfwerber des Lesens und Schreibens kundig, so hat er das Protokoll selbst zu durchlesen, und mit dem Beisatze: „selbst gelesen und unterzeichnet" zu unterfertigen. Im entgegengesetzten Falle muß der Schurfwerber einen der Sprache desselben vollkommen mächtigen, des Lesens und Schreibens kundigen Zeugen beibringen, welcher das Protokoll dem Ersteren vorzulesen, und mit dem Beisatze zu unterschreiben hat:

„dem Schurfwerber N. N. vorgelesen und in dessen Namen
„unterfertigt von N. N."

Der Schurfwerber selbst hat sein Handzeichen zuzufügen, und der Vorstand der Bergbehörde den Akt von Amtswegen zu beglaubigen.

Zum §. 16.

Ueber die schicklichste Dauer der Schurfbewilligungen und die Modalitäten bei der Verlängerung derselben wurden getheilte Meinungen ausgesprochen, indem die Dauer der Schurfbewilligung von einigen nur auf 3 bis 6 Monate, von andern auf 1, 2 bis 3 Jahre, von einigen fakultativ, von den anderen definitiv auf 1 oder 2 Jahre gewünscht wurde.

In Beziehung auf die Verlängerung der Schurfscheine wollen einige die entscheidendsten Gründe dafür, z. B. den Bau einer Maschine, das Einbringen eines Hilfsbaues, Mangel an Arbeitern oder Materialien ꝛc., im Gesetze ausgedrückt, oder dieselben der vorläufigen Beurtheilung der Berggeschwornen unterworfen haben; der überwiegende Theil aber glaubte sich dahin aussprechen zu sollen, daß die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Verlängerung der Schurfbewilligungen denn doch nur von der Lokal-Bergbehörde am richtigsten beurtheilt werden kann, daß derlei Verlängerungen von zu geringer Wichtigkeit seien, um sie der Beurtheilung des Ministeriums zu unterziehen, daß eine längere Dauer der Schurfbewilligung nichts schaden könne, da sie nicht ausschließlich ist, und auch in Beziehung auf die geworfenen Schürfe durch umsichtige Regelung der Leistungsaufgabe und strenge Ueberwachung derselben jeder Feldsperre vorgebeugt werden könne.

Eine Verweigerung der Fortsetzung eines Schurfbaues schließe das Terrain am wenigsten auf, und sei illusorisch, da jeder Schürfer, dem daran gelegen ist, unter anderem Namen die neue Schurfbewilligung wieder erhalten könne.

Nur eine Meinung ging dahin, diese Verlängerungen aus dem Grunde dem Ministerium vorzubehalten, weil die Bergbehörden dabei auf eine viel zu leichtfertige Weise vorgingen.

Digitized by Google

Letzterer Umstand konnte jedoch nicht als entscheidend betrachtet werden, weil man bei den Behörden die pflichtmäßige Handhabung der Gesetze überhaupt voraussetzen, oder dieselben auf geeignetem Wege hiezu verhalten müsse.

Wenn die Fortschritte der Schurfarbeiten von den Bergbehörden aber mit jener Strenge überwacht, und für dieselben stets die angemessensten Leistungen aufgetragen werden, wie dieß im Berggesetze vorgeschrieben ist, so scheint in der That kein Grund vorhanden zu sein, die Schurfbewilligung auf ein oder zwei Jahre zu beschränken, die weiteren Verlängerungen aber von der Bewilligung des Ministeriums, also immerhin von einer Art höherer Willkür abhängig zu machen.

Ueberdieß ist eine solche Beschränkung in der Wirklichkeit illusorisch; denn was würde die Folge sein, wenn eine derlei Schurfbewilligung nicht weiter verlängert werden dürfte oder wollte?

Keine andere, als daß der Schürfer sich eine neue zweite Schurfbewilligung über dasselbe Terrain — und zwar noch vor Auslauf der ersten — allenfalls mit einer anderen Bezeichnung desselben Schurffeldes ausbitten, und unter deren Schutz die begonnenen Schurfarbeiten, welche auf diese Weise immer das gesetzliche Vorrecht behielten, fortsetzen würde.

Die Verweigerung dieser zweiten Schurfbewilligung wäre gesetzwidrig, also unstatthaft, und jeden Falles könnte die letztere auf indirekten Wegen erhalten werden, z. B. durch einen zweiten Namensträger.

Aus solchen wiederholten Schurfbewilligungen könnten aber — bei nur kleinen Unterbrechungen — allerdings Zweifel über die Vorrechte der bereits geworfenen und gesetzlich aufrecht erhaltenen Schurfbaue erhoben, Beschwerden und Streitigkeiten veranlaßt werden, die zur Aufmunterung im Bergbaubetriebe nicht beitragen würde.

Es würde sich daher für die bedingte Verlängerung der Schurfbewilligungen durch die Bergbehörden ausgesprochen.

Zum §. 17.

Die allgemeine Wahrnehmung, daß die Grundbesitzer das Entstehen neuer Bergbaue auf ihren Besitzungen nur mit Widerwillen ansehen, läßt sich nicht leugnen, und hat ihre Ursache vorzüglich in dem Eingriffe, welcher dadurch auf ihr, sonst so unverletzliches Eigenthumsrecht gemacht wird.

Dieses Uebel ist ein unvermeidliches, da der Beginn und die Fortsetzung einer Bergbau-Unternehmung zur Unmöglichkeit würde, wenn mit dieser Berechtigung nicht zugleich die Verpflichtung zur Abtretung des für solche Unternehmungen höchst nothwendigen Grundes verbunden wäre.

Es ist jedoch Pflicht der Staatsverwaltung, diesen Eingriff in das

Digitized by Google

Grundeigenthum nicht weiter zuzugeben, als es die unbedingte Nothwendigkeit fordert, daher solche Besitzungen vor jeder Beschädigung durch neue Bergbau-Unternehmungen zu schützen, welche für deren Eigenthümer einen besonders hohen Werth haben, oder die anderen öffentlichen Zwecken nicht entzogen werden können.

Diese Art von unverletzlichen Besitzungen wird nun in diesem Paragraphe geregelt und deutlich bezeichnet.

Es konnte dieses, auch ohne Verhinderung des Bergbaubetriebes, überhaupt um so füglicher geschehen, als sich mineralführende Lagerstätten in der Regel nicht auf so geringe Flächen beschränken, wie sie die ausgenommenen Objekte des Oberflächenbesitzes einnehmen; solche Lagerstätten also immerhin auch noch außer den geschützten Räumen aufgeschlossen werden können, und der Fall, wo wegen eines besonderen Reichthumes von derlei Lagerstätten innerhalb dieser Räume ein Angriff derselben unter allen Umständen lohnend erschiene, so selten vorkommen wird, daß die Unverletzlichkeit solcher Räume gegen das Interesse des Bergbaues ein weit geringerer Uebelstand, als die Preisgabe derselben zu jedem derartigen Angriff sein würde.

Ueberdieß steht ja die Möglichkeit nicht verschlossen, bei besonders reichen Anbrüchen innerhalb solcher Räume durch gütliches Abfinden mit dem Eigenthümer eine Abtretung immerhin zu bewerkstelligen; nur kann und darf ein Zwang hiebei niemals eintreten.

Zum §. 18.

Aus den über diesen Paragraph abgegebenen Gutachten kamen folgende Bedenken zur Erwägung:

1. In der Militärgrenze soll bei Bergwerks-Unternehmungen auf dem Kordon die betreffende Kordons-Militärbehörde vernommen werden.

2. In Kompetenzzweifeln soll dem Ministerium des Innern oder jenem des Handels und der öffentlichen Bauten, und des Bergwesens die Entscheidung zustehen.

3. Die unbestimmte Grenze, welche hier für die Hindernisse aus öffentlichen Rücksichten gezogen sei, gebe diesem Paragraphe eine unabsehbare Tragweite, welche dem Schürfer große Schwierigkeiten bereiten kann; daher sollten die Ausnahmsfälle aus öffentlichen Rücksichten im Gesetze speziell aufgezählt sein.

4. Wurde der Beisatz gewünscht, daß die Behörden ein Schurfverbot aus öffentlichen Rücksichten, über Verlangen des Schürfers, einem vorläufigen Erkenntnisse der Kunstverständigen zu unterziehen hätten.

5. Ein Gutachten will die Kompetenzbestimmung der Berg- und politischen Behörden.

Digitized by Google

Zur richtigen Verständigung dieses Gesetzparagraphes und der darüber gemachten Bemerkungen muß vor Allem darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um die Verweigerung einer Schurfbewilligung handelt, welche — wenn den Bestimmungen der §§. 14 und 15 entsprochen wird — nicht stattfinden kann, sondern um den Fall, wo dem berechtigten Schürfer die Anlage irgend eines speziellen Schurfbaues außer den im §. 17 von jeder willkürlichen Beschürfung freigesprochenen Räumen beanständet werden will, was durch die Organe jeder Behörde erfolgen kann, welche das von ihr zu vertretende Interesse dadurch verletzt erachtet.

Durch diese nothwendige Aufklärung behebt sich vorerst die Kompetenzfrage von selbst, indem die Bergbehörde über die dießfällige Beschwerde eines Schürfers sich mit jener Behörde in das Einvernehmen setzen wird, welche die Schurfanlage beanständet hat.

Sollte auf diesem Wege eine Verständigung nicht erzielt werden können, so wird sich die Bergbehörde an die oberste politische Landesbehörde, als zweite Berginstanz, und in letzter Linie unmittelbar an ihr vorgesetztes Ministerium wenden, beide oberen Instanzen werden sich aber mit jenen benehmen, denen die den Schurf beanständende untere Behörde untersteht, und so eine Endentscheidung herbeiführen, wobei allerdings der Vermittlungsweg eintreten kann, daß die dissentirenden Behörden zu ihrer Aufklärung Kunstverständigen die Beurtheilung des gegebenen Falles übertragen; — von der Willkür der Parteien aber kann diese Maßregel nicht abhängig gemacht werden, weil die öffentlichen Rücksichten vielfältig von der Art sein können, daß sie außer der Beurtheilungssphäre einzelner Kunstverständigen liegen.

Was die Bezeichnung der wesentlichsten Hindernisse gegen die Anlage eines Schurfbaues betrifft, beseitigt diesen Umstand zum Theile schon der vorausgegangene §. 17.

Allein unstreitig kann es noch eine Menge öffentlicher Rücksichten geben, welche die Anlage eines Schurfes an irgend einem bestimmten Punkte nicht zulässig machen: z. B. eine dadurch bedrohte öffentliche Straßenstrecke oder Ortschaft an einem Gebirgsabhange, der Abbau von öffentlichen Brunnenquellen, militärische oder andere öffentliche Anlagen der Baubehörden u. dgl.; diese lassen sich auch nicht annähernd im Gesetze bezeichnen, weil hiebei Alles auf spezielle örtliche Umstände und Verhältnisse ankommt. In jedem Falle aber, wo ein öffentliches Interesse auf eine unzweifelhafte Weise verletzt würde, muß, wenn nicht gegen alle besorgte Nachtheile eine vollkommen beruhigende Sicherstellung geleistet werden kann, das — rücksichtlich seines Erfolges stets zweifelhafte — Bergbauinteresse zurückstehen, und dem Schürfer wird unter solchen Umständen nichts anderes erübrigen, als entweder seinen

Digitized by Google

Schurfbau auf einen anderen unbeanständeten Punkt zu übersetzen, oder denselben unter solchen Vorsichtsvorkehrungen zu führen, daß die dagegen angeregten Bedenken als behoben erkannt werden können, wenn ihm gleich dadurch größere Kosten verursacht und die schnellere Erreichung seines Zieles erschwert wird, weil der Vorbehalt des Staates, die Bedingungen vorzuzeichnen, unter denen ein Bergbaubetrieb stattfinden darf, dem Schürfer keine weitere Einwendung gestattet, als jene einer unbegründeten Verhinderung, die im oben angedeuteten Instanzenzuge gehörig beurtheilt und entschieden werden wird.

Der §. 12 der Vollziehungsvorschriften zum allgemeinen Berggesetze ordnet hiezu noch ferner an, daß jede Schurfbewilligung auch der betreffenden politischen Bezirksbehörde bekannt gegeben werden solle.

Gegen diese Bestimmung wurde erinnert:

1. Die Bekanntmachung wäre zu unterlassen, dagegen dem Schurfwerber vor der Hand nur eine Interims-Schurflizenz zu ertheilen, mit welcher derselbe zuerst den Grundeigenthümer und alle benachbarten Bergbauberechtigten zu begrüßen, die Lizenz selbst aber, zum Beweise der Begrüßung, von ihnen unterzeichnen zu lassen hätte.

Kommt binnen 14 Tagen von den Interessenten keine Einsprache gegen die Schurflizenz vor, so hätte der Schürfer dieselbe der Bergbehörde wieder vorzulegen, welche diese Lizenz durch ihre Amtsbestätigung als eine rechtskräftige Schurfbewilligung erklärt.

Erheben die Interessenten aber binnen obiger Frist Einsprache, so müßte die Bergbehörde die Umstände an Ort und Stelle, unter Beiziehung aller Betheiligten erheben, und sofort über die Zulässigkeit der Schurfbewilligung erkennen.

Uebergeht der Schurfwerber bei der Begrüßung einen benachbarten Interessenten, und bringt derselbe später erst Einwendungen vor, so hätte obige Untersuchung auf Kosten des Schurfwerbers zu geschehen.

2. Jede Bergbau-Unternehmung müsse für Andere ein Geheimniß bleiben, um zu verhüten, daß nicht fremde Lauerer im Felde angelockt werden, welche den Unternehmer um seine Hoffnungen bringen könnten.

Hiergegen verstoße die Veröffentlichung neuer Schurfunternehmungen, und es wäre hinreichend, wenn der Schürfer nur verpflichtet würde, seine Schurfbewilligung dem Bürgermeister zu präsentiren.

Auch sei eine Verlautbarung aus dem Grunde überflüssig, weil jeder Ansitzende sich die erforderlichen Daten ohnehin bei der Bergbehörde erholen könne. Dagegen wurde

3. die spezielle Verständigung der benachbarten Ortsgemeinde und eines jeden Grundbesitzers verlangt, auf dessen Grund sich die Schurfbewilligung

Digitized by Google

erstreckt, daher der Schurfwerber die Wohnorte eines jeden derselben anzugeben hätte, damit sich Nachbarsgemeinde und Grundbesitzer rechtzeitig vor unberechtigten Eingriffen schützen können.

Diese Bedenken beheben sich jedoch bei näherer Würdigung derselben.

Die in 1. vorgeschlagenen Vorverhandlungen stützen sich nämlich offenbar auf die Voraussetzung, daß die Schurfbewilligungen ausschließliche Berechtigungen seien. Da dieß jedoch nach dem klaren Wortlaute des §. 21 nicht der Fall ist, so entfällt diese Bemerkung von selbst. Schurfbewilligungen an und für sich können Niemandens Rechte beeinträchtigen, dieß könnte erst durch die Anlage von Schurfbauen geschehen.

Bevor dieß geschieht, wird es aber gewiß in dem Interesse eines jeden Schürfers liegen, sich genau zu erkundigen, ob er nicht in fremdes Gebiet eingreife, weil sonst seine Arbeit verloren wäre.

Geschieht dagegen die Anlage eines Schurfbaues inner den Grenzen einer fremden Bergbauberechtigung, so wird eben so gewiß jeder Berechtigte den Eindringling entfernen, um in seinen Rechten nicht gekränkt zu sein. Eine so umständliche Vorverhandlung vor der Bestätigung einer Schurfbewilligung schien also durchaus nicht nothwendig zu sein.

Der Schlußsatz der Bemerkung unter 2. zeigt an und für sich das Unhaltbare derselben, denn wenn — wie es ganz richtig ist — Jedermann den Stand der Bergbauberechtigungen bei der Bergbehörde einsehen kann, so hört die Bewilligung derselben auf ein Geheimniß zu sein, was sie eigentlich auch nicht sein sollte, indem die möglichste Konkurrenz der Schürfer weit mehr im öffentlichen Interesse liegt, als die geheimnißvolle Okkupation eines Einzelnen, der, in seine Sicherheit eingewiegt, keinen Sporn fühlen wird, die Lagerstätten mehr aufzuschließen, als es sein augenblickliches Interesse fordert.

Dagegen soll nicht nur die politische Ortsbehörde wissen, wer die Berechtigung erhalten hat, in ihrem Bereiche eine Bergbau-Unternehmung zu beginnen, sondern jedes Gemeindemitglied soll hievon in die Kenntniß kommen, weil keine Unternehmung so sehr geeignet ist, einen ganz eigenthümlichen Verkehr zu entwickeln, als eben der Bergbau; dieser Umstand, sowie die Erwägung, daß es jedem Grundbesitzer und Bergbauberechtigten in dem erlangten Schurfgebiete daran gelegen sein müsse, von dieser neuen Befugniß in die Kenntniß zu kommen, um die eigenen Rechte gegen ungebührliche Eingriffe rechtzeitig zu wahren, und nachfolgenden Streitigkeiten vorzubeugen, waren die wesentlichen Beweggründe zu der Vorschrift über die zureichende Bekanntmachung jeder Schurfbewilligung.

Die unter 3. vorgeschlagene Vervielfältigung der Amtshandlungen schien nicht gerechtfertigt.

Digitized by Google

Zu den §§. 19 und 21.

Gegen dieſen Paragraph iſt von keiner Seite ein Bedenken erhoben worden, er trägt ſeine Begründung in dem Begriffe der Schurfberechtigung, welcher zu den §§. 14 und 15 hinlänglich erörtert wurde.

Zum §. 20.

Von mehreren Seiten wurde die Anſicht ausgeſprochen, daß dieſer Paragraph ganz wegzubleiben hätte, oder doch nur eine einfache Anzeige an die Bergbehörde nöthig wäre, um dieſe Verwerthung der Mineralien irgend einer Beſteuerung zu unterziehen. Derlei gewonnene Mineralien ſeien ja oft der einzige Erſatz für die aufgewendeten Schürfungskoſten, ſie können dem Schürfer als frei erworbenes Eigenthum daher nicht entzogen werden. Eine Bewilligung da anzuſuchen, wo eine Verweigerung nicht Platz greifen könne, ſei ungereimt. Viele Mineralien zerfallen gleich an der Luft, verderben daher vor der erhaltenen Verkaufsbewilligung, und würden ſonach werthlos, ohne dem Allgemeinen irgend einen Vortheil zu bringen. Jedenfalls ſollte dem Schürfer die Verwahrung dieſer Mineralien, oder deren Verwendung zu Gehaltsproben und Schmelzverſuchen freiſtehen, der Grundeigenthümer aber von jeder dießfälligen Beſchränkung befreit ſein.

Von Anderen wurde beantragt: eine Vorſchrift zu geben, wie ſich die Bergbehörde rückſichtlich der Ertheilung von Verkaufsbewilligungen zu benehmen habe, das Strafverfahren den Gerichten zuzuweiſen, den Strafbetrag in die Bruderladkaſſen einzuzahlen.

Schließlich wurde darauf hingewieſen, daß der vielen Unfüge, Defraudationen und Prävarikationen wegen, welche unter dem Deckmantel der Schurfbewilligung mit entfremdeten Erzen getrieben werden, eine noch größere Strenge, Konfiskation, beſondere Strafen und Verluſt der Schurfbewilligung, ſowie ein ſtrenges Verbot an die Einlöſungshütten, keine Erze ohne Bewilligung der Bergbehörden einzulöſen, geſetzlich normirt werden ſoll.

Bei der Erörterung dieſer Anträge mußte man jedoch auch die etwa entgegenſtehenden Anſichten erwägen.

Vor Allem darf hier der Grundſatz nicht übergangen werden, daß die Schurfbewilligung dem Schürfer kein anderes Recht, als zur Aufſuchung und zum Aufſchluſſe mineraliſcher Lagerſtätten gebe. Das Bergwerkseigenthum auf die, in den Lagerſtätten vorkommenden vorbehaltenen Mineralien wird erſt durch die Verleihung erworben; es ſcheint daher im Grundprinzipe der Berghoheit zu liegen, daß Niemand ſich ein Bergwerkseigenthum zueignen dürfe, ohne der geſetzlichen Erwerbungsart, und daß — da das Schürfen eine ſolche

Digitized by Google

nicht in sich begreife — dem Schürfer auch kein Eigenthumsrecht auf die bei seinen Arbeiten gewonnenen Mineralien zustehen könne.

Begibt man sich ferner auf das praktische Feld, so findet man, daß vielmals Schurfbewilligungen nur zum Scheine gelöst, und Schurfbaue nur unternommen werden, um die vorkommenden, zwar nutzbaren, aber nicht vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen, und sie auf diese Weise ihrem rechtmäßigen Eigenthümer — nämlich dem Grundbesitzer — zu entziehen.

Solche Mineralien sind z. B. Schwerspath, Asbest, Feuersteine, Porzellanerde, plastischer Thon, Marmore, Schleifsteine, feuerfeste Gestellsteine, besonders werthvolle Mineralien, z. B. Karniole, Smaragde, Granaten, Opale u. dgl.; sie bilden hie und da eigene Verkehrsgegenstände, und gehören nach dem Berggesetze dem Grundeigenthümer, sie werden aber unter dem Vorwande von Schürfungen jahrelang ausgebeutet, was um so sicherer geschehen kann, wenn keine vorbehaltenen Mineralien in ihrer Begleitung vorkommen, welche eine Bergwerksverleihung besorgen ließen.

Das Berggesetz ist aber berufen, Jedem — folglich auch dem Grundeigenthümer — die auf die Gewinnung von Mineralien zukommenden Rechte zu wahren, daher derlei Unternehmungen, welche nicht die Aufschließung vorbehaltener Mineralien zum Zwecke haben, aus diesem Titel nicht ferner zu gestatten, sondern den Grundeigenthümer auf das ihm zustehende Recht aufmerksam zu machen, dem es sodann überlassen bleiben muß, dasselbe im ordentlichen Wege geltend zu machen, sich in den Besitz dieser Baue zu setzen, oder selbe den Unternehmern auf beliebige Weise zu gestatten.

Vielmals kommt es ferner vor, daß sich Personen Erze auf ungesetzliche Weise zuzueignen wissen, die sie dann, unter dem Vorwande der Gewinnung, auf einem Schurfbaue zu verwerthen trachten.

Allerdings ist ein solches Beginnen nach den allgemeinen Gesetzen strafbar; allein da die Aufgabe der Gesetze auch darin besteht, widerrechtlichen Handlungen vorzubeugen, so wird dieser Paragraph auch hierin seine Begründung finden.

Endlich ist allerdings auch die Abgabe zu berücksichtigen, welcher sich ein Schürfer entzieht, wenn er nur auf Grundlage seiner Schurfbewilligung vorbehaltene Mineralien abbaut, und dadurch den Staat beeinträchtigt. Die Bergbehörde ist daher verpflichtet, auch dießfalls das Staatsinteresse zu vertreten.

Hieraus folgt von selbst, daß die Verwendung der, bei Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien dem Schürfer nicht freigegeben werden könne, und daß bei solchen Mineralien, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind,

Digitized by Google

es nur Sache des Schürfers sei, rechtzeitig bei der Bergbehörde Anträge zu stellen, welche die Ertheilung einer Verwendungsbewilligung begründen können.

Wenn es sich blos um die Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien handeln würde, dann hätte dieser Paragraph für den Grundeigenthümer selbst allerdings keine Geltung; allein für diesen Fall hat der Grundeigenthümer keine Ursache zu einem solchen Umzuge seine Zuflucht zu nehmen, weil er zu derlei Abbauen aus seinem Grundeigenthume berechtigt ist.

In Beziehung auf die vorbehaltenen Mineralien aber steht der Grundeigenthümer — nach den aufgestellten Prinzipien — auf derselben Linie, wie jeder andere Schürfer, er hat daher auf solche Mineralien vor der Verleihung ebenso wenig ein Eigenthums- und Verfügungsrecht, als jeder andere Schürfer.

Was die beantragte Verwendung erschürfter Mineralien zu Gehaltsproben betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine so kleinliche Verfügung unter dem Wortlaute des §. 20 nicht begriffen sein könne. Allein wo es sich um Schmelzversuche im Großen handelt, deren Grenze nicht mehr festgehalten und angegeben werden kann, wobei aber ebenso großartige Mißbräuche möglich sind, da läßt sich eine vorläufige Anzeige an die Bergbehörde und die Einholung ihrer Bewilligung nicht beseitigen.

Das Benehmen der Bergbehörden bei Ertheilung von Bewilligungen zur freien Verfügung über, bei Schurfbauen gewonnene vorbehaltene Mineralien ergibt sich schon aus dem Vorausgelassenen, wird jedoch in dem §. 18 der Vollzugsvorschriften zum allgemeinen Berggesetze umständlich geregelt.

Daß das Strafverfahren in solchen Fällen jener Behörde zustehe, welche überhaupt gegen Uebertretungen des Berggesetzes das Amt zu handeln hat, d. i. nach dem XIII. Hauptstücke der Bergbehörde, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als daß alle Strafbeträge der allgemeinen Bruderlade zugewendet werden sollen, worüber die gesetzlichen Bestimmungen am geeigneten Orte folgen.

Zu den §§. 22 bis 29.

Da dieses Gesetz die Vorrechte eines Schürfers durch wirkliche Arbeitsleistungen bedingt, und an bereits in bergmännische Bearbeitung genommene Schurfbaue knüpft, diese Bearbeitung jedoch von einem vorausgegangenen Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer abhängig macht, so lag die Besorgniß nahe, daß es sonach nur an dem Willen des letzteren liege, ob Bergbaue überhaupt, und ob sie auch rechtzeitig begonnen werden können, um die damit verbundenen Vorrechte zu erlangen. Man konnte sich nicht verhehlen, daß es unter diesen Umständen von dem Gutdünken oder dem Interesse des Grundbesitzers abhänge, welchem Unternehmer er hiebei den Vorzug einräumen wolle, da es dem ersteren ein Leichtes wäre, einen Schürfer durch überspannte

Digitized by Google

Forderungen so lange hintanzuhalten, bis das Uebereinkommen mit einem Dritten, von ihm mehr Begünstigten zu Stande kommt, und dem Ersten der beabsichtigte Bau dadurch unmöglich gemacht wird. Es wurde daher vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer den Beginn der Schurfarbeit nicht hindern sollen, jedoch glaubte man noch hinzufügen zu müssen, daß von Seite des Schürfers, bis zum Erkenntnisse, eine Kaution gelegt werden müsse, welche entweder in dem dreijährigen Katastralertrage, oder in dem 20fachen Betrage des einjährigen Katastralertrages, oder in der von zwei Sachverständigen zu erkennenden Kautionssumme bestehen soll.

Uebereinstimmend wurde sich dahin ausgesprochen, daß für Schurfbaue nur eine zeitweise Grundbenützung erforderlich sei, daher sich auch das Expropriationsverfahren hiebei nicht weiter erstrecken, und dieß im Gesetze ausgesprochen sein soll. Es entstand hiebei nur die Frage, ob für solche vorübergehende Beschädigungen an Grund und Boden die Schadensvergütung nicht erst nach Bekanntmachung der ersteren bemessen, daher erst nach Beendigung der Schürfung, oder periodisch ex post bestimmt werden könne.

Ja, von einer Seite wurde noch beigefügt, ob nicht überhaupt eine Grundabtretung zu Bergbau-Unternehmungen nur dann zulässig sein sollte, wenn sich aus überwiegenden Wahrscheinlichkeitsgründen die Nothwendigkeit der letzteren für das allgemeine Beste darthun läßt, ob es daher nicht räthlich wäre zu bestimmen:

a) daß der Grundeigenthümer vor jeder Schurfbewilligung in Kenntniß gesetzt werden soll, um sich gehörig vorbereiten zu können;

b) daß bei getheiltem Eigenthume mit dem Obereigenthümer, bei streitigem mit dem Besitzer zu verhandeln sei;

c) daß bestimmt anzugeben wäre, bei welcher Behörde das Expropriationsgesuch angebracht werden müsse;

d) daß während des Laufes der Verhandlung auf jene Gegend keine neue Schurfbewilligung ertheilt werden soll;

e) endlich, daß Vergleiche über Grundbenützungen zu Bergbauzwecken auch vor der politischen Behörde sollen abgeschlossen werden können.

Vor allem schien es außer Zweifel, daß die Unternehmung neuer Bergbaue nicht durch die Willkür der Grundbesitzer beschränkt werden dürfe, wenn die Belebung dieses nationalwichtigen Industriezweiges nicht unerreichbar bleiben soll.

Allein es war nothwendig, hiebei einerseits ebenso das unverletzliche Eigenthumsrecht gegen jeden willkürlichen Eingriff in dasselbe zu wahren, als andererseits solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche einer

Digitized by Google

unfruchtbaren Feldsperre vorbeugen sollen, die leicht dadurch entstehen könnte, wenn ganze Gebiete unter dem Vorwande der noch behangenden Grundverhandlung jeder bergmännischen Okkupation durch Dritte unzugänglich gemacht würden.

Wenn nun gleich die Frage über die hier in Antrag gebrachte Expropriation auf das IV. Hauptstück dieses Gesetzes verwiesen werden mußte, so war es doch unausweichlich, jenen Vorgang an diesem Platze gesetzlich zu normiren, wodurch der Schürfer sich sein Vorrecht sichern kann, ohne den Grundbesitzer in seinem Eigenthume einseitig zu verkürzen, und ohne durch eine endlos verzögerte Verhandlung darüber das Feld auf eine nutzlose Weise für Andere zu sperren.

Dem Antrage, die Ermittlung der Entschädigung auf das Ende der Schürfung zu verschieben, konnte keine Folge gegeben werden, weil dadurch der Grundbesitzer durch lange Zeit um den Genuß seiner Bodenernte gebracht, und selbst rücksichtlich seiner ganzen Forderung in vielen Fällen gefährdet werden könnte.

Die Forderung aber, vorerst die nationalökonomische Nothwendigkeit einer jeden neuen Bergbau-Unternehmung darthun zu müssen, schien eine unerfüllbare Bedingung zu stellen.

Niemand kann den Erfolg eines Bergbaues vor dem Beginne desselben schon ermessen, und dessen Einfluß auf das allgemeine Beste beurtheilen.

Es mag zwar bei einzelnen Bergbauen der Fall eintreten, daß sie für das allgemeine Beste von keinem, oder einem geringen Werthe sein können; allein für den Bergbau im Allgemeinen waltet darüber kein Zweifel ob, daß er die Quelle einer für den Staatshaushalt, wie für das Volksleben höchst wichtigen Urproduktion, in dieser Beziehung aber zur Nothwendigkeit geworden sei, und da Bergbaue in der Regel nicht zum bloßen Vergnügen, sondern stets in der Absicht unternommen werden, um mit Vortheil produktiv zu werden, so streitet auch die Vermuthung für die Theilnahme eines jeden Bergbaues an der allgemeinen Nothwendigkeit desselben.

Da ferner der Grundsatz angenommen und festgehalten wurde, daß nur ein auf Grundlage einer Schurfbewilligung wirklich begonnener Schurfbau ein ausschließliches Vorrecht auf eine bestimmte Fläche begründe, so konnte die Vorschrift nicht umgangen werden, daß dieser Punkt in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Freischurf auf eine Weise bleibend zu bezeichnen sei, in welcher er sich als solcher allgemein kenntlich mache; um allen jenen Unfügen vorzubeugen, welche bis nun so häufig aus der Geltendmachung unkenntlich gewordener Muthungen entstanden sind, endlich aber auch den terminum a quo genau festzusetzen, wann der okkupirte Schurfpunkt als Freischurf in Rechtskraft zu

Digitized by Google

treten habe. Beides bezwecken die §§. 22—24, so daß von dem Tage der Anzeige des gewählten Schurfpunktes bei der Bergbehörde, das Freischurfrecht für denselben in Rechtskraft trete, und durch die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung dieses Schurfpunktes über die Ortslage desselben kein Zweifel mehr entstehen könne.

Die Anzeige dieses Aktes an die politische Bezirksbehörde, und die öffentliche Bekanntmachung desselben durch die erwähnte Behörde, muß erfolgen, weil der letzteren in ihrem Bezirke die öffentliche Aufsicht überhaupt zusteht, und die Schurfzeichen vor Beschädigungen durch sie geschützt werden müssen.

Nach diesen Erörterungen wurden die §§. 22—29 angenommen.

Zu den §§. 30 bis 35.

Diese Paragraphe bestimmen die Befugnisse, welche durch die Schurfbewilligung erworben werden, die Grenze derselben, die Rechte der, sowohl über Tage, als unterirdisch wirklich begonnenen Schurfbaue, die Art und Weise ihrer Sicherstellung, den Begriff von Freischürfen und den Vorrang derselben bei ihrer gleichzeitigen Anmeldung.

Die Grundlage dieser Bestimmungen beruht auf dem Prinzipe, den mit dem ernstlichen Willen zur Eröffnung eines Bergbaues begonnenen Unternehmungen einen zureichenden, jede unfruchtbare Feldsperre aber hintanhaltenden Schutz zu gewähren, wobei nachfolgende Vorschläge aus den Gutachten zur Berathung kamen.

1. Wurde beantragt, die Schürfer zu verhalten, jeden Aufschluß (Fund) einer mineralischen Lagerstätte, bei Verlust des Schurfrechtes, binnen 3 Tagen der Bergbehörde anzuzeigen, welche denselben anzuweisen hat, den Fund binnen 3—6 Monaten zu entblößen, und das Verleihungsgesuch mit der Lagerungskarte zu überreichen.

2. Ein anderes Gutachten kam neuerdings auf das Finderrecht zurück, indem es voraussetzte, daß der Finder einer mineralischen Lagerstätte auch in der Nähe eines Schurfbaues sogleich die Verleihung begehren, und damit den Schürfer aus dem Felde schlagen könne, in welchem Falle der letztere in der That keinen genügenden Schutz genieße. Aber auch für den Finder, glaubt dieses Gutachten, sei schlecht gesorgt, indem dieser immerhin zur Ausrichtung seines Fundes einige Vorarbeiten benöthigen kann, hiefür jedoch im Gesetze nicht vorgesehen sei, wie es bei den Muthungen bisher der Fall ist, die also, sowie die alte Freiung von 3 Tagen zur Anmeldung des Fundes, wieder beibehalten zu werden verdienen, wenigstens sollen diese Funde durch ausschließliche Schurfrechte gesichert, dem Schürfer aber keine Feldeslagerung über seinen Schurfkreis hinaus zugestanden werden;

Digitized by Google

3. wurde bemerkt, daß, wenn dem Schürfer, der sein Gesuch nur auf ein bestimmtes Mineral beschränkt hat, doch ein Recht auf alle im Schurffelde vorkommenden verleihbaren Mineralien zukomme, dieß ein Aufdringen des Nationalgutes und eine zwecklose Beschränkung der Schurffreiheit auf andere Mineralien sei; es wurde ferner geltend gemacht, daß die Freischurfkreise mit 224 Klafter Halbmesser allenfalls für Kohlenschürfungen, nicht aber für solche auf Metall-Lagerstätten passen, für welche sie viel zu groß wären, daß sonach zweierlei Freischurfkreise mit 224 Klafter Halbmesser für Kohlengebirge, mit 112 Klafter Halbmesser für alle anderen Mineralschürfungen festgesetzt werden sollen.

4. Da der Schürfer das Recht erhalte, die Mineral-Lagerstätten nicht blos aufzusuchen, sondern dieselben auch insolange auszurichten, bis deren Verleihung stattfinden kann, was früher nur dem Muther zustand, so habe er einen Anspruch auf alle Vorrechte eines wirklichen Bergwerkseigenthümers, und soll folgerecht auch die Befugniß der bisherigen Muther haben, die Nachbarsgewerken zur Maßenlagerung aufzufordern, welche bisher nur durch die Muthung erworben wurde, weil ihm sonst sein Feld gegen ältere Muther und Gewerken nicht gesichert wäre.

Hingegen wurde geltend gemacht:

Zu 1. Daß die Verpflichtung des Schürfers, seine erbaute Lagerstätte binnen 3 Tagen der Bergbehörde anzuzeigen, durch Nichts begründet sei; da der Schürfer die, bei der Ausrichtung der Lagerstätten gewonnenen Mineralien nicht frei verwerthen darf, sondern erst durch die Verleihung die Befugniß hiezu erhält; da ihm ferner durch seinen Schurfbau nur ein Feld von 1—2 Grubenmaßen gesichert wird, während er durch die Verleihung mehrere Grubenmaßen empfangen kann, so liegt es gewiß in der Natur der Sache, daß sich jeder Schürfer beeilen werde, zur Verleihung zu gelangen, um der umfassenderen Rechte aus derselben theilhaftig zu werden, und von der immerhin beengenden Ueberwachung seiner Leistungen befreit zu sein; es werde hiezu sicher keiner Zwangsmaßregel bedürfen, im Gegentheile wird in vielen Fällen eine besondere Vorsicht der Bergbehörden nöthig sein, um voreilige Anmeldungen zur Verleihung zu beseitigen.

Auch schade es dem allgemeinen Interesse nicht, wenn ein Schürfer länger, als es gerade nothwendig wäre, seine Lagerstätte aufzuschließen fortfährt, wenn er nur hiebei den ihm vorgezeichneten Leistungen stets genügt, weil hiedurch nur die Ueberzeugung von der Bauwürdigkeit einer Lagerstätte mehr außer Zweifel gestellt wird.

Es seien daher keine Gründe vorhanden, einen Zwang zur Anmeldung der gemachten Aufschlüsse und zur Nachsuchung der Verleihung eintreten zu

Digitized by Google

lassen, umsoweniger, als es schwer sein würde, eine gerechtfertigte Sanktion gegen die Unterlassung solcher Pflichten aufzustellen.

Zu 2. Die Unstatthaftigkeit eines bevorzugten Finderrechtes nach dem neuen Gesetze ist bereits hinreichend erörtert worden, und es ist nur ein Festhalten des alten Begriffes, daß ein zufälliger Finder mehr Anspruch auf ein Bergwerkseigenthum habe, als sein benachbarter Schürfer, der vielleicht große Summen darauf verwendet hat, um die Minerallagerstätte in einer solchen Teufe aufzudecken, wo ein größerer Adel und ein geregelter Abbau stattfinden kann. Ein solches Findervorrecht wäre eine Ungerechtigkeit gegen den fleißigen Schürfer; es kann einem Finder mineralischer Lager kein anderes Recht zugestanden werden, als jedem anderen Schürfer, nämlich sich eine Schurfbewilligung zu lösen, und an dem Funde einen Ausrichtungsbau zu eröffnen, wenn er sich denselben sichern will. Ist die gefundene Lagerstätte gleich so edel, daß die Verleihung darauf nachgesucht werden kann, was jedoch selten der Fall sein wird, so hindert den Finder Nichts, dieß gleichzeitig mit dem Schurfgesuche zu thun, man darf sich nur an der alten Gewohnheit nicht stoßen, daß Schürfen nur suchen heiße, der Finder daher keiner Schurf- oder Suchbewilligung mehr bedürfe. Nach dem Sinne des neuen Gesetzes wird unter Schürfen das Eröffnen und Aufschließen einer edlen Lagerstätte verstanden, und letzteres kann — und muß in den meisten Fällen — auch bei dem edlen Ausgehen einer Lagerstätte zu Tage, einem sogenannten Funde — ebenso folgerecht Platz greifen.

Gleich unrichtig ist die Voraussetzung, daß dem Finder einer edlen Lagerstätte freistehe, seinen benachbarten — noch nicht findigen — Schürfer durch sein Verleihungsansuchen aus dem Felde zu treiben. Nach dem neuen Berggesetze muß jedem berechtigten Schürfer ein Feld von 1—2 Grubenmaßen gesichert bleiben, wenngleich rund um seinen Schurfbau von Anderen bauwürdige Funde gemacht worden sein sollten, ja ein späterer Schürfer oder Finder ist in keinem Falle berechtigt, einem schon bestehenden und ordnungsmäßig betriebenen Schurfe näher, als auf 224 Klafter anzusitzen.

Die beantragten Findervorrechte lassen sich demnach auf keine Weise begründen.

Eine andere Erörterung knüpfte sich an die Frage, welche Verfügung als die zweckmäßigste erscheine, wenn zwei Freischürfer zu gleicher Zeit ihre Kreise in der Art anmelden, daß sich dieselben ganz oder theilweise decken, d. h. daß ihre Schurfzeichen weniger als 448 Klafter von einander abstehen.

Es wurde für diesen Fall vorgeschlagen:

a) jenem Anmelder den Vorzug zuzugestehen, der sich bereits mit dem Grundeigenthümer abgefunden habe;

Digitized by Google

b) durch das Loos entscheiden zu lassen, welchem der Anmelder der Vorzug einzuräumen wäre;

c) den Anmeldern die von beiden bedeckten Kreisflächen als gemeinschaftlich zuzuweisen.

Gegen die erste Alternative ist geltend gemacht worden, daß ein Freischurfvorrecht nicht wohl von dem Willen des Grundeigenthümers abhängig gemacht werden könne, welches Prinzip auch dem §. 27 zum Grunde liege.

Das Loos wurde verworfen, weil man eine, aus dem Titel der landesherrlichen Berghoheit zu ertheilende Bewilligung nicht zum Gegenstande eines Spieles machen wolle.

Dagegen erschien die dritte Alternative ganz gerechtfertigt, und wurde durch den §. 29 der Vollzugsvorschriften noch dahin ergänzt, daß die Art und Weise der gemeinschaftlichen Benützung im gütlichen oder richterlichen Wege festgestellt werden müsse.

Zu 3. Schurfbewilligungen werden nach dem neuen Gesetze stets auf alle vorbehaltenen Mineralien ertheilt, weil in vielen Fällen weder der Schurfwerber, noch die Bergbehörde wissen kann, welche Mineralien überhaupt innerhalb eines größeren Schurfgebietes vorkommen dürften. Von einem Aufdringen ist folglich hier nicht die Rede. Zu Inkonsequenzen und Streitigkeiten aber müßte es führen, wenn man an verschiedene Unternehmer Schurfbewilligungen nur auf einzelne Mineralien geben wollte, die auf nahe liegenden Punkten, ja an ein und derselben Lagerstätte einbrechen können.

Findet ein Schürfer innerhalb seines Schurfgebietes Mineralien, die er nicht bebauen will, so wird es ihm frei bleiben, deren Abbau Anderen zu überlassen, sowie es jedem Zweiten freisteht, auf dasselbe Gebiet eine Schurfbewilligung für sich zu lösen, und — in gesetzlicher Entfernung von den Schurfbauen des ersten Schürfers — auf die seinen Zwecken zusagenden Mineralien zu bauen.

Eine Beschränkung des Schürfers auf bestimmte Mineralien (mit Ausnahme des Salzes als Monopols-Gegenstand) wäre mit den Grundsätzen der Bergbaufreiheit nicht vereinbar. Aus diesem Grunde wurden auch verschiedene Freischurfkreise auf Kohlen — und andere Mineralschürfungen als unpraktisch beseitigt, weil der Begriff Kohlengebirge an und für sich keine — blos auf Kohleneinlagerungen — abgeschlossene Formation bilde, eine solche Untertheilung sich demnach nicht strenge durchführen lasse. In jenen einzelnen Revieren, für welche nach dem bisherigen berggesetzlichen Okkupationssysteme die Freischurfkreise mit 224 Klafter Halbmesser wirklich zu groß befunden werden sollten, kann durch Reviersstatute eine passendere Modifikation festgestellt werden.

Digitized by Google

Zu 4. Der bisherige Muther erhielt durch die Annahme seiner Muthung das Recht auf die Lagerung eines Feldmaßes, welches bei flach fallenden Flötzen auf 2 Grubenmaße — wiewohl nicht streng gesetzlich — ausgedehnt wurde. Um dieses Grubenfeld lagern zu können, mußte er natürlich wissen, wie jene der Nachbarn gelagert seien, diese daher zur Maßenverpflockung auffordern.

Nach dem neuen Gesetze kann dieser Fall der Nothwendigkeit einer Verpflockung nicht eintreten; denn wenn ein neuer Schürfer nur die Entfernung der ihm zunächst gelegenen Schurfbaue mißt, und findet, daß diese über 448 Klafter von seinem Schurfpunkte entfernt sind, so kann er seinen Bau ganz ruhig beginnen, da er von seinem Nachbar keine Störung zu besorgen hat und ihm aus seinem Schurfbaue ein oder zwei Grubenmaßen jeden Falles vorbehalten bleiben müssen. Eine Aufforderung an seinen Nachbar würde ihm auch wenig nützen; denn ist sein Bau zur Verleihung noch nicht geeignet, so findet auch eine Maßenlagerung nicht statt; und hat der neue Schürfer seinen Schurfbau in 448 Klafter Entfernung von dem alten begonnen, noch bevor dieser um die Verleihung angesucht hat, so bleibt jenem sein Vorbehalt schon wirksam. Ist der Bau des älteren Schürfers zur Verleihung geeignet, so wird er gewiß nicht säumen, darum anzusuchen, um in seiner Lagerung nicht durch neue Schurfbaue beschränkt zu werden.

Wirklich verliehene Grubenmaße müssen jedoch nach dem neuen Gesetze jedesmal verpflockt werden. Der neue Ansitzer kann daher über ihre Grenzen nicht in Zweifel sein, oder sich doch bei der Bergbehörde, oder dem Bergbuche zu jeder Zeit Aufklärung verschaffen. Für die jetzt bestehenden Muthungen und Grubenmaße sind aber allgemeine Uebergangsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden.

Hiernach kann eine Aufforderung zur Aussteckung des vorbehaltenen Grubenfeldes nach diesem Gesetze nur im Konflikte eines Verleihungswerbers mit einem Schürfer vorkommen, wobei dem letzteren zwar die Wahl des vorbehaltenen Feldes freisteht, dieses aber in der Richtung gegen das verliehene benachbarte Feld unverändert beibehalten, daher auch verpflockt werden muß.

5. Wurde der Umstand einer besonderen Berücksichtigung empfohlen, daß unterirdische Hoffnungsbaue, die wirklich nur als Schurfarbeiten in der Grube angesehen werden können, zu weiterem Aufschlusse des Gebirges in vielen Fällen weit zweckmäßiger beitragen, als Schürfungen über Tage, daß demnach jene Bergwerkseigenthümer, welche aus ihren Tiefbauen sich bereits der Grenze des Grubenfeldes nähern, und über dieselbe neue Aufschließungsbaue in das freie Feld zu treiben beabsichten, auch schon einen Anspruch auf Schutz ihrer Arbeit haben sollen, wenn sie diese Absicht der Bergbehörde mit der Bitte anzeigen, einen Schurfkreis mit 224 Klafter Halbmesser von der

Digitized by Google

Feldesgrenze angerechnet, zu ertheilen. Dieser Punkt wäre über Tag auszustecken, und hätte die Rechte eines geworfenen Schurfes, dem unterirdischen Schürfer sei aber die Leistung vorzuschreiben, welche er bis zur Erreichung der Markscheide halbjährig nachzuweisen hätte.

Bei Erreichung derselben müßte jedenfalls die unverzügliche Anzeige an die Bergbehörde erstattet werden, wornach der erstere in die Verpflichtungen jedes gewöhnlichen Schürfers träte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Bergwerke eine besondere Berücksichtigung verdienen, in welchen Mineralniederlagen durch einen oft vielverzweigten, in beträchtlicher Teufe, mit Anwendung verschiedener Maschinen u. dgl. betriebenen Grubenbau aufgeschlossen wurden, und nicht selten auf bedeutende Erstreckungen im Abbaue stehen, aber noch ein hoffnungsvolles Feld in der Fortsetzung der edlen Lagerstätte vor sich haben, oder im Hangenden oder Liegenden derselben ähnliche Mineralvorkommen erwarten lassen, deren Aufschließung mittelst des bereits eröffneten Tiefbaues schneller, regelmäßiger und mit geringeren Kosten erfolgen könnte, als dieß durch neue Einbaue vom Tage möglich wäre.

Es würde kaum zu rechtfertigen sein, in einem solchen Falle schon das nächste an einen verliehenen Bergbau unmittelbar angrenzende hoffnungsvolle Feld der freien Beschürfung zu überlassen, und daher entweder den Bergwerksbesitzer zu nöthigen, ganz zwecklose, kostbare, mit vielen Weitwendigkeiten verbundene Tagschürfe anzulegen, um sich ein solches Feld zu sichern, dessen Aufschluß durch den Grubenbau, wie gesagt, unter viel günstigeren Verhältnissen stattfinden könnte, oder durch das Zuvorkommen eines fremden Schürfers dem Bergwerksbesitzer das unmittelbar angrenzende Feld sperren zu lassen, um den Aufschluß desselben auf eine — jedenfalls kostspieligere, daher nach nationalwirthschaftlichen Grundsätzen nicht zu billigende — Weise vom Tage aus zu bewerkstelligen.

Unter solchen Verhältnissen ist es, im Interesse der Nationalökonomie, angezeigt, dem Bergwerksbesitzer eine Begünstigung vor fremden Schürfern zuzugestehen; diese muß jedoch mit Vorsicht im Gesetze bestimmt werden, um den Aufschluß hoffnungsvoller Felder nicht in weite Ferne zu rücken, oder einem Bergwerksbesitzer nicht zu große Räume zuzutheilen, und die, im allgemeinen wünschenswerthe, Konkurrenz der Produzenten nicht zu hindern.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Grundsätze in Antrag gekommen:

a) Eine Begünstigung zur Erweiterung eines bereits verliehenen Feldes über ein angrenzendes hoffnungsvolles Terrain kann nur stattfinden, wenn

Digitized by Google

dieses noch vollkommen bergfrei ist, und weder ein Schürfer noch ein Bergwerkseigenthümer auf dasselbe ein Recht erworben, oder bei der Bergbehörde um Ertheilung eines solchen bereits angesucht hat.

Nur im Konflikte eines Bergwerkseigenthümers mit einem Schurfwerber, wenn die Gesuche beider um oder über das gleiche Feld an ein und demselben Tage bei der Bergbehörde einlaufen, soll dem Ersteren der Vorzug gebühren. Stünden sich in diesem Falle zwei benachbarte Bergwerksbesitzer bei der Bewerbung entgegen, so wären die Vorschriften bei dem Zusammentreffen zweier Verleihungswerber maßgebend.

b) Bergwerkseigenthümer, welche noch nicht mit der im Gesetze gestatteten Zahl von Grubenmaßen aus einer Verleihung betheilt sind, sollen die besprochene Begünstigung nicht erhalten, weil es ihnen unbenommen ist, in ein noch bergfreies Feld die gesetzliche Zahl von Anhangmaßen auch nachträglich zu verlangen.

c) Bergwerkseigenthümer, welche bereits die gesetzliche Maßenzahl aus einer Verleihung erhalten und deren unterirdische Baue sich irgend einer ihrer Feldesgrenzen bis auf 20 Klafter Entfernung genähert haben, dürften um den Vorbehalt *eines* einfachen Grubenmaßes mit beliebiger Lagerung aus jenem Punkte ihrer Feldesgrenze ansuchen, welcher von dem Vororte eines Grubenbaues mit einer Strecke von nicht mehr als 20 Klaftern in kürzester Linie erreicht werden kann. Ein solches Feld würde *Hoffnungsfeld* genannt.

d) Der Bergwerkseigenthümer müßte das Vorhandensein der in c gestellten Bedingung mittelst einer getreuen und richtigen Grubenkarte über das ganze verliehene Feld, mit allen in demselben bestehenden Grubenbauen, sowie über das hiezu erbetene neue Feld in der Ausdehnung eines einfachen Grubenmaßes, im Grund-, Auf- und Kreuzrisse nachweisen.

e) Die Bergbehörde hätte ein solches Ansuchen im kurzen Auszuge dem Reviersausschusse zu eröffnen, und durch die, für amtliche Kundmachungen bestimmten öffentlichen Blätter des Kronlandes, sowie durch den Vorstand der Ortsgemeinde in derselben, mit dem Beisatze kundzugeben, daß es Jedermann freistehe, seine, diesem Ansuchen entgegenstehenden Rechte bei der, mit Angabe des Tages zu bestimmenden Amtserhebung an Ort und Stelle geltend zu machen.

f) Der Tag der Amtserhebung wäre in der Art festzusetzen, daß er mindestens auf den 30. Tag nach dem Kundmachungstage in den öffentlichen Blättern falle.

g) Nach diesen Bestimmungen müßte die Bergbehörde die Richtigkeit der vorgelegten Grubenkarte durch einen Abgeordneten mit Beiziehung zweier Kunstverständiger prüfen, und durch dieselben erheben lassen, binnen

Digitized by Google

Feldesgrenze an gerechnet, zu ertheilen. Dieser Punkt wäre über Tag auszustecken, und hätte die Rechte eines geworfenen Schurfes, dem unterirdischen Schürfer sei aber die Leistung vorzuschreiben, welche er bis zur Erreichung der Markscheide halbjährig nachzuweisen hätte.

Bei Erreichung derselben müßte jedenfalls die unverzügliche Anzeige an die Bergbehörde erstattet werden, wornach der erstere in die Verpflichtungen jedes gewöhnlichen Schürfers träte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Bergwerke eine besondere Berücksichtigung verdienen, in welchen Mineralniederlagen durch einen oft vielverzweigten, in beträchtlicher Teufe, mit Anwendung verschiedener Maschinen u. dgl. betriebenen Grubenbau aufgeschlossen wurden, und nicht selten auf bedeutende Erstreckungen im Abbaue stehen, aber noch ein hoffnungsvolles Feld in der Fortsetzung der edlen Lagerstätte vor sich haben, oder im Hangenden oder Liegenden derselben ähnliche Mineralvorkommen erwarten lassen, deren Aufschließung mittelst des bereits eröffneten Tiefbaues schneller, regelmäßiger und mit geringeren Kosten erfolgen könnte, als dieß durch neue Einbaue vom Tage möglich wäre.

Es würde kaum zu rechtfertigen sein, in einem solchen Falle schon das nächste an einen verliehenen Bergbau unmittelbar angrenzende hoffnungsvolle Feld der freien Beschürfung zu überlassen, und daher entweder den Bergwerksbesitzer zu nöthigen, ganz zwecklose, kostbare, mit vielen Weitwendigkeiten verbundene Tagschürfe anzulegen, um sich ein solches Feld zu sichern, dessen Aufschluß durch den Grubenbau, wie gesagt, unter viel günstigeren Verhältnissen stattfinden könnte, oder durch das Zuvorkommen eines fremden Schürfers dem Bergwerksbesitzer das unmittelbar angrenzende Feld sperren zu lassen, um den Aufschluß desselben auf eine — jedenfalls kostspieligere, daher nach nationalwirthschaftlichen Grundsätzen nicht zu billigende — Weise vom Tage aus zu bewerkstelligen.

Unter solchen Verhältnissen ist es, im Interesse der Nationalökonomie, angezeigt, dem Bergwerksbesitzer eine Begünstigung vor fremden Schürfern zuzugestehen; diese muß jedoch mit Vorsicht im Gesetze bestimmt werden, um den Aufschluß hoffnungsvoller Felder nicht in weite Ferne zu rücken, oder einem Bergwerksbesitzer nicht zu große Räume zuzutheilen, und die, im allgemeinen wünschenswerthe, Konkurrenz der Produzenten nicht zu hindern.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Grundsätze in Antrag gekommen:

a) Eine Begünstigung zur Erweiterung eines bereits verliehenen Feldes über ein angrenzendes hoffnungsvolles Terrain kann nur stattfinden, wenn

Digitized by Google

dieſes noch vollkommen bergfrei iſt, und weder ein Schürfer noch ein Bergwerkseigenthümer auf dasſelbe ein Recht erworben, oder bei der Bergbehörde um Ertheilung eines ſolchen bereits angeſucht hat.

Nur im Konflikte eines Bergwerkseigenthümers mit einem Schurfwerber, wenn die Geſuche beider um oder über das gleiche Feld an ein und demſelben Tage bei der Bergbehörde einlaufen, ſoll dem Erſteren der Vorzug gebühren. Stünden ſich in dieſem Falle zwei benachbarte Bergwerksbeſitzer bei der Bewerbung entgegen, ſo wären die Vorſchriften bei dem Zuſammentreffen zweier Verleihungswerber maßgebend.

b) Bergwerkseigenthümer, welche noch nicht mit der im Geſetze geſtatteten Zahl von Grubenmaßen aus einer Verleihung betheilt ſind, ſollen die beſprochene Begünſtigung nicht erhalten, weil es ihnen unbenommen iſt, in ein noch bergfreies Feld die geſetzliche Zahl von Anhangmaßen auch nachträglich zu verlangen.

c) Bergwerkseigenthümer, welche bereits die geſetzliche Maßenzahl aus einer Verleihung erhalten und deren unterirdiſche Baue ſich irgend einer ihrer Feldesgrenzen bis auf 20 Klafter Entfernung genähert haben, dürften um den Vorbehalt *eines* einfachen Grubenmaßes mit beliebiger Lagerung aus jenem Punkte ihrer Feldesgrenze anſuchen, welcher von dem Vororte eines Grubenbaues mit einer Strecke von nicht mehr als 20 Klaftern in kürzeſter Linie erreicht werden kann. Ein ſolches Feld würde *Hoffnungsfeld* genannt.

d) Der Bergwerkseigenthümer müßte das Vorhandenſein der in c geſtellten Bedingung mittelſt einer getreuen und richtigen Grubenkarte über das ganze verliehene Feld, mit allen in demſelben beſtehenden Grubenbauen, ſowie über das hiezu erbetene neue Feld in der Ausdehnung eines einfachen Grubenmaßes, im Grund-, Auf- und Kreuzriſſe nachweiſen.

e) Die Bergbehörde hätte ein ſolches Anſuchen im kurzen Auszuge dem Reviersausſchuſſe zu eröffnen, und durch die, für amtliche Kundmachungen beſtimmten öffentlichen Blätter des Kronlandes, ſowie durch den Vorſtand der Ortsgemeinde in derſelben, mit dem Beiſatze kundzugeben, daß es Jedermann freiſtehe, ſeine, dieſem Anſuchen entgegenſtehenden Rechte bei der, mit Angabe des Tages zu beſtimmenden Amtserhebung an Ort und Stelle geltend zu machen.

f) Der Tag der Amtserhebung wäre in der Art feſtzuſetzen, daß er mindeſtens auf den 30. Tag nach dem Kundmachungstage in den öffentlichen Blättern falle.

g) Nach dieſen Beſtimmungen müßte die Bergbehörde die Richtigkeit der vorgelegten Grubenkarte durch einen Abgeordneten mit Beiziehung zweier Kunſtverſtändiger prüfen, und durch dieſelben erheben laſſen, binnen

Digitized by Google

welcher kürzesten Zeitfrist die Feldesgrenze aus dem nächst anstehenden Grubenorte mit einer offenen Strecke erreicht werden könne.

h) Ergeben sich gegen die Richtigkeit der Angaben des Bewerbers keine Bedenken, und ständen keine Einwendungen dritter Berechtigter entgegen, so hätte die Bergbehörde dem Ausbitter das angesuchte Feld in der Eigenschaft eines Freischurffeldes auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, und die Frist auszudrücken, binnen welcher es aus dem nächststehenden Orte des Grubenbaues mittelst einer offenen fahrbaren Strecke erreicht werden müßte.

i) Der Bergwerksbesitzer wäre, bei Verlust der Bewilligung, verpflichtet, die zur Erreichung des Hoffnungsfeldes aufzufahrende Strecke binnen der ihm vorgeschriebenen Zeit fahrbar herzustellen, was durch einen Abgeordneten der Bergbehörde bestätigt werden sollte.

Bei näherer Prüfung dieser Anträge wurden dieselben jedoch als eine zu umständliche Behandlung dieser Art von Schürfung erkannt, und man vereinigte sich in der Ansicht, daß die so wichtigen unterirdischen Aufschlüsse hoffnungsvoller Gebirgsräume durch den angenommenen §. 30 viel einfacher und zweckmäßiger geschützt werden können, wobei die Konkurrenz der Unternehmer wach erhalten wird, und der Schutz des Gesetzes folgerecht nur jenem derselben zukommt, der sich zuerst, werkthätig und auf dem gesetzlichen Wege darum bewirbt.

6. Mehrere Gutachten haben hier auf die besonderen Verhältnisse des ungarischen Bergbaues hingewiesen, und angeführt: der Gangbergbau daselbst habe die Nothwendigkeit erwiesen, auch Gänge, welche in ihrem Ausgehenden keinen Adel führen, deren Ausfüllungsmasse jedoch jenem der edlen Gänge analog ist, mit Beharrlichkeit zu verfolgen und aufzuschließen, indem Beispiele vorliegen, daß Gänge durch 10, ja 30—50 Jahre taub abgebaut worden seien, bis ein mit Erfolg bauwürdiger Mineralfund aufgeschlossen wurde. Solche Gänge waren und sind bis nun in Ungarn Gegenstand der Muthung, und sobald dessen Streichen und Verflächen bestimmt werden kann, auch der Verleihung. Würde nun das Muthen beseitigt, die Verleihung nur auf bauwürdige Funde zugelassen, für deren Vorbereitung und Aufschließung aber nur eine Schurfbewilligung auf 1—2 Jahre ertheilt, so könnten derlei Gänge zu keinem Aufschlusse gelangen, abgesehen davon, daß selbst bei einem gemachten Funde die verlangte Nachweisung des Erfolges in den meisten Fällen eine nicht zu lösende Aufgabe bleibe.

Es wird daher vorgeschlagen:

„Alle Gänge, Klüfte, Flötze, Lager, Stockwerke, mit einem Worte, alle „Lagerstätten, welche vorbehaltene Mineralien zu enthalten pflegen, unter„liegen der Verleihung."

Digitized by Google

Gegen diesen Antrag wurde jedoch eingewendet, die aufgestellten Grundsätze dieses Berggesetzes gestatten eine solche Verleihung in keiner Weise. Taube Gänge, Klüfte oder Lager stellen noch keine vorbehaltenen Mineralien dar, und doch sei eine Verleihung nur auf diese zulässig, denn sonst wäre kein Grund vorhanden, in einem hoffnungsvollen, durch theilweise Aufschlüsse bereits in der Tiefe als edel bekannten Gebirgszuge, nicht geradezu von jedem Punkte des Taggehänges, schon wirkliche Verleihungen zu ertheilen, da man in vielen Fällen auf diesem Wege den Adel selbst früher anfahren könnte, als dieß durch die Verfolgung des, an der Gebirgshöhe ausgehenden tauben Ganges möglich ist; allein ein solches Verfahren läßt sich nur in kleinen geschlossenen Revieren, mit besonderen beschränkten Grubenmaßen nach vorausgegangenem vollständigen Aufschlusse des Hauptadels rechtfertigen; im Allgemeinen würde es gegen alle Grundsätze der Berghoheit verstoßen, zu zahlreichen Mißbräuchen der Bergfreiheit Anlaß geben und jene großen Vorrechte nicht rechtfertigen, die mit der Verleihung eines Bergwerkseigenthumes verbunden sind.

Ueberdieß sei, insbesondere auf Klüften und Lagern, der Erfolg solcher Hoffnungsbaue in vielen Fällen zweifelhaft, oftmals können aber Lager und Stockwerke, nur mit Spuren besonderer Mineralien durchfahren, die größten Gebirgsmassen umfassen; wie ließe sich da auf trügerische Voraussetzungen eines etwaigen Adels hin, die Verleihung eines Bergwerkseigenthumes vertheidigen, dem die wesentlichsten Kriterien eines solchen mangeln?

Es könne zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß erzführende Gänge, die taub ausgehend getroffen wurden, bei ihrer beharrlichen Ausrichtung, insbesondere wo ihnen sogenannte veredelnde Klüfte zusetzen, oder wo sie selbst in andere Gebirgsschichten übergehen, in mächtigem Adel aufgeschlossen werden können, deren Aufschluß Niemand wagen würde, wenn die erwarteten oder möglichen günstigen Resultate eines oft weit aussehenden Baues dem Unternehmer desselben nicht wirklich gesichert wären.

Allein es sei bei den gesetzlich ausgesprochenen Vorrechten, welche den über Tage — oder unterirdisch geführten Schurfbauen eingeräumt wurden, auch für die Ausrichtung solcher Lagerstätten, die einen Adel mit größerer Wahrscheinlichkeit hoffen lassen, eine so ausreichende Sicherheit durch die §§. 30, 31 und 34 geboten, daß derlei Unternehmungen, ohne einer besonderen — nur mit Weitläufigkeiten verbundenen — Ausnahmsstellung derselben mit Beruhigung begonnen und fortgesetzt werden können.

Zur Rechtfertigung der im §. 35 aufgestellten Vorschrift muß schließlich noch angeführt werden, daß der Grundsatz, einen Bergbaubetrieb, für welchen spezielle landesfürstliche Bewilligungen nicht erwirkt wurden, als unerlaubt zu

Digitized by Google

verpönen, festzuhalten sei, um den Grundbesitzer vor muthwilligen Eingriffen zu sichern, die berechtigten Bergbaue aber gehörig überwachen und Scheinhandlungen vorbeugen zu können, die nur zur Täuschung rechtlicher Unternehmer führen.

7. Da der Schürfer aus dem Alter seiner begonnenen Arbeit schon gesetzliche Vorrechte gegen jüngere Ansitzer ableiten kann (§. 31), so mußte hier in Ueberlegung gezogen werden, ob nicht vielleicht schon der Ausfertigungstag der Schurfbewilligung im Zweifel einen Vorzug begründe?

Allein man kam sogleich zu der Ueberzeugung, daß Schurfbewilligungen, da sie ein ausschließliches Schurfrecht nicht geben, auch kein Altersvorrecht gewähren; daß ein solches nur von dem Beginne einer wirklichen Schurfarbeit abhängig sei, weil der Grundsatz, nur die Arbeit zu schützen, feststehe; daß aber eben aus diesem Grunde die gesetzliche Verpflichtung des Schürfers, jeden begonnenen Schurfbau der Bergbehörde bei Verlust der Vorrechte anzuzeigen, ausgesprochen werden müsse.

Im Sinne des Gesetzes liegt es zwar allerdings, daß jeder berechtigte Schürfer innerhalb seines Schurfgebietes auf jedem, nicht gesetzlich ausgenommenen Punkte einen Schurfbau eröffnen darf, und daß jeder solcher berechtigte Schurfbau das Vorrecht genieße, später ansitzende fremde Schürfer auf 224 Klafter von diesem Schurfbaue entfernt zu halten. Allein dieses Vorrecht ist an die Bedingung geknüpft, wornach jeder Schurfbau ununterbrochen in Betrieb erhalten werden muß, eine Ueberwachung dieser Verpflichtung von Seite der Bergbehörde ist aber unmöglich, solange dieselbe von seiner Existenz keine Kenntniß hat.

Die Bergbehörde muß, sowohl in bergpolizeilicher Beziehung, als in Wahrung der öffentlichen Rücksichten wissen, wo ein Bergbaubetrieb begonnen wurde. Aber auch in privatrechtlicher Beziehung ist die unzweifelhafte Feststellung jenes Momentes, von welchem das Schurfvorrecht gegen Andere geltend gemacht werden darf, von unbedingter Nothwendigkeit, wenn nicht gleich anfangs schon einer Reihe schwer löslicher Streitfragen die Thüre geöffnet werden soll (§§. 22—24).

8. Den §. 34 veranlaßte die mehrseitig vorgekommene Vorstellung, daß die Aufdeckung und Ausrichtung von Steinkohlenflötzen sehr verschiedenartig sei. Bei einigen werde dieses Ziel schon durch unbedeutende Abdeckarbeiten erreicht, bei anderen müssen tiefe Bohrlöcher versucht, nach deren glücklichen Resultaten kostbare Schächte oft mittelst Maschinenkraft niedergebracht werden, welche sehr bedeutende Summen in Anspruch nehmen; ein gleiches Vorbehaltsrecht für alle Steinkohlenschürfe erscheine demnach als eine Ungerechtigkeit.

Digitized by Google

Diese Vorstellungen fanden auch ihre volle Würdigung in der Redaktion des §. 34.

9. Wurde mit Hinweisung auf den preußischen Berggesetzentwurf vorgeschlagen, der Staatsverwaltung aus besonderen national-ökonomischen Gründen einzelne Gebiete gegen jede, oder jede weitere bergmännische Okkupation vollständig zu sperren.

Zu einer solchen prinzipiell ausgesprochenen Beschränkung der Bergbaufreiheit für Oesterreich konnte man sich jedoch nicht verstehen.

Sowie dieses Gesetz allen Staatsbürgern und zu jeder Zeit gleiches Recht gibt, so behält dasselbe Erweiterungen oder Beschränkungen der gesetzlichen Vorschriften nur der allerhöchsten Gesetzgebung vor, ohne einer Staatsbehörde dießfalls einen so entscheidenden Wirkungskreis einzuräumen, der immerhin mehr oder weniger ein willkürlicher bleibt, weil die Beurtheilung, wann eine Feldessperre aus öffentlichen Rücksichten eintreten soll, nie auf einer determinirten gesetzlichen Vorschrift, sondern stets nur auf individuellen Ansichten beruhen kann, welche den Vorwürfen der Einseitigkeit und Befangenheit niemals entgehen, und zwar umsoweniger, als solche Verfügungen immer einen Theil (hier die früher Berechtigten) begünstigen, den anderen (d. i. die späteren Verleihungswerber) beeinträchtigen, dem Prinzipe der Bergbaufreiheit aber eine unheilbare Wunde schlagen würden. Treten Fälle ein, wo die Konkurrenz des Angebotes von Bergprodukten stärker ist, als jene der Nachfrage, so ist die natürliche Folge ein Herabgehen des Preises dieser Waaren, somit auch des Ertrages der Bergwerke. Unter solchen Verhältnissen wird sich aber der Andrang der Bewerber um Bergbauverleihungen von selbst mindern, ohne einer gehässigen und willkürlichen Zwangsmaßregel zu bedürfen. Ja, schon im Betriebe stehende Bergwerke werden eingeschränkt, deren Arbeitskräfte reduzirt, deren Produktion vermindert werden.

Im entgegengesetzten Falle werden sich Preise, Produktion, Bewerbungen um neue Bergbaue heben und vermehren, ohne irgend eine Dazwischenkunft der Staatsverwaltung.

Nur dann, wenn große Bergwerksbesitzungen in einer Hand vereinigt sind, diese aber — ungeachtet des großen Begehres — die Erzeugung nicht erhöht, um höhere Preise zu erhalten oder zu erzwingen, kann — und zwar insbesondere bei dem fossilen Brennstoffe — das öffentliche Interesse gefährdet sein. Aber auch hier lassen sich nur indirekte Maßregeln rechtfertigen, um dem Bedürfnisse abzuhelfen, und zwar:

a) durch die Verweigerung jeder Fristung für die einzelnen Bergbauverleihungen, und die strenge Ueberwachung des vorgeschriebenen ununterbrochenen Betriebes aller Bergwerke;

Digitized by Google

b) durch Erleichterung und Beförderung der Zufuhren des mangelnden Artikels von anderen Orten;

c) durch Aufmunterung zur Eröffnung neuer Bergwerks-Unternehmungen;

d) durch Erwerbung von Bergwerken für den Staat und deren schwunghaften Betrieb.

Es ist also auch für diesen Fall die beantragte, gehässige und oftmals sehr ungerechte Maßregel als eine verwerfliche zu bezeichnen.

Zu den §§. 36 und 37.

Die verschiedenen Meinungen, welche sich in Beziehung auf diese zwei Paragraphe ausgesprochen haben, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1. Um einem Schurfbau die Lagerungsvorrechte zu sichern, müsse vorerst berücksichtigt werden, daß die Entfernung von 224 Klaftern, bis zu welcher ein neuer Bau nicht gestattet ist, nicht zureichend sei. Denn, wenn an zwei entgegengesetzten Seiten zwei Schürfer früher findig würden, als der mittlere, und beide ihre Maßen gegen diesen lagern wollten, so würde der mittlere leer ausgehen, jedenfalls könne er aber auf diese Weise so eingeschlossen werden, daß er die ihm zugestandenen Maßen nicht zu lagern im Stande wäre; aus diesem Grunde schiene es nothwendig, die gesetzliche Entfernung zweier Schürfe auf 448 Klafter zu bestimmen.

2. Bei Röschen sei die Bestimmung des Schurfpunktes unzuverlässig, willkürlich und veränderlich, weßhalb die Aussteckung bestimmter Schurffelder von 30,000 □Klaftern vorzuziehen wäre.

3. In Gebirgen, wo oft in kurzen Abständen verschiedenartige Gänge vorkommen, wäre die Distanz von 224 Klaftern zu groß, es würde dadurch ein zu großer Raum der Konkurrenz entzogen, und dürfte ein Abstand von 56 Klaftern hinreichen, um jedem Schürfer ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Feld zu sichern, und dennoch möglichst dahin zu wirken, daß alle verschiedenen Gänge zum Aufschlusse kommen.

4. Dürfte zu bestimmen sein, wie weit sich jeder Schürfer von den Grenzen eines bereits verliehenen Feldes entfernt zu halten habe, weil es sich sonst fügen könnte, daß er durch ein unterirdisches Fortrücken der Baue seines Schurfrechtes beraubt würde.

5. Für den zufälligen Finder müsse von dem Tage der Ueberreichung seines Schurfgesuches auch das Schurfrecht auf seinen Fund beginnen, jedoch sollte der Nachbarschürfer gegen den jüngeren Finder auf eine lohnendere Weise und mit einem größeren Vorbehaltsraume geschützt werden.

6. Wird die Vorschrift begutachtet, daß ein Schürfer auf seinem Schurf-

Digitized by Google

gebiete nur einen Schurfbau eröffnen darf, um dadurch der Feldsperre vorzubeugen.

7. Sei der Fall denkbar, daß gerade zwischen zwei, auf 224 Klafter entfernten Schurfbauen ein sehr edles Vorkommen ausbeißend getroffen werde, welches nun keiner der beiden Schürfer aufschließen darf, weil keiner dem anderen sich unter 224 Klafter mit neuen Schurfbauen zu nähern befugt ist.

Es wird daher begutachtet, dem früheren Finder das Recht zur Maßenlagerung zu gestatten, den Schürfern aber anheimzustellen, bis auf welche Nähe einer gegen den anderen den Schurfbau eröffnen will.

8. Bei Schürfungen auf zerstreut vorkommende Mineralien, z. B. Bohnenerze, sollte jedem Schürfer freistehen, in seinem Gebiete zu schürfen, wie er will, und erst wenn ein zweiter Schürfer in dieses Gebiet einrückt, soll derselbe seine fixen Schurfpunkte bezeichnen.

9. Wurde behauptet, der Vorbehalt von 224 Klafter für einen Schurfbau sei durchaus nicht nöthig. Es sei nicht wahr, daß die jetzige Konkurrenz der Bergbaulustigen einen größeren Rayon für ihre Unternehmungen benöthige; es sei nicht wahrscheinlich, daß zwei Schürfer so nahe aneinander ansitzen; wenn es aber doch geschehe, so schade es Nichts, wenn auch ein Schürfer einige Tage umsonst schürfe, dagegen sei die, auf diese Weise unterstützte Gebirgssperre viel nachtheiliger, was eine anerkannte Thatsache wäre.

Diese Bedenken haben zur nachstehenden Begründung der beiden §§. 36, 37 geführt.

Zu 1. Es ist allerdings richtig, daß, wenn der auf 224 Klafter entfernte Schürfer sein Grubenmaß gegen den Nachbarschürfer nimmt, und auf der entgegengesetzten Seite ein dritter Schürfer, gleichfalls früher als der mittlere, zur Verleihung kommt, der Dritte dem mittleren Schürfer zwar ein — oder zwei Grubenmaßen freilassen müsse; allein diese würden sicherlich eine solche Lagerung erhalten, die mit dem mindesten Vortheile für den Mittleren verbunden wäre.

Sollte der gesetzliche Schutz eines berechtigten Schurfbaues daher zur Wahrheit werden, so muß dem Schürfer eine Wahl seines vorbehaltenen Feldes freistehen. Allein diese Freiheit kann keine unbeschränkte sein, weil auch die beiden Nachbarschürfer bei der Lagerung eines vierten oder fünften Schürfers dasselbe Vorrecht für sich ansprechen können, dieß daher umsomehr gegen einen noch nicht findigen Schürfer zu gelten hat, welcher sonst sein ganzes Feld gewiß gegen den reichsten Fund seiner Nachbarn hinstrecken würde.

Für solche Fälle erübrigt daher nichts Anderes, als die in den §§. 36, 37 durchgeführte Theilung des Zwischenraumes von 224 Klaftern unter die betheiligten Schürfer, wodurch dem noch nicht findigen Schürfer mindestens

Digitized by Google

die Wahl bleibt, das ihm vorbehaltene Grubenmaß in der wahrscheinlich günstigsten Richtung, ohne Verletzung der Nachbarsrechte, zu bezeichnen.

Die hier weiters geäußerte Ansicht, als müsse dem Schürfer jedenfalls das zulässige größte Feld freibleiben, ist jedoch eine irrige, indem die Verleihung desselben auf einen edlen Aufschluß nur dort erfolgen kann, wo nach der Betheilung der Nachbarschürfer mit den gesetzlichen Maßen noch ein freier Raum erübrigt.

Zu 2. Auch bei Röschen läßt sich ein Fixpunkt bestimmen, welcher im Sinne der §§. 22, 23, 31 als ein bleibender Anhaltspunkt für die Ausmessung des Vorbehaltskreises zu dienen hat. Auf diese Art können daher auch Schurfbaue in Tagröschen mit allen Rechten der Freischürfe gesichert, und gegen andere Eingriffe oder Ausmessungen geschützt werden.

Zu 3. Für solche Reviere, welche schon jetzt bezüglich der Grubenmaße und der Erwerbung von Bergbauberechtigungen überhaupt besonderen Vorschriften unterliegen, werden in den Uebergangsbestimmungen jene Ausnahmen vorkommen, welche bei der unmittelbaren Erwerbung von Grubenmaßen nach den bisherigen Gesetzen und nach den örtlichen Verhältnissen am angemessensten erscheinen. In wiefern diese Ausnahmen auch auf die Größe der Vorbehaltskreise bei Schurfbauen Anwendung erleiden sollen, bestimmen dann die Revierssstatute. Dort, wo die Nothwendigkeit dieser Ausnahme nicht entschieden angezeigt ist, und der Grund kleinerer Felder nur in dem kleinlichen Betriebe liegt, dem sich vermögenslose Eigenlehner widmen, wäre eine Abweichung vom allgemeinen Gesetze durchaus nicht zu rechtfertigen, weil eben dieser Betrieb kein großartiges Unternehmen entstehen läßt, selbst aber zu kraftlos ist, um größere Untersuchungen wagen, und mit den Fortschritten der Wissenschaft und Technik gleichen Schritt halten zu können.

Bei diesem Punkte kam noch weiter in Erwägung, ob die Zulassung der vorbehaltenen Felder aus den Schurfbauen oder den Schurfeinbauen, d. i. den der Bergbehörde angezeigten Schurfpunkten zu geschehen habe. Da aber erstere viel verzweigt, ja wohl gar schon bedeutend in das Feld vorgerückt sein könnten, und dadurch zahllose Streitigkeiten über den Vorrechtskreis entstehen würden, so war die Wahl der gesetzlichen Bestimmung nicht zweifelhaft, welche die Schurfanhaltspunkte (Schurfzeichen) (§. 31) als jene Objekte feststellt, von denen obige Zumessung erfolgen muß.

Zu 4. Im freien Felde kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Schürfer an jedem beliebigen Punkte, wenn er nur 224 Klafter von jedem fremden Freischurfe entfernt ist, also auch in jeder Nähe bereits verliehener Grubenmaße ansitzen könne; allein jeder Schürfer muß hiebei wohl überlegen, daß durch ein

Digitized by Google

zu nahes Ansitzen bei verliehenen Maßen dem Schürfer die Gefahr droht, sogleich einen früheren Verleihungswerber gegen sich zu haben.

Die eigene Vorsicht wird den Schürfer demnach veranlassen, sich von bereits erlangten Gebieten fremder Bergbau-Unternehmer so ferne zu halten, damit er in seiner vollständigen Feldesversicherung und Feldeslagerung nicht beengt werde.

Zu 5. Der Grundsatz, daß der zufällige Finder keinen Vorzug vor jedem anderen Schürfer habe, kann auch in Beziehung auf die Erwerbung der Bergbauberechtigung eine Ausnahme nicht erleiden. Er bedarf einer solchen auch in der That nicht; denn während Schürfer vielleicht große Summen, Zeit, Mühe und Kunst verwenden mußten, um nur das Dasein einer erzführenden Lagerstätte oder eines Kohlenflötzes zu erforschen, hat dem Finder der Zufall alle Vorbereitungsarbeiten erspart, er braucht nur möglichst schnell die Schurfbewilligung zu lösen, um seinen Schurfpunkt zu bezeichnen, und auf diese Weise vollkommen zu sichern.

Es wäre gewiß eine Ungerechtigkeit gegen alle Mitschürfer, wenn man einen solchen vom Schicksale begünstigten Finder auch noch durch das Gesetz bevorzugen wollte.

Kommt dem Finder ein anderer — in jener Gegend bereits berechtigter Schürfer bei der Wahl des Fundpunktes zu einem Schurfbaue zuvor, so ist dieß ein Unglück für den Finder, das gerade das frühere Finderglück wieder aufhebt; allein er wird dadurch in keinem seiner Rechte verletzt, denn er hatte in der That noch keines erworben, das allgemeine Beste verliert aber Nichts dabei, weil der Fund doch zur Ausrichtung gelangt.

Wann das Schurfrecht überhaupt beginnt, ist — in soferne darunter das Recht, Schürfe überhaupt zu eröffnen, verstanden wird — durch den §. 19 unzweifelhaft ausgedrückt, und auf jeden — auch den auf zufällig entdeckte edle Lagerstätten (Fund) zu beginnenden — Einbau anwendbar.

Der Zeitpunkt aber, von welchem angefangen für einen solchen Einbau die Schurfvorrechte geltend gemacht werden können (das Alter im Felde), setzen die §§. 22 und 23 dahin fest, daß dieser mit dem Augenblicke der bei der Bergbehörde angezeigten und von dieser bestätigten Eröffnung des Freischurfes beginne.

Das Alter eines Schurfbaues ist bei dieser Gelegenheit nur entscheidend, wenn es sich darum handelt, einen zweiten Schurfbau, als zu nahe angesessen, zurück zu weisen. Allein, wenn man berücksichtigt, daß der Schürfer in dieser Beziehung nur einen Kreis von 224 Klaftern Halbmesser zu überwachen habe, er daher in einer halben Stunde den ganzen Kreis ohne Anstrengung begehen kann, so dürfte es ihm leicht möglich sein, jede neue Unternehmung innerhalb dieses Kreises unverzüglich zu entdecken, und den Eindringenden durch die Ueber-

Digitized by Google

zeugung von der früheren Existenz seines gesetzlich bezeichneten Freischurfes zum Zurückweichen zu verhalten.

Schwieriger wäre diese Zurückweisung, wenn der zweite Schürfer durch lange Zeit unbeanständet seinen Schurfbau betrieben hätte, und das ältere Recht des Einen oder Anderen nicht mehr durch unbezweifelte Merkmale an der Sache selbst, d. i. an den Schurfzeichen, nachgewiesen werden könnte.

Allein die Bekanntmachung jeder Schurfbewilligung in der Ortsgemeinde, die nothwendig voraus zu gehenden Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer, endlich die vorgeschriebene Anzeige von jedem neu begonnenen Schurfbaue an die Bergbehörde und die angeordnete öffentliche Bekanntmachung des angezeigten und bestätigten Freischurfes, werden in den meisten Fällen solche Momente bilden, aus denen sich Beweisführung und Entscheidungsgründe ableiten lassen dürften.

Uebrigens wird in dem Falle, als ein neu eingedrungener fremder Schürfer weder über die Aufforderung des älteren Schürfers im Felde, noch über von beiden Theilen etwa angerufene Aufklärung des Sachverhaltes von Seite der Bergbehörde, aus dem Vorbehaltskreise eines älter berechtigten Schurfbaues zurückweicht — dem beeinträchtigten Schürfer nur bevorstehen, die höhere Hilfe in Anspruch zu nehmen, und zwar entweder durch eine Besitzstörungsklage, oder durch die Anzeige über den unbefugten Bergbaubetrieb.

Es wurde zwar zur weiteren Vorsorge noch der Antrag gestellt, eine gesetzliche Bestimmung zu geben, um die — bei älteren Bauen stets schwierigere Beweisführung zu erleichtern, und dadurch weitläufigen Streitigkeiten vorzubeugen, und zwar in der Art, daß den, unter dem gesetzlichen Titel einer Schurfbewilligung begonnenen Schurfbauen, gegenüber älterer Nachbarsschürfer, eine kürzere Frist zur Ersitzung ihres Rechtes eingeräumt werde, welche Bestimmung dadurch gerechtfertigt werden wollte, daß jeder Schürfer verpflichtet sei, seinen Schurfbau unausgesetzt zu betreiben, und seinen Vorbehaltskreis von 224 Klaftern Halbmesser selbst zu überwachen. Vernachlässigt er diese Pflicht, und läßt er es so weit kommen, daß sein Nachbar ohne Einsprache schon auf eine bedeutende Tiefe in das Gebirge eingedrungen ist, so erscheine dieß als ein stillschweigendes Zugeständniß, oder als die verborgene unlautere Absicht, aus den Arbeiten eines Dritten für sich Vortheil zu ziehen, oder endlich als eine grobe Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung des Vorbehaltskreises; in allen diesen Fällen aber glaubte man, der beeinträchtigte Schürfer habe den besonderen gesetzlichen Schutz selbst verwirkt, weil er hiedurch den zweiten Schürfer in der Vermuthung erhalten, daß dieser in seinem Rechte handle.

Es wurde daher vorgeschlagen, diese kürzere Ersitzungszeit von dem Tage

Digitized by Google

an, da ein Schürfer auf Grundlage seiner gesetzlich giltigen Schurfbewilligung einen nach Vorschrift dieses Gesetzes begonnenen Schurfbau der Behörde angezeigt hat, zu zählen, und die Ersitzung binnen vier Wochen vom obigen Tage als vollendet anzusehen.

Allein bei den oben aufgezählten Vorsichten, welche über die öffentliche Bekanntmachung jedes begonnenen Freischurfes im Gesetze vorgezeichnet sind, schien die beantragte Gestattung einer kürzeren Ersitzungsfrist nicht gerechtfertigt zu sein, da ein solcher Eingriff in fremde Schurfrechte, wie er hier vorausgesetzt wird, nur auf einer schuldbaren Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften beruhen kann, die keinen besonderen Schutz verdient.

Zu 6. Der Vorschlag, in jedem berechtigten Schurfgebiete nur die Eröffnung eines Schurfbaues zu gestatten, wäre mit dem Prinzipe der möglichsten Schurffreiheit unvereinbar, würde jede Schürfung problematisch machen, größere Unternehmungen hindern, oder zu Umgehungen des Gesetzes Veranlassung geben.

Es konnte also hierauf in dem Gesetze keine Rücksicht genommen werden.

Zu 7. Es ist allerdings denkbar, daß eine edle Lagerstätte irgendwo ausbeiße, wo keiner der Nachbarschürfer — ohne wechselseitigem Einverständnisse — nach diesem Gesetze einen Schurfbau anzulegen berechtigt wäre; es ist aber nicht denkbar, daß eine solche Lagerstätte ihrem Streichen oder Verflächen nach nicht auch eine solche Ausdehnung hätte, welcher nicht aus einem der nächstgelegenen Schurfbaue mit Vortheil zugebaut werden könnte, dieß wird in den meisten Fällen zu ermitteln sein, und die Nachbarsschürfer werden aus ihren Bauen diesem Ziele entgegenstreben; wer aber dasselbe früher erreicht, wird die Verleihung nachsuchen, und somit Alles im gesetzlichen Wege geordnet werden.

Es mag zwar auf diesem Wege das Ziel etwas später erreicht werden, als dieß bei einem unmittelbaren Ansitzen am Ausbeißen der Fall wäre, (sehr oft wird ein solcher tieferer Aufschluß dagegen wieder zu einem geregelten Bergbaue Veranlassung geben); allein dieses seltenen Falles wegen das fruchtbare und folgenreiche Prinzip der Schurfrechte aufzugeben, das zufällige Finden wieder zur Geltung, die Sicherheit rechtmäßig begonnener Schurfbaue aber dem Zufalle oder einer Prozeßführung Preis zu geben, würde sich gewiß nicht rechtfertigen lassen.

Bei dem Antrage rücksichtlich der Sicherstellung neuer Schürfe gegen ältere Baue wurde behauptet, daß schon jeder Betriebsort des letzteren das Recht gebe, neue Ansitzer auf 224 Klafter entfernt zu halten, weil derlei Schurfbaue oft sehr weit getrieben werden müssen, bis sie eine verleihungs-

Digitized by Google

würdige Lagerstätte aufschließen, welche im Nichtzugestehungsfalle obigen Rechtes für den Schürfer dann verloren sein könnte.

Allein diese Berechtigung würde zu endlosen Streitigkeiten Veranlassung geben, eine fortwährende Vermessung und Bezeichnung dieser Punkte über Tag voraussetzen, und dem Schürfer ein zu großes Feld reserviren.

Es dürfte auch selten der Fall eintreten, daß ein bloßer Schurfbau auf 224 Klafter, in söhliger Erstreckung gemessen, noch kein Resultat erreicht, was nur einer sehr unrichtigen oder unvorsichtigen Schurfanlage zuzuschreiben wäre. Ergibt sich aber aus den erhobenen geognostischen Verhältnissen schon die Nothwendigkeit, so weite Schurfbaue zu treiben, so wird jeder Schürfer gewiß so vorsichtig sein, gleichzeitig zwei Schurfbaue in Abständen von 400 Klaftern anzulegen, wodurch sein — schon großartig zu nennendes — Unternehmen geschützt wäre.

Zu 8. In dem hier angenommenen Falle steht es dem Schürfer nach den später vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen frei, sich mehrere Tagmaßen zumessen zu lassen, welche sein Unternehmen in ausgedehnter Weise schützen; allein es würde zu übermäßigen Mißbräuchen führen, wenn man für spezielle Schürfungen besondere Vorrechte zugestehen, und das Grundeigenthum der Gefahr aussetzen wollte, nach Belieben der Schürfer in Anspruch genommen und verwüstet zu werden.

Auch in dem angenommenen Falle müssen die Schurfrechte inner den Grenzen der Nothwendigkeit für den großen, national-ökonomischen Bergbauzweck festgehalten, und es darf für sie keine Ausnahme gestattet werden, welche andere Rechte über das Maß der unbedingten Erforderniß beschränken könnte.

Zu 9. Die hier vorkommenden Behauptungen sind aus einem viel zu beschränkten Gesichtspunkte aufgefaßt, als daß sie irgend eine Berücksichtigung verdienten. Wer die großartigen Unternehmungen kennt, unter welchen sich der Steinkohlen- und Eisensteinbergbau heute entfaltet; wer berücksichtigt, daß zu solchen in der früheren Zeit nur besondere ausgedehnte Privilegien anreizen konnten, da die beschränkten Berggesetze hiezu nicht ermunterten: der wird begreifen, daß der Staat einen wahren Aufschwung des Bergbaues nur erwarten kann, wenn den Unternehmern größere Felder, dem Staate aber eine gewisse größere Arbeitsthätigkeit in denselben gesichert werde.

Es handelt sich hier nicht darum, ob Jemand durch einige Tage umsonst schürfe und dann wieder verjagt werde, obschon auch dieses Jagdprinzip im Rechtsstaate nicht zu rechtfertigen wäre, sondern darum, daß ohne dem aufgestellten Schurfrechte wohl kombinirte, auf wissenschaftlichen Grundsätzen, geognostischen Voruntersuchungen, auf Kapital und Intelligenz basirte Bergbau-Unternehmungen gar nicht entstehen könnten, weil ein Schwarm abenteuerlicher

Digitized by Google

Schatzgräber sie bald umringen, und ohne Gesetzesschutz um die Früchte ihrer Vorarbeiten bringen, oder nur gegen ansehnliche Lösegelder das Terrain räumen würden.

Daß bei diesem Systeme der Schurfberechtigung eine unfruchtbare Gebirgssperre nicht zu besorgen sei, wurde bereits nachgewiesen; denn große Leistungspflichten auf der einen, und strenge Ueberwachung auf der andern Seite sind die Dämme gegen jede ungemessene und unfruchtbare Okkupation.

Zu den §§. 38 und 39.

Die Nothwendigkeit, über die ertheilten Schurfbewilligungen und bestätigten Freischürfe Vormerkungen bei der Bergbehörde zu führen, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da nur auf Grundlage der ersteren ein berechtigter Bergbaubetrieb entstehen kann; die Verpflichtungen aber, welche mit der Erwerbung von Freischürfen verbunden sind, eine stete Ueberwachung, beide Arten von Bergbauberechtigungen daher eine fortdauernde, durch die Instruktion geregelte Kontrolle von Seite der Bergbehörden bedingen.

Es entstand hier nur die Frage, ob Schurfbewilligungen und Freischurfrechte exekutionsfähig seien, und ob hierauf auch Pfandrechte durch bücherliche Vormerkungen erworben werden können.

Oeffentliche Bücher, welche über unbewegliches Eigenthum Rechte gewähren und sichern, sind ein Zweig der Gerichtspflege. Schon dadurch, daß diese Schurfvormerkungen nur bei der Bergbehörde zum Behufe der Kontrolle aller Bergbauberechtigungen und der Ueberwachung ihrer gesetzlichen Ausübung geführt werden, sind sie von der Eigenschaft jener öffentlichen Bücher ausgeschlossen, welche dingliche Besitz-, Eigenthums- und Pfandrechte gewähren. Ueberdieß geben Schurfbewilligungen Rechte ohne irgend einem reelen Werthe, da sie als solche keinen Ertrag gewähren, sondern nur einen Aufwand erfordern. Sie repräsentiren sonach durchaus kein unbewegliches Eigenthum, weßhalb es — bei den deutlichen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Eigenschaft des letzteren, unnöthig erscheint, in dem Berggesetze noch auszusprechen, daß den Schurfrechten diese Eigenschaft nicht zukomme.

Daß Schurfbücher und Auszüge aus denselben bei Gerichtsverhandlungen als öffentliche Urkunden angesehen werden, dürfte jedoch keinem Zweifel unterliegen.

Schurfberechtigungen und auf Grund derselben unternommene Gruben- oder Tagbaue, insbesondere wenn sie bereits ein zugemessenes Vorbehaltsfeld haben, also Freischurfrechte, bilden allerdings ein gewisses Besitzobjekt, worauf Kosten, und unter manchen Umständen sehr bedeutende Kosten bereits verwendet worden sein können; sie werden in dieser Beziehung für den Besitzer

Digitized by Google

daher gewiß einen Werth haben; allein im Allgemeinen beruht dieser immer nur auf der größeren oder minderen Hoffnung, daß der Schurfbau zu einem glücklichen Aufschlusse gelangen werde; der wahre Werth solcher Berechtigungen läßt sich demnach selten und kaum mit Zuverlässigkeit ermitteln, weil eben nur der mögliche Umfang und der Grad der Wahrscheinlichkeit des erwarteten Erfolges die Faktoren einer solchen Werthsermittlung wären.

Ihrer Natur nach können Schurfbewilligungen und Freischürfe nur als das gesetzlich erhaltene Recht angesehen werden, bei dem Eintreffen der vorgeschriebenen Bedingungen ein Bergwerkseigenthum unmittelbar zu erwerben, und wären in dieser Beziehung im Sinne der bürgerlichen Gesetze den beweglichen Sachen beizuzählen, obschon sie an ein bestimmtes Objekt fixirt sind.

Da nun Schurfbewilligungen und Freischürfe solche Rechte sind, welche zum Verkehre bestimmt erscheinen, daher einen Gegenstand des Besitzes, des Tausches, Verkaufes und der Pfandbestellung bilden können, der Gläubiger aber berechtigt ist, um zu seiner Forderung zu gelangen, alle im Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Güter seines Schuldners in Exekution zu ziehen, so dürfte es schon aus den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze unzweifelhaft sein, daß auch Schurfbewilligungen und Freischürfe in Exekution gezogen werden können, immer aber wäre eine solche Exekution durch die gleichzeitige Erfüllung der mit diesen Berechtigungen verbundenen Pflichten bedingt. Daß diese Berechtigungen auch Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein können, ist außer Zweifel; allein solche Verträge sind reine Glücksverträge.

Nach dieser Ausführung der Verhältnisse ist es klar, daß auf Schurfbewilligungen und Freischürfe zwar dingliche Rechte erworben werden können, allein nur in jener Art, wie eine solche Erwerbung auf bewegliche Sachen überhaupt nach dem Gesetze stattfindet, daß jede solche Erwerbung an die Erfüllung jener Pflichten gebunden sei, welche mit diesen Berechtigungen verbunden sind, und ohne der diese selbst, also auch alle daraus abgeleiteten Rechte erlöschen, daß aber eben deßwegen bei der Bergbehörde genaue Register über alle diese rechtlich bestehenden Befugnisse geführt werden müssen, und jeder Bergbaubetrieb, der nicht auf Grundlage solcher gesetzlich erworbener und bei der Bergbehörde registrirter Berechtigungen unternommen wird, als unberechtigt anzusehen und zu behandeln ist.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Zum §. 10.

Der Hauptzweck der Bergwerksverleihung besteht darin, im Sinne der bürgerlichen Gesetze ein unbewegliches, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gesichertes Bergwerkseigenthum zu gründen, daher in dem Gesetze der Begriff und Umfang der Verleihung unzweifelhaft ausgesprochen sein muß.

Es wurde zwar hier noch der Beisatz gewünscht, daß an diesem Platze zugleich den bereits verliehenen älteren Grubenmaßen das Vorrecht gewahrt werde, ihre Maßen nach dem neuen Gesetze vor allem Anderen zu umlagern; allein die einmal verliehenen Grubenmaße bilden schon ein abgeschlossenes, vollständiges Bergwerkseigenthum, welchem das neue Gesetz eben so wenig etwas entziehen, als neue Berechtigungen zugeben kann, ohne zu Folgerungen Veranlassung zu geben, die vielfache Streitigkeiten und Rechtsverletzungen herbeiführen könnten.

Da es nach dem neuen Gesetze Jedermann freisteht, Bergwerkseigenthum zu erwerben, so sind auch die nach dem alten Gesetze berechtigten Bergwerkseigenthümer befugt, die Verleihung neuer Grubenmaße entweder zu ihrem bisherigen Besitze, oder mit Aufgebung desselben zu verlangen, insoferne die Vorschriften des Berggesetzes dieses zulassen; allein ein gesetzliches Vorrecht hiezu kann ihnen nicht eingeräumt werden, am wenigsten aber wäre eine solche Bestimmung hier am rechten Orte, wo gerade der Begriff der Verleihung festgestellt wird, der durch die Aufnahme des Beisatzes einer Modifikation für alte Verleihungen, welche vielfach nach ganz anderen Prinzipien stattfanden, wieder verrückt und zweifelhaft gemacht wurde.

Zum §. 11.

Ist nichts zu bemerken.

Zu den §§. 12 und 13.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen haben mehrere Gutachten die Ansicht ausgesprochen, dem Verleihungswerber müsse die Wahl jeder beliebigen Form von Grubenfeldern freigelassen werden; allein diese Freiheit zur beliebigen Wahl der Maßenform würde gewiß die sonderbarsten Gestalten der Grubenfelder zur Folge haben, indem nicht in allen Fällen vorausgesetzt werden darf, daß sich Verleihungswerber nur auf die zweckmäßigste Lagerung beschrän-

Digitized by Google

ken würden, sondern nicht selten die Absicht derselben dahin ginge, ein solches Feld zu erlangen, welches ein fremdes Anschließen möglichst erschwert, und dem Besitzer daher indirekt die größten Gebirgsräume sichert.

Nicht nur könnte auf diese Weise die Feldesverpflockung sehr erschwert, ja völlig unausführbar gemacht, sondern auch jeder geregelte weitere Feldesanschluß gänzlich vereitelt werden.

Zur Einleitung und Ueberwachung eines regelmäßigen Bergbaubetriebes, zur Bildung einer geregelten Bergbaurevier, bei weiterer Ausbreitung des Bergbaues, ist gewiß die Wahl möglichst gleichgestalteter und geometrisch leicht zu verbindender Grubenfelder ein unbedingt nothwendiges Erforderniß, wobei die Bildung von Ueberscharen viel seltener eintreten wird, als bei der freigestellten Wahl der Maßenformen; und wenn sie auch in einzelnen Fällen vorkommen sollte, so ist dieser Umstand gewiß von weit geringerem Nachtheile, als die Gefahr ganz unförmlicher Gestalten von Grubenfeldern.

Diesem Vorschlage konnte daher nicht beigepflichtet werden.

Im Weiteren wurde die Verschiedenheit der in Oesterreich dermalen bestehenden Grubenmaßen ausführlich dargestellt, und der Wunsch ausgesprochen, dieselbe nicht mit einer neuen Form von Grubenmaßen zu vergrößern. Es wurde insbesondere angeführt, daß in Ungarn, wo das sogenannte Längenmaß in Anwendung stehe, dasselbe beizubehalten wäre, um nicht große Wirren zu veranlassen.

Dieß würde jedoch nicht hindern, auch die Verleihung nach dem neu beantragten Grubenmaße (dem sogenannten Schermmaße) zu gestatten, wenn für die Kollisionsfälle der Längen- mit den Schermmaßen eine Vorsorge getroffen wird, in welcher Beziehung folgende Paragraphe vorgeschlagen wurden:

§.

„Im verritzten Gebirge, wo nach dem Streichen und Verflächen des „Ganges mit 140 Klafter Länge, ewiger Teufe, und in der Breite von 3½ „Lachter von einem und 3½ Lachter vom anderen Salbande gemessene soge„nannte Längenmaßen bestehen, und das Schermmaß wegen Kollisionen der „Rechte und Grenzen unanwendbar wäre, bleibt das Längenmaß bezüglich der „bestehenden Gruben auch fortan in Wirksamkeit."

§.

„Beim Durchkreuzen der Gänge und Felder hat der ältere Lehenträger „vor dem Jüngeren das Vorrecht, den Gang innerhalb seiner Grenzen im „Kreuzungspunkte abzubauen; über diesen hinaus bleibt er das Eigenthum des „früheren Besitzers."

Digitized by Google

§.

„Beim Scharen und Absetzen zweier Gänge entscheiden Streichen und „Verflächen, wie auch charakteristisch-geognostische Merkmale, wem der Gang „vom Scharungspunkte angehöre; sind diese Kennzeichen unzureichend, so hat „der ältere Lehensträger das Vorrecht im Felde."

Sollte dieser Antrag nicht angemessen erscheinen, so wurde vorgeschlagen, die Verleihung in doppelter Art zu gestatten, und zwar:

a) als Schermmaß mit 12,544 □Klafter für unter 30° flach fallende Lager und Stockwerke;

b) als Längenmaß, jedoch mit einer Erweiterung von 140 auf 224 Klafter nach der Länge, und von 3½ Lachter auf 14 Klafter von jedem Salbande in das Hangende und Liegende. Fällt ein Gang aus diesem Felde, so soll bei freiem Raume noch ein Anhangsfeld von 14 Klaftern verliehen werden dürfen.

Grenzt ein fremdes Feld an, so soll hierüber eine Ausgleichung stattfinden.

Dem Lehensträger könnte vom Schrottungspunkte des Ganges das Längenmaß von 224 Klaftern zu beiden Seiten gegeben werden, jedoch müßte er jedes Feld bauhaft halten.

Die Höhe soll über sich unbeschränkt, unter sich aber beschränkt sein, um den Lehensträger zu nöthigen, in die Tiefe zu gehen, und das Feld sich weiter zu sichern.

Auf Steinkohlen soll das vierfache Schermmaß verliehen werden.

Die meisten Gutachten aus den Alpenländern stimmen dagegen für Beibehaltung des Grubenmaßes vom 21. Juli 1819, mit 100 Klafter Seigerteufe, weil die unbeschränkte Tiefe im Hochlande durch das Ansitzen an den Gebirgsrücken, jenes im Thale fast unmöglich machen, jedenfalls sehr beschränken würde.

Nur für jene Grubenmaße, welche mit ihrer Grundfläche schon die Thalsole erreichen, soll die ewige Teufe unter sich zu verleihen sein.

Insbesondere wird für Hüttenberg in Kärnthen das bisherige Maß von 40 Klaftern im Seiger, 40 Klaftern im Scherm, und 100 Klaftern in der Länge, dann für Bleiberg in Kärnthen mit 56 Klafter im Scherm, 21 Klafter in der Höhe, und der ewigen Gänge in das Gebirge über der Thalsole als beizubehalten beantragt; unter der Thalsole könnte die ewige Teufe zugesprochen werden.

Auch für Steiermark wird sich für die Beibehaltung des Seigermaßes mit 100 Klafter ausgesprochen, um thätigeren Nachbarn nicht das Feld zu Gunsten eines minder thätigen zu sperren, und im allgemeinen öffentlichen Interesse

Digitized by Google

jeden Bergbauenden anzuspornen, die Teufe zu gewinnen und sich dort das fernere Feld zu sichern.

Für Siebenbürgen wurde als nothwendig erachtet, daß die Grubenmaße nach den Geldmitteln der Verleihungswerber eingerichtet sein sollen, wie dieß jetzt daselbst der Fall sei, wo für Großgewerken Maßen mit 3528 □ Klafter, für kleine Eigenlöhner mit 196 □Klafter ertheilt werden. Eine Verleihung durchaus großer Maßen würde für jene Gegenden eine Gebirgssperre und gänzliche Erarmung der kleinen Eigenlöhner zur Folge haben.

In dem Abrudbányaer Revier sei das kleine Maß 7 Klafter im Kubus, bei einer gesegneten Teufe 20 Klafter nach jeder Ausdehnung. Die Flußwäscher erhalten 70 Klafter nach der Länge, ohne bestimmte Breite, die Seifenwerke 56 Klafter im Quadrate, also 3136 □Klafter zugewiesen. Der Bau kann aber unbeanständet auch darüber hinaus fortgehen, bis er an ein anderes Maß gelangt.

Jedoch wurde weiter bemerkt, daß dieser Eigenlöhnerbau nirgends in die Tiefe reiche, dort aber, wo sich große Unternehmungen nicht mehr rentirten, dennoch von diesen genügsamen Eigenlöhnern mit einigem Nutzen betrieben wird.

Alle diese Anträge, Wünsche und Bedenken beziehen sich jedoch nur auf örtliche Bergbauverhältnisse und Grubenmaße, welche allerdings ohne bedeutende Nachtheile nicht wohl aufgegeben werden könnten. Für alle Gegenden, wo derlei sonderheitliche Maßen nicht bestehen, wird das Grubenmaß vom 21. Juli 1819 als zweckmäßig empfohlen, nur wollen Einige ihr Seigermaß auch über sich bis an den Rasen (die Gebirgsoberfläche) ausgedehnt, Andere dieselben auf die 100 Klafter des bisherigen Grubenmaßes vom Jahre 1819 beschränkt wissen.

Dieser Antrag mußte jedoch beseitigt werden, weil die bergmännische Erfahrung vorzugsweise für die unbeschränkte Teufe der Grubenmaße spricht, wenn Bergbaue auf einer dauernden Gundlage beruhen, in ihrem Fortbetriebe nicht abgeschnitten werden, und so zu größeren Kapitalseinlagen aufmuntern sollten.

Auch die Gegner dieser Ansicht haben zugestanden, daß für Grubenmaße, welche sich schon unter die Thalsole erstrecken, die ewige Teufe nothwendig, daher stets zu verleihen wäre; allein hiebei wurde wohl nicht an die Schwierigkeit gedacht, die Thalsole als etwas Gegebenes und Bleibendes zu bestimmen; eine Bestimmung, die insbesondere in einem Gebirgslande völlig willkürlich wäre, und vielfache Irrungen herbeiführen würde.

Zahlreich sind weiter die Uebelstände, welche das in Ober-Ungarn übliche Längenmaß im Gefolge hat. Dieses bezieht sich nur auf einzelne Gänge, und

Digitized by Google

reicht nach ihrem Verflächen oder Fallen in die unbeschränkte Teufe. Auf parallelen Gängen wird das Ansitzen mehrerer Unternehmer gestattet, wodurch man einen rascheren Aufschwung des Gebirges möglich zu machen glaubt.

Wenn man jedoch auf die vielen Schwierigkeiten Rücksicht nimmt, welche eintreten, um bei Uebersetzungen, Verwerfungen, Scharungen, Kreuzungen, Gablungen und Zertrümmerungen der Gänge die Identität oder die rechtliche Eigenschaft des verliehenen Ganges nachzuweisen, und die hieraus entstehenden zahllosen Streitigkeiten erwägt, die nicht zur förderlichen Eintracht der Gewerken führen; endlich in Ueberlegung zieht, ob eine so beengte und in ihrem Verlaufe so zweifelhafte Bergbauberechtigung eine großartige Unternehmung begünstigen könne: so wird man ohne Zwang zu dem Schlusse kommen, daß dieses Maßensystem dem rechtlichen Bergwerksbesitzer wenig Beruhigung, seiner Unternehmung wenig Sicherheit auf die Dauer gewähre, daß es sonach allgemein nicht empfohlen werden könne, sowie sich das — diesem ähnliche — Grubenmaß vom 23. März 1805 nicht als allgemein praktisch bewährt hat, und bald wieder abgeändert werden mußte.

Noch weniger könnte den kleinen Grubenmaßen von Verespátak und Abrudbánya in Siebenbürgen im Allgemeinen das Wort geredet werden, da die Gutachten aus diesem Kronlande selbst zugeben, daß hiebei nur ein nothdürftiger Betrieb armer Eigenlöhner stattfinde; daß für etwas bemitteltere Unternehmer größere Felder gegeben werden müssen; daß aber das Befugniß zum Fortbaue auch über die Maßengrenze ein Uebelstand sei, der zu vielen Unzukömmlichkeiten und Streiten führe, und kein geschlossenes Bergwerkseigenthum darstelle; daß endlich bei diesem Maßensysteme die Teufe niemals zum Angriffe kommen könne.

Ein solcher Bergbaubetrieb kann wohl kaum von entscheidenden großen Erfolgen sein, und wenn er auch — wie behauptet wird — einer größeren Zahl von Eigenlöhnern einen nothdürftigen Erwerb verschafft, so ist doch der vereinzelte, kleine regellose Grubenbau in national-ökonomischer Beziehung ebenso wenig gerechtfertigt, als der geringe Umfang jener Berechtigungen, und die damit betheilten Eigenlöhner würden sich durch geregelte Dienstverhältnisse bei kräftigen großen Bergwerks-Unternehmern ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt weit besser sichern, als bei diesem kleinlichen Bergbaubetriebe auf eigene Rechnung.

Berücksichtigt man endlich den moralischen und politischen Standpunkt einer solchen, dem trügerischen Glücke des Bergbaues allein vertrauenden Bevölkerung, so wird man bald von dem Wunsche beseelt werden, die naturgemäße Stellung der bergmännischen Industrie nur unter den Schutz des

Digitized by Google

Kapitales und der Intelligenz angebahnt, alle jene Unternehmer aber, denen es an beiden gebricht, in die Reihe der fleißigen Hilfsarbeiter gewiesen zu sehen, um durch Ordnung, Gesittung und geregelten Erwerb die Existenz einer großen Bevölkerung zum wahren Wohle des Staates zu sichern.

Die in dem Kronlande Kärnthen für die geschlossenen Bergbaureviere von Bleiberg und Hüttenberg geltenden kleineren Maßen werden nur aus dem Grunde zur Beibehaltung empfohlen, um nicht den rechtlichen Bestand eines bedeutenden gesetzlich erworbenen Bergwerkseigenthumes in Frage zu stellen, und zu höchst nachtheiligen Besitzstörungen und Rechtsstreiten Veranlassung zu geben.

Wenn nun gleich alle diese verschiedenen kleinen Grubenmaße jener Tendenz nicht entsprechen, welche das neue Berggesetz durch Gründung eines für Umfang und Dauer gesicherten größeren Bergwerksbesitzes verfolgt, und die rechtliche Ausnahmsstellung des Bergbaubetriebes gegen den bürgerlichen Grundbesitz nicht rechtfertigen würden, so kann doch nicht verkannt werden, daß die plötzliche und zwangsweise Einführung eines neuen Maßensystems in solchen geschlossenen Revieren, wo altherkömmliche Gesetze oder Gepflogenheiten, darauf erworbene Rechtsverhältnisse, und die eiserne Gewohnheit ein besonderes Bergwerkseigenthum gegründet und befestigt haben, einen hohen Grad von Unzufriedenheit hervorrufen, auf zahllose Schwierigkeiten stoßen, und wirkliche Rechtsverletzungen zur Folge haben würde. Das Gesetz muß also darauf Rücksicht nehmen, und hat durch die — in dem §. 43 gegebenen Bestimmungen dafür gesorgt, daß sich für solche Reviere, in Beziehung auf die unmittelbare Erwerbung und Benützung besonderer Grubenmaße, spezielle Revierssatute ausbilden können, wobei die altherkömmlichen Rechte insolange, als der in ihrer Umgebung nach dem neuen Gesetze sich umfangreicher und freier ausbildende Bergbaubetrieb nicht zu einer freiwilligen Reform Veranlassung gibt, vollständigen Schutz erhalten. Damit aber diese Ausnahmsstellung einer geordneten Regelung unterzogen, gegen Mißbräuche beschränkt, und in gesetzlicher Form sanktionirt werde, erhalten die Uebergangsbestimmungen die hiezu erforderlichen Vorschriften.

Der von Einigen ausgesprochene Wunsch, dem Grubenmaße eine Längenausdehnung von 1000 Wr. Klaftern zu geben, konnte nicht zur Geltung gebracht werden, weil dadurch wirklich ein ganz neues Maß entstünde, und in alle bis nun bestehende, größten Theiles mit Maßen von 224 Klaftern Länge belegte Bergreviere die größte Unordnung gebracht würde. Auch ist ein so großes Feld auf einen Einbau zu ausgedehnt, um gehörig abgebaut werden zu können, für größere Unternehmungen bieten aber die §§. 47 und 112 Anhaltspunkte genug zur Erwerbung eines ausgedehnten Feldes.

Digitized by Google

Zum §. 44.

Wenn der Begriff des Bergwerkseigenthumes als ein Gegenstand der öffentlichen Bücher, des öffentlichen Vertrauens, der Hypotheken festgehalten wird, so muß bei der Verleihung desselben nach festen Grundsätzen verfahren werden, um nicht schon beim Entstehen dieses Eigenthumes zu Mißtrauen und Täuschungen Veranlassung zu geben.

Es wird zwar dagegen eingewendet:

Der Erfolg des Bergbaubetriebes sei sehr unsicher. Bergbaue, die anfänglich ohne Spuren sind, werden in der Folge reichhältig — und umgekehrt. Die Beurtheilung des Erfolges sei daher eine Handlung der Willkür, und sollte nicht im Gesetze vorkommen.

Bei Gängen insbesondere ereigne sich der Adel oft erst in größeren Teufen, daher die Aufschließung der mineralischen Lagerstätte schon zur Verleihung hinreiche. Auch hätten die alten Bergordnungen nur das Vorhandensein von Gängen, Klüften, Stockwerken u. dgl. gefordert.

Wolle man ja die Willkür beseitigen, so könnte der Ausdruck „abbauwürdig" näher und bestimmt bezeichnet werden, z. B. bei Steinkohlen mit 6 Zoll Mächtigkeit.

Ferner sei zu berücksichtigen, daß der Kredit eines Bergbaues nicht aus der Verleihungsurkunde, sondern dem Ertrage desselben abgeleitet werde, was durch jedesmalige Schätzung geschieht, indem reich aufgeschlossene Baue wieder arm werden können.

Die Motivirung wegen der Wahrung der Hypothekarrechte sei ganz illusorisch, da die Bergbehörde nie bestimmen könne, was ein Bergbau werth sei.

Uebrigens nütze auch ein, mit schlechtem Erfolge betriebener Bergbau durch die Vermehrung des Nationalvermögens.

Allein bei der Beurtheilung dieser gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich vor Allem darum, das Grundprinzip gehörig zu würdigen, worauf das ganze System des Gesetzes gegründet ist, nämlich daß nur gewisse, für die allgemeinen Nationalinteressen besonders wichtige Mineralien Gegenstand der landesfürstlichen Berghoheit, und der im Ausflusse derselben freigegebenen bergmännischen Okkupation eines von Grund und Boden abgesonderten Bergwerkseigenthumes seien. Ohne einem konsequenten Festhalten dieses Prinzipes läßt sich die Ausscheidung werthvoller Gebirgsmassen von dem Grundbesitze, das zwangsweise Betreten und Untersuchen, ja die nothwendige Abtretung fremden Grundes und Bodens an Bergbau-Unternehmer — dieser Eingriff in die unverletzlichen Eigenthumsrechte — die, mit dem Bergwerkseigenthume verbundene ausgedehnte Befugniß zur Errichtung großartiger Betriebsanstalten

Digitized by Google

— der ausnahmsweise Gerichtsstand, die besondere Begünstigung vor dem bürgerlichen Gesetze, weder erklären, noch rechtfertigen.

Das entscheidende Kriterium für ein Bergwerkseigenthum ist sonach die national-ökonomische Wichtigkeit gewisser aufgeschlossener und zum Abbaue vorbereiteter Mineralien. Daß diese Wichtigkeit nur dort vorhanden ist, wo die Art — und eine gewisse Menge des vorbehaltenen Minerals die national-ökonomische Gewinnung desselben rechtfertigt, läßt sich wohl nicht verkennen; denn würde man dieses Merkmal der nationalen Wichtigkeit für irgend ein Mineralvorkommen nicht an die Spitze stellen, so fehlt es an jeder Grenze, da z. B. Metalle, Schwefel, Kohlenstoff in der ganzen Natur so verbreitet sind, daß das Feld der Bergwerksverleihung ein unendliches — und eben deßwegen unhaltbares sein würde. Nicht blos das Vorkommen *einer gewissen Art*, sondern das gleichzeitige Vorhandensein *einer gewissen Menge* derlei nutzbarer Stoffe begründet das Merkmal der nationalen Wichtigkeit vorbehaltener Mineralien, des landesfürstlichen Vorbehaltes derselben zu besonderen Staatszwecken, und deren eigenthümliche Okkupation unter gewissen vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen.

Dieses Prinzip hat das neue Berggesetz zu ihrem Fundamente genommen, und darauf jene zwei Stadien der unmittelbaren Erwerbung gebaut, wovon das erste das *Aufsuchen* national-wichtiger Mineralniederlagen unter besonderen Begünstigungen, ausreichendem Schutze und einem ausschließlichen Rechtsvorbehalt für den Fall des glücklichen Erfolges, das zweite aber die Verleihung des *wirklichen Bergwerkseigenthumes* auf geöffnete und dem Abbaue zugänglich gemachte derlei Niederlagen umfaßt.

Das erste Stadium sichert dem Unternehmer so viele Rechte, daß es denselben zur bergmännischen Thätigkeit anzueifern geeignet ist, weil ihm ein entsprechender Genuß der Früchte seines Unternehmens gewährleistet, und ihm hiebei eine möglichst freie Bewegung und Ausbreitung gestattet wird. Allein es beschränkt die letztere, zum Schutze des Grundbesitzers auf die zum alleinigen *Aufsuchen* mineralischer Niederlagen unbedingt nothwendigen Grundflächen, es räumt dem Unternehmer kein Recht auf die freie Benützung, die Aufbereitung, die Zugutebringung dieser Mineralien, auf den Bau der hiezu nöthigen Manipulationsstätten, auf ein bücherliches Eigenthum u. s. w. ein.

Die ausgedehnte — gegenüber der bürgerlichen Rechtsverhältnisse — höchst begünstigende ausnahmsweise Reihe von Befugnissen und Rechten ist nur dem zweiten Stadium, dem *Abbaue* der im ersten aufgedeckten und hiezu vorbereiteten national-wichtigen Mineralniederlage, dem wirklichen *Bergwerkseigenthume* vorbehalten. Eine solche Bestimmung läßt sich aber nur rechtfertigen, wenn der Mineralaufschluß wirklich von national-ökonomischer

Digitized by Google

Wichtigkeit ist, d. h. wenn er solche Arten und solche Mengen vorbehaltener Mineralien enthält, welche den Abbau nach den Grundsätzen der Nationalwirthschaft lohnen; denn bis dahin ist der Unternehmer durch die Schurfrechte hinreichend gesichert, er ist aber die ausgedehnten Rechte des Bergwerkseigenthümers in Anspruch zu nehmen nicht befugt.

Nach dieser Darstellung der prinzipiellen Grundlagen dürfte die Forderung des Gesetzes feststehen, daß eine Bergwerksverleihung nur dann statthaft sei, wenn der Aufschluß einen lohnenden Abbau, d. i. einen nationalwirthschaftlichen **Erfolg** erwarten läßt.

Es handelt sich nun um die Lösung des weiteren Bedenkens, wie sich dieser Erfolg auf eine solche Weise beurtheilen lasse, daß hiebei die Willkür ausgeschlossen, eine feste Basis der Erkenntniß gewonnen, und der Behörde das Vertrauen gegenüber den Parteien gesichert werden könne.

Wer sich einmal mit dem aufgestellten Grundprinzipe vollkommen vertraut gemacht hat, dem wird es schon an und für sich, wenn er der Stimme des Rechtes, der Billigkeit und einer gesunden Kombination derselben folgt, nicht schwer fallen, in jedem vorkommenden Falle zu entscheiden, ob ein Mineralaufschluß jener Bedingung entspreche, wornach eine Verleihung des Bergwerkseigenthumes stattfinden kann; allein in den früheren Entwürfen des Berggesetzes wurde dießfalls noch weiter gegangen, und die Ansicht festgehalten, daß das Gesetz die Aufstellung bestimmter Merkmale der Erkenntniß und Entscheidung fordern, und sich mit einer allgemeinen Hinweisung nicht begnügen dürfe.

Man erachtete, es müßten bei der Beurtheilung der Verleihungsfähigkeit eines Mineralaufschlusses positive Normen festgestellt werden, welche sich ungezwungen aus den erörterten Grundsätzen der Verleihung selbst ableiten lassen, und die darin bestünden, daß jeder zu verleihende Mineralaufschluß den Abbau des vorbehaltenen Minerals lohne, d. i. daß die Kosten der Gewinnung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien durch den Werth des ausgebrachten Rohproduktes, bei Steinkohlen die Kosten der Gewinnung und Förderung durch den Werth der Kohle an der Grube gedeckt erscheinen.

Man glaubte, die Ermittlung dieser Verhältnisse sei von jedem Bergmanne mit einiger Erfahrung, und Kombination der technischen und merkantilischen Verhältnisse zu bewerkstelligen, ja sie ließe sich oft selbst ziffermäßig darstellen, sie könne in den meisten Fällen auf eine Weise erfolgen, die jeden Widerspruch — also auch jede Willkür, jedes Schwanken der Beurtheilung, jeden Zweifel aufhebt; sie sei daher geeignet, mindestens in der Regel einen gesetzlichen Entscheidungsgrund der Verleihungsfähigkeit zu bilden.

Ausnahmsfälle würden einer besonderen, ja öfter der höheren Beurthei-

Digitized by Google

lung des Ministeriums unterzogen werden müssen, welches die Wahrung der landesfürstlichen Berghoheitsrechte, die Beurtheilung der staatswirthschaftlichen Verhältnisse, und sonach die Verleihung zweifelhafter Mineralaufschlüsse aus seinem höheren Standpunkte zu würdigen, und darüber zu entscheiden haben würde. Allein dieser seltenen Ausnahmsfälle wegen dürfe die meist ausreichende Bestimmung der Verleihungsfähigkeit immerhin als Regel aufgestellt und gesetzlich vorgezeichnet werden, um die Willkür bei der Verleihung zu beseitigen, ohne die Grundprinzipe derselben aufzuheben.

Allerdings kommen bei dem Bergbaubetriebe außer den hier genannten, noch andere Unkosten vor, welche auf den Ertrag oder die Einbuße eines Bergwerkes von entscheidendem Einflusse sind; allein diese wurzeln nicht in der Beschaffenheit des Mineralanbruches, sondern in äußeren Verhältnissen, an denen jener keinen Antheil hat; — sie können durch Kunst, Industrie, Sparsamkeit und einen guten Grubenhaushalt wesentlich gemindert werden, geben also keinen Maßstab zur Beurtheilung der Bauwürdigkeit. Auch sei es nicht der mögliche oder wirkliche Ertrag eines Bergbaues, welchen die Bergbehörde bei der Verleihung zu beurtheilen hätte. Dieser, von tausend Umständen und Zufälligkeiten abhängig, könne allerdings sehr schnell und sehr oft wechseln. Allein die innere Beschaffenheit des Mineralvorkommens, d. i. ihr Gehalt an ausbringbaren Produkten, die mittleren Kosten der Gewinnung und Behandlung des Minerals bis zur Darstellung des Produktes, als Verkaufsgegenstand, der mittlere Werth der letzteren seien Faktoren, die einen so ständigen Charakter haben, daß sie jeder Sachverständige an Ort und Stelle erheben, und das Resultat derselben mit genügender Bestimmtheit angeben kann.

In national-ökonomischer Beziehung aber könne man sagen, daß nutzbare Mineralien, welche zu dem gemeinen Werthe des aus ihnen darstellbaren Rohproduktes aus dem Inneren der Erde geschafft werden können, das Nationalvermögen wirklich vermehren, daher von allgemeiner Wichtigkeit, ein staatswirthschaftlicher Gegenstand der Urproduktion und ein würdiges Objekt der landesfürstlichen Berghoheit seien.

Bei einer eindringlicheren Erörterung wurde jedoch von dieser positiven Bestimmung der Verleihungswürdigkeit abgegangen, und das neue Gesetz begnügt sich mit der Bestimmung, daß der zu verleihende Mineralaufschluß nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig erklärt werden müsse, welche Bestimmung der §. 37 der Vollzugsvorschriften in seiner Durchführung weiter entwickelt.

Für die Festhaltung dieser Bestimmung wurde sich aus den bereits angeführten Gründen, und in der Erwägung entschieden, daß ein fortgesetzter Bergbau auf Mineralien, deren Gewinnungs- und Bearbeitungskosten schon

Digitized by Google

mehr betragen, als der Werth der hieraus dargestellten Produkte, ein Nachtheil für die Nationalwirthschaft sei, weil Zeit, Arbeit und Geld an etwas verwendet wird, das die Nation sich mit einem viel geringeren Aufwande verschaffen kann. Derlei Unternehmungen seien daher von keiner solchen nationalen Wichtigkeit, daß der Staat sich veranlaßt sehen sollte, ihrer Fortsetzung bereits fest begründete nationale Interessen in einem höheren Maße zum Opfer zu bringen, als es gerade nothwendig ist, um lohnendere Aufschlüsse zu bewerkstelligen, was auf dem Wege der Schürfung geschieht, und für keinen Fall wäre es zu rechtfertigen, wenn das Gesetz einem solchen zwecklosen Unternehmen einen Titel verleihen wollte, fremdes fruchtbares Eigenthum zu derlei unfruchtbaren Glücksbauen zu expropriiren, und fremde Kapitalien durch, von vorneher werthlose Hypotheken gewissen Verlusten Preis zu geben.

Die Frage, welchen Werth ein Produkt aus der inländischen Darstellung haben müsse, um, gegenüber der oft billigeren Beischaffung aus dem Auslande, dennoch — wegen der hieraus entstehenden Entwicklung eines eigenen Verkehres, und wegen der Gründung einer staatlichen Unabhängigkeit vom Auslande — von national-wirthschaftlicher Wichtigkeit zu sein, gehört in das Gebiet der höheren Staatswirthschaft; hier genügt es, den gemeinen Werth des Produktes am Erzeugungsplatze und die ortsübliche Beurtheilung eines abbauwürdigen Objektes zum Maßstabe der Beurtheilung der Verleihungsfähigkeit zu nehmen.

Man wendet zwar noch weiter ein, der Preis mancher Produkte wechsle oft so sehr, daß dieser Maßstab ein ganz unzuverlässiger sein würde. Allein es handelt sich hier nicht um die starre Annahme des Tagspreises, sondern um den allgemeinen mittleren Werth des Produktes.

Endlich ist auch ganz gewiß, daß ein Mineralvorkommen, welches heute vollkommen abbauwürdig erscheint, in wenigen Klaftern wieder unbauwürdig wird. Hiebei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß Lagerstätten, die bereits bauwürdige Aufschlüsse gewährten, mit Grund auf ein Wiedervorkommen derselben schließen lassen, wenn sie mit bergmännischer Kunst weiter verfolgt oder ausgerichtet werden. Ist aber alle Hoffnung hiezu verschwunden, so wird der Bergwerksbesitzer nicht mehr Geld und Mühe darauf verwenden, und davon die Steuer zahlen, sondern solche hoffnungslose Grubenmaße zurücklegen.

Umgekehrt ist jedoch die Annahme, eine kleine Spur des Mineralvorkommens *könne* sich auch sehr bald veredeln und sei daher schon verleihungswürdig, ganz falsch; denn hier kann nicht eine Möglichkeit, sondern nur die Wirklichkeit entscheiden, tritt diese ein, so wird der Bau verleihungsfähig, so lange dieß aber nicht der Fall ist, bleibt er nur ein — mehr oder minder

Digitized by Google

hoffnungsvoller — Schurfbau, und kann keine mehreren Rechte in Anspruch nehmen.

Zum Schlusse muß hier noch bemerkt werden, daß eben die Vernachlässigung des so wichtigen nationalen Unterschiedes, ob Grundstücke zu gänzlich unfruchtbaren Bergbau-Unternehmungen, oder zu hoffnungsvollen und bauwürdigen Aufschlüssen expropriirt werden sollten, dem Bergbaue eine große Gehässigkeit zugezogen, und die Unternehmer durch den Leichtsinn, die Unkenntniß oder Gewissenlosigkeit ihrer Geschäftsführer in große Verluste geführt habe. Dadurch mußte der Bergbau alle Sympathien verlieren und die öffentliche Meinung gegen sich stimmen.

Das neue Gesetz hat die Absicht, dieser Willkür der Bergbaulustigen eine begründete Grenze zu ziehen, wodurch große Verluste verhütet, dem Bergbaue eine günstigere Stimmung erworben und dessen öffentlicher Kredit gestärkt werden sollte.

Ein Bedenken anderer Art, welches hier erhoben wurde, weiset dahin, daß mit dieser gesetzlichen Bestimmung zu einem unlauteren Voreilen bei der Verleihung Gelegenheit geboten werde, da ein Unternehmer, um die Priorität zu gewinnen, auch ohne noch einen Aufschluß gemacht zu haben, schon um die Verleihung einschreiten, und nur die Zeit bis zur Freifahrung zum vollständigen Aufschlusse benützen könnte. Dagegen sollte eine Sanktion im Gesetze aufgestellt werden, da die Verpflichtung zur genauen Beschreibung des Fundes hiezu nicht ausreiche, ja in vielen Fällen den Uebelstand zur Folge haben könne, daß sich die Verleiher gezwungen sehen, ihre Baue bis zur Freifahrung ganz unbelegt zu lassen, um an dem — im Gesuche beschriebenen — Zustande des Aufschlusses Nichts zu ändern, oder nicht neue Zweifel hervor zu rufen.

Es wurde daher vorgeschlagen, eine Anerkennungsbefahrung über jedes Verleihungsgesuch sogleich vorzunehmen, falsche Angaben zu strafen, für richtige aber eine Zeitfrist zur Ausrichtung bis zu der Verleihungsfähigkeit zu gewähren.

Bei der Beurtheilung dieser Bemerkung lassen sich insbesondere drei verschiedene Fälle setzen:

a) Der voreilige Verleihungswerber hat selbst bis zur Freifahrung keinen verleihungswürdigen Aufschluß machen können, oder

b) er hat zwar bis dahin einen genügenden Aufschluß gemacht, es befindet sich jedoch kein zweiter Schürfer oder doch kein solcher in der Nähe, welcher ebenfalls auf Grundlage inzwischen bewirkter Aufschlüsse die Verleihung verlangen könnte, oder

c) es sind derlei Schürfer vorhanden, welche nur wegen der genauen Beobachtung der Vorschriften und dem sorgfältigeren Aufschlusse der Lager-

Digitized by Google

stätte mit ihrer Bewerbung um die Verleihung, gegen den voreiligen und gesetzwidrigen Bewerber zu spät kamen.

Im ersten Falle wird die Verleihung nicht stattfinden können, der Bewerber tritt ohne jedem Vorrechte wieder in die Kategorie der Schürfer zurück, er muß die Kosten der fruchtlosen Freifahrung tragen, hat übrigens Niemanden in seinem Rechte verletzt, und es wäre sonach auch keine Veranlassung zum Verhängen einer Strafe vorhanden.

Im zweiten Falle wird die Freifahrung die Gelegenheit bieten zu ermitteln, ob der Verleihungswerber durch seine Handlung Jemanden irregeführt, vielleicht an der Fortsetzung eines Bergbaubetriebes zum gleichen Zwecke verhindert, oder auf irgend eine andere Weise in seinem Rechte verletzt habe.

Zwar würde dadurch — in dem Falle b) — die Verleihung nicht aufgehalten werden können, weil die gesetzlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, und kein Zweiter in der Lage ist, dieselbe für sich in Anspruch zu nehmen. Allein die Beschädigten können — wenn die Vorschriften des 30. Hauptstückes II. Th. A. b. G. B. auf den Fall Anwendung erleiden — gegen den Verleihungswerber im Rechtswege auftreten, und es kann gegen ihn selbst das Strafverfahren erfolgen, wenn er sich hiebei einer Uebertretung der Strafgesetze schuldig gemacht hat.

Im dritten Falle endlich wird der — ohne sein Verschulden — zu spät gekommene Verleihungswerber die Ursache derselben, und das unstatthafte, durch keinen rechtzeitigen Aufschluß gerechtfertigte Gesuch des vorgeeilten Bewerbers bei der Freifahrung ohne Zweifel geltend machen.

Die Aufgabe des Freifahrungskommissärs wird es nun sein, den wahren Sachverhalt zu erheben, und wenn sich nicht alle Zweifel vollkommen aufklären lassen, die beiden Bewerber zu einem gütlichen Einverständnisse zu bewegen, wobei jedoch auf dem §. 43, Absatz 7 der Vollzugsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist, welcher jedem Bergbau-Unternehmer, der durch eine voreilige Verleihungsanmeldung gefährdet zu sein erachtet, die Befugniß einräumt, auf die unverzügliche Vornahme der Freifahrung zu dringen.

Besteht jedoch über alle diese Thatumstände ein Widerspruch zwischen beiden Bewerbern, worüber eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden kann, so darf die Bergbehörde nicht weiter Amt handeln, sondern hat beide Theile zur Geltendmachung ihres Vorrechtes (Alters im Felde) auf den Rechtsweg zu verweisen, die Verleihung aber erst auf Grundlage des hierüber erflossenen rechtskräftigen Urtheiles vorzunehmen.

Daß inzwischen jeder der beiden Bewerber zur gesetzlichen Bauhafthaltung seines Schurfes verpflichtet sei, versteht sich ohnehin, weil jedem von ihnen doch immer das gesetzlich vorbehaltene Grubenfeld gesichert bleibt.

Digitized by Google

Nach dieser — aus der Kombination der gesetzlichen Bestimmungen — abgeleiteten Aufklärung werden diese Bedenken ihre Bedeutung verlieren, und es wird sich die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Zwischenverhandlung beheben, welche als eine zwecklose Geschäftsvermehrung und eine Zurückführung der kaum beseitigten Muthungen nicht gerechtfertigt werden könnte, da jedem Bergmanne die eigene Beurtheilung der Verleihungsfähigkeit seines Aufschlusses nach den gesetzlichen Merkmalen derselben nicht mehr schwer fallen wird.

Es erübrigt endlich noch eine Aeußerung zu beantworten, welche dahin ging, daß es nicht logisch sei, in diesem Hauptstücke zuerst die Verleihung und deren Umfang, und dann erst die Form der Verleihungsgesuche und das Verfahren darüber zu behandeln. Allein mit Rückblick auf das praktische Bedürfniß schien es, daß dem Verleihungswerber zuerst daran gelegen sei, zu erfahren, was das Gesetz unter dem Akte der Verleihung verstehe, welche Berechtigungen es damit verbinde, und welche rechtlichen Eigenschaften es dem Bergwerkseigenthume beilege, damit er beurtheilen könne, ob ihm die Verleihung dasjenige gewähre, was er zu erlangen wünscht.

Nach diesen Bestimmungen findet der Verleihungswerber im Gesetze die Vorschriften über die Art und Weise, wie er zu einer Verleihung gelange, und das Verfahren, welches die Bergbehörden hiebei einzuhalten haben.

Er wird dadurch in die Lage gesetzt, Geld und Mühe nicht zwecklos dem Bergbaue zuzuwenden, um seine Arbeit gegen alle Anfechtungen leichtfertiger Abenteurer oder habsüchtiger Nachbarn geschützt zu finden.

Diese Ordnung der Gesetzesstellen schien hiedurch gerechtfertigt und wurde beibehalten.

Zu den §§. 45 bis 48.

Die Wahl des Punktes, von welchem die Ausmessung des zu verleihenden Grubenfeldes erfolgen soll (des Aufschlagpunktes), ist von großer Wichtigkeit, weil dieser so fixirt sein muß, daß man ihn jeder Zeit aufzufinden vermag, so oft es sich um eine Erneuerung der Grenzpflöcke, sonach um eine wiederholte Verlochsteinung des Grubenfeldes handelt.

Dieser Aufschlagpunkt kann zwar von dem Verleihungswerber beliebig gewählt werden, er muß sich jedoch innerhalb der zur Verleihung angemeldeten — aufgeschlossenen Mineral-Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes befinden, weil es wohl nicht anginge, wenn ein mit einem berechtigten Schurfbaue aufgeschlossenes Mineralvorkommen dazu benützt werden wolle, ein — vielleicht entferntes — aus den Umständen noch hoffnungsvolleres Feld zu okkupiren, sondern weil eben nur das aufgeschlossene Mineralvorkommen Objekt der Verleihung werden soll; dann weil sich für die Erhaltung des

Digitized by Google

fixirten Aufschlagpunktes von dem Eigenthümer des Grubenfeldes nur dann mit Sicherheit sorgen läßt, wenn er sich innerhalb des letzteren befindet.

In Beziehung auf die Form der zu verleihenden Grubenmaße haben sich einige abweichende Ansichten bemerkbar gemacht, und zwar erachtete ein Gutachten, daß durch die freie Wahl der Form des Grubenmaßes alle möglichen Figuren derselben entstehen würden, weßhalb es besser wäre, nur die Fläche des ganzen Grubenfeldes zu bestimmen, und zu verlangen, daß dasselbe eine geradlinig begrenzte Figur erhalte, und sich an schon bestehende Feldmaßen genau anschließen müsse.

Die Größe der Flächen sollte nach Jochen an 1600 □Klafter bemessen sein.

Andere waren der Meinung, für Gänge, welche ein steiles Einfallen bis 75° haben, sei die angetragene Maßenbestimmung ganz zweckmäßig, für solche aber, die unter 75° einfallen, sollte eine Minimal-Maßenbereiter von 112 Klaftern vorgeschrieben werden, weil sie sonst zu schnell die Maß überschreiten, und in fremdes Feld fallen.

Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die kurze Seite des Grubenmaßes dürfe nicht unter das Maß der Gangvierung fallen, d. i. wenigstens 3½ Lachter von jedem Salbande gemessen, im Ganzen 7½ Lachter, außer der Gangesmächtigkeit.

Was den ersten Vorschlag betrifft, so kommt zu bedenken, daß gerade die willkürliche Bestimmung der verleihbaren Fläche die sonderbarsten Figuren derselben zur Folge hätte, denen auch die Vorschrift zur Einschließung mit geradlinigen Grenzen nicht vorbeugen könnte, weil — wenn diese sehr klein wären — ein Polygon entstünde, dem sich unmöglich ein anderes Maß anzuschließen vermöchte.

Ebenso unpraktisch wäre die vorgeschlagene Jochmaß zur Ausmessung der Grubenfelder, welche sich, um ganz zweckmäßig gelagert und an andere Maße angeschlossen werden zu können, oft in Fuß und Zolle ausmessen lassen müssen; wie würde man da mit der, noch überdieß nicht in allen Kronländern bekannten Jochmaß von 1600 □Klaftern auslangen?

Die zweite Ansicht ist zwar an und für sich gegründet, sie rechtfertigt aber noch immer nicht eine Zwangsbestimmung, da es viele Fälle geben kann, wo auch bei flachen Lagerstätten, deren aber viele unter einander mineralführend sind, die größere Länge gegen das mindere Breitenmaß vorgezogen werden kann. Da das Gesetz nun dießfalls dem Verleihungswerber eine größere Freiheit in der Wahl der Maßenform einräumt, so bleibt es demselben überlassen, die für das jedesmalige örtliche Verhältniß angemessenste Form der Grubenmaße zu verlangen.

Digitized by Google

Der dritte Vorschlag aber würde zur Folge haben, daß sich die Grubenmaße in der Form schlangenförmig, bald sehr schmaler, bald sehr breiter Bänder fortziehen, in jedem Horizonte nach der Mächtigkeit des Ganges eine andere Form annehmen müßten; in vielen Fällen aber, wo die Lagerstätten keine deutlichen Salbänder haben, die Erze sich in das Nebengestein verzweigen, die Lagerstätten sich gabeln, oder in mehrere Trümmer aus einander gehen, gar nicht mehr bestimmen ließen, oder zu unentwirrbaren Streitigkeiten Anlaß geben würden.

Rücksichtlich der zu verleihenden Maßenzahl auf einen Mineralaufschluß waren die Meinungen sehr verschiedenartig. Von mehreren Seiten wurde geltend gemacht, die zu verleihen beantragte Maßenzahl sei zu groß, indem dadurch eine wahre Feldsperre organisirt würde. Höchstens könnten, wenn der Gang zu beiden Seiten des Aufschlusses geöffnet ist, darauf zwei Grubenmaße gegeben werden. Aber selbst in diesem Falle wäre die Verleihung nur zulässig, wenn der Bergwerkseigenthümer zur Bauhafthaltung jedes einzelnen Feldes verpflichtet würde, um einer höchst nachtheiligen Gebirgssperre vorzubauen.

Hiefür spreche auch die Erfahrung, da die alten Bergbaue beweisen, daß sie nur in jener Zeit blühten, wo ihr Betrieb noch ein sehr parzellirter war. Daher wurde vorgeschlagen, nur ein Maß auf einmal und Anhangsmaße — insofern das Feld noch frei ist — erst dann zuzugeben, wenn die erstere ausgebaut ist.

Wollte man ja eine größere Feldesverleihung schon ursprünglich gestatten, so wäre diese nach den Leistungen oder der Verdienstlichkeit der Schürfer abzustufen, für gewöhnliche Funde dürften ein oder zwei, für Schurfbaue mit 100 Klafter zweckmäßig getriebenen Stollensstrecken, mit 50 Klafter Schachtabteufen oder 100 Klafter Bohrloch, oder bei einem Ansitzen in ganz unverritztem Gebirge sollen vier und acht Maße verliehen, und die Abstufungen zwischen diesem Minimum und Maximum geregelt werden.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde angeführt, es würden zwar oft großartige Unternehmungen vorgespiegelt, aber nicht ausgeführt, ein einfaches Grubenmaß werde in einem Menschenalter kaum ausgebaut, wozu also ein so großes Feld, welches zum größten Theile todt und unfruchtbar liegen werde. Nur die Habsucht bemächtige sich der größten Räume, von ihr sei aber eine gemeinnützige Aufschließung und Bearbeitung derselben nicht zu erwarten. Auch sei für einen Einzelnen die Aufgabe zu groß, die Bildung von Gesellschaften aber nicht wünschenswerth, da sie regelmäßig die Fundgrube von Prozessen und Streitigkeiten, ihre Interessen aber in der Hand eines Werksleiters meist schlecht überwacht und schlecht vertreten seien.

Digitized by Google

Nur die Zusammenschlagung bereits aufgeschlossener Maße sei für den Betrieb nützlich, und daher für das allgemeine Beste zu empfehlen.

Von vielen anderen Seiten wurde hingegen vorgestellt, daß ja die Gründung wohlfundirter, solider und größerer Bergbau-Unternehmungen in der Absicht des Gesetzes gelegen wäre. Die leidige Erfahrung, daß sich solche Unternehmer bisher scheuten, ihre Kapitalien dem Bergbaue zuzuwenden, weil sie schon bei dem Beginne desselben von einer Schaar habsüchtiger und neidischer Muther umgeben wurden, die nur im Abfindungswege, oder durch andere unlautere Mittel wieder vertrieben werden mußten, um ein halbwegs zureichendes Feld gesichert zu erhalten, sei gewiß schon ein entscheidender Beweggrund für die oben ausgesprochene Absicht.

Kleine Bergbaubetriebe hätten niemals große Resultate zur Folge gehabt, sie haben zwar scheinbar ein reges Leben entwickelt, dieß dauerte jedoch nur, so lange die unterirdischen Schätze mit leichter Mühe und geringen Mitteln zugänglich waren, wie sich aber die Beschwerlichkeiten des Baues mehrten, verfielen diese Baue, wenn sie nicht — zugleich mit einem großen Maßenkomplexe — in die kräftigen Hände eines Unternehmers oder einer Gesellschaft übergingen.

In allen Kronländern finden sich die unzweideutigsten Belege hiefür, und die segenvollsten Unternehmungen seien daselbst nur jene, die mit großen Komplexen in sicheren soliden Händen ruhen.

Auch in national-ökonomischer Beziehung könne der kleinliche Bergbaubetrieb nicht gerühmt werden, denn abgesehen davon, daß bei kleinlichen vereinzelten Unternehmungen die relativen Kosten immer höher stehen, daß dadurch eine unverhältnißmäßig große fruchtbare Fläche, oft zweck- und nutzlos, der Bodenkultur entzogen werde, so gerathen die kleinen Besitzer bei etwas ungünstigen äußeren oder inneren Verhältnissen sogleich in die peinlichste Verlegenheit, sie müssen ihre Erzeugnisse um jeden Preis hingeben, sich unbarmherzigen Gläubigern unter jeder Bedingung in die Arme werfen, um nur ihre Existenz zu fristen, und das Ende wäre eine Armenkolonie mit allen ihren Folgen, sobald auch die letzten, meist demoralisirenden Mittel erschöpft sind.

So lange das Glück dauert, sei meist auch ein verschwenderischer Uebermuth damit gepaart, wobei die wahre, dauernde und Wohlfahrt verbreitende Volksindustrie eben so wenig gewinnt.

Daß man sich in Gegenden, wo dieser Kleinbergbau seit Menschengedenken üblich war, von der Idee desselben schwer trennt, sei begreiflich; wer aber aus solchen Gebieten in jene großartiger Berg- und Hüttenwerke kommt und hier das geordnete, geregelte, auf Dauer und Vervollkommnung der Technik berechnete, geschäftsthätige und in die Volkswirthschaft wohlthätig einwirkende Leben

Digitized by Google

sieht, dem werde es bald klar werden, nur hierin finde die Wohlfahrt des Staates die Garantie einer national-ökonomischen Regsamkeit.

Diese auf soliden Grundlagen gebaute Bergbauindustrie mehr und mehr anzuregen und auszubilden, müsse demnach die Grundidee des Berggesetzes sein, geeignet, den österreichischen Bergbau einst auf einen glänzenderen, auf Dauer und innere Solidität basirten Standpunkt zu bringen.

Es werde zwar zugegeben, daß Leute, denen vielleicht alle Mittel ermangeln, durch die größere Maßenverleihung zu einem ausgedehnten Grubenfelde gelangen und dasselbe auf längere Zeit unbenützt lassen werden, weil ihnen die Kräfte zum vollständigen Aufschlusse fehlen; allein der nationale Nachtheil des etwas längeren Entbehrens der unterirdischen Güter sei dennoch bei weitem geringer, als wenn viele kleine Baue in den obersten Gebirgsschichten entstanden wären, die durch regellosen Betrieb das leicht Gewinnbare ausbeuten, wegen Kraftmangel ihrer Unternehmer aber endlich zum Erliegen kommen und die hoffnungsvollste Teufe vielleicht für immer unzugänglich machen.

Zudem fordert das neue Gesetz schon von dem Schürfer mehr Arbeit, Thätigkeit und Fleiß; alle jene, welche weder Mittel, noch Willen und Kenntnisse besitzen, von denen das Nationalinteresse daher ohnehin keinen reellen und dauernden Vortheil erwarten kann, werden schon bei der Schürfung erliegen; die Grubenmaße müssen aber auch versteuert werden, wer wird das thun, wenn er nicht entsprechende Vortheile daraus zu ziehen vermag?

Beide Umstände gewähren einen schon ziemlich ausreichenden Schutz gegen eine große unfruchtbare Feldessperre.

Endlich sei zu berücksichtigen, daß das Schürfen in Abständen von 224 Wr. Klaftern Jedermann gestattet, und daß jedem Schurfbaue mindestens ein Grubenmaß vom Gesetze gesichert werde. Ist eine Revier also wirklich so hoffnungsvoll, so werden sich in derselben viele Schürfer ansetzen, sie werden aber auch mit angestrengtem Eifer arbeiten, weil jenen, der zuerst einen verleihungsfähigen Aufschluß macht, ein viel reicherer Lohn erwartet.

Bei der Strenge, mit welcher das neue Gesetz die Verleihungsfähigkeit beurtheilt, wird es nicht so schnell gelingen, dieses Ziel zu erreichen, es wird also lange und viel aufgeschlossen werden müssen, wodurch das allgemeine Interesse doch nur gewinnen kann. Am Ende wird in einer solchen Revier einer oder der andere der erste würdige Verleihungswerber sein und ein zu einer größeren Unternehmung geeignetes Feld erhalten, während alle anderen sich mit einfachen Maßen werden begnügen müssen.

Welchen Werth wird aber nun dieser glückliche Aufschluß haben, und werden sich nicht bald Unternehmer finden, die auf dieses gesicherte Feld, in der Aussicht auf einen glücklichen und dauernden Erfolg, ihre Kapitalien zu

Digitized by Google

verwenden geneigt sein dürften? Nur auf diesem Wege sei ein viel höherer, dem Nationalinteresse viel günstigerer Wetteifer zu Bergbau-Unternehmungen zu erwarten, abgesehen von dem großen Gewinne, daß dadurch, weil nur die Arbeit, und zwar die größere, verständiger geleitete, am ersten zum Ziele führt, und alle unlauteren Künste und Winkelzüge nichts helfen, der moralische Sinn der Bergbauenden immer fester begründet, der öffentliche Kredit des Bergwesens immer erhöht würde. Schon dieß müsse als ein ungeheurer, folgenreicher Gewinn betrachtet werden, gegen die jetzigen demoralisirenden Kniffe, welche den Bergbau in der allgemeinen Meinung so sehr beeinträchtigen.

Was jene Bergdistrikte betreffe, in welchen dermalen andere Grubenmaßen-Verleihungen stattfinden, so seien die gesetzlichen Bestimmungen über die Revisstatute ausreichend, ihr altherkömmliches Maßensystem so lange sie es wollen, zu schützen; für alle, nicht diesem kleinlichen Zwange unterliegenden Reviere aber werde das System der größeren Maßenverleihungen für wichtige und erfolgreiche Aufschlüsse gewiß von guten Folgen sein.

Nach Würdigung aller vorstehenden Ansichten, wovon die einen vielleicht zu ängstlich gegen die besorgte Feldsperre durch übermäßige Okkupationen von Grubenmaßen eifern, die anderen für eine möglichst freie Entwicklung eines großartigen Bergbaubetriebes das Wort führen, wurde ein vermittelnder Weg dem Gesetze zum Grunde gelegt, welcher zwar die Verleihung von vier und bei Steinkohlen von acht Grubenmaßen auf einen Aufschluß gestattet, jedoch die Bedingung beifügt, daß eine solche Verleihung nur dann zulässig erscheine, wenn der Aufschluß so liegt, daß derselbe unmittelbar jedes der zu verleihenden Felder berührt, so daß die Längenerstreckung des ganzen verleihbaren Grubenfeldes aus dem Aufschließungspunkte in keiner Richtung mehr als 224 Klafter betragen kann.

Hiernach wird im freien Felde auf Gängen die Verleihung von höchstens zwei, auf flachen Lagern von höchstens vier, auf Steinkohlenflötzen von höchstens 8 Grubenmaßen stattfinden, was auf der einen Seite die Besorgniß einer unfruchtbaren Feldessperre behebt, auf der anderen Seite aber für einen zweckmäßigen Bergbaubetrieb ausreicht, indem in den meisten Fällen Grubenbaue über 224 Klafter Länge auch schon eines neuen Hilfseinbaues bedürfen, daher durch neue Schurf- oder Aufschließungsbaue ihr weiteres Feld erwerben müssen.

Aus der in dem §. 34 vorkommenden Bestimmung geht übrigens hervor, daß die im §. 47 offen gelassene Wahl über die Anzahl der auf einen Aufschluß verleihbaren Grubenmaße durch die für jeden angrenzenden Freischurf im Gesetze vorbehaltene Maßenwahl beschränkt werde.

Diese Bestimmung fußet auf dem Grundsatze: „Schutz dem Schürfer", er weicht aber von den Prinzipien der alten Bergordnungen, welche das

Digitized by Google

Finderrecht allein berücksichtigen, auffallend ab. Es konnte daher nicht befremden, daß sich eine zahlreich vertretene Meinung gegen diese Bestimmung ausgesprochen hat.

Man behauptete, dieser Vorbehalt für die Nachbarschürfer sei ungerecht und untergrabe allen Kredit. Nur jenen Schürfern sollte die Maßenlagerung zugestanden werden, die bis zur Bekanntmachung des Verleihungsgesuches ebenfalls fündig geworden sind.

Durch die im Gesetze aufgestellten Vorbehalte für die Schürfer würde, wo deren mehrere in Konkurrenz treten, eine unentwirrbare wechselseitige Beeinträchtigung des Feldes eintreten und das Prioritätsrecht des Finders gänzlich unfruchtbar gemacht.

Dieses Vorrecht des Finders sei aber ein historisches, daher fest begründetes, die Basis der bisherigen Bergwerksverleihungen. Es sollte daher nicht angegriffen, sondern dem Finder vielmehr gestattet werden, sein Maß ohne alle Rücksicht über alle Schurfräume und alle noch nicht fündigen Schürfe zu legen.

Wollte man dieß nicht gestatten, so könne es sich fügen, daß der Finder eines sehr aussichtsvollen Aufschlusses das gewinnbringende Feld seinem benachbarten Schürfer überlassen müßte, obschon dieser noch fortwährend im tauben Gebirge, also auf eine unfruchtbare Weise, sein Geld und seine Zeit der Unwissenheit zum Opfer bringt.

Andere glauben, der Schürfer, der auf ein gewagtes Unternehmen so viele Spekulation, so viel Zeit und Geld verwendet, sei durch diese Verfügung nicht genug geschützt. Es werden Beispiele angeführt, wo sorgfältige Schürfer gegen benachbarte hastige Verleihungswerber immer zu spät kommen und um alle ihre Hoffnungen gebracht werden, ja es wird behauptet, daß das schnelle Aufschließen selbst dem späteren Bergbaubetriebe nachtheilig sei, weil selten die entsprechendsten, sondern nur die nächsten Aufschließungsbaue geführt würden. In den meisten Fällen werde es sich ereignen, daß der benachbarte Schürfer von dem Verleihungswerber auf die Maßenbreite von 56° zurückgedrängt wird, was jeden Bergbau-Unternehmer entmuthigen würde.

Aus diesem Grunde wird hier nochmals auf die weit zweckmäßigeren ausschließlichen Schurfkreise zurückgewiesen, innerhalb welcher ein Dritter weder ansitzen, noch irgend ein Grubenmaß lagern dürfe.

Mindestens wird erachtet, daß solche ausschließliche Kreise gegenüber anderen Schürfern, wenn auch nicht gegen einen Finder, reservirt bleiben sollen, welch letzteren eine sehr beschränkte Maßenlagerung in den Schurfkreis gestattet werden könnte.

Dagegen muß zur Begründung des Gesetzes bemerkt werden, daß jede,

Digitized by Google

mit gesetzlicher Berechtigung begonnene Bergarbeit (Schurfbau) einen und denselben Zweck verfolge, nämlich den, Lagerstätten nutzbarer Mineralien aufzudecken und für den Abbau aufzuschließen. Unter dieser Voraussetzung verdient aber jedes solche Unternehmen den gesetzlichen Schutz zur Sicherstellung seines Erfolges unter der Bedingung, daß eine angemessene Arbeit geleistet werde, und es ist kein Grund vorhanden, einem Schurfbaue, wenn dessen Nachbar früher zu einem Aufschlusse gelangt, jede Aussicht auf den Genuß der Früchte seiner Arbeit zu entziehen und ihn von letzterem überlagern zu lassen.

Es wäre jedoch ebenso dem Nationalinteresse entgegen, einem Schürfer, der bereits einen günstigen Aufschluß gemacht hat, die Bedeckung desselben mit einem angemessenen Felde aus dem Grunde zu verweigern, weil in der Nähe ein Schurfbau betrieben wird, obschon dessen Erfolg immer noch zweifelhaft ist.

Das neue Berggesetz hat nun den, in jeder Richtung befriedigenden Mittelweg darin gefunden, daß es jedem Schurfbaue zum Aufschließen einer Lagerstätte einen Kreis von 224 Klaftern Halbmesser widmet, innerhalb welchem der Schürfer bei dieser Arbeit von keinem Zweiten gestört werden kann, und daß es für jeden solchen Schurfbau ein Feld von ein bis zwei Grubenmaßen unter allen Umständen vorbehält. Will der Schürfer sich ein größeres Feld sichern, so muß er mehrere Frei-Schurfbaue betreiben.

Hat ein Schürfer jedoch einen vielversprechenden Mineralaufschluß gemacht, dann muß ihm zum Abbaue des wirklich aufgedeckten Schatzes ein angemessenes Feld eingeräumt werden, wobei ihn benachbarte Schürfer nur insoferne beschränken können, als dieß der — jedem Schurfbaue gleichmäßig zugestandene Vorbehalt von 1 bis 2 (oder nach Umständen 2 bis 4) Maßen erlaubt. Dieser Vorbehalt kann aber nur insoferne geltend gemacht werden, als der fündige Schürfer dadurch nicht der Vortheile des gemachten Aufschlusses verlustig wird. Beschränkt sich dieser Vortheil daher auf den Raum zwischen zweien gleichzeitig demselben Ziele zubauenden Schürfen, so ist es nur billig, daß derselbe zwischen ihnen getheilt werde, wie dieß der §. 37 vorzeichnet, weil in diesem Falle das frühere Finden häufig nur von einer zufälligen Lagerung abhängt, welche keinem zum ausschließlichen Vortheile gereichen soll.

Der weiter angenommene Fall aber, daß durch die glücklichen Anzeichen eines Schurfbaues fremde Schürfer angelockt werden, sich in der Nähe desselben anzusetzen und den älteren Schürfer bei der künftigen Feldeslagerung einzuengen, rechtfertigt noch nicht eine Ausschließung der jüngeren; denn abgesehen davon, daß jeder Bergbauerfolg, selbst bei den glücklichsten Anzeichen, noch zweifelhaft bleibe, mußten diese Anzeichen doch dem älteren Schürfer früher als jedem Anderen bekannt werden, er hat daher Zeit, sich ein größeres

Digitized by Google

Feld durch neue Schurfanlagen zu sichern, und es ist nur seine Schuld, wenn er dieß den neuen Bergbau-Unternehmungen Anderer überläßt, die ihm ebenfalls freistanden.

Ein Verleihungswerber endlich ist gegen spätere Ansitzer in seiner Nähe ganz gedeckt, da nach Analogie des §. 52 nur jene Schürfer den Maßenvorbehalt geltend machen können, die vor der Ueberreichung des Verleihungsgesuches bei der Bergbehörde angezeigt waren.

Das eingebildete Vorrecht zufälliger Finder ist auf keine Weise gerechtfertigt, wie bereits im zweiten Hauptstücke unter umständlicher Motivirung erörtert wurde.

Gewiß würde es weit ungerechter sein, wenn das Gesetz zu Bergbau-Unternehmungen auffordern, die Unternehmer aber durch die oft zufälligen, oft selbst wenig anhaltenden sogenannten Funde der Nachbarn jedes Erfolges ihrer Unternehmung berauben ließe. Der bereits fündige Schürfer bedarf eines solchen Schutzes nicht, denn er kann ebenso wie sein Nachbar die Verleihung begehren, und kommt er gegen diesen zu spät, so ist dieß eben nur seine Schuld.

Eine Verwirrung aller Besitzverhältnisse ist hiebei nicht zu besorgen. Jeder Schürfer bekommt ein Feld nach seiner Wahl, ohne seinem Nachbar mehr zu entziehen, als eben nur das Nebeneinanderbestehen zweier gleich Berechtigter nothwendig macht; der Vorbehalt dieses Nebeneinanderbestehens ist aber ebensowohl nach dem Begriffe der Moral als des Rechtes begründet, und nur die Verkennung dieses Gebotes beider hat bei der bisherigen Bergwerksverleihung jenes Heer von gehässigen Umtrieben hervorgerufen, die so demoralisirend auf das Bergwesen einwirkten, daher cuique suum!

Wenn hingegen Beispiele von möglichen Verkürzungen der Schürfer bei der Feldeslagerung angeführt werden, so beweisen diese nur, daß der Verkürzte in solchen Fällen zu kurzsichtig oder fahrlässig gewesen ist. Diese Gebrechen kann aber das Gesetz weder schützen, noch vertreten, sie kommen überall vor, wo Rechte in Kollision gerathen, und sie finden ungeachtet der anerkannten Vortrefflichkeit unseres bürgerlichen Gesetzbuches im gemeinen Leben täglich Statt. Gegen Unverstand und Nachlässigkeit kann kein Gesetz helfen.

Jura vigilantibus!

Zu den §§. 49 bis 51.

Da durch die Verleihung die unmittelbare Erwerbung eines in vielen Fällen höchst wichtigen und werthvollen Bergwerkseigenthumes auf gesetzlichem Wege erfolgt, wobei ebenso bedeutende Rechte der Angrenzer und Grund-

Digitized by Google

eigenthümer berührt werden, so muß schon auf die Erfordernisse eines richtiggestellten Verleihungsgesuches eine große Aufmerksamkeit verwendet werden.

Bei den dießfälligen Berathungen wurden folgende Bedenken angeregt:

1. Sei die Bezeichnung des sogenannten Fundpunktes (eigentlich des edlen Aufschlusses) von zwei Fixpunkten aus, in vielen Fällen sehr schwierig, insbesonders entstehe diese Schwierigkeit im Hochgebirge, auf Alpen oder in Waldungen, wo es schon Mühe koste, auch nur einen Fixpunkt zu finden, der allgemein kennbar gemacht und als kennbar bezeichnet werden könne. Es wurde daher vorgeschlagen, den gemachten Aufschluß nur aus einem solchen unverrückbaren Punkte zu fixiren, oder doch zu b) §. 49 den Beisatz zu machen: „so ferne dieß möglich."

2. Wird die geforderte Vorlage der Situations- und Lagerungskarte, nach einem bestimmten Maßstabe gezeichnet, als ein Hinderniß der oft nothwendigen schnellen Ueberreichung des Verleihungsgesuches bezeichnet. Diese Maßregel verursache auch vielfach große Kosten, die vergeblich verwendet werden, wo die Verleihung als unstatthaft erklärt wird, von den armen Eigenlöhnern aber nicht bestritten werden können, obschon gerade diese besondere Berücksichtigung verdienen, da sie den Bergbau vorzugsweise befördern. Der vorgeschriebene Maßstab beenge übrigens die Anfertigung der Karten, und vergrößere die Schwierigkeiten ihrer Herstellung,

Es wurde daher vorgeschlagen:

a) den Maßstab freizulassen;

b) die ärmeren Bewerber oder „minder wichtigen" Verleihungsgesuche von der Vorlage der Karten zu entheben;

c) auch eine nachträgliche Vorlage der Karte, insbesondere bei rücksichtswürdigen Umständen, mit Präfigirung einer Frist von 4 — 6 Wochen zu gestatten;

d) oder diese nur dann zu fordern, wenn die Bergbehörde von jener Umgebung noch keine Karte besitzt;

e) oder mindestens im unverritzten Gebirge die Vorlage einer Karte zu erlassen;

f) oder vorzuschreiben, daß die Karte nur bei der Freifahrung selbst produzirt werden müsse;

g) oder die Aufnahme der Karte durch den Markscheider der Bergbehörde zu veranlassen.

3. Rücksichtlich der genauen Angabe aller Umstände des gemachten Aufschlusses haben Mehrere die gänzliche Weglassung dieser Vorschrift, Andere

Digitized by Google

wieder eine möglichst genaue Beschreibung aller Aufschließungsarbeiten, nach Streichen und Fallen der Lagerstätte, beantragt.

4. Zur Sanktion gegen die Nichtbeachtung der Vorschrift für Verleihungsgesuche wurde vielfach eine umständlichere Fassung des Gesetzes bevorwortet.

5. Einige verlangten, daß die Maßenkarte nur der Verleihungsurkunde beizulegen, auf selber aber auch die Magnetabweichung genau anzugeben wäre.

6. Ueber die Frage, ob die Verleihungsgesuche nur schriftlich zu überreichen seien, wurde bemerkt, es sei nicht abzusehen, warum das Anbringen mündlicher Verleihungsgesuche ausgeschlossen sein soll, da hiebei doch die Bergbehörde sogleich auf die genaue Angabe aller Verhältnisse dringen, mangelhafte Daten aber auf dem kürzesten Wege ergänzen könnte.

7. Im Weiteren wurde eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Kostenpunktes beantragt, und vorgeschlagen, der Verleihungswerber hätte gleichzeitig eine angemessene Sicherstellung für die Verleihungskosten zu leisten, über deren Zulänglichkeit die Bergbehörde allein entscheiden soll, und in dem Gesuche zu erklären, daß er sich der Beaufsichtigung, Betriebsanweisung und Rechnungslegung unterziehen wolle.

8. In Beziehung auf die Kartenvorlage wurde noch beigefügt, der oft eintretende Mangel eines Markscheiders lasse die jedesmalige Ausführbarkeit dieser Vorschrift bezweifeln; es dürfte demnach genügen, wenn nur von Seite der Bergbehörde für die Beischaffung von Kopien und Auszügen aus den Katastralmappen gesorgt werde, welche bei der Freifahrung zum Anhalte zu dienen hätten.

Insbesondere sei hier auf die armen Gewerken Rücksicht zu nehmen, welche ihre Existenz durch die bergmännische Schatzgräberei, der harmlosesten, Niemanden verletzenden Beschäftigung, zum allgemeinen Wohle fristen.

Schließlich wurde erachtet, daß:

9. bei Festhaltung des §. 44 die Bestimmung des §. 49 lit. d) nicht mehr von Belang sei, weil eine Sanktion damit nicht wohl verbunden werden könne. Denn ist der Aufschluß bei der Freifahrung als verleihungswürdig erkannt, so muß er verliehen werden, er mag wann immer erfolgt sein; hat er diese Eigenschaft nicht, so findet ohnehin eine Verleihung nicht Statt.

Zur Unterstützung der gesetzlichen Bestimmungen wurden jedoch abweichende Motive aufgestellt.

Vor Allem wurde sich darüber vereinigt, daß bei der Verleihung zwischen den Gruben- und Tagmaßen ein wesentlicher Unterschied zu machen sei, da die ersteren von weit höherer Wichtigkeit sind, einen größeren Umfang von

Digitized by Google

Berechtigungen haben, und mit Ausnahme seltener Fälle einen längeren Zeitraum und bedeutende Vorarbeiten für die Aufschließungsbaue voraussetzen.

Bei den Tagmaßen ist rücksichtlich der Lagerungsbestimmung keine solche Vorsicht und Genauigkeit geboten, da sich die Verhältnisse ohne großer Schwierigkeit leicht übersehen, und bei der Freifahrung selbst beurtheilen lassen.

Es erschienen daher die Vorschriften über die Verleihungsgesuche auf Grubenmaße von jenen auf Tagmaße getrennt, und für letztere minder streng.

Aber auch für die Grubenmaßenverleihung fand man es genügend, wenn die Lagerung im Verleihungsgesuche nur beschrieben, die Karte aber nur vor der Freifahrung selbst vorgelegt wird, da diese in vielen Fällen einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt, und dem Verleihungswerber dadurch die Gelegenheit geboten werden kann, diese in manchen Fällen allerdings mühevolle Arbeit mit Muße und Ueberlegung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Gegen die aufgestellten Bemerkungen wurde erinnert:

Zu 1. Aus den bisherigen Erörterungen über die Grundsätze der Bergwerksverleihung gehe zur Genüge hervor, daß derselben in dem neuen Gesetze eine weit höhere Bedeutung beigelegt werde, als dieß bis nun der Fall ist, wornach sich gegenüber des staatswirthschaftlichen Prinzipes, ausgedehnte Bergbauberechtigungen nur national-wichtigen Mineralaufschlüssen zuzugestehen, die bisherigen Muthungsrechte und Belehnungen auf jede unbedeutende Spur sogenannter lehenbarer Mineralien durchaus nicht rechtfertigen ließen.

Die nach diesem Gesetze geforderten befriedigenden Mineralaufschlüsse setzen aber stets längere Vorbereitungsarbeiten voraus, und nur selten werde es sich ereignen, daß Mineralfunde gleich am Tage schon in jener Beschaffenheit vorkommen, welche das Gesetz für deren Verleihbarkeit fordert.

Der Verleihungswerber finde daher in der Regel hinlänglich Zeit, sich auf die Erhebung jener Umstände vorzubereiten, welche geeignet sind, die Lage des Mineralaufschlusses unzweifelhaft darzustellen. Diese Darstellung ist aber nothwendig, um der Bergbehörde, wie den bei einer Verleihung etwa betheiligten dritten Personen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diesem wichtigen und folgenreichen Erwerbungsakte ein genau bestimmter und berücksichtigungswürdiger Mineralaufschluß, nicht aber blos ein in Spuren mineralischer Bestandtheile entdecktes, oder gar nur auf losen Findlingen beruhendes, trügerisches Vorkommen zum Grunde liege, welches bei der definitiven Lokalisirung zu vielfältigen Täuschungen Anlaß geben könnte.

Der zur Verleihung begehrte Aufschluß muß im Gesuche so genau bezeichnet sein, daß es nicht nur dem Freifahrungskommissär, sondern jedem Bethei-

Digitized by Google

ligten möglich wird, denselben nach dieser Angabe aufzusuchen, und sich von der Wirklichkeit des gemachten Aufschlusses zu überzeugen, denn das Gesetz will jeder Täuschung ein Ziel setzen, und verlangt Wahrheit.

Die Bestimmung der Lage eines Objektes aus zweien Fixpunkten gewährt den weiteren großen Vortheil, daß die erstere sich auch bei nicht ganz genauer Messung aus zwei Anhaltspunkten jeden Falles unzweifelhafter kontrolliren läßt; dieß ist aber um so wichtiger, als mit der Priorität des Verleihungsgesuches das bedeutende Vorrecht zur früheren Feldeslagerung verbunden ist, daher in dem Falle, wenn ein anderer Nachbarsschürfer nach überreichtem Gesuche des ersten Verleihungswerbers einen Aufschluß bewerkstelligt und die Verleihung begehrt, der spätere Bewerber den früheren Aufschluß des ersteren bei der Freifahrung mit vollem Rechte, als einen zur Zeit der Gesuchsüberreichung nicht bestandenen bestreiten würde, wenn derselbe nicht aus der Beschreibung im Verleihungsgesuche als unzweifelhaft dargethan werden könnte.

Der Fall, daß sich zwei solche Fixpunkte nicht sollten auffinden lassen, ist kaum denkbar, nur werden manchmal die Distanzen größer sein, wo sich solche Punkte befinden; allein dieß hindert deren Aufsuchung und Bestimmung nicht; öfters wird schon die Angabe der Richtung und beiläufigen Entfernung zu einem zweiten Punkte genügen, um die Lage des Aufschlusses zweifellos zu bezeichnen, und dem Freifahrungskommissär, sowie den Sachverständigen in Fällen des Widerspruches die Entscheidung zu ermöglichen.

Diese Bestimmung konnte daher als eine nothwendige und begründete nicht beseitigt werden.

Zu 2. Wurde zwar zugestanden, daß es dem Verleihungswerber in vielen Fällen völlig unthunlich sein könne, mit dem Verleihungsgesuche auch schon die Lagerungs- und Tagkarte beizubringen, daher in dem §. 50 auch eine genügliche Frist zur Beibringung derselben eingeräumt wurde.

Allein dem Vorschlage a) konnte nicht beigestimmt werden, da es für den Verleihungswerber gleichgiltig ist, welchen Maßstab er wählt, der Bergbehörde aber, zum Behufe der Zusammenstellung von Revierskarten, in der gleichförmigen Wahl des Maßstabes eine wesentliche Erleichterung gewährt wird. Der Vorschlag b) ermangelt einer bestimmten Grenze, bis zu welcher die Befreiung von der Kartenvorlage bei armen Bewerbern oder minder wichtigen Unternehmungen gehen soll.

Für keinen dieser Fälle aber konnte ein genügender Grund gefunden werden; denn ganz arme Unternehmer, welche nicht einmal die Kosten einer Lagerungskarte zu erschwingen vermögen, werden auch den übrigen Anforderungen nicht genügen können, welche das Gesetz an die Schürfer und Bergwerkseigenthümer stellt; sie werden also selbst keine Bergbaue unternehmen können.

Digitized by Google

Daß hierin keine Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte und der national-wirthschaftlichen Interessen liege, wurde bereits vielfach nachgewiesen; denn auch im bürgerlichen Leben lassen sich Rechte nicht ohne Verpflichtungen zugestehen; bei dem national-wichtigen Bergbaue ist dieses vollends unausführbar, und könnte gegenüber der Gleichberechtigung anderer Klassen von Staatsbürgern, welche — wie die Grundeigenthümer — dem Bergbaue so manche wohlerworbenen Rechte zum Opfer bringen müssen, nicht gerechtfertiget werden.

Die allgemeine und erste Verpflichtung für Jeden, der ein Bergwerkseigenthum erwerben will, liegt darin, daß dasselbe vorerst so weit aufgeschlossen werde, um dessen national-wirthschaftlichen Werth beurtheilen zu können; daß es aber dann auf eine Weise benützt werden müsse, welche die Garantie der Gemeinnützigkeit des Unternehmens an sich trage.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine unabweisbare Bedingung der Erwerbung und des Besitzes von Bergwerken, sie setzt Intelligenz und entsprechende Mittel voraus, und Alle, denen es an diesen Faktoren gebricht, werden hierauf Verzicht leisten müssen, wie auf jede andere bürgerliche Unternehmung, wozu sie die Mittel nicht besitzen.

Die Einwendung, daß gerade durch die armen Bergleute die meisten Bergbaue entstanden seien, und daß die Unternehmungen dieser Leute ganze Gegenden vor einem gefährlichen Proletariate bewahren, ist nicht begründet; denn in ersterer Beziehung wurde bereits nachgewiesen, daß der kleinliche Eigenlöhnerbetrieb sich zu keiner nationalen Wichtigkeit erschwingen könne, daß die Bergbauwissenschaft der Neuzeit einen Standpunkt einnehme, welche das systemlose Suchen und Wühlen gänzlich ausschließt, und Mittel darbietet, die unterirdischen Schätze auf sicherere Weise zu öffnen; die zweite Behauptung verschwindet aber bei der Betrachtung, daß dort, wo der Bergbaubetrieb von glücklichen Erfolgen begleitet ist, die Bergarbeiter ihren geregelten und sicheren Verdienst bei demselben finden, bei unglücklichen Erfolgen aber die mittellosen Eigenlöhner eher der Noth und gänzlichen Verarmung erliegen, als bemittelte Unternehmer, welche sich bis zum Eintritte einer günstigeren Katastrophe erhalten können.

Was jedoch die bereits bestehenden Bergwerksreviere betrifft, in welchen dieser kleine Betrieb zum Nahrungszweige der Bevölkerung geworden ist, so werden dieselben durch die Bestimmungen über die Revisstatute in ihrem Bestande erhalten und geschützt, allein zur Bildung neuer solcher Kolonien kann und darf das Gesetz keine Gelegenheit geben.

Die Vorschläge c) und f) sind im Gesetze genugsam berücksichtigt, für

Digitized by Google

jene sub d), e) und g) konnten jedoch keine haltbaren Gründe gefunden werden, da für Maßenlagerungen in noch wenig bebauten Revieren die Kartenanfertigung in der Regel sehr leicht ist, die Staatskassen aber nicht den Beruf haben, die Kosten der unmittelbaren Erwerbung eines Bergwerkseigenthumes für den Erwerber zu tragen.

Zu 3. Die nähere Angabe der Verhältnisse, unter denen der Aufschluß gemacht wurde, läßt sich nicht beseitigen, denn immer ist die Bedingung voraus zu stellen, daß der Verleihungswerber bereits einen dem Gesetze entsprechenden Mineralaufschluß gemacht haben müsse, bevor er die Verleihung ansucht, es kann daher keinem Bedenken und keiner Schwierigkeit unterliegen, diesen auch zu beschreiben.

Läßt sich der Verleihungswerber dießfalls ein falsum zu Schulden kommen, und verletzt er hiedurch die Rechte Anderer, so ladet er sich gegen diese eine Verantwortlichkeit, eine Ersatzpflicht auf, und kann selbst das Verleihungsvorrecht verlieren.

Zum Schutze anderer Rechte, wie zur Wahrung der öffentlichen Interessen ist es daher nothwendig, den Verleihungswerber zur Angabe des wahren Sachbestandes zu verhalten.

Alle Forderungen, welche über dieses Ziel hinausgehen, und von dem Verleihungswerber umständliche, geognostische und bergmännische Abhandlungen über die von ihm eröffnete Lagerstätte verlangen, wären unnöthige Erschwernisse der Erwerbung, und sind im Gesetze beseitigt worden.

Zu 4. In dem §. 39 der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze wurde eine Sanktion rücksichtlich der Beobachtung der Vorschriften für Verleihungsgesuche gegeben, welche mangelhafte Gesuche zurück zu weisen verfügt, und den Grundsatz aufstellt, daß solche Gesuche, deren Mängel durch die Freifahrung behoben werden können, immerhin zur Annahme geeignet seien.

Die Beurtheilung dieser Zulässigkeit muß zwar der Bergbehörde anheimgestellt werden, jedoch dürfte der aufgestellte Grundsatz jede Willkür beseitigen, wie aus folgenden Betrachtungen erhellt:

1. Gesuche, welche weder Name noch Wohnort des Verleihungswerbers enthalten, können nicht berücksichtigt werden, weil über solche weder eine Vorladung noch Verständigung desselben möglich wäre.

Mangelt nur die Angabe des Wohnortes, und ist dieser der Bergbehörde bekannt, so wäre kein Grund der Zurückweisung vorhanden, wenn dieser Mangel durch den offenkundigen Aufenthalt des Gesuchstellers entfällt, die Zustellungen dennoch möglich macht, und bei der Freifahrung behoben werden kann.

Digitized by Google

2. Wird die Lage des zu verleihenden Aufschlusses gar nicht oder so zweifelhaft angegeben, daß die wahre Oertlichkeit daraus nicht ermittelt werden kann, oder die Angabe auf verschiedene Oertlichkeiten paßt, so ist ein solches Gesuch zur Annahme nicht geeignet, weil es ungewiß wäre, welche bestehenden Berg- oder Schurfbaue hiebei als betheiligt erscheinen, die Freifahrung also gänzlich unsicher sein würde.

Waltet jedoch über die Oertlichkeit kein Zweifel ob, und mangeln nur nähere Bestimmungen, ist z. B. der politische Bezirk nicht genannt, oder die Distanz und Richtung des Abstandes von den Fixpunkten nicht genau, sondern nur beiläufig angegeben, so wird das Gesuch immer zu berücksichtigen sein; jedoch muß sich der Verleihungswerber die Folgen seiner ungenauen Angabe selbst zuschreiben, wenn die Identität des angemeldeten Aufschlusses bei der Freifahrung bestritten werden sollte.

3. Der Mangel des Wahrzeichens hat immer die Zurückweisung des Gesuches zur Folge, weil gar kein Beweis von dem Aufschlusse eines verleihbaren Objektes vorliegt.

4. Mangelhafte Beschreibungen des Schurfbaues und darin gemachten Aufschlusses, unbestimmte Angabe der Maßenlagerung, Uebergehung des Namens der erbetenen Verleihung, lassen sich bei der Freifahrung ergänzen, insoferne keine Widersprüche dagegen vorkommen. Fehlt jedoch jede nähere Beschreibung des Aufschlusses, ist über die Anzahl der Grubenmaße und ihre Lage gar nichts erwähnt, dann müßte das Gesuch zurückgewiesen werden, weil sich hieraus gar nicht ermessen ließe, welche anderen Berechtigungen dabei betheiligt sind, und es sich bei der Freifahrung nicht um eine Ergänzung, sondern um eine neue Aufnahme des Verleihungsbegehrens handeln würde, dem die Priorität der Ueberreichung des mangelhaften Verleihungsgesuches nicht zugestanden werden könnte.

5. Unterläßt der Verleihungswerber die Vorlage der Lagerungskarte, so ermangelt das wesentlichste Objekt der Freifahrung; diese kann daher nicht stattfinden, und mit ihrer Widerrufung erlischt auch die Wirksamkeit des Verleihungsgesuches, der Verleihungswerber aber tritt in die Kategorie der Schürfer zurück.

Diese Detailerläuterungen dürften genügen, um zu beweisen, daß bei diesen Gesetzesanträgen die Willkür der Bergbehörde möglichst beseitigt sei, in welcher Beziehung der §. 39 der Vollzugsvorschriften noch nähere Bestimmungen enthält.

Zu 5. Die Maßenlagerungskarte ist die unbedingt nothwendige geometrische Darstellung des Verleihungsbegehrens, sie versinnlicht den Umfang der beabsichtigten Erwerbung eines Bergwerkseigenthumes, sie muß also von dem

Digitized by Google

Verleihungswerber selbst ausgehen, und der Verhandlung über die Verleihung zum Grunde gelegt werden. Der Vorschlag, diese Karte von Amtswegen aufzunehmen und nur der Verleihungsurkunde beizulegen, konnte nicht angenommen werden, jedoch bestimmt der §. 40 der Vollzugsvorschriften, in welchen Fällen dem Verleihungswerber der amtliche Markscheider zur Aufnahme der Lagerungskarte überlassen werden dürfe.

Zu 6. Der wichtige Akt der Grubenverleihung, mit allen daraus fließenden Folgen, erfordert eine wohlüberlegte, reiflich durchdachte Prüfung und Darstellung aller örtlichen, bergmännischen und geognostischen Verhältnisse, eine solche aber ist nicht das Werk eines mündlichen Anbringens, sondern kann nur Gegenstand einer besonnenen schriftlichen Einlage sein. Auch kommt es dabei auf bestimmte Ausdrücke in der Beschreibung des Aufschlusses und in der Angabe der gewünschten Maßenlagerung an, welche dem Verleihungswerber allein überlassen bleiben müssen; es kann daher von der Forderung, Verleihungsgesuche um Grubenmaße schriftlich zu überreichen, nicht abgegangen werden.

Minder wichtig erscheinen in dieser Beziehung die Tagmaße, die vielmals nur von Eigenlöhnern begehrt werden, keine Vorarbeiten, keine besonderen Hilfsmittel benöthigen, und keinen solchen Umfang von Rechten zur Folge haben, deren Verleihung daher nicht so viele Vorsichten erheischt, wie jene der Grubenmaße, und worüber das Ansuchen auch mündlich angebracht werden kann.

Zu 7. Der Kosten wegen kann und darf die Verleihung eines Bergwerkseigenthumes weder verweigert, noch aufgeschoben werden, der Bergbehörde wird es jedoch obliegen, auf eine angemessene Sicherstellung derselben zu dringen.

Der beantragte Revers ist ganz überflüßig, da das Gesetz die Wege vorzeichnet, die Bergwerksbesitzer zur Befolgung desselben zu verhalten.

Zu 8. Durch die Bestimmungen des §. 50 ist dem Verleihungswerber hinlänglich Zeit gegönnt, sich um die Hilfe eines befähigten Markscheiders zu bewerben; es ist daher kein Grund vorhanden, die Vorlage der Lagerungskarte zu erlassen.

Was die für arme Bewerber verlangte Rücksichtsnahme betrifft, so wird sich auf die zu 2. im Vorstehenden ausgeführte Erörterung bezogen, welche dieses Bedenken als unbegründet darstellt.

Zu 9. Die Beschreibung der, mittelst Schurfarbeiten bewerkstelligten Aufschlüsse in den Verleihungsgesuchen kann nicht wohl erlassen werden, weil dieselbe gegen gleichberechtigte Nachbarschürfer den Beweis des früher

Digitized by Google

erfolgten Aufschlusses herstellen, und Täuschungen beseitigen soll, die durch erdichtete Angaben herbeigeführt werden könnten.

Durch die verlangte umständliche Beschreibung wird der Verleihungswerber genöthigt, die wahren Thatsachen anzugeben, weil er durch eine falsche oder erdichtete Darstellung den Gegnern die Mittel in die Hände geben würde, die Identität des Aufschlusses in Abrede zu stellen.

Die Nothwendigkeit der Angabe, ob ein verliehenes Grubenmaß als selbstständiges Bergwerkseigenthum, oder als Zugehör eines solchen in das Bergbuch aufgenommen werden soll, erhellet aus den Vorschriften über die Führung der öffentlichen Bücher.

Zu den §§. 52 und 53.

Das Vorrecht zur ersten Angabe des zu verleihenden Grubenfeldes kann bei gleichzeitigem Zusammentreffen mehrerer Bewerber von großer Wichtigkeit werden; es ist daher nothwendig, daß dasselbe im Gesetze zweifellos geregelt werde, um alle daraus entstehenden Streitigkeiten mit Bestimmtheit entscheiden zu können.

Die hiebei angeregten Bedenken bestanden in Folgendem:

1. Die zwangsweise Gemeinschaft bei einem neu zu ertheilenden Bergwerkseigenthume lasse sich nicht rechtfertigen, und führe zu Uneinigkeit und Streit, diese Bestimmung sei daher wegzulassen, oder die Priorität des Fundes, welche bei dem Ortsvorsteher anzumelden wäre, als Entscheidungsgrund für das Vorrecht aufzustellen, oder die Theilung des Feldes zwischen die Bewerber dem Ermessen der Bergbehörde zu überlassen.

2. Die Frage über das Vorrecht zur Verleihung führe zu der weiteren, ob Verleihungsgesuche, die wegen Formfehler zurückgewiesen werden, auch diese Priorität immer verlieren, was bei geringfügigen Gebrechen, z. B. wegen irriger Angabe des Grundbesitzers, des politischen Bezirkes, Weglassung des Wohnortes des Bewerbers u. dgl., unbillig sein würde.

Daher wird beantragt, im Gesetze eine nicht erweiterungsfähige Frist auszusprechen, binnen welcher mangelhafte Verleihungsgesuche, bei Verlust ihrer Priorität, verbessert werden müssen.

3. Um das Voreilen noch nicht fündiger Bewerber mit ihren Verleihungsgesuchen zu verhindern, sollte es jedem hiebei Betheiligten freistehen, um eine Augenscheinskommission zur Konstatirung des wirklich gemachten Aufschlusses anzusuchen; diese soll sogleich stattfinden, und Verleihungswerber, deren angebliche Funde als unwahr befunden werden, mit empfindlichen Geldstrafen und dem Verluste des Schurfrechtes bestraft werden.

Dasselbe hätte zu geschehen, wenn es sich auch nur bei der Freifahrung zeigt, daß der wahre Aufschluß erst später erfolgt sei.

Digitized by Google

4. Soll die Gleichzeitigkeit bestimmt im Gesetze ausgesprochen sein, nämlich ob sich dieselbe auf den Moment der Protokollshandlung, auf den Einlauf mit derselben Post, oder in ein und derselben Stunde beziehe.

5. Es sei unbegreiflich, wie bei dem Vorrechte des Schürfers mehrere Bewerber gleichzeitig um ein und denselben Fund sollten auftreten können, es müßten dieß nur die eigenen Diener oder Arbeiter sein, vor denen der Schürfer doch einen Schutz genießen sollte. Diese ganze Bestimmung werde daher für überflüssig gehalten.

6. Sei es ungerecht, wenn Schürfer, welche oft erst nach bereits mit Glück erfolgtem Aufschlusse sehr hoffnungsvoller Lagerstätten durch einen Unternehmer neu hinzutreten, aber früher ihr Verleihungsgesuch überreichen, den älteren um die Früchte seiner Bemühungen sollten bringen können. Daraus werden eine neue Demoralisation und viele Streitigkeiten entstehen.

7. Zwischen zwei Nachbarsschürfern, die als gleichzeitige Verleihungswerber auftreten, sollte der Raum stets zu gleichen Theilen getheilt werden.

8. Wird dem Gesetze das Gebrechen der Unentschiedenheit zur Last gelegt, indem dasselbe weder die alte Schurf-, noch die neuere Fundtheorie festhält, sondern die Kombination beider versucht, welche endlich zu arbitrairen Entscheidungen der Bergbehörde führe.

Eine solche sei jedoch ganz unzulässig, indem es sich hier wirklich um Mein und Dein handle, worüber nur dem Berggerichte die Entscheidung zustehen kann.

Gegen diese Bedenken muß zur Begründung des Gesetzes erwogen werden:

Zu 1. Obschon nicht zu verkennen ist, daß eine aufgedrungene Gemeinschaft selten zur vollen Zufriedenstellung der Parteien führe, so muß sich doch dießfalls auf das bürgerliche Gesetzbuch bezogen werden, welches ebenfalls in Fällen, wo Mehreren das gleiche Recht zu einer Sache gebührt, keinen andern Ausweg findet, als dieselbe für ein gemeinschaftliches Eigenthum zu erklären. (§§. 415, 421, 854, 888. A. b. G. B.)

Die Weglassung dieser Bestimmung ließe sich nicht rechtfertigen, weil es dann an jeder gesetzlichen Bestimmung für den Fall des Zusammentreffens zweier Bewerber um denselben Gebirgsraum ermangeln würde.

Die Priorität des Fundes kann nicht als entscheidend angenommen werden, weil nicht das Finden eines vorbehaltenen Minerals, sondern die Aufschließung der Lagerstätte bis zur Verleihungswürdigkeit das Kriterium für die Verleihung selbst gibt, der Aufschluß selbst aber kein Werk des Augenblickes ist, sondern allmälig bewerkstelligt wird, worüber die Beweisführung rücksichtlich des Momentes, in welchem der Aufschluß vollständig erfolgte, in den seltensten Fällen möglich ist, da dieser Umstand erst von der Freifahrungs-

Digitized by Google

kommission anerkannt werden muß. Ueberdieß sind bereits die sogenannten Finderrechte als unhaltbar nachgewiesen worden. Der Vorschlag endlich, die Theilung des Feldes dem Ermessen der Bergbehörde zu überlassen, würde einen Akt der reinen Willkür anerkennen, wozu sich kein Motiv finden ließ, und welche Bestimmung auf die gewichtigsten Widersprüche stoßen würde.

Bei dieser Sachlage konnte kaum etwas anderes erübrigen, als die Bestimmungen des Gesetzes beizubehalten.

Auch scheint der besorgte Uebelstand hiebei nicht so bedenklich zu sein, denn vorerst kann der Fall, daß sich zwei Unternehmer gleichzeitig um einen und denselben Aufschluß bewerben, gewiß nur sehr selten eintreten, weil der Aufschluß nur von einem Schürfer und in den allermeisten Fällen mittelst eines Schurfbaues gemacht werden wird, der sich doch nur im Besitze einer Partei befinden kann.

Der Fall dieses Paragraphes wird also gewöhnlich nur da eintreten, wo zwei Nachbarschürfer ziemlich gleichzeitig ihre Aufschlüsse gemacht und hierauf zugleich ihre Verleihungsgesuche überreicht haben. Allein in diesem Falle hat jeder der beiden Bewerber sein gesetzliches Grubenmaß abgesondert anzusprechen, und nur das weitere Grubenfeld kann von beiden über den gleichen Flächenraum gelegt werden wollen; vereinigen sich daher die Bewerber nicht über eine Theilung desselben, so wird sich eine Gemeinschaft nur auf dieses Feld erstrecken, und derlei Fälle sind in stark okkupirten Bergrevieren schon jetzt häufig anzutreffen, ihre Benützung erfolgt gemeinschaftlich so friedlich und ungestört, daß Niemand hierin eine Kalamität wahrnehmen kann.

Endlich liegt ja eben in dem Wortlaute des §. 53 das Mittel, einer, etwa mißliebigen Gemeinschaft auszuweichen, wenn beide Bewerber auf eine Theilung der angesprochenen Räume eingehen wollen, wodurch das friedliche Nebeneinanderbestehen Gleichberechtigter gewahrt wird.

Zu 2. Dem Vorschlage, für mangelhafte Verleihungsgesuche eine Frist zur Verbesserung gesetzlich zu gestatten, konnte nicht beigetreten werden. Denn sind die Mängel wesentlich, so verdient der fahrlässige Verleihungswerber keine Rücksichtnahme, da er das Gesetz kennen mußte, und wegen seinem Verschulden für ihn nicht ein Vorrecht gegen andere, inzwischen eintretende Verleihungswerber aufrecht erhalten werden darf; sind sie aber unwesentlich, so gestattet der §. 39 der Vollziehungsvorschriften diese Mängel bei der Freifahrung zu ergänzen, insoferne keine gegründeten Einwendungen dagegen vorkommen, deren Folgen auch den unvorsichtigen Bewerber treffen, oder dem Verleihungswerber unter Vorbehalt seiner Priorität eine nicht erstreckbare Frist von acht Tagen zur Vervollständigung des Gesuches einzuräumen.

Zu 3. Dem Voreilen bei der Bewerbung um eine Verleihung, noch vor

Digitized by Google

bewirktem genügenden Aufschlusse, wurde bei den Motiven des §. 44 eine umständliche Erörterung gewidmet, auf welche sich hier bezogen werden muß.

Hat der voreilige Bewerber durch seine Handlung Niemanden einen Schaden zugefügt, so ist kein Grund zur Strafe vorhanden; denn der Zweck des Berggesetzes ist es ja, die Aufschlüsse vorbehaltener Mineralien möglichst zu befördern, die Unternehmer hiezu anzueifern, und dabei zu begünstigen. Auch setzen sich Bewerber, welche vor einem genügenden Aufschlusse schon um die Verleihung ansuchen, der Gefahr aus, bis zur Freifahrung es nicht so weit zu bringen, daß die Verleihung erwartet werden könne; sie müssen also ihre Arbeit anstrengen, und doppelten Fleiß darauf verwenden, ein solches Streben aber kann nicht der Form wegen gestraft werden.

Etwas anderes ist es, wenn hiedurch wirklich fremde Rechte beeinträchtigt werden, da hat der Bergrichter und in besonderen Fällen selbst die Strafbehörde einzuschreiten; hierüber sprechen aber die bürgerlichen und die Strafgesetze, das Berggesetz beendet seinen Wirkungskreis mit der Verleihung an den ersten Bewerber, wenn der Aufschluß hiezu geeignet ist und kein Widerspruch dagegen vorkommt, oder ein solcher im gütlichen Wege beigelegt werden kann.

Zu 4. Das hier angeregte Bedenken fand volle Beachtung. Es wird zwar, wenn die Vorbedingungen zur Verleihung gehörig berücksichtigt werden, der Fall gleichzeitiger Bewerbung um ein und dasselbe Feld gewiß sehr selten eintreten, weil die voraus zu gehende Sicherung eines Terrains durch Schurfbewilligung, Anlage der Schurfbaue, Abfinden mit dem Grundeigenthümer, Anzeige an die Bergbehörde und Arbeitsleistung bis zum genügenden Aufschlusse ein ganz gleiches Zusammentreffen zweier Unternehmer in dem Erfolge nur in den seltensten Fällen erwarten läßt; allein wenn sich dieser Zufall auch ereignet, so verdient schon der Umstand volle Würdigung, daß beide Bewerber immerhin schon viel geleistet haben müssen, um die Verleihung mit Erfolg ansuchen zu können, da das bisherige Anmelden unbedeutender Funde nach dem neuen Gesetze nicht mehr stattfinden kann.

Unter diesen Umständen wäre es allerdings mißlich, die Priorität der Verleihungsgesuche von dem, oft nur zufälligen Momente abhängig zu machen, daß ein Bote — oder selbst eine Post — sich um wenige Stunden verspätet, und dadurch der Bewerber um seine durch Arbeit, Fleiß und Kosten wohlverdiente Priorität kommt. Auf diese gewiß billige und gerechtfertigte Betrachtung wurde daher der Antrag gegründet, daß Verleihungsgesuche, welche an ein und demselben Tage bei dem Einreichungsprotokolle der Bergbehörde einkommen, als gleichzeitige Gesuche angesehen und behandelt werden sollen, obschon auch dagegen angeführt worden ist, daß bei dieser Bestimmung ander-

Digitized by Google

weitige Mißbräuche entstehen können, daß es sich bei allen Geschäften, welche auf die öffentlichen Bücher Bezug nehmen, oft nicht minder um höchst großartige Rechte handle, und hier dennoch nur der Zeitpunkt des Einlaufes bei dem Einreichungsprotokolle des zuständigen Gerichtes für die Priorität entscheide, daß das Gesetz für Alle gleiche Rechte und Pflichten begründe, daß dessen Vorschriften Jedermann kennen müsse, der hieraus für sich Vortheil ziehen oder Nachtheil abwenden will, sich also die Folgen ihrer Vernachlässigung nur selbst, einem Zufalle — oder Unglücke zuschreiben muß, welches Alles das Gesetz nicht zu vertreten hat. Diese Einwendungen sind jedoch im Interesse der Bergbauverhältnisse nicht als gewichtig genug erkannt worden, von der in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift abzugehen.

Zu 5. Es mag sich zwar äußerst selten ereignen, daß gleichzeitig mehrere Verleihungsgesuche um einen und denselben Aufschluß einkommen werden, allein ein und dieselben Räume können zwei Nachbarschürfer allerdings gleichzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie ihr Feld aus ihren Schurfbauen nach entgegengesetzten Richtungen lagern wollen. Dieser Fall kann sich viel öfter ereignen, und dafür muß das Gesetz eine maßgebende Bestimmung erhalten.

Zu 6. Daß ein bereits fündig gewordener Schürfer durch neue Ansitzer um sein Feld gebracht werden könnte, ist kaum denkbar; denn jedem Unternehmer, dem es daran liegt, für seine Schurfbaue ein größeres, als das Normalfeld von ein bis zwei Maßen zu erwerben, steht es ja frei, durch die Anlage eines zweiten oder dritten Schurfbaues das gewünschte Terrain zu sichern; dieß kostet zwar allerdings mehr Arbeitsleistung, allein für ein größeres Feld ist dieß keine ungerechte Forderung, sie ist zum geregelten weiteren Bergbaubetriebe selbst nothwendig, da ein Feld von 448 Klaftern Erstreckung ohne einen Hilfsbau immer schwer abgebaut werden kann. Der Schürfer also, welcher für sich eine größere Unternehmung beabsichtigt, und dieselbe sichern will, wird durch die Anlage eines zweiten oder dritten Schurfbaues diesen Zweck vollkommen erreichen.

Unterläßt er diese Vorsicht, so muß er die Folgen nur seiner Unbedachtsamkeit zuschreiben; er kann aber das Gesetz nicht anklagen, welches wohl auf viele Gebirgsaufschlüsse, aber nicht auf große Okkupationen ohne Aufschluß Rücksicht nehmen darf.

Uebrigens haben nur Schurfbaue, welche zur Zeit der Verleihungswerbung bei der Bergbehörde schon angemeldet, und sonst in dem Zustande der gesetzlichen Berechtigung sind, Anspruch auf ein vorbehaltenes Grubenmaß, der Fall des plötzlichen Ansitzens und der dadurch bewirkten Einschränkung eines schon fündigen Schürfers wird daher nicht so leicht eintreten.

Zu 7. Auch dieser Vorschlag wäre ein Zwang, der sich in vielen Fällen,

Digitized by Google

und namentlich dort nicht rechtfertigen würde, wo der Adel der Mineral-Lagerstätte sehr verschieden ist, in der einen Hälfte daher von geringer, in der anderen von sehr hoher Bedeutung sein kann.

Hier ist offenbar die Gemeinschaft des Eigenthumes eine viel gerechtere Maßregel, dort aber, wo diese Voraussetzung nicht eintritt, werden sich die Nachbarschürfer über die Theilung des Feldes unter sich gewiß vereinigen, und der Zweck wird ohne Zwang erreicht.

Zu 8. Das Gesetz hat die eigentliche Fundtheorie entschieden beseitigt. Es stellt den Grundsatz auf, daß jede ernstlich mit der Absicht eines systematischen Gebirgsaufschlusses unternommene, nach Vorschrift des Gesetzes betriebene Schurfarbeit ihren fest bestimmten, und genau begrenzten Schutz genieße, bis sie als hoffnungslos aufgegeben wird, oder zur Verleihung gelangt.

In letzterem Falle wird dem sogenannten fündigen Schürfer ein weiteres Abbaufeld als Bergwerkseigenthum mit ausgedehnten Berechtigungen zugestanden, die allerdings nur insofern zur Ausübung gelangen können, als bereits erworbene Rechte Anderer dadurch nicht verletzt werden, diese Grenze ist aber eine im natürlichen Rechtsbegriffe begründete — allen Rechten gemeinschaftliche Schranke.

Daß diese erweiterte Berechtigung nur Jenem ertheilt werden könne, der eine bauwürdige Lagerstätte wirklich aufgeschlossen hat, liegt in der Natur der Sache, denn sonst wären Verleihungen in den meisten Fällen reine Feldessperre und Zutheilungen tauber Gebirgsräume, welche dem Fundamental-Prinzipe des Berggesetzes ganz entgegen sein würden; allein Niemand wird hierin die alte Fundtheorie finden, die dem zufälligen Finder mineralischer Spuren die langjährigen Arbeiten eines noch mit keinem Aufschlusse beglückten Schürfers zum Opfer brachte.

Daß unter mehreren Bewerbern dem früheren Anmelder um eine Verleihung der Vorzug eingeräumt werde, liegt ebenso in dem natürlichen Rechtsbegriffe, nach welchem die frühere rechtliche Okkupation ein Vorrecht begründet.

Dieses Vorrecht nach gewissen Regeln zu bestimmen, liegt sicher in der Aufgabe des Berggesetzes, die Anwendung derselben aber in dem Wirkungskreise der Berg-, respektive Verleihungsbehörde. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dort ein, wo solche Widersprüche gegen die Verleihung vorkommen, die sich im gütlichen Wege nicht beilegen lassen, und die allerdings dem richterlichen Erkenntnisse vorbehalten bleiben müssen; außer diesem Falle aber wäre durch den hier gestellten Antrag den Gerichtsinstanzen ein administrativer Wirkungskreis eingeräumt, welcher dem Gerichtsinstitute gänzlich widersprechen würde.

Digitized by Google

Nach diesen Erörterungen schienen zu einer Abänderung der §§. 52 und 53 keine Gründe vorhanden zu sein.

Zu den §§. 54 bis 63.

Die Okkupation von mineralführenden Gebirgsräumen ist von mehreren gesetzlichen Bedingungen abhängig, welche sowohl in der Beförderung der öffentlichen Interessen, als in der Wahrung der hiebei betheiligten Privatrechte ihren Grund haben.

Die Vertreter beider müssen daher in die Kenntniß jeder neuen solchen Okkupation kommen, um ihre allfälligen Einwendungen rechtzeitig geltend machen und nachfolgende Streitigkeiten beseitigen zu können.

Hiergegen wurden jedoch folgende Bedenken erhoben:

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Verleihungsbewerbung sei unnöthig, die Rechte der Bewerber gefährdend, und dieselben mit vermeidlichen Kosten beschwerend;

unnöthig, weil es hinreichend wäre, wenn der Bewerber, der Grundbesitzer und die benachbarten Schürfer oder Bergwerksbesitzer zur Freifahrung vorgeladen würden; gefährlich, weil dieser Aufruf muthwillige Streiter herbeilocken, und einen neuen Andrang von Schürfern in der Nähe gemachter Mineralaufschlüsse veranlassen könnte, während die bergmännischen Verhältnisse des gemachten Aufschlusses ein Geschäftsgeheimniß des Unternehmers sein und bleiben sollten;

kostbar, weil die Einschaltung in die öffentlichen Blätter, welche der gemeine Mann weder liest, noch versteht, ohne bedeutenden Auslagen nicht ausführbar ist.

Daher wird die Weglassung der öffentlichen Bekanntmachung beantragt.

2. In die Kundmachung sollte auch der Tag der Freifahrung eingeschaltet und überhaupt vorgeschrieben werden, die Nachbarsgewerken und sonstigen Interessenten speziell zur Freifahrung vorzuladen.

Die Verleihung könne möglicher Weise in alte, wohlerworbene — mit Hypotheken belastete Bergbaurechte eingreifen, sie kann auch erst bei der Freifahrung in der Art geregelt werden, und ältere Nachbarsgewerken, welche aus der Kundmachung noch keine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblickten, oder diese Bekanntmachung übersehen haben, könnten auf diese Weise um einen Theil ihres wohlerworbenen Eigenthumes kommen. Selbst das Patent vom 1. November 1781 schreibt bei der Kiesung der Gänge den Aufforderungsprozeß vor; es ist also durchaus nothwendig, daß neben der öffentlichen Kundmachung alle Nachbarsgewerken auf die für die Zustellung erster Klagen vor-

Digitized by Google

geschriebene Weise, zu der Freifahrung vorzuladen seien, widrigens die neue Verleihung gegen sie keine Rechtsfolgen hätte.

Von diesen Bemerkungen schien die erste nicht, die zweite nach ihrem ersten Absatze nicht geeignet, eine Abänderung der gesetzlichen Anträge zu veranlassen.

Zu 1. mußte nämlich in Erwägung gezogen werden, daß die im Gesetze und im §. 43 der Vollzugsvorschriften vorgezeichnete Bekanntmachung der Verleihungsgesuche nicht zu vermeiden sei, da sowohl der Umfang als die Wichtigkeit der Rechte, welche mit der Erwerbung eines Bergwerkseigenthumes verbunden sind, es erheischen, daß hiebei mit möglichster Vorsicht vorgegangen werde, abgesehen von den vielen öffentlichen und Privat-Interessen, die hiebei betheiligt sein können, und die sich von vorneher gar nicht ermessen lassen.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurde sogar vorgeschlagen, daß die Kundmachung jeder neuen Bergwerksunternehmung durch die öffentlichen Zeitungsblätter erfolgen solle; weil dem Staate daran liege, daß jene Gegenden mehr und mehr bekannt werden, wo mineralische Aufschlüsse bereits gemacht worden sind, weil es für das öffentliche Wohl nur von den besten Folgen wäre, wenn solche Gegenden durch geeignete Unternehmer weiter untersucht und mit bergmännischen Arbeiten aufgeschlossen werden. Es wurde geltend gemacht, der Bergwerksbesitzer habe dadurch für sein erworbenes Eigenthum Nichts zu besorgen, dieses sei und bleibe ein unantastbares Gut desselben und werde durch das Gesetz als solches geschützt. Wolle sich der Besitzer noch ein weiteres Recht erwerben, so könne er dieß durch Anlage neuer Schurfbaue auf Grundlage besonderer Schurfbewilligungen ebenfalls thun, das Verlangen aber, seine Aufschlüsse als ein Geheimniß behandelt zu sehen, damit keine neuen Unternehmer in seiner Nähe Bergarbeiten beginnen, der Wunsch, hiedurch eine stillschweigende Feldessperre zu gründen, um die etwa noch in der Tiefe ruhenden Mineralniederlagen gelegentlich für sich aufzudecken und abzubauen, verrathe eine selbstsüchtige, monopolistische Tendenz, und verdiene gewiß keine Unterstützung von der Gesetzgebung, welche die Vortheile des Gesammtstaates — nicht jene eines Einzelnen — vor Augen haben muß.

Daß es viele Gegenden geben werde, wo die kleinen Gewerken sich nicht um öffentliche Blätter bekümmern, diese vielleicht kaum lesen können, möge immerhin wahr sein; allein die öffentlichen Blätter kämen auch in andere Hände, die in vielseitiger Beziehung an der Kenntniß solcher Verleihungen Interesse nehmen können.

Die Kosten dieser Einschaltungen in die Zeitungen seien höchst unbedeutend, und stünden mit der Erwerbung eines Bergwerkseigenthumes in keinem Verhältnisse. Ueberdieß würden für Reviere, in welchen eigene Revierssatuten

Digitized by Google

bestehen, darin auch für die Verleihungen die ortsüblichen Bestimmungen beibehalten werden, wodurch ein wesentlicher Grund gegen diese Maßregel entfallen würde.

Allen diesen Gründen ungeachtet wurde doch von der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter abgegangen, weil dieselbe mit zu vielen Umständlichkeiten verbunden wären, bei vielen geringfügigen Objekten sich wirklich die Kosten nicht lohnen, oder diese doch Manche von der Bergwerkserwerbung abhalten würden, weil dadurch endlich eine nicht ganz gerechtfertigte Geschäftsvermehrung und Verzögerung eintreten könnte, und die Bekanntgabe in der Gemeinde und an die benachbarten Berechtigten für ausreichend erschien.

Die Bergbehörde hat übrigens andere Mittel und Wege, das große Publikum auf die bergmännische Wichtigkeit irgend einer noch wenig bearbeiteten Revier aufmerksam zu machen.

Zu 2. Die Bekanntgabe des Freifahrungstages in der Verleihungs-Kundmachung ist nicht immer thunlich, da die Bestimmung des Ersteren von mancherlei Zufälligkeiten abhängen kann, die sich bei der schnell zu veranlassenden Kundmachung nicht immer voraussehen lassen; ja der Verleihungswerber kann in Folge der ihm bekannt gewordenen Einwendungen sich veranlaßt sehen, von seinem Gesuche selbst ganz abzustehen, oder es können Fälle eintreten, wo sich eben aus den Eingaben über das Verleihungsgesuch die Nothwendigkeit einer beschleunigten Freifahrung ergibt. Hierin soll sich die Bergbehörde daher nicht vor der Zeit selbst beschränken.

Allein wichtiger ist der Vorschlag über die amtliche Vorladung aller bekannten benachbarten Bergbau-Unternehmer zur Freifahrung. Zwar paßt die Vergleichung mit der Aufforderung wegen Kiesung der Gänge hieher nicht, weil es sich in diesem Falle nur um die Wahl des weiteren Abbaufeldes handelt, wozu zwei unbezweifelt bekannte, hierauf bereits Belehnte ihren Anspruch geltend zu machen haben, während bei der Freifahrung nur die Frage entsteht, ob der Verleihungswerber mit seinen begehrten Maßen nicht in bereits verliehenes Feld eingreift; wohl aber dürfte sich hier auf die Analogie des §. 340 a. b. G. B. und die Vorschrift der Gerichtsordnung bei einem zu führenden Baue bezogen werden, welche gesetzlichen Anordnungen die vorläufige Verständigung der benachbarten Interessenten vorzeichnen.

Hiebei muß jedoch berücksichtigt werden, daß insbesondere dort, wo neue mit alten Bergwerksverleihungen konkurriren, es in manchen Fällen schwer ist, die betheiligten Bergwerksbesitzer zu finden, da die alten Verleihungen oft nicht einmal die nächste Bezeichnung des Berglehens enthalten, bei Verleihungen nach dem Verflächen in die ewige Teufe, nach dem Längenmaße, mit der ewigen Gänge u. dgl. oft kaum zu ermitteln ist, wo ein Anderer noch betheiligt sein könnte.

Digitized by Google

Für die Bergbehörde hält es schwer, derselben die Last dieser Nachforschung aufzubürden und die Behörde in eine Verantwortung zu verwickeln, wobei sie von vorneher mit großer Bedenklichkeit vorgehen, und den Verleihungsakt wider Willen außerordentlich verzögern müßte.

Für den Verleihungswerber wäre die Ermittlung solcher Nachbarberechtigungen eine volle Unmöglichkeit, und es stünde zu besorgen, daß hiedurch in dem Bergwerksbesitze eine Rechtsunsicherheit begründet würde, welche zu dieser Eigenthumserwerbung unmöglich ermuntern könnte.

Für solche Fälle kann es denn doch kaum einen andern gesetzlichen Ausweg, als den der öffentlichen Bekanntmachung des Freifahrungstermines, mindestens in der Gemeinde, bei dem zu verleihenden Schurfbaue und am Amtssitze der Bergbehörde geben, und höchstens dürfte es angezeigt sein, in besonders wichtigen, zweifelhaften oder bedenklichen Fällen davon auch die Reviersausschüsse zu verständigen, welche eher in der Lage wären, derlei zweifelhafte Berechtigte zur Wahrung ihrer Interessen aufzufordern.

Keinem Anstande kann es aber unterliegen, jene Bergwerksbesitzer und berechtigte Schürfer, welche der Bergbehörde als bei der bevorstehenden Verleihung unzweifelhaft betheiligt, bekannt sind, unmittelbar oder nach Vorschrift der Gerichtsordnung zur Freifahrung vorzuladen.

Es erübrigt hier noch, auf den Absatz 4 des §. 39 der Vollzugsvorschriften aufmerksam zu machen, welcher die besondere Vormerkung aller einlaufenden Verleihungsgesuche anordnet.

Diese Vorsicht ist aus mehreren Gründen nothwendig. Vorerst muß durch diese Vormerkung mit Beziehung auf das Einreichungsprotokoll die Priorität der Verleihungswerber in Evidenz gehalten werden. Dann aber ist es nöthig, daß in derselben alle Termine ersichtlich gemacht werden, welche den Verleihungsgang selbst bezeichnen, damit die Bergbehörde die beschleunigte Beendigung der Verleihung jederzeit betreiben und überwachen könne.

Endlich liegen dem Verleihungswerber gewisse Verpflichtungen ob, welche er bei Verlust der Priorität erfüllen muß. Auch diese Erfüllung läßt sich von der Bergbehörde nur kontrolliren, wenn sie sich darüber eine stete Uebersicht verschafft, was durch die Führung des vorgezeichneten Vormerkbuches allein, sicher und einfach ausführbar ist.

Zur Begründung des §. 56 muß insbesondere angeführt werden, daß mehrfach die Besorgniß ausgesprochen wurde, als sei der Verleihungswerber durch die einseitige Beurtheilung eines Abgeordneten der Bergbehörde, rücksichtlich der Verleihungswürdigkeit seines Aufschlusses und in Beziehung auf die

Digitized by Google

Einstreuungen aus öffentlichen oder Privat-Interessen nicht zureichend sichergestellt, weßhalb die jedesmalige Beiziehung zweier Kunstverständigen zu der Freifahrung gefordert wurde.

Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß bei den vielen Verleihungsverhandlungen kaum jederzeit die entsprechenden Kunstverständigen zur Hand seien, daß hiedurch die Freifahrungen oft sehr verzögert, deren Kosten aber ansehnlich vermehrt würden, daß gewiß bei den wenigsten Verleihungen das Objekt von solcher Wichtigkeit oder so zweifelhaft oder bestritten sein wird, um den größeren Zeit- und Kostenaufwand von vorneher zu rechtfertigen, so begründen diese Umstände die gesetzliche Vorsorge von selbst, wodurch es zwar jedem Verleihungswerber oder betheiligten Bergbau-Unternehmer freigestellt wird, zu seiner Beruhigung die Beiziehung Kunstverständiger zu der Freifahrung zu verlangen, ohne allen Jenen, bei welchen die Besorgniß nicht eintritt, durch den Abgeordneten der Bergbehörde allein zu wenig befriedigt zu sein, den Zwang der größeren Kostenlast ohne Noth aufzubürden.

Schlüßlich wurde noch der Antrag in Erwägung gezogen, ob nicht im Gesetze selbst eine Frist zur Ueberreichung etwaiger Einsprüche gegen das Verleihungsbegehren anberaumt werden soll.

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, er befördere das Interesse des Verleihungswerbers, dem es offenbar zum Vortheile gereicht, wenn er vorläufig schon von jenen Einwendungen umständlich Kenntniß erhält, welche seinem Gesuche bei der Freifahrung entgegengestellt werden wollen, und worauf er sich dann auch gehörig vorbereiten kann. Gegründete Einwendungen werden bei der Freifahrung gewiß nicht ausbleiben, und den Bewerber nur unvorbereitet treffen, ungegründete können ihm keine Verlegenheit bereiten, desto weniger aber, wenn sie ihm früher bekannt werden.

Diese Begründung erschien jedoch nicht so entscheidend, um die vorgeschlagene Erweiterung des Gesetzes zu rechtfertigen, weil im Grunde nur die Freifahrung jene Amtshandlung ist, bei welcher alle Einwendungen gegen eine begehrte Verleihung geltend zu machen und zu erörtern sind.

Daß es Jedermann freistehe, Einwendungen gegen das Verleihungsgesuch auch vor der Freifahrung bei der Bergbehörde anzubringen, ist eine selbstverstandene Sache, sowie die weitere Amtshandlung darüber, nämlich die Sistirung, Verschiebung oder die Beschleunigung der Freifahrung der Entscheidung der Bergbehörde vorbehalten bleiben muß; allein die Nothwendigkeit, diese Einwendungen früher kennen zu lernen, scheint nicht begründet, weil die Einbringung derselben bei der Freifahrung niemals ausgeschlossen werden könnte, und sonach vielleicht die entscheidendsten Einsprüche gerade nur bei derselben angebracht würden, wodurch die Absicht des Gesetzes doch vereitelt wäre.

Digitized by Google

Es wurde daher dieser Antrag beseitigt.

Die Bestimmungen, welche der §. 43 der Vollzugsvorschriften zum allgemeinen Berggesetze vorzeichnet, haben den Zweck, das Benehmen der Bergbehörden rücksichtlich der Anordnung von Freifahrungen zu normiren.

Hiebei sollten alle jene Rücksichten nicht aus dem Auge gelassen werden, welche zum Schutze bereits erworbener Berechtigungen, zur Beseitigung von Mißbräuchen bei trügerischen Verleihungsanmeldungen, und zur Vermeidung nachträglicher Reklamationen und Einsprüche nothwendig sind, ohne deßwegen in vermeidliche Weitläufigkeiten zu gerathen, welche das Geschäft verzögern und die Kosten vermehren.

In letzterer Beziehung wurde vorgeschlagen, die Anwendung der Freifahrung nur dem Verleihungswerber allein bekannt zu geben, dem es obliege, der zuständigen politischen Behörde der betreffenden Ortsgemeinde den Tag der Freifahrung anzuzeigen, durch dieselbe alle Interessenten dazu vorladen zu lassen, und sich darüber auszuweisen.

Der Freifahrungskommissär hätte nur die Pflicht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß kein hiebei betheiligter Interessent übergangen worden sei, und wenn dieß vermuthet würde, die Vorladung selbst zu besorgen, fernere Einsprüche aber sowohl bei der Freifahrung, als 14 Tage nach derselben noch anzunehmen. Diese besondere Vorladung des Verleihungswerbers sei daher in diese Paragraphe einzubeziehen.

Gegen diesen Antrag muß jedoch bemerkt werden, daß die ausgesprochene Vorladung durch die politische Ortsbehörde sich nur auf die Ortsgemeinde beziehe, welche nicht wohl auf eine andere Weise als eben nur durch ihre Behörde zu einer Amtshandlung vorgeladen werden kann.

Da auch der Grundbesitzer Gemeindemitglied ist, so erfährt er durch die öffentliche Kundmachung seiner Behörde den Tag der Freifahrung, und kann bei derselben erscheinen, obschon auch durch dessen Wegbleiben den Rechten des Grundeigenthümers nichts vergeben wird, indem deren Geltendmachung der Expropriationsverhandlung angehört.

Die Verständigung aller andern, der Bergbehörde bekannt gewordenen Interessenten und deren Vorladung zur Freifahrung kann und darf nur durch die Bergbehörde geschehen, weil sie als ein Gegenstand des Verleihungsaktes der ausschließlichen und verantwortlichen Wirksamkeit der Bergbehörde unterliegt.

Der Verleihungswerber gehört ohnehin unter die der Bergbehörde bekannt gewordenen Betheiligten, und ist daher nach dem Texte dieser Bestimmungen unter den Vorzuladenden verstanden.

Gegen die Zurückweisung verspäteter Einsprüche wurde eingewendet, eine

Digitized by Google

solche wäre in so lange nicht begründet, als über die Freifahrung das Erkenntniß der Bergbehörde noch nicht erfolgt oder die Verleihungsurkunde noch nicht ausgefertigt ist, weil es immerhin Fälle geben kann, welche einen Betheiligten verhindern, zu der Freifahrung zu erscheinen oder bis zu derselben seine Einwendungen anzubringen. Die Verhandlung über solche verspätete Protestationen müßten jedoch abgesondert, und die dadurch veranlaßten Kosten von dem verspäteten Gegner getragen werden.

Ist die Verleihungsurkunde schon ausgefertigt, so trete der Verleihungswerber in den rechtlichen Besitz der verliehenen Grubenmaße, und es könnten vermeintliche stärkere Rechte dagegen nur im Rechtswege geltend gemacht werden.

Diese Einwendung konnte jedoch nicht berücksichtigt werden, weil auf diese Weise zu endlosen Verzögerungen der Verleihungsverhandlung Gelegenheit geboten würde, ältere Rechte im Felde aber in dem §. 70 des Berggesetzes und §. 52 der Vollzugsvorschriften ihren gerechten Schutz finden.

Zum §. 54 muß insbesondere angeführt werden:

Obschon aus den vorhergehenden Vorschriften die Grundsätze von selbst hervorgehen, nach denen der Abgeordnete der Bergbehörde bei der Freifahrung vorzugehen hat, so schien es doch um so nothwendiger, darüber eine umständliche Anleitung im Gesetze selbst zu geben, als in mehreren Gutachten darüber sehr abweichende Ansichten ausgesprochen worden sind, die Behörde wie die Partei aber bestimmt wissen muß, welcher Vorgang bei dieser Amtshandlung der gesetzliche sei.

So wurde behauptet, die Herstellung der Maßenkarte sei die ausschließliche Aufgabe des Freifahrungskommissärs, welcher zu diesem Zwecke nur zu erheben hätte, ob ein mineralischer Aufschluß überhaupt vorliege, ohne sich in die Beurtheilung der Bauwürdigkeit der mineralischen Lagerstätte einzulassen, oder eine willkürliche Umlagerung der begehrten Maße zu erlauben, wobei der Befund der Kunstverständigen zum entscheidenden Bestimmungsgrunde für die Freifahrungserledigung der Bergbehörde zu dienen hätte.

Diesem Antrage konnte aber nicht beigestimmt werden, denn die Maßenlagerungskarte ist das durch Zeichnung versinnlichte Begehren des Verleihungswerbers, wo, in welcher Form und Ausdehnung derselbe ein Bergwerkseigenthum erwerben will; sie ist der bestimmte Ausdruck seiner beabsichtigten unterirdischen Okkupation, sie kann daher nur von dem Verleihungswerber ausgehen, der die Mittel besitzen muß, diese Darstellung zu liefern, weil er ohne derselben auch den weitern Verpflichtungen nicht entsprechen könnte, welche aus der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes für ihn erwachsen.

Die Vorlage der Maßenlagerungskarte durch den Verleihungswerber

Digitized by Google

selbst ist daher eine nicht zu beseitigende Forderung und nur die Prüfung, Berichtigung oder Abänderung derselben nach einem erzielten Uebereinkommen der Betheiligten kann die Aufgabe des Freifahrungskommissärs sein.

Auch bei der Prüfung des vorgewiesenen Aufschlusses muß dieser weiter gehen, als hier beantragt wird, und insbesondere den Umstand erheben, ob ein Aufschluß entweder in nicht genügender oder wirklich in solcher Weise erfolgt sei, welche eine vorzügliche Bauwürdigkeit desselben herausstellt. Ersterer Ausspruch wird dem Verleihungswerber nicht nur die nähere Begründung der Unzulässigkeit der Verleihung, sondern auch jene Richtung an die Hand geben, welche er zu verfolgen hat, um einen verleihungswürdigen Aufschluß zu bewerkstelligen, letzterer nicht nur der Bergbehörde zur Rechtfertigung, sondern auch den Bergwerksbesitzer zu einem Belege über die Beachtungswürdigkeit seines Eigenthums, und zum Schutze gegen grundlose Einsprachen dienen.

Das Gutachten der Kunstverständigen endlich wird die Bergbehörde über die sachgemäß erhobenen örtlichen Verhältnisse aufklären, sie kann aber nicht verhalten werden, dieses Gutachten zur unabänderlichen Grundlage ihrer Entscheidung zu nehmen, weil die Prüfung der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit solcher Aussprüche der Sachverständigen der Bergbehörde vorbehalten bleiben muß, widrigens sie aufhören würde, die erkennende Instanz zu sein; dieß wären in diesem Falle die Kunstverständigen selbst, was doch nicht zugelassen werden könnte, wenn man nicht die Wirksamkeit der Staatsbehörde und die Zulässigkeit der Rekurse gegen dieselben aufheben will.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es sich bei der Freifahrung nicht um eine willkürliche Maßenlagerung von Seite des Freifahrungskommissärs, sondern nur um Vorschläge handeln könne, wie die Maßen gelagert werden sollen, damit den öffentlichen, wie den Privatinteressen möglichst entsprochen werde. Dem Verleihungswerber bleiben alle Einwendungen dagegen, der Bergbehörde aber das Erkenntniß vorbehalten, worüber noch immer der Berufungsweg offen steht.

Von einer anderen Seite wurde erachtet, über die Zweckmäßigkeit der Maßenlagerung sei der Wille des Verleihungswerbers allein entscheidend, wogegen sich jedoch die Meinung geltend machte, daß hiedurch die Rechte nachbarlicher Schürfer sehr gefährdet werden könnten, weßhalb der Verleihungswerber bei der Maßenlagerung insoferne beschränkt werden sollte, daß er, wenn sein Grubenfeld ohne eigenem Nachtheile auch in einer anderen, als der gewählten Richtung gelagert werden kann, hiezu in dem Falle verpflichtet sei, wenn nachbarlichen Schurfbauen die Ausmessung droht. Endlich wird eine Vorschrift für den Fall für nothwendig erachtet, wenn der Verleihungswerber

Digitized by Google

bis zur Freifahrung einen anderen besseren Aufschluß gemacht hat, und den ersten sofort verlassen will.

Keiner dieser Anträge verdient jedoch eine Berücksichtigung.

Wenn die Grubenmaße wegen mangelhafter Kenntniß der geognostischen Verhältnisse, oder nur in der Absicht, um einem Nachbarschürfer das Feld möglichst zu beschränken, oder um den Anschluß neuer Felder möglichst zu erschweren, so gelagert werden wollten, daß einzelne derselben offenbar über ganz taube Gebirgsräume fielen, während die hoffnungsvollen Theile vielleicht nur für eine andere Schurfarbeit des Verleihungswerbers reservirt werden wollten, oder wenn das Augenmerk des Verleihungswerbers auf andere nicht vorbehaltene Mineralien gerichtet wäre, deren Benützung auf die Weise dem Grundbesitzer entzogen werden wollte u. dgl., dann würde gewiß die unbeschränkte Willkür des Bewerbers aus dem Standpunkte der Verleihungsprinzipien und der Rechtssphäre der Nebenberechtigten nicht gerechtfertigt werden können.

Niemand wird einer Bergbehörde solche Unkenntniß der Verhältnisse, oder solche Böswilligkeit zutrauen, daß der Verleihungswerber an einer Maßenlagerung gehindert werden sollte, die offenbar zur Einschließung der hoffnungsvollen Lagerstätte, oder zur Sicherung eines gerechtfertigten, Dauer versprechenden Abbausystemes geeignet wäre; der Verleihungswerber, welcher ja eine derlei pflichtwidrige Amtshandlung der Bergbehörde besorgen zu dürfen glaubt, kann sich durch die Beiziehung von Kunstverständigen dagegen schützen, über eine dennoch verletzende Amtshandlung der Bergbehörde aber den Weg der höheren Berufung antreten; ihm stehen daher ausreichende Sicherheitsmaßregeln gegen eine grundlose Willkür der Behörden zu Gebote, während — wenn das Gesetz dem Verleihungswerber die volle Freiheit zu jeder beliebigen Maßenlagerung einräumen wollte — die Nachbarsschürfer, wie die Grundbesitzer den böswilligsten Absichten eigennütziger Bewerber hilflos bloßgestellt blieben, ja das Gesetz sein Grundprinzip verlassen, und Gebirgsräume zur Verleihung zulassen müßte, die gar keine vorbehaltenen Mineralien enthalten.

Die Zweckmäßigkeit der Lagerung ist als eine Bedingung ihrer Zugestehung, daher nothwendig in das Gesetz aufzunehmen.

Insoferne der Verleihungswerber bei der Maßenlagerung aber die vorausgesetzte Zweckmäßigkeit derselben beachtet, kann er nicht genöthigt werden, diese zu Gunsten eines Nachbarschürfers abändern zu müssen, da der letztere nach §. 36 sein gesichertes Feld ohnehin erhält.

In dem hier schließlich angeregten Falle aber wird ein neues Objekt der Verleihung unterzogen, welches nothwendig als ein besonderes Verleihungsbegehren zu behandeln sein würde. Indessen dürfte sich der Fall selten ereig-

Digitized by Google

nen, daß eine solche erneuerte Verhandlung nothwendig fiele, weil, wenn ein zweiter Aufschluß innerhalb des bereits begehrten Feldes gemacht ist, dieser gerade die Bauwürdigkeit des ersten unterstützen würde, die Verleihung daher, insoferne der erste Aufschluß nicht blos auf List und Täuschung abgesehen war, durch den zweiten nur besser begründet werden kann.

Es lagen sonach keine standhaften Gründe vor den, aus den früheren gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten §. 54 einer Abänderung zu unterziehen.

Die Freifahrung ist jene Amtshandlung der Bergbehörde, aus welcher die objektive und subjektive Zulässigkeit der verlangten Verleihung unzweifelhaft hervorgehen muß.

Es ist also nicht blos die Beschaffenheit des gemachten Aufschlusses, welche konstatirt werden muß, sondern es sind die etwa vorgegebenen älteren Bergbauberechtigungen, die Bedenken von Seite der Grundbesitzer, und die konkurrirenden öffentlichen Rücksichten, welche bei der Freifahrung zur Sprache gebracht und ausgeglichen sein müssen, bevor auf die Zulässigkeit der Verleihung erkannt werden kann.

Da die Bergbehörde weder eine Recht sprechende Instanz ist, noch über Gegenstände zu entscheiden hat, welche in den Wirkungskreis der politischen Verwaltung, der öffentlichen Bau- oder der Militärbehörden gehören, so fließt hieraus die nothwendige Folge, daß es sich bei der Freifahrung nur um die gütliche freiwillige und einverständliche Beseitigung aller jener Bedenken handeln könne, welche gegen die Verleihung vorgebracht wurden; kommt eine solche nicht über alle Einsprüche zu Stande, so hört die fernere Wirksamkeit der Bergbehörde gegenüber aller privatrechtlichen Einwendungen auf, und dem Verleihungswerber muß es überlassen bleiben, dieselben im vorgeschriebenen Wege vorläufig auszutragen.

Kommen Einsprüche aus öffentlichen Rücksichten vor, so liegt es in der Pflicht der Bergbehörde, gegen die verwaltenden Staatsorgane, welche dießfalls Einstreuungen erheben, im Wege der Amtsverhandlung die Interessen des Bergbaues zu vertreten, und wenn eine Verständigung hierüber nicht erfolgt, den Gegenstand der höheren Schlußfassung zu unterziehen.

Erst nach, auf ein oder dem anderen Wege erfolgter Beendigung der Rechts-, politischen oder administrativen Verhandlungen kann die Bergbehörde entscheiden, ob die Verleihung des bewirkten Aufschlusses nach dem Begehren des Verleihungswerbers, unter gewissen Modifikationen desselben, oder gar nicht stattfinden könne. Letzterer Fall dürfte indessen nicht leicht eintreten, wenn der Verleihungswerber während seiner Aufschließungsarbeit die Vorschriften der §§. 17, 22 bis 32 beachtet, er kann also nur die Folge auffallender Ver-

Digitized by Google

nachlässigungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein, wogegen ihn die Bergbehörde nicht in Schutz nehmen darf.

In den anderen Fällen der erst auszutragenden Einsprüche aber muß dem Verleihungswerber — vorausgesetzt, daß die objektive Zulässigkeit der Verleihung außer Zweifel steht — das zugesicherte Vorrecht zur Wahl seines Grubenfeldes bis zur Austragung der dagegen vorgekommenen Widersprüche gewahrt werden, weil er sonst durch muthwillige Einwendungen um die Früchte seiner Vorbereitungsarbeiten und um das, durch seine erworbenen Schurfrechte, gesetzlich zugesicherte Feld gebracht werden könnte.

Die folgenden §§. 57 bis 63 umfassen das Vorgehen der Bergbehörde über das derselben vorgelegte Freifahrungs-Operat, die etwa erforderlichen mittlerweiligen Maßregeln zur Sicherstellung bereits erworbener und Austragung zweifelhafter Rechte und die endliche Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde.

Da dem Verleihungswerber nach §. 62 während der Austragung der gegen die Verleihung erhobenen Einsprüche das Vorrecht des §. 52 vorbehalten und gewahrt wird, so mußten, zur Beseitigung einer unfruchtbaren Feldsperre, durch absichtliche Verzögerung des Verfahrens dem Verleihungswerber gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, deren Vernachlässigung den Verlust dieses Vorrechtes zur Folge hat.

Es wurde aber auch der Wunsch ausgesprochen, daß in Fällen, wo der Aufschluß zur Verleihung nicht ganz genügend gefunden werden sollte, dem Verleihungswerber eine entsprechende, jedoch nicht zu verlängernde Frist zur weiteren Aufschließung im Gesetze zugestanden würde, sowie zur Einbringung nachträglicher Einwendungen, der Weisung und Gegenweisung darüber noch eine Frist von mindestens 14 Tagen nach der Freifahrung, jedoch nur auf Kosten des Verspäteten, zu gestatten wäre.

Der Vorschlag wegen einer Fristertheilung zur Vervollständigung des Aufschlusses konnte aber nicht berücksichtigt werden, weil sich die Grenze nicht angeben läßt, wann diese Frist zu ertheilen, wann dagegen der Aufschluß als ungenügend, die Verleihung aber hiernach als unstatthaft zu erklären wäre. Bei der Unthunlichkeit dieser Grenzbestimmung müßte der Bergbehörde eine rein willkürliche Beurtheilung eingeräumt werden, die zu vielen Unzukömmlichkeiten führen könnte.

Die Entscheidung der Bergbehörde über die Freifahrungsverhandlung — bezüglich des vorgewiesenen Mineralaufschlusses — kann daher nur dahin lauten, ob dieser als verleihungswürdig erkannt werde oder nicht. Tritt der letztere Fall ein, so ist dadurch die Abweisung des Verleihungsgesuches und dessen Löschung im Vormerkbuche (§. 39, Absatz 4 der Vollzugsvorschriften) bedingt,

Digitized by Google

der Verleihungswerber tritt in die Kategorie der Schürfer mit allen seinen, als solcher erworbenen Altersrechten zurück, weil es nicht anginge, daß eine angesuchte Verleihung, welche kein nach dem Gesetze gefordertes Objekt zum Grunde hat, die Lagerungsvorrechte gegen andere spätere Bewerber genießen sollte, die dieser gesetzlichen Anforderung bereits vollkommen entsprochen haben. Durch den Vorbehalt des Schurfrechtes ist ein solcher Verleihungswerber übrigens in jener Weise geschützt, wie ihm dieß als einem zur Verleihung noch nicht befähigten Schürfer gebührt.

Wenn aber ein Aufschluß auch als verleihungswürdig erkannt wird, so wird er dadurch nicht auch schon verleihungsfähig, wenn privatrechtliche oder öffentliche Rücksichten dagegen geltend gemacht werden.

In diesem Falle muß nun die Austragung der Hindernisse, unter Vorbehalt des bereits gesetzlich — d. h. auf Grundlage eines genügenden Mineralaufschlusses — erworbenen Lagerungsvorrechtes — zugelassen werden und es kann sich als Folge der dießfälligen Verhandlungen allerdings ergeben, daß auch solch ein genügender Aufschluß nicht verliehen werden kann, wenn gewichtigere Interessen, oder stärkere Ansprüche dagegen im administrativen, oder im Rechtswege als gerechtfertigter Abweisungsgrund erkannt werden.

Inwiefern Einwendungen gegen eine Verleihung, welche erst nach der Freifahrung einkommen, eine neuerliche Verhandlung zur Folge haben, und die Verleihung aufhalten können, wurde schon erörtert; allein die, aus den alten Bergordnungen entlehnten Akte der Weisung und Gegenweisung haben keine Bedeutung mehr, da jede Verhandlung über derlei Einsprüche nur nach Vorschrift dieses Gesetzes, nämlich im Rechtszuge oder auf administrativem Wege gepflogen werden muß.

In Zweifel kann gezogen werden, ob ein Verleihungswerber auch dann wieder in die Kategorie der Schürfer zurückfalle, wenn das Verleihungsgesuch nur aus öffentlichen oder privatrechtlichen Rücksichten als unstatthaft erklärt wird, oder derselbe von der Freifahrung wegbleibt, in welchen Fällen vielmehr auch das Erlöschen des Schurfrechtes einzutreten hätte.

Da nicht nur wegen mangelhaften Aufschlusses, sondern auch wegen des Begehrens um ein Grubenfeld, welches aus dem Grunde einer Beeinträchtigung fremder Rechte, oder aus öffentlichen Rücksichten, im Rechtswege oder durch Erkenntniß der kompetenten Behörde von der Verleihung ausgeschlossen wird, diese selbst unstatthaft werden kann, ohne deßwegen den rechtmäßig betriebenen Schurfbau an und für sich zu beanständen, und da die Bergbehörde nicht berechtigt ist, ein ganz anderes Feld, als es der Bewerber verlangte, zu verleihen, so erübrigt kein anderer Weg, als die ausgebetene Verleihung zurück-

Digitized by Google

zuweisen und den Bewerber wieder in die Reihe der Schürfer zurückzusetzen, wodurch er zur Angabe eines neuen, zulässigen Feldes genöthigt wird.

Es scheint zwar hart, einen Schürfer, dessen Mineralaufschluß an sich als verleihungswürdig erkannt wurde, nur wegen der siegreichen Rechtsbehauptung eines Nachbars, oder wegen einer Einsprache aus öffentlichen Rücksichten des Vorrechtes zur Maßenlagerung zu berauben, was durch die Zurücksetzung des Verleihungswerbers in die Reihe der Schürfer geschieht; allein wenn erwogen wird, daß demselben bei der Freifahrung die umständlichen Bedenken gegen seine begehrte Verleihung vorgehalten werden, daß er im Rechtszuge oder im Zuge der administrativen Verhandlung hinlänglich Zeit hat, die mindestens zweifelhafte Statthaftigkeit seines Begehrens zu erkennen, daß er daher — wenn er vorsichtig sein will — schon bei der Freifahrung, oder während der Verhandlung über die nicht behobenen Einsprüche, in welcher Periode ihm das Vorrecht zur Maßenlagerung fortwährend gewahrt wird, sein begehrtes Feld abzuändern, oder doch eventuell auch eine zweite Lagerung desselben zu begehren, in der Lage ist, so erübrigt, wenn er dieses nicht gethan, sondern bei einem Begehren beharrt, gegen welches kompetente Aussprüche vorliegen, der Bergbehörde gewiß kein anderer Ausweg, als zu erklären, diese Verleihung sei unstatthaft.

Der Vorschlag, auch den Schurfbau eines — bei der Freifahrung nicht erscheinenden — Verleihungswerbers in das Freie verfallen zu erklären, läßt sich nicht rechtfertigen; denn durch das Ansuchen um die Verleihung will der Schürfer gewiß seine bereits erworbenen Rechte nicht aufgeben, sondern sie nur erweitern; sieht er jedoch aus den ihm zugekommenen Einsprüchen, daß er mit letzterem Begehren nicht durchdringen werde, so können ihn überwiegende Gründe bestimmen, von der Freifahrung wegzubleiben und dadurch von der Verleihungsbewerbung abzustehen, ohne jedoch deßwegen auch alle seine anderen (Schurf-) Rechte aufzugeben.

Eine weitere Frage entstand darüber, ob die Freifahrung nicht dennoch stattzufinden hätte, wenngleich der Verleihungswerber weggeblieben ist, und ob er in diesem Falle nicht zu einer besonderen Strafentrichtung zu verfällen wäre?

Diese Frage mußte jedoch verneinend beantwortet werden, weil sich ohne Verleihungswerber weder über die Identität des Aufschlusses, noch über die Verleihungswürdigkeit desselben über die Zweckmäßigkeit der Feldeslagerung und die vorkommenden Einsprüche verständigt werden könnte, das Freifahrungsoperat für ihn nicht verbindlich und eine Entscheidung über dasselbe gar nicht zulässig wäre.

Daß der Verleihungswerber die Kosten der Freifahrung in jedem Falle

Digitized by Google

zu tragen habe, geht aus den dießfälligen späteren Vorschriften dieses Gesetzes unzweifelhaft hervor; den Ausbleibenden aber auch noch in eine Strafe zu verfällen, dazu ist kein Grund vorhanden, weil dessen Zurückweisung oder die Kosten einer zweiten Freifahrung ihn ohnehin empfindlich genug treffen.

Wenn ein Verleihungswerber früher nicht berechtigter Schürfer war, oder auf den zur Verleihung beantragten Mineralaufschluß nicht die Rechte eines Freischurfes (§. 22) erworben hat, das Verleihungsbegehren aber als unstatthaft zurückgewiesen wird, so können demselben hiedurch die Rechte eines Schürfers nicht von selbst zuwachsen, sondern ein solcher Verleihungswerber wäre für diesen Fall zur weiteren Bearbeitung seines Aufschlusses gar nicht befugt; denn war ein zufälliger Finder einer mineralischen verleihbaren Lagerstätte so unvorsichtig, sich den Besitz des Fundes durch keine Schurfbewilligung und Schurfanlage zu sichern, so hat er überhaupt kein Recht zum Betriebe eines Bergbaues und würde ein solches erst durch die Verleihung erhalten, er tritt demnach — wenn diese unzulässig wäre — nur in seinen rechtlosen Zustand zurück. Er müßte es sich aber auch gefallen lassen, wenn sich vor der Verleihung noch, in seine Nähe ein berechtigter Schürfer ansetzt und ihm dann kein Feld zur Verleihung mehr frei läßt.

Hat der zufällige Finder jedoch seinen Fund durch einen berechtigten Schurfbau gesichert, dann steht er als Gleichberechtigter keinem früheren Schürfer zurück und bleibt als solcher in seinem Rechte, wenngleich die Verleihung selbst nicht stattfinden kann.

Von Mehreren wurde das Bedenken angeregt, die Frist von 14 Tagen zur Ausbleibensrechtfertigung von der Freifahrung sei zu kurz, und es wäre eine solche Frist nicht blos dem Verleihungswerber, sondern auch den übrigen Betheiligten zuzugestehen.

Wenn auf die Umstände zurückgesehen wird, welche der Freifahrung vorausgehen müssen und dem Verleihungswerber, wie den anderen Betheiligten so geraume Zeit gönnen, um sich auf die Freifahrung vorzubereiten, so kann eine noch weitere Erstreckung des Abschlusses einer Verleihungsverhandlung nicht mehr gerechtfertigt sein und es müßte der Zufall, welcher den Betheiligten an der Einhaltung dieser Frist hindert, nur als ein Unglück angesehen werden, wofür das Gesetz zum Nachtheile anderer Berechtigten keinen Schutz gewähren kann. Dem Vorschlage, allen bei der Freifahrung etwa Betheiligten die Frist von 14 Tagen zur Restitution zu bewilligen, konnte aus dem weiteren Grunde nicht beigetreten werden, weil die Folgen des Ausbleibens, welche bei dem Verleihungswerber in dessen Zurückweisung mit dem Verluste des Lagerungsvorrechtes bestehen, bei den anderen Betheiligten nicht von solcher Wichtigkeit sind, indem diese, falls sie in ihrem Altersvorrechte beein-

Digitized by Google

trächtigt wären, ihre Ansprüche nach §. 70 zu jeder Zeit geltend machen können.

Ein noch weiterer Umzug der Schlußverhandlung würde nur zur Benachtheiligung des Verleihungswerbers gereichen.

Einige erachteten, daß im Gesetze die zulässigen Entschuldigungsgründe des Ausbleibens bei der Freifahrung benannt werden sollen, um bei deren Beurtheilung die Willkür zu beseitigen.

Da jedoch die Kosten der ersten, sowie jene einer zweiten Freifahrung wegen Ausbleiben des Verleihungswerbers immer nur diesen treffen, es auch in dessen Interesse liegen muß, je eher zur Verleihung zu gelangen, um der ausgedehnteren Berechtigung eines Bergwerkseigenthümers theilhaft zu werden, so kann man nicht annehmen, daß derselbe aus geringfügigen Ursachen, aus Leichtfertigkeit, oder ohne allem Grunde sich den nachtheiligen Folgen des Ausbleibens von der Freifahrung aussetzen werde, es scheint daher eine Rigorosität des Gesetzes zur Beurtheilung der dießfälligen Entschuldigungsgründe gar nicht nöthig zu sein; denn jedem Schürfer wird es gewiß daran liegen, von der Pflicht der Erneuerung seiner Schurfbewilligung, der Ueberwachung seines Sicherheitskreises, der Nachweisung seiner Arbeitsleistung, von dem Verbote der freien Verwendung seiner geförderten Mineralien baldigst befreit und in den vollen Genuß des Bergwerkseigenthumes eingesetzt zu werden.

Die Beurtheilung der Entschuldigungsgründe kann also mit Beruhigung dem Ermessen der Bergbehörde anheimgestellt bleiben und dem Verleihungswerber überlassen werden, gegen eine zu große Strenge derselben bei Zurückweisung des Restitutionsgesuches den Weg der höheren Berufung anzutreten.

Dagegen ist die Frist von 14 Tagen hinreichend, um in jedem Falle einen Vertreter zur zweiten Freifahrung zu ernennen und darf unter keiner Bedingung erweitert werden.

Die Schlußbestimmung des §. 59 begründet sich dadurch, daß Freifahrungen mit Kosten verbunden sind und dennoch in vielen Fällen nicht die gewünschte Verleihung zur Folge haben; der Verleihungswerber, welcher von der ersten Freifahrung wegblieb, muß sich daher ausdrücklich erklären, die Kosten und den zweifelhaften Erfolg dieser wiederholten Amtshandlung auf sich nehmen zu wollen, widrigens seine Ausbleibensrechtfertigung als eine wirkungslose Entschuldigung erscheint, aus welcher nicht schon an und für sich die Kostenübernahme vermuthet werden könnte.

Zu dem §. 49 der Vollziehungsvorschrift über §. 63 des Berggesetzes sind folgende Anträge gestellt worden:

1. Sollte für jedes einzelne Grubenmaß eine eigene Verleihungsurkunde ausgefertigt, und sich mit der Fixirung aus einem unverrückbaren Punkte

Digitized by Google

begnügt werden, wenn man es nicht vorziehen würde, dieselbe nur durch die Einzeichnung in die Katastralmappen zu bewerkstelligen.

2. In der Verleihungsurkunde sollen auch die benachbarten bereits verliehenen Grubenbauten angegeben werden.

3. Um dem Monopole entgegen zu wirken, sollte den Bergbehörden vorbehalten werden, Verleihungen auch nur unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen zu ertheilen, welche in die Verleihungsurkunde aufzunehmen wären.

Jedenfalls wäre die Vorlage der ersten Angriffs- und Betriebspläne hiebei festzusetzen.

4. Die Karten sollen erst zur Verpflöckung angefertigt, bis dahin aber selbst die genaue Lagerung des Feldes unbestimmt gelassen werden. Zur Verpflöckung endlich wäre nur über Ansuchen eines Feldnachbars, oder neuen Schürfers zu schreiten.

Dagegen ist jedoch zur Begründung des Gesetzes anzuführen, und zwar:

Zu 1. Die Vorschrift, für jedes Grubenmaß eine eigene Verleihungsurkunde auszustellen, habe keinen Zweck, da das Grubenfeld, welches zu einem Aufschlusse verliehen wird, ein geschlossenes Bergwerkseigenthum bildet, und Gegenstand ein und derselben Verleihung ist, daher auch nur einer Verleihungsurkunde bedarf.

Die Fixirung des für alle künftigen Grenzbestimmungen über und unter der Erde so wichtigen Aufschlagpunktes muß möglichst zuverlässig sein; zur Beobachtung der jedesmaligen Magnetabweichung bietet sich nicht überall die geeignete Gelegenheit dar, es erübrigt demnach kein anderer Ausweg, als diese Fixirung aus zwei unverrückbaren Punkten im Gesetze vorzuschreiben. Auch die Beziehung auf die Katastralmappen würde diese Nothwendigkeit nicht beheben, da noch nicht über das ganze Reich solche Detailkarten bestehen, und dieser Einzeichnung oft weitläufigere Vermessungen zum Grunde gelegt werden müßten, als es die gesetzliche Fixirung erfordert.

Zu 2. Auch dieser Vorschlag erscheint nicht begründet, ja eine solche gesetzliche Verpflichtung könnte zu vielfältigen Mißverständnissen Veranlassung geben, da bei dem Wechsel des Bergwerksbesitzes häufig die Namen und die Grenzen der alten Maßen verändert werden.

Uebrigens ist die Lagerungskarte und das Verpflöckungsprotokoll hinreichend, die richtige Lage eines verliehenen Grubenfeldes zu bestimmen, und es bedarf einer so weitläufigen Textirung der Verleihungsurkunde hiezu nicht.

Zu 3. Der hier gestellte, in seiner Formulirung ganz unbestimmte Antrag fand keine Unterstützung; denn abgesehen davon, daß das ausgesprochene Prinzip der vollkommen freien bergmännischen Okkupation dadurch eine

Digitized by Google

nicht gerechtfertigte Beschränkung erleiden würde, so lassen sich weder die Umstände, unter denen dieselbe einzutreten hätte, noch das Maß der Beschränkung in genau markirte Grenzen einengen; außerdem bliebe diese Beurtheilung aber dem willkürlichen Ermessen der Bergbehörde anheimgestellt, was bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht verantwortet werden könnte.

Ueber die besorgten Monopole wurde sich bereits in den allgemeinen Bemerkungen über das Berggesetz ausgesprochen, und dargestellt, daß die Bergbehörde bei strenger Handhabung des Gesetzes dieselben unschädlich machen könne.

Die Einbeziehung des Betriebsplanes, als einer von Umständen und Zufällen abhängenden vorübergehenden Maßregel, in das Verleihungsinstrument könnte keinen Zweck haben, weil die Bergbehörde als Aufsichtsorgan in Fällen der anerkannten Nothwendigkeit darüber Bestimmungen erlassen kann, eine solche allgemeine Vorschrift aber sehr bevormundend und gehässig erscheinen müßte.

Zu 4. Bei der Wichtigkeit, welche das neue Berggesetz der Bergwerksverleihung beilegt, bei der gesetzlichen Nothwendigkeit, daß jedes unbewegliche Eigenthum, welches Gegenstand eines öffentlichen Buches ist, nicht nur seiner Lage und seines Umfanges, sondern auch seinen Grenzen nach genau bestimmt sei, konnte diesem Vorschlage, welcher die bisherige Unsicherheit im Bergwerksbesitze fortpflanzen würde, nicht beigetreten werden.

Die Maßenlagerungskarte ist die Versinnlichung der Verleihung und ein nicht zu beseitigender Bestandtheil derselben, sie muß dem Verpflöckungskommissär zum Anhalte seiner Amtshandlung dienen, und es kann die vollzogene Verleihung nicht von einer späteren, etwa ganz anderen Maßenlagerung und ihrer, der Verleihungsurkunde und den dießfälligen Verhandlungen vielleicht gar nicht entsprechenden, abweichenden Verpflöckung abhängig gemacht werden.

Auch wäre durch die Freilassung der Lagerung bis zur Verpflöckung ein noch größeres Feld für neue Ansitzer gesperrt, als wirklich verliehen wurde, was in keinem Falle gerechtfertigt werden könnte.

Man fand daher keine Gründe, die gesetzlichen Bestimmungen abzuändern.

Zu den §§. 64 und 65.

Ueber die, diesen Bestimmungen des Gesetzes zum Grunde gelegten Prinzipien haben sich sehr verschiedenartige Ansichten ergeben.

Einige derselben zielen dahin, den Bergwerksbesitzern eine längere Freiheit zur fixen Maßenlagerung zu gestatten, und dieselbe von der Aufforderung der Nachbarn abhängig zu machen, indem vorgeschlagen wird:

Digitized by Google

Jedes verliehene Feld sei nur nach erfolgter Aufforderung eines jüngeren Muthers, längstens binnen einem Jahre mit Vorladung aller nachbarlichen Bergbau-Unternehmer, und der Grundbesitzer durch den Markscheider der Bergbehörde unentgeltlich zu vermessen und zu begrenzen, von der dießfälligen Karte ein Exemplar dem Eigenthümer der vermessenen Zeche zu übergeben, das Zweite bei der Bergbehörde zu hinterlegen.

Dadurch würde der oft arme und bedrängte Gewerke von vielfach ganz unnöthigen Auslagen befreit, welche ihm durch die zwangsweise Verpflöckung auferlegt werden wollen.

Bis zur Verpflöckung sollte, soferne ältere Rechte nicht im Wege stehen, die Wahl des Längenmaßes dem Erwerber freistehen, weil der Belehnte binnen einem Jahre mit seiner Ausrichtung noch nicht so weit gelangt, daß er sein Feld auf die zweckmäßigste Weise zu strecken vermöchte.

Von anderen Seiten wurde bemerkt:

Die Vermessung sei ein so wichtiges Erforderniß des gesicherten Besitzstandes, daß gegen alle Jene, welche binnen einem Jahre ihre Grubenfelder nicht zur Verpflöckung bringen, eine Strafe verhängt, und jeder Reviersausschuß verpflichtet werden sollte, darüber zu wachen, und der Bergbehörde die Säumigen anzuzeigen.

Diese Handlung sei übrigens eine reine Parteisache, daher nicht von Amtswegen vorzunehmen.

Die Behebung der Freiheit des Belehnten, sein Grubenfeld bis zur Aufforderung durch einen Jüngeren, und die darüber vorgenommene Verpflöckung ungestreckt zu lassen, habe sich der vielen Mißbräuche wegen schon lange als dringend gezeigt. Nur wäre bei der Frage, ob diese Verpflöckung von Amtswegen einzutreten habe, zu erwägen, daß die dagegen obwaltenden örtlichen Hindernisse (Bestellung der Felder ꝛc.) doch nur dem Gewerken, nicht der Behörde bekannt sein können, weßhalb das Ansuchen des Ersteren zwar abzuwarten, dieses aber bei Strafe binnen Jahresfrist einzubringen sei.

Eine Meinung spricht sich sogar dahin aus, die Verlochsteinung jedes verliehenen Feldes werde sich in den meisten Fällen als unnöthig herausstellen; die Mappe enthalte schon die maßgebende Lagerung, die dann nur nach jener Seite hin zu übertragen sei, wo ein Grenzstreit entstehe. Fällt dieser in der Grube vor, so müsse ungeachtet der Tagverpflöckung doch die Uebertragung der Märkscheide in die Grube erfolgen.

Es werde daher mindestens der Zusatz vorgeschlagen, es dürfe von der ämtlichen Verpflöckung nur mit Bewilligung des Ministeriums in rücksichtswürdigen Fällen abgegangen werden, da es doch viele Fälle geben wird, wo diese Verpflöckung unnöthig und zu kostspielig wäre.

Digitized by Google

Diese Bemerkungen stehen einander schroff gegenüber, indem die Einen das Prinzip der unbestimmten Lagerung des Feldes, die willkürliche Verschiebbarkeit desselben und dessen Fixirung erst dann für nothwendig erachten, wenn Nachbarsgewerken hiezu auffordern, während Andere, auf die vielen hieraus entstehenden Mißbräuche und die Rechtsunsicherheit hinweisend, die Bestimmung dieser Paragraphe als eine wohlthätige Verfügung begrüßen, die viele Streitigkeiten und Unfüge abstellen und beseitigen werde.

Wer dem Prinzipe der Schürfung, wie es das neue Berggesetz aufgenommen hat, eine tiefere, eindringende Aufmerksamkeit schenkt, wird bald zu der Ueberzeugung kommen, daß dasselbe alle Vorbereitungsarbeiten zum kunstgerechten Aufschlusse bauwürdiger Lagerstätten umfasse, aus welchem Grunde den Schurfbauen, welche nach Vorschrift des Gesetzes begonnen und fortgesetzt werden, ein zureichender Schutz insolange zugesichert und gewährleistet ist, bis sich entweder die Erfolglosigkeit desselben herausstellt, oder der Aufschluß einer bauwürdigen Lagerstätte die gewünschten Früchte des Unternehmens bringt. Diese bestehen dann in der Erwerbung eines umfassenden unterirdischen Bergwerkseigenthumes, das ein Gegenstand des öffentlichen Buches, ein gesichertes Pfandobjekt wird, und in Beziehung seiner Benützung mit wichtigen Berechtigungen ausgestattet ist.

Dieses — auf Solidität der Bergwerksunternehmungen gegründete — Prinzip ist von dem bisherigen Bergbauverleihungswesen, wobei der Schürfer weder besondere Rechte, noch Schutz und Sicherheit genoß, auf unbedeutende Mineralspuren, ja auf Findlinge aber Muthungen und Bergbelehnungen ertheilt wurden, sehr wesentlich verschieden.

Während diese häufig in den Händen von Glücksrittern nur zur Täuschung leichtgläubiger Schatzsucher, und des, mit dem Bergwesen nicht vertrauten Publikums dienten, zu den unwürdigsten Umtrieben und Beeinträchtigungen, zu unentwirrbaren Streitigkeiten und unsicheren — oft ungerechten Entscheidungen Veranlassung gaben, dadurch aber das Bergwesen in der öffentlichen Meinung sehr herabsetzten, soll das neue System dem soliden, verständig und kräftig arbeitenden Unternehmer volle Sicherheit, dem Erwerber eines wirklich fruchtbringenden Bergwerkseigenthumes ausgedehnte Berechtigungen ertheilen, alle unlauteren Umtriebe aber abschneiden, und den Bergbau dadurch zu dem Range wohlbegründeter, Vertrauen verdienender Unternehmungen erheben.

Dazu ist die genau begrenzte Rechtssphäre für alle Stadien des Unternehmens eine unbedingte Nothwendigkeit. Ordnung und Rechtsschutz kann nur dort stattfinden, wo die Rechtsgebiete unzweideutig feststehen, dazu gehört

Digitized by Google

also auch die feste, unzweifelhafte und allgemein erkennbare Begrenzung des verliehenen Bergwerkseigenthumes.

Auch der Besitzstand in den öffentlichen Büchern, die entscheidendste Erkenntnißquelle in allen Besitzstreitigkeiten, wäre gänzlich unvollkommen, schwankend und unsicher, wenn demselben nicht die rechtskräftig bestimmte, anerkannte und genaue Begrenzung des unterirdischen Eigenthumes zur Seite stünde; sie ist hier nothwendiger als irgendwo, weil das unterirdische Reich den Sinnen der Oberflächenbewohner entrückt, und oft kaum eine Spur seiner Existenz, vielweniger dessen Ausdehnung wahrnehmbar ist.

Aber auch für jeden neuen Schürfer ist es nothwendig, den Umfang bereits verliehener Grubenfelder zu kennen, um hierauf seinen Beschürfungsplan und die Anlage seiner Schurfarbeiten gründen zu können. Müßte er darum jedesmal erst bei der Bergbehörde einschreiten, die Bergwerksbesitzer aufforbern, und diese zu einer ihnen jedenfalls lästigen und Auslagen verursachenden Kundgebung ihrer Eigenthumsgrenzen nöthigen, welchen Umzügen wäre er dabei ausgesetzt, und wie oft würde ihm dieses Vorhaben durch ein Zuvorkommen des eigennützigen Bergwerksbesitzers vereitelt!

Selbst dem Grundbesitzer kann es in vielen Fällen daran liegen, zu wissen, wie weit sich das unterirdische Eigenthum unter seinem Grund und Boden erstrecke.

In Weiterem ist zu erwägen, daß die ganze Freifahrung darauf hinausgeht, zu erheben, ob irgend ein bestimmt begrenztes unterirdisches Eigenthum verliehen werden könne; darauf beziehen sich alle Vorerhebungen, alle Verhandlungen mit den Betheiligten, darauf muß das Erkenntniß der Bergbehörde, und endlich die Verleihungsurkunde selbst basirt sein; denn was würden alle diese Amtsakte bedeuten, wenn es in dem Belieben des Bergwerkseigenthümers stünde, bei einer einstigen Frage über die Grenzen seines Eigenthumes die Lage desselben nach einer ganz anderen Richtung und seinem veränderten Interesse entsprechend anzugeben?

Allerdings mag dem bisherigen Bergbaubetriebe diese Unbestimmtheit zusagen, weil die Besitzer dadurch faktisch ein weit größeres Feld in Anspruch nehmen können, als ihnen dieses ursprünglich verliehen wurde; die Frage aber ist, ob eine solche Rechtsunsicherheit mit den Grundsätzen des bürgerlichen Besitzes vereinbar sei, wo jeder Rechtskreis durch den seines Mitbürgers beschränkt ist, der eine wie der andere also feststehen muß?

Endlich ist nicht zu übersehen, daß bei allen Freifahrungen, wo die Verleihung nicht wesentlich beanständet wird, die Feldesvermessung gleich — also ohne ferneren Kosten und Umständen — stattfinden könne, dort aber, wo wesentliche Einsprüche gegen die Verleihung vorkommen, an und für sich die

Digitized by Google

Nothwendigkeit einer schnellen und genauen Begrenzung ausgesprochen ist, um die Betheiligten gegen Uebergriffe zu verwahren.

Durch diese Erörterungen dürfte die Nothwendigkeit, das verliehene Bergwerkseigenthum auch gehörig und genau zu begrenzen, dargethan sein.

Die unentgeltliche Vermessung und Verpflöckung des verliehenen Feldes würde nicht gerechtfertigt sein, da dieselbe einen wesentlichen Theil der Verleihung selbst, das ist die Kennbarmachung des verliehenen Feldes bildet, was nur im Interesse des Eigenthümers, daher auf dessen Kosten zu geschehen hat.

Daß die Bergbehörde die Vermessung und Verpflöckung der verliehenen Grubenfelder von Amtswegen einleite, hat seinen guten Grund darin, um dem gehässigen Straffysteme wo immer möglich auszuweichen, und diese Amtshandlungen in jener Weise einleiten zu können, welche dem eigenen Geschäftsgange am besten entspricht.

Die Bemerkung, daß örtliche Hindernisse, welche die Bergbehörde nicht voraussehen kann, diese Vermessung hie und da unthunlich machen würde, ist nicht von Belang, da die Bergbehörde alle Interessenten ohnehin rechtzeitig verständigen muß, welche hiedurch Gelegenheit finden, derselben die etwaige Unthunlichkeit dieses Geschäftes bemerklich zu machen.

Uebrigens kann und darf die Vermessung und Verpflöckung nur nach dem Wortlaute der Verleihungsurkunde und der geometrischen Verzeichnung des Feldes auf der Lagerungskarte erfolgen; es darf sich keine Abweichung von diesen Erwerbungsurkunden erlaubt werden, weil sonst ein neues, der Freifahrung nicht zum Grunde gelegenes Bergwerkseigenthum entstünde, und eine solche Vermessung zur Nullität würde.

Auch dem Ministerium sollte die Gestattung einer Ausnahme im Gesetze nicht eingeräumt werden, weil die Forderung des Rechtes ausnahmslos erfüllt werden muß.

Dort, wo die Verpflöckung scheinbar unnöthig ist, wie z. B. im Hochgebirge, wo etwa in einer großen Entfernung kein zweiter Bergbau besteht, kann es doch keinen Anstand haben, vier Endpunkte der Längen- und Breitenausdehnung des Feldes gleich bei der Freifahrung zu bestimmen und zu bezeichnen. Wo aber die Konkurrenz mehrerer Bergbauenden die Verlochsteinung zur fühlbaren Nothwendigkeit macht, da kann von einer Enthebung ohnehin nicht die Rede sein.

In Erwägung aller dieser Gründe wurden die in das Gesetz aufgenommenen Vorschriften als gerechtfertigt erkannt.

Es kam aber hier noch die weitere Frage in Anregung, ob auch die vor der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes verliehenen Grubenfelder binnen eines

Digitized by Google

gewissen Zeitraumes verpflöckt werden müssen, und ob auch die Schürfer berechtigt sein werden, derlei ältere Grubenmaßen-Besitzer zur Vermessung und Verpflöckung derselben aufzufordern?

Bei Beantwortung dieser Frage dürfte vorerst zu unterscheiden sein, ob sich die ältern Grubenfelder in Revieren befinden, für welche eigene Revisstatute bestehen. Da in solchen Revieren auch die Verleihung neuer Felder nach Vorschrift dieser Revisstatute zu geschehen hat, die Vermessung und Verpflöckung aber nur als der Schlußakt der Verleihung anzusehen ist, so versteht es sich von selbst, daß auch bezüglich dieses Aktes die erwähnten Revisstatute maßgebend seien, und es dem Bedürfnisse überlassen werden müsse, inwieweit diese Statute Verleihungsbestimmungen des neuen Gesetzes aufnehmen wollen.

In andern Gegenden aber, wo Bergbau nach den Bestimmungen der allgemeinen Berggesetze betrieben wird, läßt es sich nicht vermeiden, daß auch Schurfberechtigte, welche nach Vorschrift des neuen Berggesetzes Schurfbaue anlegen wollen, ältere Besitzer unverpflöckter Grubenmaße zur Verpflöckung derselben aufzufordern das Recht haben, weil sie sonst an dem Beginne ihrer Unternehmung wesentlich gehindert sein würden (§. 282).

In Beziehung auf die allgemeine Verpflichtung, alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes verliehenen Grubenmaße zu verpflöcken, ist in Erwägung zu ziehen, daß ihre Verleihung ohne diese Verpflichtung stattfand, daher eine nachträgliche Auferlegung derselben nicht wohl Platz greifen könne, so wünschenswerth sie auch an sich wäre. Da indessen vorauszusehen ist, daß dort, wo die Verlochsteinung älterer Grubenfelder, aus Rücksichten neuer Erwerbungen von Bergbaurechten, nothwendig erscheint, dieselbe auch im Aufforderungswege erfolgen werde; daß ferner bezüglich des bergbüchlichen Besitzstandes das neue Gesetz die Unvollkommenheiten der alten Belehnungsakte nicht zu vertreten habe; daß allen Besitzern älterer Grubenmaße die Umlagerung oder Grenzbestimmung derselben zu verlangen freisteht, und auch die Hypothekar-Gläubiger auf eine solche Befestigung des Eigenthumes im Rechtswege dringen können, so wurde die Aufnahme einer dießfälligen Zwangsbestimmung in das Gesetz nicht für nöthig erachtet.

Zu den §§. 68 bis 70.

Jeder Verhandlungsakt zwischen Parteien oder über aufgenommene Befunde des Sachverhaltes erfordert eine Enderledigung von Seite der zuständigen Behörde, und diese schlüßliche Amtshandlung wird hier auch in Beziehung auf die Vermessungen der verliehenen Grubenmaße vorgezeichnet.

Hiebei entstand die Frage, ob der Akt über die von dem beeideten Staats-Markscheider vorgenommene Begrenzung von der Bergbehörde unweigerlich be-

Digitized by Google

stätigt, und diese Bestätigung auf die Begrenzungsmappe in beiden Exemplaren ausgefertigt werden müsse?

Zu dieser Fassung des Gesetzes schien jedoch keine Veranlassung zu sein.

Es ist kein Grund vorhanden, zu vermuthen, daß die Bergbehörde über ein Begrenzungsprotokoll, welches gegen die Richtigkeit der Grenzbestimmung kein Bedenken erregt, und worüber von den Betheiligten keine Einsprache vorliegt, Anstände erheben, und die Bestätigung verweigern werde; sollte dieß dennoch geschehen, so steht den Gekränkten der Weg der Berufung offen. Hat die Bergbehörde jedoch Ursache, einen Irrthum oder sonst eine unlautere Absicht bei der Aufnahme der Begrenzung zu vermuthen, oder sind Einsprüche vorhanden, über deren Statthaftigkeit ein Erkenntniß zu schöpfen oder die Parteien zur Austragung auf dem gesetzlichen Wege verwiesen werden müssen, so kann die dießfällige Beurtheilung der Bergbehörde nicht benommen, sie muß vielmehr verpflichtet werden, alle diese Umstände vor der Bestätigung wohl zu erwägen, und hierauf die Entscheidung zu gründen.

Daß von der Erledigung des Begrenzungsaktes alle Interessenten verständigt werden müssen, versteht sich von selbst, sowie daß es jedem derselben freistehen muß, sich Abschriften dieses Aktes zu erheben.

Die Bestimmung, welche Beweiskraft diesen öffentlichen Urkunden zukomme, gehört in die Gerichtsordnung und ist kein Gegenstand des Berggesetzes; da der Begrenzungsakt jedoch einen Bestandtheil des objektiven Besitzblattes (Eigenthumsblattes) im Bergbuche bildet, so sind alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche für die in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechte gelten, auch auf die Begrenzungsakte anwendbar.

Für Fehler bei der Mappirung oder Ausmaß bleibt der hiebei Amt handelnde Markscheider den Parteien verantwortlich.

Da hier noch der Zweifel entstehen könnte, ob die Uebertragung der Maßenverpflöckung in die Grube ausnahmslos nur den Bergwerksbesitzern überlassen werden, oder ob auch dießfalls die Bergbehörde über Anrufen der Parteien oder von Amtswegen einschreiten soll, so wurde für nöthig gefunden, hierüber eine gesetzliche Bestimmung einzuschalten.

Hauptzweck der Grubenvermarkung bleibt immer die Bestimmung und Bezeichnung der Grenze eines Grubenfeldes über Tage, weil jeder neue Schürfer, sowie der Grundeigenthümer, diese Grenzen selbst zu finden in der Lage sein muß, und die Markscheidekunst das Verfahren lehret, die Lage eines jeden Punktes in der Grube gegen die über Tag gezogenen Grenzlinien zu bestimmen. Wenn es jedoch die aneinander grenzenden Grubenbesitzer — außer dem Falle eines Rechtsstreites — verlangen, daß die Grenze zwischen ihren Grubenmaßen vom Tage in ihre unterirdischen Baue durch die Bergbehörde über-

Digitized by Google

tragen werden sollen, so kann es keinem Anstande unterliegen, einem solchen Ansuchen zu willfahren; jedoch ist eine derlei spezielle Grenzbestimmung nicht als eine ämtliche Grubenmaßvermarkung, sondern nur als die ämtliche Bestimmung irgend eines Punktes in der Grube gegen die über Tage gezogene Maßengrenze anzusehen, worüber zwar die ämtliche Beglaubigung des Aktes zu ertheilen, die angefertigte Karte aber nur den Interessenten zum beliebigen Gebrauche auszufolgen ist.

Kommt es im Rechtszuge zur Bestimmung einer streitigen Grenze, so ist es Sache der Gerichtsinstanz, darüber den Kunstbefund zu veranlassen; aber auch hiebei ist die Gerichtsbehörde nach §. 69 verpflichtet, jederzeit einen Abgeordneten der Bergbehörde beizuziehen, weil durch eine solche ämtliche Vermittlung vielen Streitigkeiten vorgebeugt, und die oft absichtslose Beeinträchtigung fremder Rechte verhindert werden kann.

Der hier noch vorgeschlagene Beisatz, die Umlagerung bereits verliehener Grubenmaße mit dem Altersrechte gesetzlich zuzulassen, wurde verworfen, weil bei Umlagerungen ohne fremden Grenznachbarn auf das Alter im Felde kein Gewicht zu legen ist, bei bestehenden fremden Angrenzern aber deren Rechte dadurch gefährdet werden könnten.

Zur Begründung des §. 70 muß endlich bemerkt werden, daß durch eine Bergwerksverleihung ältere, auf diesem Wege erworbene Berechtigungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Es ist zwar in der Regel die Freifahrung jene Amtshandlung, bei welcher alle Einsprüche gegen jede neue Verleihung geltend gemacht werden sollen, und es können nachträgliche Einsprüche gegen diesen Akt nach §. 45 der Vollzugsvorschriften nicht mehr angenommen werden.

Wenn jedoch von einem älteren Bergwerksbesitzer nachgewiesen wird, daß er in seinen bereits früher gesetzlich erworbenen Rechten durch eine neue Verleihung beeinträchtigt sei, so kann er sein Alter im Felde zu jeder Zeit geltend machen, und wenn hierüber vor der Bergbehörde eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden sollte, seine Ansprüche im Rechtswege durchführen.

Zum §. 71.

Bei der Fassung dieses Paragraphes wurden die Fragen aufgeworfen:

Ob Räume, in welche zwar kein ganzes Grubenmaß gelagert werden kann, die jedoch den Flächeninhalt eines Grubenmaßes haben, nicht dennoch selbstständig verliehen werden sollten?

Ob auf die Verleihung der Ueberscharen der §. 44 ebenfalls Anwendung habe?

Digitized by Google

Ob eine Ueberschar an einen Bewerber, welcher in derselben einen Fund aufgeschlossen, nicht vorzugsweise zu verleihen? und

ob eine Verleihung der Ueberscharen auch vor der Verpflöckung der angrenzenden Grubenmaße zulässig sei?

Diese Fragen sind dahin entschieden worden, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen über ganz unförmliche Lagerungen von Grubenmaßen solche Gebirgsräume zwischen verliehenen Feldern, welche nicht einmal ein regelmäßiges Grubenmaß zu lagern gestatten, nicht als selbstständiges Bergwerkseigenthum verliehen werden könnten, sondern nur Ueberscharen bilden.

Der Umstand, daß für begehrte Ueberscharen das Vorkommen vorbehaltener Mineralien innerhalb derselben nicht nachzuweisen sei, läßt sich in das Gesetz nicht aufnehmen, weil von dem Prinzipe, nur Lagerstätten vorbehaltener Mineralien zu verleihen, als Regel, nicht abgegangen werden kann.

Würde es daher offenbar sein, daß eine Ueberschar keine mineralische Lagerstätte führe (z. B. bei einem offenbaren Auftreten des Grundgebirges neben Steinkohlenmaßen), so müßte die Bergbehörde billig Anstand nehmen, sie zu verleihen; in keinem Falle kann aber das Gesetz die Zulässigkeit einer solchen Verleihung aussprechen, sondern es muß voraussetzen, daß derlei Räume die in den Nachbarsfeldern aufgeschlossenen Minerallagerstätten einschließe, weil im gegentheiligen Falle Niemand ein Interesse hätte, dieselben als ein Bergwerkseigenthum zu erwerben und zu versteuern.

Uebrigens kann selbst das Auffinden vorbehaltener Mineralien in Ueberscharen die Bergbehörde zu einer Verleihung derselben an den Finder nicht ermächtigen, weil das Gesetz einmal den Raum eines Grubenmaßes als den kleinsten erklärt, innerhalb welchem ein selbstständiger Bergbaubetrieb mit Erfolg stattfinden kann, weil kleinere Räume nur aus bereits bestehenden angrenzenden Bergbauen zweckmäßig aufgeschlossen und benützt werden, und weil solche fremde Baue von geringem Umfange zwischen verliehenen Grubenfeldern, Störungen und Beeinträchtigungen der letzteren zur Folge hätten, daher zu steten Streitigkeiten Veranlassung geben.

Dagegen können Ueberscharen nicht verliehen werden, bis nicht die angrenzenden Grubenfelder durch die Verleihungsurkunden ihre definitive Lagerung erhalten. Dann erst lassen sich auch die Ueberscharen bestimmen und verleihen, denn dann erst vermag man auch die Grenzen der Ueberschar anzugeben, und die rechtliche Möglichkeit ihrer Verleihung ist dadurch begründet.

Zu den §§. 72 bis 75.

Die in diesen Paragraphen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen zeichnen die Grundsätze und das Verfahren über die Bestimmung von Ueber-

Digitized by Google

scharen, deren Zutheilung an die angrenzenden Grubenmaßenbesitzer, den Vorgang bei der Verleihung von Ueberscharen vor.

Ueber die Grundsätze rücksichtlich der Zutheilung von Ueberscharen waren die Ansichten getheilt, und es handelte sich darum, ob dieselben zu gleichen Theilen, oder nach dem Ermessen der Bergbehörde mit Rücksicht auf die Besitz- und Benützungsverhältnisse unter die Anrainer vertheilt werden sollen, oder ob die Theilung der Ueberscharen allgemein nach dem Streichen der Lagerstätte in gleiche Theile zwischen die Anrainer, welche in der Streichungslinie liegen, vorzunehmen sei? ob die Ueberscharen nicht füglicher jenem Anrainer zuzutheilen wären, welcher die wenigsten Maßen besitzt und sich binnen vier Wochen um dieselben meldet, aber wenn sie dieser nicht begehrt, dem zunächst Mindestbesitzenden?

Andere Meinungen gingen dahin:

Unter mehreren Anrainern sei die Ueberschar jenem zu verleihen, welcher derselben mit seinem Grubenbaue am nächsten steht.

Wäre eine Ueberschar nur von einem Grubenfelde ganz oder großen Theiles umschlossen, so soll dessen Besitzer verhalten werden, sich dieselbe zumessen zu lassen, um eine geordnete und geschlossene Revierskarte herzustellen.

Wogegen von Anderen erachtet wurde, Ueberscharen seien jeder Zeit dem ersten Einschreiter um dieselben zu verleihen.

Mehrere hielten die Zutheilung der Ueberschar nur an die Feldesnachbarn zulässig, welchen dieselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich zuzuweisen wäre, für welch' letzteren Fall auch vorgeschlagen wurde, sie zwischen ihnen zu versteigern, und den erzielten Meistbot nach Verhältniß ihrer Begrenzungsflächen unter ihnen zu theilen.

Verlangt ein Fremder (Nichtangrenzer) die Ueberschar, so wurde vorgeschlagen, dessen Anlangen den Anrainern derselben mit der Aufforderung mitzutheilen, sich binnen 30 Tagen zu erklären, ob sie dieselbe für sich in Anspruch nehmen wollen. Erklären sie sich dazu, so hätte das weitere Verfahren über die Zutheilung einzutreten; im entgegengesetzten Falle soll die Verleihung an den Fremden erfolgen, welchem die Angrenzer noch mindestens ein halbes Grubenmaß zur Arrondirung seines Feldes abzutreten hätten, wornach die Bergbehörde eine Frist zur Anlage des Einbaues, bei Verlust der Konzession ertheilen soll.

Die so ausgestattete Ueberschar wäre als selbstständiges Eigenthum in das Bergbuch aufzunehmen.

Um rücksichtlich der Zutheilung von Ueberscharen zu einem festen Grundsatze zu gelangen, ist es vor Allem nothwendig, in Erwägung zu ziehen, daß

Digitized by Google

dieſelben nicht auf Grundlage gemachter Mineralaufſchlüſſe innerhalb ihrer Feldräume, ſondern in der Vorausſetzung verliehen werden, die in ihrer Umgebung mit Grubenbauen in verliehenen Maßen aufgeſchloſſenen bauwürdigen Lagerſtätten werden ſich auch durch dieſe Zwiſchenräume fortziehen, daß folglich in Fällen, wo für dieſe Vorausſetzung durchaus keine Wahrſcheinlichkeitsgründe ſprechen, auch die Verleihung einer Ueberſchar nicht gerechtfertigt wäre, weil eine ſolche nur auf vorbehaltene Mineralien ſtattfinden darf.

Iſt obige Vorausſetzung jedoch für eine — von bereits beſtehenden Grubenmaßen eingeſchloſſene Ueberſchar vorhanden, ſo kann es nur im Intereſſe ihrer Beſitzer liegen, dieſelbe mit ihrem Bergwerkseigenthume zu vereinigen, weil ein ſelbſtſtändiger Bergbaubetrieb in dieſen kleinen Räumen nur ſehr ſelten lohnend ſein würde.

Dieſes vorausgeſetzt, muß nun bemerkt werden, daß die Vertheilung einer Ueberſchar allerdings zu gleichen Raumtheilen oder im Verhältniſſe zum Beſitzſtande jedes Angrenzers erfolgen könnte, allein was jeder dieſer Theile an verleihbaren Mineralien einſchließt, läßt ſich im Voraus nur ſelten mit einiger Wahrſcheinlichkeit beurtheilen; es kann ſich daher fügen, daß ein oder mehrere Raumtheile ganz taub oder ſehr arm an nutzbaren Mineralien, andere ſehr geſegnet daran wären, wornach eine gerechte oder billige Vertheilung der Ueberſcharen unausführbar ſein würde.

Selbſt die Berückſichtigung der Beſitz- und Benützungsverhältniſſe in den angrenzenden Grubenfeldern ermöglichen keinen gerechteren oder billigeren Maßſtab der Vertheilung, weil in der Regel ein noch unaufgeſchloſſenes, alſo unbekanntes Feld verliehen werden ſoll, von dem große Theile ohne — kleine wieder von hohem Werthe ſein können.

Zudem läßt ſich kein ſo beſtimmter Vertheilungsmaßſtab auf das Benützungsverhältniß legen, daß hiedurch jene Willkür der Bergbehörde gänzlich beſeitigt werden könnte, wogegen ſich die Mehrzahl ausſpricht.

Eben ſo wenig dient die Streichungslinie der in den angrenzenden Grubenmaßen aufgeſchloſſenen Lagerſtätten zu einem zuverläſſigen Theilungsmaßſtabe, da deren theilweiſe Verarmung oder Vertaubung ebenſo, als ihre anſehnliche Veredlung oft in kurzen Abſtänden nach dem Streichen eintreten, der eine Betheiligte daher wenig oder nichts, der andere große Schätze erhalten könnte.

Der Vorſchlag, die Ueberſchar dem geringſten Maßenbeſitzer zuzutheilen, iſt auch nicht praktiſch, da in vielen Fällen ein Grubenmaß nur mit einer kleinen Ecke an die Ueberſchar grenzt, deren Beſitzer gar keinen Einbau in dieſelbe hat; er müßte daher weite Umbaue führen, um dieſes Feld aufzuſchließen, was aus einem anderen größeren Nachbarsfelde mit geringen Koſten und großen

Digitized by Google

Vortheilen erfolgen könnte. Es würde sehr unwirthschaftlich sein, das Feld dem näher Gelegenen zu sperren, und dem Entfernteren zuzutheilen, sowie für den Antrag kein Grund vorhanden ist, einen jüngeren Bergwerksbesitzer vor mehreren älteren im Gesetze zu begünstigen, da bei Ueberscharen eine Okkupation durch Arbeitsleistung nicht vorausgesetzt wird, für alle Angrenzer daher ein gleiches Anspruchsrecht besteht.

Auch die Nähe des Grubenbaues bei einer Ueberschar begründet noch nicht ein stärkeres Anspruchsrecht, weil ein Bergbaubetrieb im eigenen Felde kein Vorrecht auf weitere Gebirgsräume gibt. Ganz unstatthaft wäre aber jede zwangsweise Zutheilung, da sich Niemand gegen dessen Willen ein Eigenthum mit bestimmten Verpflichtungen aufdringen läßt.

Die Weitwendigkeiten, welche mit der Versteigerung von Ueberscharen verbunden wären, die Uebervortheilungen und Streitigkeiten, welche daraus entstehen könnten, endlich die Erwägung, daß sich eine Sache, die noch von Niemanden als rechtliches Eigenthum erworben wurde, von einer Behörde nicht wohl feilbieten läßt, gestatten die Annahme eines solchen Vorschlages nicht.

Dem Antrage, Ueberscharen auch an Fremde, d. i. Nichtanrainer, zu verleihen, könnte eben so wenig, als jenem den bereits im ruhigen Besitze von Grubenmaßen befindlichen Bergwerkseigenthümern einen Theil derselben zwangsweise, zu Gunsten eines Dritten zu entziehen, jemals beigestimmt werden, indem ersteres nur einen ärmlichen Bergbaubetrieb hervorrufen, letzteres aber ein nicht zu verantwortender Eingriff in das Eigenthumsrecht sein würde.

Wenn eine Ueberschar mit irgend einer Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein einer mineralischen Lagerstätte erwarten läßt, so werden sich die Anrainer gewiß um die Verleihung derselben bewerben; thun sie dieß aber nicht, so dürfte eben so gewiß die Ueberzeugung vorliegen, daß in diesen Räumen keine bauwürdige Mineralniederlage zu erwarten stehe; es ist also kein Grund vorhanden, die Verleihung von Ueberscharen an einen Nichtanrainer zu gestatten, wodurch nur neue Verwicklungen zwischen den Bergbauenden herbeigeführt würden.

Nach Erörterung der angeregten Anträge blieb demnach kein angemessenerer, gerechterer und besserer Ausweg übrig, als die Bestimmungen der §§. 73 und 74 in das Gesetz aufzunehmen.

Der §. 75 des allgemeinen Berggesetzes und der denselben erläuternde §. 53 der Vollzugsvorschriften beziehen sich auf das Verfahren bei der Verleihung von Ueberscharen, wobei in Erwägung gezogen wurde, daß rücksichtlich dieser Verleihung jene Vorsichten nicht geboten erscheinen, welche bei der Ver-

Digitized by Google

leihung von Grubenmaßen erforderlich sind, die damit verbundenen Kosten auch mit dem Werthe des verliehenen Objektes nicht im Verhältnisse stehen würden, weßhalb sich der hiebei vorgezeichnete einfachere Vorgang von selbst rechtfertigt.

Zu den §§. 76 bis 83.

Das eigenthümliche Vorkommen von Mineralien, welche entweder nur als lose Geschiebe, oder nur in den obersten Formationsschichten, ohne einer durch die tieferen Schichten fortsetzenden ordentlichen Lagerstätte zerstreut vorkommen, worauf demnach ein geregelter Grubenbau nicht getrieben werden kann, erfordert auch eine eigenthümliche Art ihrer Verleihung durch Tagmaßen, welche nicht auf Tiefbaue abgesehen, das durch ein größeres Flächenmaß ersetzen soll, was bei Grubenmaßen durch das Höhen- oder Teufenmaß verliehen wird.

Hiebei entsteht vorerst die Frage, ob das Gesetz die Tiefe solcher Tagmaßen zur Vermeidung von Kollisionen mit tieferen Bauen bestimmen, oder nicht vielleicht den Grundsatz aufnehmen soll, daß es auch bei den obenerwähnten Arten des Mineralvorkommens — mit Ausnahme der Halden und Goldwäschereien, von dem Willen des Verleihungswerbers abhänge, Tag- oder Grubenmaßen zu nehmen.

Allein bei der Verschiedenartigkeit des Vorkommens solcher Mineralien, die füglich nur Gegenstand der Tagmaßen sein können, fand man keinen anderen, als den im §. 77 ausgesprochenen Maßstab für die Begrenzung ihrer Tiefe und begnügte sich für jene Fälle, wo derlei Mineralien wirklich im festen Gesteine, aber sehr zerstreut und nur oberflächlich vorzukommen pflegen, das Gesetz durch die Bestimmungen des §. 54 der Vollzugsvorschriften zu erläutern, wodurch in allen Fällen für die unzweifelhafte Sicherstellung dieser Art von Bergwerkseigenthum vorgesorgt ist.

Die Wahl zur Lagerung von Gruben- oder Tagmaßen kann jedoch dem Verleihungswerber nicht freigelassen werden, weil hiedurch der gesetzliche Begriff beider aufgehoben und eine Veranlassung zu zahllosen, auf die Gefährdung der ordentlichen Schurfbaue gerichteten Mißbräuchen und Streitigkeiten gegeben würde.

Von mehreren Seiten wurde beantragt, bei der Verleihung von Tagmaßen zwischen Seifenwerken und Gewinnung der Bohnenerze oder Raseneisensteine einen Unterschied zu machen, für erstere eine geringere Ausdehnung, für letztere aber nur Grubenmaßen zuzulassen.

Da jedoch bei der Ausmaß des Tagmaßes im Gesetze nur das Maximum festgesetzt, die wirkliche Zumessung jedoch von dem sachkundigen Ermessen der

Digitized by Google

Bergbehörde abhängig gemacht wird, so ist voraus zu sehen, daß für jeden Fall nur die zweckmäßige beschränkte Fläche verliehen werde.

Die Verleihung von Grubenmaßen auf so seicht vorkommende Mineralien wäre in der That eine unfruchtbare Feldsperre für alle tiefer liegenden Mineralien und im Widerspruche mit den gesetzlichen Pflichten zur Bauhafthaltung von Grubenmaßen, die für so flache Tagbaue eine verschwenderische Arbeitsaufbürdung, in vielen Fällen aber geradezu unausführbar oder lächerlich sein würde.

Ebenso schwer wäre es, eine gesetzliche Bestimmung zu geben, wie weit sich Halden oder Flußwäschereien von Hüttenwerken entfernt halten sollen, um diese nicht in der Selbstbenützung ihrer Manipulationsabfälle zu beeinträchtigen. Auch für solche Vorschriften gibt es keine absolute Grenze, ohne das Privatrecht oder das öffentliche Interesse zu beirren.

Es blieb daher nur der Ausweg, diese Bestimmungen im §. 79 nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Bergbehörde zu überlassen.

Eine weitere Frage entstand darüber, ob und wie lange den Eigenthümern aufgelassener Bergwerke ein Vorrecht auf ihre alten Halden zugestanden werden solle.

Diese Frage mußte jedoch verneinend entschieden werden, da verlassene, d. i. nach Vorschrift dieses Gesetzes zurückgelegte oder freierklärte Verleihungen mit allen ihren Rechten erlöschen. Es konnte daher ein Vorrecht des alten Besitzers auf eine derlei freigewordene Halde nicht, und zwar um so weniger zugestanden werden, als es oft schwer fallen würde, den ehemaligen Eigenthümer einer solchen Halde auszuforschen, ohne welcher Vorsicht jede solche Verleihung unsicher, die Beachtung derselben aber mit vielen Umzügen verbunden wäre.

Die Vorschriften, wie Tagmaßen abzubauen seien, konnten im Berggesetze nicht besonders hervorgehoben werden, sie sind unter den allgemeinen Bestimmungen über den kunstgemäßen Betrieb und die Wahrung der Sicherheit enthalten. Wohl aber ist über die Bauhafthaltung von Tagmaßen gehörigen Orts die erforderliche Bestimmung eingeschaltet worden.

Ob bei einer Verleihung von Grubenmaßen, die innerhalb der letzteren befindlichen alten Halden nicht ebenfalls dem neuen Maßenbesitzer zufallen, wurde gleichfalls in Frage gestellt. Daß die aus einem Bergbaubetriebe entstehenden Halden ein Zugehör desselben seien, unterliegt wohl keinem Zweifel, alte verlassene Halden aber — wenn sie auch auf einem verliehenen Grubenfelde liegen — stehen mit dem Abbaue des letzteren in keinem nothwendigen Zusammenhange; da jedoch durch die Bergwerksverleihung das Recht auf die Benützung aller innerhalb der verliehenen Grubenmaße vorkommenden vorbe-

Digitized by Google

haltenen Mineralien erworben wird, so fallen auch derlei durch Tagmaßen noch nicht besonders erworbene Halden, dem neuen Bergwerksbesitzer zu (§. 55 der Vollzugsvorschriften).

In Beziehung auf die Größe der Tagmaßen sind nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und dem daraus hervorgehenden Bedürfnisse verschiedene Bemerkungen gemacht worden.

So wurde angeführt:

Auf die Karpatheneisensteine, welche arm an Gehalt (höchstens 19 %) in Kugelform und schwachen Schnürchen von höchstens 6" Mächtigkeit vorkommen und nicht über 18 Klafter in die Tiefe reichen, wo für den Bedarf eines Hochofens oft mehrere Quadratmeilen in Anspruch genommen und bearbeitet werden müssen, sollten Tagmaßen von mindestens 60.000 □Klaftern ertheilt werden, um die Parallele mit reichen Grubenmaßen in etwas zu balançiren.

In Felsöbánya bestehen dagegen schon dermalen die Tagmaßen nur aus (28 × 28) 784 □Klaftern, höchstens aus (56 × 28) = 1568 □Klaftern; diese Maßen seien zweckmäßig und sollten beibehalten werden.

Diese Bemerkungen und die Ueberzeugung, daß auch an anderen Orten spezielle Bestimmungen über gleichförmige, kleinere oder größere Tagmaßen förderlich auf die Benützung derselben einwirken würden, gaben zu der Aufnahme des §. 77 Veranlassung, wornach über die in jedem Distrikte angemessene Lagerung der Tagmaßen die Bergbehörde zu entscheiden, oder insoferne dießfalls besondere Reviersstatute für einzelne Distrikte wünschenswerth sein sollten, für dieselben über Einvernehmen geeigneter Vertrauensmänner und des Reviersausschusses, nach Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Ortsverhältnisse, die bestimmten Anträge zu stellen hat.

Die Größe des einfachen Tagmaßes, da sie ohnehin das 2½fache des einfachen Grubenmaßes enthält, konnte nicht wohl noch weiter erhöht werden, weil sonst bei der Maßensteuer ein zu großes Mißverhältniß und oft eine unnöthige Feldsperre entstünde.

Die aufgeworfene Frage, wie viele Tagmaßen auf einen Fund verliehen werden dürfen, behebt sich in Anbetracht des Umstandes, daß Tagmaßen nicht auf einen bestimmten Fund, sondern überhaupt auf zerstreut vorkommende vorbehaltene Mineralien verliehen werden. Die Anzahl von Tagmaßen, welche ein Unternehmer begehren kann, ist übrigens im Gesetze nicht beschränkt, jedoch muß für jedes Tagmaß eine besondere Verleihung erfolgen.

Es versteht sich übrigens aus dem aufgestellten Begriffe über das Wesen der Verleihung von Bergbauberechtigungen von selbst, daß in jedem begehrten

Digitized by Google

Tagmaße mindestens das Vorkommen eines vorbehaltenen Minerals nachgewiesen sein müsse (§. 80).

Um die Tagmaße nicht nach Belieben verschiebbar zu machen, und für die jedesmalige Vermessung derselben einen unzweifelhaften Anhaltspunkt zu gewinnen, war es nothwendig, die Vermarkung derselben im §. 82 anzuordnen, und zum Schutze des Privateigenthumes auch die Tagmaßenerwerbung im §. 83 jenen Beschränkungen zu unterwerfen, denen jeder Schürfer bei Beginn seiner Bergbau-Unternehmung Folge zu leisten hat, wozu auch die Bezeichnung des Tagmaßes analog mit jener der Freischürfe gehört, welche im §. 58 der Vollzugsvorschrift vorgezeichnet wurde.

Schlüßlich muß hier noch bemerkt werden, daß weder auf Beschränkung der Zeitdauer für Tagmaßen, noch der Arten von Mineralien, welche gewonnen werden dürfen, eingegangen wurde. Halden und Seifenwerke werden benützt, so lange sie noch etwas Ausbringenswerthes enthalten, ja Flußwäschereien haben oft eine längere Dauer als Grubenbaue. Es wurde hiebei noch die Erfahrung berücksichtigt, daß die Benützung der Tagmaß in vielen Fällen ausgedehnt genug sein kann, um selbst die Herstellung größerer Aufbereitungsgebäude zu derselben zu rechtfertigen. Die möglichen Zufälligkeiten bei der Verlängerung von Berechtigungen könnten in diesem Falle dem Besitzer solcher Betriebswerke große Nachtheile bringen, und schon die Besorgniß derselben würde hinreichen, von jeder wünschenswerthen größeren Unternehmung dieser Art abzuschrecken.

Aus dem Standpunkte der Nationalinteressen ist auch keine Gefahr abzusehen, welche mit den — in Beziehung auf die Dauer — unbeschränkten Verleihungen von Tagmaßen verbunden sein sollte, wenn die Verpflichtungen der Berechtigten gehörig überwacht werden. Die Zurücklegung solcher Tagmaßen, welche kein Objekt des Bergbuches sind, kann ja immer ohne alle Umständlichkeit geschehen.

Ebenso wenig hätte die Bestimmung, daß das Tagmaß nur zur Gewinnung der, ihrer Verleihung zum Grunde gelegten vorbehaltenen Mineralien berechtige, einen praktischen Werth, da es nur im wohlverstandenen nationalwirthschaftlichen Interesse liegen kann, die vorkommenden werthvollen Mineralien im ausgedehntesten Maße zu gewinnen.

Unter diesen Umständen wurde jede Beschränkung über die Dauer und die Gewinnung von Mineralien bei Tagmaßen in dem Gesetze beseitigt.

Zum §. 84.

Der Wortlaut des §. 84 geht dahin, daß die Anlage neuer Schurfbaue, sowie die Benützung der Grubenmaße, durch jene der darüber gelagerten

Digitized by Google

Tagmaße nicht beirrt werden dürfe. Diese Bestimmung machte jedoch die Lösung der Frage nothwendig, ob die Besitzer der letzteren, wenn ihnen durch den Einbau in die Grubenmaße, durch Taggebäude, durch den Haldensturz u. dgl. ein wirklicher Nachtheil in ihren Besitzrechten zugeht, Anspruch auf Entschädigung haben.

Da der Eigenthümer eines Tagmaßes im rechtlichen Besitze einer für seine Zwecke nutzbaren Fläche steht, so hat er gleich jedem anderen Oberflächenbesitzer, wenn er auch das Entstehen von Grubenbauen innerhalb derselben nach dem Gesetze nicht hindern oder beirren darf, doch das Recht, den Ersatz des ihm hiedurch zugefügten Schadens zu verlangen, weil er ohne Entschädigung weder ganz, noch theilweise aus seinem rechtlichen Besitze verdrängt werden darf, nur wird es in den meisten Fällen schwer sein, den schätzbaren Schaden zu erheben, den der Tagmaßenbesitzer hiebei erleidet.

Im Berggesetze konnte für solche Fälle eine abweichende gesetzliche Bestimmung nicht gegeben werden, weil kein Grund vorhanden ist, hiebei andere Bestimmungen zu normiren, als sie das Berggesetz im Allgemeinen über die Verpflichtung zum Schadenersatze und zur Genugthuung beim Bergbaubetriebe ausspricht.

Es genügt daher auf diese gesetzliche Vorschriften hinzuweisen (§. 84).

Im Weiteren ist jedoch der Besitzer von Tagmaßen in der gesetzlichen Benützung derselben, durch Schürfer oder Grubenmaßenbesitzer nicht zu hindern, da er gegen dieselben keine andere Pflicht hat, als deren Betrieb nicht zu beirren, von seinem eigenen Rechte kann ersterer bis zur Grenze dieser Verpflichtung vollständigen Gebrauch machen.

Zu den §§. 85 bis 89.

Der Bergbaubetrieb ist eine Unternehmung, wobei sich der Besitzer derselben in die Lage setzen muß, die Mittel zur Erreichung jenes Zieles herbeizuschaffen, welches ihm sein eigenes materielles Interesse vorzeichnet und das aus öffentlichen Rücksichten jedem Bergwerksbesitzer durch den Akt der Verleihung und das Berggesetz vorgezeichnet wird, unterläßt er die zur Erfüllung der gesetzten Aufgabe führenden Maßregeln, so beeinträchtigt er nicht nur sein eigenes Interesse, sondern er verletzt auch jene Verpflichtungen, welche er durch die Bergwerksverleihung übernommen hat, und zieht sich die im Gesetze ausgesprochene Verantwortlichkeit zu.

Dieses Ziel ist kein anderes, als der wirthschaftlichste, vollständigste, und auf die möglichste Dauer berechnete Abbau der vorhandenen nutzbaren Mineral-Lagerstätten, mittelst eines, gegen jede Gefährdung des fremden

Digitized by Google

Eigenthumes, des Lebens und der Gesundheit aller hiebei Beschäftigten, thunlichst gesicherten Betriebes.

Eines der wesentlichsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist der geöffnete sichere Zugang zu den tiefsten Betriebsorten, welcher nicht nur die Förderung erleichtert, sondern auch den unbedingt nothwendigen Abfluß der unterirdischen Wässer und eine gesunde frische Wetter-Circulation vermittelt. (Tiefbaue — tiefe Stollen.)

Diesen Bauen widmete das Berggesetz unter dem Namen von Hilfsbauen besondere Bestimmungen, die in den alten Bergordnungen unter jenen vorkommen, welche daselbst über die sogenannten Erbstollen theils mehr theils weniger umständlich aufgeführt erscheinen.

Das Prinzip, welches nach den alten Bergordnungen den, als Hilfsbau betrachteten Erbstollen zum Grunde lag, das in neuerer Zeit sogar auf Hilfsmaschinen angewendet werden will, bestand darin, die Hilfeleistung für bereits bestehende Bergbaue zum Gegenstande einer neuen Erwerbsquelle und zu einer Berechtigung zu erheben, wogegen die bestehenden Bergbaue sich — gegen ihren Willen — Verpflichtungen und Leistungen unterziehen mußten.

Ein solches Prinzip hat keinen rechtlichen Haltpunkt und würde den Bergbau-Unternehmern die Zumuthung der Unmündigkeit zuziehen.

Was insbesondere die Maschinenhilfe betrifft, so muß erwogen werden, daß Bergwerkseigenthümer, die sich in der Lage befinden, eine Maschinenhilfe zu benöthigen, aber außer Stande sind, dieselbe aus eigenen Mitteln beizuschaffen, die Noth und das Interesse ihrer Selbsterhaltung veranlassen werde, Unternehmer zu suchen, welche gegen vertragsmäßige Zusicherungen gewisser Abgaben sich zum Maschinenbau entschließen, oder in dieser Beziehung die Hilfe des Reviersausschusses anzurufen, allein ein solches Verhältniß kann niemals Gegenstand eines Zwangsgesetzes sein.

Rücksichtlich der so sehr hervorgehobenen Erbstollen, ihrer Wichtigkeit für den Bergbau und der Besorgniß, daß bei den Bestimmungen des neuen Berggesetzes jede Aneiferung zum Beginne und zur Fortführung dieser Haupt-Gebirgsaufschlüsse fehlen werde, erfordert es das Interesse der Sache und die hohe Bedeutung solcher Hilfs- und Aufschlußbaue, tiefer auf den Gegenstand einzugehen.

Die dießfalls erhobenen Bedenken haben nur die Bestimmungen der alten Bergordnungen vor Augen, sie stellen die Wichtigkeit der Erbstollen — als sogenannte Hauptschlüssel der Gebirge — in der Art an die Spitze, daß alle bereits erworbenen Grubenmaßenrechte jenen zinsbar werden müssen, und glauben in der Grunderpropriation zu Bergbauzwecken eine Analogie hiefür zu finden.

Digitized by Google

Allein alle diese Behauptungen entbehren der rechtlichen Grundlage, welche das Gesetz nicht ohne der unausweichlichsten Nothwendigkeit verlassen darf, wenn es nicht zu einer Kollektion willkürlicher Bestimmungen werden will, die ohne Prinzip in eine bloße Kasuistik übergehen, deren Anwendung in verwickelteren Fällen ganz unzureichend ist.

Das Bergwerkseigenthum ist ein vollständiges, nach dem natürlichen und bürgerlichen Rechte unverletzliches Eigenthum, welches zwar wie jedes andere zum allgemeinen Besten abgetreten, in welchem Falle jedoch der Eigenthümer auch vollständig entschädigt werden muß.

Die einzige Beschränkung, welcher das Bergwerkseigenthum unterliegt, besteht darin, daß es im allgemeinen öffentlichen Interesse vollständig national-wirthschaftlich und sicher benützt werden muß, in welcher Beziehung es bestimmten gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist und unter der Oberaufsicht des Staates steht.

Wendet man diese Fundamental-Sätze auf das Verhältniß der sogenannten Erbstollen als Hilfsbaue an, so gelangt man ungezwungen zu folgenden Resultaten:

Jeder Bergwerkseigenthümer muß die innerhalb seiner Verleihung vorkommenden Lagerstätten vorbehaltener Mineralien so aufschließen, daß sie in ihrer ganzen Fortsetzung durch einen geregelten Bergbaubetrieb verfolgt, d. h. nachhaltig benützt werden können. Er muß die aufgeschlossenen Mineralien möglichst vollständig abbauen und zu Gute bringen, und hiebei alle jene Sicherheitsvorsichten anwenden, welche zum Schutze der Personen und des fremden Eigenthumes geboten erscheinen.

Der Grund dieser Verpflichtungen liegt in den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt, welche die vollständige und dauerhafte Gewinnung der unterirdischen Mineralschätze zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse zur Entwicklung einer fruchtbringenden Volkswirthschaft und industriellen Thätigkeit verlangt.

Zur Lösung dieser Aufgabe sind die Mineralschätze von dem Grundbesitze ausgeschlossen, der Allerhöchst landesfürstlichen Berghoheit unbedingt vorbehalten, von dem Allerhöchsten Landesfürsten aber — im Wege der Berggesetzgebung — zum Gegenstande einer eigenen selbstständigen Okkupation gemacht; das Grundeigenthum ist jener Expropriation unterworfen, ohne welcher dieses unterirdische Eigenthum nie fruchtbringend werden könnte, die Lösung der oben erwähnten Aufgabe ist daher eine Zwangspflicht des Bergwerkseigenthümers, weil sie die Bedingung seiner Okkupation bildet.

Um die Erfüllung dieser Pflichten zu erleichtern, ja in manchen Fällen möglich zu machen, hat das Gesetz die Lehre von den Hilfsbauen in die Reihe

Digitized by Google

seiner Bestimmungen aufgenommen, welche die alten Bergordnungen in dieser Art nicht kennen und die bis nun nur die Praxis hie und da zur Anwendung brachte, ohne jedoch hiefür eine gesetzliche Grundlage zu haben.

Das Berggesetz stellt nun eine solche auf, und gestattet zu solchen Hilfsbauen — außer dem verliehenen Grubenfelde, da innerhalb desselben die Verleihung die Befugniß hiezu einschließt (§. 131) — Konzessionen zu ertheilen, wobei es drei Fälle unterscheidet:

a) Hilfsbaue, welche ein Bergwerksbesitzer für sich allein zum leichteren Abbaue in seinem Grubenfelde unternehmen will.

b) Hilfsbaue, welche mehrere Bergwerksbesitzer gemeinschaftlich zu unternehmen, aber auch gemeinschaftlich für ihre angrenzenden Grubenfelder zu benützen beabsichtigen.

c) Hilfsbaue, welche ein Dritter nur zur fremden Hilfeleistung zu betreiben vor hat.

Im ersten Falle bedarf es nur der einfachen Erhebung über die Zulässigkeit des Baues aus öffentlichen Rücksichten; ein solcher Bau wird ein natürliches und bücherliches Zugehör jenes Grubenfeldes, zu dessen Hilfe er betrieben wird.

In den Fällen b) und c) können solche Baue nur auf Grundlage rechtlicher Verträge bewilligt werden, in welchen Leistung und Gegenleistung festgesetzt sein müssen, jeder positive Zwang zu einem wie zu dem anderen ist ausgeschlossen, das Unternehmen selbst aber ein Objekt des öffentlichen Buches, weil hierauf dingliche Rechte und Verpflichtungen ruhen.

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften der allgemeinen bürgerl. Gesetze analog, von jenen über die alten Erbstollen aber völlig abweichend, sie beruhen auf der Voraussetzung, daß der Bergwerks-Unternehmer im eigenen Interesse jenes Mittel aufsuchen müsse, welches ihm mit dem geringsten Opfer seine tiefer gelegenen Mineralschätze zugänglich macht, auf der aus der Verleihung abgeleiteten Pflicht, sein Grubenfeld bis zur Erschöpfung der Minerallagerstätte abzubauen, weil er sonst die Expropriation desselben zu gewärtigen hätte.

Dieser, im Prinzipe der Verleihung gegründete Zwang zur Bauhafthaltung einer Grube, wird die Bergwerksbesitzer nöthigen, Hilfe zu suchen und sich jene dargebotene Hilfe zugänglich zu machen, welche die Erhaltung und Benützung ihres Eigenthumes ermöglicht, dadurch werden mehrere in gleicher Lage befindliche Bergwerksbesitzer zu einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken veranlaßt, um mittelst Anlage neuer Hilfsbaue ihrer gemeinsamen Noth abzuhelfen. Die Reviersausschüsse aber werden genöthigt sein, sich rechtzeitig mit der Berathung und Wahl jener Mittel zu beschäftigen, welche geeignet

Digitized by Google

sind, ihren Reviersangehörigen den Besitz zu schützen und den Betrieb der Baue zu sichern.

Stellt man diesem Prinzipe jenes der gegenwärtigen Erbstollensverleihung entgegen, so findet man, daß letztere eine spekulative Unternehmung zum Grunde habe, welche darin besteht, daß der Erbstöllner den über ihn gelegenen Grubenbauen die Wässer zu entziehen trachtet, wornach sie ihm — gleichviel, ob sie dieß verlangt oder gar nicht gewünscht haben, ob ihnen hiedurch ein Vortheil oder Nachtheil zugeht, oder wie groß der eine oder der andere sei, abgesehen endlich davon, ob der Erbstollenseinbau ihren abgesonderten Bergbaubetrieb begünstige oder störe und beeinträchtige — gewisse Beiträge leisten, und nach Umständen den 10., 9. oder 7. Theil ihrer gewonnenen — geförderten — und geschiedenen vorbehaltenen Mineralien abliefern mußten.

Was soll aber der Begriff eines Bergwerkseigenthumes bedeuten, wenn es nur in der Willkür eines mächtigeren Unternehmers liegt, dem sogenannten Eigenthümer unter dem Vorwande einer zweifelhaften Hilfeleistung, den 10., 9., 7. Theil seiner mühsam erworbenen Früchte zu entziehen? Welchen Rechtsgrund kann es überhaupt geben, Jemanden eine Hilfe aufzudringen, um ihm einen so empfindlichen Tribut hiefür zwangsweise aufzuerlegen?

Man schützt hier das allgemeine Bergbauinteresse vor. Dieses kann als Motiv dienen, einem bestehenden Baue die Last der unschädlichen Mitbenützung (Bergbaudienstbarkeit) gegen Entgelt aufzuerlegen, allein hierauf den Zwang zu gründen, den sogenannten Hilfsstöllner (Erbstöllner) in ein fremdes Grubenfeld eindringen und diesem die Wässer entziehen lassen zu müssen, damit aber die weitere Pflicht für den Bergwerkseigenthümer zu verbinden, dem Eingedrungenen hiefür noch den 10., 9. oder 7. Theil seiner Früchte abzutreten, das geht gewiß über jeden Begriff einer rechtlich begründeten Dienstbarkeit, für solche Zwangsmaßregeln findet das bürgerliche Recht keine Rechtfertigung.

Wenn das allgemeine Bergbauinteresse die Anlage tieferer Aufschluß- und Hilfsbaue verlangt, so muß auch der für das allgemeine Wohl hiedurch zu erwartende Vortheil mit den Kosten dieses Baues in einem lohnenden Verhältnisse stehen, denn ist dieß nicht der Fall, so verdient das Unternehmen keine besondere Unterstützung, weil es aus dem nationalwirthschaftlichen Standpunkte angesehen, kein fruchtbringendes ist. Läßt sich aber von einem solchen Unternehmen ein lohnender Gewinn erwarten, so werden sich durch die Vermittlung der Reviersausschüsse gewiß auch Unternehmer finden und die Bergwerksbesitzer bereit sein, sich entweder selbst dabei zu betheiligen, oder im Vertragswege den Unternehmern solche Beiträge zu sichern, wodurch die Bau-

Digitized by Google

kosten mit Vortheil gedeckt erscheinen und den Bergwerksbesitzern auch noch die Aussicht auf eine lohnende Fortsetzung ihres Bergbaubetriebes erübrigt.

Zur Unterstützung der Erbstollensvorrechte wird zwar noch angeführt, daß durch freies Uebereinkommen dem Hilfsstöllner kaum jene Vortheile zugesichert werden dürften, welche ihn zum Betriebe dieser für den Bergbau so wichtigen Aufschlüsse veranlassen könnten.

Allein nur das freie Uebereinkommen findet den richtigen Maßstab für Leistungen und Gegenleistungen, dem positiven Gesetze ist dieses unmöglich. Stellt das Gesetz auch einen Maßstab der Gegenleistung für Tiefbaue auf, und wird auf Grundlage derselben wirklich ein solcher Bau unternommen, so dürfte zwar die Ueberzeugung gewonnen sein, daß der Unternehmer seinen Vortheil darin finde, ob aber nicht alle Bergwerks-Eigenthümer, welche dem Hilfsstöllner zu den gesetzlichen Leistungen verpflichtet werden, dadurch überbürdet, tief verletzt, und in ihrer Betriebsfähigkeit zurückgesetzt sein werden, darüber obwaltet keine Beruhigung, und welches Recht hat der Staat, ein — wenn auch gemeinnütziges — Unternehmen auf Kosten einzelner Staatsbürger durchführen zu lassen. Bringt ihnen ein solches Unternehmen wirklichen Vortheil, so werden sie im Wege des Uebereinkommens gewiß zu einem angemessenen Beitrage zu vermögen sein. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Staat das Unternehmen auf andere Weise unterstützen, wenn es wirklich gemeinnützig ist, und dazu scheinen die beantragten Rechte der Hilfs- und Revierstöllner auszureichen und höchstens würden noch Prämien oder Auszeichnungen zur Aufmunterung empfohlen werden können, wenn der Staat nicht in ganz besonders wichtigen Fällen selbst die Kosten des Hilfsbaues gegen allfällig ratenweise Rückzahlung der Unterstützten tragen wollte.

Die Ansprüche der Erbstöllner nach den bisherigen Bergordnungen sind gewiß hoch genug, dennoch werden verhältnißmäßig sehr wenige Hauptaufschließungs- und Hilfsbaue von fremden, in der Revier nicht betheiligten Unternehmern betrieben, sondern es geschieht dieß in der Regel nur dann, wenn die Unternehmer derselben selbst einen bedeutenden Bergwerksbesitz in der Revier haben, und bekannte reiche Zechen einen auskömmlichen Erbstollens-Ertrag erwarten lassen.

In minder bekannte und weniger gesegnete Reviere werden solche Baue nicht getrieben.

Reviere der ersten Art würden jedoch auch ohne einer Erbstollens-Unternehmung nicht erliegen, weil das Gesammtinteresse aller Reviersgewerken gewiß früher oder später zu einem gemeinsamen Hilfsbaue Veranlassung geben würde, um ihre Bergbaue vom Untergange zu retten, was um so eher geschehen wird, wenn ihnen das Gesetz den unausgesetzten, geregelten und sicheren

Digitized by Google

Bergwerksbetrieb als eine Verpflichtung bei Vermeidung der Expropriation auferlegt.

Ohne Zweifel liegt es auch im öffentlichen Interesse, die Tiefbaue der vorliegenden Maßner zu entwässern, was der heutige Stand der Wissenschaften und Künste bereits wesentlich erleichtert. Allein die Pflicht hiezu haben die Bergwerksbesitzer selbst. Ihre Sache ist es, sich, wenn sie ihre Wässer auf keine Weise mehr gewältigen können, um fremde Hilfe umzusehen, dieselbe durch Verträge sich zu sichern, und auf diese Weise ihre Baue in dem Stande der Betriebsfähigkeit zu erhalten. Vernachlässigen sie diese Obliegenheit, so kann ihr Eigenthum expropriirt werden, um es in fruchtbarere Hände zu bringen.

Dieß kann aber keinen Grund abgeben, einem Dritten das Recht einzuräumen, auch gegen den Willen der Bergwerkseigenthümer in ihre Maßen mit einem Baue einzudringen und sie einer unmäßigen ständigen Abgabe zu unterwerfen.

Ganz unpassend ist der zur Vertheidigung der alten Erbstollen und ihrer Rechte angewendete Vergleich mit der Expropriation der Grundstücke, welche zum allgemeinen Besten und zur Ermöglichung des Bergbaubetriebes gegen vollen Ersatz erfolgt, während hier die Bergwerksbesitzer verhalten werden sollen, ihre Baue zu betreiben, um einem Dritten den Ertrag derselben abzuführen, welcher diese Baue ohne ihrer Beistimmung entwässert. Dadurch gewinnt das öffentliche Interesse in den seltensten Fällen, denn, wenn eine Grube nebst der unausweichlichen Abgabe an den Staat, noch 10—14 Perzent vom Bruttoertrage dem Erbstöllner abführen soll, so wird der Bergbaubetrieb jedenfalls ein kostbarer.

Ist eine Grube so reich, daß sie diese Abgabe tragen kann, so wird sie auch im Stande sein, sich bei einem gemeinschaftlichen Entwässerungsunternehmen zu betheiligen und in der ersparten Abgabe eine Entschädigung für die Vorauslage finden. Kann sie diese Last nicht mehr bestreiten, so wird sie mit dem Erbstollen, wie ohne demselben zum Erliegen kommen.

Nicht die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, sondern der freie Wille der wassernöthigen Bergwerksbesitzer allein, könnte die Verleihung eines Erbstollens mit ausgedehnteren Rechten rechtfertigen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen dann die Bestimmungen des Gesetzes über eigene und fremde Hilfsbaue, über die Betriebsregelung und Bewilligung derselben, über die Hilfsentschädigungen und sonstige privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Hilfeleistenden und Hilfsbedürftigen.

Ein nicht unwichtiges Bedenken wurde in der Beziehung angeregt, daß oft die Mehrheit der Grubenbesitzer einer Revier den Betrieb eines Hilfsbaues

Digitized by Google

wünschen und auch benöthigen, daß sich aber die Grubenmaßenbesitzer mit dem Hilfsstöllner über die Gegenleistungen nicht einverstehen können, für diesen Fall nun sei es unbedingt nothwendig, daß das Gesetz hiefür eine Norm aufstelle, für die Wasser- oder Wetterhilfe besondere Ansätze mache, die Bestimmungen für die Erbteufe, Enterbung, die Führung von Flügelschlägen, die Rechte der Erbkunstschächte u. dgl. erlasse, endlich die Vorschrift aufnehme, daß, wenn $^2/_3$ der betheiligten Grubenbesitzer die Anlage eines Hilfsbaues wünschen und sich über die Gegenleistung mit dem Hilfsstöllner vereinigen, das dritte Drittheil — soferne es an der Hilfe Antheil nimmt — dem Verständnisse beizutreten und die gleiche Leistung zu geben verpflichtet sei, denn der Betrieb solcher Hilfsbaue bedingt oft die Existenz mehrerer Bergbaue, er könnte also nicht von dem Eigensinne eines einzelnen abhängig gemacht, sondern er müßte auch gegen den Willen eines dem allgemeinen Interesse widerstreitenden Maßenbesitzers angelegt und in dessen Felder getrieben werden dürfen, weil das öffentliche Interesse diesen Betrieb fordere, welchem jenes des Einzelnen untergeordnet sein soll. Aus demselben Grunde — wie der Grundbesitzer die Expropriation — müsse er diesen Betrieb leiden, ja es wurde beantragt, ein solcher Maßenbesitzer soll mindestens $^3/_4$ des ihm dadurch zugehenden Vortheiles an den Hilfsstöllner abzugeben verpflichtet sein.

Diese Anträge schienen aber weder rechtlich begründet, noch unausweichlich nothwendig.

Wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß die Bauhafthaltung eines jeden Baues bei Vermeidung der endlichen Bergwerksentziehung gefordert werden müsse, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß dort, wo die Nothwendigkeit fremder Hilfe wirklich vorhanden und die bergmännische Aussicht in den Bergbauen von der Art ist, daß sich die Kosten eines solchen Hilfsbaues zu lohnen versprechen, auch ein Verständniß der Betheiligten zu Stande kommen werde, weil sonst die Grubenbaue entzogen werden könnten; allein hiefür im Gesetze einen Gegenleistungsmaßstab aufzustellen, dazu fehlt es an jedem Anhaltspunkte, denn Niemand wird einen solchen Bau ohne der Aussicht auf einen lohnenden Erfolg unternehmen, dieser ist aber von so vielen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse, ja oft von so vielen Zufälligkeiten abhängig, daß kein allgemeiner Maßstab an denselben gelegt werden kann, ohne dem einen oder dem anderen drückend zu werden, oder Beschwerden und Streitigkeiten hervorzurufen, oder die gesetzliche Bestimmung unfruchtbar zu machen, wie dieß jetzt bei den Erbstollensnormen größtentheils der Fall ist.

Dadurch entfällt auch die Nothwendigkeit einer Bestimmung für die Erbteufe, Flügelschläge und Kunstschächte.

Digitized by Google

Die Anlage eines fremden Hilfsbaues kann nach dem Wortlaute des §. 87 erfolgen, wenn auch nur ein Grubenmaßen-Besitzer mit dem Unternehmer des Hilfsstollens übereinkommt; die Durchfahrt mit dem Hilfsstollen muß jeder Grubenbesitzer gestatten, insoferne der eigene Bergbaubetrieb nicht gefährdet wird, aber aufgedrungen kann die Hilfe keinem derselben werden. Bringt der Hilfsstollen einem Maßenbesitzer auf seiner Linie irgend eine Hilfe, so ist es auch billig, daß der Letztere hiefür etwas entrichte, weil der Hilfsbau nicht, wie der sonstige Grubenbau, in dem Abbaue nützlicher Mineralien, sondern nur in jenem Entgelte seinen Lohn und Ertrag finde, welcher ihm für geleistete Hilfe zu fordern zusteht. Hierüber sind jedoch die Bestimmungen in dem VIII. Hauptstücke über die Bergbaudienstbarkeit gegeben.

Nach allen diesen Erörterungen wurde sich für jene Grundsätze entschieden, welche die §§. 85—89 über die Hilfsbaue aufstellen, weil sie dem praktischen Bergbaubedürfnisse vollkommen entsprechen, mit dem allgemeinen bürgerlichen Rechte im Einklange stehen, dem öffentlichen Bergwerksinteresse aber genügen.

Zu den §§. 90 bis 97.

Unter Revierstollen werden jene wichtigen Bergbau-Unternehmungen verstanden, welche eine ganze Bergbau-Revier in einem tieferen Horizonte mittelst Stollenbau aufschließen, daher nicht nur die Lagerungs- und geognostischen Gebirgsverhältnisse überhaupt in größerer Teufe aufdecken, sondern auch den Abbau der höher gelegenen Grubenmaßen aus dem tieferen Revierstollen in jeder Weise erleichtern.

Solche Hauptbaue entscheiden oft über die künftige Betriebsfähigkeit einer ganzen Revier, sie sichern denselben eine verlängerte und weit lohnendere Dauer, sie öffnen Mineralniederlagen, die sonst unzugänglich oder unaufgeschlossen bleiben würden, sie sind daher für das allgemeine öffentliche Wohl, wie für die speziellen Bergbau-Interessen von dem höchsten Werthe, sie erfordern aber auch eine kraftvolle, energische, beharrliche und mit vielen Kosten verbundene Betriebsführung und würden sonach von Niemanden unternommen werden, wenn dem Unternehmer nicht solche Vortheile hiefür in Aussicht stünden, daß er mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den einstigen Ersatz der hierauf verwendeten Kosten, einen angemessenen Lohn für seine Bemühung und Wagniß rechnen dürfe.

Nichts desto weniger wäre es nicht zu rechtfertigen, selbst einen solchen Bau den Bergbaubesitzern einer Bergrevier gegen ihren Willen aufzudringen, sowie es unverantwortlich sein würde, eine so wichtige Unternehmung unausgeführt zu lassen, wenn einige Bergwerksbesitzer sich dagegen aussprechen.

Ebenso wenig können die öffentlichen, militärischen, polizeilichen, poli-

Digitized by Google

tischen u. dgl. Rücksichten unbeachtet bleiben, da jede Bergbau-Unternehmung nur unter Vorbehalt derselben zulässig ist.

Da aber der Revierstollen, eine der großartigsten und in seinen Erfolgen unsichersten Bergbau-Unternehmungen, bestimmt ist, ein neues großes Feld der bergmännischen Industrie unterirdisch aufzuschließen, und deßwegen mit ganz besonderen Vorrechten ausgestattet werden muß, so soll die Bewilligung desselben nicht leichthin, sondern nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse erfolgen, welche vorzugsweise nur von dem Ministerium auszugehen hat, weil bei den Revierstollen das öffentliche und allgemeine Bergbauinteresse das vorwiegende Motiv zur Bewilligung sein muß.

In den früheren Entwürfen glaubte man im Gesetze einen Maßstab für die Verleihungsfähigkeit des Revierstollens dadurch aufstellen zu sollen, daß die Beistimmung von $^3/_4$ der Reviersgewerken als nothwendig bezeichnet würde.

Allein bei eindringlicherer Prüfung vereinigte man sich dahin, daß die Verleihungswürdigkeit eines Revierstollens allein von dem Erkenntnisse der Behörden über den allgemeinen Nutzen derselben abhänge (§. 91), die Verleihung selbst aber nur dann zulässig sei, wenn das Unternehmen durch ein Uebereinkommen mit den Maßenbesitzern der Reviere bedeckt erscheint, ohne Rücksicht auf die Zahl oder den Besitzstand der Letzteren. Wogegen alle übrigen Bergwerksbesitzer der Reviere dem Stöllner nur dann zu einer Leistung verpflichtet werden, wenn ihnen dieser wirklich Hilfe bringt. Worüber, sowie über das Maß der Leistung, die Bergbehörde nach §. 95 zu entscheiden hat.

Die Revierstollen sind den alten Erbstollen durchaus nicht zu vergleichen. Die Haupttendenz der letzteren war in den meisten und insbesondere in den von den alten Bergordnungen im Auge gehabten Fällen, nur die höher liegenden Zechen zu entwässern und sich dafür zinsbar zu machen.

Diese Aufgabe haben, wie bereits erörtert wurde, nach dem gegenwärtigen Berggesetze die selbstständigen Hilfsstollen zu lösen, es muß ihnen aber ebenfalls eine kontraktliche Berechtigung zum Grunde liegen, weil Niemanden gegen seinen Willen eine Hilfe entgeltlich aufgedrungen werden kann.

Der Revierstollen steht jedoch mit den Maßenbesitzern in viel weiteren Verwicklungen, er löset ihm nicht bloß Wässer, bringt nicht nur Wetter, sondern schließt den Adel seiner Teufe auf, erleichtert ihm den Abbau über und unter sich, begünstigt ihm die Förderung, und leistet ihm sonach Hilfen, die mit gleichen Vortheilen, in vielen Fällen selbst nicht durch Maschinen erreichbar sein würden.

Der Revierstöllner muß daher die Versicherung haben, daß ihm alle

Digitized by Google

Maßenbesitzer, denen er auf diese Weise, jetzt oder in Zukunft nützlich wird, hiefür zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet bleiben, er muß das Recht haben, mit seinen Stollen durch alle fremden Maßen zu fahren, er muß weiters unbestimmte Vortheile genießen, welche sich jedoch nur aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ableiten, daher ebensowenig, als die Art und der Umfang der Gegenleistung, von Seite der Maßenbesitzer im Gesetze taxativ bemessen lassen.

Aus dieser Ursache kann jedem derartigen Revierstollens-Unternehmen nur ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und den Maßenbesitzern zum Grunde gelegt werden, ein Vertrag, der auch nur mit einigen Bergwerksbesitzern des neuen Revierstollen-Distriktes schon giltig zu Stande kommen kann, zu dessen Beitritte aber die übrigen nicht gezwungen werden sollen, obschon sie in dem Falle zu Beiträgen an den Revierstöllner aus dem Gesetze verpflichtet sind, wenn ihnen der Revierstöllner wirkliche Hilfe leistet.

Löset der Revierstöllner auf diesem Wege anderen Grubenbauen, außer dem Revierstollens-Gebiete, die Wässer, oder bringt er ihnen Wetter u. dgl., so tritt das Verhältniß einer gesetzlichen Bergdienstbarkeit zwischen ihnen ein; dagegen haben alle Jene, welche in dem Distrikte des Revierstollens erst nach der Verleihung desselben ein neues Bergwerkseigenthum unmittelbar erwerben, demselben die in der Revierstollens-Verleihung festgesetzten Beiträge zu entrichten, und übernehmen diese Pflicht schon als Verleihungs-Bedingung.

In Beziehung auf das Verfahren bei der Revierstollens-Verleihung ist — nach den eben aufgestellten Grundsätzen — vor Allem nothwendig, daß der Unternehmer den Bau- und Betriebsplan, die Mappe über das einzufangende Revierstollens-Gebiet und jene Bedingungen vorlege, unter deren Zugestehung er sich den Revierstollens-Bau zu unternehmen und fortzusetzen verpflichtet.

Nur auf Grundlage dieser seiner eigenen Forderung lassen sich bei der Freifahrung nicht nur die dafür oder dagegen sprechenden allgemeinen öffentlichen Interessen, sondern auch die Gegenerklärungen der betheiligten Maßenbesitzer oder Freischürfer beurtheilen, und im Verhandlungs- und Vermittlungswege jene wechselseitigen Rechte und Pflichten feststellen, welche dem Ministerium die Ueberzeugung gewähren können, daß ein derlei Unternehmen als nützlich anerkannt und geeignet sei, unter der Voraussetzung der vollständigen Pflichterfüllung dem Revierstöllner besondere — über den Umfang des allgemeinen Gesetzes reichende Schurf- oder Maßenrechte zuzusichern, und den gegenwärtigen und künftigen Maßenbesitzern des Revierstollens-Gebietes bestimmte Gegenleistungen aufzuerlegen.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß das Einbringen eines Revierstollens dann vorzugsweise die lohnendsten Früchte bringen werde, wenn dieses

Digitized by Google

Unternehmen von allen, oder den größeren Bergwerksbesitzern einer Bergrevier selbst ausgeht; denn in ihrem ersten und vorzüglichsten Interesse liegt es, sich die möglichste Teufe mittelst eines Hauptstollens aufzuschließen, um über das Verhalten ihrer Mineral-Lagerstätten in größter Teufe volle Ueberzeugung zu erhalten, sich aus diesem Tiefbaue die möglichsten Betriebserleichterungen zu verschaffen, und auf demselben das zweckmäßigste, vollständigste und wirthschaftlichste Abbausystem zu gründen.

Auch will das Gesetz diese Art selbst unternommener Revierstollen auf die nach den örtlichen Verhältnissen angemessenste Weise begünstigen, weil dadurch die lästigen und unnatürlichen Zwangsverpflichtungen umgangen, alle Vortheile den Bergwerkseigenthümern rein zufließen, und eine Menge von Streitigkeiten beseitiget würden, welche unvermeidlich eintreten, wenn sich ein Dritter zu einem Unternehmen erklärt, das nur gedeihen kann, wenn die Bergwerksbesitzer auf die Vortheile ihrer Feldeserweiterung verzichten, und einen guten Theil ihrer Früchte zum Opfer bringen, was in den seltensten Fällen ohne Beanständung erfolgen wird.

Allein auch für solche, gewiß am meisten in der Natur des Bergwesens gelegene, und von dem eigenen Interesse der Bergwerksbesitzer unterstützte Revierstollens-Verleihungen kann eine normirende gesetzliche Bestimmung der Besitz- und Betriebsverhältnisse nicht gegeben sondern es müssen auch hiebei im Vereinbarungswege alle jene Umstände erwogen werden, welche auf den Umfang der Verleihungsbefugnisse und Verpflichtungen Einfluß nehmen, um jede solche Verleihung dem wahren, örtlichen Bedürfnisse anzupassen, künftigen Zweifeln, Widersprüchen und Streitigkeiten schon im ersten Beginne vorzubeugen, und so die allseitigen Interessen möglichst zu fördern.

Die der Revierstollens-Freifahrung zum Grunde zu legenden Verhandlungspunkte beziehen sich

a) auf die im allgemeinen Interesse gelegenen Fragen,

b) auf die Feststellung der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen dem Revierstöllner und den Maßenbesitzern.

Zu den ersteren gehören:

1. Die Erhebung der Nützlichkeit des Unternehmens nach den Verhältnissen der bereits bestehenden Bergbaue einer Revier.

2. Die Konstatirung desjenigen Gebietes, innerhalb welchem der Revierstöllner sachgemäß und mit wünschenswerthem Erfolge seine Baue zu verstrecken, und dafür die Gegenleistungen der Maßenbesitzer in Anspruch zu nehmen berechtigt sein soll.

3. Die Erwägung der öffentlichen Rücksichten, in militärischer, polizeilicher, bautechnischer, forst- und staatswirthschaftlicher Beziehung, mit Be-

Digitized by Google

achtung der öffentlichen Staats- oder Privatanstalten, der Gemeinde-Interessen u. dgl.

4. Die Feststellung der Art und Weise des Revierstollens-Betriebes, der Höhe und Weite, dann des Sohlsteigens, der jährlich auszufahrenden Minimal-Strecke, der Art und Weise der Bauhafthaltung, der Rechtsfolgen bei Vernachlässigung der Revierstollens-Pflichten u. dgl.

5. Die Befugnisse des Revierstöllners in Beziehung auf das Recht, fremde Maßen zu durchfahren, die mit seinem Stollen im freien oder fremden Felde gewonnenen Mineralien für sich zu benützen, oder dieses Recht in irgend einem beschränkten Maße auszuüben,

6. dessen allfällige Vorrechte zu einem bestimmten Vorbehaltsfelde für seinen fortschreitenden Bau, zur Sicherstellung der mit seinem Stollen getroffenen Mineralvorkommen u. dgl. festzustellen.

7. Die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen ein — entweder nach Erreichung seines Zieles, oder wegen freiwilliger Entsagung des weiteren Fortbetriebes — in Stillstand kommender Revierstollen verstuft, und weiter in irgend einem und welchem Rechte forterhalten werden soll.

In der zweiten Richtung muß verhandelt werden:

8. über die Verhältnisse zu dem Grundbesitzer und die Verabredung der Grundablösung;

9. über die den Maßenbesitzern speciell, mit nothwendig auszuführenden Bauen, zu leistende Abhilfe, nach allen einzelnen Erfordernissen dieser Hilfe;

10. über die Folgen der Verabsäumung dieser Pflicht;

11. über die Art und den Umfang der Gegenleistung, wozu jeder Maßenbesitzer des Revierstollens-Gebietes dem Unternehmer desselben verpflichtet sei;

12. wann, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen, diese Gegenleistung eintreten, wann sie unterbrochen, nur theilweise gegeben werden, oder ganz aufhören soll;

13. über die Art, den Umfang und die besonderen Bedingungen der Benützung des Revierstollens von Seite der Maßenbesitzer;

14. über das etwaige Verfügungsrecht der Maßenbesitzer auf jene Mineralien, welche der Revierstöllner in ihren Feldern trifft oder abbaut;

15. über die Rechtsfolgen, wenn verpflichtete Maßenbesitzer dem Revierstöllner die Gegenleistung vorenthalten;

16. über die etwa besondere, für beide Theile verbindliche Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Revierstollens-Verbande u. s. w.

Diese, hier nur beispielsweise angeführten Umstände müssen bei der Freifahrung eines Revierstollens gründlich erhoben, rechtskräftig außer Zweifel gestellt, und in die Verleihungsurkunde aufgenommen werden, welche das

Digitized by Google

spezielle Gesetz für alle Verhältnisse eines jeden einzelnen Revierstollens zu bilden haben. Ueber diese Verhältnisse konnte jedoch das Berggesetz positive Normen nicht vorzeichnen, sondern es konnte nur in dessen Absicht liegen, dem so wichtigen Institute der Revierstollen die möglichst freie Selbstausbildung zu wahren, denn nur was dem wahren Bedürfnisse entspricht, wächst und gedeiht ohne besondere Zwangsmaßregeln.

Von mehreren Seiten wurde zwar erachtet, es müssen im Gesetze bei einer so großartigen Konzession doch gewisse Garantien, z. B. über den Betriebsfond des Unternehmers, über ein Maximum und Minimum der Revierstollens-Abgaben u. s. w. vorliegen. Allein alles dieses muß Gegenstand des freien Uebereinkommens bleiben, da gesetzliche Vorschriften entweder illusorisch oder nicht gerechtfertigt sein würden.

Die Frage, ob an der Berathung über die Zulässigkeit des Revierstollens auch Freischürfer Theil nehmen sollen, wurde bejahend entschieden, da sie als wahrscheinliche künftige Bergwerksbesitzer dabei auch wesentlich betheiligt sind.

Ein Revierstollen, welcher ein so wichtiges Ziel verfolgt, in so vielfältige nicht blos persönliche, sondern dingliche Rechtsverhältnisse zu allen — ihn umgebenden — Bergwerksbesitzungen tritt, muß allerdings Gegenstand des öffentlichen Buches sein, was schon die Sicherstellung eben dieser wechselseitigen Rechtszugeständnisse und Verpflichtungen erheischt.

Die Wichtigkeit des Revierstollens läßt ferner wünschen, daß ein schon begonnener, aber wieder verlassener derlei Stollen seinem weiteren Ziele zugeführt werde, weßhalb das Gesetz dessen Verleihung als Freischurf- oder Maßenstollen nur gestattet, wenn sich über mehrmalige Aufforderung Niemand zur Fortsetzung dieser Unternehmung meldet.

Diese Grundsätze waren bei der Berathung der §§. 90—97 maßgebend. Sie wurden allerdings mit der Besorgniß bekämpft, daß für so großartige Unternehmungen im Gesetze nicht zureichende Aufmunterung gefunden werden dürfte.

Wenn man jedoch berücksichtigt, daß in den besonderen, von dem Gesetze in keiner Art beschränkten Konzessionen, welche das Ministerium einem vorzüglich national-wichtigen Revierstollen einräumen kann, eine Quelle von Begünstigungen und Aufmunterungen liege, wie sie keine der alten Bergordnungen eröffnete, und wenn man erwägt, daß diese Bevorzugung ohne Beeinträchtigung eines bereits erworbenen Bergwerkseigenthumes erfolgen kann, so wird man sich bald ebensowohl von der rechtlichen, als der staatswirthschaftlichen Grundlage dieser gesetzlichen Normen überzeugen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Zum §. 98.

Die Grunderpropriation zu Bergwerkszwecken ist eine Maßregel, welche ihren historischen Bestand für sich hat, ohne der ein Bergbaubetrieb — abgesondert von dem Grundbesitze — nicht wohl gedacht werden kann, die jedoch so tief in alle sozialen, bürgerlichen Verhältnisse eingreift, daß sie bei einer neuen Gesetzesberathung von vorne her die lebhaftesten Beanständungen erwarten mußte. In Oesterreich fanden dießfalls seit mehr als einem Dezennium vor der neuen Gesetzesberathung die umfassendsten Verhandlungen Statt; die meisten politischen Landesbehörden haben hierüber umfangreiche Erhebungen gepflogen, deren Resultate verschieden ausfielen, je nachdem in dem betreffenden Kronlande das Bergwesen einen mehr oder minder bedeutenden Einfluß auf das Volksleben ausübte.

Nirgend verkannte man, daß der Bergbau, an gewisse Punkte der Erdoberfläche gebunden, sich nicht entwickeln könne, wenn ihm nicht der hiezu nöthige Grund und Boden zur Verfügung gestellt werde, nur waren die Ansichten über die Bedingungen dieser Konzession abweichend.

Es wurden entweder bedeutende Kautionen von dem Bergbau-Unternehmer für alle möglichen Grundbeschädigungen vor Beginn jeder Bergarbeit gefordert, oder die Grundabtretungen nur nach Maßgabe der national-wichtigen Resultate der Unternehmung zulässig erklärt, oder nur für die Einbaue (Stollen — Schächte), nicht aber auch für Aufbereitungsstätten, für Unterkunftsgebäude, für Wege u. s. w. zugestanden, und dießfalls weitläufige Vorerhebungen verlangt, während von anderer Seite das Erkenntniß der Bergbehörde über den nothwendigen Grundbedarf für das Gedeihen eines Bergwerkes als einzige Entscheidungsquelle zur zwangsweisen Grundüberlassung geltend gemacht werden wollte.

Bei den vorausgegangenen Berggesetz-Entwürfen wurde hervorgehoben, daß der Zwang zur Grundabtretung für Bergbauzwecke in allen alten Bergordnungen vorkomme, welche nach dem damaligen Stande der Verhältnisse nur hinsichtlich der Entschädigung zwischen eingezäunten (eingefriedeten) und nicht eingezäunten Grundstücken unterschieden, für erstere eine mäßige Entschädigung vorzeichneten, für letztere jedoch — als landesfürstliches Frei-Terrain — die Besitzergreifung zu Bergbauzwecken ohne alle Vergütung gestatteten.

In der neueren Zeit sind diese landesfürstlich freien Räume (mit Ausnahme der kahlen Felsgebirge der Hochländer) verschwunden, die angewachsene Bevölkerung hat jede Grundparzelle zur angemessenen Kultur gebracht und in

Digitized by Google

privatrechtlichen Besitz genommen, und die Interessen der Bergbaue sind mit jenen der Bodenkultur in immer schrofferen Gegensatz gekommen.

Es mußte demnach als Aufgabe des neuen Berggesetzes erscheinen, beiden möglichst gerecht zu werden, um den einen möglich zu machen ohne die andere zu bedrücken, weßhalb nach §. 98 zwar die Grundüberlassung zu Bergwerkszwecken angeordnet, diese jedoch an die angemessene Schadloshaltung gebunden wurde.

Dagegen wurde eingewendet, diese Verfügung sei nur dann gerechtfertigt, wenn für den Begriff der Nothwendigkeit bestimmte Grenzen im Gesetze gezogen werden. Die einfachste Ableitung dieses Begriffes ergebe sich aus der Natur des Bergbaues selbst Dieser sei streng an Ort und Stelle gebunden, er lasse sich nicht beliebig auf andere Lokalitäten übertragen, und unterscheide sich dadurch wesentlich von allen anderen Industrie-Unternehmungen, er müsse also das Recht haben, den hiezu erforderlichen Grund und Boden in Anspruch nehmen zu können.

Dieß begründe aber auch die natürliche Grenze des Expropriationsrechtes für den Bergbau, welches sich auf jenen Terrainumfang zu beschränken hätte, den der Bergbau in der charakteristischen Eigenschaft seines Gebundenseins an Ort und Stelle benöthigt. Diesem unausweichlichen Bedürfnisse soll durch begünstigende Bedingungen thunlichst entgegen gekommen werden, während man für die Expropriation zur weiteren Befriedigung der Bergbauerfordernisse für Taggebäude, Wege u. s. w. strengere Ablösungsprinzipien aufstellen könne.

Diese Ansicht ist jedoch vielfach bestritten, und dagegen angeführt worden, es lasse sich beim Beginne eines Bergbaues die Ausdehnung, welche er in Zukunft erlangen werde, nicht ermessen, mit dieser nehme aber auch das Bedürfniß nach Unterkunft für die Arbeiter, nach Maschinen, Gebäuden, Scheidhäusern, Pochwerken u. s. w. zu, welche alle in nächster Nähe errichtet werden müssen, weil die wenigsten Erze weite Transportkosten ertragen, und durch die Verweigerung der Expropriation zu obigen Zwecken der Bergbaubetrieb selbst oft erdrückt würde.

Zudem ist behauptet worden, das Expropriationsrecht für Bergbauzwecke sei ein Ausfluß des Allerhöchsten Berghoheitsrechtes, mit diesem enge verbunden und lasse sich nicht mit dem Bedürfnisse für andere Industrie-Unternehmungen vergleichen.

Dieses Majestätsrecht offenbare sich übrigens im Staate überall, wo die vorwiegende öffentliche Wohlfahrt ein derlei Ausnahmsprinzip rechtfertige, wie z. B. bei dem Baue der Eisenbahnen, die doch nicht so absolut auf bestimmte Flächen gebunden seien, wie der Bergbau, bei welchem oft ein Verbindungsweg zu einer Eisenbahn oder Hauptstraße über die Konkurrenz- und Existenzfähigkeit entscheiden könne.

Digitized by Google

Nach reiflicher Berathung aller obwaltenden Verhältniſſe wurde ſich über den Wortlaut des §. 98 um ſo mehr vereinigt, als bei der Erhebung der Nothwendigkeit über den Umfang einer angeſprochenen Expropriation die Berg- mit der politiſchen Behörde, unter Zuziehung von Kunſtverſtändigen vorzugehen haben, und gegen die Entſcheidung dieſer Inſtanzen dem Beſchwerten noch ein doppelter Rekurszug geöffnet iſt.

Es entſtand zu dieſem Paragraphe nur noch der Zweifel, was hier unter Schadloshaltung zu verſtehen ſei?

Von mehreren Seiten wurde behauptet, es könne der Grundeigenthümer für den zu Bergbauzwecken überlaſſenen Grund in keinem Falle mehr als die einfache Schadloshaltung, nicht aber auch den Erſatz des entgangenen Gewinnes fordern, welcher nach dem bürgerlichen Geſetzbuche nur in Fällen eines aus böſer Abſicht oder auffallender Sorgloſigkeit zugefügten Schadens einzutreten hat.

Daher wurde vorgeſchlagen:

„Zu allen berechtigten Bergbau-Unternehmungen, ſowohl Gruben, als „Taggebäuden, Maſchinen und Werkſtätten aller Art, zu Haldenſtürzen und „Erzröſtplätzen, zu Wegen und Stegen und wie immer Namen habenden „Bergwerksbedürfniſſen muß der nöthige Grund und Boden gegen angemeſ„ſene Schadloshaltung entweder zur blos zeitlichen Benützung (und in dieſem „Falle gegen Vergütung der jährlich entzogenen Nutzungen) oder für immer „(und in dieſem Falle gegen Vergütung des gerichtlichen Schätzungswerthes) „an den Bergbau-Unternehmer überlaſſen werden."

Andere waren des Erachtens, im Allgemeinen ſei es richtig, daß der §. 365 a. b. G. B. das Grundprinzip der Expropriation zu Bergwerkszwecken bilde, allein es dürfe hier nicht überſehen werden, daß dieſe Expropriation zu Gunſten einer andern privatrechtlichen Okkupation liegender Güter erfolge, der öffentliche Zweck nur ein indirekter, der direkte dagegen die Beförderung neu entſtehender Privatintereſſen ſei, welchen der Vortheil, der dem Grundbeſitzer aus der Benützung ſeines Grundeigenthumes wegen der örtlichen Verhältniſſe beſonders zugeht, nicht zum Opfer fallen dürfe.

Man nehme nur an, ein Gaſthof benütze ſeine angrenzenden Grundſtücke zur Anlage eines Parkes oder ſonſtiger Vergnügungsplätze, ſo wird doch Niemand glauben, daß ein ſolcher Grundeigenthümer mit dem einfachen Schätzungswerthe des Grundes, auf Grundlage der Bodenrente, zufrieden geſtellt ſein werde, und doch kann es keine Verpflichtung geben, dieſem Gewinne zum Vortheile eines anderen Privatunternehmens ohne Schadloshaltung zu entſagen.

Das Eiſenbahngeſetz vom 30. Juni 1838 verbindet die Unternehmer,

Digitized by Google

außer dem Falle des Uebereinkommens, für die Expropriation der Grundstücke die gerichtliche Schätzung anzusuchen. Es erwähnt jedoch nicht, ob dabei nur die Bodenrente, oder auch der sonstige Gewinn aus der Benützung des Grundes zum Schätzungsanhalte zu nehmen sei und gestatte, daß, insoferne die Schätzung nicht allen Anforderungen der Gerichtsordnung entspricht (wobei jede Eigenschaft der Streitsache zu erweisen, der wahre Werth nach genauer Ueberlegung aller Umstände anzugeben, und auf das wahre jährliche Erträgniß Rücksicht zu nehmen ist), dem Grundeigenthümer der Weg Rechtens vorbehalten bleibe.

Dadurch aber scheine nur den Streitigkeiten ein weites Feld geöffnet zu werden, ohne ein sicheres Entscheidungsmoment anzugeben, welches das Berggesetz in einer bestimmten Vorschrift zum Ersatze des entgehenden Gewinnes feststellen wollte.

Dieser Nutzentgang dürfe jedoch auch nicht zu weit ausgedehnt werden, z. B. wenn ein Waldbesitzer geltend machen wollte, daß durch die Entstehung eines Steinkohlenbergbaues der Holzwerth herabgedrückt werde und dem Waldbesitzer dadurch ein Nachtheil zugehe.

Allein auch auf diese vorgeschlagene Erweiterung der gesetzlichen Vorschrift wurde nicht eingegangen, weil der einfache Begriff der Schadloshaltung den berufenen Behörden die zureichende Veranlassung darbietet, nach Maßgabe der erhobenen Verhältnisse dem beiderseitigen Interesse gerecht zu werden, dem Unbefriedigten aber der Rechtsweg in jedem Falle offen steht.

Das hier ebenfalls angeregte Begehren, die Expropriation im Hochgebirge auf das nöthige Grubenholz und die Bergweide ebenfalls auszudehnen, konnte nicht unterstützt werden.

Die zur Begründung angeführten Fälle, daß Wald- und Grundbesitzer sich hartnäckig weigern werden, zu Bergbauzwecken eine Holz- oder Weideüberlassung um was immer für einen Preis zuzugestehen, dürften nur sehr selten vorkommen, und können durch ein freundschaftliches Zusammenwirken der Parteien und Behörden auf das friedlichste beigelegt werden. Wollte man dagegen diese beantragte Vorsicht in das Gesetz aufnehmen, so würden nur zahlreiche Vexationen der Grundbesitzer, und eine Reihe von Streitigkeiten daraus hervorgehen.

Endlich wurde von einer Seite gefordert, auf die Grunderpropriation nur dann zu erkennen, wenn ein Bergbaubetrieb als für das allgemeine Wohl wirklich nothwendig nachgewiesen wird.

Die Erfüllung dieser Bedingung wäre jedoch in vielen Fällen eine Unmöglichkeit, weil sich für das Erkenntniß der Nothwendigkeit eines Bergbaues kein fester Anhaltspunkt finden, und aus dem Entstehen eines solchen seine

Digitized by Google

Ausdehnung und künftige Werthsbestimmung auch nicht annähernd voraus bestimmen läßt.

Gewiß ist es, daß der Bergbaubetrieb — als ein wichtiger Zweig der Urproduktion — im allgemeinen öffentlichen Interesse liege, und diese Voraussetzung findet bei jedem entstehenden Bergbaue Statt. Ist ein solcher ganz hoffnungslos, so würde ohnehin auch die Verleihung desselben nicht erfolgen.

Zum §. 90.

Die zwangsweise Enteignung hat stets eine gehässige Seite, und wenn sie auch durch die unausweichliche Nothwendigkeit in einzelnen Fällen geboten ist, so soll und muß sie auch immer von der möglichsten Schonung begleitet sein.

Daß die Ansichten der Grund- und Bergbaubesitzer hierin abweichen, ist daher leicht erklärlich, und es kann nicht überraschen, daß auch über diesen Paragraph die verschiedensten Anträge gestellt wurden, die sich in Folgendem zusammenfassen lassen:

1. Wurde beantragt, die ausschließende Entfernung auf 100 oder doch auf 50 Klafter von dem bemerkten Besitze, dann auf die zu den exemten Besitzungen führenden Straßen, Wege, Stege und Viehtriebe auszudehnen.

2. Es sei kein Grund vorhanden, warum kleine Haus- und Gartenbesitzungen von der Expropriation ausgeschlossen werden sollten, da der Grund ein allgemeiner, und demselben nach dem bürgerlichen Gesetzbuche jeder Besitz unterworfen ist, wichtige Bergbau-Unternehmungen aber nicht von dem Eigenwillen eines Kleinhäuslers abhängig gemacht werden sollten.

Auch wäre zu bestimmen, daß für Neubaue innerhalb eines verliehenen Grubenfeldes den Bergwerksbesitzer keine Verantwortung treffe, wenn der Besitzer der ersteren mit demselben nicht ein Uebereinkommen getroffen habe, und daß die politische Behörde derlei Baubewilligungen nur im Einverständnisse mit der Bergbehörde zu ertheilen hätte.

3. Wird auf die Bestimmung angetragen, daß nur gemauerte Gebäude und unmittelbar bei den Häusern befindliche Gärten dieser Ausnahme zu unterziehen wären, oder daß, wenn innerhalb der ausgeschlossenen Räume solche Mineral-Lagerstätten vorkommen, deren Werth jenen des Oberflächenbesitzes übersteigt, oder wenn die Uebertragung der Bergwerksanlage größere Kosten verursachen würde, als diese Ablösung, oder wenn der Fortgang des Bergbaues eine nothwendige Beeinträchtigung dieses Oberflächenbesitzes mit sich bringe, auch hier eine zwangsweise Expropriation stattfinden, oder doch ein Minimalwerth dieses Besitzes angenommen werden sollte, unter welchen es keine Ausnahme von der Enteignung gebe.

4. Die Beurtheilung, in welcher Nähe von Gebäuden Expropriationen

Digitized by Google

noch zulässig wären, sollte den Berg- und politischen Behörden überlassen bleiben, da Gehwege, Wasserleitungen, Haldenstürze u. dgl. auch in der Nähe von Gebäuden unter 20 Klafter keinen Schaden bringen können.

5. Sub c, §. 17 sollte es überhaupt heißen eingefriedete Räume, weil die Einfriedung schon eine jede willkürliche Betretung ausschließe, mit diesen Schürfungen oft nur eine niedrige Spekulation getrieben werde, um den Eigenthümer zu Abfindungen zu zwingen, wozu das Berggesetz keinen Anlaß geben sollte. Insbesondere wäre auf die Ausnahmsstellung der „Heilquellen" Rücksicht zu nehmen.

Zur Rechtfertigung der gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch bemerkt worden, daß die Entfernung von 20 Klaftern gewiß hinreichend sei, um jedes Gebäude vor Gefahr oder Belästigungen zu schützen, ein noch größerer Ausnahmskreis hätte die nachtheilige Folge, daß in einzelnen Gegenden, wo sich kleinere Besitzungen an einander reihen, ein Bergbau gar nicht entstehen könnte.

Die beantragte Ausnahme für die zu den gesicherten Objekten führenden Wege und Stege würde in vielen Fällen zu großer Behinderung des Bergbaues führen, indem sich nicht wohl eine Grenze bestimmen ließe, wo diese Exzeption zu beginnen, und wieweit sie zu reichen hätte. Ueberdieß kann bei der Expropriations-Verhandlung dafür vorgesehen werden, daß die Ausnahmen nicht illusorisch, die Rechte der Grundeigenthümer aber möglichst berücksichtigt werden. Wege, Stege und Viehtriebe lassen sich auch meistens ohne Nachtheil umlegen, es konnte daher dieser Antrag keine besondere Bedachtnahme finden.

Dagegen muß der möglichste Schutz des Eigenthumes immer im Auge behalten werden, und vorzugsweise ist es das Hausrecht, welches nur im Falle des unausweichlichen Bedarfes zu höheren Staatszwecken, nicht aber im Interesse von Privatunternehmungen in Anspruch genommen werden darf. Ob sich dieses Hausrecht auf eine kleine hölzerne Hütte oder ein stattliches Gebäude beziehe, ist im Rechtsprinzipe gleich, und die Entziehung des einen würde dessen Besitzer gewiß in den meisten Fällen schmerzlicher sein als die des anderen. Im Wege des freien Uebereinkommens wird der Bergwerkseigenthümer immerhin solche kleine Gebäude leicht kaufs- oder tauschweise an sich bringen können, einen Zwang dazu zu verfügen wäre nicht gerechtfertigt.

Beachtungswerther ist der Vorschlag, den Bergwerksbesitzer gegen die Folgen neuer Bauführungen innerhalb seines Feldes zu schützen, welcher auch in dem §. 106 berücksichtigt wurde; sowie in dem §. 99 die für die Grundbenützung unschädliche, für Bergwerkszwecke aber wichtige Servitut der unterirdischen Wasserleitung in Röhren, durch Gärten, Hofräume u. dgl. gegen vollkommene Schadloshaltung aufgenommen erscheint. Auch der Antrag, nur

Digitized by Google

gemauerte Gebäude und die unmittelbar dabei befindlichen Gärten von der Expropriation auszunehmen, wurde nicht als gerechtfertigt erkannt. Im Flachlande und Hochgebirge gibt es ausgedehnte Gehöfte und Landgüter, die nur aus hölzernen Gebäuden bestehen, und ihre eingefriedeten Gärten nach Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse, oft in bedeutender Entfernung vom Wohngebäude haben.

Es würde sich ebensowenig mit der Gerechtigkeit als der Humanität vertragen, wenn man diesen Besitzungen einen minder unantastbaren Schutz angedeihen lassen wollte, als den gemauerten Gebäuden mit ihren Hausgärten, und darf demnach auch bei ersteren von keiner zwangsweisen Expropriation, sondern nur von einem freien Uebereinkommen zwischen dem Bergbau-Unternehmer und dem Eigenthümer jener Gebiete die Rede sein. Auch dürfte keine absolute Nothwendigkeit zu einer Zwangsverfügung vorliegen, denn hoffnungsvolle Mineralniederlagen konzentriren sich niemals auf einen so kleinen Raum von wenigen □Klaftern, und können daher auch aus einem anderen Punkte aufgeschlossen werden. Wäre jedoch ersteres der Fall und ließe sich mit Grund erwarten, daß ihr vorwaltendes national-ökonomisches Interesse den Werth des Hauses oder Gartens ꝛc. weit übersteige, so wird gewiß — früher oder später — der Eigenthümer der letzteren entweder selbst den Schatz heben, oder sich zu einem günstigen Verkaufe des Gutes herbeilassen.

Was die besondere Rücksichtsnahme auf Heilquellen betrifft, so darf hiebei nicht übersehen werden, daß Heilquellen, die bereits gefaßt, also in den Stand der öffentlichen Benützung übergegangen sind, gewiß auch von einem ständigen Gebäude umschlossen oder eingefriedet sein werden, daher in die Ausnahmsbestimmung des §. 17 gehören.

Ist dieses nicht der Fall, und werden bei der Schürfung oder Verleihung öffentliche Rücksichten geltend gemacht, so bestimmt dieses Gesetz bereits das zur Wahrung derselben zu beobachtende Verfahren.

Werden solche öffentliche Rücksichten aber nicht geltend gemacht, so kann der Bergbau-Unternehmer zu einer Sicherstellung sogenannter freier Heilquellen nicht verhalten werden, weil sich auch ein entscheidender Begriff derselben nicht feststellen läßt.

In Beziehung auf den unter Viertens gemachten Vorschlag ist zu erwiedern, daß es eine besondere Aufgabe des Gesetzes sei, willkürliche Bestimmungen der Behörden soviel als möglich zu beseitigen, und nur wo es keinen Anhaltspunkt zur gesetzlichen Bestimmung gibt, darauf hinzuweisen. Im vorliegenden Falle scheint die gesetzliche Bestimmung allen gerechten Forderungen zu entsprechen, daher um so weniger Grund vorhanden zu sein, der Beurtheilung der Behörden einen freien Spielraum zu lassen, als im Falle der offen-

Digitized by Google

baren Unschädlichkeit der Weg des freien Uebereinkommens, welcher jede gesetzliche Zwangsmaßregel beseitigt, alle billigen Wünsche gütlich beizulegen vermag.

Der letzte Wunsch, die Einfriedung eines Grundstückes im Allgemeinen zum Kriterium des Exemtion von der Entäußerung zu machen, ist ebensowenig zur Erfüllung geeignet, da insbesondere in Gebirgsländern nicht blos Hausgärten, sondern die meisten Wiesen und Aecker, ja Alpenweiden auf den höchsten Gebirgen eingefriedet sind. Wollte man nun die Ausnahme auf alle diese Besitzungen ausdehnen, so wäre der Bergbaubetrieb in diesen Ländertheilen unendlich erschwert und beengt.

Die Besorgniß vor spekulativen Glücksrittern, die unter dem Schilde des Bergbaubetriebes einzelne Grundeigenthümer einschüchtern und ausbeuten, verschwindet, wenn jene Vorsichten in das Auge gefaßt werden, welche das Gesetz über Schürfungen und Verleihungen, sowie über die Voreinleitungen zu zwangsweisen Grundüberlassungen aufgestellt hat, wornach es einem bloßen Glücksritter zur Unmöglichkeit wird, das Eigenthum muthwillig zu kränken.

Zu den §§. 100 bis 103.

Zu diesen Paragraphen kamen zuerst jene Bedenken zur Erörterung, welche die Competenz der Behörden bei dem Expropriations-Verfahren betrafen.

Die Fragen, welche sich hier aufgeworfen haben, beziehen sich darauf, ob zu diesen Erhebungen nicht sogleich auch zwei beeidete Schätzleute beigezogen und ob die Entscheidungen über die Expropriation selbst, nicht den politischen Behörden mit Beiziehung zweier Justizräthe überlassen werden sollten.

Dagegen wurde erinnert, daß es sich hier nur um die Bemessung einer mittlerweiligen Entschädigung und um die Lösung der Frage über die Nothwendigkeit einer Grundabtretung handle, daher die Beiziehung beeideter Schätzleute entbehrlich sei.

Der Wirkungskreis der politischen Behörde eröffne sich bei der Verhandlung über die Führung eines Taggebäudes und schließe sich mit der Erhebung der dießfälligen öffentlichen Rücksichten und der Vernehmung der betheiligten Nachbarn.

Die Frage, ob zu gewissen Bergbau-Unternehmungen irgend ein Grundstück und in welcher Ausdehnung nothwendig sei, könne doch nur die mit den technischen Betriebsverhältnissen vertraute Bergbehörde lösen.

Das volks- oder staatswirthschaftliche Moment sei hiebei — insoferne nicht vorwaltende öffentliche Rücksichten unzweifelhaft entgegenstehen, deren Wahrung der politischen Behörde zu jeder Zeit offen ist — von so zweifelhafter Natur, daß zur klaren Verständigung darüber ein Blick in die Zukunft

Digitized by Google

und in die Tiefen der Erde gestattet sein müßte. Häufig ereigne es sich nämlich, daß ganz unbedeutende Ausbeißen von Kohlen oder Erzen erst in größerer Teufe sich veredeln und zu einem höchst umfangreichen und nationalwichtigen Bergbaue sich ausbilden, während namhafte Mineralniederlagen gleich unter der Tagdecke sich nur zu oft bis zur Spurlosigkeit ausschneiden. Der politischen Behörde würde es eine Unmöglichkeit sein, die hoffnungsvollen Verhältnisse des ersteren und die bedeutungslose Erscheinung des zweiten Vorkommens richtig zu beurtheilen, sie würde in beiden Fällen Unrecht thun, die staatswirthschaftliche Bedeutung des abzutretenden Bodens mit den vorliegenden Erscheinungen vergleichen zu wollen.

Hier könne nur die auf bergmännische und geognostische Kenntnisse gegründete Erfahrung der Bergbehörde von Gewicht sein. Auch diese werde zwar oft getäuscht, allein mindestens beruht sie auf richtigeren Grundlagen, welche in den meisten Fällen ein begründetes Erkenntniß gestatten.

Die mit Kosten verbundenen Weitläufigkeiten der weiteren Beiziehung von Justizräthen würden in vielen Fällen mit der Geringfügigkeit des Objektes in keinem Verhältnisse stehen, und da die Frage über die Nothwendigkeit der Expropriation — als auf technisch-bergmännischen Erforschungen basirt — auch von den Justizräthen nicht beurtheilt werden könnte, die Bestimmung der mittlerweiligen Entschädigung nur ein Provisorium sei, wobei das Interesse des Grundbesitzers im vorwiegenden Maße geschützt wird, dem Unzufriedenen aber der ordentliche Rechtsweg offen steht: so dürfte kein Grund zur Unterstützung dieses Vorschlages vorliegen.

Von einer anderen Seite wurde geltend gemacht, es sei bei diesen Erhebungen auch der Katastral-Reinertrag des betreffenden Grundstückes zu ermitteln und darauf von der Bergbehörde in Beziehung auf die mittlerweilige Entschädigung Rücksicht zu nehmen.

Allein hiergegen erhob sich das Bedenken, daß der Katastral-Reinertrag zur Werthsbestimmung eines Grundes nicht geeignet zu sein scheine; denn abgesehen von dem Umstande, daß der Kataster noch nicht in allen Kronländern bestehe, dürfe nicht übersehen werden, daß der Katastral-Ertrag nur zum Behufe einer gleichmäßigen Besteuerung, nicht zur eigentlichen Kaufwerthsbestimmung der Gründe erhoben wurde, er bilde daher einen relativen Maßstab der Besteuerung, nicht aber des eigentlichen Grundwerthes, welcher nach den individuellen Verhältnissen sehr ungleich sein könne. Da aber bei der Expropriation dem Eigenthümer volle Schadloshaltung geleistet werden müsse, so dürfe nicht der Katastral-Reinertrag zum Maßstabe dieses Ersatzes dienen, sondern der jedesmalige, den Umständen entsprechende Werthsbetrag des zu überlassenden Grundstückes. Daß dieser nur durch eine gerichtliche

Digitized by Google

Schätzung, also von Seite des Berggerichtes erhoben werden könne, wenn sich die Parteien nicht gütlich einverstehen und das Provisorium der Bergbehörde nicht annehmen wollen, versteht sich von selbst.

Bei der ferneren Berathung über diesen Gegenstand kam noch zur Sprache, daß bei der Expropriation zu Bergwerkszwecken, insbesonders wo es sich um Wasserrechte handle, auch andere Interessen, namentlich der Fabriken, Gewerbe, selbst der Schifffahrt und des Handels betheiligt sein könnten, zu deren Wahrung folgerecht die Organe des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten beigezogen werden müßten.

Dieser Antrag wurde in folgender Weise begründet:

1. Die Beurtheilung der Statthaftigkeit einer begehrten Expropriation für Bergwerke sei administrativer und volkswirthschaftlicher Natur, sie könne daher an der erforderlichen und erwünschten Gründlichkeit nur gewinnen, wenn jene Behörden dabei Antheil nehmen, welchen in dieser Beziehung eine öffentliche Vertretung zustehe.

2. Die Verirrungen des mittelalterlichen Merkantilsystemes, welches nur in edlen Metallen wirkliche Werthe erkennen wollte, seien längst gerichtet.

Die Bergbau-Produktion sei daher in Beziehung ihrer Erzeugnisse jeder andern Produktion gleich. Wer Geld oder Geldeswerth besitze, könne sich Gold, Silber, Eisen u. s. w. wie Zucker und Kaffee überall kaufen. Kein anderer Produktionszweig vindizire sich aber eine besondere Expropriationsbefugniß, als solcher allein könne dieß auch der Bergbau nicht in Anspruch nehmen.

Allein die eigenthümlichen Verhältnisse desselben, die ihn auf örtliche Grenzen beschränken, begründen auch ein solches Ausnahmsrecht.

Dieses dürfe jedoch nicht ohne Einschränkung zugestanden, sondern es müssen hiebei die national-ökonomischen Interessen wohl erwogen werden, da es nicht gerechtfertigt erschiene, zu einem wenig bedeutenden Bergbaue Grund- oder Wasserrechte zu expropriiren, welche im Besitze einer Fabrik, eines Gewerbes u. s. w. tausendmal höhere Werthe schaffen.

Dieß zu beurtheilen, sei nun die Bergbehörde allein nicht kompetent, sondern müsse die höhere Gewerbsbehörde berufen sein.

Obschon nun dieser Antrag Vieles für sich hat, so wurde dennoch geltend gemacht, daß vorzugsweise nur die politische Behörde jene berufene Instanz wäre, welche bei den Verhandlungen über die fragliche Expropriation in Wahrung der allgemeinen öffentlichen und der speziellen Interessen des Grundbesitzers zur Erhebung aller Umstände und Entscheidung bestellt erscheine.

Hiebei wurden jedoch zwei Momente unterschieden und zwar:

Digitized by Google

a) Die Erhebung der Nothwendigkeit einer Grundüberlassung zu Bergwerkszwecken überhaupt, und des Umfanges derselben aus dem Standpunkte des nationalwirthschaftlichen Bergbaubetriebes.

Diese Erhebung setzt die Beurtheilung des technischen Bergbaubetriebes voraus, muß daher von der hiezu befähigten Bergbehörde, jedoch in wichtigeren Fällen unter Beiziehung von Kunstverständigen und stets im Beisein der politischen Behörde, gepflogen werden, weil die letztere darüber zu entscheiden hat.

b) Das Erkenntniß über die Verpflichtung des Eigenthümers zur Grundüberlassung, über die etwaigen Nebenbedingungen derselben, und über das Ausmaß der Entschädigung.

Diese Amtshandlung obliegt der politischen Behörde, welche die öffentliche Oberaufsicht über den gesammten Oberflächenbesitz führt, der auch die exekutive Macht zur Durchführung der aus öffentlichen Rücksichten gebotenen Grundabtretungen zusteht, und die über provisorische — privatrechtliche Sicherstellungen mit Offenlassung des Rechtsweges zu entscheiden hat.

Diese Modifikation ist aus den angeführten überwiegenden Gründen beibehalten worden.

Die Vorschriften über die Art und Weise der Grundüberlassung leiden übrigens nur auf den Fall Anwendung, wenn darüber ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Parteien nicht stattfindet, es ist also hiebei nicht von einem Kaufe als freien Vertrag, sondern nur von einer gesetzlichen Ablösung die Rede, welche die zeitliche Grundüberlassung zum Gegenstande hat. Daß es nur dem Grundeigenthümer, nicht aber auch dem Bergwerksbesitzer gestattet wird, nach seiner Willkür auf die Ablösung des Grundes in das Eigenthum zu dringen, ist eine Schutzmaßregel für den ersteren, die ihn vor jeder nicht vollkommen gerechtfertigten Entäußerung seines Eigenthums vollkommen sichert.

Es wurde zwar hier geltend zu machen versucht, daß der Bergwerksbesitzer durch diese Beschränkung sehr im Nachtheile stehe; denn, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß ein Grundstück, z. B. wegen Anlage eines Tagbaues, einer Manipulationsstätte, eines Teiches, einer Haupthalde u. dgl., nicht mehr, oder nur mit so außerordentlichen Kosten in den vorigen Stand zurückversetzt werden könnte, welche mit dem Werthe desselben in einem ganz unstatthaften Verhältnisse ständen und der Bergwerksbesitzer aus diesem Grunde auch zu einer höheren und fortwährenden jährlichen Abgabe an den Grundeigenthümer verpflichtet werden sollte, ohne daß er sich durch irgend eine Ablösung von dieser Last zu befreien vermag: so wird dem Bergbaue dadurch eine vielfach, sehr schwer zu tragende Verbindlichkeit aufgebürdet. Es

Digitized by Google

wurde bemerklich gemacht, daß man auf diese Weise in allzu großer Gerechtigkeit für den Grundbesitzer den Bergbau viel härter behandle, als dieß bei Expropriationen für öffentliche Straßen, für Eisenbahnen, öffentliche Gebäude u. s. w. faktisch der Fall sei.

Auf diese Weise werde der Bergbaubesitzer genöthigt, seine Gebäude im Falle der ferneren Entbehrlichkeit für seine Zwecke jedesmal wieder zu demoliren, was die Betriebskosten des Werkes unendlich erhöhen müßte, oder es würde ihm dadurch eine Art von Erbpacht aufgedrungen, welcher den heutigen Prinzipien über die Grundentlastung nicht entspricht.

Dagegen behielt jedoch die Meinung die Oberhand, daß es sich hier nicht um eine Entlastung, sondern um eine Belastung des Grundeigenthumes mit der Widmung für Bergbaubedürfnisse handle, wobei nur dem Verpflichteten, nicht dem Berechtigten die Wahl zur Ablösung zustehe, und daß ein Bergbau, welcher nicht einmal diese Last der jährlichen Grundentschädigung zu tragen vermag, nicht als so nationalwichtig angesehen werden könne, daß ihm das Grundeigenthum geopfert zu werden verdiente.

Der Bergwerksbesitzer kann seine Gebäude im Falle ihrer Entbehrlichkeit für seine Zwecke immerhin verpachten, oder anders verwerthen, ohne zur jedesmaligen Demolirung gezwungen zu sein, und sollte dieß auch erforderlich werden, so dürfte die praktische Folge keine andere sein, als daß Bergbau-Unternehmer, welche sich nicht den nöthigen Grund und Boden eigenthümlich erwerben können, nur so leichte Gebäude aufstellen werden, die sich durch ihre Nutzanwendung bald abzahlen und dann ohne empfindlichen Nachtheil wieder entfernt werden können.

Das Recht des Grundeigenthümers auf die eigenthümliche Uebernahme des zu Bergwerkszwecken expropriirten Grundes dringen zu können, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen oder beanständet worden.

Die Berg-, sowie die politischen Behörden haben übrigens bei den Verhandlungen über die Grundüberlassung zu Bergbauzwecken nur die Aufgabe, nach erkannter Nothwendigkeit der ersteren entweder ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln oder auf die mittlerweilige Sicherstellung des Grundeigenthümers zu erkennen. Beides hat auch im Falle der vom Grundeigenthümer verlangten Eigenthumsablösung zu geschehen, worüber jedem Theile der Rechtsweg offen steht, insoferne eine gütliche Vereinigung nicht erzielt werden kann.

Die Forderung, bei dieser Grundüberlassungs-Verhandlung auch über die Verpflichtung zur Freilassung des nöthigen Zuganges zu erkennen, behebt sich, da insolange ein Grundstück zu wirklichen Bergbauzwecken verwendet wird, es keinem Anstande unterliegt, auch den nöthigen Zugang im Sinne

Digitized by Google

des §. 131 sicher zu stellen. Hört der Bergbaubetrieb auf und ist das Grundstück, als solches, Eigenthum des früheren Bergbaubesitzers geworden, so muß er sich nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze den Zugang verschaffen.

Schließlich wurde noch eine Verfügung verlangt, wonach dem Grundbesitzer die Rücklösung eines für den Bergbau abgetretenen Grundstückes für den Fall gesetzlich vorbehalten bleiben soll, wenn der fragliche Bergbau einst wieder aufhört.

Eine solche Verfügung scheint jedoch unnöthig.

Durch die Ablösung eines Grundstückes ist der Eigenthümer desselben vollkommen entschädigt worden, das Grundstück wurde wahres Eigenthum des Bergwerksbesitzers und er kann in dem freien Verfügungsrechte darüber nicht beschränkt werden. Auch wäre eine solche Beschränkung nicht von praktischen Folgen, da Bergbaue oft durch ein Jahrhundert betrieben und dann erst aufgelassen werden, wobei es schwierig sein würde, die wahren Rechtsnachfolger des ersten Besitzers zu erforschen.

Um für die mittlerweilige Maßregel des §. 103 einen gesetzlichen Anhalt zu gewinnen, wurde vorgeschlagen, den fünffachen Katastralwerth als Kaution zu bestimmen.

Es ist jedoch bereits angedeutet worden, daß der Katastral-Reinertrag nicht zum Maßstabe der Schätzung bei Bergwerks-Expropriationen genommen werden könne, weil ein solcher gesetzlicher Maßstab selten die wahre Mitte hält und viele unbillige Beeinträchtigungen zur Folge hätte.

Die ermittelte mittlerweilige Entschädigung ist jener Betrag, gegen dessen Erlag der Grundbesitzer die Benützung seines Eigenthumes zu Bergbau- oder Hüttenbedürfnissen nicht mehr hindern kann. Wurde die Abtretung des Eigenthumes von dem Grundbesitzer gefordert, so steht jenem Theile, welcher mit der mittlerweile hinterlegten Entschädigung nicht zufrieden ist, frei, im Rechtswege zu verlangen, daß diese Eigenthumsabtretung zu einem anderen — höheren oder minderen Ablösungsbetrage stattzufinden habe, und bis zur Entscheidung dieser Rechtssache bleibt die ermittelte Entschädigungssumme in gerichtlicher Verwahrung.

Wurde nur auf die zeitliche Grundüberlassung gesprochen, so bleibt die inzwischen sichergestellte jährliche Abgabe so lange in Rechtskraft, bis eine andere Größe der Entschädigung von einem Theile im Rechtswege behauptet und das Urtheil in Vollzug gesetzt ist.

In Beziehung auf die Sicherstellung der jährlichen Entschädigung an den Grundeigenthümer wurde vorgeschlagen, den Bergbau-Unternehmer — insofern ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt — zur Hinterlegung einer Kaution im doppelten Kapitalsbetrage der Jahresabgabe zu verhalten.

Digitized by Google

Es fanden ſich jedoch zur Unterſtützung dieſes Antrages keine zureichenden Gründe, da mit der im Geſetze angeordneten pupillarmäßigen Sicherſtellung dieſer Rente alles geſchieht, was der Grundeigenthümer zu ſeiner Deckung fordern kann.

Ein ferneres Bedenken wurde hier in der Richtung erhoben, daß der gerichtliche Erlag der proviſoriſch beſtimmten Ablöſungsſumme von dem Bergbau-Unternehmer jahrelang für den Grundbeſitzer unfruchtbar gemacht werden könne, wenn er dagegen den Rechtsweg verzögert, daß daher für den Verfall dieſes Betrages ein Präkluſiv-Termin im Geſetze anzuberaumen wäre.

Allein auch dieſes Bedenken wurde nicht für erheblich erkannt, da es für den Grundbeſitzer eben ſowohl Rechtsmittel gibt, den widerſpenſtigen Bergbau-Unternehmer zur definitiven Anerkennung der mittlerweilig bemeſſenen Ablöſungsſumme zu nöthigen.

Zur Vermeidung der läſtigen Zwiſchenverhandlung bei hypothekariſcher Sicherſtellung der Jahresentſchädigungen wurde endlich vorgeſchlagen, die Grundablöſung ſtets als Regel vorzuzeichnen. Allein dieß würde höchſt unpaſſend ſein, weil in ſehr vielen Fällen wirklich nur eine vorübergehende Benützung erforderlich iſt, und das Eigenthum nur im Falle der unausweichlichen Nothwendigkeit entzogen werden ſollte.

Der Zweck der Sicherſtellung iſt ja ebenfalls nur ein vorübergehender und dahin gerichtet, um den Grundbeſitzer bis zur Herſtellung eines definitiven Uebereinkommens zwiſchen den Betheiligten, oder eines hierüber erfließenden richterlichen Schutzes vollkommen ſicher zu ſtellen.

Eine andere Schwierigkeit glaubte man in der Zinſenausgleichung und Rückberechnung für das mittlerweile hinterlegte Depoſitum zu finden.

Dem Bergbau-Unternehmer iſt es jedoch freigeſtellt, die Ablöſungsſumme in baarem Gelde oder mittelſt Hinterlegung von verzinslichen Privat- oder Staatsſchuldſcheinen zu deponiren. Thut er erſteres, ſo muß allerdings bis zur Erwirkung des Definitivums auf die Zinſen verzichtet werden. In dem zweiten Falle bleibt der Zinſengenuß, bis die definitive Erledigung dieſer Angelegenheit darüber entſcheidet, zwar flüſſig, wie jedoch der Grundbeſitzer in jedem Falle von dem hinterlegten Kapitale die ihm gebührenden Intereſſen zu erhalten habe, muß bei der mittlerweiligen Entſcheidung in der Hauptſache von der zuſtändigen politiſchen Behörde feſtgeſetzt werden.

Eine umſtändliche Verhandlung erhob ſich hier noch über die Frage, wie vorzugehen ſei, wenn auf dem abzutretenden Grundſtücke Hypothekarlaſten haften, in welchem Falle dieſe Abtretung nicht ohne Intervention und Beiſtimmung der Gläubiger erfolgen könne, worin man jedoch viele Schwierigkeiten erblickte.

Digitized by Google

Es wurde nämlich in Erwägung gezogen, daß die haftenden Satzposten sehr oft unbestimmter Natur, illiquid, verjährt, bestritten oder irreal seien, eine Abfindung darüber oft unmöglich oder für den Grundbesitzer nicht bindend wäre, dieser daher seine Ansprüche neuerdings geltend machen könnte; denn durch den Erlag der Ablösungssumme zu Gericht werde der Gläubiger zur Löschungsbewilligung noch nicht verpflichtet, dieses sei nur dann der Fall, wenn er befriedigt ist, wovon nur der im §. 1425 a. b. G. B. vorgesehene Umstand eine Ausnahme begründe, welcher bei einer solchen Hinterlegung der Schuld die Gefahr auf den Gläubiger wälze, die Austragung der wechselseitigen Ansprüche aber immer dem Rechtswege vorbehält. Es erübrige daher, wie man glaubte, bei einem belasteten Grundeigenthume nichts anderes, als daß der Bergbau-Unternehmer die gerichtliche Schätzung nachsuche, unter Vorladung des Grundeigenthümers und aller Satzgläubiger, den Schätzungswerth zu Gericht hinterlege, und wenn die Gläubiger ungeachtet dessen die Abgabe der Löschungsbewilligung verweigern, gegen diese im Rechtswege auftrete.

Allerdings sei der Bergwerks-Unternehmer zu etwas mehreren, als zum Erlage des Schätzungswerthes nicht verpflichtet, allein den Gläubigern könne auch der Weg der Einsprache gegen die Legalität des Schätzungsaktes nicht abgeschnitten werden.

Richtig sei es ferner, daß der Pfandgläubiger nicht mehr Rechte habe, als der Eigenthümer selbst, der erstere also die Expropriation auch für keinen Fall hindern könne. Allein außer Zweifel steht es auch, daß der Satzgläubiger ein dingliches Recht auf das verpfändete Objekt erlangt habe, die Expropriations-Verhandlung daher mit ihm, wie mit dem Eigenthümer selbst durchgeführt werden müsse.

Alle diese Bedenken verschwinden jedoch bei einer näheren Beleuchtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Eine eigenthümliche Grundabtretung zum Bergbaue kann zwangsweise dem Grundeigenthümer nicht auferlegt werden, es kann daher in dem Hypothekarrechte ohne Beistimmung des Gläubigers durch eine Entziehung des Pfandobjektes eine Veränderung nicht vor sich gehen, oder wenn dieß im Wege des Uebereinkommens geschehe, ihm ebenso wenig zum Nachtheile gereichen, als bei einem anderen Gutsverkaufe.

Die zeitliche Ueberlassung eines Grundstückes zu Bergwerkszwecken ändert nichts an dem Hypothekarrechte, weil die jährliche Entschädigung hiefür haftet, so lange das Grundstück dieser Benützung unterliegt, und die Jahresentschädigung ganz gewiß nicht weniger als die gewöhnliche Bodenrente des

Digitized by Google

Grundstückes betragen wird, dieses demnach durch die Widmung für den Bergbau an seinem Kapitalswerthe nichts verliert.

Zudem ist es nicht der Berg-, sondern der politischen Behörde überlassen, die mittlerweilige Entschädigung zu bemessen, welche auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse hiebei Rücksicht nehmen wird; endlich steht jedem Theile der Rechtsweg offen, bei welchem die Gerichte die Rechte der Satzgläubiger schützen.

Man fand demnach keine Veranlassung, in das Berggesetz besondere Bestimmungen zur Wahrung der Hypothekar-Rechte aufzunehmen.

Zum §. 104.

Die in dem §. 64 u. f. vorgeschriebene Verpflöckung (Verlochsteinung) der verliehenen Grubenmaße erfolgt dadurch, daß die Lagerungskarte, welche der Verleihungsurkunde zum Grunde liegt, auf eine Situationskarte der bezüglichen Taggegend übertragen und die Endpunkte des verliehenen Grubenmaßes, nach erfolgter Tagvermessung aus dem Anhaltspunkte (§. 45) über Tage, auf der Erdoberfläche durch eigene Marksteine (Pflöcke) standhaft bezeichnet werden.

Das Gesetz legt dem Grundeigenthümer nun die Pflicht auf, die von der zuständigen Bergbehörde vorzunehmende Setzung dieser Marksteine jederzeit gegen Schadenvergütung zu gestatten, und diese Pflöcke unverrückt zu belassen. Eine besondere Sanktion hiefür schien unnöthig, weil die Außerachtlassung jeder gesetzlichen Bestimmung zur Gesetzesübertretung wird, deren Folgen auf den Uebertreter zurückfallen.

Diese Verpflöckung gehört übrigens ausschließlich zur Amtswirksamkeit der Bergbehörde, da die Ausmessung des verliehenen Bergwerkseigenthumes über Tage der Schlußakt der Bergwerksverleihung ist, mit welchem die Staats-Bergbehörde das Objekt genau bestimmt, welches sie in Ausübung der Berghoheit in das Privateigenthum überträgt.

Ergeben sich Grenzstreitigkeiten im Rechtszuge, dann ordnet ohnehin die Gerichtsbehörde die nöthigen Erhebungen an, hier handelt es sich nur um die faktische Zumessung und Begrenzung der verliehenen Grubenfelder, welche der Grundbesitzer zulassen muß.

Gegen diese Bestimmungen sind auch von keiner Seite Bedenken erhoben worden.

Zum §. 105.

Nach den alten Bergordnungen wurden die Tagwässer zu Bergwerkszwecken aus dem Titel der landesfürstlichen Berghoheit, wie die vorbehaltenen Mineralien von den Bergbehörden verliehen, sie wurden von den Bewerbern bei denselben gemuthet, und über gepflogenen Augenschein erfolgte sofort die

Digitized by Google

Verleihung zu bestimmten Bergwerkszwecken, hierauf aber die Eintragung der Verleihung in die öffentlichen Bergbücher.

In den deutsch-österreichischen Kronländern kam dieses Verfahren schon zu Anfang dieses Jahrhunderts außer Uebung, und hier konnten Wassergefälle seither nur mit Bewilligungen der politischen Behörden über umständlich gepflogenen Verhandlungen erworben werden.

Da jedoch auch hierüber allgemein verbindliche Gesetze nicht bestanden, so konnte bei dem Entwurfe des Berggesetzes diese für den Bergwerksbetrieb so wichtige, oft das Bestehen derselben bedingende Wasserrechtsfrage nicht umgangen werden.

Sie fand, gleich der Grunderpropriation, eben so lebhafte Vertheidiger, als wohlbegründeten Widerspruch.

Vor Allem wurde geltend gemacht, es könne im Reiche nur ein allgemeines Wasserrecht bestehen, welches sein Grundprinzip darin habe, daß die Naturkräfte nur dann wirklich nützliche Nationalgüter werden, wenn sie in staatswirthschaftlicher Beziehung zur fruchtbarsten Benützung gelangen.

Die drei Hauptgruppen der wasserbedürftigen Unternehmungen, welche hier als Konkurrenten auftreten, seien die Agrikultur, die Industrie, der Bergbau.

Es wäre kein Grund abzusehen, warum der Bergbau gegen seine Mitkonkurrenten irgend einen absoluten Vorzug haben soll; er könne nach oben erwähntem Prinzipe einen Vorrang vor jenen nur dann behaupten, wenn seine größere national-ökonomische Wichtigkeit zweifellos nachgewiesen wird.

Selbst die Einwendung gegen diesen Satz, daß eine Wassererpropriation für den Bergbau praktisch nur erfolgen könne, wenn der Ertrag desselben, die — gegenüber der mitkonkurrirenden Industrie — im Nutzungsverhältnisse stehende Entschädigung zu tragen vermöge, in welchem Falle die nationale Wagschale sich bereits dem Bergbaue zuneige, sei nicht berücksichtigungswerth; denn der Bergbau-Unternehmer müsse überhaupt wagen — wie ein Spieler —, er könne des Erfolges nie versichert sein, es könne ihn daher auch eine höhere Entschädigung von seinem einmal liebgewordenen Unternehmen nicht abschrecken, ohne Rücksicht, ob dabei ein anderes wirklich national-wichtigeres Unternehmen beeinträchtigt werde oder nicht.

Ein solches, dem wahren staatswirthschaftlichen Interesse entgegen wirkendes Streben müsse vom Gesetze verhindert oder doch möglichst erschwert werden.

Auch der Einwurf, daß der Bergbau an Ort und Stelle gebunden sei, und das Wasser nicht blos als Betriebskraft, die sich allenfalls in anderer Weise ersetzen ließe, sondern seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften wegen

Digitized by Google

(als Auflösungs-, Laugmittel) bedürfe, verfange nichts, denn ganz in derselben Lage befinde sich eine bewässerungsnöthige Wiese.

Die Vertheidiger der Bergwerksinteressen führten dagegen an, das Wasserexpropriationsrecht für Bergwerkszwecke sei ein historisches, mehrhundertjähriges, es fuße sich gerade auf die Eigenthümlichkeiten dieses Unternehmens, und halte man überhaupt den Bergbau für den Staat so wichtig, daß zum Schutze desselben ein besonderes Gesetz für nothwendig erachtet werde, so müsse es sich auch auf solche Vorrechte des Bergbaues ausdehnen, von deren Aufrechterhaltung oft die fernere Existenz desselben abhänge. Bestreite man dieß, so behebe sich überhaupt die Nothwendigkeit eines Berggesetzes. Werde das Zugeständniß einer ausnahmsweisen Grunderpropriation für den Bergbau als gerechtfertigt anerkannt, so müsse dieß auch bei der Wasserexpropriation zugegeben werden, welche ohnehin in viel seltneren Fällen angesprochen wird, als die erstere. Wo der Bergwerksbesitzer aber eine solche verlange, und deren Nothwendigkeit von der Bergbehörde anerkannt werde, da sprechen ganz gewiß dieselben Gründe für das Zugeständniß, wie bei der Grunderpropriation.

Wolle man nur an dem von den Gegnern vertheidigten Utilitätsprinzipe festhalten, so wäre jedes auf Wasserkraft gegründetes Unternehmen von sehr prekärem Bestande, da täglich ein anderer Unternehmer auftreten könnte, welcher wegen höherer Nationalwichtigkeit die Wasserkraft in Anspruch nehmen würde.

Dieses Vorrecht hatte bisher nur der Bergbau, seiner im allgemeinen anerkannten Wichtigkeit wegen; es frage sich, warum soll er es jetzt verlieren? Habe er vielleicht diese Wichtigkeit für den Staat nicht mehr? Dann höre man die Stimme unserer Industriellen, sie vereinigen sich in dem Rufe: zu wenig Metalle — zu wenig fossilen Brennstoff im Inlande, und beides zu hohen Preisen!

Diesem Rufe wolle die Gesetzgebung nun die möglichste Rücksicht tragen, und könne keinen gerechteren Weg einschlagen, als wenn sie dem Bergbaue seine nothwendigen Betriebsmittel auch zugänglich macht, ohne einem Dritten dadurch einen Schaden zu verursachen.

Nach wohlerwogener Prüfung der gegentheiligen Ansichten wurde sich dahin geeinigt, daß allerdings dem Bergbaue das Expropriationsrecht auf Tagwässer im Gesetze — und zwar mit demselben Verfahren wie bei der Grunderpropriation — gewahrt, daß jedoch auch das national-wirthschaftliche Interesse nicht ganz beseitigt, sondern von der entscheidenden Behörde neben den sonstigen wasserpolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten in reifliche Beurtheilung gezogen werden soll.

Nur dem Revierstollen wollte im Gesetze noch eine besondere Begünsti-

Digitized by Google

gung in der Art zugestanden werden, daß ihm — unter der Voraussetzung seiner erwiesenen höheren nationalen Wichtigkeit — selbst andere Bergwerke ihre Betriebswässer zu seinem Hauptbetriebe gegen Entschädigung abtreten müssen.

Schlüßlich wurde erwogen, daß auch die alten Bergordnungen die Wasserrechtsverleihung an gewisse Bedingungen geknüpft haben, bei deren Vernachlässigung die Verleihung selbst als erloschen betrachtet werden sollte.

Dieses Prinzip hat auch das neue Gesetz aufgenommen, nur konnten die Bedingungen nicht positiv vorgezeichnet werden, da sie von der Verschiedenartigkeit der Wasserbenützung und von sehr vielen anderen örtlichen Verhältnissen abhängen. Die Vorzeichnung dieser Bedingungen mußte daher der entscheidenden Behörde überlassen werden.

Zu den §§. 106 und 107.

Auch über die Frage, welche Verantwortung dem Bergwerksbesitzer gegen den Grundbesitzer obliege, wenn dieser über den rechtmäßig geführten Grubenbauen neue Anlagen oder Gebäude errichten wollte, waren die Ansichten getheilt, da sich eine Meinung dahin aussprach, daß dem Bergwerksbesitzer für solche Fälle jedesmal eine neue Entschädigungspflicht gegen den Grundeigenthümer erwachse.

Allein dieser Meinung stand die Ueberzeugung entgegen, daß der auf Grund einer Verleihung begonnene Bergbau auch das Recht zum sachgemäßen Betriebe desselben begründe, welcher durch spätere Unternehmungen des Grundbesitzers weder gefährdet, noch beschränkt werden könne. Ja wollte man das von den Gegnern für den Grundbesitzer angesprochene Recht zugestehen, so würden insbesondere die meisten Kohlenbaue zur Unmöglichkeit. Es mußte demnach anerkannt werden, daß der Bergbau-Unternehmer für solche Beschädigungen nicht verantwortlich sein könne, welche wegen seines Bergbaubetriebes an Gebäuden und Anlagen vorfallen, die erst nach der Verleihung ohne obrigkeitlicher Bewilligung entstanden sind.

Es wurde hiebei vorausgesetzt, daß diese Bewilligung nach Vorschrift der Gesetze nicht ohne Einvernehmen der Betheiligten gegeben werden könne, unter welche im angenommenen Falle der Bergwerksbesitzer ohnedem gehöre, und wobei er sein Interesse wahren könne.

Die etwas abweichende Bestimmung rücksichtlich der Tagmaßen ist in der Natur derselben begründet, und unterlag keinem Bedenken.

Nach diesem Hauptstücke waren in die früheren Berggesetzentwürfe Bestimmungen über die Verhältnisse des Bergwerksbesitzers zur Ortsgemeinde

Digitized by Google

aufgenommen, und darin im Allgemeinen dem ersteren die Verpflichtung auferlegt, zu den Gemeindelasten nach Maßgabe seines Umfanges beizusteuern.

Es wurde zur Begründung dieser Bestimmungen angeführt: wenn das Wesen der Gemeindeordnungen näher in das Auge gefaßt werde, so finde man, daß die selbstständige Verwaltung aller inneren Angelegenheiten der Gemeinde und die Gleichberechtigung wie die Gleichverpflichtung aller Gemeindeglieder, an den Vortheilen und Lasten Theil zu nehmen, das Grundprinzip der Gemeindeverfassung bilde. Der Maßstab zur praktischen Theilnahme an Rechten und Pflichten sei wesentlich die Größe des Besitzes in der Gemeinde, da unverkennbar ein größerer Besitzer mit einem größeren Dienst- oder Arbeitspersonale, einem lebhafteren Verkehre, mit umfangreicheren Betriebsbedürfnissen u. dgl. das Gemeindegut, Wege, Plätze, Wald und Weide, die öffentlichen Verwaltungs-, Sicherheits- und Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl. mehr in Anspruch nehme, als ein kleiner Häusler.

Es sei daher nur gerecht, daß ein solcher größerer Besitzer zu den Gemeindelasten auch mehr beitrage, und es lasse sich kaum ein passenderer Maßstab für die Lastenrepartition finden, als eben die Steuerpflichtigkeit aus den direkten Abgaben.

Man besorgt zwar, der Bergbau werde dadurch überlastet werden, weil die Erfahrung lehre, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung gegen denselben eingenommen sei. Allein dieß könne nicht befremden, wenn berücksichtigt werde, daß der Bergbau-Unternehmer dem Landmanne bisher ohne viele Umstände seine Grundstücke devastirte, oft eine schlecht gelohnte, demoralisirte Bevölkerung in die Gemeinde brachte, welche für dieselbe in jeder Beziehung eine Plage war, an den Gemeindelasten dagegen selten oder nur geringen Antheil nahm. Je mehr sich aber ein Bergbaubesitzer den inneren Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder anschließe, je geordneter das Verhältniß über die Grundüberlassung und Entschädigung sein, je sorgsamer endlich die Zucht, Ordnung, Haltung und Versorgung des Bergpersonals gehandhabt werde, desto mehr Sympathien müsse sich der Bergbau in der Gemeinde gewinnen; er werde nicht mehr als ein exzeptionell bevorzugter Industriezweig angesehen werden, das Verhältniß der Gleichverpflichtung stelle den Bergwerksbesitzer dann mit der Gemeinde in jenes Gleichgewicht, welches ihm auch die bereitwilligste Theilnahme an allen Gemeinderechten, ja einen entsprechenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung sichern könne, wobei jede Besorgniß einer ungebührlichen Belastung schwinden müsse. Nur die bisherige ausnahmsweise und gegen den Grundbesitzer bevorzugte Stellung des Bergwerkseigenthümers hätte den letzteren in die ungünstige Lage eines nicht gern gesehenen Eindringlings versetzt.

Wenn auch der Bergbau-Unternehmer in der Folge für sein Personale

Digitized by Google

insofern zu sorgen verpflichtet sein werde, daß Kranke oder Dienstunfähige eine nothdürftige Unterstützung zu erwarten haben, so seien dadurch die Gemeinden doch gewiß nicht aller Lasten der Armenversorgung enthoben, denn derlei Provisionen reichen kaum zum nöthigsten Lebensbedarfe aus, die rückgelassenen Familien solcher armer Bergleute fallen gewiß der Gemeinde zur direkten oder indirekten Ernährung — in der Schule — in den Spitälern u. dgl. zu, und werden in keiner Gemeinde als ein willkommener Zuwachs begrüßt. Nicht nur die festgehaltenen Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung aller Gemeindeglieder, sondern auch jene der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit legen den Bergbau-Unternehmern die Pflicht auf, sich in der Gemeinde als integrirende Glieder eines Körpers zu betrachten und zu benehmen, sich mit derselben in Recht und Pflicht, im Bedürfnisse und in der Hilfe auf das engste zu verbinden, weil es gewiß sei, daß dem Bergbaubetriebe aus einer solchen Vereinigung nur die gedeihlichsten Folgen erblühen müssen.

Der Umstand, daß der Bergbau ohnehin vom Staate besteuert werde, könne den Besitzer desselben von der Gemeindepflicht nicht entheben, denn alle Gemeindeglieder sind es, und doch müssen sie die Lasten ihres inneren Gemeindelebens mittragen. Der Fabrikant, der Bierbrauer, der Runkelrübenzuckererzeuger u. s. w. haben ihre abgesonderte und mitunter ebenso hohe Steuer an den Staat zu zahlen, wie der Bergwerksbesitzer, dennoch wird es keinem derselben beifallen, sich deßwegen von den Gemeindelasten frei zu halten.

Das Berggesetz gestatte dem Bergwerksbesitzer, mit diesem seinem Eigenthume alle jene Werkstätten und Liegenschaften jeder Art zu einem ungetheilten und einheitlichen Eigenthume zu vereinigen, welche er mit dem Bergwerksgute als ein Zugehör desselben bleibend vereinigen will.

Das Bergwerkseigenthum könne daher aus Grubenmaßen und Hüttenwerken mit einem ausgedehnten Grund- und Hausbesitze vereinigt bestehen, und die Besteuerung sowohl, als die daraus abgeleiteten Gemeindebeiträge, würden auf die einzelnen Bestandtheile dieses zusammengesetzten Eigenthumes nach einem verschiedenen Maßstabe umgelegt werden.

Hiernach müsse sich die Verpflichtung zu den Gemeindebeiträgen reguliren, und der Eigenthümer eines so zusammengesetzten Bergwerksgutes werde von seinem Haus- und Grundbesitze, wie von seinem Gruben- und Hüttenbesitze, die auf diese Kategorien entfallenden Tangenten zu entrichten haben.

Gegen diese Erörterung wurde das Bedenken angeregt, daß manche Gemeinden einen bedeutenden Realbesitz haben, sie daher den Bergbau-Unternehmungen alle möglichen Hindernisse entgegen stellen würden, um neue Theilnehmer an diesem ihrem Besitze hintanzuhalten.

Digitized by Google

Zur Berichtigung dieser Bedenken glaubte man nur auf das Gemeindegesetz hinweisen zu dürfen.

Nach diesem Gesetze unterscheide man in der Gemeinde vorzüglich:

„Gemeindeglieder" und „Fremde". Die ersteren erwerben ihre Eigenschaft durch den bisherigen Haus-, Guts- oder Gewerbebesitz in der Gemeinde, durch die ausdrückliche Aufnahme und durch den Aufenthalt während vier Jahren, ohne, oder mit einem abgelaufenen Heimatsscheine, und haben Anspruch auf die Mitbenützung der Gemeindegüter nach den bestehenden Einrichtungen, insofern letztere nicht Eigenthum einer gewissen Klasse oder bestimmter Gemeindeglieder sind; sie seien zu persönlichen Leistungen, wie zu Geldbeiträgen nach dem gesetzlichen Maße verpflichtet.

Die Fremden können in der Gemeinde den Besitz erwerben, oder sich aufhalten, ohne Gemeindeglieder zu sein, und haben sich nur mit Heimatsscheinen ihrer zuständigen Gemeinde zu decken, sie haben Anspruch auf Schutz und die Benützung der Gemeindeanstalten nach den bestehenden Einrichtungen, seien aber nur zu Geldbeiträgen nach Maßgabe ihres besteuerten Besitzes in der Gemeinde verpflichtet.

Die Repräsentation der Aktiengesellschaften und Gewerkschaften endlich regeln die Vorschriften dieses Berggesetzes, und ihre Direktoren können Gemeindemitglieder oder Fremde in der Gemeinde sein.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen würden sich die Rechte und Pflichten der Bergwerksbesitzer in der Gemeinde ohne Schwierigkeit beurtheilen lassen, und der offene Rekurs an die höheren politischen Instanzen ihnen stets jenen Schutz verschaffen, welcher dem Geiste dieses Gesetzes entspreche.

Ein anderes Besorgniß äußerte sich in der Beziehung, daß die Bergwerksbesitzer in der Gemeinde stets die Minderzahl bilden, daher wahrscheinlich durch die Majorität am meisten in Anspruch genommen und am härtesten gedrückt werden würden. Man glaubte dagegen anführen zu können, die Besteuerung des Bergwerksbesitzers zu Gemeindebedürfnissen könne nicht über die Gebühr und nach Willkür erfolgen, da dieselbe durch das Gesetz geregelt werde, außerordentliche Belastungen aber von der Genehmigung der Kreisvertretung abhängig seien. Gegen Ueberbürdungen steht jedem Gekränkten der Rekursweg offen.

Die Befreiung des Bergwerksbesitzes von den Gemeindebeiträgen wäre jeden Falles eine Beeinträchtigung der Gleichheit vor dem Gesetze, müßte in der Gemeinde die höchste Unzufriedenheit erregen, und würde dem Bergbaubetriebe gewiß mehr schaden als nützen.

Gegen diese Begründung fanden jedoch vielfache Einwendungen statt; und zwar:

Digitized by Google

1. In mehreren Kronländern, namentlich in Ungarn und Siebenbürgen, stehe der Bergbau in keinem Verbande mit der Gemeinde; ein solcher Verband würde die Selbstständigkeit des Bergwesens gefährden und zahllose Vexationen im Gefolge haben.

2. Eine solche gesetzliche Einreihung der Bergwerke in den Gemeindeverband sei auch gar nicht nöthig, da erfahrungsgemäß jede großartigere Bergwerksunternehmung ihre eigenen Humanitäts- und Bildungsanstalten (Spitäler, Aerzte, Schulen, Lehrer, Geistliche u. s. w.) habe, meist aber auch den größten Theil der Verbindungswege aus eigenen Mitteln herstelle und erhalte, der Gemeinde also mehr Nützliches zubringe, als sie von ihr zu erwarten habe.

3. Wenn gleich darüber keine Frage sei, daß der Bergwerkseigenthümer von seinem oberirdischen Grund- und Gebäudebesitze Gemeindesteuern zu entrichten hätte, so könne doch das unterirdische, das Bergwerkseigenthum im engeren Sinne, nicht Objekt einer solchen Besteuerung sein, da es außer allem Gemeindeverbande stehe, auf der Grundlage des allerhöchsten Berghoheitsrechtes erworben wurde, und von jedem Grundbesitze prinzipiell abgesondert existire.

4. Die Bestimmungen über das Verhältniß der Bergwerke zu den Ortsgemeinden gehören überhaupt nicht in das Berggesetz, sondern seien ein Gegenstand der Gesetzgebung über die Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen; denn in ähnlichem Verhältnisse wie die Bergwerke stehen die Gewerbe und Fabriken zur Gemeinde, es müßten demnach konsequent die Gewerbs- und Fabriksgesetze ebenfalls die dießfälligen Gemeindeverhältnisse regeln, was eine Verwirrung und Zerrissenheit in diesen wichtigen Zweig der Legislation bringen und ein einheitliches Gemeindegesetz zur Unmöglichkeit machen würde.

Andere Stimmen behaupteten, eine Regelung der Verhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern wäre eine solche Nothwendigkeit, daß für den Fall, als ein Erscheinen des neuen Berggesetzes noch in weiterer Ferne stünde, selbst provisorische dießfällige Bestimmungen erbeten werden müßten, da dießfalls die größte Unregelmäßigkeit herrsche, und dem Bergbaue oft wahrhaft erdrükkende Lasten aufgebürdet werden.

Als Grundsatz hiefür wurde angetragen:

„Das vom Grund und Boden abgesonderte Bergwerkseigenthum sei kein Gegenstand des Gemeindeverbandes."

„Grundbesitz, Gebäude, Werkstätten, welche Zugehör des Bergwerkseigenthumes sind, haben ohne Rücksicht auf diese besondere Widmung zu den Auflagen der Gemeinde, zu welcher sie gehören, nach dem gemeinsamen gesetzlichen Maßstabe beizutragen."

Digitized by Google

Diese Grundsätze sind jedoch lebhaft bestritten worden, und die Gegner derselben meinten, das Berggesetz sollte eben aussprechen:

„Auch das von Grund und Boden abgesonderte Bergwerkseigenthum gehöre zum Gemeindeverbande."

„In welchem Maßstabe die Bergwerke zu den Gemeindelasten in das Mitleiden gezogen, und wie dieselben vertheilt werden sollen, wenn sich das Bergwerk über mehrere Gemeinden erstreckt, dieß sei Gegenstand des allgemeinen Gemeindegesetzes."

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde angeführt, die Bergwerke benützen wie die Fabriken viele Gemeindeanstalten, insbesondere Sanitäts-, Unterrichtsinstitute, Wege u. s. w., sie können daher ebenso wenig als diese von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen, höchstens könnte Bergwerken, welche einen sehr großen Komplex in sich begreifen, zugestanden werden, eine eigene Gemeinde für sich zu bilden, aber auch dieses Befugniß müßte das allgemeine Gemeindegesetz aussprechen.

Uebrigens wäre es nicht gut, im Berggesetze von diesem Verhältnisse gänzlich Umgang zu nehmen, weil sich gerade hier die erwünschte Gelegenheit darbiete, Bestimmungen festzustellen, welche sowohl die Interessen des Bergbaues, als jene der Gemeinden nach dem Maßstabe der gemeinschaftlichen Billigkeit abwiegen können.

Diese Betrachtungen führten endlich zu dem überwiegend unterstützten Beschlusse, daß das Bergwerkseigenthum als solches für die Benützung der Gemeindeanstalten einen verhältnißmäßigen, von den politischen Behörden zu bestimmenden Beitrag zu leisten hätten.

Da jedoch die Frage, welche Einrichtung das Gemeindewesen überhaupt erhalten, welchen Antheil es an seiner eigenen inneren, welchen an der öffentlichen politischen Verwaltung erhalten soll, welche Lasten den Gemeinden sonach obliegen würden, wie sie für die Deckung derselben zu sorgen, und welchen Einfluß die politischen Behörden darauf zu nehmen hätten, als Gegenstand des neuen Gemeindegesetzes noch offen steht, so konnte — ohne einem solchen vorzugreifen — eine Bestimmung über das Verhältniß der Bergwerke zur Gemeinde in das Berggesetz nicht aufgenommen werden, daher das dießfällige Hauptstück der früheren Berggesetzentwürfe gänzlich beseitigt wurde.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Zu den §§. 108 bis 111.

Bergwerke nennt man sowohl nach gemeinem Sprachgebrauche, als im bergmännischen Verkehre alle jene an der Gebirgs- oder Erdoberfläche, sowie unter derselben unternommenen Arbeiten und Vorrichtungen, welche dahin zielen, die vorbehaltenen nutzbaren Mineralien in ihren Lagerstätten aufzusuchen, und aus denselben zu gewinnen. Nicht nur Gruben- und Tagarbeiten innerhalb verliehener Maße, sondern auch Schurfunternehmungen werden als Bergbau, und der damit verbundene Besitz als Bergwerk bezeichnet. Aber nicht jedes solche Bergwerk besitzt jene Eigenschaften der Dauer und des Werthes, welche es zu einem Objekte des öffentlichen Buches befähigen; die Aufgabe des Gesetzes ist es daher, jene Merkmale zu bestimmen, welche ein Bergwerk zur Aufnahme in die öffentlichen Bücher geeignet machen, das hiebei erforderliche Verfahren vorzuzeichnen, und insoferne dadurch Privatrechte betroffen werden, die maßgebenden Vorschriften zu ertheilen.

Diese Bestimmung haben die §§. 108 bis 111, und es war nothwendig, es klar auszusprechen, ob sich die Jurisdiktion der Berggerichte und die Bergbuchführung nur über das unterirdische Eigenthum oder auch über die damit verbundenen Taggebäude und Grundstücke zu erstrecken habe.

In der Absicht des Gesetzes liegt es auch, die mit einer Grubenverleihung im Zusammenhange stehenden Besitzungen an der Grundoberfläche derselben gerichtlichen Zuständigkeit zuzuweisen.

Der Begriff, welcher mit dem Bergwerkseigenthume sonst verbunden wurde, und wornach unter dem Zugehöre eines Bergwerkseigenthumes nur jene Werkstätten, Gebäude und Anlagen verstanden wurden, zu deren Errichtung die Verleihung berechtige, war zu enge gezogen, indem der §. 294 a. b. G. B. es jedem Eigenthümer freistellt, zu bestimmen, welche Gegenstände er als Nebensachen mit der Hauptsache verbinden, zum fortwährenden Gebrauche mit derselben widmen, und als ihr Zugehör erklären will. Es ist nicht abzusehen, warum ein Bergwerkseigenthümer nicht auch seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude, seine Grundstücke, seine Nebenfabriks-Anlagen und dergleichen, welche er mit dem Bergwerksbesitze in bleibendem Zusammenhange benützen will, als Zugehör des letzteren sollte erklären können.

Selbst der Umstand, daß einige Hütten- oder Manipulationswerke von Gewerbsbehörden zu konzessioniren kommen, und in der Regel ein Objekt des Grundbuches bilden, hindere deren Zuschreibung im Bergbuche unter einer und

Digitized by Google

derselben Rubrik mit dem Bergwerkseigenthume nicht; vielmehr ist dieß in vielen Fällen sehr wünschenswerth, wo die Benützung, Belastung oder Entlastung, Veräußerung, Schätzung, Kaufschillingsvertheilung u. dgl. eines solchen zusammenhängenden Besitzes, durch die Vereinigung aller Bestandtheile unter einer Rubrik des öffentlichen Buches wesentlich vereinfacht und erleichtert wird.

Diese Zusammenschreibung der Liegenschaften stört übrigens die Grundbuchsführung gar nicht, indem es nur nöthig ist, daß, so oft ein Gebäude oder Grundstück zum Zugehör eines Bergwerkseigenthumes gewidmet wird, dieses auf dem Grundbuchs-Folium mit dem Beisatze angemerkt werde, es könne für so lange, als diese Widmung dauert, in dem Grundbuche rücksichtlich dieser Realität weder in Beziehung auf den Besitz, noch auf die Belastung eine Eintragung mehr vorgenommen werden, sondern die in dem Bergbuche vorkommenden Eintragungen haben sich auch auf das gesammte Zugehör des Bergwerkseigenthumes zu beziehen, wogegen im Falle die Widmung aufhört, die Abschreibung im Bergbuche und die Uebertragung in das Grundbuch vor sich zu gehen hätte. Ein Verfahren, was durch die neue Grundbuchsverfassung sehr erleichtert und schon jetzt beobachtet wird, wo Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, bei einem Hauptgute vereinigt werden.

Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß von Amtswegen nur jenes in das Bergbuch eingetragen werden könne, was mit der Bergwerksverleihung ertheilt wurde und unmittelbar zum Bergbaue nothwendig ist, wogegen es dem Bergwerksbesitzer freisteht, auch andere Realitäten mit diesem Besitze zu verbinden, deren Uebertragung in das Bergbuch er jedoch abgesondert, mit Bewilligung der Bergbehörde und der betreffenden Realinstanz im vorschriftmäßigen Wege zu erwirken hat.

Gegen diese, von mehreren Seiten vorgeschlagene und in das Gesetz aufgenommene Verfügung wurde jedoch eingewendet:

Das Prinzip, Bergwerke, welche täglich allen Schwankungen des Zufalles und der Wandelbarkeit unterliegen, jeden Tag veräußert und im Lehnbuche mit einem Striche aufgelassen werden können, zum unbeweglichen Eigenthume zu erklären, sei nicht gerechtfertigt, da der Bergbau nur durch freie Bewegung, ungehinderte Bauluft und Spekulationsgeist im Flor erhalten werden kann. Der Besitz dürfe demnach an keine Förmlichkeiten gebunden, sondern müsse frei und möglichst beweglich sein. Auch ließen sich Aeltern, Vormünder ꝛc. nicht verpflichten, einen Pflichttheil ihrer Kinder oder Mündel im Bergbaue zu erhalten, der heute reich und morgen werthlos sein kann. Es lassen sich daher die Satzungen des Civilrechtes darauf nur mit sehr bedeutenden Beschränkungen in Anwendung bringen.

Digitized by Google

Gegen dieſe Anſicht muß jedoch erwogen werden, daß nach dem Geiſte und den Beſtimmungen dieſes Geſetzes ein Bergwerkseigenthum ein wirklich reeles Objekt (eine bauwürdige Lagerſtätte) vorausſetze, deſſen Verleihung nicht früher erfolgt, bis dieſer Umſtand nicht außer Zweifel geſtellt wird. Mag auch die Veränderlichkeit des geognoſtiſchen Verhaltens ſolcher Lagerſtätten eine zeitweiſe Abnahme, ja gänzliche Verdrückung des Adels im Gefolge haben, ſo läßt der Umſtand, daß auf derſelben bauwürdige Mineralien vorgekommen ſind. in den meiſten Fällen die gegründete Hoffnung zu, daß derlei Veredlungen wieder eintreten werden. Wenn nun ſolchen Mineralaufſchlüſſen ein ausreichendes Feld geſichert iſt, und derlei Unternehmungen durch umfaſſende Berechtigungen zum Gegenſtande eines geregelten und Dauer verſprechenden Betriebes gemacht werden, ſo gebührt ihnen jener Schutz, welchen die Geſetze mit der Eintragung liegender Güter in die öffentlichen Bücher verbinden.

Es gibt Bergbau-Unternehmungen, deren Beſtand durch Jahrhunderte nachgewieſen iſt, deren Werth auf Millionen ſich berechnet, die man alſo nicht für trügeriſche Wageſtücke erklären kann, und welche den Schutz der öffentlichen Bücher gewiß verdienen; wo läßt ſich aber für das Geſetz jene Grenze finden, bis zu welcher Bergwerke dieſes Schutzes werth gehalten werden ſollen?

Allerdings ſind Mineralniederlagen im Inneren der Gebirge zweifelhafte Güter, die ſich am Ende konſumiren; allein auch Paläſte können in einer Nacht in Aſche und Schutt verwandelt, auch Grundſtücke können zerſtört werden, und handelt es ſich um Werthsbeſtimmungen bei Bergbauen, ſo gibt es Anhaltspunkte, welche ausreichen, um aus dem Ertrage eines Bergbaues nicht nur die Verzinſung des dafür geforderten Kapitals, ſondern auch die Amortiſirung desſelben zu ermitteln, und hiernach die Werthsbeſtimmung begründen zu können.

Es gibt Kronländer, in welchen die Bergbaue den Werth vieler Millionen reel repräſentiren, auf denen Hypotheken von vielen Millionen ruhen, für dieſe Länder wäre die Aufhebung der öffentlichen Buchführung über Bergwerke ein unermeßlicher Verluſt.

Ueberall wo Bergbaue entſtehen, iſt es nur der Mangel des öffentlichen Kredites, welcher dem Aufſchwunge derſelben entgegenſteht; kann dieſer durch eine ſtrenge Vorſicht bei den Verleihungen, und durch eine angemeſſene und beruhigende Oberaufſicht von Seite des Staates dem Bergbaue gewonnen werden, ſo werden ſich demſelben auch immer mehr Kapitalien zuwenden, und dadurch jene Faktoren wachſen, die zur Erweiterung und Konſolidirung der Bergbaue unerläßlich ſind.

Darauf vorzugsweiſe einzuwirken, iſt einer der weſentlichſten Aufgaben

Digitized by Google

des Berggesetzes; dieß wäre jedoch eine gänzlich unfruchtbare Arbeit, wenn man das Institut des öffentlichen Bergbuches nicht zur Grundlage der Bergwerkserwerbung machen wollte.

Der kleinliche Bergbaubetrieb, welcher in einigen Gegenden Ungarns und Siebenbürgens stattfindet, ist es nicht, welcher der Beurtheilung der nationalen Wichtigkeit von Bergbau-Unternehmungen zum Grunde gelegt werden kann, sondern jener, welcher durch Kraft und Intelligenz unterstützt, die Gewähr einer gesicherten Dauer, eines kunstgeregelten Baues, einer durch Wissenschaft und Erfahrung bewährten Leitung desselben an sich trägt; dieser bedarf aber in vielen Fällen der Unterstützung durch Kapitalien, er verdient sie, er soll sie durch die öffentlichen Bücher auch sicherstellen können.

Im Weiteren wurde in Zweifel gezogen, ob Tagmaße nicht in der Regel und ausnahmslos als unbewegliches Eigenthum und Gegenstand des Bergbuches erklärt werden sollten, denn sie seien oft nicht mehr als Grubenmaße in ihren Mineralniederlagen erschöpflich, und stets müsse es ja der eigenen Erwägung der Gläubiger überlassen bleiben, zu beurtheilen, in wie weit eine Sache als Hypothek anzunehmen sei?

Zudem bilden Tagmaße wie Grubenmaße ein von Grund und Boden ausgeschiedenes Bergwerkseigenthum, welches nach Maßgabe seines Gehaltes an vorbehaltenen Mineralien auch reelen Werth hat.

Nur die Befugnisse zur Benützung alter Halden, sowie andere vorübergehende Bergbauberechtigungen seien kein Gegenstand des Bergbuches, sondern bei der Bergbehörde in eigene Vormerkungen einzutragen.

Hier kommt jedoch zu berücksichtigen, daß die Tagmaßen kein gesetzlich gleichmäßiges Terrain einnehmen, und in manchen Fällen von solcher Unbedeutendheit sein können, die eine öffentliche Verbücherung durchaus nicht rechtfertigen würde. Sehr häufig werden wandernden Unternehmern kleine Tagmaße zugetheilt, von denen man vorher weiß, daß sie nur für Einen Sommer benützt, und dann wieder aufgelassen oder an einer andern Stelle begehrt werden. Es dürfte eine ebenso zwecklose als unnöthige Geschäftsvermehrung sein, solche Maße in die öffentlichen Bücher aufzunehmen, und sie fortwährend zu- und abzuschreiben.

Viele andere Besitzer von Tagmaßen auf Flußwäschereien oder Haldenkuttungen begnügen sich mit ihrem persönlichen Rechte zur Sache, sie wollen sich den Förmlichkeiten der Verbücherung nicht unterziehen, da sie ihrer Unternehmung selbst weder eine längere Dauer, noch einen höheren Werth beilegen; es wäre daher ungereimt, ihnen einen umständlichen Schutz aufdringen zu wollen, den sie nicht verlangen, und der nicht wie bei Grubenmaßen blos

Digitized by Google

ihretwegen, sondern auch zur Sicherstellung der Nachbarsrechte nothwendig erschiene.

Dagegen ist die Wichtigkeit anderer Unternehmungen auf Tagmaße nicht in Abrede zu stellen, welche vielfach Generationen überdauern, werthvolle Produktionen gestatten, und oft den Betrieb großer Hüttenwerke begründen. Diesen den Schutz der öffentlichen Bücher zu versagen, schiene ebensowenig gerechtfertigt.

Gleichwohl fand man sich bei näherer Erörterung der Frage nicht bewogen, eine Eintragung der Tagmaße in die öffentlichen Bücher als Norm im Gesetze aufzustellen, da die vorne erwähnte Dauer und Wichtigkeit eines und desselben Tagmaßes viel zu selten eintrete.

In wiefern Grubenmaßenbesitzer, welche auch Tagmaße erworben haben, diese zu ihrem Bergwerkskomplexe widmen und bücherlich eintragen lassen wollen, bleibt der freien Wahl des Bergwerksbesitzers überlassen.

Dagegen bilden Hilfsstollen, sowie die Revierstollen Bergbau-Unternehmungen, welche den Fortbestand der Bergbaue auf eine längere Dauer und unter günstigeren Betriebsverhältnissen sichern, welche mit anderen Bergbauen in einem solchen wechselseitigen Rechtsverhältnisse stehen, daß sie sich gegenseitig Rechte zusichern und Verpflichtungen auferlegen, die nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher befestigt werden können; daher wurde diesen Konzessionen folgerecht im Gesetze die Eigenschaft bücherlicher Objekte zugestanden.

Zu den §§. 112 bis 114.

Eine vorwiegende Aufgabe des Berggesetzes ist es, alle jene Maßregeln anzuregen und zu unterstützen, welche den wirthschaftlicheren, leichteren, zweckmäßigeren Bergbaubetrieb und somit die Verminderung der Produktionskosten aller jener Montan-Erzeugnisse zur Folge haben können, die ihrer nationalen Wichtigkeit wegen eine besondere Vorsorge von Seite der Staatsverwaltung verdienen.

Unter diese Maßregeln gehört die Kommassation (Vereinigung, Zusammenschlagung) mehrerer Grubenfelder unter einen Betriebsbau, um diesen großartiger, mit Maschinenhilfe und Schonung der fruchtbaren Oberfläche einrichten zu können.

Hierüber entstanden zwei von den Praktikern ausgegangene verschiedenartige Ansichten.

Die Einen erachteten: Diese Vereinigung dürfe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß jedes einzelne Grubenfeld immerfort bauhaft erhalten werden müsse, weil sonst mit einem Einbaue eine ungeheure Feldsperre eintreten könnte, oder daß mindestens die bisherige Vorschrift, wornach eine

Digitized by Google

Zusammenschlagung nur bei erfolgtem offenen Durchschlage zulässig ist, auch in Zukunft beibehalten werde, oder daß endlich für die zusammengeschlagenen Grubenmaße eine um so höhere Betriebsleistung gefordert werde, als sie mehrere Grubenmaße im neuen Komplexe enthalten.

Von der andern Seite wird diese Maßregel des vereinigten Bergbaubetriebes lebhaft vertheidigt und dabei der Wunsch ausgesprochen, zum Besten des Bergbaues anzuordnen, daß die Zusammenschlagung erfolgen soll, wenn nur $^3/_4$ der Theilnehmer jeder betheiligten Gewerkschaft hiezu einwilligen.

Bei näherer Prüfung der aufgestellten Ansichten leuchtet vorerst ein, daß zwecklose Bauhafthaltungen eine wahre Kräfteverschwendung seien, welche nicht gerechtfertigt werden könnte, die Zusammenschlagung von Grubenfeldern also vollkommen begründet erscheine, wenn durch einen zweckmäßigeren, wirthschaftlicheren Betrieb aus einem Einbaue der Bergbau einen besonderen Aufschwung erhalten und im allgemeinen Interesse gehoben werden kann.

Hieraus folgt jedoch von selbst, daß in diesem Falle die blos formelle Bauhafthaltung unnöthiger Baue ebenso unnütz als verschwenderisch, in national-ökonomischer Beziehung aber durch die zwecklose Bodenverwüstung ebenso verwerflich wäre, und daß der Zweck der Zusammenschlagung, d. i. die Gründung größerer zweckmäßiger Bergbau-Unternehmungen, von jedem Durchschlage der zusammenzuschlagenden Maßen unabhängig sei.

Dagegen kann auch ein Zwang zum Beitritte bei der Bergeigenthums-Kommassirung keinem Theilnehmer auferlegt werden, so lange die allgemeine Pflicht der Bauhafthaltung erfüllt wird, oder erfüllt werden kann, indem die größeren oder minderen Vortheile einer Betriebsweise der Beurtheilung der Eigenthümer überlassen werden muß. Ein solcher Zwang wäre ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, welcher zu unstatthaften Konsequenzen führen würde.

Die Zusammenschlagung kann wohl als eine Begünstigung in besonderen Fällen, nie aber als eine Verpflichtung angesehen und behandelt werden.

Der fernere Antrag, die Kommassirung unbeschränkt zu lassen, ließe sich ebensowenig rechtfertigen, da noch größere Komplexe als 8 — 16 Grubenmaße in der Regel mittelst eines Einbaues systematisch nicht abgebaut werden können, außerdem aber die Zusammenschlagung eine Feldessperre sein würde, welche unter keiner Form bewilligt werden könnte.

Rücksichtlich des §. 114 wurde bemerkt, die großen Weitwendigkeiten, welche bei neuen Verleihungen vorgeschrieben sind, dürften hier nicht mehr zu wiederholen nöthig sein, weil ohnehin alle Interessenten ihre Zustimmung geben müssen, der Grund nur in der Erzielung einer zweckmäßigeren Bauhafthaltung liege, und eine neue Feldesverleihung nicht erfolge. Es genüge, das

Digitized by Google

Eintreten der Zusammenschlagungs-Bedingungen und die etwa entgegenstehenden öffentlichen Rücksichten zu prüfen, und die einfache Bewilligung wäre ohne einer neuen Verleihungsurkunde zu ertheilen.

Diese Bemerkung würde richtig sein, wenn es sich nur um die bücherliche Zusammenschreibung zweier Grubenfelder handeln würde, welche allerdings über einfaches Ansuchen der Betheiligten erfolgen könnte.

Allein unter der Zusammenschlagung von Grubenfeldern wird hier die Bewilligung verstanden, anstatt der gesetzlichen 4 oder 8, vielmehr 8 oder 16 Grubenmaße mit einem einzigen Einbaue bauhaft zu erhalten. Eine solche Konzession erfordert eine umsichtige Beurtheilung der Verhältnisse, damit sie nicht zu einer ungemessenen Feldessperre mißbraucht werde; was weder im allgemeinen öffentlichen Interesse, noch in jenem der angrenzenden Bergwerksbesitzer läge, wenn nicht solche entscheidende Umstände eintreten, welche nach der Vereinignng einen umfangreicheren, schwunghafteren, und daher zweckmäßigeren Abbau erwarten lassen, die aber, genau erhoben, von allen dabei Interessirten (Feldnachbarn, Reviersausschüssen, Grundeigenthümern, Gemeinden ꝛc.) gehörig geprüft und hiernach von der Behörde reiflich beurtheilt werden müssen.

Endlich erachtete ein abgesondertes Gutachten zum §. 114, daß die Ausstellung einer neuen Verleihungsurkunde und deren Eintragung in das Bergbuch unnöthig, es dagegen genügend sei, „die Zusammenschlagung auf den Verleihungsurkunden und in den Verleihungsbüchern zu bemerken, und die Anmerkung im Bergbuche zu veranlassen."

Es würde nämlich, wenn jede Verleihung in den Bergbüchern ein besonderes Blatt erhalten und bei Zusammenschlagungen die alten Blätter gelöscht und neue angelegt werden müßten, eine unüberwindliche Masse von Buchführungsarbeiten herbeigeführt, was der gegenwärtigen, als gut erprobten Buchführung widerspräche.

Wenn jedoch die Besitzer von z. B. 8 Doppel- oder 8 einfachen Grubenmaßen, welche unmittelbar zusammenhängen und wovon jedes Grubenmaß als Separatverleihung, durch einen eigenen Einbau bauhaft erhalten werden mußte, sich vereinigen, um aus ihrem Besitze ein einziges großes gemeinschaftliches Feld zu bilden, und dasselbe mit vereinten Kräften durch die Anlage eines einzigen großartigeren und nach einem umfassenderen Betriebsplan geregelten Haupteinbaues aufzuschließen und allmälig abzubauen, wozu sie die Bewilligung der bergrechtlichen Zusammenschlagung bedürfen, so entsteht dadurch ein neues Bergbauobjekt, in welchem die bisher bestandenen acht einzelnen Verleihungen aufgehen; für dasselbe muß in dieser neuen Eigenschaft eine neue Verleihungsurkunde ausgefertigt werden, weil —

Digitized by Google

obschon sich die äußern Grenzen der nun vereinigten Maßen nicht ändern, doch ihre Beziehung zu dem neuen gemeinschaftlichen Anhaltspunkte eine ganz andere wird, alle bisherigen Einbaue — mit Ausnahme des neuen Hauptbaues — eingehen können und die alten Verleihungen und Maßenkarten zur Identifizirung des neuen Bergbauobjektes nicht mehr ausreichen würden.

Ebenso verändern sich die gemeinrechtlichen Eigenschaften dieses neuen gemeinschaftlichen Eigenthums bezüglich der Besitz-, Benützungs- und bücherlichen Verfügungsrechte, indem die altberechtigten Eigenthumsobjekte in ihrer vorigen Eigenschaft mit allen Rechten verschwinden und ein neuer bücherlicher Körper entsteht. Hiezu reichen aber die bloßen Anmerkungen in den Verleihungsurkunden und Vormerkbüchern, dann in dem Bergbuche nicht aus, ja es würde durch eine solche zerstreute Eintragung des neuen einheitlichen Objektes eine unentwirrbare Unsicherheit in dessen Rechtsbestande herbeigeführt.

Es ist daher nach Würdigung aller dieser Verhältnisse unvermeidlich, daß in dem angeführten Falle alle bestandenen einzelnen Verleihungen eingezogen, im Bergbuche gelöscht, für den vereinigten großen Komplex aber eine neue Verleihung ertheilt und im Bergbuche eingetragen werde.

Zu den §§. 115 und 116.

Da ein einfaches Grubenmaß, es mag nun nach diesem Gesetze, oder auf Grundlage besonderer Reviersstatute, in anderen Dimensionen verliehen werden, den gesetzlich kleinsten selbstständigen Bergwerksbesitz darstellt, so kann eine Theilung derselben nur zulässig sein, wenn die alte Verleihung als solche gänzlich erlischt und das zerstückte Grubenmaß in Ueberscharen verwandelt, in dieser Eigenschaft aber anderen ganzen Grubenmaßen zugetheilt wird, wobei es sich von selbst versteht, daß solche Zerstückungen überhaupt nur unter Beobachtung der in den Grundbuchsvorschriften bezeichneten Vorsichten rücksichtlich der Hypothekar-Gläubiger zulässig seien.

Diese Bestimmung steht übrigens mit §. 5, Art. 12. Maxim. B. O. in keinem Zusammenhange, wornach ein Theilhaber für sich einen Bau treiben kann, und wenn die Mitgewerken demselben nicht beitreten wollen, jener bei Gericht die Raitung binnen 14 Tagen zu legen und nur solche Mitgewerken weiter zuzulassen habe, welche die Samkost erlegen.

Eine solche Vorschrift, obschon von mehreren Seiten unterstützt, wurde in das neue Gesetz doch nicht aufgenommen, weil dadurch der Keim zu Zwist und Uneinigkeit gelegt wird, und im Wege der Gewerkentage jeder zweckmäßige Betrieb allseitig berathen, somit beschlossen oder verworfen werden kann, welchem Beschlusse sich die Minderheit fügen muß.

Digitized by Google

Wenn eine Verleihung ein Grubenfeld von mehreren Maßen enthält, so kann immerhin die alte Verleihung an sich aufrecht bestehen, wenn auch ein einzelnes Grubenmaß davon getrennt und verstückt wird, jedoch muß auf dem Eigenthumsblatte im Bergbuche die Abschreibung des abgetrennten Grubenmaßes erfolgen, wie dieses im Sinne der §§. 117 und 118 gelegen ist.

Der hier gemachte Einwurf, daß ein Theil des Grubenmaßes auch mit einer schon bestehenden Ueberschar zu einem ganzen Grubenmaße verbunden werden könnte, worauf die gesetzliche Anordnung nicht mehr passen, eine Verhinderung dieser Arrondirung aber nicht zweckmäßig sein würde, ändert an dem Wesen dieser Gesetzesstelle nichts, denn Ueberscharen sind nach der gesetzlichen Bestimmung (§. 111) Bestandtheile eines selbstständigen Grubenfeldes, und werden bei der Zutheilung von Bruchstücken eines vertheilten Grubenmaßes nur größere Bestandtheile desselben, ohne deßwegen als größere Ueberscharen selbstständige Tabularkörper zu werden.

Der Bergbehörde muß übrigens die Anzeige von der Theilung gemacht und die Theilungsmappe zur Bestätigung vorgelegt werden, damit diese die Gesetzmäßigkeit der Zerstückung beurtheilen, in steter Kenntniß über den Stand aller Bergwerksverleihungen bleiben, und ihre Revierskarten fortwährend in Richtigkeit erhalten könne.

Aus dieser Ursache darf auch nur auf Grundlage dieser Bestätigung der Bergbehörde die Ab- und Zuschreibung im Bergbuche bewilligt werden.

Zu den §§. 117 bis 122.

Ueber das rechtliche Befugniß, gewisse für die Erweiterung und Erleichterung des Betriebes, die Arrondirung, die Kreditserhöhung eines Bergwerkes geeignete unbewegliche Güter zu einem Bergwerke widmen, und bücherlich als Zugehör zuschreiben lassen zu können, sowie über die Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln, wurde bereits bei den §§. 108 bis 111 gesprochen; es sind auch dagegen sowie gegen die §§. 117 bis 120 gegründete Bedenken nicht erhoben worden.

Sobald eine Sache aber als Zugehör eines unbeweglichen Gutes gesetzlich erklärt wird, folgt dieselbe allen Veränderungen, welche in der rechtlichen Eigenschaft des Hauptgutes vorgehen (im Besitze, Eigenthume, Pfandrechte u. s. w.); auf ein solches Zugehör kann (§. 294 a. b. G. B.) eine abgesonderte Exekution nicht mehr bewilligt werden; es ist daher eine durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze bereits entschiedene Sache, daß dieses Bergwerkszugehör von der Spezial-Exekution befreit sei.

In den früheren Gesetzentwürfen wurde ferner darauf angetragen, daß

Digitized by Google

auch auf rückständige Zubußen weder ein Verbot gelegt, noch eine Exekution geführt werden solle, und dieser Antrag in folgender Weise begründet:

Zubußen sind negative Größen — Schuldposten, welchen die Förderung des Gesammt-Bergwerkes gegenübersteht. Es könnte daher nur ein Gläubiger des Gesammt-Bergbaues auf die Zubuße, welche ein Theilhaber an die Gewerkschaftsdirektion zu entrichten hat, Verbot legen. Nun scheint es zwar, daß diese Forderung des Gesammt-Bergwerkes, gleich jeder anderen, aus welch immer einem Rechtstitel entstandenen, von einem Gläubiger desselben Gesammt-Bergwerkes mit Verbot belegt, oder in Exekution gezogen werden könne; wenn jedoch berücksichtigt wird, daß die Zubußen vorzugsweise die Bestimmung haben, die laufenden Auslagen für den Bergwerksbetrieb zu decken; daß dieser letztere dadurch zum allgemeinen und zum besonderen Nachtheile aller anderen Werksgläubiger und Mittheilhaber gehindert werden könnte; daß insbesondere Arbeitslöhne oder ähnliche Vorzugsposten dadurch unbefriedigt bleiben; daß endlich Mißbräuche möglich wären, um durch fingirte Verbotslegungen einen Mitgewerken vor den Folgen der Zubußrückstände zu sichern: so dürfte die gesetzliche Verfügung gerechtfertigt sein, daß auf Forderungen eines gewerkschaftlichen Bergwerkes an einen Theilhaber wegen rückständiger Zubußen weder ein Verbot gelegt, noch eine Exekution bewilligt werde.

Allein diese Begründung erschien nicht statthaft.

Löhnungen der Arbeiter, Abgaben an den Staat, Gebühren für Bergbau-Dienstbarkeiten u. s. w. sind im XV. Hauptstücke als Vorzugsposten in Exekutions- und Konkursfällen erklärt, demnach möglichst gesichert.

Zubußen müssen von dem schuldenden Mitgewerken an den Gewerkschafts-Direktor erlegt, oder zu Gericht deponirt werden, widrigens die betreffenden Kure der Entäußerung unterliegen (§§. 158—161). Es ist demnach kein rechtlicher Grund vorhanden, für solche ausständige Zubußen — ebenso wenig, als für veränderliche baare Kassevorräthe bei den Bergwerken — hier eine ausnahmsweise Bestimmung zu erlassen.

Die im §. 131 als ein Ausfluß der Bergwerksverleihung aufgeführten Befugnisse bringen in ihrer Ausübung neue Werke hervor, welche das Gesetz in ihrer Eigenschaft als nothwendige Bestandtheile eines Bergwerkes, für ein Zugehör desselben erklärt, welches Eigenthums-Merkmal jedoch von der Eintragung in das öffentliche Bergbuch abhängig gemacht wird.

Allein die Ausübung der meisten im §. 131 aufgezählten Befugnisse ist durch den Besitz des hiezu nöthigen Bodens bedingt, welcher irgend einem öffentlichen Buche einverleibt sein muß; das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erklärt dagegen jedes auf einem Grunde neu entstehende Gebäude als einen gesetzlichen Zuwachs des Grundeigenthumes, es würde daher die Anomalie

Digitized by Google

eintreten, daß ein Werksgebäude zugleich Zugehör eines Bergwerkes und eines Grundes wäre, wobei in Fällen der Belastung, Exekution, Sequestration und Ausübung der Realgerichtsbarkeit vielfache Irrungen und Streitigkeiten entstehen könnten.

Diesen vorzubeugen wird die gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt erscheinen, daß die von einem Bergwerkseigenthümer, in Folge der ihm aus der Bergwerksverleihung zustehenden Befugniß, errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen nicht als Zuwachs und Zugehör des Grund-, sondern nur als Zuwachs und Zugehör des Bergwerkseigenthumes anzusehen und zu beurtheilen, daher auch nicht in das Grundbuch aufzunehmen seien.

Inwieferne derlei Gebäude und Anlagen nach Erlöschen des Bergbaues, zu welchem sie gehören, in das Grundbuch überzugehen haben, wird in dem Hauptstücke über die Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen festgesetzt werden.

Andere liegende Güter mit dem Bergwerke zu vereinigen, und diese Widmung auch in den öffentlichen Büchern vollziehen zu lassen, wird dem Bergwerkseigenthümer freigestellt.

Man glaubte aber auch, daß hinsichtlich der nach §. 131 errichteten Werkstätten und Anlagen ein Zwang zu deren Eintragung in das Bergbuch nicht eintreten sollte, indem sehr oft Maschinengebäude, Werkstätten, Wasserleitungen u. dgl. nur auf kurze Zeit hergestellt und dann wieder abgetragen werden; dem Grundeigenthümer werde nur für die Dauer des Bestandes eine jährliche Entschädigung verabreicht, der Bergwerkseigenthümer könne es daher nicht angemessen finden, eine besondere bergbüchliche Eintragung hiefür zu erwirken, und wäre durch eine gesetzliche Bestimmung über die rechtliche Eigenschaft dieser Gebäude allein zu schützen, weil sonst bei einer Veränderung im Grundeigenthume, einer Exekution u. dgl. diese von einem neuen Besitzer des Grundes angesprochen werden könnten. Allein darauf wurde nicht eingegangen, weil das öffentliche Bergbuch den ganzen Komplex des Bergwerkes an liegenden (unbeweglichen) Bestandtheilen enthalten müsse, und es nicht anginge, daß einige derselben ohne jeder bücherlichen Eintragung dennoch in rechtlicher Beziehung gleich den Bergbuchsobjekten behandelt werden sollten.

Nachdem das Berggesetz den Grundsatz aufgenommen hat, daß sich dasselbe erst mit der Zugutebringung der Mineralien abschließe, so müssen die Erze bis zu dieser Schlußperiode als das unentbehrlichste Betriebsmaterial angesehen, und es kann eine abgesonderte Exekution darauf nicht zugegeben werden.

Dadurch wird der Bergwerkseigenthümer aber nicht gehindert, seine Erze in aufbereitetem oder unaufbereitetem Zustande zu veräußern, da ihn das Gesetz

Digitized by Google

auch auf rückständige Zubußen weder ein Verbot gelegt, [illegible] geführt werden solle, und dieser Antrag in folgender [illegible]

Zubußen sind negative Größen — Schuldposten [illegible] des Gesammt-Bergwerkes gegenübersteht. Es kön[illegible] des Gesammt-Bergbaues auf die Zubuß[illegible] welch[illegible] werkschaftsdirektion zu entrichten hat, Verbo[illegible] daß diese Forderung des Gesammt-Berg[illegible] welch immer einem Rechtstitel entstande[illegible] Gesammt-Bergwerkes mit Verbot bel[illegible] könne; wenn jedoch berücksichtigt w[illegible] Bestimmung haben, die laufend[illegible] decken; daß dieser letztere dadur[illegible] theile aller anderen Werksgläu[illegible] daß insbesondere Arbeitslöh[illegible] digt bleiben; daß endlich[illegible] botslegungen einen Mit[illegible] so dürfte die gesetzl[illegible] vorgeschriebenen eines gewerkschaftl[illegible] werden können. Zubußen weder [illegible] von jeder Veränderung im Besitze des Allein[illegible] Kenntniß gesetzt werden müsse, ist eine selbst-Löhn[illegible]igkeit, weil sie sonst außer Stande wäre, die ihr gesetzlich bau-Dien[illegible]aufsicht auszuüben. Exekut[illegible]

Zu den §§. 123 bis 127.

D[illegible] Jeder Bergwerks-Unternehmer muß von vorneher wissen, welche Rechte mit der Verleihung eines Bergwerkseigenthumes unmittelbar an ihn übergehen, es muß ihm das Verhältniß zu dem Grundeigenthümer gesetzlich bekannt sein, damit Rechtsübergriffen auf der einen wie auf der andern Seite vorgebeugt, und über dießfällige Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes entschieden werden könne.

Nicht minder wird es jedem Gläubiger eines Bergwerks-Unternehmens daran liegen, den rechtlichen Umfang jenes bücherlichen Objektes kennen zu lernen, das allenfalls zur Sicherstellung seiner Forderung geboten wird, sowie ihm die Bergbehörde über den reelen Werth desselben jeder Zeit Auskunft geben kann.

Auf diese Weise wird nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch der Real-Kredit des Bergbaues erhöht und befestigt.

Daß der Bergwerkseigenthümer im Allgemeinen berechtigt sei, alle vor-

Digitized by Google

...en, in seinem Grubenfelde vorkommenden Mineralien abzubauen ...en, kann keinem Zweifel unterliegen, da ja eben auf diese der Vorbehalt aus dem Berghoheitsrechte sich erstreckt, und hierauf ...attfindet. Der Umstand, ob im weiteren Betriebe andere ...alien vorkommen, als sie bei dem ersten Aufschlusse und ...Verleihung getroffen wurden, kann einen rechtlichen Un- ... Ausdehnung der Gewinnungsberechtigung auch auf ...dem mit der Verleihung alle Eventualitäten des Bergwerkseigenthümer zu genießen oder zu erlei-

...Anzeige neu vorgekommener Mineralien an ...tischer Beziehung ein besonderes Interesse; ...Oberaufsicht liegt, daß die Bergbehörde ...lage jener periodischen Nachweisungen ...dieses Aufsichtsrechtes benöthigt, so ... nicht vorhanden zu sein, für diesen Fall ... Gesetze zu geben.

...wiß ist es, daß der Bergwerkseigenthümer auch alle bei seinen ...weiten mitgewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien nach Belieben zu seinem Bergwerksbedarfe verwenden könne. Durch die bergmännische Okkupation wird nämlich jedes Mineralvorkommen, welches mit der Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien in untrennbarem Zusammenhange steht, von dem Grundeigenthümer ausgeschieden und durch die Verleihung der Hauptbestimmung, den möglichst vortheilhaftesten Mineralabbau zu befördern, gewidmet.

Nicht so unbezweifelt ist die Entscheidung über die Frage, ob der Bergwerkseigenthümer auch berechtigt sei, die in seinem Grubenfelde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien Anderen entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

Blickt man auf das Grundprinzip der Bergwerksverleihung zurück, so kann diese nur zur Gewinnung vorbehaltener und jener nicht vorbehaltener Mineralien berechtigen, welche den Bergbaubetrieb selbst zu befördern geeignet sind, alle anderen Mineralien der letzteren Art gehören dem Grundeigenthümer.

Wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so würde der landesfürstliche Mineralvorbehalt eine unbegrenzte Ausdehnung erhalten, welche weder in dem historischen Berghoheitsrechte gegründet, noch aus dem Standpunkte der Staatswohlfahrt zu rechtfertigen wäre, indem auf diese Weise das Grundeigenthum auf die fruchtbare Erdscholle allein beschränkt, und in höchst engen

Digitized by Google

nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, sie aufzubereiten und zugutezubringen, deßwegen hören aber Erze eben so wenig, als z. B. Kerzen, Holzwerk, Arbeitsgezähe u. dgl. auf, ein gesetzliches Zugehör des Bergwerkes zu bilden, obschon auch diese Materialien, solange sie nicht mit dem Hauptgute in Exekution gezogen und beschrieben sind, immerhin vom Eigenthümer beliebig verwendet werden können. Nur solche Erze, die sich in einem Zustande befinden, welcher ihre Eigenschaft als eigentlichen Handelsartikel an ihnen erkennen läßt, z. B. die in Fässern oder Säcken, Kisten u. s. w. verpackten und zum Verkaufe bestimmten (im kaufrechten Zustande befindlichen) Erze, sind als bereits vom Bergwerke abgesondertes bewegliches Eigenthum der Exekution für sich allein unterworfen.

Der Beisatz des §. 121, daß nur die von dem Bergwerksbesitzer zu einem Bergwerke gewidmeten Werkzeuge — Maschinen, Thiere u. dgl. auch ein gesetzliches Zugehör desselben bilden, ist nothwendig, weil sich bei Bergwerken häufig auch solche Geräthe, Maschinen, Thiere und Materialien befinden, die eine ganz andere Bestimmung haben, nur zufällig daselbst vorkommen, daher als bewegliches Eigenthum dem für solches vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahren jeder Zeit unterzogen werden können.

Daß schlüßlich die Bergbehörde von jeder Veränderung im Besitze des Bergwerkseigenthumes in die Kenntniß gesetzt werden müsse, ist eine selbstverständliche Nothwendigkeit, weil sie sonst außer Stande wäre, die ihr gesetzlich obliegende Oberaufsicht auszuüben.

Zu den §§. 123 bis 127.

Jeder Bergwerks-Unternehmer muß von vorneher wissen, welche Rechte mit der Verleihung eines Bergwerkseigenthumes unmittelbar an ihn übergehen, es muß ihm das Verhältniß zu dem Grundeigenthümer gesetzlich bekannt sein, damit Rechtsübergriffen auf der einen wie auf der andern Seite vorgebeugt, und über dießfällige Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes entschieden werden könne.

Nicht minder wird es jedem Gläubiger eines Bergwerks-Unternehmens daran liegen, den rechtlichen Umfang jenes bücherlichen Objektes kennen zu lernen, das allenfalls zur Sicherstellung seiner Forderung geboten wird, sowie ihm die Bergbehörde über den reelen Werth desselben jeder Zeit Auskunft geben kann.

Auf diese Weise wird nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch der Real-Kredit des Bergbaues erhöht und befestigt.

Daß der Bergwerkseigenthümer im Allgemeinen berechtigt sei, alle vor-

Digitized by Google

behaltenen, in seinem Grubenfelde vorkommenden Mineralien abzubauen und zu benützen, kann keinem Zweifel unterliegen, da ja eben auf diese der landesfürstliche Vorbehalt aus dem Berghoheitsrechte sich erstreckt, und hierauf die Verleihung stattfindet. Der Umstand, ob im weiteren Betriebe andere Arten dieser Mineralien vorkommen, als sie bei dem ersten Aufschlusse und der hierauf erfolgten Verleihung getroffen wurden, kann einen rechtlichen Unterschied rücksichtlich der Ausdehnung der Gewinnungsberechtigung auch auf jene nicht begründen, indem mit der Verleihung alle Eventualitäten des weiteren Betriebes nur der Bergwerkseigenthümer zu genießen oder zu erleiden hat.

Die von Einigen verlangte Anzeige neu vorgekommener Mineralien an die Bergbehörde hätte nur in statistischer Beziehung ein besonderes Interesse; da es jedoch im Begriffe der Bergbau-Oberaufsicht liegt, daß die Bergbehörde den Gewerken ihres Distriktes die Vorlage jener periodischen Nachweisungen auftragen kann, welche sie in Ausübung dieses Aufsichtsrechtes benöthigt, so scheint in der That die Nothwendigkeit nicht vorhanden zu sein, für diesen Fall eine besondere Vorschrift im Gesetze zu geben.

Ebenso gewiß ist es, daß der Bergwerkseigenthümer auch alle bei seinen Bergarbeiten mitgewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien nach Belieben zu seinem Bergwerksbedarfe verwenden könne. Durch die bergmännische Okkupation wird nämlich jedes Mineralvorkommen, welches mit der Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien in untrennbarem Zusammenhange steht, von dem Grundeigenthümer ausgeschieden und durch die Verleihung der Hauptbestimmung, den möglichst vortheilhaftesten Mineralabbau zu befördern, gewidmet.

Nicht so unbezweifelt ist die Entscheidung über die Frage, ob der Bergwerkseigenthümer auch berechtigt sei, die in seinem Grubenfelde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien Anderen entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

Blickt man auf das Grundprinzip der Bergwerksverleihung zurück, so kann diese nur zur Gewinnung vorbehaltener und jener nicht vorbehaltener Mineralien berechtigen, welche den Bergbaubetrieb selbst zu befördern geeignet sind, alle anderen Mineralien der letzteren Art gehören dem Grundeigenthümer.

Wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so würde der landesfürstliche Mineralvorbehalt eine unbegrenzte Ausdehnung erhalten, welche weder in dem historischen Berghoheitsrechte gegründet, noch aus dem Standpunkte der Staatswohlfahrt zu rechtfertigen wäre, indem auf diese Weise das Grundeigenthum auf die fruchtbare Erdscholle allein beschränkt, und in höchst engen

Digitized by Google

Grenzen gehalten würde. Die Verleihung könnte zu einem Abbaue solcher Mineralien allein mißbraucht werden, die bisher ein natürliches Zugehör des Grund und Bodens bildeten, der nun aber zum höchsten Nachtheile seines Eigenthümers einem maßlosen fremden Anspruche Preis gegeben wäre.

Berücksichtigt man jedoch, daß letzterer auch zur Gewinnung der nicht vorbehaltenen Mineralien nur insoferne befugt sein kann, als hiedurch ein berechtigter Bergbau nicht beirrt und fremdes Bergwerkseigenthum nicht beeinträchtigt wird, weil jedes Recht seine bestimmte Grenze haben muß, so wäre auch der Grundbesitzer außer Stande, diese mitunter ebenfalls sehr nutzbaren und werthvollen Mineralien abzubauen, und sie wären zum allgemeinen Nachtheile der Verwendung entzogen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint daher die Bestimmung gerechtfertigt, daß der Bergwerkseigenthümer, wenn er nicht vorbehaltene Mineralien aus seinem Grubenfelde zu Tage fördert, die er zu seinem Berg- und Hüttenbetriebe nicht benöthigt, daher zu anderen Nebenzwecken verwenden oder anderen Personen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen will, hievon vorerst den Grundeigenthümer zu verständigen habe, zu dessen Grundbesitz sie rechtlich gehören, dem es sodann freisteht, solche Mineralien gegen Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu lösen. Will dieser von solchen Mineralien keinen Gebrauch zu seinem Vortheile machen, so liegt es dann immer im allgemeinen öffentlichen Interesse, daß jedes nutzbare Mineral zu Tage gefördert und der nationalen Benützung zugänglich werde, wozu der Besitzer des Gebirgsraumes, innerhalb welchem sie sich finden, vor Allen berufen ist.

Weigert sich der Bergwerksbesitzer, die nicht vorbehaltenen Mineralien in seinem Bergeigenthume zu gewinnen, und wollte er auch den Grundeigenthümer diese Gewinnung nicht gestatten, so stünde letzterem der Weg offen, diese Gestattung mit Hilfe des Gerichtes zu erzwingen, welches in Gemeinschaft mit der Bergbehörde über die Zulässigkeit dieser Forderung, und die Art und Weise ihrer den Bergbau nicht gefährdenden Ausführung zu erkennen hätte, und wobei dem Bergwerksbesitzer nach §. 126 immerhin die Option überlassen ist, die Gewinnung und Förderung solcher Mineralien in seinen Grubenbauen selbst zu bewerkstelligen, oder dieß dem Grundeigenthümer unter gewissen Bedingungen (§. 195) zu gestatten.

Einige vermeinten, der Verleihungswerber soll jedesmal auch die Mittel angeben, welche ihm zur Ausführung seines Unternehmens zu Gebote stehen, damit muthwilligen Glücksrittern, die ohne ausreichende Kräfte zum Nachtheil des Grundbesitzes Bergbaue beginnen, sie aber bald wieder verlassen, ohne einen nützlichen Erfolg erzielt zu haben, eine Schranke gezogen wird. Eine solche Verfügung könnte jedoch nicht bevorwortet werden, da derlei

Digitized by Google

Nachweisungen in den meisten Fällen nur auf Täuschung beruhen und auch zu keinem Ziele führen, weil für die Befähigung zum Bergwerksbetriebe ein Census nicht wohl eingeführt werden kann.

Auch gewähren die nachfolgenden Bestimmungen über die vorläufige Abfindung oder Sicherstellung des Grundeigenthümers die volle Beruhigung, daß vermögenslose Schwindler nicht wohl in die Lage kommen dürften, Bergbaue zu unternehmen.

Ebenso unbegründet wäre das von einer Seite unterstützte Vorrecht des Grundeigenthümers zu allen neu erbauten, nicht bei der Verleihung schon aufgedeckten Mineralien eines Bergbaues; sind dieß vorbehaltene Mineralien, so gibt es für den Grundeigenthümer — außer der Verleihung — keinen rechtlichen Titel zu ihrer Erwerbung; sind es jedoch nicht vorbehaltene Mineralien, so gelten die allgemeinen Grundsätze, und es ist in dem neuen Gesetze auf die dießfälligen Vorrechte des Grundeigenthümers Bedacht genommen.

Mehrere Verleihungen auf verschiedene Mineralien, an verschiedene Personen, in einem und demselben Felde, würden auch eine wahre Fundgrube immerwährender Streitigkeiten bilden, und können daher nicht als zulässig gedacht werden.

Daß der Grundbesitzer die am Tage anstehenden, nicht vorbehaltenen Mineralien auch innerhalb eines verliehenen Grubenfeldes beliebig für sich gewinnen könne, insoferne sie der Besitzer des letzteren nicht für seinen Bergbau- oder Hüttenbetrieb benöthigt, wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen; dagegen mußte auch zugegeben werden, daß durch diese Gewinnung der Bergbaubetrieb nicht gehindert oder gefährdet werden dürfe, und sollte wegen einer derartigen Besorgniß dem Grundeigenthümer diese Benützung seines Grundeigenthumes nicht gestattet werden können, so muß er für diesen Nutzentgang von dem Bergwerksbesitzer besonders entschädigt werden.

Zu den §§. 128 bis 130.

Von mehreren Seiten wurde behauptet, die Grubenwässer seien ein Produkt des Bergbaues, daher ein rechtliches bleibendes Zugehör desselben, welches nur durch den freien Willen des Bergwerkseigenthümers in den Besitz eines Dritten übergehen kann.

Hier muß jedoch unterschieden werden:

Ohne Zweifel gebührt das Eigenthum der Grubenwässer dem Bergwerksbesitzer im Inneren des Bergbaues fortwährend, über Tage aber kann ihm dasselbe nur insolange gewahrt werden, als sie Niemand zu anderen Unternehmungen in Anspruch nehmen will, in welchem Falle dem Bergwerksbesitzer immer das Recht zukommt, diese Wässer zu seinen Bergwerkszwecken zu ver-

Digitized by Google

wenden; da es aber das allgemeine Nationalintereſſe gebietet, keine Naturkraft unbenützt zu laſſen, ſo muß dieſes Vorrecht beſchränkt werden, weßhalb das Geſetz dem Bergwerkseigenthümer hiezu nur eine Friſt von fünf Jahren einräumt.

Macht derſelbe binnen dieſer Friſt von ſeinen Grubenwäſſern über Tage keinen Gebrauch, ſo können ſie nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen von Jedermann als Betriebskraft in Beſitz genommen werden, und der Bergwerkseigenthümer wäre, wenn er ſpäter ſeine Grubenwäſſer über Tag zu Bergwerkszwecken benöthigen ſollte, verpflichtet, dieſelben, wenn ſie inzwiſchen von einem Dritten rechtlich in Beſitz genommen wurden, im Wege der Expropriation wieder an ſich zu bringen.

Dieſe Beſtimmungen laſſen ſich auch aus dem nationalwirthſchaftlichen Standpunkte vollkommen rechtfertigen; denn entweder ſind jene Unternehmungen, die von Anderen auf derlei Grubenwäſſer begründet wurden, unbedeutender oder bedeutender Art. Im erſteren Falle (z. B. bei kleinen Hausmühlen, kleinen Handſchmieden u. dgl.) wird bei einer künftigen Expropriation zu Bergwerkszwecken die Ablöſungsſumme ebenfalls nur geringfügig ſein und den Bergbau nicht beſchweren; im zweiten Falle ſind allerdings die national-ökonomiſchen Intereſſen wichtiger, und ſie werden nach jenen Prinzipien bei einer angeſprochenen Expropriation zu beurtheilen ſein, welche nach §. 105 bei der Expropriation von Tagwäſſern überhaupt maßgebend ſind.

Jedoch dürfte dieſer Fall ſelten eintreten; denn erwägt man, daß jede Benützung von Grubenwäſſern dadurch immer zweifelhaft wird, weil ſie von dem Stande und den Veränderungen des inneren Bergbaubetriebes abhängig bleibt, durch neu angelegte Tiefbaue, erbaute offene Klüfte, durch nothwendig gewordene Verdämmungen, durch das Eingehen einzelner Grubenſtrecken oder des ganzen Baues, durch Veränderungen oder durch Aushebung der Waſſerhaltungsmaſchine u. dgl. der Waſſerzufluß mehr oder weniger verhindert werden, oder wohl ganz verſiegen kann, ſo iſt vorauszuſehen, daß großartige, koſtbare Unternehmungen auf den Betrieb durch Grubenwäſſer kaum gegründet werden, wogegen im Bereiche der Bergbaue viele, wenngleich kleine, ſo doch durch ihre Zahl im Ganzen national-wichtige Benützungen einer Kraft eintreten können, welche unterbleiben müßten, wenn dieſe Art von Wäſſern nicht dem allgemeinen öffentlichen Intereſſe zur Verfügung geſtellt würde, während der Bergbau nicht bedeutende Verluſte erleiden dürfte, da es ſich in den allermeiſten Fällen doch nur um kleinere Ablöſungen handeln wird.

Das vorwiegende allgemeine öffentliche Intereſſe ſpricht ſonach für die Beibehaltung dieſer Beſtimmungen des Geſetzes.

Dagegen kann der Bergwerkseigenthümer nicht verpflichtet ſein, dafür zu

Digitized by Google

haften, daß der Ausfluß der Wässer aus seiner Grube Jemanden gewährleistet werde, der auf dieselben irgend eine Benützung gegründet hat, weil er sonst zu Leistungen oder Unternehmungen bemüssigt wäre, die dem Interesse des Bergbaubetriebes widersprechen, wozu der Bergwerksbesitzer niemals eine Verbindlichkeit übernommen hat, und aus keinem Rechtsgrunde verpflichtet werden kann.

Von selbst versteht es sich aber, daß der Bergwerkseigenthümer jede andere Beschädigung, welche er durch seinen Bergwerksbetrieb überhaupt, also auch durch die ausfließenden Grubenwässer fremdem Eigenthume zufügt, zu vergüten schuldig sei.

Daß Grubenwässer ihre rechtliche Eigenschaft insolange behalten, als sie entweder bei der Grube selbst aufgefangen, in künstlichen Leitungen des Bergwerkseigenthümers fortlaufen, oder bis sie in ihrem natürlichen Abflusse sich mit einem anderen Taggewässer vereinigen, liegt in den natürlichen Begriffen der Sache und bedarf keiner besonderen Begründung.

Da der Bergbau-Unternehmer dem Grundbesitzer jeden ihm durch seine Unternehmung verursachten Schaden vergüten muß, so wird sich sehr oft der Fall ergeben, daß der erstere den letzteren für die Leitung der Grubenwässer über dessen Eigenthum bereits entschädigt habe, oder durch fortlaufende jährliche Gaben entschädigt.

Wenn nun solche Grubenwässer in die Benützung eines Dritten übergehen, so wird die Eigenschaft derselben verändert, sie hören auf eine von dem Bergwerke zu entschädigende Last zu sein, werden eine nützliche Kraft und bekommen einen Werth.

Es ist daher gerechtfertigt, daß Derjenige, welcher die ausfließenden Grubenwässer zu seinem Vortheile verwendet, dem Bergwerkseigenthümer, aus dessen Gruben sie ausfließen, die Vergütung ersetze, welche er dem Grundbesitzer für den Ablauf derselben ein für allemal geleistet hat, oder wenn diese in einer jährlichen Abgabe besteht, die Zahlung derselben für jene Zeit übernehme, während welcher er die Grubenwässer für seine Zwecke in Besitz hat.

Schlüßlich wollte geltend gemacht werden, daß mindestens in dem Falle, als die nationalwirthschaftlichen Interessen für den Bergwerksbetrieb sprechen, die unentgeltliche Abtretung der Betriebswässer zu demselben erfolgen solle.

Wenn aber dieser Grund auch vieles für sich hat, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß die Wässer deßwegen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Vergütung dem Bergwerksbetriebe überlassen werden sollten, weil kein Zweig der Nationalwirthschaft berufen ist, dem anderen ein Opfer ohne volle Entschädigung zu bringen, indem sonst auf der einen Seite verloren

Digitized by Google

ginge, was auf der anderen gewonnen wird, dieser Umstand aber nicht ausreicht, den Eingriff in fremdes Eigenthum aus öffentlichen Rücksichten zu rechtfertigen. Erst dann, wenn der Bergwerksbesitzer durch die Leistung der vollen Entschädigung beweist, daß seine Unternehmung diese Last tragen und noch Vortheile gewähren kann, stellt sich dieselbe als eine nationalwichtigere heraus und rechtfertigt die Expropriation, weil der Bergbau an eine bestimmte Stelle gebunden ist.

Zu den §§. 131 und 132.

Von Mehreren wurde hier der Antrag gestellt, die Befugnisse der Bergwerkseigenthümer in einem allgemeinen Ausdrucke zu fassen.

Es wäre allerdings wünschenswerth, für das Gesetz einen so allgemeinen Ausdruck über den Umfang der Bergwerksverleihung zu wählen, welcher alle in dem §. 131 aufgezählten Rechte unzweifelhaft umfassen, aber auch nicht weiter gehen würde.

Solche allgemeine Ausdrücke sind aber schwer zu finden und die dahin zielenden Vorschläge, alle jene Handlungen ungehindert vornehmen zu können, welche das Wohl des Bergwerksbetriebes erfordert, oder alle zum kunstgerechten Betrieb und zur Verwerthung der Produkte nothwendigen Einrichtungen zu unternehmen, lassen einerseits eine Deutung zu, deren Grenze fast jeder entscheidenden Beurtheilung entzogen ist, andererseits können sie zu Streitigkeiten Anlaß geben, welche sehr verschiedene Erkenntnisse, daher eine Ungleichheit der Berechtigungen zur Folge haben müßte, die nicht wohl zu rechtfertigen wäre und gerechte Klagen hervorrufen würde.

Die Ausübung dieser Berechtigungen steht mit dem Expropriationsverfahren in der Art im Zusammenhange, daß nur zu den nothwendigen Bergbauzwecken eine zwangsweise Grundabtretung stattfinden kann, weßhalb lebhafte Einwendungen gegen den zu weiten Umfang dieser Berechtigungen vorkamen, und den Bergbehörden selbst das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der im §. 131 den Bergwerken zugesprochenen Berechtigungen, im Falle eines Widerspruches, bestritten werden wollte.

Dagegen ist jedoch geltend gemacht worden, daß zur Beurtheilung dieser Nothwendigkeit nur die Bergbehörde geeignet und berufen sei, daß im Falle einer Expropriation durch die Bergbehörde der Grad der Nothwendigkeit nach den dießfälligen Vorschriften stets in einer Weise ermittelt würde, welche vollkommene Beruhigung gegen jede Willkür, jede böswillige Beeinträchtigung der Grundbesitzer gewährt. Gleichwohl erkannte man es für angemessen, diese Entscheidung der Bergbehörden an die vorläufige Einvernehmung der politischen — oder sonst hiebei betheiligten Verwaltungsbehörde zu binden, um jede Besorgniß einer vermeidlichen Bedrückung des Grundbesitzers zu beseitigen.

Digitized by Google

Kommunikations-Erleichterungen sind ein wesentliches Beförderungsmittel der Industrie, ihre Einwirkung ist um so einflußreicher, je geringer der gemeine Werth der, für den Verkehr bestimmten Produkte ist, welche also durch hohe Transportkosten völlig unverwerthbar werden.

Insbesondere ist dieß bei den Bergbau-Unternehmungen der Fall. Viele derselben scheitern an der Kostspieligkeit der Transports-Auslagen, und dennoch kann das öffentliche Wohl dabei wesentlich gewinnen, wenn die für das gemeine Leben besonders nothwendigen Produkte, Eisen, Steinkohlen u. dgl., zu möglichst billigen Preisen an die Hauptbedarfsplätze gebracht werden.

Großartige Bergwerks-Unternehmungen müssen daher durch erleichterte Transportsmittel unterstützt werden, wenn sie gedeihen sollen; die bereits bestehenden Wege reichen hiezu in vielen Fällen nicht aus, und es entstand hier nur die Frage, ob es nicht gerathen wäre, die Befugniß zur Errichtung eigener Kommunikationen nur auf größere Bergwerks-Unternehmungen zu beschränken?

Dieß schien jedoch weder strenge ausführbar, noch auch nothwendig zu sein.

Ersteres nicht, weil die Größe der Unternehmung ein zu schwankender Bestimmungsgrund ist und die Annahme eines bestimmten Maßstabes nicht zuläßt, die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung behebt sich jedoch durch den Umstand, daß große Kapitalien für Transports-Anlagen nicht verwendet werden, wenn diese mit dem dauernden Ertrage eines Bergwerkes nicht im lohnenden Verhältnisse stehen.

Das wesentlichste Bedenken, welches gegen diese Bestimmung geltend gemacht werden könnte, betrifft den Bau von Eisenbahnen und Kanälen, wo andere ähnliche Transports-Unternehmungen bereits in der Nähe bestehen.

Die großen Kosten, welche mit der Anlage solcher Verbindungsmittel verbunden sind, lassen schon die Voraussetzung zu, daß sie nur dort zur Ausführung kommen werden, wo ein Bergwerksbetrieb eine solche Ausdehnung erreicht hat, oder mit voller Gewißheit erwarten läßt, daß durch die Menge der Bergwerksprodukte und die gesicherte Dauer des Werkes alle Vorauslagen gedeckt sein und angemessene Ertragserhöhungen durch den erleichterten Transport verbürgt werden.

Hiebei kann das allgemeine öffentliche Interesse nur gewinnen, indem der Vortheil, gemeinnützige Bergwerksprodukte in größter Menge und zu den billigsten Preisen an allen Verkehrspunkten zu erhalten, jedem Konsumenten zu Guten kommt, andererseits aber gerade dadurch der lebhaftere Bergbaubetrieb bedingt, und diese Quelle der Urproduktion daher im erhöhten Grade benützt, jenes Ziel also vorzugsweise erreicht wird, welches dem Berggesetze zur wesentlichsten Grundlage dient.

Die Ausführung dieser Anlagen ist an die Acquisition des hiezu noth-

Digitized by Google

wendigen Terrains gebunden, diese aber in der Regel dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Kann ein solches nicht zu Stande kommen, so treten die Vorschriften über die zwangsweise Grundabtretung (die Expropriation) ein, bei welcher die Frage über die Nothwendigkeit und den Umfang der begehrten Grundabtretung zur Lösung kommen muß, worüber, so wie über die Frage, ob aus anderweitigen öffentlichen Rücksichten dem Baue selbst Hindernisse im Wege stehen, oder ob Privatrechte dabei in Betrachtung kommen, die politische Behörde und nach Umständen die Gerichtsinstanz zu entscheiden hat, daher die politische Baubewilligung jeden Falles vor der Ausführung einer solchen Unternehmung eingeholt werden muß.

Derlei Transports-Erleichterungen erfolgen übrigens nur für die Bedürfnisse einzelner Bergwerke, und sind also von dem Bestehen anderer in der Nähe befindlicher, aber für obige Zwecke nicht ausreichender, auf den öffentlichen Verkehr berechneter Eisenbahnen oder Kanäle unabhängig. Soll eine Bergwerks-Unternehmung über den beschränkten Bergbaubedarf hinausgehen und auf einen erweiterten Verkehr berechnet sein, so berührt selbe nicht mehr das Bergwesens-Interesse allein, sondern ist als ein allgemeines öffentliches Verkehrsmittel nach den hierüber bestehenden Gesetzen von der zuständigen Behörde zu bewilligen.

Vielfach wurde hier der Wunsch ausgesprochen, unter die Bergwerksberechtigungen auch die gesetzliche Servitut zur Beholzung für den Bergwerksbedarf aufzunehmen, welche ebenfalls in den ältesten Bergordnungen begründet ist. Allein bei dem heutigen Stande des Grundeigenthums, seiner Besteuerung und nothwendigen Verwerthung, ließe sich eine solche Servitut nicht rechtfertigen.

Bergwerke, welche sich ihren Holzbedarf nicht im allgemeinen Konkurrenzwege verschaffen können, tragen keine staatswirthschaftliche Lebenskraft in sich, sie müßten auf Kosten der Bodenrente künstlich erhalten werden, was dem öffentlichen Wohle durchaus entgegen wäre. Eine solche Maßregel konnte demnach keine Unterstützung finden.

Wo darüber alte Verträge bestehen, oder Rechte in anderer Weise erworben wurden, da müssen sie ohnehin geachtet und geschützt werden, wie der Artikel IV des Kundmachungspatentes es vorschreibt, worauf sich hier bezogen wird.

Daß der freie Ankauf von Waldungen, insoferne das zu erwartende Gesetz über die Grundzerstückung dießfalls nicht besondere Bestimmungen enthält, jedem Gewerken unbenommen sei, kann keinem Zweifel unterliegen, da das früher im Wege gestandene Unterthänigkeitsband gelöst ist, und jeder österreichische Staatsbürger Liegenschaften aller Art erwerben darf.

Digitized by Google

Ein weiterer Zweifel wurde in der Beziehung angeregt, ob auch in größerer und welcher Entfernung von den Bergbauen noch Wasserleitungen, Teiche, Schwellen u. dgl. angelegt und hiezu zwangsweise Grundabtretungen angesprochen werden können?

Ueber die Entfernung vom Bergbaue, innerhalb welcher noch Pochwerke, Teiche, Wasserleitungen u. s. w. angelegt werden dürfen, kann aber im Gesetze eine Vorschrift nicht gegeben werden, weil hierüber nur die örtlichen Verhältnisse zu entscheiden vermögen; als einziger Anhaltspunkt in Streitfällen hat dießfalls zu dienen, daß die Voraussetzung rechtlich bestehe, jedes derartige Unternehmen müsse durch die nachgewiesene Nothwendigkeit für den Bergbaubetrieb gerechtfertigt sein und allen Interessen des Bergwerkes vorwiegend zusagen. Uebrigens ist zu erwarten, daß jeder Bergwerksbesitzer entferntere, also die Bergwerkskosten stets erhöhende Baustellen nur dann wählen werde, wenn sich solche in einer größeren Nähe nicht mit gleichem Vortheile für den Bergwerksbetrieb finden lassen.

Besondere Konzessionen sind zu derlei Bauführungen, wozu schon die Verleihung berechtigt, nicht erforderlich, jedoch die politischen Baubewilligungen unerläßlich, um die öffentlichen Rücksichten und die Rechte der Grund- oder Gebäudenachbarn gehörig zu wahren.

Eine sehr umständliche Verhandlung veranlaßte aber hier die Frage, ob die Hütten- und Eisenwerke nicht nach der bisherigen Gepflogenheit auch fortan von den Bergbehörden konzessionirt, sonach darüber maßgebende Bestimmungen in das Berggesetz aufgenommen werden sollten?

In dem ersten Entwurfe dieses Berggesetzes wurde schon der Grundsatz festgehalten, dasselbe habe sich nur auf die strenge zu dem Bergbaue gehörigen Angelegenheiten zu erstrecken, daher mit der Aufbereitung der gewonnenen Mineralien abzuschließen, während das Hüttenwesen als eine Gewerbsunternehmung an jene Behörden gewiesen und nach jenen Gesetzen hätte beurtheilt und behandelt werden sollen, denen die Gewerbe und Fabriken überhaupt unterstehen.

Gegen die Trennung des montanistischen Hüttenwesens vom Bergwesen hat jedoch eine große Zahl von Gutachten sich mit Entschiedenheit ausgesprochen, während Einige den Gegenstand gar nicht berührt, oder den Wunsch beigefügt haben, daß über die Konzessionirung, Rechtsstellung und Aufsicht der Hüttenwerke gleichzeitig ein ähnliches Gesetz wie für den Bergbaubetrieb gegeben werde.

Die gegen jede Trennung des Hütten- vom Bergwesen sprechenden Gutachten führten Folgendes zur Begründung ihres Wunsches an:

1. Die Trennung kollidire mit dem Geiste der bisherigen Bergordnun-

Digitized by Google

gen und dem allgemein angenommenen Grundsatze, daß die Hütte nur ein Akzessorium des Bergbaues sei, daß das Metall so lange Gegenstand des Bergbaubetriebes bleibe, bis es zur Handelswaare verwandelt werde.

2. Die Trennung des Hüttenwesens würde das Einlösungssystem zum Monopole der Hüttengewerken machen, und auf den Bergbau äußerst verderblich einwirken, daher für diesen Fall zum Schutze der Bergwerksbesitzer ein günstiges Einlösungssystem im Gesetze vorgeschrieben werden müßte.

3. Widerspräche die Trennung den Bestimmungen des Berggesetzes über die aus der Verleihung fließenden Rechte, welche bei Vitriolen, Alaun, Schwefelkiesen nicht anders in Wirksamkeit treten können, als durch das Auslaugen und Versieden der Laugen auf Hüttenwerken, da die Lauge ihres geringen Werthes wegen keinen Transport, aber auch keine andere Verwendung gestatte.

4. Eine glückliche Hüttenanlage gehöre unstreitig zu den wesentlichsten Beförderungsmitteln des Bergbaues, sei also von dem Gedeihen desselben untrennbar.

Jeder Hüttenbetrieb, der erforderlich ist, um aus den noch fast werthlosen Bergwerksgefällen verkäufliche Waare darzustellen, z. B. Silber, Kupfer, Quecksilber, Eisen u. dgl. erscheine so innig mit dem Bergwesen verbunden, daß er ohne Beeinträchtigung desselben nicht davon getrennt werden dürfe.

5. Der Begriff von Gewerbs- und Fabriksbetrieb lasse sich nur auf die Verfeinerung und Verarbeitung des Schmelzgutes anwenden, dieses sei der Endpunkt des Bergwesens und Aufbereitungsbetriebes, worauf der Bergwerksbesitzer schon bei der ersten Erwerbung der Bergbauberechtigung denke. Wird ihm dieses Ziel entrückt, und dessen Erreichung von den Ansichten einer mit den Bergbauverhältnissen nicht vertrauten Gewerbsbehörde, den Launen der Gemeinde, Grundbesitzer oder anderer Gewerbsleute abhängig gemacht, dann wird die Bergbaulust im Entstehen erdrückt.

Im Sinne des Berggesetzes liege der Bergbauverleihung nicht nur die Aufsuchung, sondern auch die Gewinnung und Benützung der Mineralien zum Grunde; ersteres wäre aber zwecklos, wenn die Benützung der Erze auf Metall davon ausgeschlossen würde.

In dem letzteren Falle wäre auch das Einlösungsrecht des Staates auf gewisse Metalle kein Gegenstand des Berggesetzes, und keine Kontrolle für hüttenmännische Vergeudung dieser Nationalschätze möglich.

6. Das Gedeihen des Bergbaues fordere die möglichst nahe und günstige Herstellung der Hüttenwerke; dieß wäre ohne dem Expropriationsrecht unausführbar.

Digitized by Google

Die alten Bergordnungen erlauben den Bergwerksbesitzern die Errichtung von Schmelzhütten ausdrücklich, und gestatten, daß Gewerken, welche keine Schmelzhütten besitzen, mit Wissen des Bergrichters ihre Erze auf benachbarten Hütten verschmelzen, während der erste Berggesetzentwurf die Hüttenwerksbesitzer zu Monopolisten macht, denen die Berggewerken ihre Erze auf Diskretion überlassen müßten.

7. Ohne Vereinigung unter ein Gesetz ist weder der Berg- noch der Hüttenbetrieb für sich allein lebenskräftig, weder dem Staate, noch den Gewerken können aus dieser naturwidrigen Stellung Vortheile erwachsen; wohl aber würden Entmuthigung und Erwerblosigkeit die erste Frucht derselben sein.

Beide gingen seit Jahrhunderten mit bestem Erfolge Hand in Hand, und sollen daher vereinigt bleiben.

8. Ein wohlgeordnetes, im Interesse des Bergbaues angelegtes und betriebenes Hüttenwerk ist für jenen eine Lebensfrage. Man sollte daher glauben, daß gegenwärtig, wo die Hebung jeder Industrie angestrebt wird, der Zweck des Berggesetzes auch die Belebung des Bergbaubetriebes wäre, der für den Staat von so umfassender Wichtigkeit ist.

Dieser Zweck werde aber durch die Trennung des Hütten- vom Bergwesen nicht erreicht, weil die Gewerbsbehörde die Wechselwirkung beider und die Eigenthümlichkeiten des Ersteren weder zu beurtheilen vermag, noch zu berücksichtigen geeignet ist.

9. Jede Verfügung mit dem Hüttenwesen wirkt sogleich auf den Bergbau zurück, welcher ohnehin meist in Einbuße steht, und nur durch den im eigenen Interesse betriebenen Hüttenprozeß wieder zu einigem Ertrage kommen könne.

Die Trennung der Verleihung bei der Abtheilung eines und desselben Industriezweiges würde die volle Abhängigkeit des Bergwesens vom Hüttenwesen aussprechen, und damit die prekäre Existenz des Ersteren herbeiführen.

10. Unter den im ersten Entwurfe zum Berggesetze aufgeführten Rechten der Bergwerksbesitzer fehle gerade eines der vorzüglichsten, zu allen Zeiten unter besonderem Schutze des Bergregals gestandenen, jenes nämlich zur Ausbringung der Metalle aus den Erzen und zur Errichtung der hiezu nöthigen Manipulationsgebäude.

Für so überflüssig die Beibehaltung der bisherigen Ausdehnung des Einflusses der Bergbehörden auf jene Hüttenwerke gehalten werde, welche die ausgebrachten Rohmetalle weiter verarbeiten, so unumgänglich nothwendig erscheine es, jenen Hüttenbetrieb noch fortan unter dem Schutze des Berggesetzes zu lassen, der sich mit dem Ausbringen der Metalle aus den aufbereiteten

Digitized by Google

Erzen befasse, ohne welchem in vielen Fällen die ergiebigsten Bergbaue kein Resultat liefern würden, wie dieß z. B. bei den so wichtigen Eisensteinbergbauen eintreten könnte, wenn den Gewerken nicht für die Schmelzwerke dieselben Expropriationsbefugnisse, wie für alle anderen Aufbereitungsstätten des Bergbaubetriebes, zustünden.

Ohne Einbeziehung des Hüttenwesens könnte das Berggesetz einen Theil seines verheißenen Zweckes, nämlich die Benützung des gewonnenen Minerals, nicht möglich machen.

11. Wollte man diese Vereinigung des Schmelzhüttenwesens mit dem Bergwesen nicht zugeben, so würden spekulative Unternehmer auch ohne Bergbaubesitz Schmelzwerkskonzessionen erhalten, wogegen der Bergwerksbesitzer wegen Mangel an Brennstoff dieß nicht mehr erlangen könnte, jene würden daher in eine monopolistische, diese in eine von ihnen ganz abhängige Stellung gerathen, was den Bergbaubetrieb gewiß nicht zu fördern vermöchte. Allen Bedenken gegen die ausnahmsweise Stellung des Hüttenwesens wäre übrigens begegnet, wenn dem Bergwerksbesitzer die Errichtung der Schmelzhütten nur im Einverständnisse mit der politischen Behörde bewilligt werden dürfte.

12. In allen Staaten Deutschlands, in Frankreich, Schweden, Spanien ꝛc. sei das Hüttenwesen bisher der Grube an die Seite gestellt und mit dieser beaufsichtigt gewesen, nirgends in Oesterreich sei der Wunsch nach einer Trennung derselben laut geworden, welche gewiß nicht den Beifall der Gewerken erhalten würde, da das Berg- mit dem Schmelzwesen so zusammenhänge, daß sie in ihren Erfolgen auf einander reagiren, und durch die Stellung des letzteren unter den Einfluß der dem Fache nicht gewachsenen politischen Behörden in Nachtheil kämen, dem Bergmanne aber die Trennung vom brüderlichen Verbande mit dem gleichgebildeten Hüttenmanne nur ein schmerzliches Gefühl erwecken würde. Mindestens sollte das Hüttenwesen mit Einschluß der Amalgamirwerke versuchsweise auf etwa 10 Jahre mit dem Bergwesen vereinigt bleiben, und nur wenn sich während dieser Periode die Nothwendigkeit einer Trennung herausstellen würde, darauf eingegangen werden.

13. Der Hüttenwerksbesitz gründe sich in Oesterreich auf den Titel der Bergfreiheit, sei also ein allen Staatsbürgern aus der Bergbauverleihung zukommendes Recht, welches das Patent vom 1. November 1781 direkt, und der §. 284 a. b. G. B. indirekt anerkennt und außer Zweifel stellt, da der Bergbau für sich ohne dem Hüttenwesen keinen Zweck hätte, weil das Erz, welches der Bergbau aus dem Schooße der Erde gewinnt, ein todtes, nutzloses Material ist, und erst durch den Hüttenbetrieb der Güterwelt zugeführt wird.

14. Nach den österreichischen Bergordnungen bilden der Berg- und

Digitized by Google

Hüttenbesitz ein ungetheiltes Eigenthum; durch die Theilung derselben würde bei der Abhängigkeit beider von einander das Verhältniß eines Obereigenthumes und eines Nutzeigenthumes entstehen, welches den heutigen Grundsätzen der politischen Staatseinrichtungen widerspricht.

15. Bei dieser Trennung würde das Einlösungssystem jedem öffentlichen Einflusse entzogen, denn die Bergbehörde könnte einen solchen nicht ausüben, weil ihr die Hüttenwerke nicht unterstehen, die politische Behörde ebenso wenig, weil ihr das Bergwesen fremd ist; endlose Streitigkeiten und Prozesse, und das Hinsterben des Berg- wie des Hüttenwesens wäre die nächste Folge.

Das Recht, den Erzkauf zu reguliren, liegt in dem Begriffe der Bergregalität, weil der Zweck ohne die Mittel nicht erreicht werden, das Gedeihen des Bergbaues diese Vermittlung der Bergbehörde aber nicht entbehren könne. Wie wohlthätig hiebei aber — um die volle Unparteilichkeit zu begründen — der Einfluß der Gewerkenkammern sein wird, läßt sich leicht ermessen.

Die Wichtigkeit dieses Einflusses auf den Bergbaubetrieb gehe übrigens aus der Betrachtung hervor, daß der Bergwerksbesitzer mit seinen todten und fast werthlosen Erzen keinen Anspruch auf die Konkurrenz im Welthandel hat, indem diese Mineralien wegen ihres geringen Werthes die Kosten einer weiteren Verfrachtung nicht lohnen, der Bergwerksbesitzer daher gezwungen ist, seine Erze der nächsten Hütte abzugeben, also der willkürlichen Behandlung des Hüttenbesitzers verfällt, wenn ihm kein vermittelnder Schutz zur Seite steht welchen Schutz der Staat aus Rücksicht für das öffentliche Wohl auszuüben verpflichtet sei.

16. Das Hüttenwesen könne das Expropriationsrecht nicht entbehren, denn die Schmelzhütten müssen an den für den Erz- und Brennstoffbezug, wie für die Wasserkraft vortheilhaftesten Punkt gestellt werden, der Gewerk darf also bei der Wahl des geeigneten Platzes von der Willkür des Grundbesitzers nicht abhängig bleiben, weil sonst der oft mit großen Opfern geöffnete Bergbau um alle seine Früchte gebracht und verloren wäre.

17. Im Prinzipe des Berggesetzes selbst liege es, alle Anstalten, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien dienen, als Zugehör des Bergwesens zu erklären. Nun aber sei es im Prinzipe gleich, ob diese Aufbereitung auf nassem oder trockenem Wege erfolge, und da die erstere implicite in das Berggesetz einbezogen ist, so liege kein haltbarer Grund vor, die letztere hievon auszuschließen.

18. Ohne Einbeziehung des Hüttenwesens unter den Begriff der Bergregalität lasse sich auch ein Vorkaufsrecht des Staates auf gewisse Metalle nicht denken, welches doch in volkswirthschaftlicher Beziehung höchst wichtig, und mit der Beförderung des Münzwesens im unmittelbaren Zusammenhange

Digitized by Google

stehe, um den Staat in dieser Beziehung vom Auslande möglichst unabhängig zu stellen.

Aus dem Titel der Bergregalität hat der Staat das Recht zur Metalleinlösung bereits erworben, welches bei einem freien Gewerbsbetriebe des Hüttenwesens nicht geltend gemacht werden könnte, ohne den gesammten Gewerbsbetrieb dieser Beschränkung zu unterwerfen, was kaum ausführbar wäre.

19. Auch auf die Besteuerungsfrage habe die Trennung von Berg und Hütte den größten Einfluß. Bisher sei der Grundsatz festgehalten worden, daß der Bergbau an die Hütte nur die Schmelzkosten zu vergüten, und nach deren Abzug den Erlös aus der Produktenverwerthung als Bergwerksertrag zu verfrohnen habe.

Dieser Grundsatz sei auch richtig, da die Hütte nur zum Nachtheile des Bergbaues einen Ertrag abwerfen, und diesen bis zum Ruin des Berges treiben kann, wenn der Staat hier nicht vermittelnd einwirkt.

Nach welchem Maße soll aber die Besteuerung nach der Trennung der Hütte vom Berge stattfinden?

Die Entscheidung dieser Frage gehöre zu den schwierigsten, und würde ein Heer von Kalamitäten im Gefolge haben, wobei der Staatsschatz häufig gefährdet wäre, da es der Hütte wie dem Berge nicht schwer fallen würde, bei ihrer Trennung auf keiner Seite einen Ertrag aufzuweisen; beide würden auch in ihrem schwunghaften Betriebe gehemmt, und der Grundsatz, daß bei dem Schutze des Bergwesens nur dessen belebender Einfluß auf den Volkswohlstand berücksichtigt werden wolle, würde zur Ironie.

20. Wohl zu berücksichtigen sei auch das Band, welches den Hüttenmann seit undenklichen Zeiten mit dem Bergmannsstande verbunden hat. Er theilt von jeher mit dem Bergmanne den Knappschaftsverband, worauf sich privatrechtliche Ansprüche gründen, indem überall Bruderladen und Knappschaftskassen durch gemeinschaftliche Beiträge der Berg- und Hüttenleute entstanden, worauf beide mit ihren Familien das Recht auf Unterstützung gründen. Diese Institute seien untheilbar und stehen unter der Oberaufsicht der Bergbehörden, der sie nicht entzogen werden können.

Bei vielen Bergwerken wechseln die Hütten- und Bergarbeiter in ihrer Dienstleistung bald bei der Hütte, bald beim Berge, wie dieß die örtlichen Verhältnisse erfordern und die innere Oekonomie des Betriebes bedingt. Die leitenden Beamten seien meist zugleich Berg- und Hüttenbeamte, in beiden Fächern gebildet, in beiden eingeübt, und können daher zu ihren Gewerken nur in einem ungetheilten gesetzlichen Dienstverbande stehen.

Der Berg- wie der Hüttenmann sahen sich bisher im brüderlichen Verbande *einem* Stande angehörig; eine Trennung würde schmerzlich auf Beide

Digitized by Google

wirken. Unter allen Zeitverhältnissen habe dieser religiös-sittliche Verband wohlthätigen Einfluß auf die Disziplin, Ruhe und Ordnung bewährt; der Augenblick wäre nicht glücklich zu preisen, wo eine prinzipielle Kluft beide schroff trennen würde.

21. Auch eine Konkurrenz mehrerer Hüttenwerke hätte keinen günstigen Erfolg, weil jede Hütte nur im Verbande mit dem Bergbaue gedeihliche Resultate gewähren kann, diese also von der dauerhaften Verbindung beider — nicht aber von einem prekären Vertrags- oder Handelsverhältnisse — abhänge und die Hütte ihren Aufschwung nur durch einen glücklichen und geregelten Bergwerksbetrieb erwarten, nur als Zugehör desselben blühen könne, der Bergbau aber verloren sein würde, sobald er zum Vasallen der Hüttenspekulanten herabsänke.

22. Das Recht der Benützung einer Sache involvire an und für sich auch jenes, dieselbe zum Gebrauche oder zum Verkehr tauglich herzustellen, dieß geschehe aber bei den meisten Erzen durch deren Verhüttung. Das Berggesetz halte auch dieses richtige Prinzip fest, indem die Aufbereitung und Benützung der vorbehaltenen Mineralien zu den Rechten der Bergwerksbesitzer gezählt werde. Folgerecht sei daher auszusprechen, daß jeder Bergwerkseigenthümer das Recht habe, die gewonnenen Mineralien bis zu jenem Zustande der Reinheit und Form zu bearbeiten, in welcher sie Gegenstand des Verkehres werden; bei den Eisensteinen also, bis zur Darstellung des Roheisens, bei den Kobalterzen zu Schmalte und Eschel u. s. w.

23. Einen Erwerbszweig, der nur in seiner Totalität einen Ertrag zu liefern vermag, durch positive Normen dergestalt zu trennen, daß kein Theil für sich allein bestehen kann, und daß dessen ungeachtet die verleihende, überwachende, gerichtlich erkennende und selbst die, das Eigenthums- und Pfandrecht garantirende Tabularbehörde eine verschiedene sei, würde geradezu die Natur des Objektes, auf welches das zu erlassende Gesetz sich zu beziehen hat, außer Berücksichtigung lassen.

Die §§. 302 und 294 des a. b. G. B. sichern auch in privatrechtlicher Beziehung die gesetzliche Verbindung der im Zusammenhange stehenden Rechte, die Trennung der Hütte vom Berge würde also auch in dieser Beziehung einen nicht motivirten Ausnahmszustand herbeiführen, sie müßte dem Real-Kredite der Gewerken einen empfindlichen Stoß versetzen, indem hiedurch verschiedene Tabularposten, abgesonderte Exekutionsführungen, getrennte Besitzungen entständen, wodurch nur eine werthvolle Sache in zwei für sich werth- oder doch ertragloſe Eigenthumsobjekte aufgelöst würde, deren Abhängigkeit von einander in den meisten Fällen nur Nachtheil bringen könne.

24. Wenn man es für das Nationalvermögen von großer Wichtigkeit

Digitized by Google

finde, den Bergbaubetrieb durch eine eigene technische Behörde überwachen zu lassen, damit die Mineral-Lagerstätten möglichst vollkommen und auf eine, die Sicherheit nicht gefährdende Weise abgebaut werden, so sei dagegen zu berücksichtigen, daß auch der Verlust bei fehlerhaft eingerichteten Amalgamir- oder Schmelzwerken, eine gefährliche Hüttenanlage u. dgl., nicht weniger zum Nachtheile des allgemeinen Wohles gereiche, und bei der Ueberwachung und Beurtheilung nicht minder eine technische Behörde erfordere.

25. Liege es in der Aufgabe der Staatsverwaltung, dem Monopolssysteme, wozu das bisherige Konzessionswesen angeblich geführt habe, durch Unterordnung der Hüttenwerke unter das Gewerbegesetz zu steuern, so sei nur die Freiheit, welche jedem Bergwerksbesitzer eingeräumt wird, seine Erze auch selbst verschmelzen zu dürfen, der geeignetste Weg hiezu, welcher diesen Vortheil auch mit der Erhaltung und Förderung des Bergbaues verbinde, während dieses Ziel bei der beabsichteten Trennung von Berg und Hütte nicht erreicht würde.

26. Die Verbindung des Hütten- mit dem Bergwesen soll bis zur Darstellung vollendeter Kaufmannswaare, als bei dem Eisen bis zum Einschlusse der Hammer-, Walz- und Puddlingswerke gehen. Wäre aber auch der Ausschluß dieser Raffinirwerke zulässig, so bliebe es doch wünschenswerth, für selbe geläuterte und erweiterte Konzessionsvorschriften zu erlassen.

27. Aber nicht nur für das fakultative Recht, auf Grundlage einer Bergwerksverleihung Schmelzwerke errichten zu dürfen, sondern selbst für die Verbindlichkeit der Gewerken, diese errichten und die eroberten Erze zu Guten bringen zu müssen, sprechen nationalwirthschaftliche Gründe, damit die Mineralschätze wirklich als ein Nationalgut angesehen und behandelt, nicht als ein Gegenstand nachtheiliger Spekulation jener Benützung absichtlich entzogen werden, welche eben ihres Einflusses auf das Volksleben und den öffentlichen Verkehr wegen einer besonderen Oberaufsicht des Staates unterworfen ist. Der Bergbehörde soll es daher obliegen, nach Maßgabe der Umstände die Termine zu bestimmen, wann die geförderten Erze wirklich verhüttet werden müssen.

28. Die Erze sind an und für sich völlig unbrauchbar, erst durch die Verschmelzung werden sie ein Handelsgut und als solches verwerthbar. Der Bergbau kann also die Hütte nicht entbehren. Ebenso werde nirgends eine Hütte errichtet, wo es keine Erze zum Verschmelzen gibt. Erze ohne Hütte und Hütte ohne Erze sind also unpraktisch, die Trennung beider in gesetzlicher Beziehung könne daher ebenso wenig praktisch oder naturgemäß sein; denn mancher Bergbau, der an sich nur mit hohen Kosten Erze gewinnt, kann diesen Nachtheil durch eine günstig gelegene und vortheilhaft betriebene Hütte paraly-

Digitized by Google

siren und umgekehrt; beide Betriebszweige sind daher in ihrer Wechselwirkung untrennbar, wie dieß der unvordenkliche Bestand ihrer Vereinigung beweist.

Hat auch der Verlauf der Zeit das montanistische Hüttenwesen zu weit ausgedehnt, und mehrere offenbar zu dem Gewerbe- und Fabrikswesen gehörende Konzessionen in das Bereich der montanistischen Verleihung gezogen, so läßt sich dieses Verhältniß doch wieder durch angemessene Gesetze in das naturgemäße Geleise zurückführen, ohne einen zweiten, das wichtige, umfangreiche Bergwesen noch tiefer verletzenden Mißgriff zu begehen.

Selbst der Kohlenbergbau wird nur dort gedeihen, wo große Hüttenanlagen demselben solide und beständige Konsumenten zuführen.

29. Das Motiv der Trennung, die polizeiliche Ueberwachung der Hüttenwerke bedürfe keiner besonderen technischen Kenntnisse, sei irrig, ja selbst die Beurtheilung der Verhältnisse zwischen Hütteneigenthümer und Arbeitern, der Arbeiter unter sich, insbesondere aber jener der erzeinlösenden Hütten gegen jene Gewerken, welche ihre rohen Erze an fremden Hütten aufbereiten müssen, fordern eine genaue Bekanntschaft mit dem technischen Hütten- und Bergbaubetriebe.

30. Könne es prinzipiell keinem Zweifel unterliegen, daß die erhaltene Bergbauberechtigung auch die Befugniß in sich schließen müsse, die gewonnenen Mineralien im Wege der vollständigen Aufbereitung zur verwerthbaren Waare zu verwandeln, weil erstere sonst in vielen Fällen eine reine Illusion wäre.

Hüttenwerke aber, welche zum Behufe der Erzeinlösung errichtet werden wollen und die in einem eigenthümlichen, die Vermittlung der Bergbehörden erfordernden Verhältnisse zu den bergbauenden Gewerken stehen, werden stets besonderer montanistischer Konzessionen bedürfen, die jedoch vollständig die Eigenschaft von Bergbauverleihungen mit dem Expropriationsrechte haben müssen, um entstehen und gedeihen zu können.

31. Bei Erhebung neuer umfangreicher Bergbaue würden die Unternehmer auf störende und hemmende Hinderniſse stoßen, wenn sie die Konzession zu den nothwendigen Hüttenwerken von einer anderen als der Bergbehörde erwarten müßten; denn die Richtung, welche diese verfolgen, ist verschieden von jener, welche sich die politische Behörde vorgezeichnet sieht, die oft wegen Vertheuerung des Brennstoffes, Arbeitslohnes, Beeinträchtigung kleinerer Gewerbe u. dgl. Anhaltspunkte genug finden kann, um solchen Unternehmungen entgegen zu treten.

32. Die Errichtung von Hüttenwerken lasse sich nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Handels- und Gewerbspolitik beurtheilen, sondern sei durch materielle Bedingungen, die zureichende Menge des Rohstoffes und Brennmateriales beschränkt. Beides könne nur die Bergbehörde als solche und

Digitized by Google

in ihrer organischen Verbindung mit der Staatsforstbehörde beurtheilen und nach Maßgabe des öffentlichen und Privatwohles ermessen.

Der geringe Werth, das große Gewicht und die relativ hohen Transportspesen lassen entfernte Zufuhren dieser Materialien nicht als lohnend erwarten, daher nur die örtlichen Verhältnisse hiebei entscheiden, deren spezielle Kenntniß von den Bergbehörden mehr als von den politischen erwartet werden darf.

Die Trennung des Hütten- vom Bergwesen stehe daher weder mit dem Wohle des Staates, noch dem der hiebei interessirten Staatsbürger im Einklange.

33. Die Industrie fordere das möglichst vereinfachte Verfahren, die Beseitigung aller nicht unbedingt nothwendigen bureaukratischen Umzüge, weil dem Industriellen die Zeit das kostbarste Gut sei, welches er zur Hebung seiner Unternehmung benöthige.

Durch getheilte Behörden entstehen aber getheilte Vorschriften, vermehrte Schreiberei, unnützer Zeitverlust, sie könne daher umsoweniger Beifall finden, als auch alle übrigen Gründe so schlagend gegen die Trennung des Berg- und Hüttenwesens sprechen.

Ueberblickt man die Gründe, welche gegen die Trennung des Hüttenwesens von dem Bergwesen vorgebracht wurden, so lassen sich dieselben, mit Ausschluß einiger, zwar richtiger, aber nicht entscheidender Bedenken auf folgende Sätze zurückführen:

I. Das Hüttenwesen müsse bis zur Darstellung vollendeter Kaufmannswaare, also bei dem Eisen mit Einschluß der Raffinir- (Frisch-, Puddlings-, Walz-) Werke dem Wirkungskreise der Bergbehörden zugewiesen bleiben, weil nur diese alle obwaltenden Verhältnisse gehörig zu beurtheilen vermögen.

II. Nur das Schmelzhüttenwesen bilde ein untrennbares Zugehör des Bergwesens, stehe mit demselben in einer so viel verzweigten Wechselverbindung, daß das eine ohne dem anderen nicht bestehen, viel weniger gedeihen könne. Diese Vereinigung liege in dem Prinzipe der Bergbauverleihung, in der Natur der Benützung von Mineral-Lagerstätten und rechtfertige sich durch den Umstand, daß Erze nur durch Verschmelzung zu einem nutzbaren Objekte werden, diese also den Schlußstein der Aufbereitung und folglich auch des Berggesetzes bilden müsse.

III. Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Erzeinlösungshütten, welche zwar nicht aus einer speziellen Bergbauberechtigung abzuleiten, wohl aber als ein Förderungsmittel des Bergbaues ganzer Reviere anzusehen seien, zu diesem Ende einer besonderen montanistischen Verleihung unter Festsetzung

Digitized by Google

ihrer Verbindlichkeiten gegen die Bergwerksbesitzer bedürfen und auf die Begünstigung der Expropriation Anspruch haben.

In dieser Richtung sind daher bei der Bearbeitung des zweiten (revidirten) Berggesetzentwurfes die, für die Einbeziehung des Hüttenwesens in das Berggesetz sprechenden Motive erwogen worden.

Für die Unterordnung der Raffinirwerke, welche das Rohmetall, oder die demselben gleichstehenden Bergprodukte, z. B. Schwefel, Vitriol, Salz u. dgl., weiter verarbeiten, unter die Wirksamkeit des Berggesetzes und der Bergbehörden, schien es mindestens zweifelhaft, ob die aufgestellten Gründe eine solche Einbeziehung der Raffinirwerke auch genugsam rechtfertigen.

Die Thatsache allein, daß dieses Verhältniß in einigen Kronländern dermalen bestand, würde zur Begründung nicht ausreichen, da von dem Konzessionswesen der Raffinirhütten in keiner alten Bergordnung Erwähnung geschieht, die in einigen Kronländern noch geltenden Hammerordnungen aber bereits so unpraktisch geworden sind, daß hievon kaum etwas anderes, als ein, jede systematische Grundlage entbehrendes — meist willkürliches — und jeden Falles schwankendes Konzessionsverfahren übrig blieb.

Die Industrie hat in ihrem riesenhaften Fortschritte der letzten Dezennien alle beengenden Schranken durchbrochen, welche ein kleinlicher Innungsgeist und eine ängstliche Sorgfalt für die künstliche Pflege einzelner Gewerbszweige um diese Verfeinerungswerkstätten gezogen hatte. Das System der Walz- und Puddlingswerke, mit Anwendung der Dampfmaschinen, hat den engen Kreis der kleinen Hammerwerke bis zum großartigen Fabriksbetriebe erweitert und der scheinbare Zusammenhang, in welchem die letzteren mit den Schmelzwerken noch standen, wurde durch die Erleichterung der Transportsmittel gänzlich gelöst, indem der Verkehr zwischen den Schmelzhütten und Raffinirwerken ein nach allen Seiten freier und unbeschränkter geworden ist.

Die Aengstlichkeit, mit welcher bisher bei derlei Konzessionsverhandlungen die Nachweisung der Brennstoffbedeckung gefordert wurde, hat sich in vielen Fällen als eine leidige Formalität dargestellt und eben dadurch der Willkür ein weites Feld geöffnet, es kann daher weder das schwankende Gesetz, noch das unzuverläßige Verfahren bei Konzessionsertheilungen auf montanistische Raffinirwerke vertheidigt, und erfahrungsgemäß auch nicht behauptet werden, daß die Bergbehörden die allein geeigneten Organe seien, um diesen Industriezweig zu heben und zu schützen.

Aus diesen Gründen und da durchaus weder ein natürlicher, noch faktischer Zusammenhang zwischen den Raffinirwerken und dem Berg- und Schmelzhüttenwesen besteht, erstere vielmehr vollständig in das Bereich des Fabriks-

Digitized by Google

und Gewerbeweſens gehören, wurde bei der Bearbeitung des zweiten Geſetzentwurfes auf dieſe Raffinirwerke keine Rückſicht genommen.

Dagegen wurde erachtet, daß für die Vereinigung der Schmelzwerke mit den Bergwerksberechtigungen allerdings überwiegende Gründe ſprechen. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Erze durch die mechaniſche Aufbereitung allein in den meiſten Fällen noch nicht zu einem verwerthbaren Verkehrsgegenſtande werden, und doch kann der Zweck einer Bergbau-Unternehmung kein anderer ſein, als die unter der Oberfläche verborgenen Mineralien zum Behufe des allgemeinen Verkehres zu gewinnen und zuzubereiten, weil nur auf dieſe Weiſe den national-ökonomiſchen Bedürfniſſen entſprochen und der Bergbau zu einem lukrativen Geſchäfte gemacht werden kann, ohne welchem kein Reiz zu einem ſolchen Unternehmen vorhanden und an einen Aufſchwung des Bergbaues nur in einzelnen Fällen zu denken wäre.

Es iſt eben ſo gewiß, daß die Abhängigkeit, in welcher Berg und Hütte zu einander ſtehen, den vortheilhaften Betrieb beider nur durch ihre Vereinigung möglich macht, daß ein Ertragsreſultat nur entſtehen könne, wenn Hütte und Berg eine ungetheilte Unternehmung bilden, und daß in dieſer Beziehung die hundertjährigen Erfahrungen nicht einem neuen ungewiſſen Experimente geopfert werden ſollen.

Richtig iſt es ferner, daß der Hauptgrund, warum gewiſſe Mineralien von dem allgemeinen Eigenthume der Oberfläche ausgeſchieden und der beſonderen Verleihung und Oberaufſicht des Staates unterworfen werden, in den darin enthaltenen Metallen, Salzen und brennbaren Stoffen liege, welche ein weſentliches Bedürfniß des Staates, einen Gegenſtand der umfaſſendſten Induſtrie, eines ausgedehnten Handels bilden; den Erzen allein kann aber dieſe Eigenſchaft nicht zugeſtanden werden, ſondern nur den aus denſelben gewonnenen Produkten, dieſe letzteren ſind daher erſt der Schlußpunkt des nationalwichtigen Bergbaues, und der Staatsverwaltung muß aus demſelben Grunde, aus welchem ſie im allgemeinen öffentlichen Intereſſe den kunſtgerechten und wirthſchaftlichen Bergbaubetrieb zu fördern ſucht, auch daran liegen, daß die mühſam und gefahrvoll zu Tage geſchafften Erze nicht durch eine ſchlechte, fahrläßige, fehlerhafte Hüttenmanipulation vergeudet, ihre nutzbaren Beſtandtheile nicht den Flammen oder Fluthen Preis gegeben werden, weil hiedurch das Nationalvermögen ebenſo verloren geht, wie durch einen fehlerhaft betriebenen Bergbau.

Soll daher der Zweck des Vorbehaltes über gewiſſe Mineralien erreicht werden, ſo kann ſich das Berggeſetz nur mit jener Manipulation abſchließen, welche die Darſtellung der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe aus den Erzen zur Aufgabe hat; die Errichtung dieſer Manipulationsſtätten muß als

Digitized by Google

Ausfluß der Bergwerksverleihung angesehen und mit denselben Berechtigungen gesetzlich geschützt sein, weil in sehr vielen Fällen die Hüttenanlage von dem Berge gar nicht getrennt werden kann, die Erze aber selten jenen inneren Werth haben, welcher die Kosten weiter Transporte zu tragen vermöge, diese jedenfalls die Produktionskosten erhöhen und daher in nationalwirthschaftlicher Beziehung als ein reeler Verlust angesehen werden müssen.

Aus diesen Gründen wurde in dem zweiten Entwurfe vorgeschlagen, diejenigen Manipulationsstätten, welche die Darstellung der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe aus den Erzen zum Zwecke haben, als gesetzliches Zugehör der Bergwerksverleihung, mit allen damit in Verbindung stehenden Rechten und Pflichten aufzunehmen.

Es wurde bei der gedachten Bearbeitung nicht übersehen, daß die daselbst vorgeschlagenen Bedingungen auf vielfachen Widerstand, insbesondere von jener Seite stoßen würden, welche für alle Ueberwachungsmaßregeln der Regierung nur ein Wort — „Bevormundung" — hat, und die vollste Freiheit der Bewegung für sich in Anspruch nimmt.

Allein man glaubte für den Vorschlag, daß ein aus dem Titel der Bergwerksverleihung errichtetes Aufbereitungs-, Schmelz- oder derlei Hüttenwerk auch der Oberaufsicht der Bergbehörde unterliege, eine Begründung darin zu finden, daß der Allerh. Landesfürst, bewogen durch den wichtigen Einfluß des Bergbaues auf das Volksleben und die staatswirthschaftlichen Verhältnisse, somit auf das allgemeine öffentliche Wohl, die der höchsten landesfürstlichen Hoheit vorbehaltenen Mineralien der Okkupation freigibt, daß das Gesetz mit Rücksicht auf diesen hochwichtigen Zweck noch weiter geht, in die geheiligten, natürlichen und privatrechtlichen Eigenthumsrechte eingreift, indem es den Grundeigenthümer zwingt, selbst einen Theil seiner, mit Mühe und Arbeit fruchtbar gemachten Bodenfläche dem Bergbauberechtigten abzutreten, um der öffentlichen Wohlfahrt eine Quelle ihres Gedeihens zu öffnen, und leitete daraus die ungezwungene Folgerung, daß der Genuß der — den Bergwerksbesitzern auf Kosten ihrer Mitbürger eingeräumten Rechte durch dasselbe Prinzip beschränkt sein müsse und nur insoferne gerechtfertigt werde, oder stattfinden darf, als dadurch auch wirklich das öffentliche Wohl auf eine dauernde, für Gegenwart und Zukunft gesicherte Weise gefördert wird.

Niemals kann die Beschränkung des Eigenthumes zum unbeschränkten Genusse eines Dritten gerechtfertigt werden; liegt daher der Grund der Beschränkung für den einen Theil in der Anforderung des öffentlichen Wohles, so muß dieser Grund auch die Schranke für den andern Theil bilden. Ubi eadem legis ratio, ibi eadem lex.

Damit glaubte man daher die vorgeschlagenen Bestimmungen rechtfer-

Digitized by Google

tigen zu können, welche nur dahin zielten, daß die, zur Vermehrung des Nationalvermögens, zur Beförderung der öffentlichen Interessen, aus ihren natürlichen Lagerstätten durch den Bergbau gewonnenen Mineralien auch wirklich so benützt werden, damit ihre nutzbaren Bestandtheile möglichst vollkommen und in ihrer größten Reinheit ausgeschieden in den volkswirthschaftlichen Verkehr gelangen und nicht durch Unverstand und Eigensinn für diese staatswirthschaftlichen Zwecke verloren gehen.

Es läßt sich zwar hiergegen einwenden, dieser Zweck liege ja ohnehin in dem eigenen Interesse eines jeden Werksbesitzers, der von seiner Unternehmung einen um so größeren Ertrag hat, je größer und besser die gewonnenen Produkte sind; es bedürfe also hiezu weder eines Zwanges, noch einer Einmengung von Seite der Regierung.

Nun wo dieses der Fall ist, da würde auch weder ein Zwang, noch eine Einmengung von Seite der Behörden eintreten, oder wo dieß doch geschehen sollte, mit Fug und Recht zurückgewiesen werden können. Die leidige Erfahrung lehrt aber, daß diese Art des eigenen Betriebsvortheiles nicht immer der Leitstern gewinnsüchtiger Gewerken sei, sondern daß viele es vorziehen, mit den möglichst geringsten Vorauslagen, der mindesten Kraftanwendung, auf die schnellste Weise, wenn auch nur einen geringen Theil der Früchte zu Guten zu bringen, weil sie schon hiebei der Vortheile genug sehen, und daher den — oft größeren — Rest mit voller Ruhe dem Untergange Preis geben.

Sehr oft tritt endlich, insbesonders bei kleineren und ärmeren Gewerken der Fall ein, daß aus wirklicher Unkenntniß, Mangel an Erfahrung, Unbekanntschaft mit den Fortschritten der Industrie, ein sehr mangelhafter Betrieb von Berg und Hütte stattfindet, zu dessen Verbesserung es nur einer gründlichen Belehrung und eines wohlwollenden Rathes bedarf.

Soll die Staatsverwaltung nun wirklich in derlei Fällen gleichgiltig zusehen, wie jene Güter, welche der Staat als Nationalschätze erklärt, und einer ausnahmsweisen Erwerbung unterzogen hat, ohne, oder mit dem geringsten Vortheile für das allgemeine Beste vergeudet werden?

Wie ließe sich bei einem solchen Mißbrauche dieser Schätze die Beschränkung der kollidirenden Rechte vertheidigen?

Es ist allerdings richtig, daß in vielen Zweigen der montanistischen Industrie während der letzten Dezennien außerordentliche Fortschritte geschehen und selbe auf einen hohen Grad der Vervollkommnung gehoben worden sind, ohne daß sich die Staatsverwaltung auf irgend eine Weise dabei bethätigt habe.

Wer wird diesem erfreulichen Resultate nicht ein freudiges Glück auf! zurufen, und wem wird es beifallen, einem so herrlichen, heilbringenden Streben irgend eine Hemmung entgegenstellen, ja selbes nur unzart berühren zu wollen?

Digitized by Google

Allein von wem gingen diese vortrefflichen Verbesserungen unserer Montan-Industrie aus? etwa von armen, kleinen, unwissenden Gewerken? Nein! von jenen edlen und hochherzigen Männern, welche die Bedeutung ihrer Stellung als Gewerken erkannten, welche mit ihrem musterhaften Charakter eine höhere Intelligenz vereinigten, die nicht zauderten, große Kapitalien in die Erwerbung und Vervollkommnung eines großartigen Montanbesitzes zu legen, auf diese Weise ganzen Gegenden Verdienst und Wohlstand bereiteten, die ihrem Unternehmen das Siegel der Solidität und des dauernden Bestandes aufdrückten, und so in jeder Richtung ihrer Aufgabe entsprachen, dem allgemeinen Wohle in der That zu nützen.

Solche Unternehmungen nun aufzumuntern und auszuzeichnen, immer mehrere derselben hervorzurufen, die Unkundigen auf die rechte Bahn zu führen, dieß lag in der Absicht der Anträge des zweiten Berggesetz-Entwurfes.

Was die österreichische Staatsverwaltung zur Hebung des Berg- und Hüttenwesens thun konnte, ist geschehen. Durch die Gründung praktischer montanistischer Lehranstalten wurde für die Bildung geschickter Berg- und Hüttenbeamten, durch die Organisirung der geologischen Reichsanstalt für die wissenschaftliche Durchforschung der Gebirgsformationen und die Verbreitung einer geläuterten Kenntniß derselben gesorgt. Durch die liberalste Unterstützung der Handels- und Gewerbekammern, der öffentlichen Produkten-Ausstellungen u. s. w. wird fortan getrachtet, den industriellen Eifer zu beleben, zu veredeln. Aber ein den Verhältnissen entsprechendes, auf richtige Prinzipien gegründetes Berggesetz muß sich als eine Fortsetzung dieses Strebens an die vorhergehenden Maßregeln anschließen und das gleiche Ziel auf legislativem Wege verfolgen.

Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, hielt man die über das Hüttenwesen im zweiten Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen für gerechtfertigt, welche sich darauf reduziren, daß die höchste Staatsverwaltung sich in fortwährender Kenntniß des Standes und der Fortschritte, der Mißstände und Bedürfnisse des Berg- und Hüttenwesens erhalte, daß den Zurückbleibenden mit erprobtem Rathe beigestanden, und nur dort ein Zwang zur Verbesserung zugelassen werden will, wo ein übel verstandener Eigennutz, Eigensinn oder andere unlautere Absichten offenbaren, durch Erfahrung erprobten, und den Fortschritt zum allgemeinen Besten fördernden Verbesserungen hartnäckig die Thür verschließen wollen. Aber selbst hier sollte die Beurtheilung zuerst nur unbefangenen Kunstverständigen, und erst wenn auch ihr Ausspruch erfolglos bleibt, den kompetenten Behörden eingeräumt werden.

Ein ganz eigenes Verhältniß tritt dort ein, wo es in einer Revier viele kleine Bergbaubesitzer gibt, von denen keiner so viel an Erzen gewinnt, daß

Digitized by Google

sich ihm der Bau eines eigenen Hüttenwerkes lohnen würde, und Keiner solche Fonds besitzt, um auch für den Bedarf seiner Nachbarn eine Hütte zu bauen, wobei ihm kein namhafter Hüttengewinn in Aussicht steht. Hier sollte durch eine äußere Anregung und durch vereinte Kräfte geholfen werden, um die Bergbauenden nicht um die Möglichkeit der Benützung ihrer Bergwerksgefälle zu bringen, oder sie nicht zu zwingen, ihre Erze auf weit entlegene Hüttenwerke zu liefern, und den größten Theil ihres Bergwerksertrages durch den Transport wieder einzubüßen.

Für solche Reviere wurde im zweiten Berggesetz-Entwurfe im Interesse der allgemeinen Bergbauförderung die Errichtung von Hüttenwerken beantragt, welche unter dem Namen Erzeinlösungshütten den oben bemerkten Uebelständen abhelfen sollen.

Derlei Hüttenwerke hätten gegen die sie umgebenden kleineren Bergwerksbesitzungen in denselben Verhältnissen, wie die selbstständigen Hilfsstollen zu den hilfsbedürftigen Grubenbauen zu stehen; es wäre also auch hier der Grundsatz festzuhalten, daß die Bewilligung zur Erbauung einer Einlösungshütte von der Bergbehörde nur in dem Falle ertheilt werden könne, wenn die Nothwendigkeit derselben erhoben und das wechselseitige Erzabgabs- und Einlösungsverhältniß zwischen dem Hütten- und dem Bergbau-Unternehmer durch einen Vertrag festgestellt vorliegt.

In diesem Falle schien es jedoch vollkommen gerechtfertigt zu sein, die Bewilligung zur Erbauung der fraglichen Hütte als eine akzessorische Bergbaubewilligung zu ertheilen und auf die Erwerbung der hiezu erforderlichen Tagräume und Wassergefälle das Verfahren über die zwangsweise Grundabtretung anwenden zu lassen.

Bei der Verständigung zwischen den Bergbaubesitzern und dem Hüttenunternehmer wurde die Vermittlung der betreffenden Reviersausschüsse vorgeschlagen, weil nur diesen die wahren Bedürfnisse der Bergbaurevier, die billigen Ansprüche, welche die Hütte an den Berg und dieser an jene machen kann, sowie alle anderweitigen, wechselseitigen Verhältnisse in allen Einzelnheiten bekannt sein können, und es dem Reviersausschusse in vielen Fällen gelingen würde, durch ein Zusammenwirken der Bergbaubesitzer eine solche Hütte auf gemeinschaftliche Kosten zu errichten, in welchem Falle eine Verständigung zwischen Berg und Hütte wesentlich erleichtert wird.

Bei der Abfassung des dritten Entwurfes wurde der Mittelweg zwischen den beiden vorausgegangenen, in Beziehung auf das Hüttenwesen, eingeschlagen.

Diejenigen Hüttenwerke, welche ausschließlich dem Betriebe des Bergbaues selbst, der Scheidung vorbehaltener Mineralien von dem unhältigen Ge-

Digitized by Google

steine (der Aufbereitung), dann der Reinigung der Mineralien gewidmet sind, wurden als Zugehör des Bergbaues erklärt, und aus der Verleihung die Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung derselben anerkannt.

Andere Hüttenwerke, welche mit einem besonderen Brennstoffaufwande die nutzbaren Stoffe aus den Mineralien darzustellen bestimmt sind, dann jene Eisenwerke, auf welchen das Roheisen in geschmeidiges Eisen und Stahl verwandelt wird, wurden mit Aufrechthaltung des alten Zusammenhanges, in welchem sie bisher zu dem Bergwesen standen, zu einer abgesonderten Konzessionirung von Seite der Bergbehörden beantragt, dagegen die Ueberwachung der letzteren auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht, mit Beseitigung jeder in den Betrieb eingreifenden Förmlichkeit beschränkt.

Die Konzessionirung dieser Hüttenwerke wollte von den dermaligen, meist illusorischen Brennstoffnachweisungen und der Beistimmung der Nachbarsgewerken unabhängig gemacht und der Grundsatz aufgestellt werden, daß über die Zulässigkeit der Konzessionsertheilung nur die allgemeinen öffentlichen Rücksichten entscheiden sollen, worüber die Berg- mit der politischen und Landesforstbehörde zu erkennen berufen sein sollten.

Diese Grundsätze schienen nach wiederholter Prüfung aller hierüber abgegebenen Gutachten dem praktischen Bedürfnisse, der bisherigen Gepflogenheit und dem Prinzipe des behördlichen Einflusses im allgemeinen Interesse zu entsprechen, die früher vorgeschlagene einflußreichere Ueberwachung aber auch in der Theorie entbehrlich zu machen, weil es nicht für unbedingt nothwendig erachtet wurde, solchen Hüttenwerken die Expropriations-Befugniß zuzugestehen.

Die Zugutebringung der Mineralien fremder Bergwerksbesitzer auf den konzessionirten Hüttenwerken wurde dem freien Uebereinkommen der hiebei Betheiligten anheimgestellt, worüber die Ueberzeugung vorwaltend entschied, daß bei einer dießfälligen Regelung der Verhältnisse durch das Gesetz unnöthige Weitläufigkeiten nicht zu vermeiden sein würden, ohne doch die Ueberzeugung zu erhalten, daß auf diesem Wege allen verschiedenartigen Umständen die nöthige Rücksicht geschenkt werden könne.

Um dagegen der Menge von berechtigten, aber unbenützt stehenden Hüttenkonzessionen, welche Mißbräuche verschiedener Art im Gefolge haben und zu Täuschungen Veranlassung geben können, ein Ziel zu setzen, wurde vorgeschlagen, die Entziehung derlei unbenützter Hüttenkonzessionen nach den für die Bergbauentziehung gegebenen Vorschriften eintreten zu lassen.

Die Errichtung gemeinschaftlicher Hüttenwerke für ganze Bergreviere durch eine Vereinigung der Bergwerksbesitzer, und auf Grundlage bestimmter Verträge, wollte man der Vermittlung der Reviersausschüsse überlassen, durch

Digitized by Google

welche dieß auf eine viel einfachere Weise ausgeführt werden könne, als durch die komplizirten Anträge für die Einlösungshütten, da der freie Vertragsweg jedenfalls der vorzüglichere sei, weil hiebei alle speziellen Verhältnisse nach Umständen berücksichtigt, die nöthig scheinenden Modifikationen aber auf dem Wege des freien Uebereinkommens stets durchgeführt werden können, ohne weitläufige Erhebungen und Verhandlungen hervorzurufen.

Selbst die Einwendung, daß auf diese Weise ärmere Bergwerksbesitzer der Willkür reicherer Hüttenbesitzer durch den Erzankauf nach beliebigen Preisen zum Opfer fallen können, war nicht entscheidend, weil man hierin keinen Nachtheil für die allgemeinen Staatsinteressen fand, indem die voraussehliche Folge dieser Eventualität nur darin bestehe, daß der ärmere Bergwerksbesitzer, welcher nicht selbst eine Hütte zu bauen vermag, am Ende genöthigt sein werde, das Bergwerk zu veräußern, was so lange geschehen wird, bis es in die Hände eines Hüttenbesitzers gelangt, der es mit lohnenderem Erfolge zu bearbeiten in der Lage sein wird.

Bei dieser Berathung wurde noch der sub 27 vorkommende Antrag eines Gutachtens, die Bergwerksbesitzer zur Verhüttung ihrer Erze zwangsweise zu verhalten, einer Würdigung unterzogen, wobei Folgendes in Erwägung kam:

Durch den bergmännischen Abbau, die Ausförderung und Scheidung der Erze sei die Hauptaufgabe der Bergwerksverleihung erreicht, die verborgenen Mineralschätze kommen an die Oberfläche und liegen zur weiteren Verwendung bereit.

Das öffentliche Interesse fordert es allerdings, daß diese national-wichtigen Sachen auch auf die zweckmäßigste Weise im Reiche selbst zu Guten gebracht und die darin enthaltenen nutzbaren Stoffe in einer zur gewerblichen und industriellen Benützung geeigneten Form in den allgemeinen Verkehr gebracht werden; allein wann und wo dieses geschehe, darüber scheinen Zwangsbestimmungen um so unnöthiger zu sein, als mit Grund angenommen werden muß, der Bergwerksbesitzer werde seine Erze auf jene Weise zur Benützung bringen, welche ihm den größten Vortheil gewährt. Dieß könnte aber nur durch die Verhüttung der Erze im Reiche, oder durch deren Verkauf in das Ausland geschehen. Die erstere soll durch die freigestellte Konzessionserwerbung ermöglicht werden, insoferne nicht höhere, national-ökonomische Interessen im Wege stehen. Die Ausfuhr der Erze unterliegt rücksichtlich ihrer staatswirthschaftlichen Beurtheilung den Bestimmungen der Zollgesetzgebung, worauf das Berggesetz keinen Einfluß zu üben habe.

Die Zeit endlich, wann die bereits gewonnenen Erze zur Bearbeitung gelangen, ist für das öffentliche Interesse gleichgiltig, weil man ganz zuver-

Digitized by Google

läßlich annehmen kann, daß große, auf die Preise einwirkende Mengen nicht durch Jahre unbenützt bleiben dürften, indem der Verlust der Kapitalszinsen den Eigenthümer von selbst zur Verwerthung solcher Vorräthe veranlassen wird, kleine Quantitäten aber im öffentlichen Verkehre nichts entscheiden.

Endlich erachtete man eine solche Zwangsmaßregel als einen Eingriff in die Eigenthumsrechte, welcher mit großem Widerstreben zu kämpfen hätte, in der allgemeinen Durchführung eine gehässige Kontrolle voraussetzen würde; man fand demnach für gut, in irgend eine Unterstützung dieses Antrages nicht einzugehen.

Im Allgemeinen wurde zur Begründung der oben angedeuteten Anträge des dritten Gesetzentwurfes angeführt:

a) Das national-ökonomische Interesse, indem Niemand einen großartigen Bergbau blos zur Gewinnung metallführender Erze unternehmen werde, wenn ihm die Bergwerksverleihung nicht zugleich das Recht gibt, diese Erze aufzubereiten, und das Berggesetz nicht den Weg bahnt, die weitere Konzession zur Zugutebringung derselben bis zur Darstellung des verkäuflichen Rohstoffes zu erhalten.

b) Das historische Herkommen, gemäß welchem Berg- und Hüttenwesen unter demselben Gesetze, unter den gleichen Institutionen, unter ein und derselben verleihenden und beaufsichtigenden Behörde vereinigt waren.

c) Das politische Moment, welches zu erwägen hat, daß durch die Trennung dieser beiden Betriebszweige das moralische Band der Zucht und Ordnung, das diese Arbeiter bis nun zusammenhielt, gelüftet, die Verbindung der gemeinschaftlichen Humanitätsanstalten aufgelöst, das Gedeihen beider aber in Frage gestellt würde.

d) Die finanzielle Rücksicht, indem eine sachgemäße Besteuerung nicht von den Erzen, sondern den fertigen Rohstoffen eingeführt, und die bis nun bestehende Metalleinlösung von Gold und Silber nur auf Grund dieser Vereinigung des Berg- und Hüttenwesens unter dem Einflusse des Berggesetzes festgehalten werden könne.

Bei den Berathungen über diesen dritten Entwurf machten sich jedoch zwei einander entgegengesetzte Ansichten gegen diese Anträge geltend.

Von der einen Seite wurde nämlich behauptet, das Berggesetz habe nicht weiter zu gehen, als bis zur Aufbereitung der Mineralien, die Konzessionirung aller Hüttenwerke zum Behufe ihrer Zugutebringung und Raffinirung stehe den politischen Gewerbsbehörden zu.

Dagegen wurde auf der andern Seite festgehalten, es sei kein Grund vorhanden, von den seit undenklicher Zeit unter dem Berglehenwesen vereinigten Gebrauche der Verleihung von Bergwerken und der Konzes-

Digitized by Google

sionirung von Hütten-, Hammer-, Walzwerks-Raffinerien und Sensenwerken abzugehen.

Von der ersteren Seite wurde zur Unterstützung ihrer Einwendung angeführt, das Prinzip der möglichsten Vereinfachung in allen Zweigen der Staatsverwaltung erheische es, daß die gleichartigen Angelegenheiten auch der gleichen Verwaltungsbehörde zugewiesen werden. Nun sei das wahre Urprodukt des Bergbaues nur das Mineral, jede Umstaltung desselben falle schon in das Bereich der Gewerbeindustrie, und gehöre folglich in den Wirkungskreis der Gewerbsbehörde, könne demnach nicht mehr Gegenstand des Berggesetzes sein.

In der früheren Zeit, wo die industrielle Arbeitstheilung noch wenig ausgebildet war, seien die Erze allerdings nicht, oder kaum verkäuflich gewesen. Heute bilden sie bereits einen Handelsartikel des kontinentalen wie des überseeischen Verkehres, und das Bergwesen könne sich jetzt ganz gut mit der Mineraliengewinnung durch den Bergbau abschließen, die Gesetzgebung aber habe die Aufgabe, die Gesetze nach Maßgabe des Bedürfnisses der Zeit einzurichten.

Noch weniger könne es aber irgend einen haltbaren Grund geben, die Eisen-, Hammer- und Raffinirwerke der montanistischen Konzessionirung und Ueberwachung zu unterziehen, da dieß auch bisher in Oesterreich nicht allgemein gesetzlich war, da Eisen kein anderes Metall, als Kupfer, Blei, Zink u. s. w. sei, und derlei Raffinirwerke doch stets den politischen Gewerbsbehörden unterstanden.

Von den Vertheidigern der gegentheiligen Ansicht wurde behauptet, das oben angeführte historische Herkommen lasse sich nicht in Abrede stellen, die Phrase des Welthandels mit den Erzen habe in Oesterreich keinen praktischen Haltpunkt, mit höchst geringen Ausnahmen seien Erze in Oesterreich kein Handels- und Verkehrsgegenstand, sie können es auch nicht füglich sein, da nur die werthvollsten Stufferze von Gold, Silber, Nikl, Kupfer, Blei einige Transportskosten auf größere Entfernungen zu ertragen vermögen; was soll aber mit der weit überwiegenden Menge von Scheid- und Pocherzen geschehen, welche auf den österreichischen Bergwerken zu Tage gefördert werden, die schon Transportskosten von 3 bis 4 kr. nicht mehr lohnen, und doch am Orte des Bergwerkes aufbereitet und zugutegebracht, jene viele Millionen Gulden im Werthe repräsentirende Menge von Metallen liefern, welche das österreichische Berg- und Hüttenwesen so hervorragend auszeichnen und einen so belebten Verdienst und Verkehr im Volksleben hervorrufen? Wer die Hand an diesen segenbringenden Verband des Berg- und Hüttenwesens legen

Digitized by Google

wollte, würde der österreichischen Montan-Industrie eine tiefe, unheilbare Wunde schlagen.

Nie und nirgends seien bisher gegen diesen Verband des Berg- und Hüttenwesens Klagen vorgekommen; es wäre demnach ein kaum zu entschuldigendes Experiment, diese Verbindung einer bloßen Theorie zum Opfer zu bringen.

Irrig sei insbesondere die Behauptung, die weitere Aufbereitung oder Zugutebringung der Erze wäre schon ein Zweig der Gewerbsindustrie. Die Urproduktion als solche müsse sich im Gegentheile so weit ausdehnen, bis sie ein verwerthbares Produkt darstellt. Dieß thue der Landwirth, der Viehzüchter, der Forstwirth u. s. w. mit so vielen seiner Rohstoffe, ohne daß er hiezu besonderer Gewerbsbefugnisse bedürfen; es sei kein Grund vorhanden, dem Bergwerksbesitzer, welcher so Vieles zu wagen habe, um sein Mineral aus dem Inneren der Erde hervorzuholen, diese Befugniß der Umstaltung bis zum verwerthbaren Rohprodukte zu verwehren.

Auch habe sich die Berghoheit nach den alten Bergordnungen immer auch über das Schmelzen der Erze ausgedehnt; sie dürfe demnach gar nicht eingeschränkt werden, ohne daß hiefür die gewichtigsten Motive aus allgemeinen öffentlichen Rücksichten vorlägen, die im gegenwärtigen Falle aber durchaus und dringend nur für die Aufrechterhaltung dieses Hoheitsrechtes in seiner ganzen Ausdehnung sprechen.

Aufgabe der neuen Berggesetzgebung könne nur sein, an dem bis nun Bestehenden dort etwas abzuändern, wo sich ein Bedürfniß hiezu zeige; die bisher gemachten Erfahrungen weisen aber nicht auf die Nothwendigkeit der Trennung des Hütten- vom Bergwesen hin.

Mit großer Mehrheit ist sonach in dem vierten Entwurfe die Bestimmung aufgenommen worden:

a) Die Hütten-, Eisen-, Hammer-, Puddlings-, Walz-, Stahlguß- und Raffineriewerke der Konzessionirung und Ueberwachung der Bergbehörde zu unterziehen.

b) Diese Konzessionen als Bergbuchsobjekte, daher frei übertragbare Realitäten zu ertheilen.

c) Diese nicht von einer Nachweisung der Brennstoffbedeckung, sondern von der Erhebung der öffentlichen Rücksichten durch die politische Behörde abhängig zu machen.

d) Den Hüttenkonzessionen eine Expropriations-Befugniß nicht zuzugestehen.

Im Laufe der Schlußberathungen ist als richtig angenommen worden, daß der Bergwerksbesitzer befugt sein müsse, auf Grundlage der erlangten

Digitized by Google

Bergwerksverleihung seine gewonnenen Mineralien in so weit aufzubereiten und zu bearbeiten, bis sie zum verkäuflichen Rohprodukte zugutegebracht sind. Hiezu bedürfe es jedoch keiner ferneren und besonderen Hüttenkonzession, sondern einer einfachen Erwirkung der politischen Baubewilligung und der Anzeige an die Bergbehörde über den vollführten Bau zur Vervollständigung der öffentlichen Bücher.

Die weitere Raffinirung der Rohstoffe, somit das ganze Eisenhammer- Walzwerks- Stahlraffinirwesen ꝛc. ꝛc. gehöre in das Bereich der Gewerbsindustrie, und habe den hiefür bestehenden Gesetzen zu folgen, da das Band, welches diese Werke bis nun an die Bergbehörden knüpfte, schon ein sehr lockeres geworden, sich auch nicht strenge aus der Bergwerksverleihung oder den alten Bergordnungen ableiten lasse, und über mehrfache Konflikte mit den Gewerbsbehörden diese Abscheidung vom Montanverbande schon lange in gründlicher und unterstützender Verhandlung stand.

Es wurde sich sonach über die Bestimmungen der §§. 131 bis 132 vereinigt, das beantragte Hauptstück über Hüttenkonzessionen jedoch gänzlich weggelassen.

Zum §. 133.

Die politischen Behörden haben wesentlich die Bestimmung, die öffentlichen Rücksichten nach allen Richtungen zu wahren, ihnen liegt die Feuer-, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnenpolizei ob; sie haben über die Erfüllung der allgemeinen Bauvorschriften zu wachen und bei neuen Bauführungen insbesondere die Anrainer und sonstigen Betheiligten zu hören.

Dieser Wirkungskreis der politischen Behörden kann und darf auch bei jenen Bauführungen und Anlagen jeder Art nicht ignorirt werden, welche am Tage, also in dem Wechselverhältnisse mit den Interessen der anderen Gemeindeglieder, Grund- und Gebäudebesitzer, oder sonstigen Unternehmer industrieller Geschäfte zu Bergwerkszwecken ausgeführt werden wollen.

Das Recht zu diesen Anlagen mag dem Bergwerkseigenthümer immerhin als ein Ausfluß der Bergwerksverleihung — durch den §. 131 — gesichert, und wenn dagegen Widersprüche vorkommen sollten, das Interesse des Bergwerkseigenthümers durch die Bestimmungen des §. 132 gewahrt werden; allein die Ausführung dieses Rechtes ist von Oberflächenverhältnissen, öffentlichen Rücksichten und Privatrechten abhängig, deren Beurtheilung nicht mehr der Bergbehörde, oder wenigstens nicht dieser allein, sondern vorzugsweise der politischen Behörde zusteht. Der Bergwerkseigenthümer muß daher, wie jeder andere Bauführer, vor dem Beginne eines neuen Baues am Tage die politische Baubewilligung erwirken, widrigens ihm dieser Bau von dem Gemeinde-

Digitized by Google

vorsteher, jedem Anrainer oder sonst Betheiligten und der politischen Behörde selbst, jeden Augenblick eingestellt werden kann.

Nicht nur das a. b. G. B. (§. 340), sondern auch die Gerichtsordnung und zahlreiche gesetzliche Vorschriften über die Bauordnung, die Feuerversicherung, die Wasser- und Eisenbahnbauten u. dgl. enthalten in dieser Beziehung Bestimmungen, die allgemeine Geltung haben und denen sich jeder Staatsbürger unterziehen muß, wogegen also auch bei Bergwerken keine Ausnahme zulässig ist.

Hieraus geht hervor, daß es sich hier nicht um eine politische Konzession zur Errichtung irgend eines — aus der Bergwerksverleihung abgeleiteten Betriebswerkes, einer Straßen- oder Wasseranlage u. s. w. handle, sondern um das Erkenntniß der politischen Behörde, ob die Ausführung der dießfälligen Bergwerksberechtigung aus öffentlichen oder privatrechtlichen Rücksichten, an dem Orte und in der Art, wie dieß der Unternehmer wünscht, zulässig sei.

Der §. 133 steht daher mit dem §. 131 durchaus in keinem Widerspruche, da diese Baubewilligung von der Konzession zu der Unternehmung ganz verschieden ist und der ersteren auch Derjenige unterliegt, der auf seinem eigenen Grunde und Boden bauen will, obschon das Recht dazu aus dem Eigenthumsbegriffe unzweifelhaft hervorgeht.

Zeigt es sich bei der politischen Verhandlung, daß einem beabsichtigten Baue Privatrechte entgegenstehen, worüber zwischen den Interessenten keine Ausgleichungen zu Stande gebracht, oder die Anstände nicht durch das in diesem Gesetze vorgeschriebene Expropriationsverfahren behoben werden können, so erübrigt nur, diese Umstände auf dem ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Sind es jedoch öffentliche Rücksichten, welche gegen das vorhabende Unternehmen des Bergwerkseigenthümers geltend gemacht werden, so steht es demselben frei, die Vermittlung seiner Bergbehörde anzurufen, welche hiebei nach Vorschrift des §. 16 der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze vorzugehen hat.

Die nachträgliche Anzeige über alle bei einem Bergwerke ausgeführte Tagbaue und Hüttenwerke an die Bergbehörde ist übrigens nothwendig, um die Vormerkungen über den Bestand der Bergwerke zu vervollständigen und in Beziehung auf die im Gesetze vorgeschriebene Ueberwachung und die Führung der statistischen Register das Amt zu handeln.

Zur Führung von Maschinenbauen in der Grube bedarf es keiner Bewilligung der Bergbehörde, jedoch ist dieselbe vorläufig hievon in die Kenntniß zu setzen, weil es in dem Begriffe der Oberaufsicht über die Bergbaue liegt, daß die Bergbehörde über alle wichtigere Vorgänge bei der Grube verständigt werde.

Digitized by Google

Hiebei ist jedoch, zur Beseitigung des Bedenkens, daß der Bergbaubetrieb durch eine jedesmalige Anzeige von kleineren und täglich vorkommenden Betriebsmaschinen gehindert werden könnte und nur eine zwecklose Vielschreiberei eingeführt würde, im Gesetze ausgesprochen, daß sich diese Vorschrift nur auf den Bau größerer, d. i. solcher Maschinen beziehe, welche andere als Menschenkräfte zu ihrem Betriebe erfordern, also z. B. Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Radkünste, Pferdegöppel u. dgl.

Die Anzeige eines Maschinenbaues in der Grube ist übrigens nicht als ein besonderes Konzessionsnachsuchen zu beurtheilen, sondern sie hat ihren Grund darin, weil die Bergbehörde berufen ist, dort, wo sich für die allgemeinen Bergbauinteressen, für die Sicherheit,. oder aus anderweitigen öffentlichen Rücksichten gegen die Ausführung eines solchen Baues Bedenken ergeben, kraft ihres Oberaufsichtsrechtes Einsicht über die obwaltenden Verhältnisse zu nehmen und hiernach die dienstlich gebotenen Maßregeln anzuordnen.

Auch ist über die Unterlassung dieser Anzeige keine Strafe verhängt, der Bauführer wird aber für alle nachtheiligen Folgen eines nicht angezeigten Maschinenbaues in einem höheren Grade verantwortlich.

Auch das Abbrechen bereits bestehender Gebäude oder Maschinen sollte der Bergbehörde angezeigt werden, jedoch nimmt das Gesetz davon Umgang, weil die Beschränkung von Rechten nicht jene Folgen hat, wie eine Erweiterung derselben und jede nicht unbedingt gebotene Belästigung der Gewerken vermieden werden soll.

Insoferne jedoch bei dem Abreißen bestehender Gebäude oder Maschinen öffentliche Rücksichten oder Privatrechte berührt werden, hat sich der Bergwerksbesitzer die allgemeinen dießfälligen Vorschriften gegenwärtig zu halten, wenn er sich einer Verantwortlichkeit entziehen will.

Es wurde zwar auch vorgeschlagen zu verordnen, daß bei allen neuen Grubenbetriebsbauen in dem Falle, als dadurch Nachbarsgewerken beeinträchtigt werden könnten, die Bauführer sich im Wege des Aufforderungsprozesses zu schützen hätten; allein dieser Vorschlag würde bei den Bergbautreibenden eine große Aufregung hervorbringen, nicht nur würde derselbe zahllose Streitigkeiten hervorrufen, sondern es wäre in vielen Fällen unmöglich, von vorneher zu beurtheilen, welche Grubenstrecken den Nachbarsbauen nützlich oder schädlich werden könnten, es müßte also jeder neue Schlag einer vorläufigen Verhandlung unterzogen werden, welche bei der Ungewißheit des Erfolges nie zu einem entscheidenden Resultate führen, wohl aber der Chikane Thür und Thor öffnen würde.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Zu den §§. 134 bis 169.

Diese Paragraphe umfassen einen in privatrechtlicher Beziehung höchst wichtigen Theil des Berggesetzes, nämlich die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse bei einem gemeinschaftlichen Bergwerksbesitze und Betriebe.

Daß es unbedingt nothwendig war, hierüber solche Grundsätze aufzustellen und durchzuführen, welche es zulassen, neben der möglichst freien Bewegung des gemeinschaftlichen Besitzes, das gesicherte Nebeneinanderbestehen der Mitberechtigten, den thunlichsten Schutz ihrer Einzelrechte und den ununterbrochenen Betrieb der Bergbaue gegenüber muthwilliger oder unstatthafter Einstreuungen aufrecht zu erhalten und zu fördern, kann keiner besonderen Begründung bedürfen.

Allein die Entwicklung der Art und Weise, welche zur Förderung dieser Zwecke führte, erfordert es, die besonderen Meinungen zu erörtern, welche hiebei von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurden.

Es ist angeführt worden:

1. Sei nicht abzusehen, warum einzelne Bergwerksantheile nicht in der Regel zur Hypothek sollten dienen dürfen, der Konkursprozeß fordere diese Maßregel dringend, und der Bergwerkskredit könne nur durch Aufnahme derselben erhalten und erhöht werden.

2. Die Ansicht, daß

1) eine Gewerkschaft ein gewöhnlicher Aktienverein sei;

2) die Verpfändung der Kuxe, die Mitbesitzer im Betriebe hindere, daher den Kredit der Gewerkschaft vermindere,

enthalte Voraussetzungen, welche einer zureichenden Begründung entbehren, während die Abänderung der bestehenden — das Vermögen so vieler Familien wesentlich berührender — Verhältnisse nicht gerechtfertigt wäre.

Gewerkschaften sind nämlich keine Aktienvereine mit festgesetzten Einlagen, sondern Gesellschaften, welche einen bestimmten Zweck, ohne Festsetzung eines begrenzten Gesellschaftskapitales, aus ihrem Gesammtvermögen unterstützen und fördern, daher für die Deckung des Geldbedarfes und alle durch den Betrieb gemachten Schulden umsomehr verantwortlich bleiben, als der einzelne Bergbau oft zur Sicherstellung nicht genügt. Darum haften die Gewerken auch mit ihrem Civilvermögen im Verhältnisse ihrer Antheile am Bergbaue, und die Aufhebung dieser Haftung würde den Kredit der Gewerkschaften vernichten.

Die Verpfändung der Kuxe kann aber auch die Mitbesitzer am Betriebe

Digitized by Google

nicht hindern, denn entweder bleibe der Kuxeigenthümer noch im Besitze, dann müsse er seine Verbindlichkeiten ohnehin erfüllen, oder es trete ein neuer Besitzer durch die Exekutionsführung ein, dann gehen alle Verpflichtungen auf diesen über.

Sobald jeder Gewerk mit seinem ganzen Vermögen auch für seine Bergwerksschulden haften müsse, sei der Bergbaukredit gesichert, und höchstens könne man den allgemeinen Bergwerksschulden eine Priorität vor den Singularschulden zuerkennen.

Eine Aufhebung der Pfandrechte auf Kuxe würde den einzelnen Gewerken unendliche Schwierigkeiten bereiten.

3. Zur noch mehreren Sicherheit wird die Bestimmung unterstützt, daß die rückständige Zubuße ohne Rücksicht auf die intabulirten Gläubiger, die Kaduzirung des Kuxes zur Folge hätte.

4. Wurde der Anstand erhoben, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das gewerkschaftliche Verhältniß auf die bisher erwirkten Hypotheken bei Bergwerksantheilen (Kuxen) zurückwirken könne, da hiedurch zu viele Familien in große Noth und Verlegenheiten verfallen würden.

Ebenso müsse gestattet werden, bereits verpfändete Kuxe in Exekution zu ziehen und feilbieten zu lassen.

Aber auch in Zukunft könnte die Verpfändung der Kuxe gegen dem zulässig sein, daß die versicherten Gläubiger nur die, auf den Kux entfallende Ausbeute mit gerichtlicher Sperre belegen und in Exekution ziehen dürften, wenn nicht die Singularschuld von allen Theilhabern als eine Kommunalschuld übernommen werden wollte.

5. Die Beschränkung des Bergwerks-Miteigenthümers, auf seine Antheile keine Hypothek einräumen zu dürfen, wäre eine harte Maßregel, ohne daß dem Bergbaue dadurch Vortheile zugingen; denn sobald die Eigenthumsübertragung des Antheiles jedem Theilhaber freisteht, muß auch die Vererbung des Antheiles oder dessen Einbeziehung in den Konkurs stattfinden können; welche Gründe gäbe es dann, die Verpfändung zu verweigern, deren Resultat am Ende doch kein anderes, als ebenfalls die zwangsweise Eigenthumsübertragung sein würde?

Und sollte es dann überhaupt nicht möglich sein, auf einen Bergwerksantheil eine Exekution zu führen, würde dieß nicht unseren bürgerlichen Gesetzen gänzlich widersprechen?

Daß unter solchen Umständen dem Bergbaubetriebe die Möglichkeit einer Geldhilfe und aller Kredit entzogen würde, ist gewiß.

Am wenigsten ließe sich die Erleichterung der Bergbuchsführung als Motiv dieser Maßregel rechtfertigen, weil dort, wo so offenbar das Interesse

Digitized by Google

des Bergbaues, und die Rechte seiner Theilhaber auf dem Spiele stehen, diese Bequemlichkeit der Behörden zum Opfer gebracht werden müsse.

Wohl zu erwägen sei ferner, daß durch den gesellschaftlichen Zwang zur Zubußezahlung gewinnsüchtige und bemitteltere Mitgewerken in die Lage kommen, jeden Theilhaber von beschränkteren Geldkräften um seinen Antheil zu bringen, wenn dieser für Vorschüsse keine Garantien bieten kann, und daher seinen Antheil fahren lassen müßte. Die rechtlichsten Familien würden dadurch an den Bettelstab gebracht.

Wenn aber auch diese Freiheit der Theilung im Bergwerkseigenthume vertheidigt werden müsse, so könne diese nicht in das Endlose gehen, daher vorgeschlagen wurde, die Theilung einer ganzen Bergwerksverleihung nur bis zu $^1/_{24}$ zu gestatten.

Dadurch würde die Bildung zweckmäßiger Bergwerksgesellschaften, und die leichte Ueberwachung und Sicherstellung aller bücherlichen Rechte ermöglicht, das Vertrauen und der Kredit aber gestärkt. Hiebei könnten sich noch kleinere Gesellschaften zur Erwerbung eines Antheiles unter sich bilden, welche für die Erfüllung ihrer Pflichten solidarisch haftend wären. Es könnten zwar auch hier jene Uebelstände, welche den nicht belastbaren Theilen ankleben, eintreten; da es sich aber hier um kleine Eigenthumsantheile handeln würde, so dürfe man weniger besorgt sein, weil sich für kleine Geldverlegenheiten leichter Unterstützungen finden lassen, wenn der Mitgewerke nicht eine unbeliebte Person ist, in welchem Falle auch dessen Ausschließung kein Schade sei.

6. Gegen diese Ansichten wurden jedoch aus dem juridischen Standpunkte verschiedene und unter sich abweichende Meinungen ausgesprochen.

Einige waren der Ansicht, daß die angetragene Beschränkung des Eigenthumsrechtes nicht gerechtfertigt sei, indem das Berggesetz denn doch eine Gemeinschaft des Bergwerkseigenthumes anerkenne, die Analogie des Hofdekretes vom 21. Oktober 1796, Z. 316 J. G. S. über die Gemeinschaft des Eigenthumes bei einem untheilbaren Bauerngute, also auch hieher angewendet werden könnte, nur wären die Begriffe von Theilhabern (Kuxen-Aktienbesitzern) und Miteigenthümern näher zu bestimmen. Jedoch dürfte eine Bestimmung über den kleinsten Theilungsmaßstab des Bergwerkseigenthumes zur leichteren Evidenzhaltung des Bergbuches wünschenswerth sein.

Die Mehreren glaubten jedoch, die besonderen Verhältnisse des Bergbaues machen die Beschränkung des Bergwerkseigenthumes bezüglich seiner Theilbarkeit räthlich, da es wünschenswerth erscheine, daß Kapitalien nur zum Besten desselben darauf versichert werden sollen, was durch Belastung des ganzen Bergbaues geschehen könne, während durch Sequestration und Exekution der einzelnen Antheile Störungen im Betriebe des ganzen Bergwerkes eintreten

Digitized by Google

könnten, und dem Bergbau die Berechtigung von Kapitalien aufgelastet würden, die eine ganz andere Verwendnng hatten.

Auf diese Weise würde auch der sonst schwerfällige Verkehr mit Kuxen sehr erleichtert, dagegen die Zersplitterung der Kuxe, welche häufige Besitzveränderungen und besondere Belastungen zur Folge habe, die eine geordnete Führung des Bergbuches beinahe unmöglich mache, beseitigt.

Ueberhaupt sei die Verpfändung der Antheile nicht gedenkbar, wenn den zum Besten des Ganzen kontrahirten Schulden nicht ein Vorzug eingeräumt werde; dadurch komme aber in die Hypothekarrechte der Antheile eine Unsicherheit, die den Kredit derselben nahezu aufhebe.

Auch sei es gerechtfertigt, daß die Mitglieder einer Gewerkschaft nicht weiter, als mit ihren Einlagen haften, und den Aktienvereinen im Gesetze keine Statuten vorgezeichnet werden, da ihnen die Freiheit ihrer eigenen Organisirung gewahrt bleiben soll.

Allein bei der Ausführung dieser Grundsätze seien doch mehrere Vorsichten und Beschränkungen nothwendig, um Streitigkeiten zu vermeiden und den Verkehr zu sichern.

Vorerst wäre es nicht zuläßig, daß die Kuxe als bewegliches Eigenthum doch dem Bergbuche einverleibt, und dadurch zu einem unbeweglichen Gute würden; die Besitzanschreibung soll stets nur auf Namen der ganzen Gewerkschaft zuläßig sein, die einzelnen Theilhaber sollen aus dem Gesellschaftsvertrage, den Aktienscheinen und deren Vormerkung in den Büchern der Gesellschaft ersichtlich sein.

Die Statuten müssen aber bei der Behörde niedergelegt werden, wo ihre Firma zu protokolliren ist.

Die Aktiengesellschaften seien nach den Vorschriften der allerhöchsten Entschließung vom 19. Oktober 1843, und dem Handelsrechte §§. 98—114 zu beurtheilen. Das Erstere sei nothwendig, um die Rechte und Pflichten der Aktionäre, die Giltigkeit der Beschlüsse und die Repräsentanz des Vereines zu kennen, das letztere, um bei der leichten Beweglichkeit der Kuxe, und der Gefahr unverhältnißmäßiger Verluste das Publikum gegen den Aktienschwindel und Täuschungen zu schützen.

Daher müsse die Prüfung der Statuten von der Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Handelsgerichte und der Statthalterei mit Strenge vorgenommen, die Protokollirung aber bei dem Handelsgerichte vollzogen werden. Wollen die Theilnehmer einer Gewerkschaft keinen Aktienverein bilden, so können sie zwar dazu nicht gezwungen werden, es kann aber dann von einer Beschränkung ihrer Haftung für eingegangene Verbindlichkeiten auf das Berg-

Digitized by Google

werksvermögen keine Rede sein, sondern es müssen auf sie die für Handels- und Fabriksgesellschaften geltenden Bestimmungen angewendet werden.

Hiernach wurden folgende Vorschriften vorgeschlagen:

a.

„Die mittelbare Erwerbung und Belastung des Bergwerkseigenthumes „unterliegt den Bestimmungen der allgemeinen bürgerlichen Gesetze. Doch „findet künftig, soferne das Eigenthum gemeinschaftlich ist, keine Besitzan- „schreibung der einzelnen Theilhaber rücksichtlich ihrer Antheile, sondern nur „der Gewerkschaft, zu welcher sie sich vereinigen, in Rücksicht des ganzen „Werkes statt. Auch darf jenes Werk künftig nur als Ganzes bücherlich be- „lastet werden."

b.

„Alleineigenthümer von Bergwerken haften den Gläubigern für die in „Rücksicht des Bergbaubetriebes eingegangenen Schulden nicht nur mit der „bestellten Hypothek, sondern mit ihrem ganzen Vermögen."

c.

„Die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilhaber eines gemeinschaftlichen „Bergwerksbetriebes, sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber, „sind in der Regel nach den, für Aktienvereine bestehenden Gesetzen zu beur- „theilen, daher jeder Theilhaber für die Gewerkschaftsschulden nicht weiter zu „haften hat, als sein Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen reicht."

d.

„Die Gewerkschaften unterliegen aber auch allen in den politischen „Vorschriften, und in dem Handelsrechte für die Aktienvereine enthaltenen „Bestimmungen. Sie sind daher verpflichtet, ihren Gesellschaftsvertrag sowohl, „als ihre Statuten der Bergbehörde, welche sich mit der Statthalterei und dem „Handelsgerichte hierüber in das Einvernehmen zu setzen hat, zur Genehmi- „gung vorzulegen, und sobald diese ertheilt ist, nebst ihrer Firma bei dem „letzteren protokolliren zu lassen."

e.

„Ehe diese Genehmigung erfolgt ist, darf künftig die Besitzanschreibung „der Gewerkschaft an ihre Realitäten nicht bewilligt werden."

„Die schon bestehenden Gewerkschaften sind zur Berathung und Vorlage „ihrer Statuten binnen einem angemessenen Termine von der Bergbehörde, „nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu verhalten, damit nach erfolgter Geneh- „migung und Protokollirung die Berichtigung in dem Bergbuche vorgenom- „men werden könne."

Digitized by Google

f.

„Bergwerksantheile (Kuxe, Aktien) sind bewegliche Gegenstände, und „können künftig nur als solche veräußert, verpfändet und in Exekution gezogen „werden. Nur in Rücksicht der auf einzelnen Kuxen in den Bergbüchern schon „gegenwärtig eingetragenen Schulden ist sich, soferne es sich um deren Lö„schung oder weitere Uebertragung handelt, und in Exekutionsfällen nach den „für unbewegliche Güter bestehenden Vorschriften zu benehmen."

g.

„Bei der Genehmigung der Statuten schon bestehender Gewerkschaften „ist dafür zu sorgen, daß vor der Hinausgabe der auszufertigenden Aktien an „die Aktionäre, von dem Berggerichte darauf angemerkt werde, in wieferne „auf denselben noch ungelöschte Schuldposten haften."

h.

„Insoferne die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerksbetriebes „von dem Rechte zur Gründung eines Aktienvereins keinen Gebrauch machen „wollen, sind in Rücksicht der Protokollirung ihrer Gesellschaftsverträge und „der Verbindlichkeiten aus denselben, die für Verträge der Handelsleute beste„henden Vorschriften anzuwenden."

7. Diesen Vorschlägen wurde aber entgegengetreten, und geltend gemacht, daß die prinzipielle Annahme, Bergwerksgesellschaften seien den Aktienvereinen gleichzustellen, eine irrige wäre. Selbst der §. 20 der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Oktober 1843 scheine dieses anzuerkennen, indem er die Beurtheilung der gewerkschaftlichen Vereine den bisherigen Bergordnungen zuweiset.

Die Aktienvereine haben den Zweck, einen Fond zu gewissen Unternehmungen zu gründen; wenn nun gleich mit diesem Fonde Realitäten oder Bergwerke für den Aktienverein erworben werden, so gebühre den Aktionären doch kein intellektueller Antheil an diesen Besitzungen, welche als Ganzes Eigenthum des ganzen Vereines sind, und nur bei den Ertrags- oder in Verkaufsfällen der Kaufschillingsvertheilung das erhalten, was auf ihre Aktie entfällt; die Aktionäre können daher ihre Aktien verpfänden, nicht aber eine Hypothek auf die Realität nach ihrem Aktienantheile einräumen, weil sie nur Eigenthümer des durch die Aktie repräsentirten Theilbetrags an dem gemeinschaftlichen Unternehmungsfonde sind.

Es könne also wohl ein Bergwerkseigenthum der Aktienvereine, nicht aber Kuxe oder Bergwerksantheile der Aktionäre geben, weßhalb es keine Nothwendigkeit ist, Kuxe als bewegliches Eigenthum zu erklären.

Etwas anderes sei es bei einem gemeinschaftlichen Eigenthume, welches ohne dem Verbande einer Aktiengesellschaft bestehen kann, wie der Fall bei Erbschaften, Schenkungen u. dgl. häufig eintreten wird.

Digitized by Google

Für diesen Fall scheint es nicht nur den Rechtsprinzipien, sondern auch der Freiheit des Verkehres entsprechender, an dem historisch gegebenen Rechtsbegriffe der unbeweglichen Eigenschaft der Kure oder Bergwerksantheile, sowie an dem Grundsatze, daß als Eigenthümer eines Bergwerkes nur die im Bergbuche einverleibten Personen anzusehen seien, auch künftig festzuhalten.

Hier müsse der Begriff der Gemeinschaft des Eigenthumes vorwalten, welcher, so weit nicht abweichende Verträge etwas Anderes bestimmen, durch das XVI. Hauptstück des a. b. G. B. normirt wird. Bergwerksantheile, als ideele Theile einer real untheilbaren unbeweglichen Sache müssen die Eigenschaft des Ganzen an sich tragen, somit ein unbewegliches Eigenthum, und als solches Gegenstand des Bergbuches sein, als welches sie, so weit die deutsche Berggesetzgebung reicht, auch stets behandelt wurden.

Sollte bei einem gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthume nur ein Besitzer in das Bergbuch eingetragen werden, so verschwinde der Begriff der Gemeinschaft des Eigenthumes; werden alle Theilhaber eingetragen, jener der Beweglichkeit desselben.

Sind die Motive dafür, daß Bergwerke nur im Ganzen belastet werden dürfen, wichtig genug, so müßte diese Beschränkung des Miteigenthumes auf eine andere Weise in das Gesetz aufgenommen werden, denn die Verfügung, daß ein Bergwerkseigenthum nur als Ganzes belastet werden kann, hätte zur Folge, daß, wenn Mehrere ein Bergwerk gemeinschaftlich besitzen, nur eine Solidarschuld zwischen ihnen bestehen, und das Bergwerk nur als Simultan-Hypothek konstituirt werden könnte.

Es möge zwar diese Maßregel zum Behufe des Bergbaues zweckmäßig erscheinen, so seien doch nicht die Montanzwecke die allein maßgebenden, sondern auch die Grundsätze des gemeinschaftlichen und des Miteigenthumes, sowie die Rechte der Gläubiger solcher Miteigenthümer zu beachten.

Die Bestimmung würde daher in die Privatrechte einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff machen, im Weiteren aber auch der Erwerbung von Bergwerksantheilen, dem Institute der Gewerkschaften und dem Zuflusse von Kapitalien, mithin der Beförderung und Gründung montanistischer Unternehmungen wesentlich hinderlich sein.

8. Wurde angeführt, der Reiz, durch den Bergbau schnell zu einem Reichthume zu gelangen, verblende häufig Leichtgläubige und Gewinnsüchtige, die, ohne eigene Kenntniß vom Bergwesen, sich Schwindlern und Menschen hingeben, welche deren Unwissenheit möglichst für sich auszubeuten suchen.

Erst große Verluste und zu späte Reue mache solche Bergbauliebhaber

Digitized by Google

wieder nüchtern, deren Unglück sich aber oft auch auf ihre schuldlosen Gläubiger fortpflanze.

Es sei daher vollkommen gerechtfertigt, den Kredit des Bergbaues durch Aufrechthaltung des öffentlichen Vertrauens, sowie durch den geregelten Stand der öffentlichen Bücher zu heben, und durch eine strenge Oberaufsicht der Staatsbehörde zu stärken.

Zur Erreichung dieses Zweckes sei noch ferner nothwendig, daß die Einziehung belasteter Bergbaue nicht ohne Einwilligung der Gläubiger erfolge, daß diesen stets ein Vorrecht zum Selbstbetriebe solcher Bergbaue, oder auf den Werth jener Objekte eingeräumt bleibe, ohne welchen der Betrieb auch von einem Dritten nicht fortgesetzt werden könne, daß den Theilnehmern an einem Bergbaue die möglichst freie Bewegung unter dem Schutze der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestattet sei, sie aber einem strengeren Zwange rücksichtlich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gewerkschaft unterworfen werden, daß auf ein Bergeigenthum nur solche Schulden gemacht werden dürfen, welche den Fortbetrieb desselben befördern, der Eigenthümer aber dafür nicht über den Werth des Bergwerkes zu haften habe.

9. Diesem Vorschlage wird aber entgegnet: er stehe mit dem Rechtsbegriffe in vollem Widerspruche, da die Theile eines Ganzen dieselbe gesetzliche Eigenschaft haben müssen, wie das Ganze selbst; er lasse sich mit dem freien Verfügungsrechte des Miteigenthümers über seine Antheile nicht vereinbaren, schmälere den durch die Verbücherung gesicherten Kredit des Bergbaues, und würde ärmeren Theilhabern sehr drückend werden, die zur Vermeidung der Entziehung ihre Antheile verpfänden wollten, wofür das Faustpfand der Aktie keine ausreichende Sicherheit gewähre.

Eine solche Verfügung würde die altherkömmlichen Gewerkschaften zum Theile beseitigen, und dafür Aktienvereine substituiren, ohne darüber ein festes Rechtsprinzip aufzustellen.

Dieses Grundprinzip müsse aber festgestellt werden, da ein Schwanken darin keine begründete Rechtsstellung zulasse.

Wolle man die Gemeinschaft des Eigenthumes, so sei für das Aktienwesen kein Platz, oder umgekehrt.

Die Bestimmung, daß Kure nicht bücherlich belastet werden sollen, würde viele Besitzer derselben zu Grunde richten, und im Zusammenhange mit der Kaduzirung derselben zu ihrem Ankaufe nicht ermuntern.

Wenn übrigens die Verpfändung der Kure dem Bergbaubetriebe Nachtheil und Hemmung bereite, so sei dieß auch bei dem Faustpfande der Fall.

Es sei nicht abzusehen, warum die Kaduzirung nicht beseitigt, und

Digitized by Google

die Klage auf Zubußezahlung (actio pro Socio) nicht zugelassen werden sollte.

Ebenso wenig sei es geboten, die Eigenthumsrechte in so enge Grenzen einzuschränken, da auch die Wohlfahrt des Bergbaues eine solche Abweichung von den anerkanntesten Rechtsgrundsätzen nicht fordere, indem es durchaus unrichtig sei, daß die Verpfändung einzelner Antheile die Erhaltung der Substanz des Bergwerkseigenthumes gefährde.

In mehreren Kronländern sei das letztere vorwaltend im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer, oft vieler Theilhaber, und dennoch habe sich der Bergbau daselbst zu einer großen Blüthe erhoben, und trage die Garantie einer langen Fortdauer derselben an sich, ohne daß durch die Verpfändung, und selbst durch eine Exekutionsführung auf einzelne Antheile eine Störung in den Betrieb trete.

Im Gegentheile unterliegen die im ungetheilten Besitze eines Gewerken befindlichen Bergwerke viel öfter den Schwankungen der Zeitverhältnisse, als dieses bei einem gemeinschaftlichen Eigenthume der Fall sei.

Solche Thatsachen müssen die gegentheiligen Voraussetzungen auf das Vollständigste widerlegen.

Auch die Aktiengesellschaften haben sich bei Bergbauen nicht als haltbar bewährt; sie verschwanden meist spurlos wieder.

Der Artikel 63 der Ferd. Bergordnung, und die §§. 838 bis 842 b. a. b. G. B. hatten bisher hingereicht, die Erhaltung der Substanz eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes gegen alle Störungen oder Hemmungen aus der Verpfändung einzelner Antheile zu schützen, und die gerichtliche Samkostenklage verschaffte der Betriebsleitung stets die Mittel, saumselige Theilhaber zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verhalten. Eine Nothwendigkeit, in diese Verhältnisse Neuerungen zu bringen, wäre daher auf keinen Fall nachzuweisen.

Durch solche Neuerungen würde aber auch der Bergbaukredit unendlich leiden, der einzelne Besitzer sehr vieler Bergwerksantheile wäre in die Unmöglichkeit versetzt, ein größeres Kapital zur Ausführung irgend einer größeren Unternehmung bei einem dieser verantheilten Bergbaue aufzunehmen und sicherzustellen, da es nur in den seltensten Fällen gelingen dürfte, von allen Miteigenthümern eines solchen Bergwerkes die Bewilligung zur Gesammtbelastung desselben zu erhalten, was dort nie möglich wäre, wo das Aerar mitverantheilt.

Der Bergbau würde durch eine derartige gesetzliche Verfügung vielfach um allen Kredit gebracht und gewaltsam ruinirt.

Noch weiter gehe diese Gefahr bei der Bestimmung, daß der Bergwerks-

Digitized by Google

schuldner mit seinem anderen Vermögen nicht zu haften habe, weil dadurch dem Bergbaue die Hilfe der Kapitalien gänzlich entzogen, der Bergbaubesitz aber in die Hände weniger Geldmächte gebracht würde, die jeden kleineren Mitbesitzer bald entfernen könnten, während es doch nur diese ärmeren und kleineren Besitzer seien, denen der Staat das Aufkommen der Bergbaue zu danken habe, indem der Reiche seine Kapitalien auf viel bequemeren Wegen fruchtbringend machen könne.

Während nun auf diese Weise dem Bergwerkstheilhaber alle Mittel entzogen werden, sich Betriebsfonde zu verschaffen, nöthige ihn das Gesetz, einen großen Theil des Aufwandes auf seinen Antheil im Vorhinein einzuzahlen, wenn er nicht Gefahr laufen will, von seinem spekulativen, harten und gewinnsüchtigen Mittheilhaber um alle Früchte seines Fleißes, seiner Aufopferung, und zwar ohne Richterspruch, durch eine bloße administrative Verfügung gebracht zu werden. Eine solche Verfügung wäre ein Feuerbrand in die blühendsten Bergbau-Unternehmungen, die geordnetsten Industrialkörper, die betriebsamsten Familien, die friedlichsten Staatsbürger geschleudert, wozu weder eine Nothwendigkeit, noch Aufforderung, noch Wunsch irgend eine Veranlassung gäbe.

Bei der großen Verschiedenheit von Meinungen und Ansichten, welche sich über die Rechtsverhältnisse bei dem gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthume geltend zu machen versuchten, ist es nothwendig, die Grundhältigkeit derselben wohl zu erwägen, und die Widersprüche im Gesetze selbst möglichst zu vereinigen.

Vorerst erscheint die Frage streitig, ob die Bergwerksgesellschaften vorwaltend die Eigenschaft von Aktienvereinen, oder von einer Gemeinschaft des Eigenthumes haben.

Beide Ansichten wurden mit großer Gründlichkeit geltend gemacht, und alle Gutachten verdienen in dieser Beziehung die gewissenhafteste Würdigung.

Wird das Wesen des Bergbaubetriebes, wie dieser in früheren Jahrhunderten durch die Entscheidungen der alten Schiedsmänner, das hierauf gegründete Gewohnheitsrecht, und die daraus hervorgegangenen Bergordnungen geleitet und geregelt wurde, einer gründlichen Prüfung unterzogen, so gelangt man zu dem Resultate, daß die vielfachen Gefahren, denen der Bergbaubetrieb an und für sich ausgesetzt ist, der oft zweifelhafte, oft wechselnde Erfolg desselben von jeher zu einer Vereinigung Mehrerer bei diesem Unternehmen aufforderten, um die Hilfeleistung zu erleichtern, die Kräfte zu stärken.

Je geringer die Mittel und Kenntnisse der ersten Unternehmer waren,

Digitized by Google

desto gebieterischer trat die Nothwendigkeit hervor, sich durch die Theilnahme Mehrerer zu verstärken, und so finden wir, daß bei den Eigenlöhnerzechen und bei den Bergbauen der ärmeren Besitzer auch vorzugsweise größere Gesellschaften gebildet wurden. Das Bedürfniß solcher Vereine, und die Möglichkeit, mit geringen Beiträgen in Geld oder Arbeitsleistung im glücklichen Falle zu einigem Vermögen zu kommen, munterten zu Bergwerksvereinen auf, und daraus entstanden allmälig die Gewerkschaften, welche schon die ältesten Bergordnungen begünstigten, die jede Verleihung (Lehen) in Theilen (Neuntel) oder Kuxe (128) voraussetzten, um die Erwerbung und den Betrieb der Bergbaue zu erleichtern.

Die alten Bergordnungen kannten zwar das neuere Hypotheken-Institut durch die öffentlichen Bücher nicht, sie gestatteten jedoch den freien Verkauf der Theile, sowie die Verpfändung derselben und die Führung der Exekution hierauf.

Diese historische Eigenschaft der Bergtheile (Bergwerksantheile, Kuxen), deren Eintragung in das Gerichtsbuch bergordnungsmäßig war, ging in allen größeren Bergrevieren so sehr in die allgemeinen Besitz-, Verkehrs- und Sicherstellungsverhältnisse über, es wurden hierauf so vielfache Berechtigungen und Verpflichtungen gegründet, sie ist mit den Begriffen, Gewohnheiten und Vermögensverhältnissen des bergmännischen Publikums so innig verwachsen, daß die Aufhebung derselben überall einen höchst ungünstigen Eindruck machen würde.

Man hat die Bergwerksantheile, Kuxen, häufig den Aktien, die Gewerkschaften den Aktienvereinen gleichgestellt; allein diese Annahme ist nicht richtig, denn wenn gleich die alten Bergordnungen bestimmten, daß in Verwaltungsfragen die Stimmenmehrheit der Theilhaber entscheide, ohne daß der Minderheit irgend ein Vorbehalt oder eine Sicherstellung zustand, so unterscheiden sich die Kuxen- oder Theilinhaber von Bergwerken doch darin wesentlich von Aktionären, daß mit dem Kuxenkaufe stets die Verpflichtung verbunden ist, die erforderlichen Beiträge zu dem Werksbetriebe zu leisten, daß die Werkstheilhaber oder Kuxenbesitzer für die Erfüllung dieser Pflicht nicht blos mit ihrem Bergwerksantheile, sondern auch mit ihrem anderweitigen Vermögen zu haften hatten, wogegen es ihnen freistand, ihre Antheile beliebig zu verkaufen oder zu verpfänden, und beides durch die Eintragung in das Gerichtsbuch für Jedermann zu sichern; Umstände, welche bei Aktienvereinen durchaus nicht stattfinden.

Die alten Bergordnungen fanden sich zwar genöthigt, um den Bergbaubetrieb durch die Verzögerung in der Einzahlung der Betriebskosten-Beiträge (Zubußen) nicht zu hemmen, die Bestimmung zu erlassen, daß jenem Theil-

Digitized by Google

haber, welcher mit der Zubußzahlung säumte, die Rechnung gerichtlich vorgelegt werden mußte, und wenn er hierüber seinen Beitrag nicht leistete (sein Antheil in das Retardat verfiel), ihm der Antheil entzogen, und jenen Theilhabern zugesprochen wurde, welche dessen Beitrag inzwischen vorgeschossen haben.

Dieses Verfahren entspräche der Natur der Aktienvereine in der Beziehung, daß der Theilhaber weiter mit seinem Vermögen nicht mehr zu haften hätte; allein dasselbe ist nicht in allen, sondern nur in den böhmischen Bergordnungen vorgezeichnet; in der österreichischen (Ferdinandeischen) Bergordnung ist dieser Fall nur dort statthaft, wo ein Theilhaber sich weigert, irgend einen Grubenbau mitzuführen.

Diese Betrachtungen führen daher zu dem Resultate, daß in dem eigenthümlichen Wesen des Bergbaubetriebes der Grund zu einem gesellschaftlichen Verhältnisse liege, welches in rechtlicher Beziehung zwischen dem Aktienvereine und der Gemeinschaft des Eigenthumes im Sinne der bürgerlichen Gesetze die Mitte hält, und im Geiste der alten Bergordnungen, des historischen Bedürfnisses und der Rechtssicherstellung neuer gesetzlicher Bestimmungen bedarf, welche hier unter dem Begriffe *des gewerkschaftlichen Rechtsverhältnisses* gegeben werden.

Der erste Entwurf eines Berggesetzes hat die Bestimmung, daß ein Bergwerkseigenthum nur im Ganzen belastet werden könne, die einzelnen Antheile aber als bewegliche Sache kein Objekt der Hypothekenbestellung bilden sollen, insbesondere aus dem Grunde aufgenommen, um dem Bergwerksbetriebe durch fremdartige Dispositionen über einzelne Antheile keiner Störung auszusetzen, und die Führung der öffentlichen Bücher zu erleichtern.

In ersterer Beziehung wurde jedoch geltend gemacht, daß dieser Beweggrund in der langjährigen Erfahrung nicht gerechtfertigt sei, denn gerade die verantheilten Bergbaue erfreuen sich des schwunghaftesten Betriebes; Zubußeklagen seien verhältnißmäßig selten, und könnten zum Besten des Bergbaues durch ein kurzes Verfahren zur schnellen Entscheidung gebracht werden. Eigentliche Betriebsstörungen aus diesem Anlasse seien gar nicht bekannt.

Diese allerdings richtige Wahrnehmung könnte jedoch nicht eine unbeschränkte Freiheit in der Konstituirung der gemeinschaftlichen Besitzverhältnisse rechtfertigen, sie dient höchstens zur Einräumung des Befugnisses, daß die Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Bergwerksunternehmung die Freiheit haben, sich entweder als Gewerkschaft im Sinne und Geiste der alten Bergordnungen, oder als eine Gemeinschaft nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze unter den vom Berggesetze vorgezeichneten Beschränkungen zu bilden, über deren Begründung später gesprochen werden soll.

Digitized by Google

Da die erste Art des gesellschaftlichen Verhältnisses diejenige ist, welche dem Wesen des Bergbaubetriebes am meisten entspricht, die wahren Interessen des Bergbaues auf die fruchtbarste Weise zu fördern vermag, so wurde diese Verbindung als Regel im Gesetze angenommen, und hiefür jene Reihe gesetzlicher Bestimmungen vorangeschickt, welche die umfassendste und für das Beste des Bergbaues gedeihlichste Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Art von Gesellschaft feststellen soll.

Für die Gewerkschaften wurde es als nothwendig erkannt, sie als moralische Personen zu betrachten, deren Theilbesitz nur bei der Bergbehörde in Evidenz gehalten, und deren Gesellschafts-Firma allein in das öffentliche Buch eingetragen werden soll, wodurch der Begriff von Bergwerks-Kuxen in seiner eigenthümlichen Weise gegeben, diese als bewegliches Eigenthum erklärt, und die Rechtsverhältnisse der Mitgewerken gegeneinander genau bestimmt werden konnten.

Für die Gemeinschaft des Eigenthumes wurde die Vorlage der dießfälligen Grundverträge als nothwendige Bedingung ihrer Konstituirung verlangt, um über ihre abweichenden Rechtsverhältnisse keinem Zweifel Raum zu geben, es wurde den Theilnehmern aber zugleich die volle Freiheit gelassen, sich diese Verhältnisse im Vertragswege zu bestimmen.

Dem Antrage, bei dem gesellschaftlichen Miteigenthume den für das Ganze des Bergwerkes zu kontrahirenden Schulden eine vorzugsweise Hypothek auf dasselbe — vor jenen der Theilschulden — einzuräumen, schien kein großes Gewicht beigelegt werden zu können, denn selten wird sich der Fall ereignen, daß keiner der Theilhaber im Stande sein sollte, die auf seine Antheile entfallenden Beiträge selbst aufzubringen, ein Theilhaber, der dieses kann, würde jedoch in die Gesammtbelastung nicht einwilligen, dagegen wäre die Gefahr viel größer, daß durch listige Handlungen und Einverständnisse weniger gleichgesinnter Theilhaber, die Gläubiger der einzelnen um ihre Sicherheit und ihr Vermögen gebracht werden könnten, wenn plötzlich Generalbelastungen entstünden.

Dem natürlichen Rechtsgefühle eines Eigenthümers sagt gewiß das freie Verfügungsrecht über sein Eigenthum am meisten zu, es sollte daher nicht beschränkt werden, insoferne nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles dazu nöthigen.

Haben sich die Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthume zum Abschlusse eines Gesellschaftsvertrages vereinigt, so soll ihnen das Theileigenthum als solches vollständig gewahrt bleiben und für diesen Fall wäre es nicht gerechtfertigt, einen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen, Bergwerke nur zu Bergwerkszwecken belasten zu dürfen; denn es wäre nicht nur

Digitized by Google

schwer, darüber eine Sanktion zu geben, welche nicht zu Umgehungen und Illusionen verleiten, oder nicht im hohen Grade gehässig sein würde, sondern das erstere gäbe auch zu einer neuen Demoralisation, das zweite zu einer Scheue von Bergwerks-Unternehmungen Anlaß.

Der Umstand, daß die rechtliche Eigenschaft der Gewerkschaften bisher in keinem Gesetze deutlich ausgesprochen war, gab Veranlassung, daß man dieselben verschiedenartig beurtheilte, was insbesondere dort der Fall war, wo man die Verleihungen in 128 Kuxe getheilt annahm, welche in der That in der Form von Aktien in allgemeinen Verkehr zu kommen pflegten. Es war daher durchaus nothwendig, die rechtliche Eigenschaft der Gewerkschaften im Gesetze zu bestimmen, den Theilnehmern an Bergbau-Unternehmungen aber immerhin die möglichste Freiheit in der Bildung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestatten.

Daß durch mittellose und unkundige Mitgewerken ebenso, wie durch Verpfändungen der Kuxe, der geregelte Bergbaubetrieb gestört werden könne, ist nicht zu läugnen, allein durch die Bestimmungen der §§. 148, 154, 155 werden jene Verpflichtungen näher bezeichnet, den sich jeder Mitgewerke unterziehen muß, und die Vorschriften der §§. 158 bis 167 geben die Mittel an die Hand, den Bergwerksbetrieb von einem solchen störenden Einflusse unabhängig zu machen.

Auch ist es richtig, daß dieser Weg in manchen Fällen ein umständlicher sein kann, allein er ist immer der rechtliche, und es wäre gewiß gefährlicher, dafür die alte gehässige Kaduzirung im Gesetze wieder aufzunehmen.

Es wird sich zwar der Fall öfter ereignen, daß unbemitteltere Mitgewerken nicht in der Lage sein werden, den auf sie entfallenden Beitrag zu den Betriebskosten herbeischaffen zu können, allein vorerst ist jeder Mitgewerk durch die Vorschriften der §§. 151 und 157 in der Lage, sich über die Nothwendigkeit des verlangten Beitrages volle Ueberzeugung zu verschaffen, ist diese aber einmal anerkannt, dann gibt es bei einer gemeinschaftlichen Unternehmung keine andere Wahl, als beizutragen, oder aus der Gesellschaft zu treten und die Art des Austrittes ist von dem Gesetze in der mildesten Weise vorgezeichnet, nämlich in der des öffentlichen Verkaufes.

Der Vorschlag, nur eine bestimmte ideelle Theilung des gesellschaftlichen Bergwerkseigenthumes und zwar nur bis $^1/_{16}$ des Ganzen zuzulassen, wurde lebhaft bestritten. Man behauptete, dieß sei nicht durchführbar, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Gemeinschaft des Eigenthumes, richterliche Erkenntnisse u. dgl., lassen sich unbestimmte Verantheilungen nicht vermeiden, dem Begriffe des Eigenthumes würde das Verbot widersprechen, beliebige

Digitized by Google

Theile desselben zu veräußern, endlich müßten für den Fall besonderer — den gesetzlichen Maßstab übersteigender — Theilungen eigene gesetzliche Verfügungen getroffen werden, welche zwischen den Betheiligten neue Komplikationen hervorrufen und Verwicklungen herbeiführen würden, die nicht geeignet wären, zum Bergbaue aufzumuntern.

Es sei zwar allerdings richtig, daß bei einer vorgeschriebenen einfacheren Verantheilung die Uebersicht und Führung der öffentlichen Bücher erleichtert wäre, desto schwieriger würde aber die Ordnung und Schlichtung der privatrechtlichen Verhältnisse sein, welche in Formen gebracht werden sollten, die den Interessen der Betheiligten nicht zusagen und ihnen einen unnatürlichen Zwang auferlegen würden. Allein diese Einwendungen entstanden sicher nur aus Vorliebe für das lange Bestandene.

Unbestritten ist es, daß eine unbeschränkte Theilung des bücherlichen Miteigenthümers zu einer höchst schwerfälligen und mitunter unsichern Führung des öffentlichen Bergbuches Anlaß gebe, daß ganz kleine Antheile an einem Bergwerke in den seltensten Fällen einen so hohen Werth haben, welche sie als beachtenswerthe Hypotheken-Objekte erscheinen lassen, daß gesellschaftliche Rechtsverhältnisse vorwiegend zu Prozessen Veranlassung bieten, dadurch aber, so wie in Fällen gerichtlicher Disposition, in Konkursen, bei Exekutionen u. dgl. nicht nur der Werksbetrieb gelähmt, sondern auch die Verwaltung beschränkt, die Rechnungsführung erschwert, durch die Förmlichkeiten der Verbücherung endlich die leichte Beweglichkeit in dem Besitze dieser Antheile aufgehoben werde.

Möge immerhin die Erfahrung vorliegen, daß diese unbeschränkte Theilbarkeit des bücherlichen Bergwerkseigenthumes bisher wenig Anstände hatte, und zum Gedeihen des gemeinschaftlichen Bergwerkes führte, so sind doch gegentheilig viele Fälle bekannt, wo wegen der nothwendig gewordenen gerichtlichen Intervention sehr bedeutende und anhaltende Hemmungen und Erschwernisse im Werksbetriebe eintraten; ganz gewiß aber ist es, daß solche Bergwerke, wenn sie unter den geregelten Verhältnissen einer Gewerkschaft besessen worden wären, wie solche das neue Berggesetz aufstellt, der Erfolg kein üblerer gewesen sein würde.

Aus diesen Gründen neigte man sich in voller Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit der in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung zu, daß ein gemeinschaftliches bücherliches Bergwerks-Eigenthum unter $^1/_{16}$ des Ganzen in Zukunft nicht, oder nur mit Bewilligung der Bergbehörde getheilt werden dürfe.

Dieser Vorbehalt wurde für solche Fälle vorgesehen, wo das gemeinschaftliche Bergwerkseigenthum von solch großem Umfange und so hohem Werthe ist, daß auch kleinere Antheile als $^1/_{16}$ noch ein ansehnliches Hypothe-

Digitized by Google

kar-Objekt bilden, oder wo andere Verhältnisse von besonderer Wichtigkeit eine Theilung in kleinere Quotienten rechtfertigen. In der Regel aber ist und bleibt es wünschenswerth, daß größere Gemeinschaften beim Bergbaue, mit kleineren Antheilen sich zu Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes gestalten, weil dabei die regelmäßige Verwaltung des Werkes, die schnellere und leichtere Beweglichkeit der Antheile, der Kredit des Besitzthumes selbst, und daher das Gedeihen des Bergbaues gewiß gewinnen wird.

Aus diesem Grunde sucht das Gesetz auch die Bildung der Gewerkschaften zu begünstigen, indem es die Theilung des Ganzen in 128 Kuxe (die altherkömmliche, bergübliche Vergewerkschaftung) und die Untertheilung eines Kuxes in 100 Theile als die äußerste Grenze annimmt.

Der kleinste Bruchtheil eines getheilten Bergwerkseigenthumes würde daher $^1/_{12800}$ sein, bis zu welcher ein hinreichend großer Kreis zur Theilung geboten ist und die Ausgleichung noch kleinerer Antheile wegen der Geringfügigkeit ihres Werthes keinen Anstand unterliegen könne.

Noch kleinere Antheile als $^1/_{12800}$ werden von den Mitgewerken jeder Zeit ohne alle Kränkung des Besitzers abgelöst werden können, um dadurch die Verantheilungen nicht bis in das Endlose zuzulassen.

Die Theilung des Kuxes in 100 Unterabtheilungen ist zwar schon sehr groß, allein durch die Dezimal-Behandlung leichter zu handhaben und füglicher in die Rechnung zu ziehen.

Nach der Trennung der verschiedenen Arten von Gesellschaften zu Bergwerksunternehmungen in Gewerkschaften und Gemeinschaften (Bergwerks-Gesellschaften) ist das Prinzip der bücherlichen Belastung, mit der Beschränkung auf das Ganze des Bergwerkseigenthumes, nur auf die erste Art anwendbar; Gesellschafter, welche Bergwerke als ein gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, können im Geiste des §. 829 b. a. b. G. B. in dem freien Verfügungsrechte über ihre Antheile nicht beschränkt werden, insoferne die Rechte der Mitgenossen dadurch nicht verletzt sind.

Ebenso wenig läßt sich für Bergbau-Gesellschaften der letzten Art die Beschränkung des Eigenthumsrechtes, rücksichtlich des Verbotes von Spezialverpfändungen der Besitzantheile vertheidigen, da solchen Gesellschaften Verträge zum Grunde liegen müssen, für welche nur das Bedürfniß der gegebenen Verhältnisse das leitende Motiv sein kann und wird.

Der Wunsch, daß alle auf Bergwerke kontrahirten Kapitalien auch nur zum Besten der ersteren verwendet werden möchten, ist vollkommen zu billigen, allein die Durchführung desselben würde Zwangsmaßregeln erheischen, welche bei einer auf Verträge basirten Gemeinschaft des Eigenthumes aus dem Standpunkte des Rechtes nicht wohl zu rechtfertigen wären, übrigens aber zu Täu-

Digitized by Google

schungen führen würden, denen kaum vorzubeugen sein dürfte. Ein Gesetz, welches sich so vielfach umgehen läßt und wobei nur der Redliche in seinem Verfügungsrechte beschränkt, der Gewinnsüchtige dagegen in seinem Streben, Andere zu übervortheilen, begünstigt würde, könnte nicht empfohlen werden.

Es kann sich zwar auch bei dem gewerkschaftlichen Verhältnisse der Fall ergeben, daß Gewährscheine über Kuxen als Faustpfand übergeben, gleichzeitig aber auch Schulden auf das ganze Bergwerksgut kontrahirt würden, wodurch Gläubiger hintergangen, der allgemeine Bergbaukredit aber untergraben werden könnte; allein bei der vorausgegangenen Bekanntmachung eines Gesetzes, welches die Rechtsverhältnisse der Mitgewerken so genau normirt und den Kuxen nur jenen Werth beilegt, welcher aus der Rentabilität des Bergwerkseigenthumes und dem Stande seiner bücherlichen Verhältnisse hervorgeht, ist Jedermann genug gewarnt, derlei Kuxen keinen größeren Kredit zu schenken, ohne sich von den dießfälligen Umständen näher unterrichtet zu haben; Bevortheilungen, welche aus der Vernachlässigung dieser Vorsicht dennoch entstünden, müßte sich der unvorsichtige Darleiher selbst zuschreiben.

Immer wird das Bergwerk als Ganzes mehr Sicherheit gewähren, als einzelne Theile desselben, die darauf kontrahirten Schulden müssen im Interesse desselben verwendet werden und der Bergbaukredit wird dadurch nur befestigt.

Der Vorschlag, die bereits bestehenden Bergwerks-Gesellschaften zur Bildung von Gewerkschaften zu zwingen, oder sie an die Förmlichkeiten der Handelsgesellschaften zu binden, konnte keine Unterstützung finden.

In ersterer Beziehung muß wiederholt werden, daß es im Interesse der Bergbaue liege, in der Regelung der Eigenthumsverhältnisse nicht ohne überwiegender Nothwendigkeit zu Zwangsmaßregeln zu schreiten, sondern hier so viel möglich die Freiheit der Bewegung vorwalten zu lassen; die Gleichstellung der Bergwerksgesellschaften mit den Handelsgesellschaften würde aber eine solche Reihe von Umständlichkeiten, Nachweisungen und Verhandlungen zur Folge haben, daß diese Verfügung in vielen Fällen, bei einfachen, oft aus Eigenlöhnern bestehenden Gewerkschaften in der That einem Bergbauverbote gleichen würde. Auch erhellet keine Nothwendigkeit für eine solche Maßregel. Wenn die Bergwerks-Gesellschaft ihre Konstituirung bei dem zuständigen Gerichte angezeigt hat und diese protokollirt ist, so kann Jedermann aus dem Stande des Bergbuches und aus den, bei der Bergbehörde zu erhebenden Betriebsverhältnissen des Bergwerkes, das Maaß des Kredites kombiniren, welches derselben zu schenken sein dürfte, und alle jene Vorsichten, welche in dieser Beziehung bei Handelsgesellschaften im öffentlichen Interesse geboten sein mögen, scheinen hier zu entfallen.

Das Streben bei dem Entwurfe des Berggesetzes ging dahin, den Berg-

Digitized by Google

werksbetrieb in die Reihe jener Geschäftsunternehmungen zu erheben, welche auf einer möglichst gesicherten Grundlage ruhen, denselben jener unheimlichen Hülle einer eigenthümlichen Geheimnißkrämerei zu entkleiden, welche so viele Unkundige und Leichtgläubige in große Verluste brachte und allen jenen unlauteren Umtrieben zum Schilde diente, die aus der Unkenntniß und Leichtgläubigkeit ihrer Mitbürger Vortheil ziehen wollten.

Im Wege des neuen Berggesetzes wollte dem Bergwesen überhaupt mehr Zutrauen erworben werden. Dieses kann aber nur geschehen, wenn außer der nothwendigen Oberaufsicht von Seite des Staates alle Rechtsverhältnisse genau und deutlich im Gesetze festgestellt werden, welche entweder aus der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes oder aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgehen, zu deren Begründung Bergbau-Unternehmungen mehr als alle anderen einladen.

Im gesellschaftlichen Verbande zu Bergbauzwecken ist es insbesondere nothwendig, sowohl für den ungestörten Fortbetrieb der Bergbaue, als dafür zu sorgen, daß einzelne, weniger sachkundige, minder kräftige und oft entfernte Theilnehmer nicht in ihren Rechten gekränkt werden.

Diese Absicht sucht das Gesetz zu erreichen, indem es die Bildung des gesellschaftlichen Verbandes den Theilnehmern freistellt und sowohl für die Gewerkschaften, als die sich bildenden reellen Verantheilungen am Bergwerks-Eigenthume möglichst umfassende Vorschriften ertheilt, die wechselseitigen Rechte genau bezeichnet, der Verwaltung selbst aber jenen Grad von Oeffentlichkeit zur Pflicht macht, der jeden Theilnehmer in die Lage setzt, sich über den Stand seines Antheiles vollständig unterrichten und über die Fassung seiner Beschlüsse gehörig vorbereiten zu können.

Auf diesen Grundsätzen beruhen dann die gesetzlichen Bestimmungen des VI. Hauptstückes, und es war nur nothwendig, noch einige Uebergangsbestimmungen festzustellen, wie die Rechte und Pflichten aus dem dermaligen bücherlichen Stande, ohne alle Kränkung der Parteien auf das neue Gewerkschaftsverhältniß übertragen werden sollen.

Einen besonders wichtigen Punkt der in den §§. 158—166 vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen bildet die Vorschrift über das Verfahren gegen säumige Mitgewerken, welche ihre Beiträge zu den gewerkschaftlichen Auslagen nicht leisten.

Den bereits erörterten Grundsätzen gemäß, kann das Prinzip der Kaduzirung, des zwangsweisen Verlustes eines wohlerworbenen Bergwerks-Eigenthumes ohne Entschädigung, nicht vertheidigt werden und wenn dennoch von mancher Seite auf diese Freierklärung (Kaduzirung) eines nicht verzubußten Kures angetragen wurde, so geschah dieß in der Voraussetzung, man könne

Digitized by Google

die Unterlassung der Zubuße-Entrichtung als eine stillschweigende Heimsagung desselben ansehen.

Bei näherer Erwägung der hiebei möglichen Fälle aber ist diese Voraussetzung nicht ausreichend, um die Freierklärung eines solchen Bergwerksantheiles gesetzlich festzuhalten, weil sehr viele Umstände eintreten können, welche eine solche Maßregel wirklich ungerecht und verletzend erscheinen lassen.

Da es jedoch nicht angeht, einen Mitgewerken als solchen fortbestehen zu lassen, welcher durch die Vernachlässigung seiner Beitragspflicht die Betriebsmöglichkeit eines gemeinschaftlichen Bergwerkes empfindlich stören könnte, so wurde der Weg der zwangsweisen Expropriation auch hier gewählt und die öffentliche Feilbietung des nicht verzubußten Antheiles — über fruchtlose zweimalige Aufforderung des säumigen Theilhabers — gesetzlich ausgesprochen.

Erwägt man nun,

a) daß jeder Theilhaber einen Bevollmächtigten in der Nähe des Bergwerkes halten muß, welcher dessen Interessen in jeder Beziehung zu vertheidigen hat;

b) daß Zubußen nur über Beschlüsse des Gewerkentages ausgeschrieben werden dürfen, wozu jeder Mitgewerke vorgeladen werden muß, daher jeder derselben lange vor der Verpflichtung zur Zahlung davon Kenntniß erhält;

c) daß es den Gewerkschaften freisteht, in ihrem Gesellschaftsvertrage auch andere ihre wechselseitigen Pflichten wesentlich erleichternde Normen festzusetzen;

d) daß nur in Ermanglung solcher selbst gegebenen Normen die Bestimmungen des neuen Berggesetzes einzutreten haben, welche jeder Mitgewerke wissen und kennen soll, deren Folgen er daher durch geeignete Maßregeln verhindern kann;

e) daß der säumige Mitgewerke zuerst durch den gewerkschaftlichen Direktor, zum zweiten Male durch das Gericht — mit Berufung auf die bekannten Gewerkentagsbeschlüsse — zur Zahlung der Beiträge ermahnt werden muß;

f) daß hierüber die Feilbietung seines Antheiles öffentlich, dem Schuldner aber speziell — bekannt gegeben wird, und eine weitere Frist zur Erfüllung seiner Pflicht bis zur Versteigerung offen steht;

g) daß jeder Mitgewerke oder Gläubiger für den Schuldner zu zahlen und ihm seinen Besitz zu erhalten berechtigt ist;

so dürften alle Rücksichten erschöpft sein, um den Mitgewerken zu ihrer Pflichterfüllung so viel Zeit zu gönnen, als es immer die Betriebsmöglichkeit eines gemeinschaftlichen Bergwerkes erlaubt, und selbst im äußersten Falle soll ihnen ihr Antheil nur abgekauft werden.

Digitized by Google

In dem Falle aber, als alle diese Vorsichtsmaßregeln erfolglos blieben, und der Bergwerksantheil bei der Versteigerung, selbst nur um den Betrag des Beitragsrückstandes, keinen Käufer findet, muß doch mit Beruhigung zugegeben werden, daß der Antheil keinen besonderen Werth habe und keine besondere Aussicht auf gute Erfolge gewähre, daher dessen stillschweigende Zurücklegung von Seite des Besitzers zu vermuthen stehe.

Daß jedoch in diesem Falle die übrigen Mitgewerken gezwungen sind, den freigegebenen Antheil gegen Zahlung der schuldigen Zubuße in ihr Eigenthum zu übernehmen, scheint dadurch gerechtfertigt zu sein, weil dieselben, wenn der austretende Mitgewerke schon ursprünglich nicht eingetreten wäre, schon von Anfang an die Last der alleinigen Zubußzahlung hätten tragen müssen, durch die bisherige Theilzahlung desselben ihnen also ein Vortheil schon zugegangen war, daß es ferner schon nach den alten Bergordnungen jedem Mitgewerken freistand, sich irgend einer Mitwirkung bei einem Baue zu entschlagen, und durch die Einbringung eines Pflockes die Grenze zu bestimmen, bis wohin sie sich zu Beiträgen herbeilassen konnten oder wollten, während die ganze weitere Last auf die Baulustigen allein fiel. Was aber von einem Theil als alt bergrechtmäßig erkannt wird, muß auch für das Ganze gelten. Die beitragleistenden Mitgewerken haben eben durch diesen Akt den Beweis geliefert, daß sie in die Fortsetzung eines Bergwerkes Hoffnung setzen, sonst würden sie zurückgetreten sein; es geschieht ihnen daher kein Unrecht, wenn sie auch die Mittel, welche zu diesem Zwecke führen, übernehmen müssen, nämlich den Antheil jenes Mitgewerken, der seine Hoffnungen aufgeben und nichts mehr leisten will. Wollte man endlich den heimgesagten Antheil als herrenlos liegen lassen, so wäre die Folge doch keine andere, als daß die weiter auflaufenden Kosten unter eine kleinere Zahl von Kontribuenten getheilt, daher mit einem höheren Quotienten auf jeden Einzelnen entfallen würden.

Daß die Mitgewerken einen heimgesagten Antheil, worauf keine Zubuße im Ausstande, aber bücherliche Lasten haften, wenn kein Käufer zum Schätzungswerthe sich meldet, nach diesem übernehmen müssen, ist nur gerecht, da ein solcher Antheil gewiß einen Werth hat, weil er sonst nicht fortan wäre verzubußt worden, und sich Niemand im Staate mit fremdem Eigenthume, mit Verletzung darauf haftender Rechte, ohne Entschädigung bereichern darf. Finden die Mitgewerken aber die auf dem heimgesagten Antheile haftende Last zu groß, um sie übernehmen zu können, so hätten sie nur eine aushaftende Zubußrate abzuwarten, und auf deren Grundlage die exekutive Feilbietung einzuleiten, ein Weg, der ohne Beschwerde alle Rechtsverhältnisse berücksichtiget.

Schlüßlich muß darauf hingedeutet werden, daß sich die Mitgewerken

Digitized by Google

auch gegen diesen gesetzlichen Zwang in der Art schützen können, wenn sie in ihrem Gesellschaftsvertrage ein Betriebsziel bestimmen, bis zu dessen Erreichung sich kein Mitgewerke des Beitrages oder der Gesellschaft entschlagen darf; vernachlässigen sie diese Vorsicht, und treten sie unter den vorausgekannten gesetzlichen Bestimmungen in dieselbe, so können sie sich über die Folgen nicht beschweren, welche daraus erwachsen, und die das Gesetz mit einem abgekürzten, peremtorischen, keine Einwendungen gestattenden Verfahren annehmen mußte, wollte es die Betriebsfortsetzung — den Endzweck des Berggesetzes — möglich machen.

Die Bestimmung, nur Beschlüsse der Gewerkentage als Grundlage der Beitragspflicht aufzunehmen, schien nothwendig, um den Bedürfnissen des Bergbaubetriebes, wie den Kräften der Mitgewerken die entsprechendste Rücksicht zu schenken, wo nicht Verträge andere Normen geben.

Bei den Gewerkentagen findet jeder Theilhaber Gelegenheit, seine Bedenken geltend zu machen, Kunstverständige zu Rathe zu ziehen, und somit die Beitragslast auf die möglichst geringste Stufe zu stellen; das absolut Nothwendige muß aber geleistet werden, wenn sich das Unternehmen nicht auflösen soll.

Der Zentralpunkt der Gewerkentags-Verhandlung und der Gewerkschaftsverwaltung bildet jedoch der gewerkschaftliche Direktor, welcher nicht nur der gesetzliche Repräsentant der Gewerkschaft, sondern auch der verantwortliche Geschäftsleiter derselben ist. Darum ist es aber auch nothwendig, daß die Vollmacht für den Direktor mindestens über jene Verhältnisse desselben zur Gewerkschaft klare und zweifellose Bestimmungen enthalte, welche im §. 146 hervorgehoben werden, und daß diese Vollmacht zu Jedermanns Einsicht bei den öffentlichen Behörden vorliege.

Die Stellung des Direktors ist nach Verschiedenheit des Umfanges der gewerkschaftlichen Besitzungen eine mehr oder minder geschäftsreiche; sie wird aber gegenüber der gewerkschaftlichen Interessen stets gleich wichtig sein.

In ersterer Beziehung wird die Wahl der Gewerkschaft auf einen gebildeteren, kenntniß- und erfahrungsreicheren, in jedem Falle aber auf einen Mann fallen müssen, dessen Rechtlichkeit und Umsicht das volle Vertrauen der Gewerkschaft besitzt.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch ein Mitgewerke selbst die Stelle des Direktors vertreten könne; bei kleinen, mit einem wenig bedeutenden Besitze ausgestatteten, oft nur aus Eigenlöhnern bestehenden Gewerkschaften wird dieses in der Regel der Fall sein, während große Gewerkschaften hiezu gewiß einen eigenen Beamten bestellen werden.

Die Verpflichtungen gegen die Mitgewerken sind aber im rechtlichen Sinne

Digitized by Google

stets dieselben, ob er Beamter oder Mitgewerke, ob er mit einem Gehalte betheilt sei, oder unentgeltlich diene.

Insbesondere gehört es zu den wesentlichsten Pflichten des Direktors, den Aufenthalt aller Mitgewerken oder ihrer Bevollmächtigten genau zu kennen, dieselben über alle wichtigen Ereignisse stets in Kenntniß zu setzen, sie zu allen Gewerkentagen speziell vorzuladen, für die getreue Verwaltung, Erhaltung und Benützung der Bergwerksgüter zu sorgen u. s. w. Vernachlässigungen des Direktors können die Mitgewerken niemals von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbinden; sie setzen den ersteren aber der Gefahr aus, für alle den Mitgewerken dadurch zugefügten Beschädigungen vollen Ersatz zu leisten, wie z. B. wegen verabsäumter Vorladung eines Mitgewerken zum Gewerkentage u. s. w.

Es erübrigt hiernach, die Vorschrift zu rechtfertigen, daß der Erwerber von Bergwerksantheilen verpflichtet sei, sich bei denselben anschreiben lassen zu müssen.

Wenn man die wechselseitigen Verhältnisse erwägt, unter denen die Theilhaber eines Bergwerksgutes gegen einander stehen, so wird es bald klar, daß vor Allem der Besitzstand geregelt sein müsse, weil sich nur auf diesem die Einberufung zu den Gewerkentagen, die Vertheilung der Ausbeuten und Eintreibung der Zubußen u. s. w. mit Sicherheit gründen lassen, und eine Unordnung in diesem Besitzstande die erste Veranlassung zu Geschäftsstörungen, zu Streitigkeiten, Rekursen und Prozessen geben kann, ja, dem gewerkschaftlichen Direktor die Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung und die Erfüllung seiner Pflichten zur Unmöglichkeit würde, wenn er sich nicht an den richtigen Besitzstand halten kann. Da übrigens durch diesen Zwang keinerlei Recht verletzt, ja, ein solches nur befestigt wird, der Weigerung dieses zu thun, aber nur irgend eine lichtscheue Absicht zum Grunde liegen kann, so ist gegen die dießfällige Vorschrift ein wesentliches Bedenken nicht vorgekommen.

Bei der Bestimmung der §§. 154 und 155 entstanden mehrfache Zweifel über die Beschlußfähigkeit des Gewerkentages, indem von einer Seite überhaupt die absolute Stimmenmehrheit der bei dem Gewerkentage anwesenden Mitgewerken als entscheidend angenommen werden wollte, während von anderen Seiten dagegen gegründete Besorgnisse angeregt wurden, indem auf diese Weise größere Kurenbesitzer in den wichtigsten Fragen über Vergrößerung oder Verminderung des Besitzstandes, Veränderung der Vereinsstatute u. dgl. allein entscheiden könnten.

Es wurde daher vorgeschlagen, daß zur Beschlußfähigkeit des Gewerkentages ein Minimum der Anwesenden im Gesetze festgestellt, für wichtigere

Digitized by Google

Beschlüsse aber eine größere als nur absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben werden sollte.

Insbesonders wurde beantragt, daß bei einer Veräußerung des gewerkschaftlichen unbeweglichen Eigenthumes $^2/_3$ der anwesenden Stimmen zwar entscheidend seien, der Minorität aber das Recht bevorstehen solle, in diesem Falle auf die öffentliche Versteigerung des Objektes dringen zu können.

Andere Vorschläge formulirten sich in nachstehender Weise:

„Zur Beschlußfähigkeit eines Gewerkentages ist die Vertretung der absoluten Mehrheit aller gewerkschaftlichen Besitzantheile erforderlich."

„In allen Angelegenheiten der Verwaltung und Geschäftsführung entscheidet am Gewerkentage die absolute Mehrheit der vertretenen Besitzantheile."

„Zur Erreichung neuer Vereinsstatute ist die Beistimmung von mindestens drei Viertheilen aller Antheilsbesitzer nothwendig."

„Die gänzliche Veräußerung oder Auflassung des gewerkschaftlichen Unternehmens kann nur durch Stimmeneinhelligkeit giltig beschlossen werden."

Nach eindringlicher Berathung über diese Anträge fand man sich jedoch — bei dem Umstande, als nach §. 150 in der Einladung zum Gewerkentage die Gegenstände der Berathung angezeigt werden sollen, die Wegbleibenden sich demnach die Folgen ihres Versäumnisses selbst zuschreiben müssen — veranlaßt, an den Bestimmungen der §§. 154 und 155 festzuhalten, und gegen etwaige Unzukömmlichkeiten bei einem durch die Besitzer von $^3/_4$ aller Antheile gefaßten Beschlusse über die Auflösung der Gewerkschaft, oder die Veräußerung des Hauptstammes einen Schutz für die Minorität dadurch zu gewähren, daß derlei Beschlüsse der Genehmigung der Bergbehörde vorgelegt werden müssen, welche hierüber nach §. 91 der Vollzugsvorschrift vorzugehen hat.

Gegen den §. 160 wurde eingewendet, dieses Verfahren sei gegenüber dem von den Civilgesetzen vorgeschriebenen Exekutionsverfahren ein ganz abnormes, indem nur über Ansuchen des Direktors, auf Grundlage eines Gewerkentagbeschlusses (einer Privaturkunde) daher ohne einem richterlichen Erkenntnisse die Exekution vollzogen werden soll. Es scheine daher nothwendig, die fragliche Exekution von einer vorläufigen Prüfung der Gewerkentagsbeschlüsse durch die Bergbehörde, und einem Erkenntnisse der letzteren über die Zulässigkeit der Exekution abhängig zu machen. In jedem Falle sei die Frist von 14 Tagen zu kurz, um mögliche Einwendungen gegen das Exekutionsverfahren im ordentlichen Wege austragen zu können.

Ja von einer Seite wurde das bisherige Konduzitätsverfahren gegen zahlungssäumige Mitgewerken als das einfachste und am schnellsten zum Ziele führende, wieder angeregt.

Digitized by Google

In ersterer Beziehung gewann jedoch die Ueberzeugung die Oberhand, daß es zur Förderung des oft von schnell zu ergreifenden Maßregeln abhängigen Gedeihens beim Bergbaubetriebe unbedingt nothwendig sei, sich die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu verschaffen, daß jedoch die beitragspflichtigen Mitgewerken in der gewerkschaftlichen Rechnungsrevision, und der hierauf gegründeten Zubußermittlung, welche nach §. 159 dem Exekutionsgesuche beiliegen muß, hinreichende Beruhigung über die Zahlungsverpflichtung erhalten, nur fand man die im §. 161 vorgezeichnete Ausnahme ganz gerechtfertigt, wonach über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen, oder wenn Zubuße und Kosten vorläufig gerichtlich hinterlegt werden, die Feilbietung zu sistiren, und das ordentliche Rechtsverfahren einzuleiten ist. Auf diesem Wege haben sich auch die ersteren Bedenken behoben.

Die vertheidigte Kaduzirung der nicht verzubußten Kuxe würde dagegen dem Geiste des neuen Berggesetzes geradezu widersprechen, und in keinem Falle ein Mittel sein, sich die nöthigen Betriebsfonde zu verschaffen.

Am Schlusse dieser Verhandlung hat sich noch eine Meinung dahin geltend zu machen gesucht, daß es gerathen scheine, alle vorstehenden Bestimmungen über die gewerkschaftlichen Verhältnisse bei Seite zu lassen, und derlei Associationen einfach als Aktienvereine anzusehen und zu behandeln.

Wer jedoch mit dem Wesen und allen Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes vertraut ist, könnte diesem Vorschlage nicht beipflichten, da hiebei mehr als bei irgend einer anderen industriellen Unternehmung das geregelte Zusammenwirken von Kapital, Kenntnissen und Erfahrungen zum Gedeihen des Unternehmens führt, wenn nun dieses Zusammenwirken noch einer beobachtenden Ueberwachung der öffentlichen technischen Behörde unterliegt, die offenbaren Mißgriffen oder absichtlichen Unlauterkeiten entgegenwirken kann, so wird hiebei gewiß ebenso das allgemeine öffentliche Interesse des Bergwesens überhaupt, als der Schutz der hiebei Betheiligten gewinnen, der Bergbau aber seiner gedeihlicheren Entwicklung immer mehr zugeführt werden.

Dieser Antrag fand demnach keine weitere Unterstützung.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Zu den §§. 170 bis 184.

Die Frage, ob das Bergwerkseigenthum die unbeschränkte Freiheit umfasse, mit dem verliehenen Bergwerke nach Belieben zu schalten und zu walten, selbes wie immer zu benützen oder unbenützt zu lassen, wurde von verschiedenen Seiten verschieden beurtheilt. Die weit überwiegende Mehrheit der Gutachten sowohl, als die beinahe einhellig ausgesprochenen Meinungen der Berathenden, haben die im Berggesetze aufgestellten Grundsätze über die Bauhafthaltung der Bergbaue vollkommen gerechtfertigt anerkannt. Jedoch gab es unter den Gutachten über den ersten Berggesetz-Entwurf einige Anträge, welche das Grundprinzip der landesfürstlichen Berghoheitsrechte völlig bei Seite setzten, und den Vorschriften über die Bauhafthaltung der verliehenen Grubenmaßen den Vorwurf machten, daß sie den Privatbergbau anstatt zu heben, völlig untergraben und unmöglich machen würden. Sie behaupteten, im Berggesetze könne es für das Kardinal-Prinzip nur die Alternative geben, entweder den ganzen Bergbau auf Metalle und Mineralien als ein Staatsmonopol zu erklären und alle Privatbergbaue einzulösen, oder ihn zum Gemeingute Aller, zu einer res nullius, quae primo occupanti cedit zu machen.

Im ersteren Falle bedürfe man gar keines Berggesetzes, sondern nur vieler Millionen, um dieses Prinzip zur Ausführbarkeit zu bringen. Erhebt der Staat jedoch den Bergbau auf den tausendjährigen historischen Boden und macht ihn zum Gemeingute Aller, so müsse für denselben ein möglichst freisinniges Gesetz gegeben werden. Der freie Bergbaubetrieb dürfe keinem inquisitorischen Verfahren unterliegen, nicht der geringsten Willkür der Behörden preisgegeben werden, von keiner kunstgerechten oder nachhältigen Betriebsführung, keinem Zwange, keinem vollständigen Abbaue, vielweniger der Entziehung des Bergwerkes dürfe eine Rede sein, der ganze Bergbaubetrieb muß dem freien eigenen Willen des Eigenthümers überlassen bleiben, der Maßstab der Bauhafthaltung müsse positiv bestimmt sein, bei deren Außerachtlassung ein Grubenfeld ohne einem weiteren Verfahren von Jedermann okkupirt werden könne; und die Bergbehörde wäre nur auf die Verleihung und Registrirung der verliehenen Schürfe und Gruben zu beschränken.

Nur das eigene Interesse und das Maß der Kräfte sollen dem Bergwerksbesitzer zum Leitstern dienen; will sich die Bergbehörde hier einmengen, so würde sie aufhören eine Schutzbehörde für den Bergbau zu sein und zum privilegirten Peiniger der Gewerken werden.

Digitized by Google

Daher wird vorgeschlagen:

a) Jeder Schürfer und Bergwerksbesitzer kann seinen Grubenbau betreiben, wie er will, nur muß er ihn standhaft im Baue erhalten, und hiezu alle 14 Tage eine 8stündige Schicht verfahren. Vernachlässiget er dieß, so kann die Grube ein Anderer abmuthen.

b) Die Bergfrohne (Zehent) ist aufgehoben und es tritt eine Einkommensteuer von höchstens 5 % vom reinen Ertrage an ihre Stelle.

c) Alle Rost- und Schmelzhütten des Staates werden als ein Gemeingut Aller erklärt, stehen jedem Gewerken zur Benützung frei und unter der Leitung der Gewerkenkammern.

d) Der Staat ist verpflichtet, alle Erbstollen oder Erbschächte auf Staatskosten zu treiben, die bereits bestehenden sind ein Gemeingut Aller, deren unentgeltliche Benützung steht jedem Gewerken frei, jeder Kübelsturz, Siebentes oder Vierzehntes u. s. w. ist aufgehoben und abgestellt.

e) Die Staatskupferhämmer sind schuldig, das Kupfer der Privatgewerken nur gegen einen billigen Abzug der Kupferhammerkosten, nach dem Preise der geschlagenen Kupferhammerwaare abzulösen.

f) Alles Holz aus Staatswaldungen ist den Privatgewerken zu Bau-, Gruben-, Rost-, Brenn- und Schmelzbedürfnissen unenentgeltlich abzugeben.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bauhafthaltung beabsichten aber nichts, als eine Bevormundung des Bergbaues, welcher den dermaligen Verhältnissen fremd, durch kein Bedürfniß hervorgerufen, jede freie Industrie knechtend, ein weites Feld für Willkür, Parteilichkeit und Vexation wäre.

In vielen Orten blühe der Bergbau ohne alle Ingerenz der Bergbehörden. Dieses Beispiel und ein Blick auf das gewerbfreie Albion, auf die Emporien Nordamerikas, seien die schlagendsten Argumente gegen die Bevormundung. Ein volksthümliches Staatsgebäude soll die Arme der Industrie durch Entfesselung zur höheren Thätigkeit befähigen, nicht aber sie mit den gehässigsten Ketten beladen, nämlich mit der Abhängigkeit von menschlichen Schwächen und Leidenschaften solcher Staatsdiener, die mit der Industrie keine nähere Berührung haben, deren Augenmerk auf Beförderung und höheren Gehalt gerichtet sei und die immer Menschen bleiben.

Das eigene Interesse der Gewerken bestimme die beste Wahl der Individuen und Mittel für ihre Unternehmung.

Sollen die dießfälligen Vorschriften des Gesetzes nicht in volle Anwendung kommen, so bleiben sie beschriebenes Papier, was besser unbeschrieben gelassen werden könnte, um nicht zum Werkzeuge für Leidenschaft und Verfolgung mißbraucht zu werden.

Sollen sie aber zur Anwendung kommen, dann würden sie eine solche

Digitized by Google

Masse von Arbeiten und Schreibereien im Gefolge haben, daß darunter der Betrieb ohne alle Früchte erdrückt würde.

Die Angabe, daß sich von Seite des Staates Einsicht und Aufsicht auf die Bergbaue vorbehalten werden müsse, weil es sich hier um unersetzbare Bodenschätze handle, erscheine nur als ein plausibler Vorwand, für unmäßige Vermehrung der Bergwesensbeamten, deren Erhaltung alle Bergwerks-Erträgnisse verschlingen würde. Einem solch unnatürlichen Systeme stehe weder Erfahrung noch Bedürfniß zur Seite, das Privatinteresse weiß sich die beste Verwaltung selbst zu schaffen, bei dem häufigen Beamtenwechsel lasse sich eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse nie erwarten, und der Privatbergbau wäre für sie nur das Schulpferd, welches zwar die Nachtheile des Unerfahrenen, aber keinen Vortheil verspürt.

Rechtsverletzend sei das Eindringen der Beamten in die Details- und Rechnungsbücher, das Heiligthum der Gewerken, die auch bei Handelsgesellschaften als unverletzt angesehen werden (§. 239 a. b. G. B.). Für diese Verletzung der zartesten Verhältnisse der Industrie könne es keine Rechtfertigung geben, umsoweniger dort, wo das Aerar so vielfache Verantheilungen bei Privatbergbauen besitze, und die Beamten daher ihre Erhebung auf der Stufenleiter bureaukratischer Hierarchie, nicht aber die Beförderung der Bergbauinteressen suchen.

Es soll daher die bestehende Disziplinar-Gewalt der Bergbehörden nicht erweitert, sondern vielmehr auf die polizeiliche Ueberwachung eingeschränkt werden.

Diese Argumentationen beanspruchen die unbeschränkteste Freiheit für den Bergbaubetrieb, sie fordern, daß die vielen Millionen rechtlicher, fleißiger, die Grundfeste des Staates bildender Grundbesitzer nicht nur ihr Eigenthumsrecht durch Ausscheidung aller unter der Oberfläche gelegenen nutzbaren Mineralien beschränken, sondern sich auch ihr Oberflächeneigenthum entziehen lassen, daß die Gesammtheit der Staatsbürger neue Opfer bringen, Hüttenwerke bauen, Erbstollen und Erbschächte betreiben, die Staatsforste opfern sollen, und zwar dieses alles ohne Entgelt, blos damit die im Verhältnisse zum Ganzen geringe Zahl der Bergbau-Unternehmer ihre Sonderinteressen im weitesten Maße auszubeuten vermöchten.

Wahrlich — eine solche Zumuthung der verantwortlichen Staatsverwaltung aufzubürden — wäre doch die schreiendste Ironie auf die vielvertheidigte und in den verschiedensten Weisen geltend gemachte Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze.

Zwischen der angeführten Alternative des Staatsmonopols auf alle

Digitized by Google

Bergbaue und der unbegrenzten Freiheit in der Benützung derselben, liegt eine sehr leicht erkennbare, durch die Ansprüche aller Staatsbürger auf gleichen Rechtsschutz begrenzte und durch die vorwaltende Beförderung des allgemeinen Wohles geregelte Mittelstraße, welche der Leitstern des Berggesetzes ist.

Wenn behauptet wird, daß bei einem Monopolssysteme jedes Berggesetz überflüssig wäre, so würde dieß auch bei Annahme jenes Freiheitsprinzipes der Fall sein, bei welchem der Bergbehörde nichts als die Verleihung und Registrirung der Bergwerke übrig bliebe, was übrigens jede politische oder Finanzbehörde verrichten könnte und wonach auch keine Berginstanzen nöthig wären.

Ob ein solches Extrem zur Förderung des allgemeinen öffentlichen Wohles, zum Gedeihen des Bergbaues, ja zur Sicherstellung der gewerkschaftlichen Interessen selbst führen könne, läßt sich ermessen, wenn man einen Blick auf jene Bergbaudistrikte wirft, wo der kleinliche Betrieb nur auf das leicht Gewinnbare gerichtet ist, die tieferen Schätze aber für immer unzugänglich macht oder zerstört und dem allgemeinen Besten unheilbare Wunden schlägt, wo jeder Tag neue Streitigkeiten zwischen Bergwerks-Unternehmer bringt, der Besitz täglich in Gefahr steht, und von einem Kredite auf Bergwerke kaum die Rede ist.

Da wird man sich bald überzeugen, wie sehr der Mangel eines festen, klaren und prinzipiellen Berggesetzes dem Entstehen großartiger, gesicherter, auf Dauer und Umfang berechneter Bergwerks-Unternehmungen hemmend im Wege stehe.

Allein auch abgesehen von dieser Erfahrung, wie ließe sich ein Gesetz theoretisch vertheidigen, welches wegen angeblicher Wichtigkeit für das allgemeine Staatswohl das unterirdische Eigenthum von dem Oberflächenbesitze trennt und diesem noch die Last aufbürdet, zum Vortheile der Bergbau-Unternehmungen der zwangsweisen Enteignung unterworfen zu sein, während die nationalwirthschaftliche Benützung dieses unterirdischen Eigenthumes ganz der Willkür seiner Besitzer anheimgestellt und jede Kontrole beseitigt werden sollte, ob den Grundbedingungen und dem Hauptzwecke dieser — auf Kosten des Grundbesitzes bevorzugten — Industrie in der Ausführung auch entsprochen werde.

Nicht das eigene Interesse der Bergbauenden, nicht das Maß ihrer Kräfte allein ist es, was dem Bergwerksbesitzer zum Leitsterne seiner Unternehmung zu dienen hat, sondern die Gemeinnützlichkeit der letzteren, das staatswirthschaftliche Ziel, die unterirdischen Schätze umfangreich aufzuschließen, zweckmäßig und vollständig zu benützen, ihre dauerhafte Gewinnung für die

Digitized by Google

fernere Zukunft zu ermöglichen und so eine Quelle des Nationalreichthumes zu schaffen.

Bei der Verfolgung dieses Zweckes soll und muß der Unternehmer seinen lohnenden bürgerlichen Gewinn haben, denn ohne diesen wäre der Zweck nicht erreichbar, allein er ist nicht das Hauptziel des Bergwesens in staatswirthschaftlicher Beziehung, welches vielmehr darin besteht, der Nation das unterirdische Gebiet der bergmännischen Thätigkeit zu öffnen, für die Bedürfnisse des Lebens und des Staates, für eine Reihe vielverzweigter Industrie die nöthigen Stoffe zu liefern und dabei auf eine Weise zu verfahren, damit neben der allgemeinen polizeilichen Sicherheit für Leben und Eigenthum diese unterirdischen Schätze für die Nation vollständig ausgebeutet und billigst geliefert, damit nichts davon verwüstet und unbenützbar gemacht und damit dieser reichen Quelle des Nationalwohlstandes die möglichste Dauer gesichert werde. Aus diesem Grunde und nicht um einzelne Bergwerks-Unternehmer auf Kosten ihrer Mitbürger zu bereichern, muß sich eine große Reihe der letzteren die Entziehung der, unter ihrem Oberflächenbesitze gelegenen Mineralien, ja selbst die Enteignung ihres Oberflächeneigenthumes gefallen lassen.

Die Pflicht der Staatsverwaltung ist es aber, durch ihre Organe darüber wachen zu lassen, daß diese aus überwiegendem öffentlichen Interesse gesetzlich verfügte Beschränkung der Eigenthumsrechte nicht zu einer rücksichtslosen gewinnsüchtigen Ausbeutung mißbraucht, sondern so benützt werde, wie dieß die Erreichung des Hauptzweckes verlangt.

Wem das Wohl des Vaterlandes, der Rechtsschutz seiner Mitbürger, das Gedeihen einer gewerbsthätigen Volkswirthschaft am Herzen liegt, der kann dem Grundsatze der unbedingten Ungebundenheit für Einzelne gegen den Druck aller Anderen nicht huldigen, er muß gleiches Recht und gleiche Pflicht für Alle anerkennen und sein Sonderinteresse der allgemeinen Wohlfahrt unterordnen; diese fordert aber, daß die Beschränkung des Grundeigenthumes zu Gunsten des Bergbaues nur unter der Bedingung erfolge, wenn der letztere auch nach den Grundsätzen der Gemeinnützlichkeit betrieben wird und die Staatsverwaltung darüber wache, daß dieß geschehe.

Bergbau-Unternehmer, bei denen sich Kraft und Intelligenz mit Vaterlandsliebe und Rechtssinn vereinigen, haben von der Ueberwachung ihres Bergbaubetriebes durch die Staatsorgane weder eine Störung, noch einen Mißbrauch ihrer inneren Verwaltungsverhältnisse, noch irgend eine Vexation zu besorgen, das Gesetz und die höheren Instanzen schützen sie gegen jeden Uebergriff der unteren Organe, dort aber, wo jene Elemente fehlen, muß die Staatsbehörde dahin wirken, daß die Bergwerksverleihung nicht zu Zwecken

Digitized by Google

mißbraucht werden, wozu die damit verbundenen Berechtigungen nicht eingeräumt wurden.

Jeder plausible Grund für die Vertheidigung einer sogenannten unbegrenzten Bergbaufreiheit verschwindet, wenn man das tausendjährige Berghoheitsrecht der Landesfürsten in das Auge faßt, dieses Recht vindizirt dem Allerhöchsten Landesfürsten die Verfügung über alle Mineralniederlagen unter der fruchtbaren Bodenfläche und involvirt dadurch von selbst die Befugniß, die Bedingungen gesetzlich festzustellen, unter denen der Allerhöchste Landesfürst den Bergbaubetrieb Jedermann gestatten will. Dieses geschieht im Wege der Gesetzgebung und letztere wird segenreich sein, wenn sie die Bedürfnisse der volkswirthschaftlichen Betriebsamkeit, des wahren National- und Staatshaushaltes, des allgemeinen öffentlichen Wohles, nicht aber die Sonderinteressen weniger Unternehmer zum Leitpunkte nimmt.

Es wird zwar angeführt, daß in mehreren Bezirken der Bergbau auf einer hohen Stufe der Blüthe stehe, ohne daß sich die Bergbehörden irgend eine Einflußnahme auf ihren Betrieb erlauben. Diese Thatsache kann zugegeben werden, ohne deßwegen die Nothwendigkeit eines die Oberaufsicht über die Bergbaue regelnden Gesetzes für das ganze Reich zu verneinen. Bemerkt muß aber werden, daß ein solcher Zustand ein gesetzloser und nicht gerechtfertigter ist, indem für alle Länder des großen österreichischen Kaiserreiches bestimmte, theils uralte Bergordnungen und Normalien vorgeschrieben sind, von denen die meisten dem Bergrichter eine stete Oberaufsicht über alle Bergwerke zur Pflicht machen und in vielen Artikeln beweisen, daß es den Gewerken nach diesen Gesetzen auch bis nun ganz und gar nicht frei stand, nur nach ihrer Willkür Bergbau zu treiben, oder nur ihr Interesse zum einzigen Maßstabe ihres Bergbaubetriebes zu nehmen.

Der angeregten Verdächtigung gegen die Beamten der Bergbehörden, welche als Menschen ihre Fehler und Schwächen haben können und werden, muß dieselbe Möglichkeit von Seite der Gewerken entgegengesetzt werden, welche als Menschen dem Triebe ihrer rücksichtslosen Interessen zu folgen viel mehr ausgesetzt sind, deren nachtheilige Rückwirkung auf das Gemeinwohl sich aber nicht aufheben ließe, wenn die Ueberwachung von Seite des Staates aufgelassen würde, während jeder Bergwerksbesitzer sich gegen Beamtenübergriffe — wie bereits erwähnt — vollkommen sichern kann.

Die besorgte Masse von Arbeiten und Schreibereien werden sich bei näherer Beleuchtung des Gesetzes auf eine solche Unbedeutendheit vermindern, daß dieser Beschwerdepunkt gegen die Nothwendigkeit verschwinden wird, welche der obersten Staatsverwaltung die Pflicht auferlegt, sich über den

Digitized by Google

wahren Zustand des Bergwerksbetriebes im Reiche in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

Der Vorwurf, die dargestellte Nothwendigkeit der Staatsaufsicht sei nur ein plausibler Grund, um das Beamtenpersonale zu vermehren, ist ein ganz ungegründeter, indem die provisorisch bestellten Berghauptmannschaften bereits beweisen, wie gering diese Beamtenzahl sei, die sich gegen den früheren Stand der Berggerichte eher verminderte als vermehrte.

Von einem unberufenen Eindringen der Bergbehörden in die Verwaltungsgeheimnisse und Rechnungen der Bergwerkseigenthümer ist im ganzen Berggesetze keine Rede, es ist dieß eine nicht zu rechtfertigende Besorgniß.

Hiernach können die Vorschriften über die Bauhafthaltung weder als hart und drückend, noch als unangemessen erscheinen.

Rücksichtlich der Tertirung wurde beantragt, eine raisonmäßige, kunstgerechte Bauführung als Bedingung der Bauhafthaltung einzuschalten; dagegen kam jedoch in Erwägung, daß der Ausdruck „kunstgerecht" einer vielseitigen Deutung fähig sei, und durch eine zu rigorose Auslegung manche Anforderungen von Seite der Bergbehörden herbeiführen könnte, welche dem Bergbau-Unternehmer zu lästig fallen und die zu der Erhaltung des Bergbaues und dem geregelten Betriebe desselben gerade nicht unbedingt nothwendig erscheinen dürften. Wollte man jedoch eine klare Bestimmung dieses Ausdruckes in das Gesetz aufnehmen, so müßte ein großer Theil der Bergbaukunde in dasselbe einbezogen werden, was das Gesetz zu einem Lehrbuche erweitern, daher nicht zu unterstützen sein würde. Bei diesem Antrage wurde zwar vorausgesetzt, daß Jeder, der einen Bergbau unternimmt, entweder selbst bergmännische Kenntnisse besitzen, oder in der Lage sein müsse, solche Werksleiter aufzustellen, welche sich dieselben genügend angeeignet haben. Unter dieser Voraussetzung sollte es allerdings nicht schwer fallen, daß sich die Bergbehörde über den Begriff eines technisch-bergmännischen Betriebes mit dem Unternehmer oder Werksleiter zu verständigen im Stande wäre, allein zugegeben muß werden, daß auch hier begründete abweichende Ansichten eintreten und die Forderungen der Bergbehörde überspannt, oder doch nicht unbedingt gerechtfertigt sein können.

Aus den angeführten Gründen wurde sonach dieser Ausdruck vermieden und eine allgemeine verständliche Bestimmung an dessen Stelle gesetzt.

Mehrere glaubten die bisher übliche Zahl von 6 Schichten pr. Woche als eine Forderung zur Bauhafthaltung stellen zu sollen, allein man hielt es für angemessener, die altgewohnte Bestimmung, eine gewisse Anzahl von Arbeitsschichten zur Bedingung der Bauhafthaltung zu machen, zu beseitigen, weil die Erfüllung einer solchen Pflicht schwer zu kontroliren, in vielen Fällen

Digitized by Google

mit der Oekonomie eines sonst ganz geregelten Bergbaubetriebes gar nicht vereinbarlich ist, dem gehässigen Aufpassen und Angeben eine Nahrung gibt, die oft den ordentlichsten und bereitwilligsten Unternehmer Verlegenheiten bereitet, und daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, die meisten Bergwerksstreitigkeiten in dem unedlen Streben ihren Grund hatten, dem Bergbaubesitzer durch Anklagen über seine versäumte Bauhafthaltung sein Eigenthum zu entziehen.

Diesem demoralisirenden Streben wollte das Berggesetz ein Ende machen, und für die Zukunft vorbeugen, weßhalb nur im Allgemeinen die stete Bauhafthaltung der Bergwerke nach der in der Revier üblichen Arbeitsordnung und mit Rücksicht auf den Zweck des Bergbaubetriebes zur Bedingung gesetzt wurde, ohne die Arbeitsleistung in bestimmter Schichtenzahl auszusprechen.

Bei Schurfbauen sollte die halbjährige Nachweisung der Leistung die einzige Kontrole der Pflichterfüllung sein und der fahrlässige Schürfer muß es sich selbst zuschreiben, wenn ihm für die Zukunft eine Leistung vorgezeichnet wird, die er bei Strafe der Eigenthumsentziehung auszuweisen verpflichtet ist. Diese Nachweisung erscheint vielen lästig, allein wenn in Erwägung gezogen wird, daß dem Schürfer im Laufe des ersten Halbjahres ohnehin vollkommene Freiheit gelassen ist, sich zum Bergbaubetriebe vorzubereiten und seine geringere Leistung mit den Vorbereitungsarbeiten zu rechtfertigen, daß dem umfangreichen Schutze der Schurfbaue auch eine verhältnißmäßige Betriebsanstrengung entsprechen müsse, um das Feld nicht unfruchtbar zu sperren, daß es andererseits im Interesse des Schürfers liege, die erwartete Lagerstätte baldigst aufzudecken, um zu dem noch viel wichtigeren Bergwerkseigenthume zu gelangen; daß die Bergbehörde dem Schürfer eine größere Leistung nur über Besichtigung des Baues und nach Umständen erst über das Erkenntniß zweier Kunstverständiger auftragen kann, worüber dem Schürfer noch der Weg der höheren Berufung offen steht, daß er bei Verabsäumung dieser Leistung erst zweimal gestraft werden muß, bevor die Entziehung des Schurfes eintreten kann; so dürften die Besorgnisse gegen diese Bestimmung umsomehr verschwinden, wenn die Unzweckmäßigkeit vorgezeichneter Schichten entgegengehalten wird, welche verrichtet werden müßten, ohne Rücksicht, ob dieses auch mit Vortheil für den Bau geschehen könne oder nicht und wobei der Schürfer noch immer Gefahr läuft, von mißgünstigen Nachbarn wegen Pflichtversäumniß angezeigt und zur Verantwortung gezogen oder in Streitigkeiten verwickelt zu werden.

Bei einem verliehenen Bergwerkseigenthume wird nur verlangt, daß der Bau fortwährend in jener Art von Betriebsführung stehe, welche nach der im Reviere üblichen Weise die Bearbeitung des Baues an jedem Arbeitstage, mit

Digitized by Google

der nach Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Bergbaubetriebes erforderlichen Arbeitskraft, mit sich bringt. Die Art des Betriebes steht dem Bergwerkseigenthümer im Allgemeinen frei, nur muß sie jederzeit dahin gerichtet sein, daß der Bau in allen Hauptstrecken, Schächten und Läufen stets befahrbar, die Sicherheit der Menschen und des Oberflächeneigenthumes gewährleistet sei, die Gewinnung der aufgeschlossenen Mineralien in ihrer Lagerstätte möglichst vollständig erfolge und die fernere Aufschließung derselben nicht unnöthig erschwert oder ganz gehindert werde.

In der Pflicht der Bergbehörden liegt es, sich in Ausübung der Oberaufsicht davon zu überzeugen, ob der Bergwerkseigenthümer seiner Obliegenheit entspreche, ihn nach Vorschrift der Gesetze zur Strafe zu ziehen, wenn er der vorgeschriebenen Bauhafthaltung nicht Genüge leistet, nach zweimaliger fruchtloser Bestrafung selbst auf die Entziehung des Bergwerkseigenthumes anzutragen.

Da dem Bergwerkseigenthümer auch hier gegen jedes Straferkenntniß der Weg der Berufung offen steht, so ist der erstere gegen Willkür und Vexation geschützt, in seinem Eigenthumsrechte aber nicht mehr beschränkt, als es der Hauptzweck der Bergwerksverleihung mit sich bringt.

Was die Eisensteinbaue auf schwachen Mitteln betrifft, für welche eine größere Freiheit rücksichtlich der Bauhafthaltung verlangt wurde, so ist zu erwägen, daß auf einen Aufschluß auch vier Grubenmaßen ertheilt werden können, daher für die Bauhafthaltung von vierzig Grubenmaßen nur zehn Einbaue aufrecht zu erhalten seien, was gewiß eine — im Verhältnisse zu dem großen Besitze höchst unbedeutende Bauhafthaltung genannt werden kann. Ueberdieß ist der Bergwerksbesitzer noch berechtigt, in besonderen Fällen die Fristung anzusuchen und sich daher selbst diese Bauhafthaltung noch wesentlich zu erleichtern. Es ist also in der That kein Grund vorhanden, einer noch weiter gehenden Feldessperre das Wort zu reden.

In Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 178, 179 gingen die abweichenden Ansichten dahin, daß die Nachweisung ganzjährig vorzuschreiben wäre, um dem Schürfer Zeit zu gönnen, dieses umständlicher thun zu können; daß die einfache Vorschrift, alle Wochen eine achtstündige Schicht verfahren zu müssen, genügen würde, daß die vielen Berichte ihren Zweck nicht erreichen werden, weil die Bergbehörde deren schnelle Erledigung nicht wird bewerkstelligen können, daher dem Schürfer nur die Pflicht auferlegt werden solle, täglich wenigstens zwei Häuer zu beschäftigen, welche höchstens vier Schurfbaue bauhaft erhalten dürften (die Ueberwachung überlasse man der Aufmerksamkeit der Nachbarschürfer, welche die Nachlässigen gleich anzeigen werden, und wenn die Einvernehmung von Zeugen oder der zwei Häuer die Wahrheit

Digitized by Google

der Anzeige bestätigen, die Zuerkennung des vernachlässigten Schurfes für sich verlangen können) daß minder gebildete, in der Schrift nicht gewandte Schürfer kaum im Stande sein würden, diese Nachweisungen zu liefern (ob aber auch gewandte Beschreibungen deßwegen schon vollen Glauben verdienen und das Ganze nicht zu einer bloßen Förmlichkeit herabsinken werde, wie es jetzt bei den Muthungs- und Fristenverlängerungen der Fall ist, sei zweifelhaft), daß die Bergbehörde die Macht haben solle, im Winter und an Hochgebirgen, Fristungen auf Schürfe zu ertheilen.

Zur Begründung der gesetzlichen Vorschriften muß jedoch Folgendes bemerkt werden:

Schurfbewilligungen werden in der Regel nur auf ein Jahr ertheilt und nach §. 16 erst nach erhaltener Ueberzeugung verlängert, daß der Schürfer wirklich Schurfbaue angelegt habe und seinen Verpflichtungen dabei nachgekommen sei. Wollte man nun die Nachweisung erst nach Ablauf eines Jahres verlangen, so würde die Behörde keinen Anhaltspunkt für die Gestattung oder Verweigerung der Schurfbewilligungs-Verlängerung haben. Der Schürfer wäre in diesem Falle durch ein ganzes Jahr jeder Aufsicht entrückt, was zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß geben könnte.

Die Bauhafthaltung durch eine achtstündige Schicht pr. Woche genügt nicht, denn was sollte auf diesem Wege für den Aufschluß geleistet werden können? In der That nichts Nennenswerthes; für die Oekonomie wäre aber selbst diese Schicht eine bloße Form, daher ein wahrer Zeit- und Kraftverlust.

Wer einen Blick auf das Prinzip der Schurfbewilligung nach diesem Gesetze wendet, muß erkennen, daß demselben ein wirkliches ernstliches Unternehmen — Bergbaue zu eröffnen — zum Grunde liege, daß diesem ein sehr umfangreicher Schutz zugesichert sei, dafür aber eine entsprechende Leistung erwartet werde, ohne welcher auch die neuen Schurfrechte in die unfruchtbare Feldsperre der alten Muthungen ausarten würden.

Schürfer, welche diese Bedeutung ihrer Berechtigung in das Auge fassen, werden sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Bauhafthaltung nicht beschweren, und Bergbehörden, welche in diesen Sinn des Gesetzes eindringen, werden dasselbe nicht zur Formalität herabwürdigen, sondern mit Eifer darüber wachen, daß der Arbeit der gesetzliche Schutz gewährt, die bloße Feldsperre aber mit aller Strenge hintangehalten werde.

Sache der Bergbehörde wird es sein, illusorischen Angaben auf den Grund zu sehen und deren Wiederholung mit dem gehörigen Ernste vorzubeugen, die Kosten der Ueberwachung aber werden durch die vermehrte Schurfthätigkeit sehr reichlich hereingebracht.

Die Betriebsnachweisungen können sehr einfach sein, z. B. „Bei dem

Digitized by Google

Schurfbaue Nr. . . . in dem unterm . . ten Jänner 18 . . Z. . . . . bewilligten Schurfgebiete sind vom . . . Juli bis letzten Dezember 18 . . 6, 5 Klafter stollmäßig ausgefahren und nur unbedeutende Spuren von Bleiglanz und Eisenkies getroffen worden." Oder: „Bei ꝛc. nur 1½ Lachter im Schachte niedergebracht worden, weil der starke Wasserzulauf die Herstellung eines Pumpwerkes mittelst Wasserkraft nothwendig machte, wobei das Abtäufen durch 3 Monate unterbrochen war."

Derlei einfache Anzeigen, deren zwei in einem Jahre zu machen sind, können doch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten darbieten und am Ende auch noch mündlich bei der Bergbehörde angebracht werden, worüber diese ein kurzes Protokoll aufnehmen läßt.

Die Bergbehörde wird aus den gesammelten Erfahrungen bald erkennen, ob diese Leistungen in Hinblick auf die Verpflichtung zur Bauhafthaltung genügen oder nicht, in welch' letzterem Falle sie nach §. 179 vorzugehen, im ersteren aber die Anzeige zur Kenntniß zu nehmen und im Schurfbuche vorzumerken hat.

Wenn dieser Vorgang verglichen wird mit der gegenwärtigen Praxis, wornach der Muther alle zweite, der Schürfer alle dritte Monate seine Berechtigung mittelst Gesuchen erläugen lassen, nöthigenfalls auch nach Baufristen werben mußte; wobei er täglich der Abmuthung wegen Vernachlässigung der Bauhafthaltung, Prozessen und Streitigkeiten wegen Austragung dieser Rechtssache ausgesetzt ist, so dürfte kaum ein Zweifel entstehen, daß die beantragten Nachweisungen einfacher, leichter ausführbar und doch für die Betriebsüberwachung viel vortheilhafter sind, als das gegenwärtige Formenwesen; abgesehen davon, daß die gehässigen Denunziationen, die Feindschaften zwischen Nachbarsgewerken und — in ihren Erfolgen stets zweifelhafte — Streitigkeiten die saure Frucht dieser nicht begründeten Bauhafthaltungsweise waren, im günstigsten Falle aber Muthungen und Schurfbaue durch Dezennien ohne Bearbeitung und Aufschluß bleiben durften, am Ende gar nicht mehr auffindbar waren und so zu einem neuen Objekte der Streitsucht wurden, wodurch Parteirechte dem Zufalle preisgegeben oder tief verletzt worden sind, das öffentliche Interesse und die Förderung des Bergwesens aber unberücksichtigt blieben.

Es muß zwar zugegeben werden, daß die Bergbehörden Anfangs in der Beurtheilung der Leistungen bei Schurfbauen nicht mit gehöriger Sicherheit und Gewandtheit vorgehen dürften, allein, wenn auch hiebei einzelne ganz geringe Leistungen als zureichend angenommen werden sollten, die sich vielleicht zu einer strengeren Behandlung eignen würden, so ist dieser Nachtheil doch bei weitem geringer, als jener, welcher dem Bergwesen im Allgemeinen aus

Digitized by Google

dem staatswirthschaftlichen Standpunkte angesehen, durch die gegenwärtige systemlose Gepflogenheit zugefügt wird.

Ganz unrichtig ist es, daß die Ueberwachung der Bauhafthaltung am besten durch die Eifersucht und Gewinnsucht der Nachbarschürfer geschehe. Die Folgen dieses Ablauerns und Abhaschens sind die übelsten, die Feindschaft der Nachbarn wird zur unversiegbaren Quelle der Streitsucht; die Mittel, welche hiebei als Hebel der Angriffe und Vertheidigung dienen, wirken aber auf die ganze Umgebung demoralisirend, und darunter kann eine Industrie nicht blühen, die vor allem anderen freundliches Zusammenwirken zu einem gemeinschaftlichen Ziele bedarf.

Es muß hier nur noch beigefügt werden, daß die von Einigen vorhergesagte Erschlaffung des neubeantragten Systemes nur in der Untüchtigkeit, Ungewandtheit oder Nachlässigkeit der Bergbehörden ihren Grund haben würde, dem die Strenge der Oberbehörde zu steuern wissen wird, während das leere Formwesen der gegenwärtigen Muthungs- und Schürfungs-, so wie der Fristungserstreckungen ein gesetzlich geduldetes und nur mit mehr Umständlichkeit und zweckloser Schreiberei verbunden ist.

Sollte eine Bergbehörde hiebei aber eine zu große und unbegründete Strenge anwenden, so findet jeder Betheiligte im Wege der Berufung die schnelle und volle Genugthuung.

Das Fristen der Schürfe endlich ist unnöthig, weil eine glaubwürdige Nachweisung der Betriebsunthunlichkeit die Behörde veranlassen wird, die Leistung angemessen und zwar anders für den Winter-, anders für den Sommer-Semester vorzuzeichnen.

In Erwägung, daß bei wichtigeren Schurfbauen das eigene Interesse der Schürfer ihren Arbeitseifer erhöhen werde, bei minder wichtigen aber auch die geringere Leistung der ersten Periode nicht wesentliche Nachtheile bringe, wurde daher die halbjährige Betriebsnachweisung genügend gefunden, um Schürfern wie Bergbehörden jede vermeidliche Schreiberei zu ersparen.

Es wurde zwar gegen den §. 179 noch weiters angeführt:

Wenn der Schürfer nicht in der Hoffnung eines baldigen günstigen Erfolges den Sporn zu einer erhöhten Arbeitsthätigkeit finde, so sei es nicht gerechtfertigt, diese durch kommissionelle Erhebungen und Strafen zu erzwingen, daher soll ein für den Beginn der Schurfbaue angemessener Zeitraum festgestellt werden, binnen welchem die Schurfarbeit begonnen werden muß, widrigens die Schurfbewilligung verloren geht; es soll ferner die Bestimmung der Leistung nicht der Willkür anheimgestellt, sondern im Gesetze ausgesprochen werden, z. B.

Digitized by Google

a) Bei Schächten bis 30 Klafter Tiefe jährlich 12 Klafter, bis 50 Klafter jährlich 6 Klafter, über 50 Klafter jährlich 4 Klafter;

b) bei Stollen jährlich 12 Klafter;

c) bei Bohrungen die doppelte Klafterzahl wie bei Schächten;

d) bei Röschen und Tagarbeiten täglich 2 Mann, welcher Antrag noch dadurch unterstützt wurde, weil zu besorgen stehe, daß auf dem, im Gesetze vorgezeichneten Wege zu geringe Leistungen erfolgen werden, indem die Behörde diese stets milder beurtheilt, selten als offenbar ungenügend zurückweist, wenn dieß aber dennoch geschieht, und mehrere Leistungen über die abgehaltene Untersuchung aufgetragen worden sein sollten, so würde über deren Kontrole nur wieder das mildeste Gutachten geschöpft und daher stets der lässige Betrieb Unterstützung finden.

Dagegen ist zu erinnern:

Durch die Bestimmung, daß der Schürfer in der Regel erst nach Ablauf des 1. Halbjahres seine Leistung nachzuweisen hat, ist ihm Zeit gegönnt, sich in der ersten Periode gehörig vorzubereiten, wenn er einen Schurfbau wirklich begonnen, d. h. den thatsächlichen Willen kundgegeben hat, einen Bergbau zu unternehmen.

Die Schurfbewilligung verpflichtet Niemanden, sie berechtiget aber den damit Betheiligten in seinem Schurfgebiete Bergbau zu beginnen, es kann daher wegen vernachlässigter Bauhafthaltung wohl der vernachlässigte Schurfbau, nicht aber auch die allgemeine Schurfbewilligung entzogen werden, nur bei angesuchter Verlängerung derselben würde eine solche Außerachtlassung der gesetzlichen Verpflichtungen ein Grund sein, die Verlängerung zu verweigern.

Daß die Bestimmung der Leistung kein Akt der Willkür sei, sondern durch genaue und gewissenhafte Erhebungen aller Umstände an Ort und Stelle durch befähigte Kunstverständige begründet werden müsse, geht aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor. Auf diesem Wege läßt sich eine, den jedesmaligen wahren und wahrscheinlichen Verhältnissen möglichst angemessene Leistung ermitteln, die bei gewöhnlicher Anstrengung für den Schürfer erreichbar wird und wozu er dann auch verhalten werden kann.

Eine solche Bestimmung dürfte viel sachgemäßer sein, als die Annahme irgend eines bestimmten Maßstabes, welcher in vielen Fällen ebenso zu hoch als zu niedrig sein wird.

Wenn auch anfänglich die vorgezeichneten Leistungen zu gering ausfallen, so ist doch vorauszusehen, daß sich Bergbehörden und Kunstverständige im Laufe der Zeit eine richtigere Beurtheilung aneignen werden, wobei der rechtliche und berufsthätige Schürfer nicht gedrückt und der allgemeine Zweck

Digitized by Google

der Bergbaubeförderung doch erreicht werden wird, ohne den gehässigen Weg der Auflauerung und Denunziation zu öffnen. Die besorgte Lässigkeit in den Schurfbaubetrieben wird nicht gefährlich sein; denn erwägt man die großen Vortheile, welche mit der Erwerbung eines Bergwerkseigenthums verbunden sind, so darf im Allgemeinen erwartet werden, daß sich jeder Schürfer beeilen werde, dieses Ziel vor seinem Nachbar zu erreichen, wie dieß auch von mehreren Seiten bei der Verleihung, rücksichtlich des Voreilens in der Bewerbung geltend gemacht wurde.

Die Erfahrung wird aber den Bergbehörden Anhaltspunkte zu gewissen Normen für Schurfbau-Leistungen gewähren, welche von jedem Schürfer gefordert werden können, um die allgemeinen Zwecke im Auge zu behalten und dennoch den Schürfer nicht zu drücken, dem ohnehin gegen jede ungebührliche Behandlung der Berufungsweg offen steht.

Immerhin wird demnach der Vortheil dieses neuen Systems die auffallenden Mängel des alten überwiegen.

Zu dem §. 181 wurde die Einwendung vorgebracht:

Diese Bestimmung dürfte nicht gegen jeden neuen Aufnehmer, sondern nur gegen den alten Schürfer anwendbar sein, wenn er selbst den Schurf wieder betreiben will, weil einem neuen Schürfer nicht aufgetragen werden könne, den vielleicht ganz raisonwidrigen Bau seines Vorgängers fortzusetzen; es soll demselben vielmehr frei stehen, seine Schürfungen nach seinem besten Ermessen zu beginnen und fortzusetzen, weil endlich, wenn der alte Schurf inzwischen zu Bruche ging, es dem neuen Schürfer nicht möglich wäre, den aufgetragenen Leistungen zu entsprechen.

Endlich entstehe dadurch eine große Amtsverzögerung, die dem harrenden Schürfer sehr nachtheilig werden kann, da alle die alten Erhebungen, Nachweisungen und Verhandlungen erst aufgesucht und durchlesen werden müßten, bevor die Schurfbewilligung ertheilt werden könnte.

Gegen diese Umstände läßt sich jedoch zur Begründung des Gesetzes Folgendes erinnern:

Wenn aus den früher gemachten Erfahrungen bereits bekannt ist, wie viel durch die allgemein vorgeschriebene Bauhafthaltungspflicht in irgend einem Schurfbaue geleistet werden kann, so läßt sich nicht absehen, welcher Grund entgegen stehen soll, diese bereits nachgewiesene Leistung nicht von jedem neuen Aufnehmer dieses Schurfbaues auch zu fordern.

Dem Unternehmer eines neuen Schurfbaues wird zur Entwicklung seiner Thätigkeit ein halbes Jahr Zeit gelassen und ihm, wenn er sich hierbei eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt, eine bestimmte Leistung nach Erhebung ihrer Ausführbarkeit bei mittlerer Anstrengung aufgetragen. Uebernimmt

Digitized by Google

nun ein Zweiter diesen Schurfbau, so sind ihm die Vorbereitungsarbeiten schon erspart, er kennt und sieht die örtlichen Verhältnisse, worauf sich die Leistungsverpflichtung bezieht, er ist daher in der Lage, sich sogleich in den Stand zu setzen, dieser Verpflichtung Genüge zu leisten, der öffentliche Zweck fordert diese schnellen Aufschlüsse der verborgenen Mineralniederlagen, und demselben kann und soll daher entsprochen werden.

Schurfbewilligungen geben bekanntlich kein ausschließendes Recht, es können also über ein und dasselbe Terrain, wenn darin auch schon viele Schurfbaue bestehen, noch immer mehrere Schurfbewilligungen ertheilt werden.

Der konkrete Fall des §. 181 setzt voraus, daß ein berechtigter Schürfer irgend einen Schurfbau begonnen und denselben der Bergbehörde angezeigt, diese aber den neuen Schurfbau in ihr Vormerkbuch der Freischürfe als solchen eingetragen habe.

Hat der Unternehmer dieses Freischurfes nun nach Ablauf des ersten Halbjahres seine Leistung angezeigt, so wird diese in dem Vormerkbuche bei dem Schurfbaue vorgemerkt.

Fand die Bergbehörde diese Leistung genügend, so diente die Nachweisung nur zu diesem Amtsgebrauche, im entgegengesetzten Falle mußte nach §. 179 die angemessene Leistungspflicht erhoben und vorgezeichnet werden. Wenn nun nach wiederholter Strafverhängung die Entziehung dieses Schurfbaues eintrat (§. 242), und ein Schurfberechtigter in der Folge anzeigt, daß er diesen entzogenen Freischurf als solchen fortsetzen wolle, so wird die Bergbehörde die Vormerkung wie im ersten Falle veranlassen, dem Schürfer aber zugleich verständigen, worin die mindeste Leistung bei diesem Freischurfe (laut Vormerkbuch) bestanden und welche er daher ebenfalls mit Schluß jedes Halbjahres nachzuweisen habe.

Hieraus geht hervor, daß kein Schürfer in ein und demselben Schurfrevier zu irgend einem Baue gezwungen werde, sondern jeder sich — soferne nicht ältere Schurfrechte im Wege stehen — seine Schurfpunkte beliebig wählen könne und daß nur in dem Falle, als diese Wahl auf einen entzogenen Freischurf (§. 242) fällt, sich an eine bereits vorgeschriebene mindeste Leistung gehalten werden müsse. In welcher Richtung diese erfolge — ob durch Fortsetzung nach der alten, oder durch das Verörtern nach einer neuen Richtung, darüber hat der Schürfer vollkommene Freiheit.

Weiset ein solcher Schürfer auf glaubwürdige Weise nach, daß der wieder aufgenommene Schurfbau inzwischen ganz oder theilweise zu Bruche gegangen, oder irgend ein anderes Hinderniß eingetreten sei, so ist er im Sinne des §. 178 entschuldigt, wenn er hinter der aufgetragenen Leistung

Digitized by Google

zurückbleibt, und seine nächste Betriebsnachweisung wird zeigen, ob sie als befriedigend angesehen werden kann, oder eine neue Leistung vorgezeichnet werden müsse. Die besorgte Amtsverzögerung ist also hier gar nicht vorhanden, und es würde nur den Beweis von einer sehr schwerfälligen und gänzlich taktlosen Geschäftsbesorgung liefern, wenn dieses ganz klare, kurze und einfache Verfahren bei einer Bergbehörde mit Saumsal durchgeführt würde.

Die Bestimmungen der §§. 171 — 173 gingen aus der Ueberzeugung hervor, daß die Bauhafthaltung bereits verliehener Grubenmaßen und Grubenfelder im Gesetze vorgezeichnet werden müsse, um einerseits nicht eine unfruchtbare Feldsperre zuzugeben, oder eine Grunderpropriation zu anderen als zu wirklich national-ökonomischen Zwecken zu erzwingen, andererseits aber auch jeder Willkür der Bergbehörden sichere Schranken zu ziehen und den Bergwerksbesitzern die möglichst freie Bewegung bei ihrem Bergbaubetriebe zu gestatten.

In dieser Beziehung erachteten zwar Einige, daß gegen brandgefährliches Grubengefälle keine besondere Vorsicht nöthig falle, weil mit schnellen Verdämmungen leichte Hilfe geschaffen werden könne.

Andere vermeinten dagegen, es sei hiebei die größte Strenge nöthig. Von einer Seite wurde darauf bestanden, daß auch bei verliehenen Maßen eine bestimmte Leistung vorgezeichnet werden sollte, und zwar 11 Schichten pr. Woche für jedes verliehene Grubenmaß, wenn dasselbe auch nur mit einem Einbaue bauhaft erhalten werde, wobei weiter gefordert wurde, daß die Vorlage des Betriebsplanes an die Bergbehörde vorgeschrieben werde, um möglichst detaillirte Betriebsvorschriften zu ertheilen, welche im Gesetze anzudeuten wären.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist leider nur zu häufig der Fall, daß die Brände in den Steinkohlengruben oft ganz unerwartet vorkommen, eine Vorsicht gegen dieselben daher in das Gesetz aufgenommen werden müsse.

Die Erfahrung lehrt, daß Grubenbrände bei Steinkohlenbauen meistens durch Selbstentzündung in den unregelmäßigen Verbrüchen entstehen, die wieder die Folge eines unrichtigen Abbausystemes sind.

Für das Letztere lassen sich jedoch im Gesetze nicht die umständlichen Vorschriften aufnehmen, weil es sonst zu einem Lehrbuche anwachsen müßte. Das Gesetz kann sich nur mit allgemeinen Bestimmungen befassen, in allen Fällen aber, wo es bei Grubenbauen an der nöthigen Kenntniß, Erfahrung und den erforderlichen Mitteln fehlt, erübrigt nichts anderes, als den Bergbehörden die Pflicht aufzulegen, im Wege der Oberaufsicht, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Maßregeln gegen Unglücksgefahren, oder nach erfolgtem Eintritte solcher Ereignisse, zur Rettung von Personen und Eigen-

Digitized by Google

thum einzuleiten, zu deren Ausführung aber die Bergwerkseigenthümer zu verpflichten.

Die Bauhafthaltung eines Bergwerkseigenthumes bezieht sich auf den ununterbrochenen Betrieb desselben an jedem Arbeitstage und die allgemeine Richtung, nach welcher dieser stattfinden müsse. Ein Maßstab für den Umfang des Betriebes selbst (Schichten- oder Arbeiterzahl) läßt sich wohl nicht vorschreiben, weil die örtlichen Umstände und die äußeren Verhältnisse (des Bedarfes oder der Nachfrage) hier allein entscheiden können und gezwungene Verwendungen von unnöthigen Arbeitskräften ebenso gegen die Grundsätze der Nationalwirthschaft streiten würden, als die Sparung derselben, wo die Rettung oder Erhaltung des Bergwerkes stärkere Hilfe erheischen.

Die Vorlage des jedesmaligen Betriebsplanes endlich kann nicht zur allgemeinen Pflicht für jeden Grubenbau gemacht werden, weil dadurch die Oberaufsicht in eine stetige Betriebsleitung ausarten, die Selbstständigkeit der Bergwerkseigenthümer beeinträchtigt, den Bergbehörden aber eine Last von Verantwortlichkeit und Arbeiten aufgebürdet würde, die sie nicht zu ertragen vermöchten.

Die Betriebsmaßregeln zum Schutze der Personen und des Eigenthumes zum kunstgerechten Aufschlusse und Abbaue der Lagerstätten u. dgl., sind rein technischer Natur, eine Gesetzgebung, welche hier Detailbestimmungen über das, was bei dem Bergbaubetriebe zu geschehen und zu unterbleiben hätte, geben wollte, müßte sich in alle Lehrsätze der Bergbaukunde einlassen und könnte unmöglich allgemein verständlich, sie könnte aber auch niemals geschlossen werden, da die Bergbaukunde als eine Erfahrungswissenschaft täglich neue Materialien zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung sammelt. Es lassen sich hier durchaus keine positiven technischen Vorschriften geben, ohne Gefahr zu laufen, sie in nächster Zeit widerrufen oder abändern zu müssen. Auch die Bestimmungen der alten Bergordnungen sind in dieser Beziehung völlig unbestimmt oder heute nicht mehr anwendbar. In den meisten dieser Vorschriften wird die Entscheidung dem Bergrichter allein anheimgestellt und dadurch zugestanden, daß sich hier allgemeine positive Normen nur in wenigen — und nicht entscheidenden Fällen — geben lassen.

Unter diesen Umständen dürfte kaum eine andere Bestimmung für die Bauhafthaltungspflicht im Gesetze zulässig sein, als der unausgesetzte Betrieb, die Vorsorge für Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, dann jene Bauführung, wobei der vollständige Abbau und der fernere Aufschluß möglich bleibt.

Wie diese Aufgabe zu lösen sei, das ist Sache der Bergtechnik, und die Bergbehörde wird in Ausübung ihrer Oberaufsicht dort, wo sie von einem

Digitized by Google

mangelhaften Betriebe überzeugt ist, entweder selbst oder über Berathung mit Kunstverständigen solchen Gebrechen vorzubeugen oder abzuhelfen suchen, welche die Sicherheit oder den künftigen Bergbaubetrieb gefährden würden.

Diesen Anordnungen, wogegen jedoch der Rekursweg offen steht, hat der Bergwerkseigenthümer Folge zu leisten, wenn er die Bauhafthaltung geltend machen will. Genauere Vorschriften lassen sich in das Berggesetz nicht füglich einbeziehen, wie auch das a. b. G. B. viele Fälle der Entscheidung des Richters nach dessen vernünftiger und billiger Beurtheilung der Verhältnisse unterzieht.

Den Reviers-Ausschüssen aber bleibt es unbenommen, in einzelnen Distrikten allgemeine Maßregeln für diesen Zweig der Bauhafthaltung zu berathen und der Bergbehörde vorzuschlagen, welche in Ausübung der Oberaufsicht die hierauf abzielenden Vorschriften, nach Maßgabe ihres Wirkungskreises, entweder selbst erlassen oder höheren Ortes in Vorschlag bringen wird.

Rücksichtlich des Bergbaubetriebes selbst wurde zwar von einer Seite behauptet, dieser müsse in dem Falle nach einem bestimmten, durch Kunstverständige entworfenen und von der Bergbehörde vorgezeichneten Betriebsplane erfolgen, wenn Beschwerden gegen die versuchte Monopolisirung und erzwungene Preissteigerung in Folge einer zurückgehaltenen Bergwerksproduktion vorliegen. Allein dagegen ist der Begriff der Bergbaue als ein Privateigenthum eingewendet und dargestellt worden, daß ein solcher Zwang, den Betrieb nach einem vorgezeichneten Plane ausführen zu müssen, rechtlich nicht vertheidigt werden, der Bergbau aber nie emporkommen und gedeihen könne, wenn über die Benützung desselben derlei Zwangs-Vorschriften gegeben werden dürften.

Dem Bergwerksbesitzer soll also nichts weiter, als die Handhabung der im §. 171 aufgeführten polizeilichen Sicherheitsmaßregeln und die Pflicht obliegen, seinen Bergbau ohne Fristung nicht zu unterbrechen, jedoch ist insolange, als ein Bergbau in vollkommen und sicher befahrbarem Zustande sich befindet, die Sicherheit des Eigenthumes und der künftige Betrieb nicht erschwert oder beeinträchtiget wird, und die äußeren oder inneren Betriebshindernisse glaubwürdig nachgewiesen werden, kein Grund zur Verweigerung einer Fristung vorhanden, der Bergwerksbesitzer daher gesetzlich in seinen Betriebsmaßnahmen geschützt.

Hiebei darf man voraussetzen, daß ein Bergwerkseigenthümer sein Gut, wovon er fixe Steuern zahlen und das er mit steter Kostenanwendung in gutem Stande erhalten muß, werde fruchtbringend machen wollen, wenn nicht überwiegende Hindernisse diese Benützung widerrathen. In letzterem Falle

Digitized by Google

ließe sich auch aus nationalwirthschaftlichen Rücksichten ein Zwang zum Betriebe nicht rechtfertigen, da es z. B. nicht zu rechtfertigen wäre, den Steinkohlenwerksbesitzer zu einem steten oder gar forcirten Abbaue derselben nöthigen zu wollen, wenn der Verkehr stockt, und die Steinkohlen wegen Mangel an Absatz am Tage zerfallen und unbenützbar werden sollten.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben daher den Mittelweg einzuhalten gesucht, um den Zweck, Förderung des Bergbaues, mit Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, neben der thunlichsten Freistellung des Bergbaubetriebes zu erreichen.

Die Enthebung von der Pflicht der Bauhafthaltung ist aber stets eine Ausnahme von der Regel, die nur in wohlbegründeten Fällen und nicht leichthin bewilligt werden darf, um nicht zu einer unfruchtbaren Feldsperre Veranlassung zu geben. Sie kann und darf sich endlich nur auf die zeitliche Enthebung von der Betriebspflicht, nicht aber auf die Außerachtlassung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln ausdehnen.

Es hat sich hierüber eine Meinung dahin ausgesprochen, daß auch dem Schürfer Fristungen bewilligt werden sollten, da er, insbesondere zur Winterszeit und im hohen Gebirge, vielfach in dem Falle der Unmöglichkeit oder in einer Lage ist, wo der Schurfbetrieb nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande möglich wäre, während andere die Besorgniß äußerten, daß bei den großen Massenkomplexen, welche das neue Gesetz zuläßt, es dem öffentlichen Interesse entgegen wäre, Fristungen so leicht hin, wie dieses bisher geschehen, zu ertheilen, daher den Bergbehörden zur strengsten Pflicht gemacht werden müsse, bei Fristertheilungen niemals das Privatinteresse der Gewerken, sondern nur glaubwürdig nachgewiesene Betriebshemmnisse zum Entscheidungsmotive zu nehmen. Nur bei Kohlenbergbauen sollen Fristungen auf unbestimmte Zeit ertheilt werden, weil hier nur die Absatzverhältnisse den Betrieb steigern können. Sind diese ungünstig, so wäre der Zwang, Kohlen mit pekuniärem Nachtheile abzubauen, um sie am Tage dem Verderben Preis zu geben, die höchste und dem National-Interesse entgegenlaufende Unbilligkeit.

Ein Gutachten führt endlich an, daß in manchen Gegenden Hochöfen bestehen, welche sich ihre Eisenerze nur durch Ankauf von den Bergwerksbesitzern verschaffen, worüber sie zwar Verträge abschließen, allein der Gefahr immerhin ausgesetzt sind, wegen Nichtbetrieb der Grubenbaue in Erzaufliegenheit zu kommen, was insbesondere geschehen würde, wenn für letztere jede beliebige Fristung bewilligt werden müßte.

Hier wäre also die Verfügung nothwendig, daß Bergbaufristen auch von Dritten gekündet werden dürfen, und wenn hierauf der Betrieb des Berg-

Digitized by Google

werkes nicht erfolge, dieses von dem Aufkünder selbst in Besitz genommen werden könne.

Eine Ansicht ging selbst dahin, daß Fristungen nur über vorausgegangene Erhebungen an Ort und Stelle, insoferne die öffentlichen Interessen dieses erlauben, ertheilt werden dürfen. Während der Fristung müßten aber doch alle nöthigen Strecken in aufrechtem und befahrbarem Stande erhalten werden und es sollten als Fristungsmotive nur zugelassen werden:

a) Mangel an Absatz oder zu so niedrigen Preisen, daß der Abbau mit offenbarem Nachtheile verbunden wäre.

b) Die Aufstellung von Dampf- oder anderen Betriebsmaschinen, ohne welchen der Grubenbau schwer oder nur mit Verlust fortgeführt werden könnte.

In Beziehung auf diese Anträge ist zu bemerken, daß bei den Schurfbauen der Schürfer durch seine Betriebsleistungs-Berichte Gelegenheit finde, für das Vergangene den schwächeren oder ganz unterbrochenen Betrieb (§. 178) zu entschuldigen, oder für die Zukunft, wenn er solche Hindernisse als wahrscheinlich bevorstehend darthun kann, eine Herabsetzung der Leistungsverbindlichkeit zu erlangen; es ist daher kein Grund vorhanden, für Schurfbaue auch noch eine besondere Fristung zuzulassen, welche zu vielfältigen Mißbräuchen und einer unfruchtbaren Feldessperre Anlaß geben könnte.

Daß aber auch für verliehene Grubenmaßen Fristungen nicht ohne zureichenden Grund zu ertheilen und die vorzüglichsten Momente einer nachgesuchten Bauenthebung im Gesetze auszusprechen seien, ist vollkommen begründet, weil sonst der Zweck der eingeräumten Bergbaubegünstigungen nicht erreicht und die Hauptbedingungen der Verleihung, der zweckmäßige Aufschluß und Abbau der Mineralschätze umgangen würde.

Auch die für die Kohlenbaue beanspruchte mehrere Rücksichtsnahme ist begründet, und der dießfalls angeführte Fall rechtfertigt gewiß die Ertheilung einer Fristung, allein die begehrte unbestimmte Fristung wäre unzulässig, weil ein Jahr ohnehin ein so langer Zeitraum ist, daß sich die äußeren Verhältnisse während desselben günstiger gestalten können, sollte dieß aber nicht eintreten, der Wiederertheilung der Fristung abermal stattgegeben werden kann.

Das Bedenken, es könnten durch derlei Fristungen Hochofenbesitzer, welche nicht genug eigene Bergbaue betreiben, in Verlegenheit kommen, ist für eine Verweigerung sonst gehörig begründeter Fristgesuche nicht entscheidend, denn derlei Hüttenunternehmungen müssen als ein reines Gewerbsunternehmen angesehen werden, worauf das Berggesetz nur insoferne Bedacht nehmen kann, als im allgemeinen öffentlichen Interesse eine Unterbrechung des Bergwerksbetriebes nicht zulässig und dieser auch ausführbar erscheint, das Privatinteresse des Hüttenbesitzers ist kein zureichender Grund zu einer

Digitized by Google

Fristungsverweigerung. Der Hüttenbesitzer soll und kann sich durch Verträge den Bezug seines Rohstoffes sichern, und seine Rechte im ordentlichen Wege geltend machen, die Entziehung eines Bergwerkseigenthumes zu Gunsten eines solchen Privatunternehmers wäre aber eine nicht zu rechtfertigende Maßregel.

Uebrigens versteht es sich, daß eine Fristung nur für eine einzelne Bergwerksverleihung ertheilt werden darf, besteht ein Bergwerkseigenthum aus mehreren Verleihungen, so muß die Fristung für jede derselben besonders angesucht und beurtheilt werden.

Außer den im Gesetze begründeten Motiven zur Verweigerung einer Fristung, kann es aber noch besondere Gründe hiezu geben.

Nicht blos die öffentlichen Bergwerksinteressen, sondern die öffentlichen Interessen überhaupt müssen hier berücksichtigt werden. Solche können z. B. sein, in Kriegszeiten ein erhöhter örtlicher Bedarf an Blei, Schwefel, Eisen ꝛc., in industriellen Revieren eine gesteigerte Nachfrage nach Steinkohlen u. dgl.

Unter solchen Verhältnissen liegt es in dem Grundprinzipe der Freigebung des Bergbaues, daß verliehene Grubenmaßen auf derlei benöthigte Mineralien nicht etwa durch bloße Bauhafthaltung mit Fristungen in ihren Rechten erhalten werden, sondern das allgemeine öffentliche Interesse würde es fordern, den Besitzern derselben die Fristung zu verweigern, und ihn dadurch zu einer produktiveren Betriebsweise zu nöthigen.

Die beantragten, kostenverursachenden, zeitraubenden, örtlichen Erhebungen müssen auf die unumgänglich nothwendigen Fälle beschränkt werden.

Fristungsertheilungen gehören gewiß nicht darunter, weil sich die Beweggründe zu denselben im schriftlichen Wege oder durch mündliche Anbringen erschöpfend liefern lassen.

Zum §. 183 ist bemerkt worden, derselbe scheine überflüssig zu sein, weil es dem Bergwerksbesitzer in dem hier angenommenen Falle ohnehin freistehe, eine Fristung zu erwirken.

Dennoch läßt sich diese gesetzliche Bestimmung vollkommen rechtfertigen, denn Niemand wird bestreiten, daß bei dem Bergbaubetriebe ganz unerwartet und unvorhergesehen Ereignisse eintreten können, wobei derselbe momentan auf Wochen und Monate wirklich unmöglich wird, ohne daß deßwegen der Bergbau an dieser Stelle für immer aufgegeben werden müßte. Z. B. Wenn die Maschine, welche die Wässer hebt oder die Wetter löset, durch ein Brandunglück, durch einen Einsturz ꝛc., vernichtet wird und der Bau einer neuen nothwendig ist; — wenn ein ausgebrochener Grundbrand zur Ertränkung oder zur zeitlichen Verdämmung der Grube nöthigt. Wenn im hohen Gebirge Lawinen die Grubenkauen und Eingänge überdecken oder

Digitized by Google

den Zugang zu denselben für längere Zeit unthunlich machen. Wenn im Flachlande durch Ueberschwemmungen alle Kommunikationen auf längere Zeit gestört, vielleicht die Grube selbst ersäuft wurde u. s. w. Alles dieses sind Umstände, welche die Unthunlichkeit des lokalen Bergwerksbetriebes für kürzere oder längere Zeit mit sich bringen, wobei es sich aber nicht um eine Fristungsbewilligung handelt, weil diese niemals verweigert werden könnte, nam ad impossibile nemo tenetur, sondern wovon die Bergbehörde einfach in die Kenntniß gesetzt werden muß, um darüber wachen zu können, daß die Betriebseinstellung nicht in einen Mißbrauch ausarte und der Bergbaubetrieb wieder beginne, sobald es die Umstände erlauben.

Andere Fristungsgründe, welche nur einen mehr oder minder vortheilhaften oder zweckmäßigen Bergbaubetrieb zum Gegenstande haben, deren Tragweite aber jederzeit einer näheren Beurtheilung der Behörde unterliegt, können zwar als Grund für die Ueberreichung von Fristgesuchen angesehen werden, eine derlei Fristung versteht sich aber nicht, wie in den obigen Fällen, von selbst, sondern sie muß nach Erwägung der Statthaftigkeit aller dafür angebrachten Motive von der Bergbehörde bewilligt werden, und hat erst vom Tage dieser Bewilligung eine Rechtswirkung.

In Beziehung auf die gesetzliche Dauer der Fristungen wurde in Erwägung gezogen, daß in großen Kohlenrevieren, wo ausgebreitete Kohlenfelder in Besitz genommen sind, es nicht immer ausführbar sei, dieselben ihrem raschen Abbaue zu unterziehen, weil dieser theilweise eine nicht mit Vortheil verbundene Maßregel sein würde, indem ein dem Begehr überwiegender Vorrath von Kohlen entweder unter dem wahren Werthe losgeschlagen, oder dem Verderben Preis gegeben werden müßte. Unter solchen Umständen ist es daher angezeigt, längere Fristungen zu ertheilen.

Da übrigens der §. 182 bestimmt, unter welchen Verhältnissen eine Fristung überhaupt zulässig sei, so haben diese Verhältnisse auch den Maßstab für die Dauer derselben zu geben, welcher insbesondere in dem obenbemerkten Falle einen längeren Zeitraum bedingen kann. Ist die Nothwendigkeit eines solchen anerkannt, so wäre es nur eine Zeit und Kostenverschwendung, wenn kurze Fristen gegeben würden, die häufig verlängert werden müßten. Daher ist in dem Gesetze die längste Fristungsdauer ausgedrückt, ohne jedoch die Bergbehörde in der Bemessung der angemessenen kürzeren Fristung zu beengen.

In eine Aufkündbarkeit der Fristung wurde aber nicht eingegangen, weil diese ein erworbenes Recht des Betriebsstillstandes begründet, das Niemanden mehr entzogen werden kann.

Findet sich ein hiebei Betheiligter gekränkt, so kann er fordern, daß Maßregeln getroffen werden, welche einer ferneren Beeinträchtigung seiner

Digitized by Google

Rechte vorbeugen, oder im Berufungswege gegen unbegründete Fristungsbewilligungen den höheren Einfluß der Behörden anrufen.

Zu den §§. 185 bis 189.

Diese Vorschriften haben mehrere Einwendungen hervorgerufen.

Es wurde angeführt:

Bei ungebildeten armen Eigenlöhnern, wie sie im Banate, Oberungarn, Nagybanya, Siebenbürgen in großer Zahl bestehen, würden diese Vorschriften nicht ausführbar sein.

Die im §. 113 der Vollzugsvorschriften vorgeschriebene Anlage der Befahrungsbücher würden kaum brauchbare Notizen enthalten, weil insbesondere dort, wo das Aerar selbst Bergbaue in der Nähe besitzt, stets das Mißtrauen rege bliebe, es könnte diese Betriebseinsicht zum Nachtheile des Privatbergbaues benützt werden. Die Befahrungsbücher seien auch ganz überflüssig, da sie — als Memoralienbücher füglich dem eigenen Gutdünken der Bergwerksbesitzer überlassen, als Normalienbücher aber von dem einseitigen Urtheile eines Bergkommissärs nicht abhängig gemacht werden können. Daher sollte nur der Abgeordnete der Bergbehörde über seine Jahresbereisungen ein solches Betriebsbuch zu führen haben.

Dagegen erachten Andere, es sollen in die Betriebsbücher nicht nur die Anordnungen der Befahrungskommissäre, sondern auch jene der leitenden Betriebsbeamten umständlich eingetragen, auf genaue Karten und deren Ergänzung gedrungen, Vernachlässigung dieser Vorschrift aber mit aller Strenge bestraft werden, weil nur aus der Vernachlässigung dieser Vorschrift die unregelmäßigen Betriebe, häufigen Ueberbaue und mangelhaften Aufschlüsse abzuleiten seien. Ohne Detailkarten lassen sich weder die öffentlichen, noch die Privat-Bergbauinteressen wahren, und keine jener bergpolizeilichen Maßregeln durchführen, welche insbesondere bei dem Kohlenbergbaue den Grund seines Gedeihens bilden. Daher soll schon im Gesetze bestimmt werden, daß von jedem Bergbaue:

1. die Situationskarten mit Einzeichnung der Grubenmaßen, Einbauen, Pingen und Halden;

2. die Uebersichtskarte mit Skizzirung der Maßengrenzen, dem Grundrisse aller Lösungs- und Grundstrecken, Querstrecken, Langstrecken und Schächte, nebst zugehörigen Profilen:

3. die Flötz- und Spezialkarten, welche das getreue Bild des auf jedem Flötze bestehenden Baues und der flachen Pfeilerhöhen statt den Horizontal-Projektionen enthalten sollen.

Zu diesem Ende sollten aber nur geprüfte Privatbergbeamte angestellt

Digitized by Google

werden dürfen und wenn deren Arbeiten nicht entsprechen, die Bergbehörde ermächtigt sein, andere Markscheider auf Kosten der Gewerkschaft hiezu zu delegiren.

Endlich soll für alle Karten der gleiche Maßstab und dasselbe Grundmaß (Wiener Maß) vorgeschrieben werden.

Diese Ansichten erlitten jedoch einen heftigen Widerspruch, indem man entgegen behauptete:

Die Grubenkarten seien die unverletzlichsten Geheimnisse der Gewerken, was insbesondere bei dem Bestehen der Längenmaße in Ungarn der Fall ist, indem durch Bekanntwerdung der Gangverhältnisse die größten und schwierigsten Prozesse entstünden.

Bei armen Gewerken sei die Unmöglichkeit vorhanden, sich Markscheider zu halten, für diese soll daher bei jeder Bergbehörde ein Markscheider angestellt werden, welcher die Pflicht hätte, auf Verlangen eines Gewerken, dessen Baue ex officio und unentgeltlich aufzunehmen und nachzutragen, jedoch davon Kopien für die Bergbehörden zu nehmen.

Auch mit den statistischen Ausweisen sollten die Gewerken verschont werden, da sie ihre Beamte für ihren Betrieb bedürfen und die Buchhaltungen oder Steuerämter die nöthigen Daten hiezu besitzen, und diese Arbeiten liefern können.

Die Schwierigkeiten, welche gegen diese Paragraphe geltend gemacht werden, sind nicht zu übersehen. Allerdings wäre es in wissenschaftlicher und administrativer Rücksicht wünschenswerth, durch die Einrichtung der Befahrungsbücher gleichsam die Geschichte eines jeden Bergbaues und zwar durch die dazu gehörigen Karten versinnlicht vor sich zu haben, viele zwecklose Baue würden dadurch vermieden, viele Irrungen und Streitigkeiten aufgeklärt und beseitigt werden können. Sie würden die Bergbehörden in die Lage setzen, die Veranlassung eingetretener besonderer Ereignisse daraus kennen zu lernen und die zweckmäßigste Hilfeleistung einzuleiten.

Allein hiebei wird vorausgesetzt, daß die Bergwerksleiter die Fähigkeit besitzen, die entscheidenden Momente der so vielfach wechselnden Grubenverhältnisse richtig aufzufassen, daß sie den Zweck dieser Notizen nach seiner vollen Tragweite zu würdigen verstehen und von dem hiezu nöthigen guten Willen, Bereitwilligkeit und Aufrichtigkeit durchdrungen seien, damit nur das Wahre, dieses aber umständlich und erschöpfend dargestellt werde.

Wo diese Voraussetzung mangelt, würden Betriebsbücher und Karten werthlose Fiktionen sein, die den Betriebsleitern, wie den Bergbehörden die Zeit rauben, ohne irgend ein fruchtbares Resultat zur Folge zu haben.

Digitized by Google

Berücksichtigt man nun den Umstand, daß der österreichische Bergbau in vielen Kronländern und Distrikten wirklich großen Theiles in den Händen von Eigenlöhnern oder armer kleiner Besitzer ist, welche nicht die Befähigung zur Lösung dieser Aufgabe haben, daß Mißtrauen und die Besorgnisse eines Mißbrauches, die meistens nur auf den nöthigsten Bedarf beschränkte Zahl des Leitungs- und Aufsichtspersonals, der Mangel an Zeit und Hilfsmitteln der entsprechenden Ausführung dieser Maßregel, große, vielleicht zur Zeit unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen würden, so würde sich kaum ein praktisches Resultat einer solchen Zwangsverpflichtung erwarten lassen. Es wurde daher angemessener erachtet, ein allmäliges Vorschreiten zu dieser allgemeinen und speziellen Bergbaugeschichte anzubahnen und vorerst nur den Abgeordneten der Bergbehörde die Verpflichtung auferlegt, die Resultate ihrer Wahrnehmungen, die verdienstlichen Leistungen, sowie die gefundenen Mängel und dagegen empfohlenen Abhilfen in das Befahrungsbuch einzutragen und Abschriften davon ihren Bereisungsberichten beizulegen, die Bergwerksbesitzer können im Wege der Reviersausschüsse auf die Wichtigkeit dieser Befahrungsbücher aufmerksam gemacht und die Einsichtsvolleren zur Einführung dieser Maßregel ermuntert werden, indem es nicht gerathen wäre, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, deren Durchführung von vorneher in Zweifel steht.

Die Anlage von Betriebskarten kann jedoch dort nicht erlassen werden, wo ein Bergbaubetrieb bereits einen größern Umfang erlangt hat, weil die Beobachtung der Bauhafthaltungs- und anderer Verpflichtungen des Bergwerkseigenthümers und die Beurtheilung derselben durch die Bergbehörde nicht möglich wäre, wenn der Stand des Grubenbaues nicht jedesmal vor Augen läge.

Auch kommt hierbei zu erwägen, daß ein durch mehr als 100 Klafter verzweigter Bergbaubetrieb schon Mittel voraussetzt, welche die Kosten einer zeitweisen Grubenaufnahme und Nachtragung erlauben, ein so weit vorgeschrittener Bergbau aber ohne dieser Aufnahme nicht mehr mit Sicherheit und Vortheil betrieben werden kann. Die regelmäßige Abgabe der Kopien dieser Karten an die Bergbehörde kann dagegen unterbleiben, wenn sich der Abgeordnete der Bergbehörde daraus nur jene Hauptbaue kopirt, welche zur Richtigstellung der Revierskarten nothwendig sind.

Die in dieser Beziehung noch weiter gehenden Vorschläge wären in thesi allerdings sehr empfehlenswerth, allein wie bereits bemerkt, sie wären in der Praxis nicht ausführbar, sie würden den Bergwerksbesitzern eine mit großen Kosten verbundene Last auferlegen und würden, wenn sie nicht todtes Material bleiben sollten, einen großen Personalstand bei den Bergbehörden erfordern,

Digitized by Google

um diese Betriebsnachweisungen zu sichten, zu prüfen und übersichtlich zusammenzustellen.

Obschon man übrigens nicht zugestehen kann, daß die Grubenkarten ein ausschließliches und unverletzliches Geheimniß der Bergwerksbesitzer seien, da es in dem Begriffe der für das öffentliche Interesse nothwendigen Bergbauüberwachung liegt, daß die Bergbehörde eine stete Uebersicht und genaue Kenntniß des Bergbaubetriebes habe, was nur mittelst Grubenkarten erzielt werden kann, so muß doch zugegeben werden, daß bei einem kleinen und einfachen Betriebe die Anlage von Karten unterbleiben könne, weil sich solche Baue leicht überblicken, von den Abgeordneten der Bergbehörde aufnehmen und in die Revierkarten übertragen lassen.

Die statistischen Ausweise über die ausgefahrenen Räume, die gewonnenen Materialien, die daraus erzeugten Rohprodukte, die Werthe derselben, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und ihres Familienstandes sind unbedingt nothwendig, um der obersten Staatsverwaltung die bergmännische Thätigkeit, das Fortschreiten oder Zurückbleiben derselben in einzelnen Jahren, die Ursachen des einen und des anderen, die Art und den Umfang des nöthigen Schutzes u. dgl. ersichtlich zu machen.

Bei dem §. 186 haben sich mehrere Gutachten nochmal auf den §. 123 bezogen, und rücksichtlich ihrer nachzuweisenden Produktion an Gold und Silber darauf hingedeutet, daß dieses nicht ausführbar sei, so lange der Zwang zur Einlösung dieser Gefälle besteht.

Bisher hat nämlich eine doppelte Art der Einlösung mineralischer Produkte von Seite des Staates Platz gegriffen, indem Aerarial-Schmelzwerke, Kupfer und Kupfererze, dann Gold und Silber haltende Mineralien zur eigenen Verarbeitung, die k. k. Münzämter aber alles von Privaten erzeugte Gold und Silber für den Staatsschatz einlösten.

Von der ersteren Art der Einlösung als einer freiwilligen, kann von nun an als Zwangspflicht nicht mehr die Rede sein; die letztere Art der Einlösung muß aber als eine Zwangsmaßregel unter die Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer gegen den Staat aufgenommen werden, in so lange hierüber nicht abändernde gesetzliche Bestimmungen erscheinen.

Die Aeußerungen der Beurtheiler dieses neuen Gesetzes haben diese Unterscheidung nicht festgehalten und führen gegen die Vorschrift dieses Paragraphes Folgendes an:

Zur Erhaltung der Baulust sei es unbedingt nothwendig, daß der Bergbau-Unternehmer im Voraus wisse, welche Entschädigung er zu fordern berechtigt sei, wenn er in die glückliche Lage komme, Gold und Silber an den Staat abgeben zu können.

Digitized by Google

Der §. 2 Art. 22. Mar. B. O. garantire den Waldbürgern ein jedesmaliges Uebereinkommen mit dem Staate über die Gold- und Silber-Einlösung, die ungarischen Landesgesetze, Art. 9, 1519 und 50, 1545, haben die Einlösung nach dem wahren Werthe der Metalle bestimmt, was der ungarisch-ständische Berggesetz-Entwurf 1843/4 anerkenne; traurig wäre es daher, wenn diese Bestimmungen von neuerlichen Gesetzen der Zukunft abhängig gemacht werden wollten.

Im Jahre 1817 habe das Aerar die Einlösungspreise des Kupfers unerwartet von 150 fl. auf 75 fl, also weit unter den kurrenten Werth herabgesetzt und alle Gegenvorstellungen unberücksichtigt gelassen.

Hier sei also eine Sicherstellung der Gewerken nothwendig. Es sollte schon im Gesetze deutlich ausgesprochen sein, daß die Einlösung von Gold und Silber nur in Gold- und Silbermünzen nach dem vollen Werthe der Metalle mit Abzug der Prägekosten stattzufinden habe, wozu in jedem Bergbezirke beeidete Probierer angestellt, und ein gleiches Probiermaß bestimmt werden müßte, wenn der Staat je bei dieser zwangsweisen Ablieferung der Metalle beharren wolle.

Dabei müsse jedoch bemerkt werden, daß das Vorkaufsrecht (Propol) des Staates ein privilegium odiosum sei und sich nicht rechtfertigen lasse, denn, bezahlt der Staat die Metalle nach ihrem vollen Werthe, so sei kein Grund zur Ausübung dieses Privilegiums vorhanden, da jeder Produzent seine Waare um dessen wahren Werth gern hergeben werde, wähle der Staat aber einen minderen Ablösungspreis, so besteuere er den Produzenten einseitig auf eine ungerechte Weise, ein Verfahren, das sich nicht rechtfertigen lasse.

In jedem Falle erhöhe daher die Unsicherheit der dießfälligen Maßregeln der Staatsverwaltung die Gefahr für Bergbau-Unternehmer, ihr Geld, ihre Zeit, ihre Mühe und Intelligenz nur für die Finanzinteressen des Staates opfern zu müssen, was zu derlei Unternehmungen nicht ermuthigen werde.

Für das Bergwesen könne es nur ein allgemeines Gesetz geben, es mögen die speziellen Angelegenheiten zu was immer für einem Ministerium gehören.

Es soll also hier mindestens erklärt werden, daß Gold und Silber nach deren vollem Werthe in gleicher Münze, ohne Abzug der Prägekosten einzulösen seien, weil diese letzteren vielmehr in das Finanz-Budget gehören.

Hierüber ist zu bemerken, daß, wie bereits erwähnt, die aufgeführten Bemerkungen in zwei wesentlich verschiedene Momente zerfallen; nämlich a) in die Einlösung der gold- und silberhältigen, sowie der Kupfer haltenden Mineralien zum Behufe der Zugutebringung derselben, und b) in die Einlösung des bereits erzeugten Rohproduktes an Gold und Silber zum Behufe der Ausmünzung, von welcher behauptet wird, daß sie von dem Bergwesen un-

Digitized by Google

trennbar sei und keinen Gewinn ausweisen dürfe, weil dieß nur auf Kosten Einzelner, nicht aber der Gesammtheit der Staatsbürger geschehen, daher ungerecht sein würde.

Zu a) sind alle Fragen über die Einlösung der Erze zum Behufe ihrer Zugutebringung durch den §. 131 vollständig gelöst. Dem Bergwerksbesitzer wird daselbst die vollkommenste Freiheit gewahrt, seine gewonnenen Mineralien selbst zugutezubringen, oder seine Mineralien dem Hüttenbesitzer zur weiteren Zugutebringung zu verkaufen.

Die Grundsätze des Erzkaufes sind ausschließlich dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, und es kann, in soferne die Interessen des Bergbaubetriebes hiebei eine Vermittlung wünschenswerth machen, diese nur dem angemessenen Einwirken des Reviers-Ausschusses anheim gestellt werden.

Zu b) muß aber vor Allem erinnert werden, daß das Berggesetz mit der Darstellung der Mineral-Rohprodukte und ihrer ersten Verarbeitung abschließe, die weitere Behandlung derselben daher nicht mehr in sein Bereich falle.

Findet die Finanzverwaltung bestimmte Rohprodukte: Gold, Silber, Blei, Schwefel ꝛc. für allgemeine Staatsbedürfnisse in Anspruch zu nehmen, so wird es an ihr liegen, darüber solche Gesetze einzubringen, welche im Interesse des allgemeinen Wohles mit Achtung der bürgerlichen Privatrechte von ihm vertheidigt werden können, und hiebei zum Schutze des Bergwesens jene Rücksichten beachten, welche im Interesse dieses — eben durch gegenwärtiges Berggesetz — in seiner Wichtigkeit so sehr anerkannten Zweiges einer nationalwirthschaftlichen Urproduktion liegen, allein das Berggesetz kann hier weder im Prinzipe, noch in positiven Bestimmungen einem Gesetze vorgreifen, dessen Objekt nicht mehr in das Bereich desselben gehört, und welches nur aus dem Standpunkte des höheren Staatshaushaltes beurtheilt werden kann.

Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß es jedem Bergwerks-Unternehmer erwünscht sein würde, im Voraus zu wissen, welche gesetzliche Bestimmungen über finanzielle Maßregeln, Steuern, Zölle u. s. w. etwa noch erfließen dürften, um sich bei seinem Unternehmen hiernach einzurichten, allen diesen Wunsch theilt er mit allen anderen Staatsbürgern, er ist jedoch unerfüllbar.

Der Gewerbsmann, der Fabrikant, der Landwirth, der Kaufmann, der Banquier wünschen zu wissen, welche Steuern, Zölle, Aus- oder Einfuhrsverbote, Geld- oder Staatskredits-Gesetze bevorstehen, um sein Unternehmen, seinen Betriebs- und Geschäftsumfang, seinen Haushalt darnach regeln zu können. Wer kann aber darüber Auskunft geben? Die Staatsbedürfnisse sind der Entscheidungsgrund aller darauf bezüglichen Verfügungen der Staatsver-

Digitized by Google

waltung, und die Weltereigniſſe, denen Staaten und Völker unterworfen ſind, beſtimmen großen Theiles die Staatsbedürfniſſe, daher laſſen ſich hier weder Vorausſagungen machen, noch kann für irgend eine Klaſſe von Staatsbürgern ein unabänderliches Statut gegeben werden, welches ſich auf das Mittragen der öffentlichen Laſten bezieht.

Das Berggeſetz regelt die Verhältniſſe der Erwerbung und die dem öffentlichen Intereſſe entſprechende Benützung des Bergwerkseigenthumes, unter der Oberaufſicht des Staates, es ertheilt jene Vorſchriften, welche das privatrechtliche Verhältniß der Bergwerks-Unternehmer ordnet, es kann und darf aber nicht weiter gehen, als bis zur Darſtellung der Bergwerksprodukte, weil es ſonſt in alle jene Zweige der Staatsverwaltung eingreifen würde, welche das Bergweſen nur in der ferneren Richtung einer ſpekulativen bürgerlichen Unternehmung berühren und in dieſer Richtung keine Grenze mehr fände.

Nach dieſer Darſtellung muß die Beſtimmung, ob ſich der Staat auch in Zukunft die zwangsweiſe Abgabe der Bergwerks-Rohprodukte an Gold und Silber und unter welchen Modalitäten vorbehalten werde, der Finanzgeſetzgebung überlaſſen bleiben, welche hiebei gewiß den Verhältniſſen des Privateigenthumes und der damit verbundenen Rechte jede — mit dem großen Staatshaushalte vereinbarliche — billige Rückſicht ſchenken wird.

Bis jedoch eine ſolche Beſtimmung erfolgt, hat das Berggeſetz die noch beſtehende Verpflichtung der Bergwerksbeſitzer, alles bei ihren Unternehmungen erzeugte Gold und Silber an die k. k. Münzämter abliefern zu müſſen, aufzunehmen.

Gegen den §. 187 wurden nur wenige Bedenken angeregt, dieſe beziehen ſich auf folgende Punkte.

Von mehreren Seiten wurde erachtet:

Pachtungen von Bergwerken führen meiſtens zum Raubbaue, ſie ſollen daher nur gegen einen aliquoten Theil des Gefälles zugelaſſen werden, oder es ſollten überhaupt beſondere Vorſchriften für Bergwerkspachtungen gegeben werden, um die Subſtanz der Bergbaue möglichſt zu ſichern, die Rechte zwiſchen den Betheiligten feſtzuſtellen, und den Pächter einer beſtimmten Aufſicht von Seite der Bergbehörden, daher auch einer ſpeziellen Verantwortlichkeit zu unterwerfen.

Andere glaubten, daß der Artikel 16 der Ferdinand. Berg-Ordg. in das Geſetz aufgenommen werden ſolle, wonach Gruben, welche ſich aus Nachläſſigkeit der Beamten und Arbeiter, oder ohne Vorwiſſen der Gewerken vorlegen, oder bei denen durch Untreue, Unfleiß oder böſen Willen des Perſonales

Digitized by Google

eine Gefährde entsteht, den Bergwerkseigenthümern nicht entzogen, oder diese dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnten.

Darüber ist jedoch entgegnet worden:

Verpachtungen gehören zu den Benützungsarten des Eigenthumes, worüber das freie Verfügungsrecht nicht weiter beschränkt werden sollte, als es das öffentliche Interesse unbedingt fordert. Dieses wird jedoch bei Bergwerkspachtungen nur in soferne berührt, als der Betrieb der Bergbaue auf jene Weise zu erfolgen hat, wie sie das Berggesetz überhaupt vorzeichnet.

Wird hiebei etwas vernachlässigt, so kann sich die Bergbehörde nur an den Eigenthümer halten, weil nur dieser durch die Verleihung und deren Uebertragung die damit verbundenen Verpflichtungen von der Bergbehörde übernommen hat; es kann aber auch nur Sache des Eigenthümers sein, sich rücksichtlich der Betriebspflichten von Seite des Pächters durch den Vertrag so zu sichern, damit er seine Deckung bei den letzteren finde, wenn wegen dessen Nachlässigkeit Strafen gegen den Eigenthümer verfügt werden.

Dieser Umstand mußte in das Berggesetz aufgenommen werden, um dem Eigenthümer die möglichste Aufmerksamkeit zu empfehlen und ihn nicht zu unstatthaften Entschuldigungen zu veranlassen, allein in eine Regelung der Bedingungen bei Pachtverträgen konnte nicht eingegangen werden, weil hier zufällige Umstände, die sich in der Person, in dem Objekte oder in äußeren Kombinationen ereignen können, von so wesentlichem Einflusse sind, daß durch Nichtbeachtung derselben entweder den Parteien oder der Sache selbst die empfindlichsten Nachtheile zugefügt werden, eine Berücksichtigung von Umständen aber eine Komplikation von Bestimmungen veranlaßt hätte, die — ohne erschöpfend zu sein — dennoch zu einer großen und zwecklosen Weitläufigkeit geführt haben würde, da hiebei vielfache Umgehungen des Gesetzes nicht zu vermeiden wären. Es wurde daher vorgezogen, unter der allgemeinen Haftung des Eigenthümers die Vertragsbestimmungen zwischen diesem und dem Pächter unberührt zu lassen.

Da nun der Bergbehörde gegenüber, nur der Eigenthümer eines Bergwerkes für die Zuhaltung der Vorschriften des Berggesetzes, als wesentliche Bedingung der Verleihung verantwortlich gemacht werden kann, weil letztere nur an den Bergwerkseigenthümer erfolgt ist und mit allen Rechten und Pflichten an dessen Besitznachfolger übergeht, so folgt hieraus, daß eine schlechte Wahl von Beamten, Aufsehern und Arbeitern wohl ein Unglück für den Bergwerkseigenthümer sei, welches aber das allgemeine Gesetz nicht vertreten kann, das von dem unmittelbar Verpflichteten auch die Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegenheiten fordern muß. Nur bei Gewerkschaften wird die Verantwortlichkeit der eigentlichen Eigenthümer, welche hier durch die bücherlich einge-

Digitized by Google

tragene Firma als eine juridische Person erscheinen, auf den Bevollmächtigten der Gewerkschaft übertragen, weil dieser der persönliche Repräsentant aller Mitgewerken, und im Namen derselben für die Erfüllung aller aus der Bergwerksverleihung fließenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Außer diesem Falle muß es dem bücherlich eingetragenen Bergwerkseigenthümer überlassen bleiben, bei der Wahl seines Dienstpersonales durch Dienstverträge und Kontrole jene Sicherstellung seiner Rechte herbeizuführen, welche er für nothwendig erachtet, und die eine Regreßnahme seinerseits möglich machen, kommt er dabei dennoch zu Schaden, so ist dieß ein Unglück, wogegen er in dem allgemeinen bürgerlichen und in dem Strafgesetze Schutz findet, das Berggesetz würde durch eine Berücksichtigung desselben nur einer Menge von Umgehungen die Thüre öffnen.

In Beziehung auf den §. 188 muß bemerkt werden, daß die Handhabung des Berggesetzes oft völlig unmöglich wäre, wenn die Bergbehörde den abwesenden Bergwerksbesitzer jedesmal erst aufsuchen oder ediktaliter vorladen müßte, um ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verhalten. Diesem Uebelstande kann nur begegnet und das Gesetz nur dann energisch gehandhabt werden, wenn der Bergwerkseigenthümer jederzeit zur Hand, oder im Falle seiner Abwesenheit von einem gesetzlich anerkannten Repräsentanten mit voller Rechtswirkung für ihn vertreten ist.

Diesemnach mußte das Gesetz deutlich aussprechen, daß der Bevollmächtigte der Bergbehörde gegenüber alle Akte der Bergwerksverwaltung auszuüben berechtigt und gehalten sei.

Es wurde zwar die Meinung aufgestellt, derlei Vollmachten wären stets der Bergbehörde zur Einsicht vorzulegen, um ihren Umfang zu kennen; allein nach dem Wortlaute des Gesetzes sieht die Bergbehörde den vorgestellten Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft an, ohne sich um den Inhalt der Vollmacht zu bekümmern, da das Gesetz im Voraus verlangt, daß der Bevollmächtigte zur vollständigen Verwaltung des Werkes berechtigt sein müsse, um dem Zwecke des schnellen gesetzlichen Verkehres mit der Bergbehörde zu entsprechen. Aus diesem Grunde ist die vorn erwähnte gesetzliche Präsumtion für die Berechtigung und Verpflichtung des Mandatars ausdrücklich in das Berggesetz aufgenommen worden.

Der Fall, daß mehrere Bergbauberechtigte einen und denselben Bevollmächtigten aufstellen können, widerspricht dem Sinne des §. 188 nicht, ist daher als selbstverstanden zulässig, inwieferne aber in rechtlicher Beziehung ein und derselbe Mandatar zwei im Rechtsstreite mit einander befangene Parteien vertreten könne, entscheidet die Gerichtsordnung und das Strafgesetz.

Außerdem muß es dem Bergwerkseigenthümer überlassen bleiben, welches

Digitized by Google

Maß von Vertrauen derselbe einem Bevollmächtigten schenken will, der in dieser Eigenschaft bereits einem Anderen dient, sowie die Verantwortlichkeit des Mandatars gegen den Mandaten nach den allgem. bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sein wird.

Auch wurde geltend gemacht, es wäre nicht nothwendig, daß jeder Bevollmächtigte oder Werksleiter gerade innerhalb des Bezirkes einer Bergbehörde wohnen müsse, weil sich die ihm unterstehenden Werke gerade an der Grenze mehrerer bergbehördlichen Bezirke befinden können, die er daher alle recht gut zu überwachen und zu leiten im Stande wäre.

Allein wollte man nicht den Distrikt der Bergbehörde als das natürliche Gebiet annehmen, auf dem sich alle Leitungsorgane der unterstehenden Bergbaue zu konzentriren haben, so ließe sich keine feste Grenze positiv aufstellen, weil sich überall örtliche Hindernisse ergeben könnten. Dem der Grenze nahewohnenden Bergbaubesitzer oder Werksleiter wird es nicht schwer fallen, solche Einleitungen zu treffen, daß er schnell von allen Vorfällen bei dem Werke unterrichtet, daher als bei diesem unmittelbar wohnend angesehen werden kann.

Als Sanktion dieser Vorschriften wurde vorgeschlagen, daß im Falle einer unterlassenen Bestellung des Bevollmächtigten ein Werksleiter von der Bergbehörde zu bestellen sein soll.

Die Aufstellung eines ex officio Werksleiters wurde jedoch von einer anderen Seite als bedenklich erachtet, da die Wechselverhältnisse zwischen diesem und dem Eigenthümer ein höchst persönliches Vertrauen bedinge. Da es sich aber hier nur um eine zeitliche Uebergangsbestimmung handeln kann, durch welche der Bergwerkseigenthümer zur Aufstellung eines gehörig bevollmächtigten Verwalters genöthigt werden soll, so ist in dem §. 239 der Bergbehörde das Recht eingeräumt, wenn Geldstrafen erfolglos bleiben, von Amtswegen einen Sachverständigen als Bevollmächtigten zu bestellen.

Der weitere Antrag, daß auch Bergwerksbesitzer, die innerhalb des Bezirkes ihrer Bergbehörde wohnen, dieser ihre Werksleiter anzeigen müssen, entfällt in der Erwägung, daß Jedermann für seine Geschäfte einen Gewalthaber aufstellen kann, den er allen Jenen anzeigen muß, welche mit dem Gewaltgeber Geschäfte abzumachen haben.

Eine Zwangsverpflichtung hiezu ist unnöthig, weil die Folge der unterbliebenen Verständigung keine andere ist, als daß sich die Bergbehörde rechtskräftig nur an den im Bezirke wohnenden Bergwerkseigenthümer wenden wird und muß, dem es sodann freisteht, wenn er sich der Geschäftsverbindung entziehen will, seinen Gewalthaber anzuzeigen.

Der Bergwerkseigenthümer ist verpflichtet, die Bergbehörde von allen wichtigen Veränderungen bei seinem Bergwerke in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Diese Verpflichtung fließt aus dem jeder Bergwerksverleihung zu Grunde liegenden und bereits genügend gerechtfertigten Vorbehalte des Staates zur Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue.

Unter diese wichtigen Veränderungen muß jedenfalls die Uebertragung des Eigenthums gezählt werden, weil sich damit die Person ändert, welche in Erfüllung der Bergbauvorschriften gegen die Bergbehörde als verpflichtet anzusehen ist.

So lange nun dieser Uebernehmer in dem Bergbuche nicht eingetragen ist, kann auch gegen ihn keine Zwangsmaßregel wegen nicht erfüllter Bergbaupflicht in Ausübung gebracht werden, weil das Gesetz nur den bücherlichen Eigenthümer als verantwortlich erklärt.

Da nun in Todes-, Konkurs-, oder Kuratels-Fällen der vormalige Bergwerksbesitzer physisch oder juridisch aus der persönlichen Verwaltung des Bergwerkes scheidet, und die weitere Obsorge über die Verwaltung eines solchen Werkes das betreffende Gericht zu übernehmen hat, so mußte das Berggesetz eine Bestimmung aufnehmen, um für die gesetzliche Verwaltung in bergpolizeilicher und administrativer Beziehung eine Bürgschaft zu erhalten.

Achtes Hauptstück.

Zu den §§. 190 bis 192.

Der preußische Gesetzbuch-Entwurf beantragt, daß die Besitzer wassernöthiger Gruben verpflichtet seien, wenn ihre Existenz, die öffentliche Sicherheit oder das Bedürfniß der Konsumenten gefährdet erscheint, die erforderlichen Baue zur Abwendung dieser Gefahr zu führen.

Das sächsische Berggesetz widmet den Entwässerungsstollen eine Reihe besonderer Bestimmungen, den gemeinsamen Angelegenheiten (Reviersanstalten) aber mehrere Kapitel.

Das österreichische Berggesetz hat durch die Vorschriften über die Bauhafthaltung verliehener Grubenmaße §. 170 u. f. dieses Ziel durch die vorgezeichnete Betriebsführung zu erreichen gesucht, welche in der Art vorgeschrieben wurde, daß die allgemeine Sicherheit, der nachhaltige Bergbaubetrieb und das Bedürfniß der Konsumenten gewahrt bleibe.

Kann ein Einzelner diesen Forderungen nicht entsprechen, so liegt es nahe, daß mehrere unter sich oder mit einem Dritten ein Uebereinkommen zur Anlage der nöthigen Hilfsbaue treffen, Niemanden soll aber fremde Hilfe

Digitized by Google

aufgedrungen werden, so lange die eigenen Kräfte nicht als unzulänglich erscheinen. Ist dieß der Fall, so sind die Nachbarn im Drange der Noth zur angemessenen Hilfeleistung, außerdem aber die Reviersausschüsse zur Einleitung gemeinsamer Hilfsbaue berufen, wozu die Veranlassung dadurch geboten wird, daß die Bergbehörde auf die vorgeschriebene Bauhafthaltung dringen muß, und hiezu die gesetzlichen Wege bis zur Eigenthumsentziehung einschlagen kann.

Auf diesen Grundsätzen beruhen die Bestimmungen des Gesetzes über die Bergbaudienstbarkeit.

Zwar wurde dagegen eingewendet:

Die zwangsweise Einräumung dieser Dienstbarkeiten sollte auf den Fall der unausweichlichen Nothdurft beschränkt werden, weil diese Bestimmungen sonst als kommunistisch erscheinen, und zu unlauteren, ja selbst verderblichen Zwecken mißbraucht werden könnten. Mindestens wäre zu bestimmen, daß diese Benützung fremden Eigenthumes nur gegen völlige Entschädigung des wie immer gearteten Nachtheiles und nach Maß des hiedurch bewirkten Vortheiles dann zu gestatten sei, wenn der gegentheilige Bergbau sonst auflässig werden müßte und der eigene keine wesentliche Beeinträchtigung erleidet, da sich Niemand auf Kosten eines Dritten bereichern darf, Maschinen ꝛc. aber große Anlage-, Erhaltungs- und Reparaturauslagen erheischen und durch den Gebrauch sich abnützen. Darauf sei also Rücksicht zu nehmen.

Hierüber ist zu bemerken:

Der Begriff der unausweichlichen Nothwendigkeit läßt sich nicht kategorisch feststellen, da er sich auf die Möglichkeit oder auf die Zweckmäßigkeit des Betriebes beziehen kann. Wollte man die Forderung auf eine Bestellung der Bergbaudienstbarkeit von der Unmöglichkeit des Betriebes ohne derselben abhängig machen, so dürfte sie sehr selten geboten erscheinen, weil nach dem heutigen Stande der Bergwerkswissenschaften, abgesehen von dem Kostenaufwande, beinahe kein Bergbaubetrieb unmöglich genannt werden könnte. Die Zweckmäßigkeit aber hat den nationalwirthschaftlichen Faktor des möglichst wohlfeilsten Betriebes und der billigsten Darstellungskosten der Urprodukte zum Anhaltspunkte, und hier läßt sich das Eintreffen der Bedingung nur durch eine jedesmalige sachkundige Prüfung aller Umstände darthun.

Eine Beeinträchtigung des eigenen Bergbaubetriebes findet Statt, wenn die Art und Weise, oder der Umfang des Betriebes so beschränkt wird, daß derselbe nicht unbehindert, nach den Erfordernissen eines geregelten Grubenbaues und der Verkehrs- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse stattfinden könnte, oder dieser Zweck nur mittelst Aufwendung anderer — außerdem nicht nothwendiger — Unkosten zu erreichen wäre.

Digitized by Google

Sobald nun der eigene Betrieb einer Grube durch die fremde Mitbenützung im obigen Sinne beschränkt wäre, könnte dem Grubenbesitzer die Einräumung einer solchen Dienstbarkeit nicht aufgetragen werden.

Wird jedoch der Betrieb weder in der Art, noch in seinem Umfange gehindert und handelt es sich nur um einen, ohne Störung des ersteren einzuleitenden Wechsel in der Benützung der Förderungs-, Wasserhaltungs- oder Wettermaschinen, des Hundlaufes, um eine Regulirung oder Erweiterung der Wasserseige, der Wetterzirkulation o. dgl., so ist der eigentliche Betrieb gar nicht beeinträchtigt und der Hilfsbedürftige wird dem Hilfeleistenden nur jene Kosten zu ersetzen haben, welche sich auf eine längere oder stärkere Benützung der Maschine, oder sonstige Adaptirungsarbeiten der zu benützenden Objekte beziehen.

Es gibt kaum eine technische Unternehmung, wobei die Unternehmer und ihre Arbeiter so sehr auf wechselseitige Unterstützung und Hilfeleistung angewiesen wären, als bei dem unterirdischen Bergbaue. Der stete Kampf des Bergmannes mit allen Elementen, seine Abgeschiedenheit von jeder anderen menschlichen Hilfe, als der seines Nachbars im Inneren der Erde, bedingt die Nothwendigkeit eines viel ausgedehnteren Beistandes, als dieß an der Erdoberfläche der Fall ist, und alle ältesten Bergordnungen weisen die Gewerken zu dieser brüderlichen Unterstützung an.

Die nationale Wichtigkeit des Bergbaues gebietet, demselben alle jene Hilfsquellen zu öffnen, wodurch der ohnehin höchst veränderliche und zweifelhafte Ertrag des Bergbaues erleichtert und erhalten werden könnte, um zu diesem gefahrvollen Unternehmen aufzumuntern.

Die Verhältnisse des Bergbaues nach ihrer technischen Richtung sind endlich von der Art, daß eine Fortsetzung oder Erleichterung des Betriebes, wenn die unterirdische nachbarliche Hilfe nicht geleistet würde, nur mittelst neuer, kostbarer, viele Zeit und Arbeit raubender Einbaue vom Tage aus möglich gemacht werden könnte, während durch Mitbenützung des Nachbarbaues, ohne Nachtheil des letzteren, oft schnelle und kostenlose Hilfe zur Hand ist.

Es handelt sich also hier wahrlich nicht um ein kommunistisches System der Ausbeutung fremder Betriebsmittel, sondern um die — moralisch ohnehin feststehende, auch gesetzlich auszusprechende Verpflichtung, seinem unterirdischen Nachbar die Mitbenützung jener technischen Vorrichtungen zu gestatten, welche dem Einen eine wesentliche Hilfe verschaffen, ohne den andern zu benachtheiligen.

Der Antrag, die Entschädigung für diese Hilfeleistung auch nach Maß des, dem Hilfsbedürftigen dadurch verschafften Vortheiles zu bemessen, schien

Digitized by Google

sehr unbillig zu sein; denn dadurch würde der Begriff einer Hilfe aufgehoben, weil dem Hilfsbedürftigen, welcher den Vortheil der Ersparung des selbst zu treibenden Hilfsbaues, des ungehinderten Fortbetriebes seiner Grube, und der etwa verminderten Grubenkosten seinem Nachbar reluiren müßte, in der That keine Hilfe zuginge, ja der Vortheil vielmehr auf Seite des sogenannten Hilfeleistenden, als auf jener des Hilfsbedürftigen sein würde, indem der erstere aus der — ihm ganz unschädlichen — Mitbenützung seiner Bergbauvorrichtungen, welche er nur zum Aufschlusse seines eigenen Bergbaues und zum vortheilhafteren Abbau seines Grubenfeldes herstellte, und hätte herstellen müssen, wenn auch kein anderer Bergbau in seiner Nähe bestände, nun einen möglicher Weise sehr hohen Ertrag zöge.

Nicht zu übersehen ist es ferner, daß das Gesetz dem Bergbaue seinen selbstständigen Bestand mit großen Begünstigungen aus dem Grunde zugesteht, um das öffentliche Wohl zu befördern und die volkswirthschaftlichen Interessen zu heben; diese erheischen die möglichst wohlfeile Darstellung vieler Rohprodukte, und dazu ist also jeder Bergwerkseigenthümer beizutragen schuldig, insoferne er dadurch nichts verliert.

Ebenso unbillig wäre die weitere Forderung, daß diese Hilfe nur dann zu leisten sei, wenn der hilfsbedürftige Bergbau sonst auflässig würde, der hilfeleistende aber keine wesentliche Beeinträchtigung erleidet.

Nicht blos die Existenz, sondern die bestmögliche, vollkommenste, wirthschaftlichste Benützung der Bergbaue liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse und sobald diese durch die Mitbenützung fremder Grubenbaue gefördert werden kann, ohne den letzteren zu gefährden, so liegt die Hilfeleistung im öffentlichen Interesse, muß daher zugestanden werden, und erscheint als vollkommen gerechtfertigt.

Handelt es sich um den außerordentlichen Fall, die Existenz eines sonst aussichtsvollen und produktiven Bergbaues zu retten oder zu erhalten, so werden von der Oberaufsichtsbehörde mit den Reviersausschüssen jene außerordentlichen Mittel zu berathen sein, welche zu diesem Ziele führen, und sollten diese die ganze oder theilweise Expropriation eines anderen minder wichtigen Bergbaues erheischen, so müßte die Frage zur Erörterung und Entscheidung kommen, ob sich der Eigenthümer desselben einer solchen Maßregel nicht ebenso, wie der Grundbesitzer zu unterziehen hätte.

Von Einigen wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Hilfsbedürftige dem Hilfeleistenden einen verhältnißmäßigen Ersatz der Bau-, Beischaffungs- und Erhaltungskosten aller mitbenützten Objekte zu leisten verpflichtet wäre.

Diese Meinung konnte aber nicht unterstützt werden; denn bei der Hilfeleistung durch die Gestattung der Mitbenützung fremder Bergbauvorrichtungen

Digitized by Google

findet die Einräumung einer Dienstbarkeit Statt, wobei es sich von selbst versteht, daß die dienstbare, wie die herrschende Sache bereits bestehen, und die eine wie die andere in dem Sonderinteresse ihrer Unternehmer, abgesehen von allen Verhältnissen des Nachbarbaues, hergestellt wurde.

Ist dieses der Fall, so läßt sich nicht wohl ein Grund finden, warum der Hilfsbedürftige zu der vielleicht viele Jahre früher erfolgten, durch den Bergwerksertrag lange schon vergüteten Herstellung dieses Baues einen Beitrag leisten sollte. Dieser ließe sich in vielen Fällen gar nicht ermitteln, da die reinen Kosten eines solchen Baues selten nachweisbar und die Motive zur Begründung eines Beitragsmaßstabes schwer zu finden sein würden.

Es fehlt daher an gesetzlichen und praktischen Anhaltspunkten, um über einen solchen Beitrag im Gesetze etwas bestimmen zu können. Nichs desto weniger kann es Fälle geben, wo eine derlei Leistung nicht nur ermittelbar, sondern auch billig erscheint und dann ist dieselbe gewiß Gegenstand der gütlichen Verständigung zwischen den Betheiligten, und wenn eine solche nicht zu erzielen wäre, der weiteren, durch die Bergbehörde zu leitenden Verhandlung.

Schließlich kam hier noch die Frage zur Berathung, ob bei der Bestellung einer Bergbau-Servitut auch die Hypothekar-Gläubiger um ihre Beistimmung zu vernehmen wären, da besonders lästige Verträge dieser Art auch ihre Rechte möglicher Weise in Frage stellen könnten.

Dieses Bedenken behob sich durch die Bemerkung, daß bei Eintritt der Bedingungen des ersten Absatzes §. 191 die Bestellung der Servitut gar nicht verweigert werden könne, die Nothwendigkeit einer weitwendigen Einvernehmung der Gläubiger demnach verschwinde.

Aus gleichem Grunde blieb auch die Einwendung unbeachtet, daß die Mitbenützung der Wasserhaltungs-Vorrichtungen der eigenen Grube gefährlich werden könne, und deßhalb nicht vorzuzeichnen wäre.

Zu den §§. 193 bis 197.

Nach vorliegenden Erfahrungen kann sich der Fall öfter ergeben, daß ein Bergwerksbesitzer außergewöhnliche Kosten auf Herstellung von Förderungsbahnen und Maschinen aufgewendet, einen Nachbarsgewerken zur Theilnahme an diesem Unternehmen aufgefordert, dieser aber die Theilnahme verweigert habe.

Stünde es demselben nun frei, auf Grund des §. 191 die Mitbenützung dieser großartigen Anstalten zu verlangen, so wären die Unternehmer sehr beeinträchtigt; es wurde daher der Antrag gestellt, dem letzteren frei zu stellen, die Entschädigung oder sonstigen Bedingungen der Mitbenützung festzusetzen.

In dem §. 193 ist die Vorschrift aufgenommen, die Ausübung der

Digitized by Google

Bergbaudienstbarkeit von einem Uebereinkommen der Betheiligten abhängig zu machen. Die Grundlagen dieses Uebereinkommens im Gesetze zu bestimmen, wäre eine unlösbare Aufgabe, denn, so unbillig es in vielen Fällen wäre, die Mitbenützung von Grubenbauen, Förderungsbahnen und Maschinen u. s. w. ohne einem nachträglichen Baubeitrage gesetzlich zuzulassen, so ungerecht wäre es noch viel öfter, den Hilfsbedürftigen zu einem solchen Beitrage zu verpflichten, wenn ein mitzubenützender Stollen oder Schacht vielleicht schon durch ein Jahrhundert besteht, der Bau durch gesegnete Ausbeuten seinen Besitzer bereichert hat und die Substanz des Hilfsbaues durch die Mitbenützung gar nicht verändert oder benachtheiligt wird.

Es lassen sich daher nur allgemeine Bestimmungen geben.

Der §. 191 ertheilt die Befugniß zur Mitbenützung „gegen ein angemessenes Entgelt." Der §. 193 überläßt die Bestimmung desselben dem wechselseitigen Uebereinkommen; ist jedoch ein solches nicht zu erzielen, so kann nur im Rechtswege darüber entschieden werden, wobei im Allgemeinen der Grundsatz gilt, daß Niemand sich durch fremdes Gut bereichern soll, daß die Einräumung der Bergbaudienstbarkeit nur aus öffentlichen Rücksichten geboten werden könne, wobei im Sinne der §§. 364 und 365 a. b. G. B. eine angemessene Schadloshaltung einzutreten habe, daß aber diese den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden müsse. Das Maß der Schadloshaltung dem Eigenthümer des dienenden Gutes zu überlassen, wie ein Gutachten vorschlägt, wäre nicht zuläßig, weil es dann nur von diesem abhängen würde, die ganze gesetzliche Bestimmung illusorisch zu machen.

Aber auch für die Entscheidung der Entschädigungsfrage im Rechtswege muß es da, wo so verschiedenartige technische Kombinationen mit den Rücksichten der allgemeinen öffentlichen Interessen konkurriren, gesetzliche Anhaltspunkte geben, wenn nicht die meisten dieser Erkenntnisse auf schwankenden, daher wenig beruhigenden Grundlagen basirt, jener Rechtssicherheit entbehren sollten, die man von richterlichen Urtheilen erwartet.

Allein bei der Feststellung der Prinzipien für eine Bemessung der erwähnten Entschädigung haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Vorerst waren dieselben darin abweichend, daß von einer Seite die Vortheile, welche dem hilfsbedürftigen Baue durch die Benützung der nachbarlichen Hilfsvorrichtungen zugehen, als alleiniger Maßstab für die Entschädigung zugestanden werden wollten, weil sich eben Niemand mit fremdem Gute bereichern soll; wogegen andererseits die Ueberzeugung feststand, daß nur die allfälligen Nachtheile, die der hilfeleistenden Grube hiedurch zugehen, die Höhe der Entschädigung bemessen lassen; denn wer keinen Nachtheil erleidet, wenn er sein Eigenthum zur Beförderung des allgemeinen Wohles, d. h. zur

Digitized by Google

Unterstützung des Bergbaues im Allgemeinen, mitbenützen läßt, für den gäbe es keinen Rechtstitel zu einer Entschädigung, nur der nachgewiesene Nachtheil bestimme die Größe derselben.

Diesem Grundsatze konnte jedoch nicht beigetreten werden. So sehr man überzeugt war, daß der Vortheil des Hilfsbedürftigen aufhören würde ein solcher zu sein, wenn dieser den Werth desselben vollständig an den Hilfeleistenden entrichten müßte, eben so sehr theilte man die Ansicht, daß der Eigenthümer nur gegen ein angemessenes Entgelt verhalten werden könne, sein Eigenthum einer fremden Mitbenützung zu überlassen, weil damit mindestens eine Rechtsbeschränkung von Seite des Eigenthümers verbunden sei, welche ohne eine Gegenleistung nicht gerechtfertigt sein würde.

Wollte man hiezu den allgemeinen Vortheil zum Maßstabe nehmen, welchen die hilfsbedürftige Grube aus dieser Mitbenützung ziehen kann, so wäre nicht nur die Ermittlung desselben sehr schwierig, sondern der ermittelte Werth dieses Vortheiles könnte möglicher Weise so hoch sein, daß er mit der Natur der Hilfeleistung außer allem Verhältnisse stehen würde.

Man vereinigte sich daher zu jenen Entschädigungs-Grundlagen, welche der §. 195 vorzeichnet, und erachtete dabei den billigsten Maßstab erwählt zu haben.

Es wurde zwar auch dagegen eingewendet, daß dieses Ausmaß nicht genüge, weil immerhin ein Beitrag zu den Zinsen des Anlagekapitals der Hilfsvorrichtung fortwährend gefordert werden könne; Andere meinten, daß bei Benützung unterirdischer Baue, 2 — 4 % des Gewinnes (der Kostenersparung des Hilfsbedürftigen) genügen würden, während bei Maschinen und Tagbauten das Entgelt von Fall zu Fall durch Schätzung ermittelt werden sollte.

Von dritter Seite erachtete man, daß Jedermann für die Benützung seiner Sache einen bürgerlichen Gewinn in Anspruch nehmen könne, dieser also den Maßstab der Schätzung des Entgeltes zu begründen hätte; wovon aber bei jenen Einrichtungen (Tagbauten, Eisenbahnen u. dgl.) eine Ausnahme zu machen wäre, welche bereits eine fremde Grund-Expropriation in Anspruch genommen haben und deßhalb die Verpflichtung hätten, die bergmännische Mitbenützung gegen ein billigeres Entgeld zu gestatten.

Alle diese Einwendungen schienen jedoch nicht zu berücksichtigen, daß jene Einrichtungen bei den Bergwerken, um deren Mitbenützung es sich im öffentlichen Bergwesensinteresse hier handelt, eben als ein Ausfluß der Bergwerksverleihung anzusehen seien, daß sie alle Vorrechte dieser unmittelbaren Erwerbung nach dem Berggesetze theilen, daß dieses folglich auch berufen sei, im Sinne des §. 1 die Bedingungen vorzuzeichnen, welche mit dem Besitze

Digitized by Google

dieser besonderen Werksbestandtheile verbunden sein sollen; diese können sich aber weder auf die Vergütung von Zinsen für Bauten erstrecken, die einen ganz anderen Zweck haben, noch einen anderen Maßstab, als den eines billigen Beitrages zu den laufenden Betriebskosten aufstellen. Daß übrigens die Verträge über Bestellung einer Bergbaudienstbarkeit jeden Falles, und zwar sowohl bezüglich ihrer Nothwendigkeit, als der Angemessenheit der Entschädigung einer Bestätigung der Bergbehörde unterzogen werden müssen, hat seinen Grund darin, weil nur auf diesem Wege fingirten Uebereinkommen zur Uebervortheilung der Hypothekar-Gläubiger vorgebeugt, und die Absicht des Gesetzes konsequent verfolgt werden könne, das Kredits-Institut der Bergbaue zu heben und zu befestigen. Nach dieser vorausgeschickten Vorsichtsmaßregel konnte es keinem Anstande unterliegen, die Bestellung der Bergbaudienstbarkeiten im §. 197 von der Beistimmung der Hypothekar-Gläubiger völlig unabhängig zu machen.

Es wurde zwar von Einigen auch die Eintragung dieser Bestellungs-Akte in das Bergbuch als unnöthig erachtet, weil die fragliche Servitut eine gesetzliche sei, und gegen jeden neuen Besitzer der dienenden Sache neuerdings wieder geltend gemacht werden könne. Allein die wechselseitigen Rechte, welche derlei Bestellungs-Akte begründen, müssen gegen mögliche Einwendungen in steter Evidenz gehalten werden, was nur durch die bücherliche Eintragung unzweifelhaft geschehen kann. Auch könnte die dienende Sache später ganz aus dem Besitze eines Bergwerkseigenthümers kommen, wonach eine wiederholte gesetzliche Dienstbarkeitsbestellung rechtlich nicht mehr thunlich sein würde, während das dießfalls erworbene dingliche Recht fortan aufrecht erhalten werden muß.

Gegen den §. 196 wurde eingewendet, daß es den bürgerlichen Gesetzen widerspreche, das Verschulden seiner Untergebenen bei der Mitbenützung fremder Eigenthumsobjekte vertreten zu müssen. Allein bei dem Bergbaubetriebe handelt es sich um die Mitbenützung von Einrichtungen, Maschinen, Wetter-Kommunikationen u. dgl., welche bei Anwendung der sachgemäßen Vorsicht ohne besonderen Nachtheil für den Eigenthümer erfolgen, bei Vernachlässigung derselben aber die Existenz der eigenen Grube und ungeheure Unglücksfälle herbeiführen kann.

In solchen Fällen wäre der Besitzer des dienenden Objektes schlimm daran, wenn er sich an den Schuldtragenden und nicht an den Besitzer des herrschenden Objektes zu halten hätte, dem es obliegen muß, die Ausübung seiner Servitut nur in verläßliche und sachkundige Hände zu legen.

Digitized by Google

Zu den §§. 198 und 199.

Ein besonderes Verfahren bei Löcherungen (Durchschlägen), wenn unterirdische Baue verschiedener Gewerken auf solchen zusammentreffen, hatte nach den alten Bergordnungen eine entscheidende Bedeutung, wo es sich wegen der unbestimmten Längenmaße und der ausschließlichen Verleihung einzelner Lagerstätten, im Falle des Zusammentreffens zweier Baue, um die Bestimmung des Alters im Felde, um die Identität des verliehenen Ganges und sonach um das Vorzugsrecht zur Fortsetzung des Baues handelte.

Obschon nach dem neuen Gesetze über die Bergwerksverleihung derlei Fragen eine bestimmte legale Lösung erhalten, so können doch bei altverliehenen Bergbauen noch Fälle vorkommen, zu deren Entscheidung jenen Bergordnungen, auf deren Grundlagen die alte Verleihung erfolgte, auch ferner volle Geltung zugestanden werden muß.

Die Absicht dieser Paragraphe geht also dahin, sowohl für derlei ältere Verhältnisse maßgebende Bestimmungen aufzustellen, als in allen jenen Fällen, wo bei dem Grubenbetriebe auf neu ertheilte Maßen das unterirdische Zusammentreffen nachbarlicher Baue sich ereignet, jene Vorschriften zu ertheilen, welche die Sicherheit der Rechte mit jener des Eigenthumes und der Personen verbinden und wahren sollen, wogegen bei keiner Berathung besondere Bedenken erhoben wurden.

Diesem Abschnitte wurden in den früheren Gesetzentwürfen noch einige Bestimmungen für den Fall des Wasserzusitzens o h n e offenen Durchschlägen beigefügt.

Wenn einer höher liegenden Grube durch den tieferen Bau eines Dritten, ohne offenen Durchschlag, also nur durch das Anfahren wasserlässiger Gebirgsschichten oder Klüfte die Wässer entzogen werden, oder der höhere Bau in der Fortsetzung seines regelmäßigen Betriebes auf solche Klüfte stoßt, welche seine Wässer auch ohne offenen Durchschlag einer tieferen Grube zuleiten, so kann dieses Ereigniß in der Regel nur als ein Zufall angesehen werden, weil es sich gewiß äußerst selten zutragen wird, daß derlei Baue in der Zuversicht dieses Erfolges absichtlich geführt werden.

Die Folgen eines, durch kein Verschulden herbeigeführten Zufalles treffen den Eigenthümer der Sache auf welche derselbe irgend einen Einfluß ausübt, ohne daß aus diesem Grunde Jemand zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Hat daher ein tiefer gelegener Bau mit einer Strecke eine wasserlässige Kluft geöffnet, so treffen den Eigenthümer dieses Baues ebenso, wie jenem der höheren Grube die Folgen; sie mögen für ihn eine Last oder ein Vortheil sein, und derselbe Fall tritt ein, wenn mit einem höheren Baue eine solche

Digitized by Google

Kluft getroffen wird, welche die Wässer desselben einer tieferen Grube zuführt.

Allein der Grundsatz, daß sich Niemand durch fremden Schaden bereichern soll, schien doch, insbesonders bei dem Bergbaubetriebe volle Anwendung zu verdienen, welcher in seiner Wesenheit vorzugsweise dort gedeiht, wo sich die Nachbarn mit Bereitwilligkeit unterstützen und gegenseitig Nachtheile und Schaden abwenden. Wenn daher aus dem erwähnten Zufalle der oberen Grube eine wesentliche Last entzogen und dem tieferen Baue eines Dritten aufgebürdet, der einen also Hilfe und Vortheil, dem andern dagegen Schaden und Nachtheil zugefügt wird, so erachtete man, es läge in der wechselseitigen bergmännischen Billigkeit, daß die durch den Zufall begünstigte Grube dem dadurch benachtheiligten Baue die zugefallene Last in dem Verhältnisse mittragen helfe, als die erstere gewonnen hat.

Hätte kein Theil durch den Zufall gewonnen oder verloren, so wäre kein Grund zur Mithilfe vorhanden, weil derjenige, der nichts gewinnt, den zufälligen Nachtheil eines Dritten nicht mitzutragen hat, und Jener, welcher nichts verliert, aus dem zufälligen Vortheile des Dritten keinen Gewinn ziehen soll.

Die Entschädigung — d. h. der Ersatz des Nachtheiles, welcher durch diesen Zufall einer Grube zugegangen wäre — sollte daher immer mit dem Vortheile im Verhältnisse stehen, welcher für die andere Grube daraus entsteht; mehr als den Ersatz des zugegangenen wirklichen Nachtheiles könne jedoch die beschädigte Grube von der begünstigten, nach den oben angeführten Grundsätzen, für keinen Fall verlangen, der Vortheil der letzteren mag auch noch so groß sein, die erstere könne aber von der letzteren nur jenen Theil des ihr zugehenden Schadens als Ersatz ansprechen, welcher durch die Kostenersparnisse, oder den sonst schätzbaren oder berechenbaren Vortheil der begünstigten Grube gedeckt erscheint.

Da es sich aus den dargestellten Gründen — bei der Erörterung der Frage ob — und welcher Grube, dann in welchem Maße ein Ersatz gebühre, vorzugsweise um bergtechnische Erhebungen des Faktums und dann erst um die Lösung der Rechtsfrage handeln würde, welche wieder vor allem die aufgestellten Billigkeitsmotive, nicht aber die Grundsätze des strengen Rechtes zur Grundlage zu nehmen hätte, so lag es nahe, daß hier, außer der technischen Richtigstellung des Sachverhaltes, ein gütliches Uebereinkommen aus Billigkeitsrücksichten angezeigt wäre, wobei wesentlich nur die Bergbehörde mit Erfolg einwirken könnte.

Den Betheiligten dürfte jedoch der Rechtsweg nicht verschlossen werden, weil im vorliegenden Falle weniger die Maßregeln der öffentlichen Interessen,

Digitized by Google

als vielmehr das privatrechtliche Verhältniß in Frage käme, worüber am Ende nur der Richter zu entscheiden hätte, jedoch dürfte das Rechtsverfahren von dem Begünstigten nicht dazu mißbraucht werden, um sich gegen den Belasteten durch Jahre jeder Gegenleistung zu entschlagen, die von der Bergbehörde als eine billige erhoben und vorgezeichnet wurde, sondern letztere müsse einstweilen als ein Provisorium aufrecht erhalten werden.

Anders stellt sich die Sache, wenn mit offenem Durchschlage in eine fremde, wassernöthige Zeche gelöchert wird; dieß ist ein absichtlich geführter Bau, der nicht wohl unternommen wird, ohne daß sich beide Eigenthümer früher über die Gegenleistungen verständigt haben. Ist dieses geschehen, so hat ein solcher Bau die Eigenschaft eines Hilfsbaues, es mag denselben der eine oder der andere der Betheiligten getrieben haben, und es leiden die §§. 191—195 auf solche Fälle Anwendung.

Schlägt ein Bergwerksbesitzer ohne vorläufigem Einverständnisse, ohne Wissen und Willen des Nachbars, in dessen Feld, so ist er für die Folgen verantwortlich, weil er über sein Grubenfeld hinaus kein Recht zum Bergbaubetriebe hat; gereichen dieselben zum Vortheile des Nachbars, so werden zwar die Bestimmungen der §§. 191—195 maßgebend sein, immerhin wird aber auch hier der Grundsatz gelten, daß Niemanden gegen seinen Willen eine Wohlthat aufgedrungen werden kann.

Der technische Beweis, ob einer Grube durch den Wasser-Ab- oder Zufluß Vortheil oder Nachtheil zugehe, wäre übrigens nicht schwer herzustellen; die Forderungen der Betheiligten gegen einander aus diesem technisch erhobenen Sachverhalte sind jedoch privatrechtlicher Art, diese müssen daher im Zweifel gerichtsordnungsmäßig bewiesen und entschieden werden.

Diese Bestimmungen sind aber von mehreren Seiten als eine Quelle vielfacher Streitigkeiten geschildert und daher die Anträge auf Weglassung derselben gestellt worden, weil sich ja auch eben so oft der Fall ereignen kann, daß eine Grube offene Wasserklüfte erbauet, ohne daß ein anderer Bau in der Nähe liegt, wobei die erstere die Folgen ohnehin ganz allein zu tragen hat, was ebensowohl im gegentheiligen Falle geschehen könnte. In allen Fällen, wo einer tieferen Grube Wässer ohne einen offenen Durchschlag zusitzen, müsse der Wasserzufluß als ein Zufall angesehen werden, hier könne also von irgend einer Entschädigung keine Rede sein. Diese Ansicht fand auch bei der schließlichen Berathung und zwar insbesonders mit der weitern Motivirung vollkommene Geltung, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen durch die Vermittlung der Reviersausschüsse ein billiges Uebereinkommen herbeigeführt oder selbst bei der Feststellung der Reviersstatute hierauf Rücksicht genommen werden könne.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Zu den §§. 200 bis 209.

Soweit sich die Vorschriften dieses Hauptstückes auf die Verhältnisse zwischen dem Bergwerksbesitzer, seinen Beamten und Arbeitern beziehen, verstehen sich dieselben im Allgemeinen für die Fälle, in denen Dienstverträge oder administrative Ordnungen nicht etwas Anderes vorzeichnen, weil das privatrechtliche Verhältniß nur insoweit vom Gesetze geregelt wird, als dasselbe nicht durch zweiseitig verbindliche Verträge bereits geordnet ist.

Insoferne bei den Bergwerken auch solche Handlungen oder Unterlassungen vorkommen, welche nach dem allgemeinen Strafrechtsprinzipe als gemeinschädlich von Jedermann erkannt werden können, fallen sie — ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Dienstvertrag — jederzeit der strafrechtlichen Untersuchung und Bestrafung anheim.

Bei den Staatsbergwerken sind es die Dienstpragmatik für Beamte, die Anstellungsdekrete und Instruktionen, ferner für Aufseher und Arbeiter die administrativen Normalien und Vorschriften, denen sich Jedermann stillschweigend unterwirft, der in den Staatsdienst getreten ist; diese regeln alle Dienstesverhältnisse.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen oder bei einzelnen Staatsbergwerken in dieser Beziehung nicht vorgesehen worden sein, oder handelt es sich um ein Verschulden, welches der strafrechtlichen Behandlung unterliegt, so kann auch hier weder der Beamte noch der Arbeiter außer dem Gesetze stehen, und es wird daher dießfalls die Vorschrift dieses Gesetzes auch auf montanistische Staatsdiener Anwendung erleiden.

In Beziehung der Beamten wurde vorgeschlagen, denselben im Gesetze eine gesichertere Stellung zu gründen, wenn sie sich als bewährt bezeigen, insbesondere sie vor der Willkür ihrer Dienstherren zu schützen, für ihre Pensionirungen zu sorgen u. dgl.

Wenn das Wechselverhältniß zwischen dem Werkseigenthümer und seinen Beamten gehörig in das Auge gefaßt wird, so wird man sich bald überzeugen, daß es an die Unmöglichkeit grenzt, im Gesetze alle jene Kombinationen von Umständen zu berücksichtigen, unter denen ein gesetzlicher Schutz einzutreten und in welcher Richtung er stattzufinden hätte, um keinen Theil zu verletzen und jedem recht und billig zu sein.

Selbst die darüber eingelangten detaillirten Vorschläge mußten zu der Erkenntniß führen, daß, wenn diese Bestimmungen auch noch so tief eindringen

Digitized by Google

und noch so umständlich und weitläufig abgefaßt würden, sie dennoch ihrer Aufgabe nie allgemein und vollkommen entsprechen könnten.

Die Gesetzgebung hat hier berücksichtigt, daß Werksbesitzer und deren Beamte bei dem Abschlusse ihres Dienstvertrages ihre gegenseitigen Rechte zu wahren im Stande sein sollen und daß es unter dieser Voraussetzung ganz angemessen sei, beide zu nöthigen, sich durch einen umständlichen, alle persönlichen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu regeln, um nicht der gesetzlichen Eventualität ausgesetzt zu sein, den Dienstvertrag nach Willkür in kurzen Fristen wieder gelöst zu sehen.

Wer sich einen Dienstvertrag einzugehen weigert, der gibt bereits zu erkennen, daß er sich über die gesetzliche Zeit nicht binden lassen will, und wer aus Versehen ohne Vertrag in einen Dienstverband eintritt, der muß sich die Folgen desselben gefallen lassen, denn gegen Unkenntniß, Uebersehen oder Uebereilung kann das Gesetz unmöglich Vorsichten statuiren, ohne einer Reihe von Mißbräuchen und Streitigkeiten die Thüre zu öffnen. Bewährte und vorsichtige Beamte werden daher nicht ohne Vertrag Dienste annehmen, ja es liegt dieß in der Absicht des Gesetzes, weil nur dadurch der wohlthätige Zweck erreicht wird, daß in jedem einzelnen Falle alle Verhältnisse der Personen und des Dienstes selbst berücksichtigt und hierauf gegründet, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt werden, was der Gesetzgebung vorzuzeichnen nicht möglich wäre.

So würde es in vielen Fällen ein beschwerender Zwang für den Werksbesitzer sein, wenn er zur Beibehaltung von Dienern genöthigt wäre, die sein Vertrauen verwirkt haben. Ja, es hat ein kurzer Aufkündungstermin, wie ihn das Gesetz — wo nicht Verträge etwas Anderes enthalten — vorzeichnet, noch das Gute, daß sich jeder Beamte und Diener befleißen werde, die Zufriedenheit seines Herrn zu erwerben, um nicht der Entlassung entgegensehen zu müssen, und daß der Werksbesitzer seine braven Beamten und Diener auch möglichst gut behandeln werde, um sich dieselben zu erhalten.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Verhalten der Beamten, Aufseher und Arbeiter während des Dienstes beabsichtigen die thunlichste Sicherstellung des Bergwerksbesitzers gegen böswillige, unvorsichtige oder unmoralische Individuen. Die Begründung dieser Vorschriften liegt in dem Rechtsgefühle selbst und entspricht einem großen Theile der hierauf gerichteten Anträge.

Unter die wesentlichen Verpflichtungen der Beamten, Aufseher und Arbeiter bei Bergwerken wurde in den früheren Gesetzentwürfen nach den eindringlichen Anträgen vieler Gutachten aufgenommen, daß sie

Digitized by Google

a) alle besonderen Vorkommnisse in dem Bergbau alsogleich ihrem Dienstherrn anzeigen sollen;

b) daß sie ohne Vorwissen desselben weder gleichzeitig anderen Bergwerksbesitzern Dienste leisten, noch diesen die Verhältnisse des Bergbaubetriebes, bei welchem sie dienen, die darauf bezüglichen Karten, Handzeichnungen, Zugbücher mittheilen, noch

c) ohne Bewilligung ihres Dienstherrn sich bei anderen Bergbauen betheiligen oder selbe für sich erwerben dürfen;

d) daß ihnen durch ein Jahr nach ihrem Dienstesaustritte nicht gestattet sein soll, bei benachbarten fremden Bergwerken in den Dienst zu treten, oder solche für sich zu erwerben;

e) daß das Verheimlichen eines Erzvorkommens, das Verbergen, Verschmieren oder Unkenntlichmachen einer Kluft, einer Gangspur u. dgl. strenge zu unterlassen sei.

Dagegen wurde jedoch bemerkt, diese Verfügungen berühren wesentlich das Privatinteresse der Bergwerksbesitzer, wogegen sie sich mittels Dienstverträgen, Dienstordnungen, ja selbst blos administrativen Aufträgen schützen können, derlei spezielle Bestimmungen wären demnach nicht Gegenstand eines allgemeinen Berggesetzes. Alles reduzire sich endlich auf einen dem Dienstherrn zugefügten oder gegen denselben beabsichtigten Schaden, wogegen die allgemeine Bestimmung des §. 203 zureichenden Schutz gewähre.

Insbesonders wurde gegen die Punkte c) und d) erwähnt, daß dieß wahre Bergbauverbote wären, welche dem §. 7 geradezu widersprechen würden, und daß sich für den Umkreis eine positive Grenze nicht ziehen ließe, innerhalb welcher dieses Verbot gelten sollte. Auch entstünde dann die Frage, ob bei Annahme dieser gesetzlichen Bestimmung etwa gar die hierauf Bezug nehmenden Dienst- oder Erwerbungsverträge als ungiltig erklärt werden müßten, was zu endlosen Prozessen führen, durch nachfolgende Uebergänge in dritte Hand zur vollen Ungerechtigkeit erwachsen, und durch Verheimlichung der wahren Namen zur neuerlichen Demoralisation führen würde.

Es wurde demnach vorgeschlagen, von dieser Spezialisirung abzugehen, da die allgemeinen Bestimmungen des §. 203 vollkommen ausreichen.

Von einer Seite sind aber auch diese als schon zu weit gehend erachtet worden, indem die Strafe der schnellen Dienstesentlassung für die hier angedeuteten Fälle zu hart, und in keinem Falle zu einer gesetzlichen Fassung geeignet erkannt wurde.

Eine solche gesetzlich auszusprechende Strafe sei nämlich nur da gerechtfertigt, wo wegen Gemeinschädlichkeit einer Handlung die Strafe als Sühnung

Digitized by Google

des Vergehens und Abschreckung vor weiterer Wiederholung geboten wäre, wozu der vorliegende Fall einer blos privatrechtlichen Verletzung nicht gehöre.

So verbiete das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Stipulation ärztlicher oder rechtsfreundlicher Honorare, ohne sie mit Strafen zu belegen.

Ebenso seien Verletzungen des Privilegiums, der Waarenzeichen — Autorsrechte u. dgl. nur mit der Entschädigung — oder höchstens einer Geldstrafe verpönt, kein Strafgesetz sanktionire aber das Verbot der Mittheilung von Fabriksgeheimnissen u. dgl. mit Strafen, obschon dadurch große Nachtheile für den Fabriksherrn entstehen können.

Diese Deduktionen riefen jedoch die Hinweisung auf die anerkannte Bedeutung der Bergbaue für die allgemeine Staatswohlfahrt hervor, welche es eben nothwendig mache, in Fällen, wo die Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes einen besonderen gesetzlichen Schutz bedürfen, diesen im Berggesetze auch auszusprechen, da dieses ja ein vorzugsweiser Zweck desselben sei. Dieß trete aber gerade hier ein, wo durch Verheimlichung des Erzvorkommens, durch unberufene Mittheilungen an andere Bergwerksbesitzer u. s. w., der Bergbaubetrieb in seinem Wesen gefährdet werden könne.

Für diese Fälle erscheine demnach die Entfernung eines Angestellten, der das Vertrauen seines Dienstherrn hiedurch vollständig verwirkt habe, gewiß als die mildeste Strafe, wobei die Entschädigungsfrage, so wie eine damit etwa noch verbundene, im Strafgesetze verpönte Handlung ohnehin dem Erkenntnisse des Civil- oder des Strafgerichtes vorbehalten bleibe.

Die Verpflichtung, jeden Arbeiter rechtzeitig und im baaren Gelde abzulöhnen, bei seinem Dienstesaustritte aber mit einem anständigen Dienstzeugnisse zu versehen, liegt jedem Dienstherrn ob, sie muß also auch den Bergwerksbesitzern im Gesetze auferlegt werden.

Daß kein Dienstbote, also auch kein Bergarbeiter, ohne Wanderbuch aufgenommen werden darf, bestimmen schon die polizeilichen Vorschriften, denen die Bergwerksbesitzer in dieser Beziehung vollständig unterworfen sind; sobald ein Wandernder aber in einen Dienst eintritt, muß er sein Wanderbuch der politischen Behörde, dem Gemeindevorstande oder seinem Dienstherrn abgeben, worüber die verschiedenartigen politischen Vorschriften die Modalität vorzeichnen. Solche Wanderbücher werden den Abziehenden dann mit der ämtlichen Bestätigung seiner letzten Dienstleistung wieder ausgefolgt. Dieß sollte jedoch bei Bergarbeitern nur gegen Vorweisung des Abkehrscheines geschehen, damit sie nicht vor der gesetzlichen Aufkündzeit, mit Schulden, oder wegen anderer Gesetzwidrigkeiten sich entfernen und für den beeinträchtigten

Digitized by Google

Gewerken oft spurlos verschwinden können. Um nun in dieser Beziehung das so häufige Entweichen der Bergarbeiter wegen strengerer Einhaltung der Dienstordnung, wegen Schulden u. dgl. zu erschweren, wurde in dem §. 208 bestimmt, daß Bergarbeiter, die wann immer bei einem österreichischen Bergwerke im Dienste standen, nur gegen Vorweisung ihres ordnungsmäßigen Abkehrscheines in die Bergarbeit aufgenommen werden dürfen, und gegen die Uebertreter dieser Vorschrift ist im §. 248 die Strafe vorgezeichnet.

Ob ein Arbeiter schon früher bei einem Bergwerke im Dienste stand, muß sein Wanderbuch nachweisen, und war dieß der Fall, so muß sich der aufnehmende Bergwerksbesitzer vorerst an den vormaligen Berg-Dienstherrn des Arbeiters wenden, um für denselben entweder den Abkehrschein zu erhalten, oder die Gründe des Vorenthaltes in Erfahrung zu bringen, und sich weiter benehmen zu können.

In den früheren Gesetzentwürfen wurde auch beantragt, daß die Bergwerksbesitzer ihren Arbeitern und Aufsehern ordentliche Lohnbüchel verabfolgen, und in dieselben bei jeder Löhnung den Verdienst und die hierauf erfolgte Lohnsabstattung eintragen sollten.

Dieser Antrag begegnete jedoch mehrfachen Einwendungen, indem man glaubte, durch diese Vorschrift würden den Bergwerksbesitzern viele unnöthige Förmlichkeiten und Geschäfte aufgebürdet werden, daher für zureichend erachtet wurde, den Bergwerksbesitzer zur Uebergabe des Lohnbuches nur dann zu verpflichten, wenn es der Arbeiter verlangt.

Dieser Beisatz dürfte jedoch zur Umgehung des Gesetzes führen, weil der Fordernde stets besorgen müßte, als ein Arbeiter zu erscheinen, welcher kein Vertrauen zu seinem Herrn hat, und der Folgen wegen selten den Muth haben wird, auf seiner Forderung zu bestehen.

Da nun die gleiche Behandlung und die gesetzliche Sicherstellung aller Arbeiter eine von der Humanität und dem Rechte gebotene Pflicht ist, sie auch wenig Mühe macht, indem der Lohn, die Gebühr, die Vorschüsse und der Freirest nur aus den Lohnslisten in die gedruckten Büchel übertragen zu werden brauchen, so schien kein Grund vorhanden zu sein, von dieser allgemeinen Forderung abzugehen.

Gegen die Einwendung, daß eine solche Verfügung auch bei den noch zahlreicheren Fabriksarbeitern nicht bestehe, wurde bemerkt, die Bergarbeit sei eine ganz andere Beschäftigung, als die Fabriksarbeit, daher unter den Bergarbeitern ein anderes, wesentlich verschiedenes Verhältniß sowohl unter sich, als gegen den Dienstherrn bestehe und erhalten werden müsse.

Der Bergbau in den entlegensten Gebirgen, oft in den Schneeregionen betrieben, sei allen jenen Verkehrsplätzen entrückt, denen die Fabriken gewöhnlich

Digitized by Google

nahe liegen, der Bergarbeiter daher bezüglich seiner Verproviantirung und Erhaltung größten Theiles von seinem Dienstherrn abhängig, er entbehre jedes anderen Beirathes als jenes seiner Werksbeamten oder Dienstherren, er müsse also durch das Gesetz besonders geschützt sein, damit nicht Eigennutz seinen schwer und kümmerlich verdienten Lohn verkürze, und ein wesentlicher Schutz liege für ihn in der Hinausgabe seines Lohnbuches.

Allein dieser Begründung wurde die bisherige Erfahrung entgegengesetzt, welche nur in seltenen Fällen das Bedürfniß nach dieser Kontrolsmaßregel hervorgerufen habe, die mit großem Zeitaufwande und doch nur mit zweifelhaftem Erfolge verbunden wäre, weil die Lohnbüchel in den Händen der Arbeiter wenig beachtet, bald bis zur Unkenntlichkeit beschmutzt oder verloren gehen würden, daher es zweckmäßiger schien, im Gesetze nur die Pflicht zur periodischen Ablöhnung der Arbeiter auszusprechen, die Art derselben jedoch dem Bergwerksbesitzer zu überlassen.

Eine bei den — oft von aller Konkurrenz der Verkäufer entfernten — Bergwerken besonders nothwendige Eigenthümlichkeit besteht in der Versorgung der Arbeiter mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen (dem Provisorate). Es wurde demnach in den früheren Gesetzentwürfen der Antrag aufgenommen, auch hiefür Bestimmungen zu geben, damit nicht einerseits die Arbeiter der Willkür des Bergwerksbesitzers und einem zeitlichen Nothstande Preis gegeben werden, andererseits aber auch der Dienstherr für seine, in Proviant gegebenen Vorschüsse aus dem Gesetze eine Sicherheit erhalte.

Bei diesen Anträgen waren mehrere Umstände in Erwägung zu ziehen.

Die Versorgung der Arbeiter mit den nöthigsten Lebensmitteln ist ohne Zweifel in sehr vielen Fällen die größte Wohlthat, die man ihnen und ihren Familien erweisen kann, insbesondere bei Theuerung und Fruchtmangel, an Orten, wo keine regelmäßigen Wochenmärkte bestehen, an welchen durch Konkurrenz der Verkäufer die Preise auf einer mäßigen Höhe erhalten werden, wo die Arbeiter also der Spekulation einzelner Händler (sogenannter Verleger) Preis gegeben sind, die überdieß meistens Winkelschenken halten, jeden Arbeiter, der bei ihnen seine Lebensmittel abnimmt, zum Trunke verleiten und ihn so in immer größere Schuldenlast stürzen, demoralisiren oder gänzlich entmuthigen.

Sie ist eine große Wohlthat, wo die Arbeiter an und für sich dem Trunke ergeben, ihren Lohn in die Schenke zu tragen gewöhnt sind, ihre Familien aber darben lassen und mit Noth und Elend kämpfend die Zeit bis zum nächsten Lohntage durchbringen.

Welche Leistungen können von solchen Arbeitern erwartet werden und

Digitized by Google

welcher Grad von Pflichtgefühl und Anhänglichkeit kann in solchen Gemüthern Wurzel fassen?

Andererseits ist aber die Approvisionirung der Arbeiter eine Last, welche bedeutende Opfer von Seite des Dienstherrn in Anspruch nimmt. Nicht nur muß für angemessene Räumlichkeiten zur Aufspeicherung der Früchte gesorgt werden, was nur durch Anlage von hiezu qualifizirten Gebäuden geschehen kann, sondern es muß auch in guten Fruchtjahren ein größerer Vorrath beigeschafft werden, um für schlechtere Zeiten gedeckt zu sein. Alles dieß verlangt aber große Kapitalien, deren Verzinsung dem Werksbetriebe zur Last fällt.

Dabei sind Verluste unvermeidlich; wenn auch durch ein eigens bestelltes Personal für die angemessene Behandlung der aufgespeicherten Früchte bestens gesorgt wird, so ist doch ein theilweises Verderben derselben, ein Abgang durch Vertrocknen und das öftere Ueberschlagen und Uebermessen unvermeidlich.

Verluste durch ungenaue, nachlässige oder untreue Aufsicht, durch Zahlungsunfähigkeit oder andere Ereignisse in der Person der Schuldner ereignen sich häufig genug, und vergrößern die allgemeinen Auslagen auf das Proviantwesen.

Hieraus geht hervor, daß die Approvisionirung des Arbeitspersonals nur bei jenen Werksbesitzern oder Gewerkschaften ausgeführt werden kann, deren Betrieb großartig genug ist, um aus dem Ertrage die Regie der Proviantbesorgung, die Verzinsung und Amortisirung der hierauf liegenden Kapitalien zu decken, oder die in der glücklichen Lage sind, einige Fonds zu besitzen, für welche sie geringere Zinse in Anspruch nehmen, und in Zeiten der Bedrängnisse darauf auch ganz verzichten können. Bergwerksbesitzer, denen diese Geldmittel nicht zu Gebote stehen, deren Bergbaubetrieb in seinem Umfange und seiner Stetigkeit wechselt, oder nicht von großer Bedeutung ist, die sich an solchen Orten befinden, wo die Lebensbedürfnisse zu jeder Zeit und in billigen Preisen gedeckt werden können, werden es nicht ausführbar oder doch nicht angemessen finden, sich der Approvisionirungslast zu unterziehen.

Aber auch die Arbeiter können Veranlassung finden, sich gegen eine aufgedrungene Verproviantirung zu verwahren, welche oftmals bei solchen Dienstherren eintritt, die Gastwirthe und Händler sind, in deren Interesse es daher liegt, ihren Arbeitern anstatt baaren Geldes den verdienten Lohn in Artikeln jeder Art zu verabfolgen, und auf diese Weise ihn zu nöthigen, dem Dienstherrn einen ansehnlichen Theil des Verdienstes wieder als Handelsgewinn zurückzugeben.

Alle diese Verhältnisse und Umstände glaubte man bei der Gesetzgebung berücksichtigen zu sollen, um jenen Mittelweg einzuschlagen, der, ohne

Digitized by Google

ungerecht zu werden und drückend zu fallen, dennoch das Beste des Bergbaues fördert.

Als Grundsatz wurde demnach aufgestellt, daß der Arbeiter in der Regel berechtigt bleibt, seinen Lohn in baarem, landesgesetzlichem Gelde zu fordern, und der Dienstherr die Obliegenheit habe, ihn auf solche Weise abzulöhnen.

Wenn der Arbeiter jedoch die nöthigsten Lebensbedürfnisse von seinem Dienstherrn bezieht, da muß dieser auch in die Lage gesetzt werden, sich durch Lohnsabzüge für seine bereits verabfolgten Naturalvorschüsse zahlhaft zu machen, ohne den Arbeiter übrigens verhalten zu können, seine Privatschulden abdienen zu müssen, wenn er rechtzeitig und ordnungsmäßig seine Arbeit künden will.

Dadurch sollten der Verproviantirung die natürlichen Grenzen gesteckt werden.

Wo die lokalen Verhältnisse es nothwendig, oder überwiegende Gründe es wünschenswerth machen, den Arbeitern die nöthigsten Lebensmittel an Geldesstatt zu verabreichen, sollen die Reviersausschüsse dahin wirken, daß dieses entweder durch die Kräfte der einzelnen Bergwerksbesitzer, oder durch eine Verbindung Mehrerer zu diesem Zwecke geschehe.

Alle diese Anordnungen sind jedoch nicht geeignet befunden worden, in das Gesetz aufgenommen zu werden, weil sie nach den jeweiligen Zeit- und Ortsverhältnissen zu mannigfaltigen Modifikationen unterliegen, um unter allgemeine positive Formen gebracht werden zu können, und dieses Verproviantirungswesen füglich dem Uebereinkommen zwischen dem Dienstherrn und seinen Arbeitern überlassen werden müsse. Wohl aber sei die Berechtigung des Bergwerksbesitzers, seine Arbeiter mit den nöthigen Lebensmitteln versorgen zu dürfen, im Gesetze auszusprechen — wie dieß im §. 131 lit. g) geschah — weil dieses Befugniß sonst von der Gewerbsbehörde oder den Gewerbtreibenden beanständet werden könnte.

Ebenso nothwendig wurde es erkannt, im Gesetze zu verfügen, daß kein Bergarbeiter wegen solcher Forderungen seines Dienstherrn gegen ihn an dem Arbeitsaustritte gehindert werden dürfe, weil sonst der Arbeiter in ein Verhältniß unlösbarer Leibeigenschaft verfallen könnte. Seine Freizügigkeit müsse daher gewahrt bleiben, wie dieß im §. 206 verordnet sei.

Dagegen fand die Vorschrift des §. 207, wonach auf Geding- und Schichtenlöhne weder ein gerichtliches Verbot, noch eine Exekution stattzufinden hat, lebhaften Widerspruch, indem die Gegner derselben erachteten, diese Vorschrift sei eine weitgehende Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgesetzen, sie müßte konsequent auf alle Arbeiter ausgedehnt werden, und wäre ein Privilegium, für welches sich ein genügender Grund nicht finden lasse.

Digitized by Google

Wer aber die Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes kennt, und näher in das Auge faßt, dem werden die Gründe für diese gesetzliche Verfügung bald klar werden.

Die Bestimmung des Bergarbeiters gehört wohl in die Reihe der beschwerlichsten und gefährlichsten der arbeitenden Klasse. Bald ruft ihn seine Dienstpflicht auf Bergeshöhen in der ewigen Schneeregion, wohin er zur Winterszeit, stets der Lawinengefahr ausgesetzt, nur mit der größten Körperanstrengung gelangen kann, um sodann erst in den unterirdischen Räumen seinen schweren Beruf zu erfüllen; bald muß er Schächte von 2 bis 300 Klaftern Tiefe auf steilen Fahrten auf und ab klettern, um sein Arbeitsziel zu erreichen, wobei er stündlich neuen Gefahren ausgesetzt ist. Erstickende Gase, plötzlicher Wasserandrang, Selbstentzündung und Grubenbrände, Gesteinsablösungen und Verbrüche sind fortan seine drohenden Feinde.

Hunderte von Bergarbeitern unterliegen fast jährlich, trotz aller Vorsicht und Aufmerksamkeit, ihrem gefährlichen Dienste.

Dabei ist der Arbeitslohn auf das mäßigste berechnet, und reicht nur unter schweren Entbehrungen zum nothdürftigen Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie aus.

Ein so schwer verdienter Lohn soll und muß dem Bergarbeiter aber versichert bleiben, wenn er im Stande der Arbeitsfähigkeit erhalten werden sollte, wovon denn doch am Ende der Bergbaubetrieb selbst abhängt.

Es ist dieses Privilegium ein höchst mühsam erworbenes Erhaltungsmittel der Arbeiterkraft, und wurde als solches auch anerkennt, sonach der §. 207 als vollkommen gerechtfertigt erklärt.

Der §. 200 hat die wesentliche Bestimmung, die Rechte und Pflichten der Arbeiter gegenüber des Bergwerksbesitzers, als ihres Dienstherrn, auf eine unzweifelhafte, die gute Ordnung wie die möglichste Humanität berücksichtigende, und dadurch die Bergbau-Interessen möglichst fördernde Weise zu regeln.

Daß die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung unter dem Arbeitspersonale besondere gesetzliche Verfügungen nothwendig mache, darüber konnte kein Zweifel obwalten; es entstand aber die Frage, ob über die Beobachtung der dießfälligen Dienstordnungen die politische oder die Bergbehörde zu wachen habe.

Gegen die politischen Behörden wurde geltend gemacht, sie seien minder geeignet, die Dienstordnungen handzuhaben, weil die Anstände hiebei entweder technischer oder rechtlicher Natur sein werden, daher nur die Bergbehörde oder die Gerichte hier kompetent erscheinen. Um so mehr werde aber eine solche Bestimmung für die Staatsbergwerke nothwendig, wo die Dienstordnungen

Digitized by Google

die Folge höchster Normalien seien, von denen der Staatsbeamte nicht abweichen darf; würde hier nun die politische Behörde dazwischen treten können, so würde der montanistische Staatsbeamte allen Einfluß auf sein Personale verlieren, es würden die verderblichsten Unregelmäßigkeiten eintreten.

Durch den Einfluß der politischen Behörden könnte die ganze Bergdisziplin aufgelöst werden, indem jeder bestrafte Arbeiter den politischen Schutz anrufen und so die Strafe vereiteln wollte. Die Dienstordnungen seien daher nur von der Bergbehörde zu bestätigen, der politischen Behörde aber zur Einsicht mitzutheilen, Beschwerden gegen die Handhabung der Dienstordnung sollten an die Reviersausschüsse und an die Bergbehörde gehen.

Obschon nun hiergegen eingewendet wurde, daß die Gewerken die Dienstordnung für sich allein handhaben, in Fällen von Beschwerden darüber jedoch ganz unbefangene Behörden vermittelnd eintreten sollten, indem das Verhältniß zwischen Dienstherren und ihren Arbeitern ein rein privatrechtliches sei, wobei es selbst bedenklich zu sein scheine, irgend einer öffentlichen Behörde eine Einflußnahme gesetzlich aufzubürden, weil damit eine kaum zu beseitigende Verantwortlichkeit verbunden wäre: so ließen sich dennoch die Gründe nicht verkennen, welche hier für die Kompetenz der Bergbehörde sprechen, und welche sogleich hervortreten, wenn man nur den Inhalt der Dienstordnungen in das Auge faßt.

Die Beurtheilung aller hierauf bezüglichen Thatumstände erfordert technische Sachkenntnisse, die nur bei der Bergbehörde zu treffen sind, welche daher allerdings als die kompetente erscheint, um den Entwurf der Dienstordnungen unter Zuziehung anderer Sachverständiger reiflich zu prüfen, hiebei die Förderung des Dienstes, wie die humane Behandlung gehörig abzuwiegen, und endlich über den Vollzug bei Ausübung der Bergbau-Oberaufsicht im Allgemeinen mit dem erforderlichen Ernste zu wachen.

Genauigkeit im Dienste und eine strenge Subordination ist bei dem Bergbaue der vielen Gefahren wegen unbedingt nothwendig, die durch die geringste Vernachlässigung für Personen und Eigenthum entstehen können.

In den früheren Gesetzentwürfen wurde beantragt, daß Frauen und Kinder, insbesonders aber letztere, von der Bergarbeit gänzlich ausgeschlossen werden sollten, und zwar diese wegen einer zu frühzeitigen Erschöpfung ihrer Kräfte, die Frauen aber, um nicht zu einer Demoralisation des Bergvolkes Veranlassung zu geben.

Allein es gibt doch sehr viele Arbeiten beim Berge, wozu es mindere Kräfte, aber mehr Gelenkigkeit erfordert, welche daher schlechter verrichtet werden, und dennoch höher bezahlt werden müßten, wenn der Bergwerksbesitzer gezwungen wäre, selbe nur durch Männer verrichten zu lassen, z. B. die

Digitized by Google

Klaubarbeit, die Handſiebſetzung u. dgl. Bei vielen Bergwerken ſtehen die Frauen ſeit hundert Jahren in dieſen Beſchäftigungen, ohne daß das Bergvolk deßwegen demoraliſirt genannt werden könnte.

Man erachtete daher, die Frage über die Zuläſſigkeit der Frauen und Kinder zur Bergarbeit nach den jedesmaligen Verhältniſſen des Bergwerksbetriebes, der bisherigen Uebung, der Beobachtung des moraliſchen Zuſtandes der Bevölkerung, von Fall zu Fall durch die Bergbehörde, unter allfälliger Mitwirkung der Geiſtlichkeit und der politiſchen Behörde, erörtern zu laſſen, beſtimmte poſitive Verfügungen aber dießfalls in das Geſetz nicht aufzunehmen.

Am Schluſſe dieſes Hauptſtückes kam nochmals der Wunſch zur dringenden Bevorwortung, die früher beſtandene Befreiung der Berg- und Hüttenarbeiter von der Militärpflicht wieder zu erwirken.

Zur Unterſtützung dieſes Wunſches zählten die Bergwerksbeſitzer die Anordnungen der älteren Berggeſetze, und zahlreiche Hofſtelleverordnungen ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1828 auf, in welchen die Militärpflicht auch für Berg- und Hüttenarbeiter auferlegt worden ſei.

Es wurde angeführt, daß, wenn gleich zu jeder Zeit die Wichtigkeit des Bergbaues für den Staatshaushalt anerkannt worden ſei, doch gegenwärtig der Aufſchwung aller Zweige der vaterländiſchen Induſtrie den Anſpruch auf Bergwerksprodukte in einem früher nicht gekannten Verhältniſſe ſteigere, was insbeſonders für Eiſen und den foſſilen Brennſtoff gelte.

Dagegen ſei ſchon dermalen der Mangel an hinreichenden und guten Bergarbeitern höchſt fühlbar, die man ſich oft nur mit großen Opfern verſchaffen oder heranbilden könne, wozu ſtets ein längerer Zeitverlauf gehöre, nach deſſen Ablauf die Lehrlinge aber meiſt ſchon militärpflichtig werden, und dieſem Berufe folgen müßten.

Ja, die Gefahren, welche bei dem Bergbaue ſo häufig eintreten, erheiſchen die Erhaltung eines mit den örtlichen Verhältniſſen bereits vertrauten Perſonals.

Selbſt die Allerhöchſte Entſchließung vom Jahre 1828 verweiſe auf ein erſt zu gebendes, definitives Rekrutirungsgeſetz, ſtelle demnach die ſo nothwendige Berückſichtigung des Bergweſens noch immer in Ausſicht.

Ungeachtet dieſer vielfach unterſtützten Vorſtellung konnte jedoch bei der Berathung des Berggeſetzes auf eine Rückſichtsnahme derſelben nicht eingegangen werden, weil hierüber die höchſten Militär- und politiſchen Inſtanzen vor Allem zur Erhebung und Beurtheilung der dießfälligen Staatsbedürfniſſe berufen ſind; dieſer Gegenſtand ſonach dem Bereiche der Berggeſetzgebung gänzlich entrückt iſt.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Zu den §§. 210 bis 212.

Die Versorgung der Arbeiter und Aufseher bei Bergwerken im erwerbsunfähigen Alter, in Krankheits- und Verunglückungsfällen, sowie die Unterstützung ihrer rückgelassenen Witwen und Waisen ist eine Pflicht der Menschlichkeit, und eine wesentliche Obsorge der Staatsverwaltung muß dahin gerichtet sein, dießfalls in dem Gesetze Anordnungen zu treffen, welche ohne lästigen Zwang die freie, aber dem Zwecke, nach den speziellen Verhältnissen der Bergwerke, möglichst entsprechende Entwicklung dieser Humanitätsanstalten befördern sollen.

Die verschiedenen hierauf gerichteten Anträge gehen wesentlich dahin, daß von einigen bei dem jetzigen mangelhaften und gesetzlosen Bruderladenwesen auf die Gründung doppelter Kassen angetragen wird, und zwar:

a) auf eine Unterstützungskasse bei jedem Werkskomplexe, wozu die Arbeiter 3½% ihres Lohnes, die Gewerken eben so viel wie alle ihre Arbeiter beizutragen hätten, und woraus nur in Fällen der zeitlichen Erwerbsunfähigkeit Unterstützungen an die Arbeiter zu erfolgen wären;

b) auf eine Pensionskasse, welche den größten Umfang erhalten, den Charakter einer Versorgungsanstalt annehmen, woran jeder Arbeiter nach Maßgabe seiner Einlagen zu jeder Zeit Anspruch haben sollte.

Diese Kasse könnte mit einer allgemeinen Versorgungsanstalt vereinigt, dadurch in ihrem Bestande mehr gesichert und fruchtbringend gemacht werden. Jedem Arbeiter wären über dessen Einlagen die Bestätigungen in die Hand zu geben.

Andere glaubten, daß von jedem Zwange zum Beitritte in die Bruderladen abgesehen werden solle, daß überhaupt die allgemeinen Bruderladen nicht zu empfehlen seien, und es genug gethan wäre, wenn im Gesetze die Bildung besonderer Bruderladen bei größeren Werkskomplexen empfohlen würde.

Die Dritten endlich erachteten die unbedingte Nothwendigkeit der allgemeinen Bruderladen für unabweisbar und meinten, daß, da Leichtsinn und Unverstand sehr oft die gemeinen Arbeiter von der Vorsorge für die Zukunft abhalten, die Bergarbeiter direkt gezwungen werden sollen, den Bruderladen beizutreten, und die Bedingungen umständlich zu bezeichnen wären, wann die Unterstützungen erworben werden und verloren gehen.

So beachtungswerth und wohlbegründet die ersten Anträge an und für sich sind, so ist doch außer Zweifel, daß sie nicht überall und nicht alsogleich in Ausführung gebracht werden könnten.

Digitized by Google

Es muß daher dem Ermessen der Reviersausschüsse überlassen bleiben, diese rücksichtswürdigen Vorschläge dort, wo sie wünschenswerth und ausführbar erscheinen, zur Geltung zu bringen.

Unverkennbar ist aber das Bedürfniß, die Arbeiter dem verderblichen Proletariate zu entreißen, sie durch Sicherstellung ihrer Existenz im Alter, oder in Krankheits- und Unglücksfällen zu ihrer beschwerlichen und gefährlichen Dienstleistung zu ermuthigen, ihre Familien nicht dem Hunger und Verderben, nicht dem Verbrechen und Unglücke Preis zu geben. Diese Absicht rechtfertigt gewiß den indirekten Zwang zum Eintritte in die Bruderladen, welche auch den altherkömmlichen Bergmannsgeist rege erhalten und die gemeinsame Vertretung der Arbeiter ermöglichen sollen.

Der direkte Zwang zum Beitritte bei Bruderladen wurde nicht unterstützt, weil Niemanden Wohlthaten aufgedrungen werden dürfen.

Die Vortheile, welche das Gesetz mit dem Bruderladenbeitritte verbinden sollte, hätten nur dahin zu zielen, um mindestens allmälig den Sinn für dieses Hilfsinstitut zu wecken, und dasselbe überall in das Leben zu rufen, wo eine größere Betriebsausdehnung die Elemente dazu darbietet und das Bedürfniß dieses Streben unterstützt.

Was die Frage betrifft, ob auch Bergbeamte in den Bruderladenverband treten können, so glaubte man, es sei zwar im Allgemeinen besser, wenn sich die Bergbeamten nicht selbst bei den Bruderladen betheiligen, da ihnen die erste Rechnungsführung in der Regel obliegt, dagegen sollten sie bei anderen öffentlichen Versorgungsanstalten für eine Unterstützung Sorge tragen, weil in der Regel bei Beamten ein öfterer Wechsel eintritt und ihre Unbefangenheit — als Mitglieder des Knappschaftsinstitutes — in manchen Fällen verloren gehen könnte. Wo jedoch die Verhältnisse für den Eintritt der Beamten zur Bruderlade das Wort sprechen, könnte derselbe keinem Anstande unterliegen und es würde nur von dem Ermessen der Reviersausschüsse abhängen, dießfalls bei dem Entwurfe der Statuten vorzusehen.

Zur Wahrung der öffentlichen Interessen, erachtete man, genüge es, wenn sich die Bergbehörde die Rechnungsabschlüsse vorlegen läßt und die Ueberzeugung verschafft, daß das Vermögen gehörig sichergestellt und fruchtbringend gemacht, das Erträgniß aber nur statutenmäßig verwendet werde.

Dadurch, daß der Staat alle Strafgelder der allgemeinen Bruderlade überläßt, dürfte von Seite desselben genug gethan sein, um dieses Hilfsinstitut möglichst zu unterstützen; noch weitere Beiträge von Seite des Staates, wie solche theilweise in Anspruch genommen werden wollen, würden, wenn sie geringfügig wären, nichts nützen, bei hohen Beiträgen aber im ganzen Reiche eine sehr hohe, für die Finanzen drückende Summe erreichen.

Digitized by Google

Es ist jedoch kein Grund vorhanden, für die Aerarialwerke dießfalls eine Ausnahmsbestimmung zu geben; die Reviersausschüsse hätten die Bruderladenstatuten zu berathen, wobei der Aerarialvertreter auf die Gleichstellung des Staates als Werksbesitzer mit jenen der Privatbergbaue zu dringen Gelegenheit findet; wollte nun auch die Mehrzahl dem Aerar eine ungebührliche Verpflichtung auferlegen, so würde immerhin das Ministerium, welchem die Statuten zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, im Geiste des Gesetzes auf die Gleichstellung dringen können und hiedurch jede Gefahr der Ueberbürdung des Aerars beseitigt sein.

Die Aufgabe der Reviersausschüsse bleibe es, jene Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, welche das Entstehen und Gedeihen der Bruderladen zu fördern vermögen; die Verpflichtung, hiezu auch von Seite der Bergwerksbesitzer entsprechende Beiträge zu leisten, sei im Gesetze auszusprechen.

Die Verpflichtung der Gewerken für ihre kranken oder verunglückten Arbeiter zu sorgen, sei eine allgemeine, sie können sich derselben nur durch die Bildung von Bruderladen entschlagen, sie dürfen aber deßwegen nicht die Last ihrer Verpflichtung ganz allein auf die Schultern ihrer Arbeiter wälzen, sondern seien vielmehr schuldig, nach Maßgabe der ihnen durch die neuen Versorgungsanstalten abgenommenen Last zu denselben auch beizutragen.

Eine Aufgabe der Statuten bleibe es, nebst den Normen für die Konstituirung der allgemeinen Bruderladen, der Regelung des Beitrittes, der Beiträge, ihrer Leistungen an die Hilfsbedürftigen, der Ansprüche hierauf und der Verwirkung der letzteren, auch jene Bestimmungen festzuhalten, welche nothwendig erscheinen, um für die richtige Vermögensverwaltung und die fruchtbringende Anlage des Bruderladfondes volle Sicherheit zu gewähren; allein dem ungeachtet scheine eine Vorschrift noch besonders am Platze zu sein, daß allen Forderungen der Bruderladen an ihre Beitragspflichtigen in Konkurs- und Exekutionsfällen der Vorzug vor den Pfandgläubigern zustehe.

Ansprüche der Bruderladen an die Verwalter derselben müssen im Wege des Privatrechtes sichergestellt und geltend gemacht werden, weil hier ein gesetzlicher Vorzug zu großen Mißbräuchen gegen andere Gläubiger führen könnte.

Bezüglich der bereits bestehenden oder noch errichtet werdenden Spezial-Bruderladen für einzelne Werke oder Werkszweige wurde beigefügt, daß es niemals im Sinne des Gesetzes liegen könne, solche Bruderladen zwangsweise mit den allgemeinen zu vereinigen; allein in vielen Fällen werde dieß mit beiderseitigem Einverständnisse zum Vortheile beider Bruderladen ausführbar sein, die Arbeiter werden anstatt einer doppelten, nur einer einfachen Beitragspflicht unterliegen, sie erhalten für ihre Unterstützung mehr Garantien, und wenn ihre Bruderladkapitalien der allgemeinen Bruderlade unter der

Digitized by Google

Bedingung übergeben würden, daß die letztere, insolange, als von der übergebenden Bruderlade noch Theilhaber am Leben sind, mäßige Zinsen des abgetretenen Kapitals zu Separatunterstützungen ausbezahlen müsse, so würde eine derlei Vereinigung gewiß in vielen Fällen sehr erleichtert werden.

Den Bergbehörden bleibe es überlassen, derlei Vereinigungen im Wege des Uebereinkommens anzubahnen und für die Erhaltung der einzelnen Bruderladfonds zu sorgen, sie werden daher hier in Vertretung derselben die für beide Theile günstigsten Modalitäten vermitteln.

In dieser Verfügung scheine weder eine Rechtsverletzung zu liegen, noch Grund zu einer Besorgniß gegeben zu sein.

Nach dieser Erörterung glaubte man, daß durch die Anträge des dritten Berggesetzentwurfes, welche die Bildung allgemeiner Bruderladen zur Pflicht machen, und die Separat-Bruderladen nur in so weit sie bereits errichtet sind, und bis zu einer einverständlichen Vereinigung mit einer allgemeinen Bruderlade fortbestehen lassen wollten, der gegenwärtige rechtliche Bestand der einzelnen Bruderladen geschützt und geachtet werde, daß es aber zum Schutze solcher Institute und der Ansprüche der hierauf Berechtigten nicht genüge, eine Gepflogenheit aufrecht zu erhalten, welche für die Erhaltung des Fonds, die Verwendung der Einkünfte u. dgl. gar keine Sicherheit gewährt, alles der Willkür des Werksbesitzers anheimstellt und bei einer Veränderung in der Person desselben, den Untergang des Institutes besorgen lassen könnte. Für solche Fälle liege es daher gewiß in der Pflicht der Staatsbehörde, für die Ordnung der Bruderladsverhältnisse zu sorgen, was nur durch Feststellung gewisser Statuten geschehen könne, die sich dann immerhin der bisherigen Gepflogenheit anschließen mögen.

Der Antrag, Verehelichungsbewilligungen für Bergarbeiter von dem Beitritte derselben zur allgemeinen Bruderlade abhängig zu machen, fand keine Unterstützung, da Verehelichungsbewilligungen die Gemeindevorstände zu ertheilen haben, denen es daher auch vorbehalten bleibt, den Ehestandskandidaten jene Bedingungen vorzuzeichnen, welche sie im Interesse der Gemeinden für nöthig erachten, um die Verehelichung zu gestatten. Ebenso wollte man es dem freien Willen des Bergwerksbesitzers überlassen, einen Berg- oder Hüttenarbeiter, der nicht Mitglied einer Bruderlade ist, auch nicht in seine Dienste aufzunehmen; allein es soll kein Arbeiter genöthigt werden, diesem Institute beizutreten.

Bei den Erörterungen der Anträge dieses dritten Gesetzentwurfes kamen verschiedene Vorschläge zur Berathung.

I. Mehrere Proponenten wollten von den allgemeinen Bruderladen

Digitized by Google

nichts hören, sondern sprachen sich für das allgemeine Prinzip der Spezial-Bruderladen aus.

Wogegen Andere bemerkten, es liege im allgemeinen öffentlichen Interesse, einem Proletariate der Bergarbeiter vorzubeugen, und verunglückte, altersschwache, kranke, oder durch das Aufhören eines Bergwerksbetriebes brodlos gewordene Arbeiter, ihre Witwen und Waisen vor dem höchsten Nothstande zu bewahren, und sie nicht den Gemeinden als eine unerträgliche Last aufzubürden, dadurch aber den Bergbau selbst bei ihnen verhaßt zu machen.

Eine solche Versorgungsanstalt könne jedoch nur dann ihrer Aufgabe entsprechen, wenn der Kreis der Beitragenden ein weiter sei, und der Fond dadurch auf eine beruhigende Höhe gebracht wird.

Die einzelnen kleinen Bruderladen gewähren hier keine ausreichende Hilfe, weil bei einem geringen Personalstande und daher kleinen Einflüssen in die Bruderlade schon ein einzelner Unglücksfall die Kräfte der Lade erschöpfen könne. Das Zusammenwirken mehrerer kleiner Bruderladen würde, wenn es nur fakultativ gestellt wäre, diesem Uebelstande nicht abhelfen.

Ueberdieß seien die Spezial-Bruderladen der Freizügigkeit der Bergarbeiter abträglich, weil ihnen nur die Wahl bliebe, bei ihrem Austritte aus einem Bergwerksdienste entweder ihre bisherigen Ansprüche an die Bruderlade desselben aufzugeben, oder sich unbedingt einem Bergwerke zu widmen.

Bei dem Aufhören eines Bergwerkes in Konkurs-, ja selbst in Kuratelsfällen würden solche Arbeiter ihren Unterhalt vielfach in Zweifel gestellt, und sich aus ihren kleinen Bruderladen ohne aller Unterstützung sehen.

In Erwägung dieser Gründe wurde beantragt:

II. Neben den Spezial-Bruderladen Aushilfskassen für den ganzen Bezirk einer Bergbehörde durch Beiträge der einzelnen Bergwerksbesitzer nach Maßgabe ihres reinen Bergwerksertrages zu gründen.

Aber auch gegen diesen Antrag ergaben sich Bedenken, und zwar:

a) Wären solche Kassen dem Einflusse der Bergarbeiter völlig entrückt, welche in dem sogenannten Knappschaftsverbande eine korporative Vertretung wünschen, durch ihre Ausschüsse von dem Stande ihrer Hilfskasse stets unterrichtet sein, und in Fällen, wo es sich um außerordentliche Unterstützungen für ihre Mitbrüder handelt, eine Stimme haben wollen.

b) Würden die im Verbaue stehenden Bergwerke von den Ausbeutezechen allein erhalten werden müssen.

c) Wäre die Ertragsgrundlage in vielen Fällen schwer, und nicht ohne lästige Prüfung der Angaben oder weitläufigen Verhandlungen zu ermitteln.

III. Diesem Uebelstande auszuweichen, hielt eine dritte Ansicht es für angemessen, die Beiträge zu den Spezial-Bruderladen so hoch zu bemessen, daß

Digitized by Google

damit außer der Bedeckung der laufenden Ausgaben noch ein Reservefond für außerordentliche Bedürfnisse gegründet werden könne.

Allein die Ausführbarkeit dieses Vorschlages würde bei den meisten kleineren Bergwerken an der Geringfügigkeit der Beitragsquoten scheitern, und die Höhe der Bruderladbeiträge findet ihre Grenze an der Unentbehrlichkeit des Taglohnes der Arbeiter zu ihrer eigenen Subsistenz, von dem sie wohl nur einen sehr geringen Theil der Unterstützungskasse zu widmen vermögen.

Hier bewährt sich — wie in so vielen anderweitigen Richtungen — daß der Wahlspruch Sr. Majestät unseres erhabenen Kaisers: „viribus unitis," von hoher praktischer Bedeutung sei, indem zureichende Versorgungsanstalten für das Bergwerkspersonale nur durch die Bildung großer Bergwerksvereine in das Leben gerufen werden können, wobei das Bewußtsein der Arbeiter, daß ihre Versorgung im Unglücke und im Alter durch das Gesetz gesichert, nicht aber von der Gnade ihrer Dienstherren abhängig sei, sie ermuthigen, mit ihrem Stande zufriedenstellen, in ihrem Fleiße, ihrer Arbeitslust, ihrem Korporationsgeist bestärken wird.

IV. Um diesen Zweck zu erreichen, wurde beantragt, neben den Spezial-Bruderladen großartige Versorgungsanstalten für Bergarbeiter und deren Familien in der Art zu bilden, daß jeder Bergwerksbesitzer verhalten würde, für jeden eintretenden Arbeiter — gegen allmälige geringe Lohnsabzüge — gleich bei seinem Dienstantritte z. B. 10 fl. in die allgemeine Versorgungskasse einzulegen, und jährlich etwa 3 fl. nachzuzahlen, wofür dem Arbeiter ein Einlagsbüchel behändigt würde, und es ihm freistünde, noch beliebige Aufzahlungen selbst zu leisten.

Auf diesem Wege würde sich der Arbeiter, er mag wann immer aus dem Dienste treten, immer eine Rente aus der Versorgungskasse gesichert haben, die nach 30—40 Dienstjahren 100—150 fl. pr. Jahr ansteigen könnte.

Dieser Vorschlag verdient gewiß die größte Beachtung, und wenn alle Bergwerksbesitzer eines Kronlandes oder mehrerer Kronländer sich zur Bildung einer solchen Versorgungsanstalt vereinigen wollten, so unterläge es keinem Zweifel, daß ein sehr wohlthätiges Versorgungsinstitut entstehen, und segenbringend auf den Bergbau einwirken könnte. Allein Aufgabe des Berggesetzes kann es nicht sein, einen derartigen Verein imperativ in das Leben zu rufen, sondern es muß dem Erkenntnisse und Zusammenwirken der Reviersausschüsse überlassen bleiben, sich zu einem solchen Institute zu vereinigen, wobei die Bergbehörden der I. und II. Instanz rathend, vermittelnd und unterstützend mitzuwirken berufen sind.

Diese Ansicht wurde insbesonders von der Mehrzahl der Bergwerksbesitzer getheilt, welche sich nur für die Separat-Bruderladen aussprachen. Sie meinten, die Arbeiter leisten ihre Beiträge viel bereitwilliger für ihre Mitarbeiter eines und desselben Bergwerkes, die sie kennen. Sie seien viel beruhigter, wenn

Digitized by Google

sie die Verwaltung ihres Hilfsfondes in ihrer Mitte haben und überblicken können, wobei in Krankheits- und Unglücksfällen eine Hilfe schnell zur Hand ist. Halbinvalide Arbeiter werden von den Werksbesitzern zu leichteren Arbeiten übersetzt, und von ihren jüngeren Mitarbeitern gerne unterstützt, wenn sie ein und demselben Knappschaftsverbande angehören. Ihr Bergwerk ist ihre nährende Mutter, das sie ebenso lieben, wie der Matrose sein Schiff. Ihr Werksleiter ist ihnen, was der Schiffskapitän seinen Matrosen, Freund und Beschützer. Ihn suchen sie in jeder Noth zuerst auf.

Dieses Zusammenhalten und Ineinandergreifen der Befehlenden und Gehorchenden bei einem und demselben Bergwerke habe etwas Patriarchalisches, das durch die gemeinschaftliche Bruderkasse fester geschlungen und sittlich gestärkt werde, an dem man daher nicht rütteln sollte, was durch das Aufhören der Spezial-Bruderladen geschehen würde.

Die Bergwerksbesitzer sprachen weiters die Ueberzeugung aus, daß die Gemeinden nicht Ursache hätten, sich über die Last brodloser Bergarbeiter zu beschweren, indem bei den österreichischen Bergwerken Jeder Arbeit finde, der arbeiten wolle, und die Erfahrung genugsam lehre, daß zur Zeit der bedrängten Feldarbeit ein großer Theil der Bergleute zu derselben übergehe, und erst nach ihrer Beendigung wieder zum Bergwerke zurückkehre.

Die Errichtung großer allgemeiner Versorgungskassen würde nur die Abweisung aller halbinvaliden Arbeiter vom Bergwerke zur Folge haben, schnelle Hilfeleistungen unmöglich machen, und eine Menge Förmlichkeiten und Schreibereien hervorrufen, an denen man bereits Ueberfluß habe.

Die Erfahrung spreche demnach für den Fortbestand der geachteten, beliebten und wohlthätigen Separat-Bruderladen.

Nach eindringlicher Erwägung aller angeführten Gründe und Gegengründe stellte sich die Ueberzeugung fest, daß im Gesetze nur die Bildung von Spezial-Bruderladen zur Pflicht zu machen, wozu jeder Bergarbeiter beizutragen schuldig sei.

Kleinere Bergwerke hätten sich unter Vermittlung der Bergbehörden zur Bildung gemeinschaftlicher Bruderladen zu vereinigen.

Die Errichtung allgemeiner Versorgungsanstalten für große Distrikte und ganze Kronländer müsse dem Zusammenwirken der Reviersausschüsse und der Einwirkung der Oberbergbehörden überlassen bleiben.

Eine Frage erübrigte hier noch zu lösen, nämlich: ob die Bergwerksbesitzer selbst ebenfalls zu Beiträgen zu verhalten wären. Diese Frage wurde jedoch verneint, weil es ohnehin im Interesse der Bergwerksbesitzer liegen müsse, ihre Hilfs- und Versorgungskassen möglichst zu stärken, und ihrer Humanität in dieser Beziehung vom Gesetze keine Grenze gesteckt werden sollte.

Digitized by Google

Die übrigen Bestimmungen dieses Hauptstückes unterlagen keiner Beanständung.

Mit diesen Institutionen stehen jene Anträge in wesentlicher Verbindung, welche in den früheren Berggesetzentwürfen über die Einführung eigener Gewerkenkammern aufgenommen waren.

Nach diesen Anträgen hatten die Gewerkenkammern die Bestimmung, als berathende Institute zur Wahrung gemeinsamer Bergwerksinteressen, zur Vermittlung gemeinnütziger Anstalten und Unternehmungen, zur Unterstützung der Berggesetzgebung zu dienen.

Die verschiedenartigen Ansichten, welche schon der erste Berggesetzentwurf darüber hervorgerufen hat, lassen sich auf folgende Argumentation zurückführen.

1. Einige erachteten, es wäre besser, von der Errichtung der Gewerkenkammern abzugehen, und dafür dem alten Knappschaftsinstitute eine mehrere Aufmerksamkeit zu schenken, da bei den ersteren doch nur die Interessen der Bergwerksbesitzer vertreten sein, jene der Arbeiter aber ohne Schutz bleiben würden.

2. Andere sprachen sich zwar für die Gewerkenkammern aus, wollten denselben jedoch auch die Befugniß gewahrt wissen, auf die Bergbauoberaufsicht gesetzlich einen Einfluß auszuüben, was vorzüglich bei besonderen Ereignissen, bei Betriebsvorschriften, selbst bei der Bergwerksverleihung und der Eigenthumsentziehung u. dgl., zu geschehen hätte.

3. Mehrere meinten, die beantragten Gewerkenkammern werden das vorgesteckte Ziel nicht erreichen, weil die Bergwerksbesitzer selbst nicht immer auch Bergleute vom Fache seien, die Bedürfnisse des Bergbaubetriebes zu wenig kennen, und mit den möglichen Abhilfsmitteln nicht vertraut wären, Es sollen vielmehr Bergmannskammern aus wirklich erfahrenen Bergleuten, Beamten, Vorstehern u. s. w. zusammengesetzt werden, welche auch die Vertreter der Bergarbeiter in ihre Mitte aufzunehmen hätten, die Knappschaftskassen verwalten sollen u. s. w.

Der ganze Abschnitt von den Gewerkenkammern gehöre daher nicht in das Berggesetz, sondern, da diese Kammern schon den Bergbehörden zur Seite stehen sollen, in die Instruktion für die Bergbehörden, wobei die Vertretung der Beamten und Arbeiter nicht übergangen werden sollte.

Allein über das Institut der Gewerkenkammern sollte man sich keinen sanguinischen Erwartungen hingeben, ein großer Theil der Bergwerksbesitzer sei zur Vertretung der wahren Bergbau-Interessen auch nicht beweilt; wenn aber dieses Institut nicht mit Sachkenntniß ausgerüstet und mit Vorliebe für

Digitized by Google

den Bergbau thätig wäre, so würde dieser noch verlassener dastehen, als jetzt. In vielen Kronländern seien die Bergwerke so vereinzelt und zerstreut, daß ein öfteres Zusammentreten ihrer Besitzer kaum durchführbar sein würde, wie in Niederösterreich, Galizien u. a.

4. Noch Andere waren der Ansicht, eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gewerkenkammern wäre die Gründung eines Fondes zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergwerksbesitzer, welcher durch Beiträge Aller geschaffen, von der Gewerkenkammer vermittelt und verwaltet werden sollte.

Daher sollte die Bildung der Gewerkenkammern fakultativ sein; dieselben hätten sich ihre Statuten frei zu entwerfen und dem Ministerium vorzulegen, welches hieraus ein allgemeines Normale für alle Kammern vorzuzeichnen in der Lage wäre. Auch könnte das alte Institut der Berggeschwornen damit vereinigt werden.

Dabei wäre noch zu erwägen, ob es nicht besser wäre, wenn sich die Gewerkenkammern nach Distrikten oder nach Verschiedenheit ihres Bergbaubetriebes gruppiren würden.

In Niederungarn z. B. wären für Gelf- und Fahlerzgewerken, für die Eisengewerken und für die Kobalt- und Nikelgewerken eigene Kammern zu bilden, weil sich deren Interessen nicht vereinigen, und aus einer Kombination Aller kaum etwas Gutes zu erwarten stünde.

5. Rücksichtlich der Kreditanstalt wurde der dießfällige Antrag noch in der Art erweitert, daß in jedem Kronlande ein Theil der Bergwerkssteuer dazu gewidmet werden sollte, den Grundstock einer solchen Kreditanstalt zu bilden, der durch Beiträge der Gewerken vergrößert, für Bergwerksstraßen, Steigerschulen, Vorschüsse an bedürftige Gewerken zu verwenden wäre, unter der Leitung und Rechnungsführung der obersten Bergbehörde zu stehen, und unter Einfluß und Ueberwachung der Gewerkenkammern zweckmäßig benützt zu werden hätte.

Die jetzt in dieser Richtung schon bestehenden Gewerkenvereine hätten sich sodann aufzulösen, die Administrationen der Staatsbergwerke aber wären von den Gewerkenkammern auszuschließen, weil dieselben in ihrem Betriebe ganz andere Richtungen verfolgen.

Endlich wird vorgeschlagen, diese Institute „waldbürgerliche Vereine" zu nennen.

Allen diesen Bedenken setzte man aber entgegen:

1. Daß das alte Knappschaftsinstitut kein anderes als jener wechselseitige Unterstützungsverein sei, welcher unter dem Namen von Bruderladen (Knappschaftskassen) besteht, den auch das neue Berggesetz nur im größeren Umfange und in einer rechtsförmlicheren Ausbildung aufnimmt, und wobei eben auf

Digitized by Google

die Erhaltung, Belebung und Ausbildung des bergmänniſchen Geiſtes dadurch eingewirkt werden will, daß nur jene Bergarbeiter als bevorzugte Knappſchaftsmitglieder angeſehen werden ſollen, welche dieſen Bruderladen beitreten.

Schon beſtehende Bruderladen bleiben in ihren alten Rechten, und ihre Statuten werden nur geregelt, überwacht und geſchützt.

Was die Vertretung der Bergarbeiter gegenüber der Gewerkenkammer betrifft, ſo ſoll gerade das Bruderladen-Inſtitut eine ſolche begründen, indem hiebei die erwählten Knappſchaftsälteſten (Bruderväter, Vorſteher und Ausſchüſſe) ihre Angelegenheiten zu berathen, und ſowohl bei den Gewerkenkammern als bei den Bergbehörden im Wege des Anſuchens und der Vorſtellung vorbringen können. Irgend ein entſcheidender Einfluß könne jedoch den Arbeitern bei den Gewerkenkammern nicht zugeſtanden werden, weil dieſe letzteren nur die höheren Intereſſen des Bergbaubetriebes zu verfolgen hätten.

2. Da die Reichsbergwerke grundſätzlich denſelben Beſtimmungen des Berggeſetzes, wie die Privatbergbaue unterliegen, ſo ſei kein Grund vorhanden, die Adminiſtration derſelben von der Theilnahme an den Gewerkenkammern auszuſchließen. Die Einwendung, daß die Reichsbergwerke andere Zwecke verfolgen, als jene der Privaten, wäre hier ohne Einfluß, weil der Begriff der gemeinſchaftlichen Intereſſen, welche die Gewerkenkammern zu fördern berufen ſind, die abgeſonderten Betriebszwecke aus dem Bereiche ihrer Wirkſamkeit ausſcheidet, und es eben im allgemeinen Intereſſe der Gewerken eines Diſtriktes liege, daß innerhalb desſelben nach einer gemeinſchaftlichen, Allen bekannten, und von Allen genehmigten Richtung hin gemeinſame Angelegenheiten geordnet, berathen und durchgeführt werden.

3. Der Vorſchlag, den Gewerkenkammern einen Einfluß bei der Bergoberaufſicht, Bergwerksverleihung u. dgl. zuzugeſtehen, wäre nur ausführbar, wenn die Gewerkenkammern ein fortwährend verſammeltes Kollegium bilden würden. Dieß wäre allerdings nicht erreichbar, weil die eigenen Geſchäfte eine ſolche unausgeſetzte Verwendung der Mitglieder nicht geſtatten würden.

Uebrigens ließe ſich erwarten, daß in die Gewerkenkammern ſolche Glieder gewählt würden, die nicht Ignoranten in ihrem Geſchäfte ſind. Was jedoch die Bildung der bergmänniſchen Reviersvereine betrifft, ſo ſei die Anbahnung und Vermittlung derſelben eben Sache der Gewerkenkammern; — ſolche Vereine können nicht imperativ durch das Geſetz, ſie müſſen durch das Bedürfniß hervorgerufen, und durch freiwillige Einverſtändniſſe konſtituirt werden.

Irrig aber wäre es, die Gewerkenkammern als ein Zugehör der Bergbehörden zu charakteriſiren; ſie ſeien ſelbſtſtändige Vereine zur Wahrung

Digitized by Google

gemeinschaftlicher und allgemeiner Bergwerksinteressen, daher auch keine Zwangsanstalten, sondern ein Ergebniß des wohlverstandenen Bedürfnisses, und folgerecht gehören die Grundbestimmungen über die Berechtigung zur Konstituirung derselben, den Kreis ihrer Wirksamkeit und die Grundzüge ihrer Organisation, als Rechte und Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer, in das Berggesetz selbst, nicht aber in die behördliche Amtsinstruktion.

Die Vertretung der Beamten und Arbeiter gründe sich auf ihren Dienstvertrag, auf das Petitionsrecht durch ihre Bruderladvorsteher, auf die Dienstordnung, welche die Bergbehörden prüfen und hiezu auch Vertrauensmänner aus dem Beamten- oder Arbeiterstande beiziehen können, auf das Recht der Beschwerde vor der Berg- oder politischen Behörde, durch welche gesetzlichen Bestimmungen Beamte und Arbeiter zureichend geschützt erscheinen.

4. Die Gründung besonderer Fonds zur Unterstützung der Bergwerksbesitzer könne nicht durch die Gesetzgebung eingeleitet werden, sie liege in dem Wirkungskreise der Gewerkenkammern, welche im Wege der Aufforderung dieses Unterstützungsinstitut hervorrufen können.

Der Gesetzvorschlag gehe auch nur dahin, die Bildung der Gewerkenkammern im Interesse des allgemeinen Bergbaues und der speziellen Reviersverhältnisse als höchst wünschenswerth zu bezeichnen, und die Bildung wie den Umfang der Wirksamkeit dieser Kammern in ihren Umrissen vorzuzeichnen, ohne jedoch eine sanktionirte Zwangsverpflichtung damit zu verbinden.

Es stehe zu erwarten, daß es mehrere Distrikte geben werde, in welchen das Bedürfniß dieser Kammern, die Wichtigkeit ihrer Bestimmung und der Werth erkannt werden dürfte, den die Staatsverwaltung auf die selbstständige Bewegung der Gewerkenvereine zur Belebung ihrer Industrie, zur Wahrung ihrer Rechte, zur Unterstützung der Bergbehörden, zur Bevorwortung neuer und angemessener gesetzlicher Vorschriften lege.

Man müßte dem österreichischen Gewerkenstande jede Maturität absprechen, wenn man daran zweifeln wollte, daß die wichtigen Elemente der Selbstvervollkommnung und das Gegengewicht von demselben nicht alsogleich richtig erkannt und gewürdigt werden würde, welches durch die Organisation der Gewerkenkammern gegen mögliche Uebergriffe der Bergbehörden oder mächtiger Monopolisten gegründet werden sollte.

Es sei daher vorauszusehen, daß sich einige dieser Gewerkenkammern bald bilden, daß es dann nur von dem richtigen Verständnisse ihrer wichtigen Bestimmung und der thätigen, umsichtigen, redlichen und patriotischen Entwicklung ihrer Wirksamkeit abhängen werde, für ihren Distrikt belebend, aneifernd und folgenreich zu handeln, und daß solche Beispiele allmälig Nachahmung finden würden.

Digitized by Google

Dieß sei das Ziel der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerkenkammern, welches ohne Zwang, aus innerer, besserer Erkenntniß der Werksbesitzer zum unausbleiblichen Wohle des gesammten Bergbaues erreicht werden soll.

Das alte Institut der Berggeschwornen sei durch die Wirksamkeit der Kunstverständigen wiedergeboren, welche das Berggesetz so häufig in Anspruch nimmt, und die Wahl dieses wichtigen Elementes sei in die Hände der Reviersausschüsse durch das Berggesetz selbst gelegt (§. 112 der Vollzugsvorschrift).

Daß es sich hier nicht um die Vertretung separatistischer, sondern allgemeiner Bergwerksinteressen handle, verstehe sich von selbst; eine Absonderung der Gewerkenkammern nach ihren Betriebszweigen wäre demnach dem Zwecke derselben entgegen.

5. Keinem Anstande könne es unterliegen, daß es den Gewerkenkammern unbenommen sei, auf die Bildung von Kreditivvereinen einzuwirken; allein in keinem Falle wären die Bergbehörden geeignet oder berufen, die Verwaltung und Rechnungsführung einer solchen, rein im Privatinteresse gebildeten Kreditsanstalt zu übernehmen.

Die Bergwerksabgaben haben die Bestimmung, die Staatsauslagen für die Bergbehörden zu bedecken, und dürften einer solchen Privatanstalt nicht zugewendet werden.

In wieferne die Finanzen berufen und veranlaßt sein sollten, den Privatbergbau zu unterstützen, muß dem höchsten Ermessen anheim gestellt bleiben. Daß es Fälle geben könne, wo es selbst im Interesse des Staatshaushaltes sehr gelegen wäre, mit einer Unterstützung der Bergwerksindustrie dort Hilfe angedeihen zu lassen, wo ein Erblühen derselben in naher oder sicherer Aussicht steht, mußte allerdings zugegeben werden. Derlei Bestimmungen seien aber kein Gegenstand des Berggesetzes, sondern der öffentlichen Verwaltung.

Nach unbefangener Prüfung der Absichten, welche diesem Theile des Gesetzentwurfes zum Grunde liegen, glaube man zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß die Gründung der Gewerkenkammern kein unpraktisches Ideal sei. Es muß zwar zugegeben werden, daß in manchen Kronländern weder hinreichende Elemente vorhanden seien, noch diese auf jenem Punkte der Ausbildung stehen, um das Wesen und die Wichtigkeit des Institutes der Gewerkenkammern gehörig würdigen zu können.

In solchen Kronländern würden sich daher augenblicklich keine Gewerkenkammern bilden, sie würden auch in ihrer bergmännischen Entwicklung keine oder nur geringe Fortschritte machen; wenn aber hier die Bergbehörden ihren Standpunkt richtig auffassen und nach ihrer Ehre und Pflicht verfolgen, so

Digitized by Google

würden sie die Bergwerksbesitzer fortwährend auf die Mängel ihres Betriebes aufmerksam machen, die Vortheile eines vereinigten Strebens nach Verbesserung hervorheben, hiebei auf die Wirksamkeit der Gewerkenkammern und die Resultate derselben in anderen Distrikten hinweisen, und auf diese Weise den Keim einer höheren Bergwerksindustrie zu wecken suchen, es würde dieses Streben gewiß kein unfruchtbares bleiben, und früher oder später müßten die Bergwerksbesitzer zur Erkenntniß kommen, daß sie nur durch gemeinsames Wirken ihre materiellen Interessen auch in dieser Richtung im höheren Grade zu fördern vermögen. Nur dürfte der Eifer, der Muth, die kluge Umsicht der Bergbehörden nicht erlahmen.

Der Umstand, daß die Bergwerke in einem Lande vereinzelt und zerstreut liegen, könne kein Hinderniß sein, daß deren Besitzer sich nicht einmal im Jahre versammeln und für die Zwischenzeit einen Obmann als Geschäftsführer wählen sollten. Sie würden sich durch die gewiß oft interessanten Vorlagen, welche ihrer Schlußfassung entgegensehen werden, angeregt fühlen, ihren Standpunkt, ihren Einfluß auf die Regierungsorgane und den Umfang ihres Wirkens zu erkennen, und ist es einmal dahin gekommen, dann dürfen auch mit Grund nützliche Folgen ihrer Selbstthätigkeit erwartet werden, welche die Lethargie eines bloßen Formwesens überwinden, und die Werksbesitzer zur gemeinsamen Wirksamkeit drängen würden.

Wie überall, so sei auch hier der Mittelweg der goldene Schlüssel, welcher die Pforten eines gedeihlichen Erfolges öffne.

Die Intelligenz und der große Besitz soll von der Masse der kleinen, armen und unwissenden Bergwerksbesitzer in der Ausbildung und in dem Fortschritte nicht gelähmt, diese dürfen dagegen von der moralischen oder pekuniellen Uebermacht der ersteren in ihrer freien Bewegung und in dem — ihren Verhältnissen angemessenen — Streben nach Verbesserung nicht unterdrückt werden.

Auch hier sollte es Sache der Bergbehörden sein, durch ein kluges, Vertrauen gewinnendes, versöhnliches Benehmen beiden Elementen die Wage zu halten, und das gewisse Gute nicht einem scheinbaren Besseren zum Opfer zu bringen.

Gewerkschaftliche Vereine, welche dermalen als solche anerkannt, berechtigt bestehen, und gewisse gemeinschaftliche Bergwerkszwecke verfolgen, auch einen gemeinschaftlichen Besitz haben und denselben auf Grundlage eigener Statuten verwalten, berühren das Institut der Gewerkenkammern nicht; — es könne ihnen aber weder die Bestimmung, noch die Wirksamkeit der letzteren zugestanden werden, wenn sie sich nicht nach Vorschrift des Berggesetzes konstituiren.

Digitized by Google

Die aktive und passive Wahlfähigkeit für die Gewerkenkammern müßten jeden Falles auch die Administratoren der Reichsbergwerke ansprechen, weil diese gesetzlich auf gleicher Linie mit den Privatbergwerken stehen, und in der Gewerkenkammer nicht separatistische Interessen Einzelner, sondern die Beförderung des Gesammtbergbaues eines Distriktes die Aufgabe des gemeinschaftlichen Wirkens bilden.

Die Benennung „Waldbürger" sei nur in Ungarn einheimisch; sie bezeichnet weder etymologisch den Begriff eines Bergwerksbesitzers, noch wäre sie in andern Kronländern verständlich; sie könnte daher von der Gesetzesredaktion nicht aufgenommen werden.

Ob, wie Einige meinten, in jedem Kronlande nur eine Gewerkenkammer zu bestehen hätte, weil sie einen Vereinigungspunkt aller verschiedenartigen bergmännischen Interessen des ganzen Landes bilden, dem allgemeinen Bruderladen-Institute eine erwünschte Ausdehnung geben, und eine Verständigung mit den Gewerkenkammern der übrigen Kronländer sehr erleichtern könnte, müßte der künftigen Erfahrung vorbehalten werden, da es Kronländer gibt, welche wegen ihrer großen Ausdehnung und der wesentlich verschiedenen bergmännischen Verhältnisse einzelner Distrikte nicht wohl zu einer Kammer vereinigt werden können, während in anderen Kronländern zu wenig Elemente vorhanden sein können, um aus ihnen eine selbstständige Kammer zu bilden, und da dieses Institut überhaupt als eine Begünstigung, nicht aber als eine Zwangsanstalt angesehen werden soll.

Ueber die Leitung der Bruderladen erachteten mehrere Stimmen, sie könne der Gewerkenkammer nicht überlassen werden, weil dieser Fond ein Eigenthum der Arbeiter zur Unterstützung erwerbsunfähiger Arbeiter, ihrer Weiber und Kinder sei, in der Verwaltung der Gewerken jedoch bald in ihre eigene Disposition übergehen würde, daher unter der Aufsicht der Staatsbehörde stehen müsse.

Bei Entwerfung der Bruderladstatuten und bei der Verwaltung des Bruderladvermögens sollten stets Vertreter der Bergarbeiter beigezogen werden.

Allein nach den Anträgen der früheren Berggesetzentwürfe sollten die Gewerkenkammern nur einen Einfluß ausüben, wo es sich um die Bildung neuer Bruderladen handelt, wobei allerdings nicht nur die Arbeiter, sondern insbesondere auch die Bergwerksbesitzer selbst interessirt sind. Diese Einleitung könne aber um so mehr ruhig in der Hand der Gewerkenkammern belassen werden, als den Bergbehörden stets die Oberaufsicht darüber zustehe.

Die Gewerkenkammer wäre übrigens kein Verein zur Beförderung eigener Interessen, sondern ein freies, berathendes Kollegium, eine ständige, von dem Gesetze gestattete, und durch dasselbe geregelte Versammlung aus der Ge-

Digitized by Google

sammtheit gewählter Werksbesitzer, welche nicht an selbstgemachte Statuten, sondern an jenen Wirkungskreis gebunden sein würde, den ihr das Gesetz vorzeichnet.

Der von Einigen ausgesprochene Wunsch, daß bei jeder Bergbauverleihung zwei Mitglieder der Gewerkenkammern beigezogen werden sollten, scheine jedoch nicht begründet zu sein, da über Verleihungen bei der Bergbehörde nur der Berghauptmann allein entscheidet, und für seine Amtshandlungen verantwortlich sei; da es ferner den Parteien freistehe, bei den Freifahrungen auch Kunstverständige beizuziehen, und diese überhaupt in allen zweifelhaften Fällen wesentlichen Einfluß zu nehmen berufen sind.

In fernere Erwägung kam der Vorschlag, den Gewerkenkammern die Leitung aller gemeinnützigen Anstalten in der Bergrevier zu übertragen, sie dagegen von dem Einflusse bei Revierstollens-Verleihungen wegen ihrer Befangenheit auszuschließen, und besondere Vorschläge über Verbesserungen in legislativer Beziehung von ihnen nicht zu fordern, da dieß die Bereitwilligkeit zum Eintritte vermindern würde.

Die Einflußnahme der Gewerkenkammern bei allen Voreinleitungen zu gemeinschaftlicher Gründung von Reviersanstalten schien am Platze zu sein; wollte man den Gewerkenkammern aber auch die Leitung aller gemeinnützigen Anstalten auferlegen, dann wäre der größte Theil des Bergbaubetriebes ihrer Obsorge zugewiesen. Ein solcher Umfang ihrer Wirksamkeit lag nicht in der Absicht des Gesetzentwurfes über die Gewerkenkammern, sondern es war hiebei nur der Einfluß derselben auf jene berg- und hüttenmännischen Anstalten gemeint, welche in ihrer Rückwirkung auf einen erfolgreicheren, leichteren, wirthschaftlicheren Betrieb mehrerer Berg- und Hüttenwerke einen glücklicheren Erfolg versprechen, daher ein *gemeinsameres* Interesse Mehrerer befördernd, auch als gemeinsame Anstalten betrachtet werden können.

Die Revierstollen sind für ganze Bergreviere von solcher Wichtigkeit, daß hier die Gutachten Kunstverständiger, welche nur die objektive Zulässigkeit der ersteren zu beurtheilen haben, kaum ausreichen; man glaubte daher, daß die Gewerkenkammern nach Prüfung der einzelnen Betriebsverhältnisse allein zur Abgabe eines in administrativer Hinsicht umfassenden Gutachtens hierüber geeignet erscheinen.

In Beziehung auf die Bildung der Gewerkenkammern ist in dem Gesetzentwurfe die freie Wahl der Bergwerksbesitzer als entscheidend angetragen worden, ungeachtet dagegen die Besorgniß geäußert wurde, daß oft ganz ungebildete, weder des Lesens noch des Schreibens kundige Leute in die Gewerkskammer gewählt werden könnten. Allein man erachtete, die Beurtheilung der

Digitized by Google

Befähigung eines Bergwerks- oder Hüttenbesitzers zur Vertretung der allgemeinen Bergwerksintereſſen, zur Prüfung jener Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreiſe der Gewerkenkammern geſetzlich zugewieſen ſind, ſollte dem eigenen Ermeſſen und Erkenntniſſe der Werksbeſitzer einer jeden Revier überlaſſen werden; zu große Beſchränkungen würden eher Mißtrauen, als Vertrauen erwecken.

Hiebei iſt jedoch vorgeſchlagen worden, daß die Gewählten ihre Miſſion annehmen müſſen, weil ſich ſonſt gerade die Befähigteſten der Laſt entſchlagen könnten, für gemeinſame Zwecke thätig zu ſein, obſchon man ſich hiebei der Hoffnung hingab, daß im Verlaufe der Zeit, wenn der Wirkungskreis der Gewerkenkammern berückſichtigt, und erwogen wird, welche wichtige Angelegenheit die Regierung der eigenen Beurtheilung der Gewerken unterzogen wiſſen wolle, jeder Werksbeſitzer ſich nur angeeifert fühlen würde, dieſen Wünſchen der Staatsverwaltung um ſo mehr entgegen zu kommen, als nur die Beförderung ihrer eigenen wohlverſtandenen Intereſſen in der Abſicht dieſer Maßregel liege.

Nichts deſto weniger könne es Fälle geben, in denen die perſönlichen Verhältniſſe eines Bergwerks- oder Hüttenbeſitzers denſelben hinreichend entſchuldigen, wenn er die Wahl in die Gewerkenkammer nicht annimmt; als ſolche Fälle wurden im Geſetzentwurfe bezeichnet, wenn der Gewählte

a) außer dem Kronlande ſeinen bleibenden Wohnſitz hat;

b) wenn derſelbe eine Militärperſon, ein Staatsbeamter, oder Seelſorger iſt, oder

c) ein Alter von 70 Jahren überſchritten hat, oder wegen körperlichen Gebrechen an der Theilnahme gehindert iſt;

d) wenn er bereits durch die geſetzliche Zeit Mitglied der Kammer geweſen; für die nächſte Wahlperiode.

Wer außer dieſen geſetzlichen Entſchuldigungsgründen die Wahl ausſchlägt, ſollte nach dem Geſetzentwurfe einer Strafe von 100 bis 200 fl. zur allgemeinen Bruderlade des Diſtriktes der betreffenden Gewerkenkammer unterliegen und für die nächſte Wahlperiode das aktive und paſſive Wahlrecht verlieren.

Man erachtete hiebei, daß, wenn man dieſen Zwang beſeitigen und den Eintritt in die Gewerkenkammer den Gewählten freiſtellen wollte, wie Einige angetragen haben, dieß die Gewerkenkammern als zufällige Verſammlungen charakteriſiren würde, zu denen die Mitglieder nach Belieben erſcheinen, oder von denen ſie ohne Zwang wegbleiben können. Nach dem Antrage der früheren Geſetzentwürfe ſollten aber dieſe Kammern zum Organismus des ganzen Bergweſens, als eines Reichsinſtitutes, gehören, welches in der unmittelbaren

Digitized by Google

und mittelbaren Erwerbung, in der Benützung und in seinen Rechtsverhältnissen überhaupt, anderen — von dem gemeinen bürgerlichen Rechte wesentlich abweichenden — Bestimmungen unterliegt, wobei so vieles von technischen Beurtheilungen, von erprobter Sachkenntniß und gereiften Erfahrungen abhängt, und der Beirath, sowie ein gewisser Einfluß der Gewerkenrepräsentanz, zur erfolgreichen Leitung dieses Institutes nothwendig schien.

Unter dieser Voraussetzung sei es aber nicht nur die Pflicht des Staatsbürgers, sondern erfordert es auch der eigene Vortheil der Werksbesitzer, daß die Gewerkenkammer als ein ständiger und organisirter Beirath der Regierung bestehe, wovon sich der Gewählte ohne zureichenden Entschuldigungsgrund nicht sollte entschlagen dürfen.

Die weiteren Bestimmungen des bezüglichen Gesetzantrages beziehen sich auf das aktive und passive Wahlrecht, die Wahl des Obmannes, die Geschäftsordnung u. dgl., endlich die Verfügung, daß die Bergbehörden in gewissen Fällen die Kammern selbst einberufen, und wenn sie dem Rufe nicht Folge leisten, dieselben durch Vertrauensmänner ersetzen können.

Außerdem sollte es dem Obmanne der Gewerkenkammer allein zustehen, dieselbe zu versammeln, je nachdem sie in ihrer Geschäftsordnung sich zu periodischen Sitzungen einverstanden hat, oder die Menge und Dringlichkeit der Vorlagen hiezu auffordert; die Bergbehörde hätte hierauf keinen anderen Einfluß zu nehmen, als den Vorbehalt, zu diesen Sitzungen auch jedesmal eingeladen zu werden.

Als eine unbedingte Nothwendigkeit wurde es erkannt, den Grundsatz aufzustellen, daß die Bergbehörde nicht nur das Recht habe, von allen Geschäftsbehandlungen der Kammern jeder Zeit Einsicht zu nehmen, sondern auch darüber zu wachen, daß die Kammern die Vorschriften über ihren Organismus und Wirkungskreis befolgen.

Dieser Grundsatz führte zu der weiteren Betrachtung, daß Gewerkenkammern, welche in der Mehrzahl ihrer Mitglieder entweder die Befähigung nicht haben, gründliche, unbefangene und dem Gesetze gemäße Beschlüsse zu fassen, oder die ihren Wirkungskreis überschreiten und sich durch die Bergbehörde nicht inner den Grenzen desselben erhalten lassen, nicht in Thätigkeit bleiben können. In solchen Fällen erübrige also nichts anderes, als daß die Bergbehörde hierüber im Wege des Statthalters die Anzeige an das Ministerium erstatte, welches die Befugniß hätte, solche Gewerkenkammern aufzulösen, und eine neue Wahl derselben anzuordnen.

Schlüßlich wurde die Bemessung der Gebühren für die Kammermitglieder und das Kanzleipersonale, so wie die Vertheilung der Gesammt-Kammerkosten

Digitized by Google

an alle Werksbesitzer des Kammerdistriktes der ausschließlichen Entscheidung der Gewerkenkammer überlassen.

Bei der Berathung über das fragliche Hauptstück des dritten Berggesetzentwurfes wurde sich im Allgemeinen für die Beibehaltung der Bestimmungen über die Gewerkenkammern erklärt, nur waren die Ansichten darin getheilt, daß einige diesen Kammern, gleich den Handelskammern, als entscheidenden Instanzen in Streitigkeiten zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Arbeitern eine aktive Wirksamkeit gewahrt wissen, andere dieselben nur als berathende Institute eingeführt sehen wollten, in welche der Eintritt nicht erzwungen werden, sondern wobei die Annahme der Wahl jedem Bergwerksbesitzer freigestellt bleiben sollte.

Die Schlußberathung über den hiernach redigirten letzten Gesetzentwurf führte jedoch zu dem Resultate, daß die Einführung der Gewerkenkammern noch kein anerkanntes Bedürfniß zu ihrer Grundlage habe, daß vorerst das weit zweckmäßigere Institut der Reviersausschüsse sich heranbilden müsse, aus deren Mitte erst eine — den Erwartungen entsprechende Gewerkenkammer hervorgehen könne, daß es demnach gegenwärtig an Anhaltspunkten, an Erfahrungen und an den Elementen ermangle, um in einem Gesetze Bestimmungen zur Gründung eines Institutes von so schwankender Grundlage zu geben; daß dieß aber auch gar nicht nöthig sei, weil sobald sich über das Bedürfniß, den Zweck und Umfang der Gewerkenkammern die Begriffe und Erfahrungen geläutert darstellen, und in den erstarkten Reviersausschüssen die Elemente derselben dargeboten sind, es nur von der Allerhöchsten Genehmigung Sr. k. k. apost. Majestät abhängen werde, dieses Institut im abgesonderten Verordnungswege in das Leben zu rufen.

Vor der Hand ist demnach aus den angeführten Gründen das Hauptstück über die Gewerkenkammern in das neue Berggesetz nicht aufgenommen worden.

Eilftes Hauptstück.

Zu den §§. 215 bis 219.

In diesem Hauptstücke wird das System aller jener Abgaben zusammengefaßt, welche aus dem Titel der erhaltenen Bergwerksverleihung von den Bergwerksbesitzern an den Staat entrichtet werden müssen.

Die Besteuerung ist eine Aufgabe der Staatsverwaltung, welche an und

Digitized by Google

für sich die Besteuerten nicht zu ihren Freunden hat; es konnte daher nicht befremden, daß eine große Majorität sich für die Abstellung der Frohne, Frist- und Quatembergelder, aber auch gegen jede Maßensteuer aussprechen werde; allein für letztere lassen sich dennoch gewichtige Gründe geltend machen.

Wenn auch zugegeben wird, daß im Geiste dieses Gesetzes alle Mineral-Lagerstätten, so lange sie noch nicht verliehen sind, als freistehende Sachen insoferne angesehen werden, als die Okkupation derselben zwar Jedermann, jedoch nur nach Vorschrift dieses Gesetzes freisteht, so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Freigebung nur als ein Ausfluß der landesfürstlichen Berghoheit zu betrachten sei, kraft welcher es dem Allerhöchsten Landesfürsten als Staatsoberhaupte zusteht, die Bedingungen festzustellen, unter welchen eine solche Okkupation stattfinden dürfe.

Als eine solche Bedingung ist denn auch die Maßenabgabe anzusehen, welche um so mehr gerechtfertigt erscheint, als es unbillig wäre, dem Grundbesitze das unterirdische Eigenthum zu entziehen, und dieses als solches unbesteuert zu lassen, während der Oberflächenbesitz der Besteuerung unterzogen wird, gleichviel, ob er benützt wird, oder unbenützt bleibt, ob er einen Ertrag liefert, oder nicht.

Wenn nun noch erwogen wird, daß zum Schutze dieser unterirdischen Okkupation und der damit erworbenen Rechte zur möglichsten Beförderung des Bergbaubetriebes und zur Sicherstellung des Besitzes eigene Behörden aufgestellt und erhalten werden; daß mit der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes auch das Recht zur Errichtung von Hilfswerkstätten, Pochwerken, Wohngebäuden, Teichanlagen, Wegen und Förderbahnen verbunden ist, wofür dermalen besondere Konzessionen und Belehnungen erforderlich waren, und vielfache Taxen und Gebühren entrichtet werden mußten: so kann es nur gerecht erscheinen, daß die Bergwerksbesitzer nach Maßgabe des Umfanges ihres unterirdischen Eigenthumes den Staatsschatz auch entschädigen.

Endlich können sich die Bergwerkseigenthümer auch über diese Abgabe nicht beklagen; denn ist ein Grubenfeld wirklich mit Mineralien gesegnet, so verschwindet diese Abgabe gegen den Werth derselben, ist dieß nicht der Fall, oder kann der Bergwerkseigenthümer dasselbe nicht benützen, so steht es in seiner Willkür, sich der Abgabe zu entledigen, wenn er die Verleihung wieder zurücklegt, und es ist diese Besteuerung gerade ein Gegengewicht gegen ungebührliche Feldesokkupationen, die nur den Zweck haben, Andere vom Bergbaue auszuschließen, ohne selbst dabei etwas zu leisten. Eine solche Feldesokkupation ist aber nur eine Terrainssperre, welche aus national-ökonomischen Rücksichten nicht unterstützt, sondern vielmehr möglichst verhindert werden soll.

Digitized by Google

Die bisherige Ueberbürdung der Bergbaue in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien, welche für jedes Grubenmaß jährlich 8 Gulden an Quatembergeldern und 6 Gulden an Fristgeldern für nicht bebaute Maßen zahlen mußten, während die Bergwerksbesitzer aller anderen Kronländer davon befreit waren, kann nicht länger beibelassen werden, und der Umstand, daß daselbst ungeachtet dieser hohen Maßengebühr der Bergbau jährlich mehr in Aufnahme kam und in gedeihlicher Blüthe steht, führt zu der Ueberzeugung, daß die vom Gesetze beantragte, weit geringere Maßengebühr ohne Bedenken getragen werden könne. Der Besitzer von Hunderten an Grubenmaßen wird allerdings eine nicht unbedeutende Abgabe an den Staat zu leisten haben, er wird aber sicher eine solche Ausbeute beziehen, die ihm die Maßensteuer nicht drückend macht, und da es nur von ihm selbst abhängt, Grubenmaße, die für ihn nicht einmal den Werth von 100 Gulden haben, lieber aufzulassen, als hievon die Zinsen dieses Werthes an den Staat zu zahlen, so ist für ihn kein Grund zur Klage vorhanden.

Ganz unzulässig wäre der von Einigen gestellte Antrag, für große Maßenkomplexe ein Maximum der Maßenabgabe zu bestimmen, und diese bei der Verleihung in eine Ablösungssumme zu verwandeln, weil dann bei dem Uebergange von Maßen in andere Hände stets eine besondere Evidenzhaltung nothwendig fallen, und die Ungleichheit, daß im Laufe der Zeit einige Maßen frei, andere zahlungspflichtig wären, zu neuen Beschwerden führen würde. Da übrigens gerade die Besitzer großer Komplexe eher in der Lage sind, die Steuer zu entrichten, als jene einzelner Grubenmaße, so könnte daraus höchstens gefolgert werden, daß für größere Maßenkomplexe eine stufenweise zu erhöhende Maßengebühr zu entrichten wäre, wenn man nicht jede Ungleichheit in der Belastung aus dem Gesetze hätte ausschließen wollen.

Einige hielten dafür, jede Besteuerung im Staate sollte nur von einer Behörde und einem Prinzipe ausgehen, daher das Berggesetz gar keine Besteuerungs- oder Abgabenverfügung aufnehmen sollte.

Allein die Maßengebühr ist gerade eine solche Abgabe, welche als die Erfüllung einer Verleihungsbedingung angesehen werden muß, weil sie zur Entschädigung für die Bergbau-Aufsichtskosten und zur sehr gedeihlichen Kontrolle der noch aufrechten Verleihungen dienen soll.

Es ist also nicht sowohl das Prinzip der einheitlichen Steuererhebung, der mindere oder höhere Belang der Abgabe, als vorzüglich der Zusammenhang, in welchem diese mit der Verleihung und Beaufsichtigung der Bergbaue steht, der die Beibehaltung dieser gesetzlichen Bestimmung begründet.

Die Besorgniß, daß die Besitzer großer Bergbauprivilegien dadurch über

Digitized by Google

die Gebühr und gegen ihre ursprüngliche Verleihung beschwert würden, ist nicht minder unbegründet.

Nach dem Berggesetze müssen alle Bergbauprivilegien, wozu auch größere Reviersverleihungen gehören, binnen zwei Jahren regulirt und mit Grubenmaßen eingefangen werden. Hiedurch ist nun Gelegenheit geboten, daß der privilegirte Bergwerksbesitzer auf hoffnungslose oder schon abgebaute Felder keine Rücksicht zu nehmen, sondern nur hoffnungsvolle Räume mit Maßen zu überdecken nöthig hat, was ihn allen anderen Bergwerksbesitzern gleichstellen, und nicht über die Gebühr beschweren wird.

Im Weiteren darf man aber nicht vergessen, daß nach dem neuen Gesetze Bergwerksverleihungen nur auf bauwürdige Aufschlüsse ertheilt werden sollen, daß also die dermalen in mehreren Kronländern üblichen Belehnungen auf taube Gänge oder auf nicht lohnende Aufschlüsse nicht mehr stattfinden, sondern für deren Besitzer nur in der Form von nicht besteuerten Freischürfen zu bewilligen sein werden, daß auch Hilfsbaue und Reviersstollen keiner Steuer unterliegen, daß sich daher in Zukunft die steuerpflichtigen Maße nur auf wirklich edle Felder reduziren werden, denen eine so kleine Abgabe an den Staat für alle jene Vorrechte nicht zu lästig fallen kann, welche dem Bergbaue gegenüber dem Grund- und Fabriksbesitze zugestanden sind.

Es ist möglich, daß hie und da kleine und arme Bergbaubetriebe dadurch beschwert sein, auch hie und da zum Erliegen kommen werden, allein solche Unternehmungen, die nicht einmal den kleinen Beitrag zum Staatshaushalte zu ertragen vermögen, sind von keiner nationalen Wichtigkeit, an ihre Stelle werden bei einem wohlgeordneten, gesicherten, geachteten Bergwesensinstitute Unternehmungen treten, die mit Intelligenz und Fonds ausgestattet, eine Zukunft in ihrer Entwicklung, eine Dauer in ihrem Betriebe erwarten lassen, und diesen wird die kleine Gabe nicht schwer fallen, welche die Regierung von ihnen zu den Staatsbedürfnissen fordert.

Was die Höhe der Maßengebühr selbst betrifft, so wurden die widersprechendsten Vorschläge gemacht.

Die Einen haben beantragt, auf die Qualität der Verleihung Rücksicht zu nehmen, daher für 1 Maß

auf edle Metalle	6 fl.
„ unedle „	4 fl.
„ Stein- und Braunkohlen	2 fl.

vorzuschreiben.

Im Verbaue befindliche oder Hoffnungsbaue sollten gar nichts, in Ausbeute stehende aber das Doppelte entrichten.

Digitized by Google

Andere tragen darauf an, für den Besitz.

von	1—50	Maßen	1 fl.
„	50—100	„	2 „
„	100—150	„	3 „
über	150	„	4 „

an Maßensteuer für jede Maß zu zahlen.

Wieder Andere wollten die Maßengebühr auf 2 Gulden herabgesetzt, die Vierten selbe auf 8 Gulden bestimmt haben, um die Okkupationen zu beschränken.

Einige schlugen vor, ein Minimum und Maximum zu bestimmen, für ganz kleine oder sehr große Felder.

Allen diesen Vorschlägen konnte nicht beigestimmt werden, und zwar theils aus den bereits erörterten Gründen, theils weil die Eintheilung der Metalle in edle und unedle nicht mehr üblich ist, weil ein reiches Kohlengrubenmaß in den meisten Fällen viel mehr Werth hat, als ein solches mit armen göldischen Quarzgängen, weil nicht der innere Werth des verliehenen Raumes, sondern die Einheit der Bergwerksverleihung als solche, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt das steuerbare Objekt bildet, der Inhalt aber in Beziehung seines Werthes einen täglich veränderlichen Maßstab gewähren würde: weil der Ertrag oder die Einbuße beide nur mit großen Umständlichkeiten jedesmal ermittelbar, keinen Unterschied machen, indem von der Bergbehörde nur das Bergwerkseigenthum als solches zu besteuern ist, und die Nationalökonomie von dem Betriebe ertragloser Maße keine Vortheile zieht, diese also besser unbebaut bleiben, um die hierauf verschwendeten Kräfte einer wirthschaftlichen Beschäftigung zuzuwenden.

Daß in einzelnen Maßen sich der schönste Adel oft bis zur Spur verdrückt und den Bau daher zeitweise ertraglos macht, ist allbekannt; solche Maße werden aber deßwegen nicht als für immer werthlos angesehen, sondern mit gegründeter Hoffnung bebaut; sie genießen daher den Schutz in Aussicht auf erwartete lohnende Resultate, die bei ihrem Eintreten reichlichen Ersatz gewähren, ihre Bestimmung ist demnach gerechtfertigt.

Sowie über die Maßengebühr, so waren aber auch über die Bergwerksfrohne die Ansichten verschieden.

Es wurde angeführt:

1. Eine unbestimmte Besteuerung des Bergbaues, insbesondere, wenn sie durch die Finanzverwaltung erfolgen sollte, würde denselben völlig zu Grunde richten, wenn nicht der Maximalmaßstab mit 5% vom Reinertrage im Gesetze bestimmt werde, da die Finanzbehörde auf alle jene ungeheueren Opfer keine Rücksicht nehmen würde, mit welchen bei Bergbauen oft erst durch

Digitized by Google

mehrere Menschenalter hindurch ein besseres Resultat erzielt wurde. Der Bergbau-Unternehmer müsse beim Beginne seines Unternehmens wissen, welche Lasten er zu tragen, welche Vortheile er zu erwarten habe, er hat bis nun im Vertrauen auf die alten Gesetze seine Kapitalien daran gewendet, daher auch ein Recht auf die Anerkennung und den Schutz seiner Verleihungsbedingungen.

Auch könne der Bergbau nicht bestimmt sein, eine direkte Steuer-Finanzquelle zu bilden, weil der indirekte Gewinn, welchen der Staat durch den Bergbaubetrieb hat, jene weit überwiegt, dieses Verhältniß aber nur die Berg-, nicht die Finanzbehörde zu beurtheilen vermöge.

Bei den Eisenwerken sollte nicht mehr als 1 % der Roheisenerzeugung in natura als Steuer abgenommen werden. Ferner sei hier zu erwägen, daß das Bergwerksobjekt jährlich um die Menge des Produktes konsumirt, d. h. in seinem Stammkapitale angegriffen werde; der Ertrag der Bergbaue repräsentire daher nicht die Zinsen des darauf angelegten, sondern einen Theil des von demselben jährlich zurückbezahlten Stammkapitals, wovon nur die landesüblichen Zinsen der Besteuerung zum Grunde gelegt werden dürfen.

Auch müsse auf die bisherigen Frohnbefreiungen das verdiente Gewicht gelegt werden, welche einen im Verbaue befindlichen Bergbau allein noch aufrecht erhalten und den Besitzer desselben zur Fortsetzung aneifern konnten.

2. Wurde vorgeschlagen, anstatt der Bergwerkssteuer bei jeder Zeche Freibaukuxe für den Staat einzuführen, welche die Ausbeutezechen allein treffen, die Zubußzechen aber nicht beschweren würden.

3. Wurde erachtet, der Bergbau eigne sich nicht zur allgemeinen Besteuerung, weil das Prinzip, dieselbe nur auf den Reinertrag zu beschränken, nicht durchführbar sei, es lasse sich darüber nur von der, mit dem technischen Betriebe vertrauten Bergbehörden die Ermittlung eines gerechten und billigen Maßstabes erwarten. Allein auch die Widmung dieser Abgabe sollte eine andere sein.

Der Bergbau, mit Lasten aller Art beschwert, zweifelhaft in seinem Erfolge, höchst beschwerlich und gefährlich in seinem Betriebe, erschöpflich in seinen Früchten, bringe doch den Volksbedürfnissen, dem Handel, der Industrie, den Gewerben ein so nützliches, werthvolles Materiale, daß der Staat in der Blüthe des Bergbaues allein schon einen viel höheren Gewinn für den Staatshaushalt finde, als in einer Steuer; es soll daher vom Bergbaue zwar eine Abgabe entrichtet, diese jedoch nur zur Bildung eines Bergwerksfondes verwendet werden, den die Bergbehörde verwalten und aus dem sie den Bergbauenden Vorschüsse, Unterstützungen und Hilfen gewähren soll.

Diese Abgabe hätte in der Naturalfrohne wie bisher zu bestehen, welche auch reluirt werden könnte, nur müßten Gewerken, welche nachweisen, in

Digitized by Google

einem Jahre 4000 fl. auf neue Schürfungen verwendet zu haben, und solche, welche in Einbuße stehen, von der Frohne für das nächste Jahr befreit sein.

Dagegen wurde bemerkt:

Daß die Besteuerungsfrage für den Bestand, das Gedeihen und den Fortschritt des Bergwesens wichtig sei, wäre ganz gewiß, und Niemand, der diesem Gegenstande eine gründliche Aufmerksamkeit schenke, werde darüber in Zweifel sein, daß es sehr reiflicher Prüfungen der obwaltenden Verhältnisse bedürfe, um hier jenen glücklichen Mittelweg zu finden, der nur das Prinzip der gleichförmigen Belastung aller Staatsbürger verfolgt.

Je schwieriger die Beantwortung dieser Frage aber erscheint, desto mehr dringt sich die Ueberzeugung auf, daß ihre Lösung nur aus dem Standpunkte der höheren Staatswirthschaft möglich sei, und schon aus diesem Grunde der vereinten Erörterung und Schlußfassung der höchsten Verwaltungsbehörden nicht entzogen werden könne.

Diese obersten Instanzen werden zu erheben in der Lage sein, welche Rückwirkung der Bergbau auf das Volksleben ganzer Länderstriche ausübt, um die Bedeutung zu ermessen, die derselbe hiedurch auf die Steuerfähigkeit, die Steuerpflicht und den wirklichen Steuerertrag solcher Ländergebiete äußert.

Aus diesen Prämissen werden sich jene Daten ergeben, welche die Faktoren in der Berechnung bilden, ob und welche Berücksichtigung der Bergbau bei der Besteuerung verdiene, ob er gänzlich oder theilweise, unter welchen Bedingungen und Modifikationen er steuerfrei zu lassen sei.

Daß die Naturalfrohne mit zehn Prozente vom Brutto-Ertrage der Bergwerke eine unbillige, jedes richtigen Maßstabes entbehrende Steuer sei, darüber walte kein Zweifel ob, sie könne als der Ausfluß des mittelalterlichen Feudalwesens heute nicht mehr unterstützt werden, sie widerspreche dem Prinzipe der Freigebung des Bergbaues, welcher in die Reihe der — vom Staate zwar besonders geschützten und daher auch überwachten, aber immerhin großartigsten, einer umfangreichen Ausbildung fähigen Industrieunternehmungen treten soll.

Daß die Bergwerksfrohne nicht zur Gründung eines Unterstützungsfondes für Bergbau-Unternehmer gewidmet werden könne, wurde bereits erörtert; darüber aber, in welcher Weise eine möglichst gerechte Bemessung der Bergwerksfrohne ausführbar wäre, die der Landesfürst für die Ueberlassung der ihm vorbehaltenen Mineralien als Beitrag zu den Staatsbedürfnissen zu fordern gewiß das Recht hat, waren die Meinungen nicht im Reinen.

Die Wenigsten glaubten, daß es möglich sein werde, einen sicheren, von unnöthigen Weitläufigkeiten und Vexationen, wie von lässiger Schwäche gleich weit entfernten Weg zur richtigen Besteuerung des Bergwerksertrages zu

Digitized by Google

finden. Die Meisten flüchteten sich am Ende mehr oder weniger zu der alten Zehentabgabe zurück, der jedoch so viele und so schwankende Modifikationen angehängt wurden, daß alle diese Anträge am Ende — bewußt oder unbewußt — zu dem Schlusse kommen, die Erhebung dieser Abgabe soll bei der Bergbehörde bleiben, derselben aber ein noch weiteres Feld zur arbiträren Nachsicht eingeräumt werden, als es bis nun bereits der Fall war, und selbst diese möglichst reduzirte Abgabe sollte durch Unterstützungen aller Art an die Bergwerksbesitzer wieder zurückfließen.

Solche schwankende Ansichten konnten nicht geeignet sein, einem allgemeinen Gesetze zur Grundlage zu dienen.

Durch das ganze Gesetz wurde als feste Basis angenommen, daß der Bergbau als eine großartige, nationale und daher für das Wohl des Staates einflußreiche Unternehmung möglichst geschützt, in seiner freien Bewegung gesichert und von der Staatsverwaltung überwacht werden soll. Hieraus fließt aber auch die Folgerung, daß eine so großartige, in ihren Elementen und ihrer Lebensfähigkeit so mächtige Industrie keine Ausnahmskörperschaft im Staate bilden dürfe, sondern daß die Besitzer derselben wie alle ihre Mitbürger gewisse Staatslasten tragen, dafür aber auch gewisse Vortheile genießen sollen. Jenen Bergbauen, welche nur auf letztere Anspruch machen, die ersteren aber von sich abwälzen zu dürfen glauben, gebricht es an innerer Lebenskraft, deren Betrieb ist kein nationaler Gewinn, weil sie alle jene Vortheile, die sie allenfalls dem Allgemeinen bringen, durch die Lasten wieder absorbiren, welche den Steuerpflichtigen wegen der Ausnahmsstellung der Bergbaubesitzer zuwachsen würden.

Nach diesen vorausgegangenen Erörterungen ist in den dritten Berggesetzentwurf die Feststellung einer Maßensteuer von 4 fl. pr. Grubenmaß, und die Aufstellung des Prinzipes, daß die Bergwerksfrohne von dem Reinertrage der Bergwerke berechnet werden sollte, aufgenommen worden.

Bei der Berathung hierüber haben sich insbesonders von Seite der Bergwerksbesitzer Bedenken gegen die Maßensteuer erhoben, welche in den wenigsten Theilen des Reiches bis nun bestand, demnach als eine neue, den Aufschwung des Bergbaues hemmende Belastung erscheinen würde. Es müsse folglich hiebei die größte Mäßigung beobachtet, und dürfte diese Steuer auf Erzmaße höchstens 2 fl., auf Schwarzkohlenmaße höchstens 1 fl., auf Braunkohlenmaße 40 kr. pr. Grubenmaß betragen.

Ebenso sollte das Berggesetz für die Bergwerksfrohne 6 % vom Reinertrage als die höchste abzunehmende Gebühr bezeichnen, weil bei einer höheren Belastung die österreichischen Bergbaue mit jenen des Auslandes die Konkurrenz nicht auszuhalten vermöchten.

Digitized by Google

Dagegen wurde bemerkt, es müsse vorausgesetzt werden, daß die Grubenmaßenverleihung des Abbaues wegen, nicht aber wegen einer bloßen Feldesokkupation, wobei die Nationalwirthschaft nichts gewinne, erfolgen werde. In diesem Falle aber sei auch die Abgabe von 4 fl. pr. Grubenmaß so unbedeutend, daß sie zu dem Bergwerksertrage in keinem lästigen Verhältniß stehe, und wo dieß doch eintreten sollte, der Bergwerksbesitzer besser thun würde, die Verleihung wieder heimzusagen.

Die Einwendung, daß hiedurch gerade jene Grubenmaße, welche sich erst im Aufschlusse befinden, daher nur unterstützt werden sollten, am härtesten betroffen würden, fand ihre Widerlegung darin, daß zum bloßen Aufschlusse eines Feldes die Verleihung nicht nothwendig sei, sondern dieß mit einem nicht besteuerten Freischurfbaue erfolgen könne.

In Beziehung auf irgend eine Bemessungsziffer der Bergwerksfrohne wurde mit überwiegender Meinungsübereinstimmung die Ansicht festgehalten, das Berggesetz hätte sich dießfalls nur über das Prinzip der Frohnabgabe nach dem Reinertrage auszusprechen.

Aber auch diese Schlußanträge erschienen nicht genugsam begründet; denn was die Maßengebühr betrifft, mußte anerkannt werden, daß dieselbe nicht als eine unveränderlich bleibende Abgabe im Gesetze festgestellt werden könne, da alle Abgaben an den Staat periodischen Regulirungen unterliegen.

Für das Berggesetz genüge es, das Auferlegen dieser Abgabenverpflichtung und die Begrenzung des Einheitsmaßes für die Bemessung derselben auszusprechen, die jeweilig anzuordnende Höhe dieser Abgabe müsse den periodischen allerhöchsten Entschließungen vorbehalten werden.

Bezüglich der Bergwerksfrohne konnte die Bemessung derselben nach dem Reinertrage nicht festgehalten werden, da alle Vorschläge, welche hiezu gemacht wurden, an dem Uebelstande großer Weitläufigkeiten, unbeliebter Einsichtnahme in alle Bewirthschaftungselemente, und am Ende doch an dem Zugeständnisse der Unverläßlichkeiten scheitern mußten.

Es wurde daher das viel einfachere Prinzip der Bruttobemessung, jedoch nach billigen Perzenten und einer nach den Betriebsverhältnissen zu ermittelnden Geldbewerthung der Frohnprodukte, für die gesetzliche Anordnung vorgezogen.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Zu den §§. 220 bis 234.

Diese Paragraphe behandeln die Grundsätze der unmittelbaren Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue.

Bereits zu Anfang dieser Abhandlung über die Motive zum Berggesetze sind unter den allgemeinen Bemerkungen jene Bedenken aufgeführt und zu widerlegen versucht worden, welche gegen diese Oberaufsicht des Staates in Anregung kamen; da sich dieselben an diesem Platze des Gesetzes wiederholt kundgaben, so muß sich vor Allem auf die obenerwähnten allgemeinen Bemerkungen bezogen werden.

Die sich widersprechenden Anträge lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Ein sehr umständliches Gutachten schildert insbesondere den mißlichen Zustand der Steinkohlenbaue in einigen Bergrevieren, bei welchen Unkenntniß und Eigennutz von den traurigsten Folgen begleitet sind. Für den Flötzbergbau wird daher eine — jedoch nur technische Oberaufsicht von Seite des Staates als eine unbedingte Nothwendigkeit erachtet, und vorgeschlagen, eigene Distriktsmarkscheider anzustellen, welche den Kohlenbergbau zu überwachen, über jeden Bau die Mappen herzustellen und nachzutragen, den Werksbesitzern mit Rath und That an die Hand zu gehen und die Bergzehente in der Art zu kontrolliren hätten, daß sie die Zehentbolleten bei den Kohlenbauen mit den ausgeschlagenen Räumen zu vergleichen und so die Gewinnung der Kohlen möglichst genau zu konstatiren verpflichtet wären.

Gegen diesen Antrag erhob sich jedoch eine andere Stimme, mit der Behauptung:

2. Der Bergbau sei die freieste Beschäftigung, welche durch keine Aufsicht oder Bevormundung beschränkt werden soll, der Bergmann soll in der Grube arbeiten und bauen wie er will, stehen lassen was ihm beliebt, Raubbau treiben wo es ihm gefällt. In keiner Bergordnung treffe man eine Spur von dießfälligen Beschränkungen, während das XII. Hauptstück die Gewerken zu zitternden Sklaven der Bergbehörde mache, was gerade dahin führe, jede Bergbaulust zu ersticken.

Die Tausende von Gulden, welche diese Aufsicht kosten wird, wären viel zweckmäßiger zu Erbstollen- und Hilfsbauen zu verwenden, nicht aber dadurch die armen Gewerken, welche die meist ertraglosen Metallgruben bearbeiten, zum Austritte zu nöthigen und nur die Mächtigsten zu begünstigen,

Digitized by Google

die bald eine aristokratische haut volée beim Bergbaue bilden und der Bergbehörde imponiren würden.

Die inquisitorische und gehässige Bergpolizei würde keinen Grubenbrand, kein Unglück verhüten, dort aber lästig fallen, wo sie nur passiv sein kann. In England kümmere sich Niemand um die Bergpolizei, und doch seien dort die großartigsten Bergbau-Unternehmungen im Gange. Zwar entstehen dort oft die gräßlichsten Unglücke in Bergwerken, aber diese haben die Regierung doch noch nie bewogen, hiergegen einzuschreiten. Wenn auch 100 Menschen dabei ihr Leben verlieren, so sei doch auch der Grubeneigenthümer selbst durch solche Ereignisse genug gestraft, und es wäre gewissenlos, ihn deßwegen auch noch zu einer polizeilichen Verantwortung ziehen zu wollen.

Wenn ein Haus durch Brand eingeäschert wird und dadurch 100 Mitbürger in das Unglück gestürzt werden, falle es doch Niemanden ein, den ersteren Unglücklichen deßwegen noch zur Verantwortung zu ziehen.

Es wird daher angetragen, den Bergbau ganz dem Eigenthümer zu überlassen und keine Aufsicht des Staates darauf auszuüben.

Eine anscheinend vermittelnde Meinung ging dahin,

3. die Bergbauaufsicht von Seite des Staates nur auf strenge polizeiliche Maßregeln, oder auf den Fall des Anrufens von Seite der Gewerken zu beschränken, jede weitere Ingerenz sei gehässig und erfülle ihren Zweck nicht, da die Bergwerksbesitzer durch ihr eigenes Interesse gespornt, sich mit höheren bergmännischen Intelligenzen umgeben, als dieß selbst bei Bergbehörden der Fall sei, denen die praktische Schule mangle.

Will man auch zugeben, daß es gut wäre, wenn sich die Beamten der Bergbehörde durch Befahrung der Bergbaue unterrichten, so dürfen dieselben hiebei doch nie eine diktatorische Stimme führen.

Das alte System der Nichtbeaufsichtigung sei weit vorzuziehen, da gerade aus der Ertragslosigkeit der am besten beaufsichtigten Staatsbergbaue hervorgehe, daß die freiere Bewegung der Privatbergbaue in der Regel von gedeihlicheren Folgen begleitet sei.

Höchstens könnten Markscheider zur Benützung der Gewerken angestellt und technische Rathschläge dort ertheilt werden, wo man darum ansuche. In der Regel aber lassen sich von den Beamten der Bergbehörden wenig ersprießliche Folgen für die bessere Leitung des Bergbaubetriebes erwarten, da ihnen nicht nur die umfangreichsten praktischen Erfahrungen zur Seite stehen müßten, wenn sie mit Erfolg eingreifen sollen, sondern die Detailkenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse nöthig wäre, um auch stets das Entsprechende anwenden zu können.

Wer soll aber bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden? welches Ueber-

Digitized by Google

gewicht hat jene der Bergbehörden? welche Haftung übernehmen diese gegen Mißgriffe, die den Gewerken Zeit, Geld und den künftigen Erfolg ihres Baues kosten können?

Als ein Auskunftsmittel könnte allenfalls die Anstellung von mindestens zwei Berggeschwornen für jede Revier angenommen werden, deren Aufgabe nur darin bestünde, den gesammten Bergbaubetrieb ihrer Revier zu studiren und die gesammten Erfahrungen bei der Bergbehörde niederzulegen, sich als Kunstverständige verwenden zu lassen und Jedermann mit Rath und That beizustehen, der sie darum anspricht.

Die Verbreitung geläuterter bergmännischer Kenntnisse sei das einzige und beste Mittel, rationellen Bergbaubetrieb zu verbreiten, daher die möglichst baldige Gründung gut eingerichteter Steigerschulen empfohlen werden müsse und diesem der Wunsch beigefügt werde, daß alle Gewerken verpflichtet werden sollen, nur geprüfte Steiger und Huttleute aufzunehmen und anzustellen.

Eine besondere detaillirte Aufsicht von Seite des Staates sei weder nothwendig noch ausführbar; Erstens nicht, weil das eigene Interesse die geeignetsten Mittel zur besten Betriebsleitung suchen und anwenden lehre, das Zweite nicht, weil eine zu große Zahl von Aufsichtsbehörden geschaffen werden müßte, wozu es an der nöthigen Menge jener ausgezeichneten Kapazitäten fehlen würde, die dem Zwecke zu entsprechen vermöchten. Man müsse daher auf die jährlichen Befahrungen, Vorlage der Betriebspläne u. dgl., vorzüglich aber auf die Entsetzung und Bestellung der Privat-Bergbeamten Verzicht leisten. Ja selbst die polizeiliche Ueberwachung könnte eine wechselseitige sein und durch Anzeigegebühren, Antheil an den Strafgeldern, Vorzug bei Erwerbung des entzogenen Eigenthumes u. dgl. noch geweckt werden.

Ueber diese Bemerkungen wird — mit Rücksicht auf die bereits berufenen allgemeinen Erörterungen — Folgendes angeführt:

Zu 1. So wenig man das Bedürfniß *mancher* Kohlendistrikte in Abrede stellen kann, zur Ueberwachung der, in minder unterrichteten, mit geringen Fonds- und Hilfsmitteln ausgestatteten Händen befindlichen Kohlenbaue eigene Staatsorgane zu bestellen, welche nicht blos überwachend, sondern rathend und unterstützend und in der Art Hilfe leistend einwirken sollen, daß sie vorzugsweise alle markscheiderischen Arbeiten auszuführen, vollständige Grubenbilder herzustellen und mit dem Fortschreiten der Bergbaue in Evidenz zu halten, nebenbei aber auch die Zehentkontrolle auszuüben hätten, so muß doch andererseits auch zugegeben werden, daß dieses Bedürfniß nur ein partielles sei, und daß, wenn das Gesetz alle einzelnen Verhältnisse von Bergrevieren berücksichtigen wollte, es aufhören würde, ein allgemeines zu sein,

Digitized by Google

sondern einen Komplex von Einzelnstatuten darstellen müßte. Eine solche Aufgabe liegt jedoch zu ferne für das allgemeine Gesetz, dessen Bestimmung die Aufstellung allgemein geltender, aber auch allgemein ausführbarer Vorschriften ist, welche nur so weit gehen können, den einzelnen, unter dem Einflusse besonderer örtlicher Verhältnisse stehenden Bergrevieren die Gelegenheit darzubieten, ihre besonderen Interessen unter dem Schutze des Gesetzes und unter Aufstellung von Organen zu fördern, denen die Attribute des gesetzlichen Ansehens zukommen, wie z. B. durch ihre Reviersausschüsse.

Diese letzteren sind berufen, die gemeinsamen Interessen in das Auge zu fassen, zur Förderung derselben Vereine und Institute zu bilden, oder der Regierung die entsprechenden Maßregeln vorzuschlagen; ihre Sache wird und muß es daher sein, in solchen Revieren, welche einer besonderen Hilfe bedürfen, durch Aufstellung eines Reviersmarkscheiders oder Reviersbergmeisters den bestehenden Gebrechen Abhilfe zu bringen, künftigen aber vorzubeugen; in dem Reviersausschusse hätte sich die bergmännische Intelligenz für die ganze Revier zu konzentriren und von demselben der rationellere Bergbaubetrieb auszugehen.

Solche Maßregeln können aber nicht Aufgabe der Regierung und noch weniger des allgemeinen Berggesetzes sein, wenn es gleich Fälle geben kann, in denen die Reviersausschüsse sich genöthigt sehen dürften, die Mitwirkung und selbst die Mithilfe der Regierung hiebei in Anspruch zu nehmen. Die Verhandlungen hierüber fallen dann in das allgemeine Gebiet der öffentlichen Bergwesensverwaltung und sind Gegenstand administrativer Verfügungen des Ministers.

Was insbesondere das Zehentwesen betrifft, so erkennt das Berggesetz die Nothwendigkeit, darüber spezielle Verfügungen zu erlassen, hat jedoch nur das dießfällige Abgabenprinzip aufzunehmen, es kann daher von Vorschriften über die Kontrolle dieser Abgabe vor der Hand noch nicht gesprochen werden.

Zu 2. Für das hier entwickelte Prinzip wird man sich vergeblich bemühen einen Namen zu finden; es stellt den Bergwerksbesitz außerhalb den Staatsverband und läßt eine Anwendung in keinem Staate zu, welchem die Grundsätze: Schutz des Eigenthumes, Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung, Förderung des allgemeinen öffentlichen Wohles, heilig sind; Grundsätze, welche allein die Existenz des Staates, dessen bürgerliche und industrielle Entwickelung, dessen Macht und Sicherheit verbürgen, welche daher zur Verfolgung eigennütziger Sonderinteressen nicht Preis gegeben werden können und sollen. Die im Eingange berufenen allgemeinen Erörterungen haben das Recht und die Pflicht der Staatsverwaltung auseinander gesetzt, den Bergbau einer Oberaufsicht unterzuordnen, weil es unverantwortlich wäre, ein der landes-

Digitized by Google

fürstlichen Hoheit ausschließlich zukommendes Recht zum Gegenstande der freien Okkupation zu machen, dem Grundbesitzer aber einen Theil seines Eigenthumes zu entziehen, um Beides oft dem Eigennutze, der Unkenntniß, der Willkür eines Bergbau-Unternehmers aufzuopfern. In den allgemeinen Bemerkungen wurde zugleich dargethan, daß diese Oberaufsicht in der Regel mehr passiver, als imperativer Art, in letzterer Beziehung nur dort auftreten werde und müsse, wo eben in der persönlichen Eigenschaft eines Bergwerksbesitzers oder Leiters jene Garantien für die öffentliche Sicherheit und das allgemeine öffentliche Interesse nicht gefunden werden oder sich nicht bewähren, unter deren Voraussetzung die Freigebung des Bergbaues allein rechtlich möglich und aus Staatsrücksichten zulässig ist.

Mit Hinweisung auf die allgemeinen Bemerkungen, in welchen alle hier aufgestellten grellen Maximen und Behauptungen als gänzlich unrichtig nachgewiesen wurden, dürfte es also hier genügen auszusprechen, daß auf solche Anträge keine Rücksicht genommen werden konnte.

Zu 3. Die hier als vermittelnd geäußerte Bemerkung kommt von einer Seite, wo der Bergbau seit langen Jahren in den Händen intelligenter, mit Kenntniß und Fonds ausgerüsteter Besitzer sich befindet, die durch ausgezeichnete Fachmänner den Werksbetrieb nach den neuesten Fortschritten der Erfahrung und Wissenschaft leiten lassen, wo Erfolg und Dauer desselben gesichert sind, und sich die Blüthe dieser Unternehmungen wohlthuend auf das Bergvolk und in weiten Kreisen um dasselbe auf ganze Landesstriche verbreitet.

Nun wahrlich! hier eine vexatorische Aufsicht statuiren, diese im Fortschritte musterhaften Werke der Kritik eines Beamten der Bergbehörde unterziehen zu wollen, das wäre nicht nur eine lächerliche, sondern auch eine sehr bedauerliche, den Eifer, guten Willen, und selbst die Vaterlandsliebe lähmende Maßregel; sie liegt nicht in dem Grundsatze des Berggesetzes, und keine Bestimmung desselben soll diese Richtung vorzeichnen.

Wenn sich die Antragsteller aber in einige andere Kohlendistrikte, oder zu den vielen, noch in dem primitiven Zustande unserer Vorältern befindlichen Eisenbergbauen begeben wollten, so würden sie sich bald überzeugen, auf welcher niederen Stufe des Bergbaubetriebes hier einzelne Bergwerke stehen, wie unverantwortlich hier die unterirdischen Nationalschätze verschwendet und für alle Zukunft mehr oder weniger unbenutzbar gemacht werden; wenn sie dort die Beschwerden der Grundbesitzer hören würden, deren Eigenthum einer solchen unverantwortlichen Verwüstung Preis gegeben werden soll, so würden sie sich bald überzeugen, der Rechtsschutz, das öffentliche Interesse, das staatswirthschaftliche Wohl seien Chimären, wenn es kein Gesetz gäbe, welches diesem Unwesen ein Ziel setzen könne.

Digitized by Google

Für diese Fälle muß das Berggesetz also Vorsorge treffen, und wenn es sich in dieser Rücksicht in seinen Vorschriften nur allgemein ausdrücken kann, so versteht es sich wohl von selbst, daß dort, wo grelle Mißgriffe nicht zur Ordnung des Betriebes anrufen, eine solche auch in vexatorischer Weise nicht eintreten kann und darf. Es wird aber auch gewiß nichts dagegen eingewendet werden können, wenn die Beamten der Bergbehörden sich in gut verwalteten Bergwerken auf bescheidene Weise unterrichten, um das Gute zum allgemeinen Wohle auch weiter verpflanzen zu können, und in dieser Richtung ist der Abschnitt XII. des Gesetzes vorzugsweise zu verstehen.

Die Berufung auf einige in Einbuße stehenden Staatsbergwerke spricht ebenso wenig gegen die staatliche Bergbau-Oberaufsicht. Wer nämlich die Verwaltungsverhältnisse der Reichsbergwerke näher kennt, wird sich bald überzeugen, daß nicht — oder doch nicht ausschließlich — der finanzielle und fiskalische Zweck die Richtung zur Administration derselben bezeichne, sondern daß andere politische, staats- und volkswirthschaftliche Rücksichten im Auge behalten werden müssen, welche zum Betriebe von Bergbauen und zu Unternehmungen bei denselben auffordern, die mindestens in dem Stadium des Aufschlusses und der Entwicklung nicht schon mit der Aussicht auf einen nahen Ertrag fortgesetzt werden.

Daß sich Privatbergbaue auch ohne Einfluß der behördlichen Aufsicht zu einer großen Bedeutendheit erhoben haben, ist richtig; ebenso wahr ist es aber, daß in ganzen Distrikten der Bergbau noch auf der untersten Stufe stehe, und zwar eben deßwegen, weil die ungebundenste Freiheit ihren Besitzern keine Veranlassung gab, zu einem richtigeren Systeme einzulenken.

Daß es der Staatsverwaltung übrigens doch gelingen werde, unter der großen Zahl ihrer wissenschaftlich und praktisch gebildeten Bergbeamten einige zu finden, welche die Wichtigkeit jener Stellung auffassen, die den Bergbehörden in dem neuen Gesetze zugewiesen werden soll, dürfte nicht zu zweifeln sein, da sich schon jetzt unter den provisorisch aufgestellten Berghauptmannschaften Beamte befinden, welche mit Eifer und Sachkenntniß ihren Posten vorstehen, und das allgemeine Vertrauen genießen. Ihre Aufgabe ist es, die Wächter eines ungeheueren Nationalschatzes zu sein, der, dem Auge des größten Theiles der Staatsbürger verborgen, unter der Erde ruht, und mit Umsicht, Fleiß und Erfolg — da er aber auch erschöpflich ist — mit möglichster Rücksicht auf die Dauer dieser Urproduktion, mit Sparsamkeit und einem vernünftigen Haushalte aufgeschlossen und zur Benützung gebracht werden soll.

Wer diese Aufgabe nicht ihrem ganzen Wesen nach zu erfassen vermag, der eignet sich freilich nicht zur Mitwirkung bei den Bergbehörden; wer sie aber zu würdigen versteht, der wird bald mit sich darüber einig sein, daß nur

Digitized by Google

ein wohlüberlegtes, bescheidenes, ruhiges, aber in der Ueberzeugung der guten Sache festwurzelndes Benehmen der Bergbehörden, welches denselben die öffentliche Achtung und das allgemeine Vertrauen sichert, im Stande sein werde, diese Aufgabe richtig zu lösen.

Die Bergbehörden müssen daher innerhalb der gesetzlichen Schranken selbstprüfend, selbstüberlegend, selbstentscheidend handeln, sie müssen unverwandten Auges auf das Ziel blicken, welches ihnen das Gesetz gesteckt hat, das im Wesentlichen auf die wahre, lebenskräftige und lebensfreudige Beförderung des Bergbaues, mit Rücksicht auf Sicherheit des Eigenthumes und der Personen, mit Rückblick auf die vollkommenste und dauerhafteste Benützung dieser Mineralniederlagen gerichtet ist.

Bergbehörden, welche sich diese ihre Bestimmung vollkommen einprägen, welche das Gute achten und schätzen, das Mangelhafte und Nachtheilige aber durch Belehrung, Rath und That zu verbessern suchen, werden dem Geiste des Gesetzes ohne Zwang, ohne Gehässigkeit und mit Erfolg entsprechen.

Das beantragte Institut der Berggeschwornen wäre, wollte man es imperativ und allgemein vorzeichnen, mit großen Kosten verbunden, und hätte doch nur einen zweifelhaften Wirkungskreis, daher es angemessener zu sein scheint, die Aufstellung solcher Reviersbeamten den Reviersausschüssen zu überlassen.

Was die Staatsverwaltung zur Gründung montanistischer Lehranstalten, wohleingerichteter Steigerschulen und zweckmäßiger Eisenarbeiterschulen bereits gethan hat, ist allgemein bekannt; es steht demnach nur zu erwarten, in wieferne die Privat-Bergwerksbesitzer diese großartigen Hilfsmittel, die ihnen der Staat darbietet, zu benützen verstehen.

Das vorgeschlagene gehässige Angeberei-System endlich wird kein wohlmeinender Staatsmann unterstützen.

Die weiters angeregte Frage, ob dieser Bergbau-Oberaufsicht auch die Reichsbergwerke zu unterstehen haben, wurde deßwegen in Zweifel gestellt, weil Einige dafür hielten, daß die Bergwerke des Staates ohnehin durch die öffentlichen Regierungsorgane, nämlich die Oberämter und Direktionen, in oberster Linie aber durch das Ministerium überwacht und geleitet werden, daher die Ueberwachung von Seite der Bergbehörden ganz ungeeignet erscheine, indem die genannten höheren Administrationsbehörden ebenso die staatswirthschaftlichen Interessen zu verfolgen haben, wie die Bergbehörden.

In Erwägung jedoch, daß die Bergwerks-Unternehmungen des Staates denselben gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, wie jene der Privaten, daß die Oberaufsicht der Bergbehörden sich nicht auf Betriebsleitungen und Verwaltungsangelegenheiten, sondern vorzugsweise darauf zu beschränken habe,

Digitized by Google

daß jene Verpflichtungen erfüllt werden, unter deren Beobachtung Bergwerksverleihungen überhaupt stattfinden; in Erwägung endlich, daß diese Ueberwachung sich auch auf den Schutz des Arbeitspersonals auszudehnen habe, daß zum Behufe statistischer Zusammenstellungen eine einheitliche Ueberzeugung von dem Betriebsumfange der einzelnen Bergwerke nothwendig sei, und dem Ministerium hiedurch von einer ganz unbefangenen Seite über etwaige Gebrechen Andeutungen gegeben werden könnten, den Bergbehörden selbst aber die Gelegenheit geboten würde, nachahmungswürdige Einrichtungen kennen zu lernen und weiter zu verbreiten, — wurde diese Frage bejahend entschieden.

Gegen den §. 221 wurde insbesondere bemerkt, derselbe gehe zu weit und drohe in eine vexatorische Bevormundung der Bergwerksverwaltung auszuarten.

Soll jedoch das Gesetz nicht ewig ein todter Buchstabe bleiben, soll es den Zweck erreichen, den Bergbau zu beleben, zu fördern, ihn zu jener staatswirthschaftlichen Bedeutung zu erheben, welche die Freigebung desselben rechtfertigt, so muß sich die Bergbehörde überzeugen, in welchem Zustande der Bergbaubetrieb sich befinde, ob insbesondere jene Vorschriften, welche über die Bauhafthaltung der Bergbaue gegeben sind, beobachtet werden, oder nicht; sie muß die Ausgezeichneten aufmuntern, die Nachlässigen durch Belehrung und Strenge zur Pflichterfüllung verhalten, mag auch letzteres den Betroffenen vexatorisch erscheinen; da aber die Bergbehörde zu keiner Verfügung über Betriebsmaßregeln ermächtigt ist, ohne sich durch kunstverständige Vertrauensmänner an Ort und Stelle zu einem Berathungskomité gebildet zu haben, so kann jeder Bergwerksunternehmer die Ueberzeugung schöpfen, daß dieß nicht leichthin, sondern nur dort geschehen könne, wo offenbare Mißgriffe für die öffentliche Sicherheit oder die ganze Zukunft eines Bergbaues gefahrdrohend werden, und in solchen Fällen wird das Einschreiten der Bergbehörde gewiß gerechtfertigt, der Werksbesitzer aber durch die Mitwirkung der Vertrauensmänner vor jeder Vexation gesichert sein.

Es handelt sich also nie und nirgends um das Recht des Abgeordneten, Betriebsmaßregeln vorzuschreiben und Baue einzustellen oder anzuordnen, sondern um die Pflicht desselben, der Bergbehörde über den Zustand der Bergbaue Bericht zu erstatten, welche bei entdeckten Vernachlässigungen nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen, Erhebungen mit Beiziehung der Kunstverständigen zu pflegen und darüber zu erkennen haben wird, wogegen den Gewerken noch immer der Rekursweg offen steht.

Hierin liegen daher so viele Bürgschaften für den Bergbau-Unternehmer, daß derlei Beaufsichtigungsbefahrungen nicht in eine imperative Betriebs-

Digitized by Google

direktion ausarten können und dürfen, als er immer wünschen kann, ohne den Bergbaubetrieb doch jeder Willkür preisgegeben zu sehen.

Ein Antrag ging dahin, das Gesetz solle die Verantwortlichkeit der Bergbehörden für alle ihre Betriebsanordnungen und das Recht der Bergwerksbesitzer auf Schadenersatz für derlei mißlungene oder nachtheilige Maßregeln; endlich die Pflicht aussprechen, alle eigentlichen Hilfsmaßregeln auf Staatskosten auszuführen.

Diese Anforderungen gehen doch zu weit, und wären wahrscheinlich nicht gemacht worden, wenn die Antragsteller in Erwägung gezogen hätten, daß die Bergbehörde bei allen wichtigen Anordnungen, welche auf den Betrieb Einfluß nehmen, von Kunstverständigen unterstützt werden müsse, daß aber in Fällen der Gefahr, wenn der Abgeordnete der Bergbehörde Anordnungen gegen die Ansicht des Betriebsleiters zu treffen findet, er von dem Erfolge derselben vollkommen überzeugt sein müsse, weil er für seine Handlungen allerdings verantwortlich ist.

Der Vorschlag, alle Bergbauhilfen im Unglücksfalle auf Staatskosten zu leisten, ist so überspannt, daß er vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung kaum einer Widerlegung bedarf.

Erwähnt muß endlich noch der vielfach unterstützte Antrag werden, daß einzelne Bergwerksbesitzer, welche — um den Preis ihrer Produkte auf einer unangemessenen, dem Gesammtwohl nachtheiligen Höhe zu erhalten — ihren Bergbaubetrieb nicht erweitern oder verstärken wollen, oder in dem Fall, als der Staat zu seinen öffentlichen Bedürfnissen derlei Produkte, z. B. Steinkohlen, Schwefel, Blei, Eisen augenblicklich im höheren Grade benöthige, unter gehörigen Vorsichten sollten verhalten werden können, ihren Bergbaubetrieb zu verstärken.

Allein in Anbetracht, daß die Betriebsfreiheit des Gewerken niemals über die unbedingte Nothwendigkeit beeinträchtigt werden dürfe, daß durch eine derlei — immer gehässige — Verfügung doch auch zu möglichen Mißbräuchen Veranlassung gegeben werden könnte, wurde dieser Antrag beseitigt.

Zu dem §. 224 glaubten Einige bemerken zu sollen:

a) daß überhaupt jeder kunstwidrige Bergbaubetrieb verpönt werden sollte;

b) daß kein einzelner Kommissär eine Sequestration verfügen dürfe;

c) daß die Anstellung ungeprüfter Bergbeamten auch den Privaten zu verbieten;

d) die Geldstrafe aber auch gegen diese zu verhängen wäre.

Digitized by Google

Ueber diese Bemerkungen muß angeführt werden:

a) daß das Gesetz unter einem gesetzwidrigen Bergbaubetriebe keinen anderen verstehe, als welcher den im VII. Hauptstücke gegebenen Vorschriften zur Bauhafthaltung nicht entspricht; der vorgeschlagene Ausdruck „kunstgerecht" wäre also ein neuer, zweideutiger, welcher nur neue Willkürlichkeiten oder Entschuldigungen wirklich gesetzwidriger Unternehmungen im Gefolge hätte.

b) Eine weitere Folge vorstehender Aufklärung ist aber, daß nach den bezogenen Vorschriften über den gesetzwidrigen Bergbaubetrieb ein einzelner Kommissär der Bergbehörde niemals entscheiden, sondern entweder allein, oder bei wichtigeren, mit den Ansichten der Betriebsleitung im Widerspruche stehenden Erhebungen dieser mit zwei Kunstverständigen das Gutachten abzugeben und die Bergbehörde salvo recursu darüber zu erkennen habe; es ist also auch hier die Willkür eines einzelnen Kommissärs vollkommen paralysirt.

c) Die Vorschrift, nur geprüfte Beamte und Steiger anzustellen, läßt sich vor der Hand noch nicht unbedingt unterstützen, da langjährige Erfahrungen, erprobte Leistungen, verbunden mit natürlichem Verstande, oft dem eingeschulten Wissen vorzuziehen sind und dem Bergwerksbesitzer dießfalls in der Wahl seines Personals keine zu enge Grenze gezogen werden sollte.

d) Was endlich das Strafsystem betrifft, so kann dasselbe mit Erfolg nur gegen den Werksbesitzer und seinen Stellvertreter, nicht aber gegen untergeordnete Beamte in Anwendung gebracht werden, gegen welche sich erstere allenfalls den Regreß vorbehalten mögen. Da jedoch bei außerordentlichen Ereignissen im Bergbaubetriebe Fälle vorkommen können, in welchen die Leitung derselben einem ganz Unwissenden nicht länger überlassen werden kann, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Bergbehörde über die Anträge ihres Abgeordneten den Werksbesitzer auffordere, eine geeignetere Wahl des Werksleiters zu treffen, oder wenn der Werksbesitzer selbst den Betrieb auf eine ganz unzureichende Weise leitet, dahin wirke, daß derselbe für sich allein oder im Vereine mit mehreren, in gleicher Lage befindlichen Gewerken einen gemeinschaftlichen Werksleiter bestelle, daß jedoch, wenn Gefahr am Verzuge hafte, oder die Existenz der Bergbaue, der Personen oder fremden Eigenthumes durch den nachlässigen oder unkundigen Werksbetrieb offenbar gefährdet erscheint, von Amtswegen die Bestellung eines einstweiligen, für den geregelten Betrieb vollkommen befähigten Werksleiters auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers bewirkt werden müsse.

Zu dem §. 233 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Strafen, welche gegen Nichtbergwerksberechtigte verhängt werden, oder welche aus politischen Anordnungen zur Anwendung kommen, in die Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinden einzufließen haben, und daß aus jenen Distrikten, wo

Digitized by Google

eine allgemeine Bruderlade nicht besteht, die Strafgelder der nächsten Bruderlade zu Gute kommen sollen.

Dagegen wurde jedoch in Erwägung gezogen, daß das gesammte Bergwesen eine industrielle Körperschaft bilde, welche für die Unterstützung und Versorgung einer bedeutenden Menge von Landesbewohnern wirksam ist; das Gedeihen desselben hat einen wesentlichen Einfluß auf das Volksleben überhaupt, und die Förderung der materiellen Interessen ganzer Landesstriche; für das Gemeindeleben selbst ist es von Wichtigkeit, daß die Versorgungsanstalten des Bergwesens eine umfangreiche Ausbildung erhalten, um den Gemeinden bei Erhaltung montanistischer Arbeiter und deren Angehörigen wo möglich jede Last zu entziehen; daher konnte von der Fassung dieses Paragraphes nicht abgegangen werden.

Auch der Schlußabsatz dieser Bemerkung veranlaßte keine Aenderung, weil in Distrikten, wo noch keine allgemeine Bruderlade besteht, die Strafgelder zu Gunsten ihrer Bildung deponirt werden, und diese also wesentlich herbeiführen sollen.

In Beziehung auf den §. 230 wurde erachtet, der Rechtsweg gegen Erkenntnisse der Bergbehörde müsse stets offen stehen, und dieß im Gesetze ausgesprochen werden.

Das Berggesetz verschließt Niemanden den Weg, sein Recht vor dem ordentlichen Richter zu suchen; allein in allen jenen Amtshandlungen der Bergbehörden, welche dieselben nach Vorschrift dieses Gesetzes aus öffentlichen Rücksichten vornehmen, in allen Fällen, wo die Bergbehörden das gesetzliche Strafrecht ausüben, sowie dann, wenn andere öffentliche Behörden Erkenntnisse im Ausflusse ihrer Amtswirksamkeit erlassen, kann vom Ergreifen des Rechtsweges keine Rede sein.

Wollte man aber in den hier gestellten Vorschlag eingehen, so würden alle Amtshandlungen der Bergbehörden vor die Gerichte gezogen werden können, woraus endlose Verwirrungen, die nachtheiligsten Verzögerungen und eine gänzliche Wirkungslosigkeit der Bergbehörde entstünden.

Ohnehin sind im Gesetze jene Fälle genau bezeichnet, deren Austragung auf den Rechtsweg gewiesen ist; alle anderen Verfügungen und Erkenntnisse der Bergbehörden werden, mit Vorbehalt des Rekurses an deren höhere Instanzen, nach Vorschrift des Berggesetzes in Vollzug zu setzen sein, und wenn eine Partei dagegen den Rechtsweg ergreift, so kann dieser Schritt nur dann eine Aufschiebung des Vollzuges zur Folge haben, wenn die Partei hiezu einen richterlichen Spruch erwirkt. Da übrigens der Richter angewiesen ist, sich die Grenzen seiner Amtswirksamkeit vor Augen zu halten, so wird er in allen

Digitized by Google

Fällen, welche derselbe als zum Wirkungskreise der Bergbehörde gehörend erkennt, den Kläger zurückweisen.

Das wesentlichste Bedenken, welches dieser Bemerkung zum Grunde liegt, dürfte in den Straferkenntnissen beruhen, und durch die dießfälligen Vollzugsvorschriften (§. 120) von selbst behoben sein.

Rücksichtlich des §. 234 sind verschiedene Bemerkungen vorgekommen. Einige glaubten, Bergwerksbesitzer, welche im Verbaue seien, können niemals zu einer Kostenzahlung verhalten werden. Dieser Antrag ist aber unpraktisch, weil bei jeder Kostenfrage eine ganze, vielleicht selbst mehrjährige Verbaurechnung gelegt, revidirt und erledigt werden müßte, was mit vielen Verzögerungen und Umzügen verbunden sein würde; auch kann z. B. bei neuen Verleihungen, bei Grunderpropriationen u. s. w. darauf eine Rücksicht nicht genommen werden, ob ein Gewerke in Verbau sei, weil er dadurch neue Acquisitionen macht, also seinen Besitzstand erweitert, was doch nicht auf Staatskosten geschehen kann.

Nach dem Sinne dieses Gesetzes sollen die Kosten, welche die Bergbau-Oberaufsicht betreffen, nur dann vom Staate getragen werden, wenn kein Verschulden des Bergwerksbesitzers, seiner Werksleiter, Aufseher oder Arbeiter, sondern ein erwiesener Zufall oder das öffentliche Interesse allein, nach Vorschrift des Gesetzes dazu Veranlassung gibt.

Der Antrag, alle Kosten, welche auf Amtshandlungen der Bergbehörden, den Kunstbefund, die Reviers-Angelegenheiten u. s. w. erlaufen, vom Staate zu bezahlen, wäre die Verurtheilung des Gesammtstaates zu Auslagen, welche in der Regel die Bereicherung eines einzelnen Gewerken zum Zwecke haben, und ließe sich nicht rechtfertigen.

Die übrigen Bestimmungen dieses Hauptstückes sind von keiner Seite beanständet worden; sie haben ihre Begründung in anderweitigen analogen Reichsgesetzen, und bedürfen keiner umständlichen Erörterung.

Dreizehntes Hauptstück.

Zu den §§. 235 bis 250.

Dieses Hauptstück wurde zur leichteren Uebersicht aller im Berggesetze mit einer Strafandrohung verpönten Uebertretungen desselben aus jenen Anträgen zusammengestellt, welche in den vorausgegangenen Gesetzentwürfen bei der Bezeichnung solcher strafbaren Handlungen und Unterlassungen vereinzelt vorkommen.

Digitized by Google

Gegen das Prinzip dieser Strafverhängungen kommen ebenso wenig als gegen das Ausmaß derselben wesentliche Einwendungen vor. Diejenigen aber, welche sich überhaupt gegen jede strengere Oberaufsicht ausgesprochen haben, wurden gehörigen Ortes gewürdigt.

Um übrigens hier den Schein abzuwenden, als hänge die Strafbemessung nur von der Willkür der Bergbehörden ab, wird sich auf den §. 120 der Vollzugsvorschrift bezogen, welcher die mildernden sowie die erschwerenden Umstände hervorhebt, die der Strafausmaß zum Grunde gelegt werden müssen.

Diese Vorsicht im Zusammenhange mit der Vorschrift der §§. 224 und 228, wornach eine Strafverhängung nur nach vorausgegangener Erhebung des Thatbestandes und gütlicher Ermahnung über jedesmaliges Einvernehmen des Beschuldigten erfolgen kann, mit Rücksicht auf den laut §. 230 gegen jedes Erkenntniß der Bergbehörde offen stehenden Rekurs, und auf die Befugniß der Bergbehörde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen selbst auf eine außerordentliche Strafmilderung antragen zu dürfen, stellen die wohlwollende Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers in das glänzendste Licht; überall die allergnädigste Milde vorwalten zu lassen, so weit dieß immer mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit verträglich erscheint.

Vierzehntes Hauptstück.

Zu den §§. 251 bis 267.

Die Vorschriften über die Entziehung des Bergwerkseigenthumes haben theilweise lebhaften Widerspruch gefunden.

Die Gegner führen an:

Von der Entziehung des Bergwerkseigenthumes sollte es gänzlich abkommen, indem die alte Abmuthung vollkommen entspreche und kein Hinderniß des Bergbaues wäre, gegen lüsterne Abmuther aber die Vertheidigung außerordentlich leicht geführt werden könnte. Hingegen würde jetzt gegen die Willkür der Bergbehörde, die nicht nach dem Gesetze, sondern nach Laune vorgehen könnte, indem sie nur das Maß der Leistung beliebig vorschreibt, keine Hilfe sein, ja der Gewerke müßte sich noch nach Art der spanischen Inquisition selbst anklagen, und durch seine Leistungsangaben die Waffen gegen sich dem Feinde ausliefern, der gegen alle Prinzipien der Gerechtigkeit der Richter selbst wäre.

Digitized by Google

Dadurch würden nun die Bergbehörden nicht zu Schutzengeln, sondern zu wahren Todtengräbern des Bergbaues gemacht.

Dem Staate könne das Recht zur Entziehung eines Bergwerkseigenthumes nicht zugestanden werden, sondern nur die freiwillige Auflassung desselben sei maßgebend, welche sich jedoch nicht blos ausdrücklich erklären lasse, sondern auch als stillschweigend zugegeben angenommen werden müsse, wenn die Pflichten verabsäumt würden, an welche die Verleihung als aufhebende Bedingung geknüpft sei.

Diese Pflichten müssen im Gesetze determinirt ausgesprochen sein. Dadurch werde nun das Prinzip der Freierklärung eines verliehenen Bergbaurechtes adoptirt, welches dem Besitzer desselben das virtuelle Recht wahrt, wieder zu dem Bergbesitze zu gelangen, und doch den Staats- und nationalökonomischen Interessen Rechnung trage.

Dadurch und durch die bergpolizeiliche Berechtigung, die Erfüllung der Bergbaupflichten auch erzwingen zu können, werde der Bergbau viel besser gefördert, als durch die angedrohte Entziehung.

Zu diesen Zwangsmaßregeln gehöre aber vor Allem ein konsultativer, mitwirkender Beistand durch technische Staatsbeamte in der Eigenschaft von Distriktsmarkscheidern, welche den Gewerken mit Rath und That, Aufnahmen, Bauplänen, Ueberschlägen ꝛc. an die Hand zu gehen hätten.

Zur Unterstützung dieser Ansichten wurde angeführt:

a) Das verliehene Grubenfeld bilde ein wirkliches Eigenthum, und da in Oesterreich selbst wegen Verbrechen keine Entziehung des Vermögens stattfindet, so könne sie auch gegen Uebertreter des Berggesetzes nicht ausgesprochen werden.

b) Durch Entziehung — in vielen Fällen Verschleuderung — eines Bergwerkes könne doch in volkswirthschaftlicher Beziehung nichts gewonnen werden.

c) Diese Strafe könne oft unverschuldete Erben treffen.

d) Alle Gesetzesübertretungen können durch Bestrafung gesühnt, und so die Uebertreter zur Pflichterfüllung gebracht werden; es bedürfe hiezu der Entziehung nicht, wodurch dieser Zweck selbst am wenigsten erreicht würde.

Diese Bestimmungen werden ihren Zweck auch darum nicht erreichen, weil es zu lange dauern werde, bis die Unterlassung der Bauhafthaltung entdeckt werden könne, und weil Niemand für ein Feld etwas geben werde, das er nach einigen Monaten umsonst haben kann.

Ueberhaupt werde die altherkömmliche Abmuthung nur als ein Gespenst an die Wand gemalt, sie sei der kürzeste Weg, einen vernachlässigten Berg-

Digitized by Google

bau in fruchtbare Hände zu bringen und den Muther zu Fleiß und Aufmerksamkeit anzuspornen.

Die hier ausgesprochene Ansicht, daß die alte Abmuthung vollkommen genüge und kein Hinderniß des Bergbaues sei, konnte nicht getheilt werden. Wer immer die massenhaften Verhandlungen bei den vormals bestandenen Berggerichten kennen gelernt hat, fand gewiß Gelegenheit, sich bis zum Ekel zu überzeugen, mit welcher Leidenschaftlichkeit und mit welchen unwürdigen Mitteln täglich Abmuthungen bezweckt werden wollten und leider auch oft genug bezweckt wurden.

Diese demoralisirende Piraterie im Bergwesen, die Unsicherheit im Bergwerksbesitze und die Gefahr, täglich in die gehässigsten Prozesse verwickelt zu werden, haben eben dem Bergbaue allen Kredit, alles Vertrauen geraubt und die Beseitigung dieses Uebelstandes zum lebhaftesten Wunsche aller reellen Bergwerksbesitzer gemacht, ein Einlenken zu diesem alten Unwesen würde dem Berggesetze jeden Werth rauben und dasselbe ohne Erfolg lassen.

Was hier von der Willkür der Bergbehörde und der Laune derselben gesprochen wird, von welcher die Entziehung des Bergwerkseigenthumes abhängen soll, verschwindet als grundlos, wenn die §§. 179 und 255 über die Beiziehung zweier Kunstverständiger in Fällen, welche die Entziehung des Bergbaurechtes zur Folge haben, die §§. 240 bis 244 über die zweimal voraus zu verhängenden Geldstrafen, der §. 229 über die Verständigung des Bergwerksbesitzers von jedem Straffalle, der §. 230 über die Zulässigkeit des Rekurses gegen jedes Erkenntniß der Bergbehörde berücksichtigt werden.

Wer unter solchen gesetzlichen Vorschriften von einem zu besorgenden Akte der Willkür sprechen und dem bisherigen Abmuthungssysteme den Vorzug einräumen kann, der muß den Geist und die Absicht des Gesetzes absichtlich verkennen.

Die übrigen Deklamationen verdienen nach dem bereits Angeführten keine Beachtung.

Ganz verwerflich ist dieses System der Freierklärung, wo Hypothekarlasten bestehen. Gegenüber dieser dinglichen Rechte kann eine einfache Freierklärung niemals stattfinden, weil der Bergwerksbesitzer nicht mehr frei über die Sache verfügen, sie daher auch nicht frei auflassen darf, ohne den Gläubigern Gelegenheit darzubieten, zu ihrer Befriedigung zu gelangen, was mit dem Entziehungsverfahren bezweckt werden soll.

Die Aufstellung technischer Hilfsorgane wurde bereits, als in das Bereich der Reviersausschüsse gehörig, beurtheilt; sie würde dem Staate unverhältnißmäßige Kosten auferlegen, ohne den Zweck vollkommen zu erreichen, weil bei

Digitized by Google

der Wahl solcher Individuen vorzugsweise das Vertrauen der Betheiligten entscheidend ist.

Insbesonders mußte gegen die versuchte Begründung dieser Anträge geltend gemacht werden:

ad a) Gewiß ist in Oesterreich nichts heiliger geachtet, als das Eigenthum, und dennoch schreibt der §. 365 des a. b. G. B. vor, daß auch dieses — gegen Entschädigung — abgetreten werden müsse, wenn das Wohl des Staates es verlangt. Auf diesen vom Gesetze anerkannten Grundsatz hin wurde angenommen, das Wohl des Staates verlange es, daß zu Bergbauzwecken das Eigenthum an Grund und Boden abgetreten werden müsse. Sollte es also nicht ganz folgerecht geschlossen sein: dasselbe Wohl des Staates verlange es, daß der Bergbau dafür auch auf jene Weise betrieben und benützt werde, welche dem Wohle, d. i. dem staatswirthschaftlichen Interesse des Reiches entspreche, weil ohne Zugestehung dieser Folgerung die Grundlage der ersteren Bestimmung und somit diese selbst fallen würde? Wenn nun ein Besitzer seinen Bergbau unbenützt verfallen, bis zur Veranlassung von Gefahren für Personen und Eigenthum vernachlässigen, am Ende selbst noch in einen Zustand gerathen läßt, durch welchen die in der Grube noch unabgebauten Mineralschätze auf ewig unzugänglich und für die Nation verloren werden, so dürfte doch kaum Jemand behaupten, der Zweck der Freigebung des Bergbaues und der Grunderpropriation zu dessen Gunsten sei durch einen solchen Bergwerksbesitz erreicht, das öffentliche Wohl gefördert, sondern es dürfte sich die staatsrechtliche Schlußfolgerung daraus ziehen lassen, obiger Zweck sei auf diesem Wege nicht erreicht, sondern das öffentliche Wohl fordere es vielmehr, daß die Vernachlässigung der Bedingungen jeder Bergwerksverleihung, die Vergeudung eines nationalwichtigen und für das Staatswohl nothwendigen Urproduktes nicht länger zugelassen, sondern dem Besitzer über fruchtlose Ermahnungen und zweimal verhängte Strafen ein Eigenthum gegen Schadloshaltung entzogen werde, um es wieder seiner Bestimmung zum Wohle des Staates zuzuführen, d. i. es im Sinne des §. 365 des a. b. G. B. zu expropriiren.

Hierin kann daher weder dem Prinzipe, noch dem positiven Rechte nach eine Verletzung des Eigenthumes gefunden werden.

ad b) Da der neue Eigenthümer, bei Vermeidung derselben Folgen, immerhin etwas thun muß, was der alte nicht gethan hat, nämlich den Bergbau nützlich machen und gesetzmäßig betreiben, so ist selbst zu dem mindesten Verkaufspreise in nationalwirthschaftlicher Beziehung jeden Falles mehr gewonnen, als wenn das Bergwerk in seinem alten Besitze der Zerstörung zugeführt oder zum Verderben von Personen und Eigenthum fortgeführt wird.

Digitized by Google

ad c) Bei Beachtung der im §. 189 gegebenen Vorschrift kann dieser Fall nicht eintreten.

ad d) Die Strafanwendung muß auch jeder Entziehung vorausgehen, ja sie muß selbst mehrmalen erfolgen, bevor auf eine Entziehung erkannt werden kann, wenn aber demungeachtet der verderbliche, gefahrdrohende, die Nachhaltigkeit des Bestandes aufhebende Bergbaubetrieb nicht gesetzlich geordnet werden will, da können die öffentlichen Rücksichten nicht dem starren Willen eines Besitzers zum Opfer gebracht werden.

Schlüßlich kommt es nicht darauf an, wie viel für einen entzogenen Bergbau gegeben werde, sondern daß er in fleißigere und redlichere Hände komme.

Die Entziehung der Bergbauberechtigung im Sinne der alten Bergordnungen, das Abmuthen und Freimachen der Baue (Kaduziren) war leider kein Gespenst verflossener Jahrhunderte, sondern eine leidige Wahrheit, die oft dem Unschuldigsten sein Eigenthum entreißen und zu den unwürdigsten Mißbräuchen Anlaß geben konnte. Aus einem Uebersehen, einem eingetretenen Zufalle, aus Nachlässigkeit oder bösen Willen gingen oft Besitz und Eigenthum, die bestversicherten Hypothekarrechte, die scheinbar vollkommen begründeten Sicherstellungsmittel, ohne alle vorläufige Kenntniß der Betheiligten verloren, und es konnte unter solchen Umständen von der Begründung eines Kredites auf Bergbau-Unternehmungen wohl keine Rede sein.

Diese gehässige Maßregel wollte aber aus dem neuen Berggesetze entfernt werden, daher an die Stelle der Kaduzirung, die Entäußerung der Bergbaue zum Vortheile ihrer Eigenthümer und der hierauf vorgemerkten Gläubiger in dem Falle beantragt worden ist, wenn ungeachtet aller Ermahnungen und Strafen dem geregelten Bergwerksbetriebe keine Aufmerksamkeit geschenkt und dessen Existenz aus Unwissenheit, Unvermögen oder bösen Willen bedroht werden sollte. Die Begründung dieser Maßregel liegt in dem ausgesprochenen Vorbehalte des Staates zur Verleihung und Beaufsichtigung der Bergbaue auf bestimmte Mineralien. Denn, stützt sich dieser Vorbehalt (Regalität) auf die nationalökonomische Wichtigkeit dieser Mineralien, so liegt es in der Pflicht der Staatsverwaltung, alle jene Vorsorge zu treffen, welche die möglichst ausgedehntesten Aufschlüsse dieser Nationalschätze, den vollständigsten und wirthschaftlichsten Abbaue derselben, und die hiedurch bewirkte Erhaltung des Bergbaues für eine thunlichst weite Zukunft, neben der fortwährenden Sicherheit für Personen und Eigenthum gewährleistet, in der Pflicht des Bergbaubesitzers aber, den in dieser Absicht vorgeschriebenen Betriebsmodalitäten genau nachzukommen. Vernachlässigt er dieselben und führen ihn weder Ermahnung, noch Strafen zu ihrer Erfüllung zurück, so liegt gewiß weder

Digitized by Google

Härte, noch Ungerechtigkeit darin, wenn der Staat zur Wahrung des Nationalgutes das Bergwerk des pflichtvergessenen Besitzers im Wege der öffentlichen Feilbietung veräußert, ihm oder seinen hierauf versicherten Gläubigern den Erlös zumittelt, auf diesem Wege aber dafür sorgt, daß das Bergwerk in bessere, die Nationalinteressen sorgfältiger erkennende und beachtende Hände komme; und es kann eine Beanständung dieser Maßregel umsoweniger begründet werden, als der, auf Grundlage des neuen Gesetzes eingetretene Bergwerksbesitzer seine Verpflichtungen aus dem Gesetze und der Verleihungsurkunde im Voraus kennt, durch die Bewerbung um die Verleihung sich den Bedingungen derselben freiwillig unterzieht und daher keine Ursache hat, über die selbst verschuldeten Folgen seiner Pflichtverletzung Klage zu führen. Der auf Grundlage früherer Belehnungen zum Bergbaubesitze gelangte Gewerke aber wäre nach den alten Bergordnungen durch die Kaduzirung strenger behandelt worden, als dieß bei Anwendung des neuen Gesetzes der Fall sein würde.

Uebrigens ist in dem Gesetze durch die möglichste Beseitigung der Willkür, das einzuholende Gutachten der Kunstverständigen, die vorauszugehenden Ermahnungen und Strafen, das vorbehaltene Rekursrecht u. s. w. hinreichende Bürgschaft geleistet, daß eine derartige zwangsweise Entäußerung des Bergwerksbesitzes weder aus Mißbrauch der Amtsgewalt, noch übereilt und überraschend verfügt werden könne, und die dieser Verfügung aufgebürdete Gehässigkeit in der That nicht vorhanden.

Was die Interessen der Gläubiger betrifft, so kommen diese jeden Falles durch die Bekanntgebung der zwangsweisen Feilbietung in die Kenntniß dieser Entäußerungsverhandlung, und können vielleicht noch auf anderen Wegen für die Sicherstellung ihrer Forderung sorgen, sie werden aber durch die Feilbietung selbst noch wenigstens das erhalten, was aus ihrer Hypothek zu realisiren möglich war, während ihnen nach den alten Bergordnungen in einem solchen Falle nie etwas anderes, als das leere Nachsehen übrig blieb. Bringt man jedoch diese Verfügung mit jenen in Verbindung, welche rücksichtlich der Oberaufsicht des Staates über die Bergbaue aufgestellt wurden, so findet der Gläubiger jeder Zeit Gelegenheit, sich bei den Bergbehörden über den Zustand seiner Hypothek Kenntniß zu verschaffen und frühzeitig auf volle Sicherstellung Bedacht zu nehmen, wodurch der wahre, reelle Kredit zu Gunsten des Bergbaues gewiß möglichst unterstützt, jenem Mißbrauche des Bergbaukredites aber, wobei durch grundlose Vorspiegelungen eines vorgeschützten Bergsegens das Vertrauen getäuscht und leichtgläubige oder gutmüthige Gläubiger gewissenlos hintergangen und um ihr Geld gebracht wurden, auf dem angezeigten Wege begegnet werden kann.

Digitized by Google

Der von einer Seite gestellte Antrag, daß der entzogene Schurf von dem alten Schürfer nicht wieder aufgenommen werden dürfe, ist hier weggelassen. Es wurde nämlich in Erwägung gezogen, daß der Besitzer eines berechtigten Schurfbaues vorerst zu einer größeren Leistung aufgefordert, nach §. 178 und 180 aber zweimal mittels Strafverhängungen dazu verhalten werden müsse, bevor auf die Entziehung eines Schurfbaues erkannt werden könne. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß sich ein Schürfer allen diesen Akten des Zwanges unterziehen werde, wenn er noch irgend eine Absicht hätte, sich später wieder in den Besitz des Schurfbaues zu setzen, sondern daß er es vernünftiger finden werde, den berechtigten Schurf mindestens vor der Entziehungsverhandlung einfach zurückzulegen, in welchem Falle ihm dann die Wiederaufnahme desselben immer unbeanständet bliebe, daß es demnach nur in einzelnen, besonders wichtigen Fällen zu der Wiederaufnahme eines solchen Schurfes durch den alten Schürfer kommen könne, für welche ein Verbot umsoweniger am rechten Orte sein würde, als eine Umgehung desselben kaum zu verhindern wäre.

Die Frage, ob die Bergbehörde berufen sei, nach Zustellung des Erkenntnisses über die Entziehung gemäß §. 256 dafür zu sorgen, daß der befangene Bergbau mindestens in dem Stande, in welchem er sich befindet, bis zur Feilbietung auch erhalten werde, wenn vorauszusehen ist, daß der Eigenthümer dafür keinen Aufwand mehr machen wollte, wurde mehrseitig in Zweifel gezogen, indem man meinte, daß eine solche Erhaltung manchmal mit sehr großen Kosten verbunden sein und zu deren Tragung der von dem Eigenthume bereits entsetzte Bergwerksbesitzer nicht mehr verhalten werden könne; daß in diesem Falle demnach kein anderes Mittel erübrige, als es der Bergbehörde anheimzustellen, über Einvernehmen des Bergwerksbesitzers und der Tabulargläubiger zur Erhaltung des Bergbaues und des gesetzlichen Zugehöres eine angemessene Vorsorge zu treffen. Allein da der Bergwerksbesitzer so lange seiner durch die Bergwerksverleihung übernommenen Pflichten nicht enthoben werden kann, als sein Bergbau nicht von ihm selbst heimgesagt wird, oder durch die gerichtliche Einantwortung in fremdes Eigenthum übergegangen ist, da sich auch die von ihm hierauf eingeräumten Hypotheken auf diese Voraussetzung gründen, so fand man die Bestimmungen dieses Paragraphes vollkommen gerechtfertigt.

In Beziehung auf die Schätzung und Feilbietung des zu entziehenden Bergwerkseigenthumes, §. 253 u. f., wurden mehrere Bedenken erhoben, und zwar:

1. Die Schätzung geschehe nur zu Gunsten der Hypothekargläubiger,

Digitized by Google

sie sei daher von dem Begehren derselben abhängig zu machen, dann aber die Feilbietung in drei Terminen anzuberaumen.

2. Dem Grundeigenthümer, dessen expropriirter Grund nicht kapitalisch abgelöst wurde, sollte ein Vorzugsrecht für seine Ansprüche vor allen Pfandgläubigern eingeräumt werden, da er jenen Konkursgläubigern gleichzustellen sei, welche zum Besten der Masse etwas geleistet haben.

3. Die Kosten der Schätzung können, wenn das Bergwerk werthlos und der Exequirte zahlungsunfähig ist, oder über den Werth des Bergwerkes nicht zu haften hat, ganz uneinbringlich werden. Es wäre daher besser, die Veranlassung der Schätzung mit Präklusiv-Termin den Gläubigern zu überlassen, und wenn sie darauf nicht eingehen, die Erlöschung des Bergwerkes ohne Schätzung und Feilbietung zu verfügen.

4. Da die Hypothekargläubiger die einzigen Interessenten bei dem zu entziehenden Bergwerke seien, so wird vorgeschlagen:

„Das in Bergwerksangelegenheiten kompetente Gericht habe von diesem „Erkenntnisse alle Satzgläubiger mit dem Beisatze zu verständigen, daß es „ihnen freistehe, binnen 60 Tagen entweder die Einantwortung des verpfän„deten Bergwerkes an Zahlungsstatt oder die Feilbietung desselben zu verlan„gen, widrigens ohne weiters die Löschung des Eigenthumes veranlaßt würde."

„Erklären sie sich für die Einantwortung, so sei ihnen die betreffende „Urkunde darüber hinauszugeben, erklären sie sich für die Feilbietung, die „Schätzung des Bergwerkseigenthumes sammt allem Zugehöre vornehmen zu „lassen, und über dieselbe die Feilbietung im gerichtsordnungsmäßigen Wege „einzuleiten. Zur Feilbietung seien der Bergwerkseigenthümer, die Satzgläu„biger und ein Abgeordneter der Bergbehörde vorzuladen."

5. Die zwangsweise Entziehung des Bergwerkseigenthumes soll rücksichtlich des Zugehörs nicht weiter reichen, als zur Einbeziehung der für den Betrieb durchaus nothwendigen Bestandtheile des Bergwerkes, welches letztere jeden Falles — ob Schulden darauf haften oder nicht — öffentlich, nach Vorschrift der Exekutionsordnung, feilgeboten werden müsse, damit dem Bergwerkseigenthümer so wenig als möglich entzogen werde.

Dagegen wollten Andere nur das Recht auf die Entziehung dessen zulassen, was die Bergbehörde verliehen hat, d. i. auf die einfachen Grubenmaße ohne alles Zugehör, welches letztere von den Gläubigern abgesondert in Exekution gezogen werden könne.

Das Zugehör sei nämlich ein vom Bergwerke trennbares Eigenthum des Bergwerksbesitzers, auf dessen zwangsweise Entziehung die Bergbehörde — wegen Vernachlässigung eines vielleicht werthlosen Grubenbaues — kein Recht habe. Der Eigenthümer kann sich vielleicht gerade des letzteren entledigen

Digitized by Google

wollen, um das Zugehör auf andere Weise fruchtbarer benützen zu können, woran man ihn nicht hindern dürfe.

Aus diesem Grunde werde auf einfache Löschung der Bergberechtigung angetragen, wenn nicht die Gläubiger die Feilbietung desselben verlangen; die Einbeziehung eines Zugehöres in die Feilbietung wäre gänzlich von dem freien Willen des Bergwerkseigenthümers abhängig.

Dieser Meinung wurde jedoch eingewendet, es sei bereits im Berggesetze ausgesprochen, daß der Bergwerkseigenthümer die freie Befugniß habe, seiner Bergwerksverleihung Alles dasjenige bergbücherlich als liegendes Zugehör zuschreiben zu lassen, was er mit derselben bleibend verbinden und dazu widmen will, daß der Bergbau nur in diesem Verbande eine höhere Ertragsfähigkeit und daher einen höheren Werth haben könne, daß die Gläubiger nur im Vertrauen auf diesen Gesammtverband ihre Hypothekarrechte darauf erworben haben können und daß eine willkürliche Trennung der Bestandtheile sonach ihre Rechte gefährde, während ein Bergbau selbst völlig unbenützbar werden könne, wenn die nöthigen Erfordernisse zu diesem Betriebe mit überspannten Kosten erst wieder erworben werden müßten, abgesehen davon, daß abgesonderte Schätzungen und Feilbietungen bei einer Trennung des Besitzes neue Kosten und Zeitversäumnisse zur Folge hätten. Mindestens sollte daher mit dem entzogenen Bergbaue jenes Zugehör veräußert werden, welches zum vortheilhaften Betriebe des Bergbaues nothwendig ist.

Ueber diese Aeußerungen wurde bemerkt:

Zu 1. Wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß wegen unterlassener Bauhafthaltung Grubenmaße zwar dem nachlässigen Besitzer entzogen, aber nur gegen Entschädigung entzogen und sorgsameren Händen übergeben werden sollen, daß eben zur Ermittlung der Entschädigung nur die Schätzung, zur Geltendmachung derselben nur die Feilbietung führe, so kann weder von dem Einen, noch von dem Andern abgegangen werden.

Bei der vorgeschlagenen Anordnung mehrerer Feilbietungstermine darf die Kostenfrage nicht außer Acht gelassen werden, die bei dem Umstande, als es sich hier nicht um die Entziehung großer Bergwerkskomplexe, sondern um jene einzelner vernachlässigter Grubenmaße handeln werde, mit möglichster Sparsamkeit berücksichtigt werden müsse.

Der Bergwerksbesitzer, welcher, wie bereits öfter bemerkt wurde, wegen Vernachlässigung seines Grubenbetriebes zuerst ermahnt, dann zweimal im Gelde gestraft werden muß, ist hinreichend vorbereitet und bedarf keiner weiteren Frist zur Entziehung des von ihm vernachlässigten oder verwüsteten Grubenbaues.

Die allfälligen Tabulargläubiger müssen ebenso auf Kostenersparung

Digitized by Google

denken, indem jede Kostenvermehrung bei dem Verfahren eine Verminderung ihrer Anwartschaft auf den Meistbotbetrag zur Folge hat, und für solche vernachlässigte Baue kaum außer den nächsten Nachbarn eine große Konkurrenz von Käufern erwartet werden darf.

Es liegt daher in dem eigenthümlichen Verhältnisse der feilzubietenden Sache, daß mit der geringsten Umständlichkeit und der möglichsten Kostenersparung zu Werke gegangen werde.

Zu 2. Bei dem Grunderpropriationsverfahren ist es dem Grundbesitzer freigestellt, für etwaige Schadloshaltung anderer Art und die Leistung der Jahresgaben eine Kaution zu verlangen; dadurch ist derselbe gegen alle Verkürzungen gesichert, und es kann ihm nicht wohl noch ein weiteres Vorrecht zum Nachtheile intabulirter Gläubiger zugestanden werden.

Zu 3. Nach dem Prinzipe kann und soll nur ein werthloses Bergwerksgut gelöscht werden, d. i. aufhören, als ein abgesondertes Bergwerkseigenthum zu bestehen; Grubenmaße aber sollen, so lange sie noch zum Gegenstande der Bearbeitung gemacht werden wollen, d. i. einen wirklichen oder in der Hoffnung begründeten Werth haben, aufrecht erhalten bleiben.

Die Werthlosigkeit einer Grube ist dargethan, wenn sich für dieselbe kein Käufer meldet, oder der Eigenthümer sie selbst als werthlos erklärt und die Berechtigung zurücklegt, in welch' letzterem Falle die Feilbietung auf Verlangen der Satzgläubiger nur aus dem Grunde zugegeben werden muß, um zu verhindern, daß solche Handlungen nicht zur Beeinträchtigung der letzteren und nur zum Scheine geschehen, um das Bergwerk unter fremden Namen wieder lastenfrei aufleben zu machen.

Aus diesem Grunde können entzogene Grubenmaße nicht geradehin gelöscht, sondern nur expropriirt werden, was nur im Wege der Feilbietung nach vorausgegangener Schätzung zulässig ist. Erst wenn kein Kaufanbot erfolgt, sind sie als werthlos zu löschen.

Zu 4. Die diesem Vorschlage zum Grunde gelegte Voraussetzung ist nicht richtig, denn außer den Hypothekargläubigern sind noch andere Personen bei der Entziehung von Grubenmaßen betheiligt, und zwar:

a) Der Grubenbesitzer, dessen Eigenthum selbst wegen grober Nachlässigkeit nicht eingezogen, sondern nach dem der Freigebung des Bergbaues überhaupt zum Grunde liegenden Prinzipe des öffentlichen Wohles nur in pflegsamere Hände, und zwar gegen Ersatz des Werthes übergehen soll. Die Frage, ob ein solches zu entziehendes Eigenthum rechtlich verschwinden oder verwerthet werden soll, berührt demnach nicht nur die Gläubiger, sondern vor Allem den Eigenthümer, welchem der ganze erzielte Meistbot, und im Falle rechtlicher

Digitized by Google

Ansprüche von Seite der Gläubiger doch der Ueberrest über ihre Forderungen gebührt.

b) Alle Bergwerksbesitzer, welche für geleistete Bergbauhilfen Forderungen haben.

c) Die Forderungen der Bruderladen für die Beiträge.

d) Die Forderungen der Arbeiter und Aufseher für Löhnungen.

e) Die Forderungen für Geldstrafen und Bergwerkssteuern.

Die Forderungen b—e haben sogar einen Vorzug vor den Pfandgläubigern.

Unter diesen Umständen kann es daher nicht nur keineswegs von dem Belieben der Hypothekargläubiger abhängig gemacht werden, ob das entzogene Bergwerksgut feilgeboten werden soll oder nicht, sondern es kann auch noch viel weniger von einer Einantwortung desselben jure crediti an die Gläubiger eine Rede sein; vielmehr muß die Schätzung jedesmal vorgenommen, das entzogene Bergwerksgut öffentlich feilgeboten, der möglichst höchste Werth erzielt und dieser gerichtsordnungsmäßig an die berechtigten Ansprecher vertheilt werden.

Zu 5. Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß bei Berücksichtigung aller Umstände, welche einer Bergwerksentziehung vorausgehen müssen, eine solche nur in höchst seltenen Fällen eintreten, und daß die Entziehung eines ganzen großen Bergwerkskomplexes kaum je, sondern nur jene irgend eines vernachlässigten Grubenmaßes vorkommen werde, weil der Besitzer eines großen Bergwerkseigenthumes gewiß den freiwilligen Verkauf, oder wenn dieser erfolglos wäre, eine Trennung des besser verwerthbaren Zugehörs, von dem minder werthvollen, der zwangsweisen Entäußerung vorziehen würde.

Kommt es jedoch zu einer solchen, so muß in Beziehung auf das unbewegliche Zugehör wesentlich jener Theil unterschieden werden, welcher bereits im Wege der Expropriation aus dem bürgerlichen Grundbesitze ausgeschieden und des öffentlichen Wohles wegen unter der Voraussetzung der unbedingten Nothwendigkeit zum Betriebe eben dieses Bergbaues, zu demselben abgetreten und mit diesem bücherlich vereinigt wurde. Ein solches Zugehör steht mit der Eigenschaft des Hauptgutes, dem Bergbaue, in einem untrennbaren Zusammenhange, denn die Expropriation geschah nur zum Zwecke des Bergbaues; der Eigenthümer wäre ohne dem Besitze des letzteren auch nicht in den erzwungenen Besitz des Grundstückes gelangt, und es wurde dabei vorausgesetzt, daß der Betrieb des Bergbaues ohne der Benützung dieses Grundstückes nicht möglich, oder doch nicht vortheilhaft wäre. Auf dieses Zugehör hat der Bergwerkseigenthümer daher nur insoferne ein Recht erworben, als er der Besitzer des zuständigen Bergwerkes war; es geschieht ihm also auch kein Unrecht, wenn

Digitized by Google

ihm mit dem fraglichen Bergwerke auch dieses Zugehör wieder, und zwar zum Betriebe desselben Bergbaues expropriirt wird.

Dieses Zugehör kann aber zu keinem anderen oder höheren Werthe expropriirt werden, als welchen es in Verbindung mit demselben Bergbaue hat, dessen rechtliches Zugehör es ist, weil es nach der Natur seiner Widmung nicht mehr als ein freibenützbares Grundeigenthum, sondern so lange das Hauptgut besteht, als ein nur zu dessen Benützung bestimmter und davon untrennbarer Bestandtheil desselben anzusehen ist, wie z. B. der nöthige Wald einer Alpenwirthschaft, welche ohne demselben unbenützbar sein würde.

Ob nun solche Grundstücke zwangsweise expropriirt, oder im Wege des gütlichen Einverständnisses durch Kauf oder unter was immer für einem andern Titel erworben wurden, das verändert in der rechtlichen Eigenschaft derselben, sobald sie ein bücherliches Zugehör des zu entziehenden Bergbaues bilden, nichts, denn sie sind ihrer rechtlichen Eigenschaft nach untrennbare Bestandtheile des Bergbaues geworden, und werden erst durch das Aufhören des letzteren wieder frei verwerthbar.

Die in diesem Gutachten von einer Seite beantragte einfache Löschung des entzogenen Bergbaues, wenn die Gläubiger eine Feilbietung nicht verlangen, wurde schon oben zu widerlegen versucht.

Hiernach schien die Bestimmung zureichend begründet zu sein, daß entzogene Grubenmaße jederzeit, und zwar mit jenem dazu gewidmeten, beweglichen und unbeweglichen Zugehöre geschätzt und feilgeboten werden sollen, ohne welchem der Bergbau in diesen Maßen nicht, oder doch nicht mit Vortheil betrieben werden kann.

Nicht die rechtliche Tödtung der Bergbaue, sondern ihre Belebung, ihre Erweiterung, ihre thätige und sachkundige Benützung liegt im Prinzipe des Berggesetzes, daher kann, soll und darf ein verliehenes Bergwerkseigenthum, so lange es — wie bemerkt — nicht als ganz werthlos erkannt wird, niemals gelöscht, sondern nur als ein wirkliches, rechtlich und reell bestehendes Bergwerkseigenthum durch öffentliche Feilbietung expropriirt werden.

Gegen die im §. 257 zugelassene Hintangabe eines entzogenen Bergwerkes unter dem Schätzungswerthe erinnerten Einige:

1. Den Gläubigern allein sollte das Recht vorbehalten sein, den Verkauf selbst unter dem Schätzungswerthe verlangen zu können, da es sonst nur von dem Belieben des Bergwerksbesitzers abhänge, den Bergbau erlöschen zu machen, wodurch ihm das Zugehör frei verfügbar wird, die Gläubiger aber trotz ihres Pfandrechtes leer ausgehen.

2. Die Löschung des Bergwerkseigenthumes sollte erst dann eintreten,

Digitized by Google

wenn sich die Gläubiger zur Uebernahme des Selbstbetriebes nicht herbeilassen wollen.

3. Den Verkauf unter dem Schätzungswerthe sollte jeder einzelne Gläubiger oder der Besitzer verlangen können, in welchem Falle dann die Feilbietung mit diesem Anhange auf einen zweiten Termin zu überlegen wäre, um den Gläubigern Zeit zu gewähren, sich über eine gütliche Abfindung rücksichtlich des Fortbetriebes zu vereinigen.

4. Vor der Löschung einer Verleihung sollte noch der Versuch gemacht werden, einen Aktienverein mit kleinen Einlagen zu bilden, um den Beamten und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, sich dabei betheiligen und so doch den Betrieb erhalten zu können. Erst wenn auch dieser Versuch mißlingt, wäre die Verleihung zu löschen.

Zu 1. Kommt zu erwidern, daß die Bergwerksentziehung keine Kaduzirung sei, und der frühere Bergwerkseigenthümer bei der Feilbietung nicht rechtlos dastehe. Die Entziehung muß vielmehr als eine Expropriation aus öffentlichen Rücksichten betrachtet werden, wobei nur beabsichtigt wird, den Entschädigungsbetrag im Wege der Feilbietung zu ermitteln, und einen thätigeren Eigenthümer in den Besitz des Bergwerkes einzusetzen; aus diesem Grunde könnte den Satzgläubigern nicht allein ein Verfügungsrecht über das entzogene Bergwerk zugestanden werden, sondern es müßte ein solches in jedem Falle auch dem Bergwerksbesitzer zustehen.

Da es jedoch nicht zu verkennen ist, daß hiebei durch Einverständnisse Uebervortheilungen eintreten können, so schiene es angemessen, die Bewilligung zur Hintangabe eines entzogenen Bergbaues unter dem Schätzungswerthe von keiner Bestimmung der Parteien abhängig zu machen, und nur zu verordnen, daß in dem Falle, als bei der Feilbietung der Schätzungswerth nicht geboten würde, das entzogene Bergwerk zwar auch unter dem Gesammtschätzungswerthe, jedoch nicht unter jenem des damit verbundenen Zugehörs hintangegeben werden dürfe.

Würde nämlich nicht mehr als der erhobene Werth dieses Zugehörs für das ganze Bergwerk geboten, so wäre hiedurch schon die Werthlosigkeit des Hauptstammes, nämlich des Bergbaues selbst ausgesprochen, daher die einfache Löschung desselben in dem Bergbuche nach demselben Grundsatze gerechtfertigt, gemäß welchem laut §. 44 auch die ursprüngliche Verleihung nur auf einen abbauwürdigen Mineralaufschluß erfolgen darf.

Unter dieser Voraussetzung hört jede Wahrscheinlichkeit des Fortbetriebes eines solchen Bergbaues, daher auch die Nothwendigkeit auf, ein Zugehör mit demselben noch ferner im rechtlichen Verbande zu belassen. Dieses verliert die Eigenschaft eines Bergwerksgutes, und kann rechtlich nicht mehr

Digitized by Google

der hier zum Grunde liegenden ausnahmsweisen Expropriation unterzogen werden. Es nimmt vielmehr die Eigenschaft eines Civilgutes an, in welcher es — unbeschadet der, mit dem Ganzen, auch darauf erworbenen dinglichen Rechte — ein Eigenthum des bisherigen Besitzers wird (§§. 259 u. 260).

Zu 2. Bei einer Verfügung, wodurch nur die Befugniß ausgesprochen würde, daß es den Satzgläubigern freistünde, den entzogenen Bergbau für sich übernehmen zu wollen, würden sich Zweifel über das Zugehör, sowie über jene Schulden des verfällten Bergwerksbesitzers ergeben, welche — wie bemerkt wurde — als Vorrechtsposten vor den Satzgläubigern einen Anspruch auf den Meistbot haben. Um daher allen Zweifeln zu begegnen, kann auch den Tabulargläubigern kein anderes Recht zugestanden werden, als sich im Wege des Anbotes bei der Versteigerung in den Besitz des Bergbaues bringen zu lassen.

Zu 3. Wenn die Tabulargläubiger selbst keinen Werth auf das Bergwerk als solches legen, und einen Anbot darauf nicht machen, so wäre auch jede Wiederholung der Feilbietung nur eine zwecklose Kostenvermehrung, und es erleidet in diesem Falle die oben zu 1. gemachte Erörterung ihre volle Anwendung.

Zu 4. Diesem Vorschlage konnte nicht beigestimmt werden, weil das Gericht sich nicht mit der Bildung von Privatvereinen befassen kann, die Gründung von Aktienvereinen umständliche und langwierige Verhandlungen voraussetzt und endlich den Beamten und Arbeitern mit einem solchen Vereine noch wenig geholfen sein würde, wenn ihnen nicht die nöthigen Betriebsfonde zu Gebote stehen, in welchem Falle sie auch durch Anbote bei der Feilbietung zu dem Besitze des Bergwerkes gelangen können.

Ueber die §§. 259 bis 262 erhoben sich folgende Umstände:

1. Wurde die Meinung ausgesprochen, es sollte, damit die Gläubiger nicht betrügerischer Weise um ihre Rechte kämen, dem Bergwerksbesitzer nicht mehr gestattet sein, die entzogene Grube wieder aufzunehmen und es sollte auch Alles, was bei der Grube niet- und nagelfest ist, dem neuaufnehmenden Gewerken zukommen, daher im Sinne des Art. 83 F. B. O. derlei Gegenstände nicht von der Grube genommen oder doch durch drei Jahre bei derselben belassen und auch dann nur unter der Bedingung in fremden Besitz übergeben werden sollen, daß sie bei Wiederaufnahme der Grube dahin rückgestellt werden.

2. Werden nachfolgende Bestimmungen vorgeschlagen:

a) Die Auflässigkeit eines Bergbaues sollte mit umständlicher Beschreibung der Grube in allen Kronländern bekannt gemacht und Jedermann zur Wiederaufnahme binnen neunzig Tagen mit dem Beisatze aufgefordert werden,

Digitized by Google

daß bis dahin alles aufgefundene Inventar unter dem Schutze der Bergbehörde bleibe.

b) Meldet sich in dieser Zeit Jemand zur Wiederaufnahme, so sollte demselben das Inventar nach dem gemeinen Werthe überlassen werden.

c) Kann der neue Aufnehmer dieses Inventar nicht ablösen, so soll es ihm durch zwei Jahre gegen Haftung zur Benützung überlassen und nach dieser Zeit entweder abgelöst oder zurückgestellt werden.

3. Besorgten Einige, es könnten die Gläubiger dadurch geprellt werden, wenn ihnen kein Vorzugsrecht auf das Inventar zustände. Letzteres soll also gänzlich als Zugehör bei der Grube bleiben.

4. Die Versicherungsvorrichtungen sollten genauer bezeichnet werden, indem es zweifelhaft sei, ob auch die Wasserheb- und Förderungsmaschinen dazu gehören.

5. Eine Stimme war der Ansicht, auf die Bergbauberechtigung als persönliche Befugniß soll gar keine Rücksicht genommen, sondern nur die Bergbaurealität mit dem Beisatze feilgeboten werden, daß dem Käufer nach Erfüllung der Kaufsbedingungen freistehe, um die Bergbauberechtigung anzusuchen.

Thut er dieses nicht, so erlischt dieselbe von selbst.

Hierüber wurde entgegnet:

Zu 1. Der Fall, daß Satzgläubiger durch eine Scheinhandlung um ihre Rechte bevortheilt werden sollen, wäre hier kaum denkbar, da es jedem Gläubiger freisteht, bei der Versteigerung der entzogenen Grubenmaße mit zu bieten, oder dieß durch Bevollmächtigte thun zu lassen. Auch wird es dem vorsichtigen Gläubiger nicht an Mitteln fehlen, sich bei der Bergbehörde von Zeit zu Zeit über den Stand des verschuldeten Bergbaues zu erkundigen, um bei herannahender Gefahr zeitlich genug auf mehrere Sicherheit zu dringen.

Der Vorschlag aber, bei einer ohne Käufer gebliebenen Grube, welche aufgelassen werden mußte, alles niet- und nagelfeste Inventar belassen zu müssen, ginge zu weit, indem möglicher Weise die Grube sehr lange unbenützt bleiben kann, während das bei der Auflassung noch werthvolle Inventar dann nutzlos zu Grunde gehen würde.

Uebrigens kann dem Art. 83 F. B. O. nicht jene Bedeutung beigelegt werden, wie dieß in vorstehender Bemerkung geschieht, indem dort überhaupt von Wegtragen eines Inventars von den Gruben die Rede ist, und sogar beigesetzt wird: „das ihm nicht gehört", was eine Zueignung fremden Gutes bedeutet. Endlich wird auch dieses Wegnehmen der Bewilligung des Bergrichters unterworfen, der dieselbe nicht verweigern wird, wenn das Inventar sonst dem Zugrundegehen ausgesetzt wäre. Dagegen bestimmt der Art. 19

Digitized by Google

F. B. O. allerdings, daß dasjenige bei der auflässigen Grube zu belassen sei, was niet- und nagelfest ist, allein auch diese Bestimmung wäre in vielen Fällen weder nothwendig, noch billig, daher sich das Gesetz auf jene Versicherungen beschränkt, welche die Grube vor dem gefahrdrohenden Einsturze bewahren sollten, nämlich die Zimmerung und Mauerung.

Der Vorschlag, das ganze Inventar durch drei Jahre bei der Grube zu belassen, wäre eine große und zwecklose Bedrückung des alten Gewerken, der am Ende noch große Kosten zur Aufsicht und Erhaltung des Inventars anwenden müßte.

Zu 2. Diese Bestimmung ist zum Theil unnöthig, weil Jeder, dem an dem Bergwesen überhaupt etwas gelegen ist, schon durch die Feilbietungskundmachung, sowie durch jene über das Erlöschen der Verleihung von der Entziehung eines Bergwerkes in Kenntniß ist, theils würde sie der Bergbehörde Kosten und Verantwortung auferlegen, wenn sie das Gruben-inventar versichern und überwachen soll; die weiteren Verhandlungen zwischen den alten Gewerken und dem neuen Aufnehmer würden neue Weitläufigkeiten und Prozesse zur Folge haben, welche unfruchtbar wären, weil sich nach allen der Entziehung vorausgehenden Verhandlungen mit ziemlicher Gewißheit annehmen läßt, daß eine Grube, welche noch einige gegründete Hoffnungen gewährt, kaum je zur Entziehung kommen werde; bei der freiwilligen Auflassung eines schuldenfreien Bergbaues läßt sich aber dem Besitzer desselben nicht zumuthen, daß er auch sein anderweitiges Eigenthum Preis geben sollte.

Zu 3. Wird sich auf das hierüber schon Angeführte bezogen, im weiteren aber bemerkt, daß, wenn das Zugehör in liegenden Gütern besteht, die auf dem ganzen Bergwerkseigenthum haftenden Tabularsätze auch auf diesen nun auszuscheidenden Theilen desselben haftend bleibe — wenn das Zugehör jedoch nur ein bewegliches Eigenthum ist, jedem Gläubiger freistehe, die Pfändung desselben, eine Verbotlegung, oder anderweitige mittlerweilige Sicherstellung zu erwirken.

Zu 4. In mehreren anderen Berggesetzen sind die Zimmerung und Mauerung in der Grube, eingebaute Fahrten, Pumpensätze und Kunstgezeuge, Röschen, Kunstgräben, Röhrenleitungen, Sammelteiche, Wassergefälle, Schacht- und Haldenplätze, Wege, als Gegenstände bezeichnet, welche sowohl im Falle der freiwilligen Zurücklegung, als im Falle der Entziehung bei der verlassenen Grube verbleiben müssen.

Bei diesem Berggesetze wurde ein solcher Zwang nicht für nothwendig erachtet, denn durch die der Entziehung vorausgegangenen Akte der bergbehördlichen Oberaufsicht, kann dieselbe kein Geheimniß bleiben, Jedermann,

Digitized by Google

der sich bei dem Bergbaue betheiligen will, findet also Gelegenheit, den entzogenen Bergbau auf offenem redlichen Wege entgeltlich an sich zu bringen.

Es läßt sich nicht wohl rechtfertigen, daß sich der Aufnehmer eines solchen Bergbaues mit fremden Gute bereichern sollte, was übrigens unter gewissen Verhältnissen Manche von dem Kaufsanbote abhalten würde, welche die Aussicht haben, auf diesem Wege ohne Mühe und Kosten zu einem noch wohl erhaltenen Bergbaue zu gelangen. Es ist in der Ordnung, daß ein Bergbau, welcher freiwillig zurückgelegt, oder wegen gänzlicher Vernachlässigung entzogen und von Niemanden gekauft werden will, als werthlos erklärt, aus der Reihe der Tabularkörper gestrichen und zur allfälligen neuen Okkupation unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Jedermann zugänglich erklärt wird; allein es gebe keinen Rechtsgrund, dem vorigen Werksbesitzer auch jene — möglicher Weise — werthvollen Objekte, wie Pumpensätze, Teiche, Wassergefälle u. dgl., die er mit großen Kosten erworben haben kann, zu entziehen, ohne ihn dafür zu entschädigen. Wer soll aber die Entschädigung übernehmen? Ein künftiger Aufnehmer? Allein wer kann es wissen, wenn sich ein solcher wieder melden werde, und ob bis dahin die erwähnten Objekte noch brauchbar sein werden, und wer sollte dieselben bis zu diesem zufälligen Ereignisse der Wiederaufnahme überwachen, sichern, erhalten? Von dem alten Besitzer wird man doch nicht auch dieses Opfer fordern, ohne demselben wäre aber die Belassung dieses Zugehöres bei der Grube eine wahre Verschwendung, indem der Einfluß der Elemente und des Eigennutzes derlei Gegenstände nicht lange unangefochten belassen wird.

Es würde daher nur erübrigen, daß der Staat diese Objekte dem vorigen Besitzer ablöse, überwachen und im guten Stande erhalten lasse, um die Grube einem künftigen Aufnehmer im guten Stande übergeben zu können; allein diese Auslagen auf Sachen zu machen, welche nach dem Vorausgegangenen als werthlos erscheinen müssen, dürfte aus dem staatswirthschaftlichen Standpunkte ebenfalls nicht zu rechtfertigen sein.

Auch lehrt die hundertjährige Erfahrung, daß ungeachtet der Vorschriften der alten Bergordnungen, verlassene Grubenbaue doch, wenn sie nicht im festen Gebirge standen, zum schnellen Verfalle kamen und von allem werthvollen Zugehöre entblößt, bald bis zur Unkenntlichkeit verschwanden.

Es wurde daher dabei bestanden, daß nur die Versicherungsvorrichtungen, d. i. Zimmerung und Mauerung aus der verlassenen Grube nicht entfernt werden dürfen, weil dadurch auch die Sicherheit des Oberflächeneigenthumes beeinträchtigt werden könnte.

Zu 5. Bei dem Bergwerkseigenthume bildet gerade die Verleihung das wesentlichste Kriterium desselben, und alles andere dabei befindliche und dazu

Digitized by Google

gewidmete Gut, ist nur ein gesetzliches Zugehör des verliehenen Grubenmaßes. Nur dieses als das Prinzipale ist für sich Gegenstand des öffentlichen Buches und Verkehres, ohne Verleihung verschwindet der Begriff eines Grubenmaßes, und ohne denselben jener des Bergwerkseigenthumes, so wie seines rechtlichen Zugehöres, das sodann als Objekt des gemeinen bürgerlichen Besitzes wegen einer Bergwerksvernachlässigung weder entzogen, noch veräußert werden könnte.

Dieser Antrag widerstreitet daher den Grundbegriffen des Bergrechtes.

Bei dem §. 261 wurde in Erwägung gezogen, daß die Entziehung verliehener Grubenmaße nur in der Absicht geschehe, um den Bergbaubetrieb innerhalb derselben in kräftigere Hände zu bringen, und daher auf eine Weise zu regeln und sicher zu stellen, welche für die Sicherheit und Dauer des Bergbaues eine mehrere Bürgschaft leiste; — wenn der Bergbau aber als ganz werthlos und aufgelassen erklärt werde, so könne ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehen, der Bodenkultur zum allgemeinen Besten ein Terrain wieder zurückzugeben, welches bei einem werthlosen Bergbaue seine ursprüngliche Widmung verloren hat, und der landwirthschaftlichen Benützung ohne offenbarem Nachtheile für die Nationalökonomie nicht ferner entzogen werden könnte.

Als Folgerung hieraus ergibt sich, daß die Bergwerksentziehung im ersten Falle eine Expropriation zu Gunsten des besseren Bergbaubetriebes, im zweiten Falle im allgemeinen öffentlichen Interesse sei, daher die Kosten im ersten Falle aus dem Bergbauerlöse, im zweiten von dem nachlässigen Gesetzübertreter zu bestreiten sind.

Was die Gemeingläubiger betrifft, so steht es denselben, da die Feilbietung öffentlich angekündet wird, ebenfalls frei, ihre Forderungen, die sich auf Ansprüche in Beziehung auf die entzogenen Grubenmaße gründen, im gerichtsordnungsmäßigen Wege, durch Verbotlegung u. dgl. geltend zu machen. Für die Lohnsforderungen der Arbeiter ist im Gesetze vorgesehen; bezüglich der Forderungen der Grundeigenthümer gelten die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Rücksichtlich der freiwilligen Zurücklegung der Bergbauberechtigungen (§§. 263—265) meinten Mehrere:

Auch die freiwillige Zurücklegung einer Verleihung sollte nicht sogleich und unbedingt angenommen werden dürfen, wenngleich keine Tabularsätze darauf haften, weil auf diese Weise Mitgewerken aus dem Besitze, und Werksschuldner um ihre Forderung gebracht werden könnten. Es soll vielmehr die Rücklegung ediktaliter bekannt gemacht und ein Termin von vier Wochen zur Anmeldung etwaiger Forderungen und Ansprüche anberaumt, die Rücklegung aber nur dann gestattet werden, wenn weder Tabularsätze haften, noch For-

Digitized by Google

derungen angemeldet werden, widrigens jedenfalls das Feilbietungsverfahren anzuordnen wäre.

Auch hier soll übrigens die Bergbehörde die Löschung auszusprechen und das kompetente Gericht dieselbe auszuführen haben.

Die Zurücklegung soll im Bergbuche vorgemerkt und hierauf die Feilbietung in jedem Falle eingeleitet werden.

Diese gestellten Anträge würden, da hiebei vorausgesetzt wird, daß keine Tabularposten auf dem zurückgelegten Werke haften, unnöthige Weitläufigkeiten zur Folge haben, denn:

a) Forderungen, welche nicht bücherlich versichert sind, begründen nur persönliche und keine dinglichen Rechte, sie können daher gegen den Schuldner jederzeit und auf jede gesetzliche Weise geltend gemacht werden. Selbst Forderungen, welche in Konkurs- und Exekutions-, also auch Entziehungsfällen ein gesetzliches Vorzugsrecht bei einer Meistbotsvertheilung geltend machen können, sind Tabulargläubigern in der Beziehung nicht gleich zu halten, weil sie dadurch noch immer kein dingliches Recht zur Sache, sondern nur ein Vorrecht zur Befriedigung aus dem Erlöse für dieselbe haben, in dem Falle der freiwilligen Zurücklegung aber von einem solchen Erlöse keine Rede ist.

b) Wo keine Rechte auf eine Sache bestehen, kann der Eigenthümer darüber auch frei verfügen, sie also auch verlassen, und es ließe sich keine Verpflichtung für ihn festsetzen, diese Sache bis zur Feilbietung mit Kosten zu erhalten.

c) Ueber eine Sache, worüber kein Streit schwebt, ist auch kein Erkenntniß zu fällen, es bedarf also keines Ausspruches der Löschung von Seite der Bergbehörde, sondern der einfachen Annahme der Auflassungserklärung, welche dem betreffenden Gerichte zum Behufe der Löschungsveranlassung im Bergbuche mitzutheilen wäre.

d) Die zwangsweise Feilbietung einer Sache, auf welche Niemand ein Recht hat, als der Bergwerksbesitzer, der dasselbe aber freiwillig zurücklegt, hätte gar keine gesetzliche Begründung, und es dürfte schwer halten, Jemanden in die Kosten einer solchen Feilbietung — wenn sie erfolglos bliebe — zu verfällen, da der Besitzer nach der Zurücklegung keine Verpflichtung, und weder der Staat, noch jemand Anderer ein Interesse dabei hat.

e) Die Besorgniß, daß Mittheilhaber dadurch beeinträchtigt werden könnten, ist zwar nicht ganz grundlos, da sie durch nachlässige Werksleiter (§§. 144, 146, 187, 188) allerdings in Strafen verfallen, und ihnen endlich selbst ein Bergbau entzogen werden könnte; allein vorerst muß es in ihrer Vorsicht liegen, ihre Bevollmächtigten, Direktoren und Pächter durch hinreichend bindende Verträge für solche Fälle ersatzpflichtig zu machen und für

Digitized by Google

Sicherstellung zu sorgen, dann aber bei der Bergbehörde öfter Einsicht zu nehmen von dem Zustande der Verwaltung ihres Werkes.

Wenn auf dem zurückgelegten Werke Tabularposten haften, wurde vorgeschlagen:

1. Daß es den Satzgläubigern freistehen soll, sich durch die Uebernahme des zurückgelegten Bergwerkes in den Besitz desselben zu setzen, oder es feilbieten zu lassen.

2. Daß die Zurücklegung eines verschuldeten Bergwerkseigenthumes ohne Beistimmung der Tabulargläubiger gar nicht Platz greifen sollte, und da schon bei der Entziehung des Bergwerkes die Feilbietung nur zum Schutze der Satzgläubiger ausnahmslos angeordnet sei, so sollte dieß um so mehr bei der Zurücklegung geschehen, weil der Bergwerksbesitzer ein belastetes Gut zum Nachtheile der Gläubiger nicht zurücklegen kann.

Diese Vorschläge sind aber grundlos, denn durch die Zurücklegung erlischt nur die Verleihung der Grubenmaße, und die darin befindlichen Grubenbaue mit ihrer nöthigen Versicherung werden auflässig, das ganze Zugehör bleibt aber Eigenthum des Bergbaubesitzers.

Nun haben zwar die Tabulargläubiger auch ein Recht auf das gesetzliche Zugehör der unbeweglichen Sache, welche ihnen verpfändet ist, allein sie haben nicht das Alleinrecht, sondern dem Eigenthümer gebührt das Eigenthumsrecht darauf, so lange es ihm nicht gerichtlich entzogen wird, er hat auch Anspruch auf den Erlös, wenn aus demselben über die Befriedigung der Gläubiger noch etwas erübrigt.

Hieraus folgt, daß in dem Falle, als die Gläubiger die einfache Zurücklegung der Grubenmaße nicht bewilligen, in jedem Falle nur die Feilbietung der zurückgelegten Feldmaße mit allem jenem Zugehör eintreten müsse, welches bei der Entziehung mit dem Bergwerke feilgeboten werden muß.

Ebenso unhaltbar ist die zweite Behauptung.

Die Verleihung begründet nämlich ein vollständiges Eigenthum, dessen Benützung jedoch an bestimmte Vorschriften des Berggesetzes gebunden ist.

Sowie der Eigenthümer jeder Sache sein Eigenthum auch verlassen kann, so kann es auch der Bergwerkseigenthümer; benachtheiligt er dadurch seine Gläubiger, so bleibt er ihnen dafür verantwortlich, ja er kann selbst strafrechtlich behandelt werden, wenn dieser Handlung eine absichtliche Verletzung fremder Rechte zum Grunde liegt.

Die Aufgabe des Gesetzes ist es aber, die auf eine unbewegliche Sache erworbenen Rechte zu schützen, was hier geschieht, indem die Tabulargläubiger befragt werden.

Willigen sie entweder ausdrücklich oder dadurch stillschweigend in die Auf-

Digitized by Google

lassung, daß sie die gerichtliche Schätzung und Feilbietung nicht verlangen, so ist vorauszusetzen, daß auch sie das Bergwerk für werthlos halten, und daß wegen des Zugehöres ihre Ansprüche gegen den Schuldner auf andere Weise gesichert werden oder worden seien.

Verlangen sie die Feilbietung des ihnen verpfändeten Bergwerkes, so muß diese mit dem gesetzlichen Zugehöre desselben erfolgen, weil der Bergbau ohne diesem nicht, oder nicht mit Vortheil betrieben werden könnte, auf dasselbe aber nicht der Besitzer allein, sondern auch die Tabulargläubiger dingliche Rechte erworben haben.

Ganz anders ist es bei der Entziehung, welche, wie bereits bemerkt, eine zwangsweise Expropriation im öffentlichen Interesse ist, worauf das Eigenthumsrecht des Besitzers noch fortbesteht, so lange es nicht im Wege der Feilbietung veräußert wurde, aus welcher ihm der etwa freie Ueberrest des Meistbotes ebenfalls gebührt.

Hier erfolgt daher die Feilbietung nicht im alleinigen Interesse der Gläubiger, sondern im Sinne des §. 365 a. b. G. B., wornach Niemanden das Eigenthum ohne Entschädigung entzogen werden darf, und nur die Ermittlung der Entschädigung wegen der eigenthümlichen Natur des Bergbaues im Wege der öffentlichen Feilbietung erfolgt.

Aus diesem Grunde muß bei der Entziehung das Bergwerk immer feilgeboten werden, ob Tabulargläubiger darauf haften oder nicht; bei der Zurücklegung hat dieß aber nur zum Schutze der Tabulargläubiger, also nur dann zu geschehen, wenn diese es verlangen.

Die beiden §§. 266 und 267 fanden als gesetzlich begründet keine Beanständigung.

Fünfzehntes Hauptstück.

Zu den §§. 268 und 269.

Dieses Hauptstück war in den früheren Gesetzentwürfen nicht selbstständig enthalten, sondern die Bestimmungen desselben kamen im Entwurfe betreffenden Ortes zerstreut vor.

Es wurde jedoch angemessen erachtet, diese in einem eigenen Abschnitte übersichtlich zusammenzustellen, und obschon es an Einstreuungen nicht fehlte, welche diesen — wie ein Privilegium des Bergbaues klingenden — Bestimmungen einen Platz im Berggesetze nicht zugestehen wollten, so waren doch

Digitized by Google

die Ansichten überwiegend, daß die schon in den älteren Gerichts- und Konkursordnungen hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen, die auch in die neue Prozeßordnung übergingen, beibehalten und als wesentliche Bestandtheile des Berggesetzes in dasselbe eingeschaltet werden sollten.

Sechzehntes Hauptstück.

Zu den §§. 270 bis 286.

Dieser ganze Abschnitt umfaßt alle Uebergangsbestimmungen, welche bei der Eröffnung der Wirksamkeit dieses Gesetzes beobachtet werden müssen, um die bisherigen Rechtsverhältnisse bei allen Bergwerksunternehmungen ohne eine Störung und offenbare Rechtsverletzung in jene Bahn zu bringen, welche das neue Berggesetz für dasselbe vorzeichnet.

Diese Bestimmungen beziehen sich

a) auf die Bergbauprivilegien, §. 270 bis 273.

In dieser Beziehung haben sich mehrfache Bedenken gezeigt.

Es wurde nämlich angeführt:

1. „Ausgedehntere Bergbauberechtigungen, Reviersverleihungen ꝛc. zu „Staatszwecken, die der Staat gegenwärtig besitzt, sollen auch fortan dem„selben vorbehalten sein. Neue Vorbehalte dieser Art können nur im Wege der „Gesetzgebung bewilligt werden."

„Besitzen Private derlei privilegirte Berechtigungen, und sind selbe durch „Nichtausübung oder konträre Gepflogenheit noch nicht erloschen, so hat der „Staat für Behebung derselben im Wege einer angemessenen Entschädigung „zu sorgen."

2. Das Steinkohlenmonopol, welches sich der Staat in vielen Gegenden durch die ausschließlichen Schurfkreise und vorbehaltenen Terrains gebildet hat, sei von dem nachtheiligsten Einflusse für alle derartigen Privatunternehmungen, und insbesondere da gewesen, wo sich diese Staatsschürfungen in unmittelbarer Nähe bereits eröffneter großer Bergbaue niedergelassen haben. Eine solche Beengung der Privatindustrie lasse sich mit dem Prinzipe, „in dem „neuen Gesetze eine Bürgschaft für den rascheren, freien und kräftigen Auf„schwung der Bergbaue, mit Beseitigung der gemeinschädlichen Monopole zu „gründen," nicht vereinigen. Soll dieses zur Wahrheit werden, so müsse das erstere möglichst beschränkt, und im Gesetze ausgedrückt werden, welche be-

Digitized by Google

stimmt bezeichnete ausgedehntere Bergbauberechtigung des Staates in das neue Gesetz noch einzubeziehen seien; neue Bergbauprivilegien wären aber nur in solchen Gegenden zu rechtfertigen, wo in großen Kreisen noch kein Bergbau besteht, wo insbesondere die Aufsuchungen mineralischer Brennstoffe im öffentlichen Interesse liegt, und wo zur Eröffnung solcher Unternehmungen den Privaten, und nur in deren Ermanglung dem Staate Privilegien ertheilt werden könnten.

3. Daß bisher erworbene besondere Bergbauberechtigungen, in deren Besitz sich der Staat oder Andere befinden, auch ferner aufrecht erhalten werden, sei in so weit billig, als auf Grundlage derselben kostspielige Unternehmungen entstanden, deren Eingehen mit bedeutendem Schaden verbunden sein würde; jedoch dürfe dadurch kein mit den national-ökonomischen Interessen unvereinbarer Monopolszustand entstehen, in welchem Falle Einschränkungen der Sonderrechte oder deren Beschränkung auf bestimmte Jahre eintreten müßte.

Insbesondere wäre eine genaue Bestimmung des Ausdruckes Reviersverleihungen wünschenswerth, weil sich solche nur auf eigene Verleihungsurkunden gründen, und über deren Umfang nicht ausgedehnt werden können.

Diese Bestimmungen wären vorzugsweise rücksichtlich des banater Steinkohlenbergbaues nothwendig, weil über deren Rechtsbestand und Ausdehnung begründete Zweifel obwalten, und dem Staate doch kein perennirendes Monopol verbleiben sollte.

Uebrigens werde im Gesetze die bestimmte Zusicherung vermißt, daß eine künftige Erwerbung solcher Sonderrechte nicht mehr stattfinden solle. Exklusive Rechte auf dem Gebiete der Industrie, welche nicht durch Rechtlichkeit und das öffentliche Interesse geboten werden, seien verderblich. Eine solche Rechtlichkeit trete nur bei neuen Erfindungen ein, wodurch die öffentlichen Rücksichten gefördert und die Thätigkeit der intuitiven Industrie angespornt werden; indessen müssen auch hier gewisse, das Verderbliche der Exklusivität hindernde Einschränkungen Platz greifen. Bei Bergbauen ließe sich ein derlei Privilegium nur als Schutz gegen die Konkurrenz der Unternehmer denken, nun sei aber gerade hier das Hervorrufen dieser Konkurrenz im öffentlichen Interesse gegründet, hier wären Privilegien also ein Mittel gegen den Zweck; überdieß bewirken sie eine höchst nachtheilige Feldsperre und lassen sich mit der Freigebung des Bergbaues nicht in Einklang bringen. Sie sind daher verwerflich.

4. Die Beispiele der adriatischen Steinkohlenschürfungen, der Staatssteinkohlenschürfungen, die Monopole der Hauptgewerkschaft in Eisenerz zeigen, daß derlei Privilegien nur zur Unthätigkeit und einer behaglichen Ruhe, nicht

Digitized by Google

aber zur erhöhten Thätigkeit Veranlassung geben. Insbesondere sei es für die Verwaltung der Reichsbergwerke wenig ehrenvoll, wenn sie bei den ihr zu Gebote stehenden Arbeitskräften und Geldmitteln noch besonderer Privilegien zu bedürfen erklärt, um mit den Privaten konkurriren zu können. Daher wird vorgeschlagen:

§. 270.

„In dem Umfange früher erworbener, ausgedehnterer Bergbauberechti-„gungen u. dgl. hat durch die Dauer von drei Jahren der Besitzer derselben „das ausschließliche Recht zum Aufschlusse und zur Erwerbung von Bergbauen „nach gegenwärtigem Gesetze. Nach Verlauf von drei Jahren erlöschen solche „Privilegien."

5. Wird auf jene Berechtigungen hingewiesen, welche den Ständen von Böhmen, Mähren und Schlesien aus den Bergwerksverträgen von 1534 und 1575 zustehen, und erwähnt, daß das Berggesetz hierüber eine ausdrückliche Verfügung enthalten müsse.

Hierüber läßt sich erwidern, das Gesetz gebe den Bestimmungen über die Bergbauprivilegien keine andere Bedeutung, als jene, welche den Gegensatz der besonderen ausgedehnteren Bergbauberechtigungen und Privilegien zu den Bestimmungen der §§. 1 und 7 a. B. G. bildet.

Im §. 1 wird ausgesprochen, das Berggesetz bestimme die Bedingungen, unter welchen die Aufsuchung, Gewinnung und Benützung der Mineralien stattfinden dürfe; der §. 7 gibt diese Unternehmungen, unter Beobachtung der Vorschriften des Berggesetzes, Jedermann frei; diese Vorschriften kennen aber nur regelmäßige Grubenmaße, nur Rechte und Pflichten, welche aus der Verleihung derselben hervorgehen; die Verhältnisse blieben also unbekannt, in welchen weitere Bergbauprivilegien zu dem neuen Gesetze zu stehen haben, wenn das Gesetz darüber schweigen wollte.

So bestimmt z. B. das Berggesetz die Art der Bauhafthaltung der Bergbaue, die Folgen ihrer Unterlassung, die Mitbenützung fremder Grubenbaue und Maschinen, die Verhältnisse der Hilfsbaue und Reviersstollen, die Entziehung des Bergwerkseigenthumes in gewissen Fällen, die Freiheit des Schürfers an allen Orten, wo nicht Bergbauberechtigungen im Sinne dieses Gesetzes, oder öffentliche Rücksichten im Wege stehen u. s. w.

Alle diese Bestimmungen haben keine Anwendung, wo ganze Reviere, ja ganze Länder ein ausschließlich zugewiesenes Bergbaugebiet bilden, und dennoch fände man im Gesetze keine Erwähnung hievon.

Aus diesem Grunde, und um die Ausnahmsstellung dieser Privilegien jenen Paragraphen entgegenzuhalten, welche die Wirksamkeit des Berggesetzes

Digitized by Google

regeln, mußte das Gesetz bestimmen, daß bereits verliehene besondere Bergbauprivilegien in ihrem Rechte bleiben, aber theilweise ebenfalls dem neuen Berggesetze unterliegen.

Insbesondere wird zu 1. bemerkt, daß die Ablösung der Privat-Bergwerksprivilegien im Entschädigungswege dem Staate nicht aufgebürdet werden könne, denn bestehen diese in einem besonders vorbehaltenen Landesgebiete, so wird ihnen dasselbe durch das Gesetz nicht entzogen, sondern nur geregelt, was in Ausübung der landesherrlichen Berghoheit niemals gehindert werden könnte.

Bestehen sie aber in anderen Berechtigungen, so fallen sie nicht in jene Kathegorie, für welche dieses Gesetz hier besondere Bestimmungen vorzeichnet, sie sind daher nach den Privilegiumsurkunden allein zu beurtheilen.

Den Reichsbergwerken wird in diesem Gesetze nur eine sehr beschränkte ausnahmsweise Berechtigung zugestanden; in der Regel sind dieselben den Privatbergwerken vollkommen gleichgestellt.

Zu 2. Gegen das dem Staate durch ausschließende Schurfkreise auf Steinkohlen gesicherte, und durch eine größere Maßenzahl hiefür vorbehaltene ausgedehntere Feld haben sich in mehreren Gutachten Mißbilligungen kundgegeben, und deren Einschränkung durch das Gesetz verlangt; es ist daher nothwendig, auf diese Staatsmaßregel einen prüfenden Rückblick zu werfen.

Die Wichtigkeit, welche der fossile Brennstoff bei den riesenhaften Fortschritten der Industrie, für den Staat insbesondere durch den Angriff der Staatseisenbahnen erhielt, legte der Staatsverwaltung vor einem Jahrzehnte die Verpflichtung auf, für die Anlage natürlicher Brennstoffreserven zu sorgen, um bei der Durchführung dieses großartigen Unternehmens nicht unbedingt von allen Eventualitäten der Konkurrenz des Begehres abhängig zu sein.

Die Staatsverwaltung verband jedoch mit dieser Absicht einen anderen, die öffentlichen Interessen möglichst berücksichtigenden Zweck, nämlich den, diese Bergbau-Unternehmungen vorzugsweise dahin zu verlegen, wo entweder noch keine Kohlenbaue eröffnet waren, oder wo es sich darum handelte, die Kohlenniederlagen in ihren größten Teufen oder unter so schwierigen Verhältnissen aufzuschließen, unter denen die Interessen der Privatgewerken derlei Baue nicht gestattet haben würden, also ein Feld der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen, welche außerdem nicht oder noch lange nicht zu erwarten stand.

Daß für derlei Unternehmungen, die sehr bedeutende Kosten in Anspruch nahmen, auch ein Terrain gesichert werden mußte, welches aus seinem Ertrage mindestens einigen Ersatz der hierauf verwendeten Staatsauslagen, verbunden mit der Hoffnung auf eine möglichst lange Dauer solcher Bergbaue erwarten lassen konnte, wird keiner besonderen Begründung bedürfen, daß die

Digitized by Google

Mangelhaftigkeit der alten Berggesetze und das leidige Unwesen mit den Muthungen aber nicht geeignet waren, einem solchen Unternehmen den gewünschten Schutz zu gewähren, ist eine ebenso bekannte als tiefgefühlte Wahrheit.

Denke man sich nur die Aufgabe, ein viele hundert Fuß tief liegendes Kohlenflötz, dessen aufgelagerte Gebirgsschichten ebenfalls — wenn auch nur ganz geringfügige Lagen — ja nur Spuren von Kohlen enthalten, mit einem durch mehrjähriges Bohren und noch länger andauerndes kostbares Schachtabteufen aufschließen zu wollen. In dem Momente des Beginnes, oder bei den ersten Fortschritten dieses Unternehmens wäre man mit einer Schaar von Muthern umgeben gewesen, die auf Grund der seicht gelegenen Kohlenspuren Muthungen eingelegt und das Terrain absorbirt hätten, das Hauptunternehmen aber wäre vereitelt gewesen, da es auf ein oder zwei Feldmaßen hin nicht hätte fortgesetzt werden können.

Wer mit unbefangenem Blicke diese Verhältnisse erwägt, wird in den erweiterten Berechtigungen für die Staatsschürfungen eine vollkommen gerechtfertigte Maßregel und sicher keine Ungerechtigkeit gegen die Privatgewerken finden, die sich nichts desto weniger ausgedehnte Felder zu sichern wußten und deren Bergbaubetrieb dadurch nicht in Abnahme gerieth, sondern vielmehr einen gewaltigen Aufschwung erhielt.

Die Staatsschürfungen haben ihrer Aufgabe auch entsprochen, sie haben mit weniger Ausnahme an einigen, später meist wieder der Privatindustrie überlassenen Punkten, nur unbekannte Flötze, oder die bekannten unter den schwierigsten Verhältnissen aufgeschlossen. Sie würden auch bei dem Bestehen des neuen Gesetzes einer ausnahmsweisen Begünstigung nicht benöthigt haben und werden in Zukunft einer solchen nicht bedürfen, bei den Unfügen aber, wie sie bis nun bestanden, hätten sie nicht durchgeführt werden können.

Die in diesem Gutachten den Staatsschürfungen zur Last gelegten Uebelstände scheinen daher nicht vorhanden zu sein.

Für die Bestimmung von Grundsätzen zur künftigen Ertheilung von Bergbauprivilegien finden sich keine hinreichenden Motive. Der Gesetzgebung muß es vorbehalten bleiben, in allgemein wichtigen und ganz besonderen Fällen ein Ausnahmsgesetz zu statuiren.

Zu 3. Rücksichtlich der besonderen Verhältnisse des Steinkohlenbergbaues im Banate, muß darauf hingewiesen werden, daß die Steinkohlen im Banate dermalen nicht unter die vorbehaltenen Mineralien gehören, sondern Eigenthum des Grundherrn sind. Die Verfügungen darüber gebühren vor der Hand also dem letzteren allein. Die weiters vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen

Digitized by Google

dieſer Verhältniſſe zu den Normen des neuen Geſetzes, haben in den bereits durchgeführten Grundſätzen des letzteren ihre volle Beachtung gefunden.

Zu 4. Aus welchem Grunde großartige Bergbau-Unternehmungen des Staates, ſowie der Privaten, bis nun beſondere Maßregeln und eine Ausnahmsſtellung nöthig hatten, um ſich auf eine würdige Weiſe zu heben und auszubilden, wurde bereits oben angeführt. Daß dieſe Privilegien für das allgemeine Intereſſe ohne Erfolg geblieben ſeien und nur zur Unthätigkeit der Privilegirten geführt haben, iſt eine ganz grundloſe Beſchuldigung. Wer die Bergwerke von Idria und Přibram, von Eiſenerz und Vordernberg, die Staatsunternehmungen im Banate, ja auch die meiſten der Staatsſchürfungen auf Steinkohlen u. dgl. einer näheren Prüfung gewürdigt hat, wird die Adminiſtrationen derſelben keiner Unthätigkeit und die Unternehmungen keiner Erfolgloſigkeit beſchuldigen können.

Das neue Geſetz ſtrebt aber gerade dahin, ſolche großartige Unternehmungen in Zukunft möglich zu machen, ohne einer Ausnahmsverfügung für ſelbe nöthig zu haben, und fand gerade in den Fortſchritten, welche ſolche privilegirte Unternehmungen gemacht haben, das Erfahrungsmotiv hiezu.

Der Vorſchlag, allen Bergbauprivilegien nur eine Dauer von drei Jahren zuzugeſtehen und ſie dann insgeſammt aufzuheben, wäre ein nicht zu verantwortender Eingriff in wohlerworbene Rechte.

Privilegien waren auch bisher Geſetze, die gegen Jedermann Geltung hatten, die auf Grundlage derſelben erworbenen Rechte müſſen ſo lange geachtet werden, als nicht vorwaltende öffentliche Intereſſen eine Aenderung bedingen, welche, inſoferne es ſich um die Entziehung von Renten handelt, nur gegen Entſchädigung ſtattfinden kann.

Dieſer Vorſchlag iſt ſonach zur Aufnahme in das Berggeſetz nicht geeignet, wohl aber wurde dahin gewirkt, daß der rechtliche Umfang der Bergbauprivilegien durch die Begrenzung mittels ordnungsmäßiger Grubenfelder in jene Form gebracht werde, welche dem neuen Geſetze und daher dem Anſchluſſe an dasſelbe möglichſt zu entſprechen geeignet iſt.

Zu 5. Die Berechtigungen der Stände von Böhmen, Mähren und Schleſien aus den bekannten Bergwerksverträgen gründeten ſich nicht auf Bergbauprivilegien einzelner Unternehmer, ſondern auf die, durch ein Landesſtatut einer bevorrechteten Korporation eingeräumte Theilnahme an der Berghoheit. Dieſe Theilnahme war durch das Inſtitut der Landſtände und durch das Oberherrlichkeitsverhältniß der Grundherren bedingt.

Die Neuzeit machte beiden ein Ende, und mit der Bedingung mußte auch das Bedingte aufhören.

Digitized by Google

Uebrigens ist über die Aufhebung dieser Verhältnisse durch das allerhöchste Patent Sr. k. k. apost. Majestät vom 7. März 1850 entschieden worden.

Das neue Gesetz beschränkt sich demnach auf die Liquidation der älteren, noch in Rechtskraft bestehenden besonderen Bergbauberechtigungen, unter Präfigirung eines gewissen Termines, auf die nach Vorschrift des neuen Gesetzes zu regelnde Feldeszumessung, und die Bestimmungen über den künftigen Bergbaubetrieb innerhalb derselben. Dadurch allein wird es möglich werden, diese ausnahmsweisen, vielfach weder determinirten, noch gekannten besonderen Bergbaurechte dem gesammten bergmännischen Publikum kenntlich zu machen, sie in ihrem Bergbaubetriebe mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen allmälig in Einklang zu bringen, die Gleichstellung aller Bergbauenden vor dem Gesetze anzubahnen, und einer der großartigsten Feldsperren ein Ende zu machen, welche dermalen zum größten Nachtheile der allgemeinen Bergwerksentwicklung noch bestand.

Es erachteten zwar Mehrere, die im §. 272 vorgezeichnete Feldeszumessung sei nicht nothwendig, da die großartigere Maßengebühr die Besitzer solcher großen Bergwerksgebiete von selbst zu einer beschränkteren Maßenregulirung zwingen werde, sei aber auch nicht ganz gerechtfertigt, da eine Grubenmaß nach dem neuen Gesetze ohne abbauwürdigem Aufschlusse gar nicht verliehen werden könne.

In ersterer Beziehung muß erwähnt werden, daß der hierauf anwendbare §. 218 keinen solchen Zwang mit sich führe, welcher die gesetzliche Ordnung großer Vorbehaltsreviere überflüssig machen dürfte.

Ueber den zweiten Einwurf genügt es, auf den §. 272 selbst hinzuweisen, gemäß welchem zum Abbaue vorbehaltener Mineralien die Feldeszumessung als gesetzliche Verpflichtung vorgezeichnet wird, was das Dasein einer zureichenden Mineral-Lagerstätte von selbst voraussetzt.

Es lagen demnach keine genügenden Gründe vor, von den vorerwähnten gesetzlichen Anträgen abzuweichen.

b) Auf Reviersstatute §§. 274 und 275.

Es ist sowohl in den allgemeinen Bemerkungen zu dem Berggesetze, als in dem Hauptstücke von der Verleihung und Bauhafthaltung umständlich bemerkt worden, daß es im österreichischen Kaiserstaate viele geschlossene Bergreviere gebe, in welchen von jeher besondere Grubenmaße verliehen und die Bauhafthaltung auf eine eigene Weise geregelt wurde.

Der Zweck des Gesetzes, Ordnung und Sicherheit in alle Bergbauverhältnisse zu bringen, würde aber gänzlich verfehlt, wenn man derlei Reviere

Digitized by Google

rücksichtlich der Bergwerksverleihung und Bauhafthaltung unbedingt dem neuen Gesetze unterwerfen wollte.

Die Bestimmungen der alten Bergordnungen lassen sich für derlei Reviere aber auch nicht unverändert beibehalten, weil sie mit den Grundprinzipien des neuen Gesetzes und der Durchführung derselben nicht übereinstimmen.

Aus diesem Grunde mußte eine Uebergangsbestimmung in der Art gewählt werden, daß die Gesammtheit der Bergwerksbesitzer solcher Reviere sich ihr Reviersstatut selbst entwerfe und allen Bedürfnissen der Bergreviere anpasse. Eine Maßregel, die liberal genug ist, um vollkommen gerechtfertigt zu erscheinen.

Da jedoch die gesetzliche Ordnung einmal hergestellt werden muß, so war es nicht auszuweichen, hiezu einen angemessenen Termin vorzuzeichnen, bei erfolglosem Ablaufe desselben aber diese Regulirung von Amtswegen anzuordnen.

Welche Wichtigkeit die Bildung der Bergreviere und Reviersausschüsse habe, tritt hier genugsam hervor. Von einem sachkundigen, das Beste der Reviere erkennenden und gehörig vertretenden Ausschusse kann die glücklichere Zukunft derselben abhängig sein. Es läßt sich demnach erwarten, die Bergwerksbesitzer solcher geschlossener Reviere werden diesen Moment mit Umsicht erfassen, und durch eine wohlerwogene Wahl ihrer Ausschüsse für die Errichtung alle Interessen befriedigender Reviersstatute Sorge tragen. Aus diesem Grunde konnte auf einen dahin gehenden Antrag, die Reviersausschüsse gleich durch die Bergbehörden ernennen zu lassen, nicht eingegangen werden.

Sind die Reviersausschüsse einmal gebildet, dann soll ihre Wirksamkeit aber auch permanent bleiben, um alle gemeinsamen Interessen der Revier zu wahren, um gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen in das Leben zu rufen, und als Mittelsorgan den Behörden zur Seite zu stehen, so oft es sich um die Durchführung von Maßregeln handelt, die auf das Wohl der ganzen Revier von Einfluß sein können.

Die Tragweite dieser Institute ist unabsehbar, und das Gesetz hat durch ihre Begründung den Grundstein zur segenreichsten Blüthe jener Bergreviere gelegt, welche diesen Moment richtig auffassen und gebührend würdigen. Die zahlreichen Berufungen auf die Reviersausschüsse, welche an so vielen Stellen dieser Abhandlung vorkommen, beweisen, welcher Umfang diesen Instituten bevorsteht, und die Motive, welche gegen die gesetzliche Begründung der Gewerkenkammer aufgeführt wurden, geben klar zu verstehen, daß jedem Bedürfnisse nach diesen Kammern durch die Einführung der Reviersausschüsse weit erfolgreicher genügt werden könne.

Digitized by Google

Die vorstehenden beiden Paragraphe sind demnach von der größten Bedeutung für den künftigen Aufschwung des österreichischen Bergwesens.

---

c) Auf ältere Schurf- und Muthungsrechte, Gruben- und Tagmaße, dann Hüttenwerke, §§. 276 bis 283.

Daß für den Uebergang des dermaligen Besitzes von Bergbauberechtigungen, in die Sicherstellung desselben nach dem neuen Gesetze vorgedacht werden müsse, liegt in der Natur der Sache; der Schutz der Vorrechte, die den bisherigen Schurfscheinen und Muthungen gewahrt werden müssen, kann nur in jener Weise erfolgen, welche das neue Gesetz für diese Befugnisse feststellt.

Dieselben sind nämlich nach dem gegenwärtigen Gesetze nur auf bestimmte Zeitdauer gegeben, nach deren Ablauf die Bedingungen vorgezeichnet werden können, unter denen die Verlängerung jener Befugnisse zu ertheilen sein wird; diese Bedingungen können sich daher ohne Zweifel auch auf die Beachtung der neuen gesetzlichen Bestimmungen beziehen.

Insbesondere ist der Mißbrauch, welcher dermalen mit der Verlängerung der Muthscheine durch Dezennien getrieben wird, ein nicht zu rechtfertigender, dem Aufblühen der Bergbaue nachtheiliger, auf kein Berggesetz gegründeter. Nach den alten Bergordnungen kann es bei einem Mineralfunde nur zwei Alternativen geben: entweder zeigt es sich nämlich bei der Freifahrung, daß derselbe verleihbar sei (daß es ein Lehen sein könne), wobei das Patent vom 21. Juli 1819 nur eine Frist von zwei Monaten zur weitern Ausrichtung bewilligt, dann wird die Verleihung auch einzutreten haben, oder der Fund wird als nicht verleihbar erkannt, dann kann das fernere Suchen nach einer verleihbaren Lagerstätte (die Fortsetzung der Schurfarbeit), nicht aber irgend ein Alter im Felde zugestanden werden, weil nach der alten Bergordnung nur das Finden einer verleihbaren Lagerstätte, nicht das Suchen nach einer solchen das Alter im Felde (Vorrecht zur Verleihung) begründet.

Es liegt sonach in der Natur der Sache und in der Aufgabe des Berggesetzes, dieser, ohne einer bestimmten Leistungsverpflichtung geduldeten wahren Feldessperre ein Ziel zu setzen und bei den Uebergangsbestimmungen hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Die in einem Gutachten, unter umständlicher Vergleichung des Gesetzentwurfes mit der Bergwerksgesetzgebung fast aller anderen europäischen Staaten geäußerte Meinung, daß die prinzipiellen Bestimmungen des ersteren vortheilhaft auf eine solidere und würdige Hebung des Bergbaues einwirken, dagegen eine gänzliche Umstaltung des bisherigen kleinlichen Eigenlöhnerbetriebes zur Folge haben werde, schließt in letzterer Beziehung mit dem Wunsche,

Digitized by Google

daß die jetzt bestehenden Berglehen revierweise auf Staatskosten aufzunehmen und deren Lagerung sofort sicherzustellen wären.

Dieser Wunsch berührt nur spezielle Interessen einzelner Distrikte, die Erfüllung desselben kann daher nicht füglich ein Gegenstand des Berggesetzes sein, jedoch wird es in der Verpflichtung der Reviersausschüsse solcher Distrikte liegen, in dieser Beziehung die entsprechendsten Anträge zu stellen, um im Verordnungswege den Uebergang aus dem alten zu dem neuen Besitzstande möglichst zu erleichtern.

Die übrigen Bestimmungen rücksichtlich der älteren Gruben und Tagmaße und der Verpflichtung zu ihrer Verlochsteinung in Aufforderungsfällen, dann der älteren Hütten- und Hammerwerkskonzessionen, finden ihre Begründung in sich selbst, und veranlaßten keine meritorischen Bedenken.

d) Auf neu vorbehaltene Mineralien §§. 284 und 285.

Für jene Kronländer, in welchen dermalen einige der nunmehr vorbehaltenen Mineralien ein Zugehör des Grundeigenthumes bilden, war es allerdings nothwendig, eine Verfügung zu treffen, welche dem Rechte und der Billigkeit möglichst entspricht.

In dieser Beziehung wurde vor allem der Grundsatz festgestellt, daß der dermalige Besitz bereits okkupirter Mineral-Lagerstätten geschützt werden müsse, weil diese Okkupation auf Grundlage der Landesgesetze, somit unter einem vollkommen rechtsgiltigen Titel erfolgte. Dieser Schutz muß nothwendig so weit ausgedehnt werden, daß den — auf solche Lagerstätten bereits eröffneten Bergbauen die angemessene Dauer und Entwicklung gesichert bleibe.

Es ist aber auch billig, daß allen Grundeigenthümern jener Kronländer durch eine entsprechende Zeitperiode die Gelegenheit geboten werde, ihr unterirdisches Eigenthum zu untersuchen und von den vorkommenden, künftig vorbehaltenen Mineralien so viel zu okkupiren, als sie können und wollen.

Von jenen Grundeigenthümern, welche weder dermalen auf ihrem Grund und Boden einen Bergbau auf oberwähnte Mineralien eröffnet haben, noch im Verlaufe der hiezu anberaumten Uebergangsperiode dieß thun, ist anzunehmen, daß sie von dem ihnen zugestandenen gesetzlichen Vorbehalte keinen Gebrauch machen können oder wollen, daher es im Interesse des Staates liegt, die Gewinnung aller vorbehaltenen Mineralien daselbst der bergmännischen Konkurrenz auf gesetzlichem Wege freizugeben.

Diese Begründung wurde zwar in Beziehung auf die Steinkohlenbaue in Ungarn lebhaft bestritten, und behauptet, daß den Grundherren dieses Mineral nur gegen Entschädigung entzogen werden könne. Allein eine solche Behauptung würde das landesfürstliche Berghoheitsrecht verläugnen, kraft welchem die allerhöchsten Landesfürsten von Zeit zu Zeit neu entdeckte nutzbare

Digitized by Google

Mineralien unter das Bergregale einbezogen (wie Graphit, Harze, Schmirgel u. dgl.), welche früher dem Grundbesitzer gehörten, ohne dem geringsten Widerspruche zu begegnen.

Auch wird Niemand, der jetzt auf seinem Grunde in Ungarn auf Steinkohlen baut, oder in Zukunft bauen will, daran gehindert, nur muß er hiezu die ordentliche Berechtigung (nach Ablauf der fünf Freijahre) erwirken, und dann die Bergwerksabgaben hievon zahlen, da auch die Grundherren in Ungarn kein Recht zu einer Steuerfreiheit mehr in Anspruch nehmen können.

e) Auf alt verliehene Erbstollen, §. 286.

Diese Uebergangsbestimmungen beziehen sich nur auf die Richtigstellung der Revier, innerhalb welcher jeder alte, oder neu entstehende Bergbaubetrieb in besondere Rechtsverhältnisse zu dem Erbstöllner tritt und welche zur Vermeidung aller Streitigkeiten sichergestellt sein muß.

Es wurde zwar die Besorgniß hervorgehoben, daß die neuerlichen Erörterungen der veralteten Erbstollensrechte und Pflichten vielfache Streitigkeiten hervorrufen, und zu langwierigen Prozessen Veranlassung geben werden.

Allein es ist gewiß besser, zweifelhafte Rechte und Verpflichtungen einmal in Ordnung zu bringen, um bestimmt zu wissen, unter welchen Umständen innerhalb eines Erbstollensgebietes neue Bergbau-Unternehmungen entstehen können, als durch zweifelhafte Befugnisse der Erbstöllner an jedem derartigen Betriebe gehindert oder doch bei einem solchen mit späteren Anforderungen bedroht zu sein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

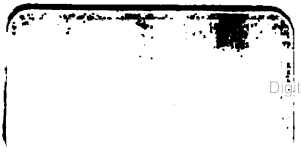
Digitized by Google